Digitized by Google

4° Bor. 103 k (1854 Amtsblatt

oogle

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 1. Breslau, den 6. Januar. 1854.

## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 66 der Gesetzsammlung pro 1853 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3905. Das revidirte Reglement für die Immobiliar-Feuer-Sozietät der Regierungs-Bezirke Marienwerder und Danzig, mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landwirthschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungs-Bezirks Marienwerder. Vom 21. November 1853.

Nr. 3906. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Maßener Gesellschaft für Kohlenbergbau" gebildeten Aktien-Gesellschaft. Vom 12. Dezember 1853.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

### Bekanntmachung, die Ausreichung neuer Kassen-Anweisungen betreffend.

In der Beilage bringen wir die Beschreibung der in Folge des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 335) unter dem 2. November 1851 ausgefertigten neuen Kassen-Anweisungen mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ausreichung derselben durch Umtausch gegen die jetzt im Umlauf befindlichen Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 mit dem 1. Oktober d. J. beginnen wird.

Es werden daher die Inhaber von Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 hiermit aufgefordert, diese vom 1. Oktober d. J. ab entweder

1) hier bei der Kontrole der Staats-Papiere, Oranienstraße Nr. 92 parterre, oder
2) in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen, so wie bei den von den Königlichen Regierungen zu bezeichnenden Kreis- oder Spezial-Kassen zu präsentiren, und dagegen neue Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthsbetrage in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Kontrole der Staatspapiere wird zu diesem Behufe in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Spezial-Kassen, in Schriftwechsel einlassen, wird vielmehr alle, ihr nicht durch die Regierungs-Hauptkassen zum Umtausch zukommenden Kassen-Anweisungen den Einsendern auf ihre Kosten remittiren.

Die Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 behalten übrigens einstweilen, bis zu dem nach Ablauf von neun Monaten bekannt zu machenden Präklusivtermin, ihre Gültigkeit.

Die Einlösung der Darlehnskassenscheine bleibt vorläufig noch ausgesetzt, und wird der Termin, an welchem deren Umtausch beginnen soll, später bekannt gemacht werden.

Berlin, den 12. September 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Rolcke.



Digitized by Google

Vorstehende Aufforderung wird unter Bezugnahme auf Nr. 39 unseres vorjährigen Amtsblattes hiermit erneuert.

Breslau, den 2. Januar 1854. Pl.

---

Nachdem am 27. d. M. die Verpflichtung und Einführung der nach den Vorschriften der Städte-Ordnung vom 30. Mai d. J. in der Stadt Waldenburg neu gewählten Magistrats-Mitglieder in der durch das Gesetz vorgeschriebenen Weise stattgefunden hat, ist mit diesem Akte die Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai d. J. in der Stadt Waldenburg beendigt, was wir in Gemäßheit des § 85 des gedachten Gesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau, den 29. Dezember 1853. I.

---

Sämmtliche Quittungen, Liquidationen, Empfangs-Bescheinigungen oder sonstige Schreiben, welche von unserer Amtsblatt-Redaktion ausgefertigt werden, müssen von dem mit der Geschäftsführung bei der Amtsblatt-Verwaltung beauftragten Regierungs-Sekretair Pläschke oder in dessen Behinderung von dem zweiten Beamten der Amtsblatt-Verwaltung, Regierungs-Civil-Supernumerar Horn, vollzogen sein.

Anderweit vollzogene Schriftstücke der Königlichen Amtsblatt-Redaktion sind als ungültig zu betrachten.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 30. Dezember 1853. I.

---

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 26. v. M. die gegenwärtig bestehende Eintheilung der Apotheker in 2 Klassen aufzuheben und zu genehmigen geruht, daß die Approbation zum selbstständigen Betriebe der Apotheker-Kunst und zum eigenthümlichen Erwerbe einer Apotheke künftig nur solchen Pharmazeuten ertheilt werde, welche die bis jetzt für Apotheker 1ster Klasse vorgeschriebenen Staats-Prüfungen zurückgelegt haben. Indem wir dies im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. huj. zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß wir vom 1. Januar 1854 ab keinen Pharmazeuten zu den Prüfungen als Apotheker 2ter Klasse mehr zulassen können.

Breslau, den 23. Dezember 1853. I.

---

Der Kaufmann Ernst Järten in Neumarkt ist als Unteragent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland bestätigt worden.

Breslau, den 9. Dezember 1853. I.

---

Der Kaufmann Robert Engelmann in Waldenburg ist als Unteragent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Breslau, den 28. Dezember 1853. I.

---

Digitized by Google

Die verwittwete Frau Ludwig Müller in Nimptsch ist als Unteragentin der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld bestätigt.

Breslau, den 29. Dezember 1853. I.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

In Ausführung des Artikels 8 des Zoll- und Handels-Vertrages mit der Kaiserlich Königlich Oestreichischen Regierung vom 19. Februar c. wird mit dem 1. Januar k. J. unmittelbar an der Oestreichisch-Preußischen Landesgrenze, in Verbindung mit den daselbst befindlichen Oestreichischen Zoll-Aemtern,

zu Oestreichisch Albendorf, unweit Oppau im Kreise Landeshut, ein Reben-Zoll-Amt zweiter Klasse neu errichtet, und

das jetzt in Ober-Schmiedeberg befindliche Reben-Zoll-Amt zweiter Klasse nach Klein-Aupa, östreichischen Territoriums, verlegt werden,

was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Breslau, den 27. Dezember 1853.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor. v. Bigeleben.

---

Unter Bezugnahme auf den § 14 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zu dem vom 1. Januar k. J. ab geltenden Zolltarife ein in sämmtlichen Zollvereinsstaaten gleichmäßig zur Anwendung kommendes amtliches Waarenverzeichniß erschienen ist, und dasselbe nicht nur bei sämmtlichen Zoll-Erhebungsstellen der Provinz eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei zu Berlin zu dem Preise von 15 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Breslau, den 28. Dezember 1853.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung: Der Ober-Regierungs-Rath Daniel.

---

### Zinskupons zu schlesischen Pfandbriefen.

Zu den schlesischen altlandschaftlichen Pfandbriefen sollen neue Zinskupons für den fünfjährigen Zeitraum von Weihnachten 1853 bis dahin 1858 ausgegeben werden. Die Ausreichung derselben wird, auf Vorlegen und unter Abstempelung der Pfandbriefe, stattfinden:

bei den Fürstenthumslandschaften zu Jauer, Glogau, Ratibor, Breslau (Weidenstraße 30), Liegnitz, Frankenstein, Neisse, Oels und Görlitz am sechszehnten Januar k. J. und an den folgenden Tagen,

bei der Generallandschafts-Direktion vom zweiten bis achtundzwanzigsten Februar k. J. ab allwochentäglich, mit Ausnahme des Mittwochs, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags.

Unter Hinweisung auf das Regulativ vom 7. Dezember 1848 (G. S. 1849 S. 76) fordern wir die Pfandbriefinhaber auf, ihre Pfandbriefe nebst einem nach den Kapitalbeträgen geordneten Verzeichnisse derselben, zur vorbestimmten Zeit bei einer der bezeichneten Stellen vorzulegen, und nach Abstempelung der Kapitalbriefe die entsprechenden Zinskupons abzuheben.

Breslau, den 28. Dezember 1853. Schlesische Generallandschafts-Direktion.

---

Digitized by Google

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Berufung des bisherigen Schullehrer Ernst Gottwald zu Wölfelsgrund zum Schullehrer, Organisten und Kirchendiener zu Ober-Langenau, Kreis Habelschwerdt.
2) Die Vokation für den Kandidaten der evangelischen Theologie Julius Gregor zum Rektor an der Fürstenschule zu Bernstadt.
3) Die Vokation für den bisherigen Schullehrer Karl Heinrich Aust zu Köben zum Schullehrer in Klein-Peterwitz, Kreis Wohlau.
4) Die Vokation für den Schullehrer Wilhelm Wentzki aus Görnsdorf zum evangelischen Schullehrer in Sterzendorf, Kreis Namslau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Ausgefertigt: Die Vokation für den bisherigen Königlichen Strafanstalts-Prediger Rudolph in Jauer zum Pfarrer der beiden kombinirten Gemeinden Mollwitz und Grüningen, Kreis Brieg.

Königliche Intendantur, VI. Armee-Corps.

Versetzt: Der Intendantur-Rath Wahnschaffe zur Intendantur des vierten Armee-Corps.

Angestellt: 1) Der bisherige Garnison-Auditeur Wischhusen als Intendantur-Assessor. 2) Der Intendantur-Sekretair Nickse als geheimer revidirender Kalkulator bei der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer.

Verliehen: Dem Intendantur-Registrator Hoffmann der Charakter als Kanzlei-Rath.

Befördert: 1) Der Proviant-Amts-Assistent und Depot-Magazin-Verwalter Heerde zu Grottkau zum Kontroleur bei dem Proviant-Amte in Glatz. 2) Der Proviant-Amts-Assistent Scharff zu Neisse zum Depot-Magazin-Verwalter in Grottkau.

## Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Drechsler Diedr. Piper zu Deutz ist unter dem 25. Dezember 1853 ein Patent
auf eine in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte formbare Masse, ohne Jemand in Anwendung bekannter Bestandtheile der Masse zu behindern,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Schwurgerichts-Eröffnung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine erste Sitzung im Jahre 1854 in der Zeit vom 9. bis 21. Januar 1854 im Schwur-Gerichts-Saale des Stadt-Gerichts-Gebäudes hier abhalten. Die Eintrittskarten dazu können am Tage vor der jedesmaligen Sitzung während der Amtsstunden bei unserem Botenmeister in Empfang genommen werden. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Vermächtniß: Dem Blinden-Institute zu Breslau hat die verwittwete Gasthofbesitzer Illmer, Magdalena Susanna Elisabeth geb. Fiedler aus Breslau, 10 Rthlr., und das Fräulein Christiane Wilhelmine Lichtenstädt aus Charlottenbrunn laut Testament 500 Rthlr. vermacht.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 2. Breslau, den 13. Januar. 1854.


## Bekanntmachungen höherer Behörden.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für das Jahr 1854 die wissenschaftliche Prüfungs-Kommission aus folgenden Mitgliedern:

Professor Dr. Kummer, Professor Dr. Friedlieb,
„ Dr. Göppert, „ Dr. Reuter,
„ Dr. Röpell, „ Dr. Haase,
„ Dr. Elvenich,

unter der Direktion des zuerst genannten Herrn Professors Dr. Kummer, bestehen wird.

Breslau, den 5. Januar 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien. v. Schleinitz.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die neue Auflage der Arznei-Taxe pro 1854 erschienen und bei allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. pro Exemplar zu haben ist.

Breslau, den 24. Dezember 1853. I.

---

Nachdem am 21. d. M. die Verpflichtung und Einführung der nach den Vorschriften der Städte-Ordnung vom 30. Mai d. J. neugewählten Mitglieder des Magistrats-Kollegiums zu Habelschwerdt stattgefunden hat, ist mit diesem Akte die Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai c. in der Stadt Habelschwerdt beendigt, was wir in Gemäßheit des § 85 dieses Gesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau, den 31. Dezember 1853. I.

---

Nachdem am 28. Dezember v. J. die Einführung und Verpflichtung der nach den Vorschriften der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. neugewählten Magistrats-Mitglieder in das Magistrats-Kollegium zu Raudten stattgefunden hat, ist mit diesem Akte die Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. in der Stadt Raudten beendigt, was wir in Gemäßheit des § 85 dieses Gesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau, den 3. Januar 1854. I.

---

Als Unter-Agent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland ist der Auktions-Kommissarius A. Stonner in Glatz bestätigt worden.

Breslau, den 30. Dezember 1853. I.

---



Digitized by Google

Der Kaufmann Joseph Ehrlich in Namslau ist als Unter-Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Breslau, den 30. Dezember 1853. I.

---

Der Kaufmann Theodor Kämpfer in Striegau ist als Unter-Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden, und hat der Hauptmann Pücher in Striegau die von ihm seither geführte Agentschaft dieser Gesellschaft niedergelegt.

Breslau, den 3. Januar 1854. I.

---

Im Verwaltungs-Bezirk der unterzeichneten Regierung sind für das Jahr 1854 die nachstehend genannten Privat-Beschälstationen errichtet worden, und zwar:

### I. Im Kreise Brieg.

1) In Bankau bei dem Bauergutsbesitzer Gottlieb Reichert dessen Hengst „Esau," kirschbraun mit kleinem Stern, Landgestütsrace, 5½ Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß.

2) Ebendaselbst der demselben Eigenthümer gehörige Apfelschimmel ohne Abzeichen „Aemolus," Landgestütsrace, 6 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

3) In Michelau bei dem Bauergutsbesitzer Gottlob Hoffmann dessen Hengst „Leonidas," dunkelbraun ohne Abzeichen, böhmische Race, 5 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

### II. Im Kreise Glatz.

1) In Glatz selbst bei dem Gastwirth Franz Brauner dessen Hengst „Claron," Fuchs mit Stern und Schnurbläße, linker Vorderfuß weiß gefesselt, beide Hinterfüße weiß gestiefelt, schlesische Race, 9 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

2) In Camnitz bei dem Bauergutsbesitzer Anton Bartsch dessen Hengst „Coloß," Fuchs mit durchgehender Bläße, rechter Hinterfuß weiß gefesselt, schlesische Race, 4 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

3) In Ober-Hannsdorf bei dem Bauergutsbesitzer Eduard Klapper ein Beschäler von Glatzer Race, genannt „Felix," Semmelfuchs mit weißer Mähne, Schnippe und Schnurbläße, mit weißem Fleck auf Ober- und Unterlippe, der rechte Vorderfuß und beide Hinterfüße weiß gestiefelt, 7 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß.

4) In Hollenau bei dem Bauergutsbesitzer Joseph Tschöpe ein kirschbrauner Beschäler ohne Abzeichen, genannt „Evegal," schlesische Race, 7 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß.

5) In Königshain bei dem Bauergutsbesitzer Joseph Graner dessen Hengst „Apellus," Rappe mit weißer Bläße und drei Füße weiß gefesselt, veredelte schlesische Race, 9 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.

6) In Rengersdorf bei dem Müllermeister Franz Schönig dessen Hengst „Pollux," Brandfuchs mit durchgehender Schnurbläße, beide Hinterfüße weiß gefesselt, Chrudiner Race, 6 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß.

7) Ebendaselbst der demselben Eigenthümer gehörige Beschäler „Pluto," braun mit Stern und weißer Schnippe, am linken Hinterfuß mit weißer Krone, veredelte schlesische Race, 5 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

8) In Tuntschendorf bei dem Bauergutsbesitzer Joseph Grundmann dessen Hengst „Cato," braun mit durchgehender Bläße, beide Hinterfüße weiß gefesselt, veredelte schlesische Race, 7 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.

Digitized by Google

### III. Im Kreise Habelschwerdt.

In Wölfelsdorf der dem Erbscholtiseibesitzer Joseph Spittel daselbst gehörige Beschäler „Claron," hellbraun mit Stern und Schnippe, beide Hinterfüße weiß gestiefelt, böhmische Race, 5 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

### IV. Im Kreise Münsterberg.

1) In Münsterberg ein dem Viehschneider August Kramer daselbst gehöriger Schimmelhengst ohne Abzeichen und ohne Namen, 3 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß.

2) In Liebenau bei dem Bauer Kaschel ein brauner Beschäler mit kleinem Flaume, 10 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß.

3) In Polnisch-Peterwitz ein dem Bauer Grammel daselbst gehöriger brauner Beschäler ohne Abzeichen, 6 Jahr alt, 5 Fuß groß.

4) In Neuhaus bei dem Bauer Schön ein brauner Hengst mit weißen Hinterfüßen und weißer Schnippe, 4 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß.

### V. Im Kreise Nimptsch.

In Manze der dem Grafen v. Stosch gehörige Vollbluthengst „Parker" von „Salvator Rosa" aus der „Olga," gezüchtet von Fahrenheit in Preußen, kastanienbraun mit weißer Krone am rechten Hinterfuß, 4 Jahr 9 Monat alt, 5 Fuß 8 Zoll groß.

### VI. Im Kreise Striegau.

1) In Järischau bei dem Bauergutsbesitzer August Hentschel dessen Hengst „Sultan," hellbraun, schlesische Landrace, 4 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß.

2) In Oelse bei dem Bauergutsbesitzer Gottlieb Paul ein brauner Beschäler ohne Abzeichen, schlesische Landrace, 6 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

3) In Offig bei dem Bauergutsbesitzer Joseph Scholz dessen Hengst „Regulator," braun, Landgestütsrace, 5 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß.

4) In Gäbersdorf der dem Rittergutsbesitzer Lieutenant Kramsta daselbst gehörige Vollblutbengst „Bernhard," braun mit Stern, halbauslaufender Bläße, Schnippe und weißen Hinterfesseln, 6 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

5) Ebendaselbst der demselben Eigenthümer gehörige Vollbluthengst „Greymomus," Schimmel, 18 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.

### VII. Im Kreise Ohlau.

In Wansen der dem Müllermeister Traugott Simon daselbst gehörige Beschäler „Rehuk," Fuchs mit Stern und linkem weißen Hinterfuß, 7 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß.

### VIII. Im Kreise Schweidnitz.

1) In Kaltenbrunn bei dem Bauer Karl Paul dessen Hengst „Titus," kirschbraun mit Stern, veredelte Landrace, 11 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

2) In Neudorf bei dem Bauer Gottlob Schulz dessen Hengst „Piano," Schwarzfuchs mit nach unten breiter Schnurbläße, veredelte Landrace, 9 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

3) In Protschkenhain der dem Gerichtsscholz Nitschke daselbst gehörige Beschäler „Mokrobey," kirschbraun mit einem Ballenfleck an der innern Seite des linken Hinterfußes, veredelte Landrace, 8 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

### IX. Im Kreise Strehlen.

1) In Strehlen selbst bei dem Gastwirth Wagner ein Rappenbengst mit Stern und Schnippe, rechter Hinterfessel weiß, böhmische Race, 7 Jahr alt, 5 Fuß 10 Zoll groß.

2) In Striege bei dem Freigutsbesitzer Winkler ein kirschbrauner Beschäler mit Flocken und weißem rechten Hinterfessel, veredelte schlesische Landrace, 6 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

Digitized by Google

3) In Riegersdorf bei dem Bauer Weikert ein sichtbrauner Hengst mit Stern und Schnippe, Hinterfüße weiß gestiefelt, veredelte schlesische Landrace, 9½ Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

4) In Türpitz bei dem Bauer Gottfried Tschiersch dessen Dunkelfuchs mit Bläße, linker Vorderfuß weiß gefesselt, rechter Hinterfuß weiß gestiefelt, böhmische Race, 5 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

Breslau, den 24. Dezember 1853. I.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Mehrere Gerichte und Staatsanwalte sind der Ansicht, daß die Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerden in den strafrechtlichen Appellationssachen nur dem Ober-Staatsanwalte zusteht. Diese Gerichte theilen deshalb dergleichen von Angeklagten eingelegte Beschwerden dem Ober-Staatsanwalte zur Beantwortung mit.

Wenn nun auch der höchste Gerichtshof angenommen hat, daß die Beschwerden an das Ober-Tribunal, zu welchen die Staatsanwaltschaft sich veranlaßt findet, von dem Ober-Staatsanwalte anzubringen sind, so ist doch nirgend vorgeschrieben, daß die Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerden nur diesem zusteht.

So wenig demnach für die Gerichte Veranlassung vorhanden ist, dergleichen Nichtigkeitsbeschwerden dem Ober-Staatsanwalte zur Beantwortung zuzufertigen, so wenig sind die Staatsanwalte genöthigt, die an sie gelangenden dem Ober-Staatsanwalte einzureichen.

Die Staatsanwaltschaftsbeamten bei den Gerichten erster Instanz werden daher aufgefordert, diese Beschwerden ihrerseits zu übernehmen und zu beantworten, wenn sie in der Sache selbst eine Veranlassung zur ausdrücklichen Beantwortung finden.

Breslau, den 3. Januar 1854.

Der Ober-Staats-Anwalt. Fuchs.

Die Entfernung von Bernstadt bis zur Haltestelle in Wilkau ist auf 1 Meile festgesetzt worden, wovon, mit Bezug auf die in Nr. 7 des hiesigen Amtsblattes pro 1851 enthaltene Nachweisung, das reisende Publikum in Kenntniß gesetzt wird.

Breslau, den 30. Dezember 1853.

Der Ober-Post-Direktor. Schulze.

### Zinskupons zu schlesischen Pfandbriefen.

Zu den schesischen altlandschaftlichen Pfandbriefen sollen neue Zinskupons für den fünfjährigen Zeitraum von Weihnachten 1853 bis dahin 1858 ausgegeben werden. Die Ausreichung derselben wird, auf Vorlegen und unter Abstempelung der Pfandbriefe, stattfinden:

bei den Fürstenthumslandschaften zu Jauer, Glogau, Ratibor, Breslau (Weidenstraße 30), Liegnitz, Frankenstein, Neisse, Oels und Görlitz am sechszehnten Januar k. J. und an den folgenden Tagen,

bei der Generallandschafts-Direktion vom zweiten bis achtundzwanzigsten Februar k. J. ab allwochentäglich, mit Ausnahme des Mittwochs, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags.

Unter Hinweisung auf das Regulativ vom 7. Dezember 1848 (G.-S. 1849 S. 76) fordern wir die Pfandbriefinhaber auf, ihre Pfandbriefe nebst einem nach den Kapitalbeträgen geordneten Verzeichnisse derselben, zur vorbestimmten Zeit bei einer der bezeichneten Stellen vorzulegen, und nach Abstempelung der Kapitalbriefe die entsprechenden Zinskupons abzuheben.

Breslau, den 28. Dezember 1853. Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Ausreichung der Zins-Kupons zu den Schlesischen altlandschaftlichen Pfandbriefen für den Zeitraum von Weihnachten 1853 bis dahin 1858 wird bei der unterzeichneten Fürstenthums-Landschaft

den 16. d. M. beginnen und in den darauf folgenden Tagen bis den 27. d. M. mit Ausschluß der Mittwoch und Sonntage von früh 9 bis Mittags 1 Uhr

erfolgen.

Jeder Pfandbrief-Inhaber, der Kupons erheben will, hat mit den Pfandbriefen ein Verzeichniß nach den Kapitals-Beträgen geordnet und in sich nach den Systemen zusammengestellt, vorzulegen und darauf über den Rückempfang der Pfandbriefe und Kupons zu quittiren.

Zu den Verzeichnissen werden Schemas in unserer Kasse unentgeltlich ausgegeben.

Die Präsentanten von Pfandbriefen, welche für eine Korporation oder eine Privatperson außer Cours gesetzt sind, haben sich als Vertreter derselben, nach der uns gegebenen Instruktion, mit Legitimation zu versehen.

Breslau, den 4. Januar 1854.

Breslau-Briegsches Fürstenthums-Landschafts-Direktorium.

---

Betreffend die Ausreichung von Zinskupons 2ter Periode zu den Schlesischen altlandschaftlichen Pfandbriefen.

Die Ausreichung von Zinskupons 2ter Periode für den Zeitraum von Weihnachten 1853 bis dahin 1858 zu den Schlesischen altlandschaftlichen Pfandbriefen wird am 16. bis incl. 19. Januar c. bei der Kasse der unterzeichneten Fürstenthums-Landschaft erfolgen. Wir fordern alle Inhaber von dergleichen Pfandbriefen hiermit auf, die Kupons an gedachten Tagen hierselbst abzuheben, und machen gleichzeitig darauf aufmerksam, daß jeder Pfandbriefinhaber, welcher Kupons abheben will, die Pfandbriefe und ein Verzeichniß derselben vorlegen oder schriftlich einsenden muß.

Oels, den 4. Januar 1854.

Oels-Militscher Fürstenthums-Landschaft.

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

Präsentirt: Der zeitherige Pfarr-Administrator Hentschel in Strehlitz zu der erledigten Pfarrei in Strehlitz, Kreis Schweidnitz.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: Der als Bureau-Hilfsarbeiter beim landräthlichen Amte zu Glatz beschäftigte Regierungs-Civil-Supernumerar Schönig zum Königl. Kreis-Sekretair, unter vorläufiger Belassung in seiner jetzigen Stellung zu Glatz.

Vereidet: Der Feldmesser Anton Weiser von Kreutzburg.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Berufen: Der bisherige Pastor Kolbe in Friedland zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Falkenberg in Oberschlesien.

Königliches Ober-Berg-Amt für Schlesien.

a. Königliches Ober-Berg-Amt zu Breslau.

Gestorben: Der Königl. Oberbergamts-Haupt-Kassen-Kontroleur Rauer.

Befördert: 1) Der Königl. Bergamts-Rechnungs-Revisor Lischke zu Waldenburg zum Ober-Bergamts-Kalkulator und Bureau-Beamten erster Klasse. 2) Der ehemalige gewerkschaftliche Schichtmeister Erbe zum oberbergamtlichen Bureau-Assistenten.

b. Königlich Niederschlesisches Berg-Amt zu Waldenburg.

Pensionirt: Der Königl. Markscheider und Bergamts-Assessor Bocksch.

Ernannt: 1) Der Markscheider-Gehilfe Hantke zum Markscheider. 2) Der Bergfaktorei-Verwalter Müller zum Kalkulator. 3) Der Ober-Bergamts-Referendarius v. Tschepe zum Berggeschwornen in Kupferberg.



Digitized by Google

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Ernannt: 1) Die Sekretaire zweiter Klasse Urban und Mettner zu Sekretairen erster Klasse. 2) Die Diätarien Jänicke und Lieutenant Schumann zu Sekretairen zweiter Klasse. 3) Der Diätar Burger zum Kassen-Sekretair. 4) Der Oekonomie-Kommissions-Gehilfe Krocker in Kreuzburg zum Oekonomie-Kommissarius. 5) Der Feldmesser Fromm in Breslau zum Oekonomie-Kommissions-Gehilfen und als solcher in den Bezirk der Königlichen Regierung in Danzig versetzt. 6) Der Protokollführer Müllendorff in Breslau zum Oekonomie-Kommissions-Gehilfen. 7) Der Protokollführer Flögel in Breslau zum Oekonomie-Kommissions-Gehilfen, und als solcher in Militsch stationirt. 8) Der Oekonom v. Raumer in Polnisch-Wartenberg zum Protokollführer.

Versetzt: 1) Der Regierungs-Assessor Hobrecht in Breslau als Spezial-Kommissarius nach Gleiwitz. 2) Der Oekonomie-Kommissions-Gehilfe Fritsch zu Groß-Strehlitz in das Bureau der General-Kommission.

Ausgeschieden: Der Oekonomie-Kommissions-Gehilfe Lauber zu Kosel auf sein Ansuchen.

Pensionirt: 1) Der Kassen-Sekretair Dennius. 2) Der Vermessungs-Revisor Filitz in Wilhelmsthal bei Oppeln.

Königliches Appellations-Gericht Glogau.

Befördert: 1) Die Appellations-Gerichts-Referendarien Michaelis, v. Nickisch-Rosenegk, v. Sydow und v. Dobschütz zu Gerichts-Assessoren. 2) Der Auskultator Stolpe in Glogau zum Bureau-Diätarius beim Kreisgericht zu Bunzlau. 3) Der Applikant Ruden zum Bureau-Diätarius beim Kreisgericht zu Glogau. 4) Der invalide Gefreite Koschel in Guhrau zum Hülfsboten und Exekutor bei dem Kreisgericht daselbst. 5) Der Invalide Hanko zu Sagan und der Hornist Rothe in Görlitz zu Hilfsboten und Exekutoren beim Kreisgericht zu Görlitz. 6) Der halbinvalide Oberjäger Baumann in Görlitz zum Hilfsgefangenenwärter beim Kreisgericht daselbst. 7) Der Sergeant Ermel in Glogau zum Hilfsboten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Löwenberg. 8) Der Unteroffizier Koch in Glogau zum Hilfsboten bei der Kreisgerichts-Kommission zu Karolath.

Versetzt: 1) Der Kreisgerichts-Bureau-Diätarius Görtz in Polkwitz als Kassengehilfe an das Kreisgericht zu Lüben. 2) Der Kreisgerichts-Bureau-Diätarius Kette zu Glogau als Bureau-Diätarius an die Gerichts-Kommission zu Polkwitz.

Entlassen: 1) Auf Ansuchen der Kreisgerichts-Bureau-Diätarius Fleischmann zu Lüben. 2) Der Bureau-Diätarius Schilaski, und 3) der Civil-Supernumerar Perl zu Bunzlau. 4) Der Hilfsunterbeamte Mende zu Löwenberg.

Pensionirt: 1) Der Appellations-Gerichts-Kanzlist und Kanzlei-Inspektor Breithor zu Glogau. 2) Der Bote und Exekutor Teinert zu Greifenberg.

## Vermischte Nachrichten.

Erledigte Pfarr-Amts-Stellen: 1) Durch das Ableben des Pastors v. Spohrmann in Gießmannsdorf, Kreis Bolkenhain, ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 500 bis 600 Rthlr. jährlich, und ist die Stelle Königlichen Patronats.

2) Durch das Ableben des Pastors Tzschaschel in Ossig, Kreis Lüben, ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 400 Rthlr., und übt das Dominium die Patronatsrechte über diese Stelle aus.

Ordens-Verleihung: Des Königs Majestät haben dem evangelischen Schullehrer Frömmer zu Groß-Wangern, im Kreise Wohlau, zu seinem am 27. Dezember 1853 stattgehabten fünfzigjährigen Dienst-Jubiläum das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Auszeichnung: Dem katholischen Pfarrer Joseph Forelle in Militsch ist in Anerkennung seines bei Rettung eines sieben Jahr alten Mädchens aus dem stark angeschwollenen Bartsch-Fluß bewiesenen Muthes und Entschlossenheit die Erinnerungs-Medaille bewilligt worden.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 3. Breslau, den 20. Januar. 1854.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die durch unsere Verfügung vom 12. Dezember 1851 publizirte, unterm 6. Dezember 1852 in Erinnerung gebrachte Verordnung vom 26. November 1851, wonach gußeiserne Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese ganz oder nur theilweise mit Zink, Blei ꝛc. ausgefüllt sein, von den Aichungs-Behörden zurückzuweisen und nur solche Gewichte zur Justirung und Aichung zuzulassen sind, in welchen der schmiedeeiserne Griff mit eingegossen ist, wird hiermit erneuert zur Beachtung in Erinnerung gebracht.

Breslau, den 7. Januar 1854. I.

---

Durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz vom 31. v. M. u. J. ist die Bestimmung des § 11 der Instruktion vom 29. September 1851 (Amtsblatt pro 1852 S. 21) dahin modifizirt worden, daß in allen den Fällen, wo nach dem ersten Bahn-Transport noch ein weiterer Land-Transport eintritt, von der Transport-Station, an welche der mit der Eisenbahn Transportirte zum weiteren Land-Transport abgeliefert wird, die Transport-Kosten der Eisenbahn bestritten und sodann nach § 13 und 14 der Transport-Instruktion vom 16. September 1816 liquidirt werden.

Den betreffenden Polizei-Behörden und den Direktionen der Straf- und Besserungs- resp. Gefangenen-Anstalten bringen wir dies zur Kenntniß und Nachachtung.

Breslau, den 9. Januar 1854. I.

---

Nachdem in der Stadt Polnisch-Wartenberg die Stadtverordneten-Versammlung und das Magistrats-Kollegium nach den Vorschriften der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 neu constituirt worden sind, ist daselbst die Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai pr. beendet, was hiermit auf Grund des § 85 des gedachten Gesetzes zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 10. Januar 1854. I.

---

Zur Vorbeugung von Mißverständnissen bringen wir in Verfolg der durch unser Amtsblatt pro 1853 Stück 46 unterm 8. November a. pr. veröffentlichten Bekanntmachung der Kgl. General-Ordens-Kommission vom 14. Oktober 1853, die Bekanntmachung derselben Behörde vom 21. Juli 1840, welche diejenigen Orden und Ehrenzeichen näher bezeichnet, welche nach dem Tode ihrer Inhaber nicht zurückzugeben sind, nachstehend nochmals zur öffentlichen Kenntniß. Das Königliche Polizei-Präsidium hier, sowie die sämmtlichen Königlichen Landraths-Aemter werden hiermit angewiesen, dies auch durch die Kreis- und sonst geeigneten Provinzial-Blätter zu veröffentlichen.

Breslau, den 12. Januar 1854. I.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. Mai d. J. bringt die unterzeichnete General-Ordens-Kommission, zur Beseitigung der über die Zurücksendung der Orden und Ehrenzeichen nach



Digitized by Google

dem Tode ihrer Besitzer entstandenen Zweifel, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Ordens-Dekorationen in Brillanten, ingleichen Duplikate von Insignien, welche die Besitzer aus eigenen Mitteln angeschafft haben, Königl. französische Orden und fremdherrliche Denkmünzen nicht zurückzugeben sind.

Berlin, den 21. Juli 1840.

Königliche General-Ordens-Kommission. gez. v. Thile.

---

Die nachstehend benannten Chausseen:

1) die Chaussee von Schweidnitz nach Strehlen,
2) „ „ um die Stadt Glatz,
3) „ „ von Frankenstein über Silberberg nach Wolpersdorf und
4) „ „ von Strehlen nach Patschkau,

sind in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 24. Dezember 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt. III. 13801.

Vorstehende Bekanntmachung wird als Nachtrag zu dem in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 10 unseres Amtsblattes pro 1852 abgedruckten Verzeichnisse derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite bei allem gewerbsmäßig betriebenen Fuhrwerk verboten ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 11. Januar 1854. I.

---

Der Geheime Commerzienrath Ruffer hier hat aufgehört, Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" in Cöln zu sein.

Breslau, den 9. Januar 1854. I.

---

Nachdem die von der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden bescheinigten Haupt-Quittungen über die im 2. Quartal 1853 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien heute den betreffenden Königlichen Rent- und Domainen-Aemtern und Kreis-Kassen zum Umtausch gegen die Interims-Quittungen übersendet worden sind, werden diejenigen Reluenten, welche in dem genannten Zeitraume Ablösungs-Kapitalien gezahlt und die darüber von der Regierungs-Haupt-Kasse ertheilten Interims-Quittungen in Händen haben, hierdurch aufgefordert, letztere binnen 14 Tagen bei den betreffenden Rent- und Domainen-Aemtern und Kreis-Kassen abzugeben und dagegen die Haupt-Bescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 6. Januar 1854. III.

---

Da der Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Zollverein und Belgien vom 1. September 1844 und die Additional-Konvention vom 18. Februar 1852 mit dem Ablaufe dieses Jahres außer Kraft treten, fällt mit dem gedachten Zeitpunkte auch die Wirksamkeit derjenigen besonderen Vereinbarung fort, welche im Verfolge des Vertrages vom 1. September 1844 zwischen dem Zollverein und Belgien unter dem 27. Juni 1846 wegen der gegenseitigen Behandlung der Fabrikanten und Gewer-

Digitized by Google

betreibenden, beziehungsweise deren Reisediener, die unbetheiligt Ankäufe machen, oder Waaren-Bestellungen aufsuchen, getroffen worden ist. Es sind daher vom 1. Januar 1854 an belgische Gewerbetreibende, beziehungsweise deren Reisediener, bei dem gedachten Verkehr nach denselben Regeln, wie andere nicht begünstigte Ausländer zu behandeln.

Die Königliche Regierung wird unter Aufhebung der Circular-Verfügung vom 14. März 1847 angewiesen, demgemäß zu verfahren.

Berlin, den 24. Dezember 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. v. d. Heydt.

Der Finanz-Minister. gez. v. Bodelschwingh.

An die Königliche Regierung zu Breslau.

M. f. H. IV. 16547.
F.-M. III. 30101.

Vorstehende Ministerial-Bestimmung wird hierdurch bekannt gemacht, unter gleichzeitiger Aufhebung unserer Amtsblatt-Verordnung vom 22. April 1847, Stück 18. Seite 144 bis 146 des Jahrganges 1847.

Breslau, den 10. Januar 1854. III.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

In dem durch Abdruck im Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung zur öffentlichen Kenntniß gelangten Rescript vom 19. Oktober 1850 ist ausgesprochen, daß die früheren nur durch ministerielle Verfügungen zugestandenen Denunzianten-Antheile nicht ferner gewährt, und letztere in Gewerbe-Polizei-Kontraventions-Sachen in solchen Fällen, in denen sie nicht durch einen gesetzlichen Erlaß gebilligt worden sind, dem Denunzianten nicht zugestanden werden können. Dieser Grundsatz ist um so mehr einer nochmaligen Erwägung unterzogen worden, als jenes Rescript zu seiner Begründung auch auf das Rescript vom 8. Juni 1829 (von Kamptz's Annalen pro 1829 XIII. Band S. 330) ausdrücklich Bezug nimmt, und in diesem anerkannt wird, daß in gewissen Fällen Denunzianten-Antheile auch durch solche Strafverordnungen rechtsgültig verheißen werden können, welche nicht im Wege der eigentlichen Gesetzgebung erlassen worden sind. Mit Rücksicht hierauf, und da der § 19 des Polizeigesetzes vom 11. März 1850 die bisher gültiger Weise erlassenen polizeilichen Vorschriften aufrecht erhält, wird jenes Rescript hierdurch dahin modifizirt, „daß in den Fällen, wo nach den in dem Rescript vom 8. Juni 1829 aufgestellten Grundsätzen in Polizei-Verordnungen der Behörden Denunzianten-Antheile bewilligt worden sind, diese Bewilligungen auch jetzt noch fortbestehen."

Berlin, den 31. Oktober 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

An die Königliche Regierung zu Liegnitz.

II. 10834.

Vorstehendes Rescript wird den sämmtlichen Gerichtsbehörden unseres Departements zur Beachtung bei Festsetzung der Denunzianten-Antheile in Polizei-Kontraventionsfällen bekannt gemacht, und gleichzeitig auf das den Gerichtsbehörden durch Verfügung vom 5. Juli v. J. mitgetheilte Justiz-



Digitized by Google

Ministerial-Rescript vom 8. Juni 1853 hingewiesen, nach welchem anerkannt worden ist, daß die früheren Bestimmungen über Verwendung der erkannten und eingehenden Geldstrafen, und insbesondere über die ausgesetzten Denunzianten-Antheile, durch den Erlaß des neuen Straf-Gesetzbuches vom 14. April 1851 nicht aufgehoben worden sind, weil das letztere für die Verwendung und den Bezug der Geldstrafen, insbesondere der Denunzianten-Antheile, nicht sedes materiae ist.

Breslau, den 5. Januar 1854.

Königliches Appellations-Gericht. Kriminal-Senat.

---

In Gemäßheit des § 22 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 werden hierdurch die Martini-Marktpreise, wie sie sich im Durchschnitt der letzten 24 Jahre von 1830 bis einschließlich 1853 nach Weglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten von diesen Jahren in den bei Ablösung der Reallasten maaßgebenden Marktorten herausgestellt haben, wie folgt:

| № | Namen der Marktstädte. | 24jähriger Martini-Durchschnitts-Marktpreis, und zwar aus den Jahren 1830 bis einschließlich 1853. | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Weizen | | | | | | Roggen | | | Gerste | | | Hafer | | |
| | | weißer | | | gelber | | | | | | | | | | | |
| | | der preußische Scheffel. | | | | | | | | | | | | | | |
| | | Rtl. | Sg. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. |
| 1 | Breslau | — | — | — | 1 | 25 | 10 | 1 | 12 | 9 | 1 | 2 | 10 | — | 22 | 8 |
| 2 | Brieg | — | — | — | 1 | 23 | 6 | 1 | 11 | 4 | 1 | — | 10 | — | 19 | 11 |
| 3 | Bernstadt | — | — | — | 1 | 25 | 5 | 1 | 10 | 3 | 1 | 2 | 2 | — | 22 | 2 |
| 4 | Frankenstein | 1 | 28 | — | — | — | — | 1 | 13 | 8 | 1 | 1 | 6 | — | 22 | 8 |
| 5 | Freiburg | 1 | 29 | 7 | 1 | 25 | 2 | 1 | 12 | 9 | 1 | 3 | 2 | — | 22 | 7 |
| 6 | Glatz | — | — | — | 1 | 28 | 1 | 1 | 12 | 6 | 1 | 1 | 7 | — | 21 | 3 |
| 7 | Gubrau | — | — | — | 1 | 27 | 2 | 1 | 10 | 7 | 1 | 3 | — | — | 21 | 6 |
| 8 | Habelschwerdt | — | — | — | 1 | 28 | 1 | 1 | 12 | 4 | 1 | 1 | 5 | — | 20 | 10 |
| 9 | Münsterberg | — | — | — | 1 | 23 | 1 | 1 | 11 | 5 | 1 | — | 6 | — | 21 | 4 |
| 10 | Namslau | — | — | — | 1 | 24 | 9 | 1 | 8 | 6 | 1 | 1 | 7 | — | 22 | 4 |
| 11 | Neumarkt | — | — | — | 1 | 26 | 6 | 1 | 12 | — | 1 | 2 | 5 | — | 22 | 1 |
| 12 | Oels | — | — | — | 1 | 25 | 5 | 1 | 10 | 5 | 1 | 3 | 1 | — | 22 | 6 |
| 13 | Ohlau | — | — | — | 1 | 22 | 11 | 1 | 11 | 9 | 1 | — | 7 | — | 21 | 2 |
| 14 | Prausnitz | — | — | — | 1 | 27 | 11 | 1 | 11 | 5 | 1 | 3 | — | — | 22 | — |
| 15 | Reichenbach | — | — | — | 1 | 22 | 3 | 1 | 12 | 8 | 1 | 2 | 3 | — | 22 | 1 |
| 16 | Schweidnitz | 1 | 29 | 3 | 1 | 23 | 2 | 1 | 12 | 7 | 1 | 2 | 3 | — | 22 | 3 |
| 17 | Strehlen | — | — | — | 1 | 22 | 3 | 1 | 11 | 3 | 1 | — | 7 | — | 20 | 9 |
| 18 | Striegau | 2 | — | 8 | 1 | 23 | 3 | 1 | 10 | 5 | 1 | 1 | 3 | — | 21 | 7 |
| 19 | Wartenberg | — | — | — | 1 | 28 | 3 | 1 | 9 | 6 | 1 | 1 | 1 | — | 22 | 9 |
| 20 | Wohlau | — | — | — | 1 | 27 | 2 | 1 | 11 | 9 | 1 | 2 | 7 | — | 21 | 3 |
| 21 | Glogau | — | — | — | 1 | 28 | 2 | 1 | 11 | 3 | 1 | 4 | 1 | — | 22 | 3 |
| 22 | Liegnitz | — | — | — | 1 | 27 | 4 | 1 | 12 | 1 | 1 | 3 | 11 | — | 22 | 10 |

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 4. Januar 1854.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

---

Digitized by Google

Zum Zweck der Ermittelung des Geldbetrages der, auf Grund der früheren Gesetze festgestellten, in Gelde abzuführenden Roggenrente werden hierdurch die maaßgebenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Jahres 1853 wie folgt:

| № | Namen der Marktstädte. | Durchschnitts-Marktpreis an Martini 1853. | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Weizen | | | | | | Roggen | | | Gerste | | | Hafer | | |
| | | weißer | | | gelber | | | | | | | | | | | |
| | | der preußische Scheffel. | | | | | | | | | | | | | | |
| | | Rtl. | Sg. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. |
| 1 | Breslau | 3 | 5 | 1 | 3 | 4 | 7 | 2 | 17 | 3 | 2 | 2 | 5 | 1 | 9 | 7 |
| 2 | Brieg | — | — | — | 3 | 6 | 6 | 2 | 14 | 6 | 1 | 25 | — | 1 | 3 | 6 |
| 3 | Bernstadt | — | — | — | 3 | 2 | 3 | 2 | 13 | 6 | 1 | 29 | — | 1 | 13 | — |
| 4 | Frankenstein | 3 | 12 | 6 | — | — | — | 2 | 17 | — | 2 | 1 | 3 | 1 | 6 | 3 |
| 5 | Freiburg | 3 | 12 | — | 3 | 4 | 6 | 2 | 14 | — | 2 | 4 | 6 | 1 | 3 | 6 |
| 6 | Glatz | — | — | — | 3 | 15 | 4 | 2 | 15 | 3 | 2 | 4 | 4 | 1 | 2 | — |
| 7 | Guhrau | 3 | 13 | 9 | 3 | 10 | 3 | 2 | 13 | 4 | 1 | 28 | 3 | 1 | 7 | 10 |
| 8 | Habelschwerdt | — | — | — | 3 | 25 | 7 | 2 | 16 | 4 | 1 | 29 | 11 | 1 | 3 | 4 |
| 9 | Münsterberg | — | — | — | 3 | 7 | 6 | 2 | 19 | 9 | 2 | 2 | — | 1 | 9 | — |
| 10 | Namslau | — | — | — | 3 | 10 | 2 | 2 | 15 | 1 | 2 | 2 | 1 | 1 | 10 | 5 |
| 11 | Neumarkt | — | — | — | 3 | 5 | — | 2 | 16 | 3 | 2 | 3 | — | 1 | 7 | 6 |
| 12 | Oels | — | — | — | 3 | 10 | 9 | 2 | 14 | 6 | 1 | 28 | 10 | 1 | 11 | 9 |
| 13 | Oblau | — | — | — | 3 | 4 | 6 | 2 | 17 | — | 1 | 29 | 6 | 1 | 6 | 9 |
| 14 | Prausnitz | — | — | — | 3 | 11 | — | 2 | 16 | — | 2 | 2 | 1 | 1 | 10 | 6 |
| 15 | Reichenbach | 3 | 11 | 6 | 3 | 7 | — | 2 | 15 | 6 | 2 | 2 | — | 1 | 4 | — |
| 16 | Schweidnitz | 3 | 9 | 6 | 2 | 29 | 2 | 2 | 13 | 8 | 2 | 2 | 10 | 1 | 2 | 2 |
| 17 | Strehlen | — | — | — | 3 | 3 | 4 | 2 | 17 | 7 | 2 | 2 | 1 | 1 | 7 | 11 |
| 18 | Striegau | 3 | 11 | — | 3 | 1 | — | 2 | 10 | 6 | 2 | 5 | 3 | 1 | 3 | 3 |
| 19 | Polnisch-Wartenberg | — | — | — | 3 | 6 | 9 | 2 | 11 | 10 | 1 | 28 | — | 1 | 7 | 1 |
| 20 | Wohlau | — | — | — | 3 | 5 | — | 2 | 15 | — | 2 | 5 | — | 1 | 8 | — |
| 21 | Glogau | — | — | — | 3 | 7 | 11 | 2 | 17 | 11 | 2 | 6 | 7 | 1 | 8 | 4 |
| 22 | Liegnitz | 3 | 12 | — | 3 | 8 | 2 | 2 | 20 | 2 | 2 | 8 | 8 | 1 | 9 | 10 |

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 4. Januar 1854.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

---

Nach der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1841 dürfen Gegenstände, welche beim Verkehr zwischen einzelnen Zollvereins-Staaten einer Uebergangs-Abgabe unterliegen, nur auf gewissen Straßen und über gewisse Abfertigungsstellen von dem einen in den anderen Staat übergeführt werden. Mit Rücksicht hierauf wird in Verfolg der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1853, wegen Eröffnung des freien Verkehrs mit dem Königreich Hannover, dem Großherzogthume Oldenburg und dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe, hiermit das Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungs-Stellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe inne zu halten sind.

Berlin, den 31. Dezember 1853.

Der Finanz-Minister. gez. v. Bodelschwingh.

Digitized by Google

## Verzeichniß

der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit den einer Uebergangs-Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen zwischen Hannover und den angrenzenden Vereinsstaaten, so wie der an diesen Straßen bestehenden Hebe- und Abfertigungsstellen.

| Bezeichnung der Uebergangs-Straßen. | Hebe- und Abfertigungs-Stellen. In Preußen (sammt Waldeck und Lippe), Kurhessen und Braunschweig. | | In Hannover (sammt Lippe-Schaumburg. | |
|---|---|---|---|---|
| | Staat. | Ort. | Staat. | Ort. |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. |
| Von Wittenberge nach Schnackenburg (auf der Elbe) | Preußen | Wittenberge | Hannover | Schnackenburg |
| " Salzwedel nach Wustrow (Landweg und Wasserstraße auf der Jeetze) | " | Salzwedel | " | Wustrow |
| " Salzwedel nach Kletzen | " | " | " | Bergen |
| " Osterwick nach Bienenburg | " | Osterwick | " | Bienenburg |
| " Nordhausen über Nüxei nach Göttingen | " | Mackenrode | " | Herzberg |
| " Teistungen nach Duderstadt | " | Teistungen | " | Duderstadt |
| " Heiligenstadt über Bischhagen nach Göttingen | " | Bischhagen | " | Reinhausen |
| " Beverungen nach Uslar | " | Beverungen | " | Lauenförde |
| " Pyrmont nach Aerzen | Waldeck | Pyrmont | " | Aerzen |
| " Barntrup nach Aerzen | Lippe | Barntrup | " | " |
| " Blotho nach Hameln (auf der Weser) | Preußen | Blotho | " | Hameln |
| " Minden nach Bückeburg (per Eisenbahn und Chaussee) | " | Minden | " | Bückeburg |
| " Minden nach Stolzenau (auf der Weser) | " | " | " | Stolzenau |
| " Minden nach Osnabrück | " | Lübbecke | " | Osterkappeln |
| " Herford " " | " | Herford | " | Möller |
| " Bielefeld " " | " | Halle | " | Dissen |
| " Münster " " | " | Coburg | " | Iburg |
| " Lengerich " " | " | Lengerich | " | Osnabrück |
| " Ibbenbühren " " | " | Ibbenbühren | " | " |
| " Rheine nach Lingen (Lande und Wasserstraße) | " | Rheine | " | Lingen |
| " Rheine nach Schüttorf, Bentheim, Gildehaus | " | " | " | Gildehaus |
| " Holzminden nach Polle | Braunschweig | Holzminden | " | Polle |
| " " per Weser nach Hameln | " | " | " | " |
| " " über Dassel nach Einbeck | " | " | " | Dassel |
| " " nach Lauenförde | " | " | " | Lauenförde |
| " " nach Bodenwerder | " | " | " | Bodenwerder |
| " " über Escherhausen nach Einbeck | " | Escherhausen | " | Einbeck |
| " " " " " Alfeld | " | " | " | Alfeld |
| " " " " " Hameln | " | " | " | Grohnde |
| " Harzburg nach Goslar | " | Harzburg | " | Goslar |
| " " nach Bienenburg | " | " | " | Bienenburg |

Digitized by Google

| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. |
|---|---|---|---|---|
| Von Wolfenbüttel nach Bienenburg (per Eisenbahn) | Braunschweig | Wolfenbüttel | Hannover | Bienenburg |
| " " nach Salzgitter | " | " | " | Salzgitter |
| Braunschweig per Eisenbahn | " | Braunschweig | " | Peine |
| " nach Salzgitter | " | " | " | Salzgitter |
| " " Fallersleben | " | " | " | Fallersleben |
| " " Gifhorn | " | " | " | Gifhorn |
| " " Gr.-Lafferde | " | " | " | Gr.-Lafferde |
| Borsfelde nach Fallersleben | " | Borsfelde | " | Fallersleben |
| Königslutter nach Ochsendorf | " | Königslutter | " | Ochsendorf |
| Seesen nach Bockenem | " | Seesen | " | Bockenem |
| " " Osterode | " | " | " | Osterode |
| " " Nordheim | " | " | " | Nordheim |
| " " Salzgitter | " | Lutter a. Barenberge | " | Salzgitter |
| Lichtenberg nach Holle | " | Lichtenberg | " | Holle |
| Witzenhausen nach Göttingen | Kurhessen | Märzhausen | " | Friedland |
| " nach Münden (Land- und Wasserstraße) | " | Gertenbach | " | Münden |
| Cassel nach Münden | " | Sondershausen | " | " |
| Beckerhagen nach Münden (Wasserstraße) | " | Beckerhagen | " | " |
| Lippolsberg nach Uslar | " | Lippolsberg | " | Uslar |
| Carlshafen nach Lauenförde (Wasserstraße) | " | Carlshafen | " | Lauenförde |
| Haste nach Hannover (per Eisenbahn) | " | Haste | " | Wunstorf |
| Renndorf nach Hannover | " | Renndorf | " | Hannover |
| " " Lauenau | " | " | " | Lauenau |
| " " Bückeburg | " | Renndorf / Beckendorf | Schaumburg-Lippe | Bückeburg |
| Obernkirchen | " | Obernkirchen | " | " |
| Oldendorf | " | Oldendorf | " | " |
| Rinteln | " | Rinteln | " | " |
| Fischbeck nach Hameln | " | Fischbeck | Hannover | Hameln |
| Oldendorf nach Hildesheim | " | Oldendorf | " | Goppenbrügge |
| " nach Hameln | " | " | " | Hameln |

Vorstehende Ministerial-Bekanntmachung nebst dazu gehörigem Verzeichnisse werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 8. Januar 1854.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor. v. Bigeleben.

---

Es ist der Fall vorgekommen, daß der Besitzer eines Bauernhofes, dessen Gebäude bei der schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Sozietät in Versicherung gegeben waren, ohne der letzteren davon Anzeige zu machen, nicht nur den zur Wirthschaft gehörigen Grund und Boden parzellenweise an verschiedene Acquirenten verkaufte, sondern auch die in Folge dieser Dismembration entbehrlich gewordenen Gebäude theilweise veräußerte, welche bald darauf durch Feuer eingeäschert wurden. Die beanspruchte Brandentschädigung für die zerstörten Gebäude hat jedoch auf Grund der Schluß-Bestimmung im § 9 des revidirten Feuer-Sozietäts-Reglement vom 1. September 1852 (Gesetzsammlung de 1852 S. 624) den Interessenten versagt werden müssen, weil diese Vorschrift von ihnen unbefolgt gelassen worden ist.

Digitized by Google

Aus Veranlassung dieses Spezialfalles werden die Theilnehmer der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät hiermit besonders auf die bezogene Vorschrift, welche wörlich lautet:

Jede Veränderung, welche während der Versicherungszeit an den verschiedenen Gebäuden vorgenommen wird, durch welche dasselbe in seinen ganzen oder in seinen einzelnen Theilen eine andere Gestalt erhält, als bei der Versicherung deklarirt worden ist, muß von dem Versicherten dem Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor angezeigt werden, es mag nun durch die Veränderung die Gefahr zu des Versicherers Nachtheil vergrößert werden, oder nicht. Dasselbe gilt, wenn von einem versicherten Objekte nicht blos einzelne Gebäude, sondern auch Grund und Boden ganz oder theilweise verkauft werden, in welchem Falle mit dem Tage der Uebergabe die bisherige Versicherung der Gebäude aufhört, weil unter allen Umständen eine neue Regulirung der approbirten Taxen der Gebäude des dismembrirten Gutes und der Versicherungsbeträge erfolgen muß,

aufmerksam gemacht, um sich nach solcher bei vorzunehmender Zerstückelung eines Grundstückes genau zu achten.

Breslau, den 4. Januar 1854.

Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor. v. Schleinitz.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Amts-Uebernahme: Der zum Regierungs-Consistorial- und Schul-Rath beförderte bisherige Superintendent Bellmann hat sein neues Amt mit dem Anfange dieses Jahres übernommen.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Versetzt: Der Kondukteur Jung von Breslau nach Brieg.
Bestätigt: Der Post-Expedient Krause in Namslau.
Angestellt: Der invalide Trompeter Meyer als Packbote in Breslau.

## Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Techniker Friedrich Kalbfell zu Stuttgart ist unter dem 4. Januar 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung, um aus dem Rübenbrei Saft zu gewinnen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Fabrikanten G. Reinke zu Stolberg am Harze ist unter dem 6. Januar 1854 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung dargestellten Verbesserungen der Maschinen zur Anfertigung der Holzstifte,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 4. Breslau, den 27. Januar. 1854.


## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 1 der Gesetzsammlung pro 1854 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3907. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greiffenberger Kreises im Betrage von 66300 Rthlr. Vom 21. November 1853.

Nr. 3908. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Dezember 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Berlin-Magdeburger Staats-Chaussee bei der Hebestelle Biederitz an der Friedrichs-Wilhelmsbrücke über Königsborn und Nedlitz nach Möckern.

Nr. 3909. Die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Lüdenscheider Baugesellschaft." Vom 12. Dezember 1853.

Nr. 3910. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der revidirten Statuten der unter der Firma „Kaltwasser-Heil-Anstalt im Laubachsthale bei Koblenz" bestehenden Aktien-Gesellschaft. Vom 14. Dezember 1853.

Nr. 3911. Das Statut des Kaltenborn-Groß-Breesener Deichverbandes. Vom 19. Dezember 1853.

Nr. 3912. Das Statut des Schenkendorf-Gubener Deichverbandes. Vom 19. Dezember 1853.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Es ist höheren Orts bemerkt worden, daß der Umtausch der alten Kassen-Anweisungen de 1835 gegen dergleichen neue vom 2. November 1851 nicht in dem Maaße stattfindet, als es der schlechte Zustand des alten Papiergeldes und die allgemeine Klage darüber erwarten ließ, und wir haben in Folge dessen unserer Haupt-Kasse, so wie sämmtliche Kreis-Steuer-Kassen angewiesen, eingekommene alte Kassen-Anweisungen unter keinen Umständen wieder zur Auszahlung gelangen zu lassen.

Demgemäß weisen wir auch alle übrigen von uns ressortirenden Königl. Kassen, so wie sämmtliche städtische und andere öffentliche Kommunal-Kassen unseres Bezirks hierdurch an, die in Zahlung angenommenen alten Kassen-Anweisungen von 1835 in keinem Falle als Zahlungsmittel wieder zu benutzen, sondern solche unbedingt zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen vom Jahre 1851 an unsere Haupt-Kasse resp. die nächstgelegene Kreis-Steuer-Kasse einzuliefern.

Breslau, den 17. Januar 1854. Pl.

---

Nachdem der Bau der Aktien-Chaussee von Ohlau nach Strehlen in einer Ausdehnung von 4,077 Ruthen vollendet ist, wird in Folge höherer Genehmigung vom 28. Januar a. c. ab das Chausseegeld nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 für Rechnung des Chausseebau-Vereins an nachstehenden Empfangsstellen und bis zum Ausbau der ganzen Chausseelinie interimistisch in folgender Höhe erhoben werden:

1) auf der Strecke von Ohlau aus in Goy für eine halbe Meile,

2) auf der Strecke zwischen Krausenau und Strehlen in Ullsche für ein und eine halbe Meile,



Digitized by Google

was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die für gewisses Fuhrwerk bewilligten Ermäßigungen an der betreffenden Chaussee-Hebestelle zu ersehen sind.

Breslau, den 17. Januar 1854. I.

---

Im laufenden Jahre werden die Beschäler des Königlichen Landgestüts Leubus auf folgenden Stationen stehen:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1) | im Kreise | Guhrau | zu | Kainzen | 3 | Beschäler. |
| 2) | „ „ | Militsch | „ | Schmiegrode | 4 | „ |
| 3) | „ „ | „ | „ | Wirschkowitz | 2 | „ |
| 4) | „ „ | Trebnitz | „ | Güntherwitz | 4 | „ |
| 5) | „ „ | „ | „ | Sponsberg | 2 | „ |
| 6) | „ „ | Oels | „ | Juliusburg | 3 | „ |
| 7) | „ „ | „ | „ | Weidenbach | 3 | „ |
| 8) | „ „ | Namslau | „ | Poln.-Marchwitz | 3 | „ |
| 9) | „ „ | P.-Wartenberg | zu | Mittel-Langendorf | 2 | „ |
| 10) | „ „ | Brieg | zu | Briegischdorf | 3 | „ |
| 11) | „ „ | „ | „ | Lossen | 3 | „ |
| 12) | „ „ | „ | „ | Groß-Leubusch | 2 | „ |
| 13) | „ „ | „ | „ | Bärzdorf | 3 | „ |
| 14) | „ „ | Ohlau | „ | Heydau | 2 | „ |
| 15) | „ „ | „ | „ | Kontschwitz | 3 | „ |
| 16) | „ „ | Reichenbach | „ | Reichenbach | 3 | „ |
| 17) | „ „ | Frankenstein | „ | Frankenstein | 3 | „ |
| 18) | „ „ | Schweidnitz | „ | Waizenrodau | 3 | „ |
| 19) | „ „ | Nimptsch | „ | Neudorf | 3 | „ |
| 20) | „ „ | „ | „ | Jordansmühl | 2 | „ |
| 21) | „ „ | Breslau | „ | Thauer | 3 | „ |
| 22) | „ „ | Neumarkt | „ | Kostenblut | 3 | „ |
| 23) | „ „ | „ | „ | Ober-Stephansdorf | 2 | „ |
| 24) | „ „ | Striegau | „ | Lüssen | 3 | „ |
| 25) | „ „ | Wohlau | „ | Glumbowitz | 3 | „ |
| 26) | „ „ | „ | „ | Leubus | 5 | „ |

Hierbei wird übrigens, wie in den früheren Jahren, auch diesmal darauf aufmerksam gemacht:

1) daß, wenn irgendwo die Beschäl-Seuche ausbricht, nur solche Stuten, welche durch ein nicht über vier Tage altes Attest eines approbirten Thierarztes für gesund erachtet sind, zur Bedeckung zugelassen werden dürfen;

2) daß das Fohlenbrennen nach wie vor nicht an den Stationsorten, sondern in den Kreisstädten stattfinden soll, wenn zu demselben mindestens 20 Füllen vorher angemeldet sind.

Die Pferdezüchter haben ihre desfallsigen Anmeldungen während der Abfohlungszeit bis spätestens zum 20. Juli bei dem betreffenden Landrathsamt anzubringen, und von Letzterem sind die Originalgesuche bis zum 1. August an die Landgestüts-Verwaltung zu Leubus zu übersenden, von welcher alsdann das Brennen der Fohlen an vorher bekannt zu machenden Terminen veranlaßt werden wird.

Breslau, den 17. Januar 1854. I.

---

Digitized by Google

Die nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Bromberg:

Wegen einer dringenden Reparatur der zehnten Schleuse des hiesigen Kanals, welche zwar während des Winters in Angriff genommen worden, deren Vollendung dessen ungeachtet von der Witterung abhängig bleibt, kann die Schifffahrt auf dem Kanale bis zum Monat April d. J. incl. nur in beschränkter Weise, und zwar derartig ausgeübt werden, daß die hin- und herschiffenden Kähne bei der zehnten Schleuse überladen.

Bromberg, den 4. Januar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

wird hiermit zur Kenntniß des dabei betheiligten Publikums gebracht.

Breslau, den 16. Januar 1854. I.

---

Der Kaufmann Theodor Morgenthal hierselbst ist als Unteragent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld bestätigt.

Breslau, den 13. Januar 1854. I.

---

Der Kaufmann Julius Pohl in Wohlau ist als Unter-Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden, und hat der Kaufmann Hoffmann in Wohlau die von ihm seither geführte Agentschaft dieser Gesellschaft niedergelegt.

Breslau, den 14. Januar 1854. I.

---

Der Kaufmann Robert Schwantag in Steinau ist als Unter-Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden, und hat der Buchdruckerei-Besitzer Oskar Bayer in Steinau die seither für diese Gesellschaft geführte Agentschaft aufgegeben.

Breslau, den 17. Januar 1854. I.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

### Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermine Johannis d. J. von der Landschaft eingelöset werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthumslandschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verabfolgung der Valuta eingelöset werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1. März d. J. einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden, diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung der altlandschaftlichen Pfandbriefe bis zum 1. August d. J., der neuen Pfandbriefe bis zum 6. August d. J. nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift des Regulativs vom 7. Dezember 1848 und dessen vom 11. Mai 1849 (Gesetzsammlung 1849 S. 77, 182) mit dem Pfandbriefrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezialhypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Breslau, den 20. Januar 1854. Schlesische General-Landschafts-Direktion.

---

Digitized by Google

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Uebernommen: An Stelle des am 23. Oktober pr. verstorbenen Direktors der katholischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt, Kanonikus Dr. Herber, der katholische Pfarrer Lichtborn ad St. Adalbert die provisorische Leitung dieser Anstalt.

Bestätigt: 1) Die Denomination des Kaplan Fulde an der katholischen Pfarrkirche zu Schweidnitz zum gleichzeitigen Lehrer an der katholischen Bürgerschule daselbst.

2) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Uebungslehrer am Seminar zu Peiskretscham Anton Jersch zum katholischem Schullehrer und Organisten in Glausche, Kreis Namslau.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer Robert Pfink zum fünften Lehrer an der katholischen Schule zu Neurode, Kreis Glatz.

4) Die Vokation für den bisherigen Lehrer Karl Gottlieb Scholz zu Reinerz zum Kantor und ersten Lehrer der evangelischen Kirche und Schule zu Charlottenbrunn.

5) Die Vokation für den zeitherigen Hilfslehrer in Seitersdorf, Robert Cotta, als ordentlicher dritter Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Köben.

6) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Erdmann Ringeltaube zum wirklichen Lehrer an der evangelischen Schule in Honig, Kreis P.-Wartenberg.

Ernannt: Der Pfarrer Leuschner zu Hundsfeld an Stelle des verstorbenen Pfarrers Schücke in Margareth zum katholischen Kreis-Schulen-Inspektor des Kreises Oels.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Ernannt: Der Bürgermeister Boeck in Liegnitz zum Königlichen Kompatronats-Kommissarius am dasigen Gymnasium auf die Dauer seiner Amtszeit.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Berufen: 1) Der bisherige Pfarr-Amts-Verweser Leopold Polko in Rosenberg zum wirklichen Pfarrer der dortigen evangelischen Gemeinde.

2) Der bisherige Predigt-Amts-Kandidat Johann Karl Gottlieb Hoffmann als Pfarrvikar für Koischwitz und zugleich als zweiter Vikar für den ersten Liegnitzer Kirchenkreis.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Pfarr-Vikar Roth in Parchwitz zum Pastor der evangelischen Gemeinde in Heidau.

2) Die Vokation für den zum Rektor und Hülfsprediger zu Herrnstadt berufenen Kandidaten der Theologie Otto Pfeiffer.

## Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Mechaniker G. E. Schwinck zu Berlin ist unter dem 6. Januar 1854 ein Patent

auf eine Setzmaschine für telegraphische Depeschen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung: Das dem Maschinenmeister L. Schwarzkopf in Berlin unterm 12. Dezember 1851 ertheilte Patent

auf einen Apparat zur Neutralisation des Zuckersaftes

ist aufgehoben.

Erledigte Pfarramts-Stelle: Durch das Ableben des Archidiakonus Pech in Hoyerswerda ist das dortige Archidiakonat erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 550 Rthlr. und ist die Stelle Königlichen Patronats. Zur Verwaltung derselben ist die Kenntniß der wendischen Sprache nöthig.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 5. Breslau, den 3. Februar. 1854.


## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 2 der Gesetzsammlung pro 1854 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:


Nr. 3913. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Dezember 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für die zu erbauende Kreis-Chaussee von Schroda nach Kostrzyn.

Nr. 3914. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Dezember 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Ohlau nach Strehlen.

Nr. 3915. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Dezember 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für die chausseemäßig ausgebaute Straße von der Hoym-Grube bis zur Ezernitzer Kolonie im Anschluß an die Ratibor-Rybniker Kunststraße.

Nr. 3916. Das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Wallersheim, Kreises Prüm, Regierungs-Bezirks Trier. Vom 19. Dezember 1853.

Nr. 3917. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Dezember 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Strasburg nach Pasewalk.

Nr. 3918. Das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Aachen-Mastrichter Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 1,800,000 Thalern. Vom 28. Dezember 1853.

Nr. 3919. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Dezember 1853, betreffend die Bestätigung eines Nachtrags zu dem Statute der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau, und zu dem ersten Nachtrage zu demselben.

Nr. 3920. Die Bekanntmachung, den Beitritt der Regierungen von Modena und Parma zu dem Handels- und Zoll-Vertrage zwischen Preußen und Oesterreich vom 19. Februar 1853 betreffend. Vom 31. Dezember 1853.

Nr. 3921. Die Bekanntmachung über den Beitritt der Königlich Baierischen Regierung zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Staaten, d. d. Eisenach, den 11. Juli 1853, wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staats-Angehörigen. Vom 6. Januar 1854.

Nr. 3922. Die Bekanntmachung über die unterm 28. Dezember 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des unter dem Namen „Strasburg-Pasewalker Chaussee-Gesellschaft" zusammengetretenen Aktien-Vereins zum Bau einer Chaussee von Strasburg nach Pasewalk. Vom 17. Januar 1854.


## Bekanntmachungen höherer Behörden.

Auf Ihren Bericht vom 12. Dezember d. J. ertheile Ich dem nebst der Verhandlung vom 5. v. M. zurückerfolgenden, in der General-Versammlung der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau vom 5. November d. J. beschlossenen Nachtrage zu dem durch Meinen Erlaß vom 10. Juni 1848 genehmigten Statut der Gesellschaft und zu dem durch Meinen Erlaß vom 11. Oktober 1851 genehmigten ersten Nachtrage zu demselben, hierdurch die in Antrag gebrachte Bestätigung.



Digitized by Google

Gegenwärtigen Erlaß haben Sie durch die Gesetz-Sammlung, die Nachtrags-Paragraphen aber durch das Amtsblatt der Regierung zu Breslau zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 28. Dezember 1853.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(ggez.) v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Justiz und des Innern.

---

## Zweiter Nachtrag

zu dem am 10. Juni 1848 Allerhöchst bestätigten Statute der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

### Gesellschaftsfonds. (§ 3 des Statuts.)

§ 1. In Gemäßheit des im § 3 des Statuts gemachten Vorbehalts wird der Fonds der Gesellschaft auf den Betrag von Drei Millionen Thaler preuß. Courant erhöht.

Von dieser Summe ist der Betrag von Zwei Millionen Thaler durch Unterbringung von Zwei Tausend Stück Aktien, jede zu 1000 Thaler lautend, beschafft worden. Der fehlende Betrag von Einer Million Thaler wird, unter Abänderung der hierüber im § 3 des Statuts getroffenen Bestimmung, durch Zeichnung auf 2000 Stück neuer Aktien, jede zu Fünf Hundert Thaler, aufgebracht.

### Einzahlung und Wechsel. (§ 7 des Statuts.)

§ 2. 1) Auf jede dieser neuen Aktien werden 20 Prozent des Nominal-Betrages, also Einhundert Thaler, baar eingeschossen. Ueber den Rest von Vierhundert Thalern stellt der Aktionair eine Schuldurkunde in Wechselform nach dem anliegenden Formular auf seine Kosten aus.

Der Aussteller ist verpflichtet, diesen Restbetrag im Falle des § 23 des Statuts acht Wochen nach Vorzeigung insoweit baar einzuzahlen, als dies zur Ergänzung des baaren Aktieneinschusses erforderlich ist.

2) Unter der vorstehend vorgeschriebenen Form müssen von jetzt an auch von Erwerbern der bereits emittirten Aktien die von ihnen auszustellenden Wechsel und, auf die Aufforderung der Direktion auch von den jetzigen Inhabern dieser letztgedachten Aktien, neue Wechsel an Stelle der alten Wechsel über den nicht eingezahlten Aktienbetrag ausgestellt werden.

Die Kosten der Ausstellung der neuen Wechsel tragen die Aussteller.

### Form der neuen Aktien. (§ 8 des Statuts.)

§ 3. Die neuen Aktien werden nach dem anliegenden Formulare in fortlaufenden Nummern von Nr. 2001 bis 4000 auf den Namen des Aktionairs und mit der Unterschrift von 2 Direktoren ausgefertigt. Sie können nur auf eine Person, nicht auf eine Firma ausgestellt werden. Sie sind untheilbar.

### Unterbringung der Aktien.

§ 4. 1) Jeder Eigenthümer einer alten Aktie über Eintausend Thaler ist berechtigt, die Ausfertigung einer neuen Aktie über Fünfhundert Thaler auf seinen Namen und deren Aushändigung zu verlangen, wenn er vier Wochen nach der ersten öffentlichen Aufforderung dazu bei der Gesellschafts-Kasse die im § 2 gedachte Einzahlung leistet, den dort vorgeschriebenen Wechsel über 400 Thaler hinterlegt, außerdem Zwei und ein halb Prozent des Nominal-Betrages der neuen Aktie, also Zwölf und einen halben Thaler Agio für jede derselben einzahlt, und an Stelle der, für jede der in seinem Eigenthum befindlichen alten Aktien, eingelegten Wechsel neue, dem beiliegenden Formulare A. entsprechende Wechsel, auf den Betrag von je Achthundert Thalern, gegen Rückgabe der alten Wechsel, auf seine Kosten ausstellt.

2) Die vorstehend gedachte Aufforderung wird von der Direktion in den im § 5 des Statuts genannten Blättern erlassen, und spätestens 14 Tage vor Ablauf des Präklusiv-Termins wiederholt.

3) Die Bestimmung, wann und auf welche Weise die nach Ablauf der vierwöchentlichen Frist nicht übernommenen Aktien unterzubringen sind, bleibt dem gemeinsamen Beschlusse der Direktion und des Verwaltungsraths überlassen.

Digitized by Google

### Höchste Zahl der Aktien. (§ 10 des Statuts.)

§ 5. Der § 10 des Statuts wird dahin geändert, daß kein Aktionair mehr als die einem Nennwerthe von 37500 Thalern entsprechende Anzahl alter resp. neuer Aktien besitzen, und daß der Betrag der von den einzelnen Gesellschaftern desselben Handlungshauses besessenen Aktien diese Anzahl nicht übersteigen darf.

### Reservefonds. (§ 19 des Statuts.)

§ 6. 1) Der § 19 des Statuts wird in seinen ersten beiden Sätzen, wie folgt, geändert.

Der reine Gewinn, von welchem dem Statutennachtrage vom 29. April 1851 gemäß mindestens zehn Prozent zum Reservefonds jährlich zu nehmen sind, besteht in dem Ueberschusse, welcher am Jahresschlusse nach Abzug der Kosten der Verwaltung und des Geschäftsbetriebes, der zurückbehaltenen Beträge für die noch laufenden Versicherungen (Prämienreserve), sowie der im Laufe des Jahres geleisteten, oder bereits angemeldeten, jedoch noch zu regulirenden Schädenvergütungen verbleibt. Der Reservefonds ist dazu bestimmt, die Verluste und Entschädigungen zu decken, welche die Prämienreserve für laufende Versicherungen übersteigen, dergestalt, daß Prämienreserve und Reservefonds erst absorbirt sein müssen, bevor das Grundkapital angegriffen werden kann. Sollte der Fall eintreten, daß zwar an sich beide gedachte Fonds zur Deckung der Schäden hinreichten, jedoch die erforderliche Summe nicht sofort flüssig gemacht werden könnte, so muß der zur Deckung fehlende Betrag aus den bereiten Geldmitteln des Grundkapitals vorgeschossen werden.

2) Zu dem Reservefonds fließt der bei Unterbringung der neu zu kreirenden Aktien gemachte Agio-Gewinn.

### Theilnahme der neuen Aktienzeichner an der Dividende. (§ 21 des Statuts.)

§ 7. Die Eigenthümer der neuen Aktien nehmen erst von dem auf die Ausgabe der neuen Aktien nächstfolgenden Geschäftsjahre an der Dividende der Gesellschaft Theil und erhalten bis dahin Vier Prozent Zinsen ihres baaren Aktieneinschusses am Jahresschlusse ausgezahlt, insoweit die Reineinnahme der Gesellschaft, welche zur Vertheilung kommt, für die Besitzer der alten und neuen Aktien mindestens eine Dividende von Vier Prozent gestattet. Ist dies nicht der Fall, dann wird der geringere Ertrag verhältnißmäßig auf die gesammte baare Einlage der alten und neuen Aktien vertheilt.

### Fall des Verlusts. (§ 22 des Statuts.)

§ 8. Unter Aufhebung des § 22 des Statuts wird Folgendes festgesetzt: Wenn in einem Jahre sich ein Verlust ergeben sollte, zu dessen Deckung die Prämienreserve nicht hinreicht, so erfolgt die Ergänzung des fehlenden Betrages aus dem Reservefonds. Sollte auch dieser nicht hinreichen, so wird der fehlende Betrag aus den baaren Aktieneinschüssen entnommen und aus dem reinen Gewinne der folgenden Jahre erstattet, ehe ein Theil desselben zur Neubildung eines Reservefonds, sowie zu dem im § 20 des Statuts gedachten Zwecke und zur Vertheilung einer Dividende verwendet werden darf.

### Einziehung der Wechsel. (§ 23 des Statuts.)

§ 9. Insoweit die von den Aktionairen eingelegten Wechsel nach Sicht lauten, ist die Direktion in dem § 23 des Statuts gedachten Falle die Einziehung der zur Ergänzung des baaren Einschusses erforderlichen Summen durch Präsentation der Wechsel zu bewirken verpflichtet.

Die auf diese Wechsel eingezahlten Beträge werden auf den Original-Wechseln abgeschrieben, und wird gleichzeitig darüber auf davon gefertigten Wechselkopien quittirt. Die Direktion ist jedoch auch berechtigt, von den Aktionairen die Ausstellung neuer Wechsel auf Höhe des nicht eingezogenen Wechselbetrages nach der Fassung des beiliegenden Formulars litt. A. auf Kosten der Aussteller, gegen Rückgabe der alten Wechsel, zu verlangen.

### Nichteinzahlung der Wechselbeträge, Nichteinzahlung der neuen Wechsel statt der alten. (§ 24 des Statuts.)

§ 10. Unter Aufhebung des § 24 des Statuts wird Folgendes bestimmt: Sollte ein Aktionair einen statutenmäßig eingeforderten Wechselbetrag nicht spätestens acht Tage nach dem Verfalltage bei der Gesellschaftskasse einzahlen, oder nicht spätestens vier Wochen nach der dazu erhaltenen Aufforderung der Direktion statt der alten einen neuen Wechsel nach beiliegender Form hinterlegen, so hat die Direktion die Wahl, den Säumigen zur Erfüllung seiner Pflicht im gerichtlichen Wege anzuhalten, oder seines Rechtes als Gesellschafts-Mitglied und aller seiner Ansprüche an das Gesellschaftsvermögen für verlustig zu erklären und seine Aktie an der Börse zu Breslau durch einen vereideten Makler verkaufen zu lassen. Sollte sich dabei ein Verlust für die Gesellschaft ergeben, so ist der frühere Inhaber der



Digitized by Google

Aktie zu dessen Ersatz verbunden. Bei Nichteinlieferung der von dem Säumigen eingeforderten Aktie wird nach § 15 des Statuts verfahren.

Berufung der General-Versammlung. (§ 25 des Statuts.)

§ 11. Die betreffende Bestimmung des Statuts wird dahin geändert, daß eine außerordentliche General-Versammlung berufen werden muß, wenn Sechszig stimmberechtigte Aktionaire unter Angabe von Gründen dies beantragen.

Beschlußnahme über Anträge in den General-Versammlungen. (§ 26 des Statuts.)

§ 12. Besondere Anträge, welche einzelne Aktionaire zur Beschlußnahme der General-Versammlung stellen wollen, müssen mindestens acht Tage vor der General-Versammlung schriftlich bei der Direktion eingereicht werden, widrigenfalls es derselben freisteht, solche Anträge zur nächsten General-Versammlung zu verweisen.

Stimmrecht. (§ 28 des Statuts.)

§ 13. Der § 28 des Statuts wird in Ansehung des auszuübenden Stimmrechts dahin geändert, daß der Besitzer von Aktien im Nennwerthe von 1000 Rthlr. bis 5000 Rthlr. 1 Stimme, von 6000 Rthlr. bis 11,000 Rthlr. 2 Stimmen, von 12,000 Rthlr. bis 18,000 Rthlr. 3 Stimmen, von 19,000 Rthlr. bis 27,000 Rthlr. 4 Stimmen, von 28,000 Rthlr. bis 37,500 Rthlr. 5 Stimmen erhält.

Fähigkeit zum Mitgliede resp. Stellvertreter der Direktion und des Verwaltungsraths. (§ 32 und 42 des Statuts.)

§ 14. Unter Abänderung der entsprechenden Bestimmungen der §§ 32 und 42 des Statuts wird bestimmt:

Mitglieder der Direktion müssen im Besitz eines Aktiennennwerthes von mindestens 5000 Thalern, Stellvertreter der Direktion, sowie Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungsraths im Besitz eines Aktiennennwerthes von mindestens 1000 Thalern sein.

Der Rechtskonsulent der Gesellschaft kann nicht wirkliches oder stellvertretendes Mitglied der Direktion oder des Verwaltungsrathes sein.

Rechtsverbindlichkeit des Statuts.

§ 15. In allen vorstehend nicht ausdrücklich abgeänderten Bestimmungen findet das Statut und der erste Nachtrag vom 29. April 1851 auch auf die Eigenthümer der neuen Aktien volle Anwendung.

---

Litt. A.

Schema des Wechsels.

den ten 18

Gegen diesen Wechsel zahle ich in Breslau an die Direktion der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft oder deren Ordre acht Wochen nach Sicht (400 Rthlr.) (800 Rthlr.) Preußisch Courant nach dem Münzfuß von 1764. Die Vorzeigung muß spätestens am 31. Dezember 1873 geschehen.

(Unterschrift.)

Litt. B.

Schema der Aktien über 500 Thaler.

Aktie No.

der

Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

über

Fünf Hundert Thaler Preußisch Courant.

Inhaber dieser Aktie (Name und Charakter des Aktionairs) nimmt nach Bestimmung des Gesellschafts-Statuts verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthume, dem Gewinne und Verluste der Gesellschaft

Die Aktie kann ohne Genehmigung der Direktion der Gesellschaft nicht veräußert werden, auch nimmt die Gesellschaft von Verpfändung der Aktie keine Notiz, verhandelt vielmehr nur mit dem aus dem Aktienbuche konstirenden Eigenthümer der Aktie.

Die Direktion der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Digitized by Google

Vorstehender Statuten-Nachtrag ist in der heutigen General-Versammlung der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft vereinbart und vollzogen worden.

Breslau, den 5. November 1853.

---

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 12. Dezember 1841 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ausfuhr von Branntwein nach Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung bis auf weitere Bestimmung über die Zoll- und Steuer-Stellen an folgenden Orten zulässig ist, nämlich: zu Wittenberge, Salzwedel, Mackenrode, Beverungen, Barntrup, Blotho, Minden, Lübbecke, Telgte und Rheine.

Zur Begründung des Anspruchs auf Steuer-Vergütung ist auch die Bescheinigung der gegenüberliegenden Grenz-Abfertigungsstelle über den Eingang des Branntweins erforderlich.

Berlin, den 18. Januar 1854.

Der Finanz-Minister. gez. v. Bodelschwingh.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in unsrem Departement die kleine Jagd auf Hasen und Hühner am Abend des 14. Februar c. geschlossen wird.

Breslau, den 27. Januar 1854. I.

---

Nachdem am 18. Januar d. J. die Einführung und Verpflichtung der nach den Vorschriften der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. gewählten Magistrats-Mitglieder in das Magistrats-Kollegium zu Zobten stattgefunden hat, ist mit diesem Akte die Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. in der Stadt Zobten beendigt, was wir in Gemäßheit des § 85 dieses Gesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau, den 25. Januar 1854. I.

---

Die häufige Wahrnehmung, daß Feldmesser sich verschiedene Titel, als „Kondukteur" oder „Regierungs-Kondukteur" oder „Geometer" und dergl., oft sogar mit dem Beisatz „Königlicher" beilegen, veranlaßt uns, unsere Verordnung vom 26. Januar 1848 (Amtsblatt pro 1848 S. 31),

wonach derjenige, der die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, nach erfolgter Vereidigung die Benennung „Feldmesser" erhält, die Benennung „Kondukteur" oder „Regierungs-Kondukteur" aber untersagt bleibt,

hiermit in Erinnerung zu bringen.

Breslau, den 20. Januar 1854. I.

---

Der Maurermeister Albrecht Hennicke in Zobten ist als Unter-Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Breslau, den 20. Januar 1854. I.

---

Digitized by Google

Der Gerichtsschreiber Beck zu Tannhausen, Kreis Waldenburg, ist als Unter-Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" zu Köln bestätigt worden.

Breslau, den 24. Januar 1854. I.

---

Von den für das Jahr 1853 eingegangenen Zinsen des Güntherschen Legates zur Unterstützung der in den Kriegen 1813/15 invalide gewordenen Militairs, welche geborne Schlesier sind, sind zum Gedächtnisse des Todestages der Stifterin, am 28. Oktober pr., die nachgenannten Invaliden mit Unterstützungen bedacht worden, und zwar:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1) | der Invalide Christian Krexa zu Eckersdorf, Kr. Namslau, mit | 2 | Rthlr. | 21 | Sgr. | 9 Pf. |
| 2) | der Invalide Gottlieb Tietze zu Kamöse, Kr. Neumarkt, mit | 2 | " | 21 | " | 9 " |
| 3) | der Invalide Johann Gottlieb Hoffmann zu Alt-Scheitnig mit | 2 | " | 21 | " | 9 " |
| 4) | der Invalide Joseph Gräbsch zu Strachau, Kr. Nimptsch, mit | 2 | " | 21 | " | 9 " |
| 5) | der Invalide Anton Peschke zu Tarnast, Kr. Trebnitz, mit | 2 | " | 21 | " | 9 " |
| 6) | der Invalide Martin Weinert hierselbst mit . . . | 2 | " | 21 | " | 9 " |
| 7) | der Invalide Gottlieb Becker hierselbst mit . . . | 2 | " | 21 | " | 9 " |
| 8) | der Invalide Gottlieb Scholz hierselbst mit . . . | 2 | " | 21 | " | 9 " |
| 9) | der Invalide August Kosche hierselbst mit . . . | 2 | " | 22 | " | 6 " |
| 10 | der vormalige Gefangenen-Aufseher Ferdinand v. Stojentin mit | 2 | " | 21 | " | 9 " |
| 11) | der Invalide Gottfried Strecker hierselbst mit . . . | 2 | " | 21 | " | 9 " |
| | | i. e. 30 | Rthlr. | — | Sgr. | — Pf. |

Breslau, den 27. Januar 1854. I.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ungeachtet die Provinzial-Land-Feuer-Societät in dem abgelaufenen zweiten Semester 1853 einige erhebliche Brandschäden, durch welche die Dörfer Eiglau im Kreise Leobschütz, Minken im Kreise Ohlau, Ober-Glauche im Kreise Trebnitz zum größten Theile zerstört wurden, hat übertragen müssen, so erreichen doch im Ganzen die für 119 an bei ihr versicherten Gebäuden sich ereigneten Brandfälle liquidirten und anerkannten Brandbonifikationen nur die Summe von . . 71,009 Rthlr.

Dieser tritt ein Aufwand von . . . . . 3,991 "

auf beanspruchte Spritzen- und sonstige Prämien, so wie auf Meilengelder für Revision von Gebäudetaxen und Aufnahme von Brandschäden, auf Brandabschätzungs- und Revisions-Kosten, auf Bureaukosten- und Tantieme-Vergütungen für die Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktoren resp. für die Steuer-Einnehmer in den 57 Kreisen der Provinz ꝛc.

für das verflossene Semester zu. Die Gesammt-Ausgabe beträgt demnach . . 75,000 Rthlr.

Zu deren Deckung wird die Ausschreibung eines zwei und ein halbfachen Beitragssimplums erforderlich, so daß von den Associaten auf jedes Hundert Versicherung

| | | | |
|---|---|---|---|
| in der ersten Klasse . . . . . | 1 | Sgr. | 8 Pf. |
| in der zweiten Klasse . . . . . | 3 | " | 4 " |
| in der dritten Klasse . . . . . | 6 | " | 8 " |
| in der vierten Klasse . . . . . | 10 | " | — " |

zu entrichten ist.

Diese Beiträge werden nach Vorschrift des § 25 des revidirten Feuer-Sozietäts-Reglements vom 1. September 1852 hiermit unter der Festsetzung ausgeschrieben, daß deren Einziehung von den Kontributenten mit den landesherrlichen Steuern in den nächsten beiden Monaten Februar und März d. J., und deren vollständige Ablieferung an das Königliche Kreis-Steuer-Amt bis spätestens den 20. April d. J. bewerkstelligt werden muß, welcher Tag als die äußerste Frist anzusehen ist, nach deren Ablauf

Digitized by Google

die nicht eingezahlten Beiträge ohne weitere Verwarnung von den Restanten exekutivisch eingezogen werden.

Breslau, den 14. Januar 1854.

Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor. v. Schleinitz.

---

Das unterm 8. d. M. veröffentlichte Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe innezuhalten sind, bedarf insofern einer Berichtigung, als für die Straße von Münster nach Osnabrück die diesseitige Uebergangsstelle nicht in Loburg, sondern in Zelgte errichtet worden ist.

Breslau, den 26. Januar 1854.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor. v. Bigeleben.

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Genehmigt: Die Wahl des Apotheker Heinrich Walpert in Herrnstadt, an Stelle des ausgeschiedenen Rathmann Gastwirth Klose, zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Uebertragen: Dem Pfarrer ꝛc. Schloms in Gnichwitz die Verwaltung des Archipresbyterats Canth, nachdem der zeitherige Erzpriester ꝛc. Buchmann in Canth auf seinen Wunsch von dieser Verwaltung entbunden worden.

Ernannt: Der Pfarr-Administrator Leidgebel zu Margareth zum Erzpriester des Archipresbyterats Oels, an Stelle des verstorbenen Pfarrers Schücke.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den Lehrer Gädicke zum Elementar-Schullehrer bei der evangelisch-lutherischen Gemeinde hierselbst.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer an der evangelischen Schule in Straußeney bei Lewin, Gustav Trautmann, zum evangelischen Schullehrer in Donkawe, Kreis Militsch.

3) Die Vokation für den Lehrer J. Ernst Maskos zum sechsten Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Polnisch-Wartenberg.

4) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Karl Ringeltaube zum wirklichen evangelischen Schullehrer in Bralin, Kreis Wartenberg.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Kreis-Vikar Karl Schubert zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Groß-Graben, Kreis Oels.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

A. Bei dem Appellations-Gerichte.

Ernannt: 1) Die Referendarien Barrentzky, Schäffer, Julius Schmidt I. und v. Uechtritz zu Gerichts-Assessoren. 2) Die Auskultatoren Beer und Padelt zu Referendarien. 3) Die Rechtskandidaten Breuer und v. Jerzykowski zu Auskultatoren. 4) Der Bureau-Diätarius Stahr vom Kreisgerichte zu Striegau zum Kanzlei-Diätarius.

Versetzt von dem hiesigen Appellations-Gerichte: 1) Der Gerichts-Assessor Schäffer an das Appellations-Gericht zu Ratibor. 2) Der Gerichts-Assessor Julius Schmidt I. an das Appellations-Gericht zu Bromberg. 3) Der Referendarius Zahn an das Appellations-Gericht zu Glogau. 4) Der Referendarius Zander an das Kammergericht. 5) Der Aus-

Digitized by Google

kultator v. Jerzykowski an das Appellations-Gericht zu Posen. 6) Der Auskultator Piper an das Appellations-Gericht zu Ratibor.

Versetzt an das hiesige Appellations-Gericht: 1) Die Referendarien Altmann und Boguslaus Müller von dem Appellations-Gerichte zu Posen. 2) Der Referendarius Münzer von dem Appellations-Gerichte zu Ratibor.

Entlassen: Der Referendarius Seyffert.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: Der Kanzlei-Diätarius v. Mletzko Behufs Uebergangs als Beamter zu der hiesigen General-Landschafts-Direktion.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

a. Bei dem Kreis-Gerichte zu Breslau.

Ernannt: Der Hautboist Alt zum Hilfsboten und Exekutor.

b. Bei dem Kreis-Gerichte zu Brieg.

Versetzt: Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Reinsch als Bureau-Gehilfe an das Kreisgericht zu Frankenstein.

Ernannt: 1) Der Unteroffizier Winkler zum Hilfsboten und Exekutor. 2) Der Domainen-Amtsbote Parpert zum Hilfsboten und Exekutor.

c. Bei dem Kreis-Gerichte zu Frankenstein.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: Der Kreisgerichts-Sekretair Klose.

d. Bei dem Kreis-Gerichte zu Glatz.

Entlassen: Der Bureau-Diätarius Stein.

Ernannt: Der Civil-Supernumerarius Ewald zum Bureau-Diätarius.

e. Bei dem Kreis-Gerichte zu Jauer.

Versetzt: Der Kreisrichter Felscher zu Schönau in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Glatz.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Kretschmer.

Ernannt: Der Sergeant Schaap zum interimistischen Boten und Exekutor.

f. Bei dem Kreis-Gerichte zu Militsch.

Entlassen: Der Bureau-Diätarius Mücke zu Trachenberg.

Ernannt: Der Civil-Supernumerarius Kambach zum Bureau-Diätarius zu Trachenberg.

g. Bei dem Kreis-Gerichte zu Münsterberg.

Ernannt: Der Hilfs-Exekutor Zwirner zum Kreisgerichts-Boten und Exekutor.

h. Bei dem Kreis-Gerichte zu Neumarkt.

Ernannt: Der Bureau-Diätarius Schubert zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten.

i. Bei dem Kreis-Gerichte zu Oels.

Ernannt: Der Civil-Supernumerarius Schur zum Bureau-Diätarius.

k. Bei dem Kreis-Gerichte zu Ohlau.

Verstorben: Der Bureau-Diätarius Proche.

Ernannt: Der Civil-Supernumerarius Förster zum Bureau-Diätarius.

l. Bei dem Kreis-Gerichte zu Strehlen.

Verstorben: Der Kreisgerichts-Direktor Schaubert.

---

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 6. Breslau, den 10. Februar. 1854.


## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 3 der Gesetzsammlung pro 1854 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3923. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Düsseldorfer Spinnerei- und Weberei-Aktien-Gesellschaft. Vom 16. Januar 1854.

Nr. 3924. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Januar 1854, betreffend einige ergänzende Bestimmungen zu der Verordnung vom 7. Januar 1852 über die Organisation der Verwaltungs-Behörden für die Hohenzollernschen Lande.

Nr. 3925. Die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 17. September 1853, fernere Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend. Vom 28. Januar 1854.

## Bekanntmachungen höherer Behörden.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1. September v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Realschule zu Treptow an der Rega als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Course der Sekunda und Prima vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 16. Januar 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. von Raumer.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Als Unter-Agent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland ist der Kaufmann Rudolph Fritsch in Waldenburg bestätigt worden.

Breslau, den 25. Januar 1854. I.

Der bisherige Lohnfuhrmann August Biener hierselbst ist als Unter-Agent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland bestätigt worden, und hat der F. W. Weiss hier die von ihm seither geführte Agentschaft dieser Gesellschaft niedergelegt.

Breslau, den 27. Januar 1854. I.



Digitized by Google

Der Kaufmann Wilhelm Ritter in Münsterberg ist als Unter-Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden, und hat der Schneidermeister Johann Pretor daselbst die von ihm seither geführte Agentschaft dieser Gesellschaft niedergelegt.

Breslau, den 27. Januar 1854. I.

---

Nach gänzlicher Kassirung des zu Dorf Paulschütz (Freie Standesherrschaft Polnisch-Wartenberg) gehörigen Vorwerkes Groß-Vorwerk ist dem zu dem Gute Weinberg (Freie Standesherrschaft Polnisch-Wartenberg) gehörigen Vorwerke Klein-Vorwerk unter Abänderung dieser letzteren Benennung mit unserer Genehmigung von jetzt ab der Name „Schloß-Vorwerk" beigelegt worden, welche Namensänderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 25. Januar 1854. I.

---

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Bereich des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks für das laufende Jahr noch die nachgenannten Privatbeschälstationen errichtet worden sind:

I. Im Kreise Breslau.

1) In Kawallen bei dem Bauergutsbesitzer Gottlieb Kurtzer ein Hengst von Landgestütsrace, Namens „Wagon," braun mit Blümchen, 5 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

2) In Müstendorf der dem Eigenthümer Franz Pluder daselbst gehörige Beschäler „Mazeppa," schwarz mit Stern, Landgestütsrace, 5 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß.

3) Zu Groß-Nädlitz bei dem Brauermeister Konstantin Meyer dessen Vollbluthengst „Traweller-One," lichtbraun mit kleinem Stern, 9 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

4) In Gnichwitz der dem Grafen von Saurma gehörige Hengst „Taurus," metallbraun, Landgestütsrace, 10½ Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß.

II. Im Kreise Münsterberg.

In Bärwalde bei dem Bauergutsbesitzer Kinscher ein Beschäler von veredelter Landrace, schwarzbraun mit Blume, 4 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß.

III. Im Kreise Frankenstein.

1) In Schönwalde bei dem Bauergutsbesitzer Franz Baßdorf dessen Hengst „Titian," schwarz, der linke Hinterfuß und der linke Vorderfuß weiß gefesselt, veredelte Landrace, 8½ Jahr alt, 5 Fuß 1½ Zoll groß.

2) In Stolz der dem Bäckereibesitzer Gottfried Sauer daselbst gehörige Vollbluthengst „William Pitt," rothbraun, beide Hinterkronen weiß, 5½ Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß.

IV. Im Kreise Namslau.

1) In Simmelwitz der dem Oberamtmann Methner aus Grundorf, Kreis Oppeln, gehörige Rappen „Jung Portland" Trakehner Race, 15 Jahr alt, 5 Fuß 3½ Zoll groß.

2) Ebendaselbst der demselben Eigenthümer gehörige Vollbluthengst „Arel," Goldfuchs mit Stern, 4 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

3) In Strehlitz bei dem Bauer Gottlieb Herrmann ein Beschäler von deutscher Race, Goldfuchs mit Bläsfe, linker Vorder- und rechter Hinterfuß weiß, 6 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

4) Ebendaselbst bei dem Bauer Thomas Janeck ein Hengst von deutscher Race, Rothfuchs mit Bläsfe, rechter Vorderfuß weiß gefesselt, linker Hinterfuß weiß an der Krone, 4 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

5) In Moldau ein dem Bauer Johann Karraß daselbst gehöriger Schweißfuchs von deutscher Race, 4 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

V. Im Kreise Strehlen.

1) In Bärzdorf der dem Franz Barborsik daselbst gehörige Hengst „Rochus," Rappen, am rechten Hinterfuß mit weißer Krone, schlesische Race, 6 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

2) In Strehlen selbst bei dem Gastwirth Wagner, dessen Hengst „Bruno," Fuchs mit Stern, böhmische Race, 8 Jahr alt, 5 Fuß 5½ Zoll groß.

VI. Im Kreise Trebnitz.

1) In Groß-Märtinau ein dem Bauer Karl Gnerlich daselbst gehöriger Hellfuchs mit Bläsfe, Landgestütsrace, 4 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

Digitized by Google

2) In Groß-Ujeschütz bei dem Bauer Johann Labitzke ein Beschäler von Landgestütsrace, kastanienbraun mit Stern, kleine Schnippe und linker Hinterfuß und Fessel weiß, 7 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß.

VII. Im Kreise Polnisch-Wartenberg.

In Trembatschau der dem dortigen Dominium gehörige Hengst „Mazeppa," von einem Landgestütsbeschäler abstammend, böhmische Race, Rappe mit Stern und Schnippe, beide Hinterfüße weiß, 9½ Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß.

Breslau, den 31. Januar 1854. I.

---

Die evangelische Parochie Wilmsdorf umfaßt die drei Ortschaften Wilmsdorf, Baumgarten und Goslau im Creutzburger Kreise des Regierungs-Bezirks Oppeln.

In Wilmsdorf, dem Wohnsitz des Pfarrers, soll die Kirche stehen. Diese ist jedoch in Folge der ungünstigen Zeitumstände, bei der Mittellosigkeit der Kirchenkasse und der Gemeinde in einen so baufälligen Zustand gerathen, daß sie im Jahre 1825 für den gottesdienstlichen Gebrauch hat geschlossen und späterhin abgetragen werden müssen. Nur ein kleiner Theil der aus Feldsteinen bestehenden Umfassungswände ist als ein trauriges Erinnerungszeichen der Vergänglichkeit übrig geblieben. Seitdem, also seit beinahe 30 Jahren, hat die Gemeinde die Befriedigung für ihre Andacht in der kleinen, ¼ Meile von Wilmsdorf entfernten Filialkirche zu Baumgarten suchen müssen, die inzwischen ebenfalls baufällig und völlig unbrauchbar geworden ist, und kaum für den vierten Theil der kirchfähigen Personen den nöthigen Raum enthält. Lange Zeit hat die Kirchen-Gemeinde sich mit diesem unvollkommenen Zustande begnügt. In den letzten Jahren aber, wo in Schlesien so viel für Kirchenbauten geschieht, ist auch in ihr ein lebhaftes Verlangen nach der Wiederherstellung ihres Gotteshauses erwacht. Aber es fehlt ihr an den dazu erforderlichen Mitteln. Der sich nur auf das Allernöthigste beschränkende Kosten-Ueberschlag zum Neubau beträgt 4890 Rthlr., wobei der Geldwerth der in den Ruinen der alten Kirche noch vorhandenen Materialien mit 60 Rthlr. schon in Abzug gebracht ist.

Hierzu sollte die Gemeinde den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, da die Kirchen-Kasse ganz unvermögend ist und kaum die laufenden Ausgaben für den Gottesdienst bestreiten kann, den dritten Theil mit 1630 Rthlrn. beitragen. Sie kann jedoch nach der vorgenommenen amtlichen Einschätzung nicht mehr als 381 Rthlr. aufbringen, da sie in den drei vorhergenannten Ortschaften zusammen nur 64 Stellenbesitzer, größtentheils arme Dresch- und Freigärtner zählt, welche einen zum Theil mit Schulden belasteten Grundbesitz von 6 bis 20 Morgen in Acker und Wiesen haben und kaum sich selbst zu ernähren im Stande sind.

In Berücksichtigung dieser obwaltenden Verhältnisse haben sich der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bewogen gefunden, zur Beschaffung der von der Gemeinde nicht aufzubringenden Kosten Behufs Wiederaufbaues der gedachten Kirche zu Wilmsdorf, die Abhaltung einer Kollekte in den evangelischen Kirchen der Provinz Schlesien und Posen zu bewilligen, und werden die Herren Superintendenten unseres Regierungs-Bezirks, sowie der Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenzstadt hierdurch aufgefordert, wegen Abhaltung dieser Kollekte in den evangelischen Kirchen das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die einkommenden milden Gaben binnen 8 Wochen an unsere Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche nach Maaßgabe unserer Amtsblatt-Verfügung vom 16. September 1832 (Stück XXXIX. Nr. 92.) durch die Kreis-Steuer-Kassen mittelst Lieferzettel einzusenden, abgeliefert sein können. Von der erfolgten Einsendung wird übrigens gleichzeitig Anzeige unter Beifügung einer Nachweisung des Kollekten-Ertrages erwartet.

Breslau, den 24. Januar 1854. II.

---

Digitized by Google

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

### Berichtigung.

In unserer Bekanntmachung im 15. Stück des diesjährigen Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Breslau d. d. 1. April 1853 soll es ad 4 heißen:

Die Wittwen und Waisen eines sich selbst entleibenden Mitgliedes verlieren nicht den Anspruch auf Pension.

Breslau, den 29. Dezember 1853.

Das Direktorium der evangelischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die von der Stadtverordneten-Versammlung in Münsterberg vollzogenen Wahlen:

1) des bisherigen Kreis-Sekretairs und interimistischen Verwalters des Bürgermeister-Amts Thilo zum Bürgermeister der Stadt Münsterberg auf die gesetzliche Dauer von 12 Jahren,

2) des Bäckermeisters und bisherigen Rathmanns Ulbrich zum Beigeordneten auf die gesetzliche Dauer von 6 Jahren, und

3) des Gastwirths Zeitzinger, sowie 4) des Gastwirths Weigert zu Schöffen, ebenfalls auf die Dauer von 6 Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den zum Organisten und Schullehrer in Großendorf, Kreis Seinau a/O., berufenen Adjuvanten Gustav Bergmann.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Gottfried Heinrich Heyder zum evangelischen Pfarrer in Peucke, Kreis Oels.

Königliches Appellations-Gericht Glogau.

Befördert: 1) Die Appellations-Gerichts-Referendarien v. Liebermann, Haack und Kosche zu Gerichts-Assessoren. 2) Die Auskultatoren Halke in Rothenburg, Seibt in Laubau und Fleischmann zu Referendarien. 3) Der Civil-Supernumerar Valentin zu Rothenburg zum Bureau-Diätar beim Kreisgericht zu Freistadt.

Versetzt: Der Bureau-Diätarius Weber zu Görlitz an das Kreisgericht zu Glogau.

Entlassen auf Ansuchen: Der Kreisgerichts-Bureau-Diätarius Aust in Glogau.

## Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Mechaniker H. Völcker zu Groß-Mölsen, im Großherzogthum Weimar, ist unter dem 2. Februar 1854 ein Einführungs-Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Gewehrschloß, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Schwurgerichts-Eröffnung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine zweite diesjährige Sitzung in der Zeit vom 13. bis 24. Februar d. J. im Schwur-Gerichts-Saale des Stadt-Gerichts-Gebäudes hier abhalten. Die Eintrittskarten dazu können am Tage vor der jedesmaligen Sitzung während der Amtsstunden bei unserem Botenmeister in Empfang genommen werden. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Redaktion des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

# Außerordentliche Beilage
## des Regierungs-Amtsblattes.

## Allerhöchster Landtags-Abschied
für die im Jahre 1852
versammelt gewesenen Provinzial-Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz.

**Wir Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. entbieten Unsern getreuen Ständen des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz Unsern gnädigen Gruß, und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1852 versammelt gewesenen Provinzial-Landtags den nachstehenden Bescheid:

### I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen.

1) Wahl der Mitglieder der nach § 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 wegen Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer zu bildenden Bezirks-Kommissionen.

Die erwählten Kommissionen sind von den betreffenden Regierungs-Präsidenten zur Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte einberufen worden.

2) Gesetz-Entwürfe in Betreff der ländlichen Gemeinde-Verfassung in der Provinz Schlesien, so wie der dortigen Kreis- und Provinzial-Verfassung.

Durch das inzwischen ergangene Gesetz vom 24. Mai v. J. (Ges.-Samml. Nr. 3751), betreffend die Aufhebung des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, und das Gesetz von demselben Tage (Ges.-Samml. Nr. 3755), betreffend die Aufhebung der Gemeinde-, so wie der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850, ist eine gesetzliche Gewähr gegeben für die Aufrechthaltung der älteren Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Verfassungen und die Fortbildung dieser Verfassungen durch besondere provinzielle Gesetze.

Die Gutachten Unserer getreuen Stände, welche hiernach in wesentlichen Prinzipien ihre Erledigung gefunden haben, werden bei den weiteren legislativen Verhandlungen wegen Fortbildung der Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Verfassungen fortgesetzt in sorgfältige Erwägung kommen.

### II. Auf die ständischen Petitionen.

1) Anerkennung der Provinzialständischen Natur des bei dem Creutzburger Landarmen-Hause angesammelten Kapital-Vermögens.

Dem Antrage wegen Anerkennung der provinzialständischen Natur des bei dem Creutzburger Landarmenhause angesammelten Kapital-Vermögens hat nicht Statt gegeben werden können. Der Landtags-Kommissarius ist beauftragt, Unsern getreuen Ständen eine nähere Auskunft über die Lage der Verhandlungen, auf welche sich diese Entscheidung gründet, zu ertheilen.

Digitized by Google

2) Wegschaffung des Oderwehrs bei Beuthen.

Die Fortschaffung des Oderwehrs bei Beuthen ist schon längst Gegenstand der Aufmerksamkeit Unserer Behörden und von Unterhandlungen mit der Herrschaft Carolath gewesen. So wichtig dieser Gegenstand aber auch im Interesse der Schifffahrt erscheinen mag, so haben doch die für den Ankauf des Wehres erforderlichen Geldmittel für zu bedeutend erachtet werden müssen, um diesen Zweck ohne Benachtheiligung nicht minder wichtiger Angelegenheiten, namentlich der Strom-Regulirungs-Bauten an der Oder, weiter verfolgen zu können. Dagegen sind wegen Beschränkung des Staues an dem Wehre auf das gesetzlich zulässige Maaß Einleitungen getroffen, deren Wirkung eine Erleichterung für die Schifffahrt hoffen läßt.

Wenn Unsere getreuen Stände indessen diese wichtige Angelegenheit durch die eigenen Kräfte der Provinz zu fördern bereit sein sollten, so werden Wir hiezu die Hand zu bieten geneigt sein. Unser Kommissarius ist beauftragt, den Ständen hierüber nähere Mittheilung zu machen.

3) Die Bewilligung einer Staats-Prämie für den Bau einer Chaussee von Reichenbach in der Ober-Lausitz nach Döbschütz, zum Betrage von 10,000 Rthlr. pro Meile.

Die Bewilligung einer Staats-Prämie für die Erbauung einer Chaussee von Reichenbach nach Döbschütz wird zwar nicht versagt werden. Der von Unseren getreuen Ständen erbetene Betrag von 10,000 Rthlr. für die Meile erscheint aber mit Rücksicht auf die nur lokale Bedeutung dieser Straße nicht gerechtfertigt. Die Bestimmung des Prämien-Betrages muß bis dahin vorbehalten bleiben, daß der erforderliche Kostenbetrag durch Veranschlagung ermittelt sein wird.

4) Aufhebung der Artikel III. und IV. der Schlesischen Ufer-, Ward- und Hegungs-Ordnung vom 12. September 1763.

Unseren getreuen Ständen wird bei ihrem Wiederzusammentritt ein auf die Regulirung des vorstehend erwähnten Gegenstandes abzweckender Gesetz-Entwurf zur Berathung und Begutachtung vorgelegt werden.

5) Befreiung der Städte von Tragung der Kriminal-Kosten.

Auf die Petition Unserer getreuen Stände wegen Aufhebung der in den Schlesischen Städten noch fortbestehenden Verpflichtung der Kommunen zur Tragung der Lasten der Kriminal-Gerichtsbarkeit einzugehen, ist bei der dermaligen gesetzlichen Lage der hiermit in Verbindung stehenden Steuer-Verfassung nicht möglich gewesen.

Zu Urkunde dieser Unserer gnädigsten Bescheidungen haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen, und verbleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Sanssouci, den 20. September 1854.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf Waldersee.

## Landtags-Abschied
## für die Provinzial-Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz.

Die Motive der Allerhöchsten Entscheidung wegen des Creutzburger Landarmenhaus-Fonds (ständische Petitionen ad 1) sind in der nachstehend abgedruckten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. Februar 1853, sowie in dem dazu gehörigen Bericht des Königlichen Ministerii des Innern vom 9. Februar desselben Jahres enthalten.

Digitized by Google

Auf Ihren Bericht vom 9. Februar d. J. lasse Ich Ihnen die Petition der im vorigen Jahre zum Schlesischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände mit der Ermächtigung zugehen, denselben bei ihrem nächsten Wiederzusammentritt zu eröffnen, daß ihrem Antrage, den bei dem Landarmenhause zu Creutzburg angesammelten Fonds als einen provinzialständischen anzuerkennen, aus den von Ihnen entwickelten, dem Provinzial-Landtage zu eröffnenden Gründen nicht entsprochen werden kann.

Charlottenburg, den 21. Februar 1853.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) v. Westphalen.

Für richtige Abschrift.

(L. S.) Berlin, den 28. Februar 1853.

Klose, Lieutenant a. D. und Geh. Sekretair.

An den Minister des Innern.

---

Ew. Königliche Majestät haben durch Allerhöchstdero Erlaß vom 21. Juli v. J. auf meinen Bericht die Anträge der Schlesischen Provinzial-Landtags-Versammlung abzulehnen geruht, welche auf eine Vertheilung der Fonds des Landarmenhauses zu Creutzburg und auf eine Auflösung dieser Anstalt selbst gerichtet waren, und welche auf der in der ständischen Denkschrift ausgesprochenen Voraussetzung beruhten, daß die Fonds des gedachten Instituts ständischer Natur seien.

Nachdem die gegen Ende des vorigen Jahres wieder zusammengetretene Provinzial-Landtags-Versammlung in Gemäßheit der Allerhöchsten Bestimmung beschieden worden war, hat sie die mir unterm 1. Dezember Allerhöchst zugefertigte, hier ehrerbietigst wieder beigefügte Petition vom 5. Oktober an Ew. Königliche Majestät gerichtet, in welcher sie die Anerkennung des bei dem erwähnten Landarmenhause angesammelten Fonds als einen ständischen erbittet. Diese Petition ist, ihrem Zwecke nach, nur eine Wiederholung der früheren, durch den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli v. J. zurückgewiesenen Anträge.

Daß die Kapitalien des Creutzburger Landarmenhauses als ein Staatsfonds, nicht aber als ein ständischer Fonds zu betrachten sind, ist in meinem allerunterthänigsten Berichte vom 12. Juli v. J. näher dargethan worden. Es wird also nur darauf ankommen, den jetzt für die entgegengesetzte Ansicht angebrachten, einzigen neuen Grund zu widerlegen, nämlich den, daß der Fonds in dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 6. August 1841 als ein ständischer anerkannt sei.

In dem einleitenden Theile des gedachten Allerhöchsten Landtags-Abschiedes ist der Fonds allerdings als ein provinzial-ständischer bezeichnet worden. Diese Bezeichnung kann aber nur auf einem Mißverständnisse bei Abfassung des zu Allerhöchster Vollziehung vorgelegten Entwurfs beruhen, zumal weder in der voraufgegangenen Petition vom 1. Mai 1841, welche in einem Druckexemplar ehrerbietigst angeschlossen wird, noch in dem diesfälligen Berichte des Ober-Präsidenten dieser Ausdruck gebraucht worden ist.

Aus der gedachten Bezeichnung würde nur dann ein Anerkenntniß der ständischen Rechte auf den Fonds hergeleitet werden können, wenn die Natur desselben jemals streitig gewesen wäre, und die Provinzialstände in der Petition, auf welche der erwähnte Allerhöchste Bescheid erging, ein Recht auf denselben behauptet hätten.

Digitized by Google

Da dies aber nicht der Fall gewesen ist, die Petition vielmehr lediglich auf eine Erweiterung des Landarmenhauses gerichtet war, so ist in dem Landtags-Abschiede kein Anerkenntniß, sondern nur eine ungenaue Bezeichnung zu finden, welche die rechtliche Natur des Fonds zu ändern in keiner Weise geeignet ist, und auf die um so weniger Gewicht gelegt werden kann, als das Armenhaus und die Fonds desselben, obwohl sie von jeher unter Staatsverwaltung gestanden haben, und den Provinzialständen keinerlei Dispositionsbefugniß über selbige eingeräumt war, doch lediglich zu den Zwecken der Provinz bestimmt sind.

Aus diesem Grunde wird es auch unbedenklich sein, nach definitiver Regulirung des Landarmenfonds, namentlich der Bildung größerer lebensfähiger Landarmen-Verbände in Schlesien, den Ständen eine nähere Einwirkung auf den Fonds und dessen Verwaltung zu gestatten, jedoch nicht zu beliebiger Verwendung, sondern lediglich zur Erreichung der vom Staat für nothwendig erachteten und speziell vorgeschriebenen Zwecke, namentlich zur Errichtung mehrerer, schon seit längerer Zeit für nothwendig erachteter Landarmenhäuser.

Wie bedenklich es wäre, den Provinzialständen die freie Verfügung über den Fonds zu überlassen, ergiebt der vorjährige Antrag des Landtages, der auf nichts Geringeres als eine gänzliche Zersplitterung jener Kapitalien gerichtet war.

Wenn schließlich in der anliegenden Petition behauptet wird, der mehrgedachte Ersparnißfonds sei lediglich von der Provinz aufgebracht, so ist dies schon in meinem vorjährigen Berichte widerlegt worden, und es ergiebt sich aus den abschriftlich allerunterthänigst angeschlossenen Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 25. März 1787 und 14. Februar 1796, daß die unbedeutenden Beiträge, welche zur Unterhaltung des Armenhauses in der Provinz gesammelt werden, lediglich die Natur einer Staats-Abgabe haben, und zur wesentlichen Vermehrung des Kapitalstammes nicht benutzt werden konnten, welcher seine gegenwärtige Höhe ganz andern Elementen zu verdanken hat.

Bei Ew. Königlichen Majestät kann ich hiernach nur auf Ablehnung der Petition ehrfurchtsvoll antragen, indem ich zugleich einen Entwurf des mich zu dieser Ablehnung ermächtigenden Allerhöchsten Erlasses allerunterthänigst beizufügen mir erlaube.

Berlin, den 9. Februar 1853.

(gez.) v. Westphalen.

An des Königs Majestät.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 7. Breslau, den 17. Februar. 1854.


## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 4 der Gesetzsammlung pro 1854 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3926. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Dezember 1853, betreffend den Tarif für die an der Weichsel im Weichbilde der Stadt Thorn zu erhebenden Ufergelder.

Nr. 3927. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Januar 1854, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Montwy auf der Bromberg-Posener Kunststraße über Kruschwitz nach Gokanowo und von Inowraclaw nach Trzaski durch den Kreis Inowraclaw.

Nr. 3928. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Januar 1854, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Oschersleben in der Richtung auf Seehausen bis zur Schermke-Seehausener Feldmarksgränze.

Nr. 3929. Das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in den Gemeinden Thallichtenberg und Pfeffelbach, Kreises St. Wendel, Regierungs-Bezirks Trier. Vom 9. Januar 1854.

Nr. 3930. Das Privilegium wegen Ausgabe von 1,500,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahngesellschaft. Vom 9. Januar 1854.

Nr. 3931. Die Bekanntmachung der unter dem 21. Februar 1848 ergangenen Allerhöchsten Bestimmungen wegen Erhebung des Grafen von Hoyberg in den Fürstenstand und der Standesherrschaft Pleß zu einem Fürstenthum. Vom 21. Januar 1854.

Nr. 3932. Die Verordnung, betreffend einige fernere Abänderungen der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 29. November 1851 wegen Einführung der preußischen Sportelgesetze in die hohenzollernschen Lande (Gesetz-Sammlung S. 719) ertheilten Vorschriften. Vom 28. Januar 1854.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Kaufmann F. A. Schubert in Münsterberg ist als Unteragent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden, und hat der Kaufmann F. W. Bornhäuser in Reichenbach die seither für diese Gesellschaft geführte Agentschaft niedergelegt.

Breslau, den 1. Februar 1854. I.

Der Kaufmann August Heidborn in Reichenbach ist als Unteragent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Breslau, den 3. Februar 1854. I.

Auf dem Wege von Raudnitz nach Schönheide im Kreise Frankenstein ist am 1. d. M. der Hausirer und Oelhändler Lechmann aus Schönheide erschlagen und beraubt vorgefunden worden.

Wir finden uns dieserhalb veranlaßt, eine Prämie von 25 Rthlrn. für denjenigen aus-



Digitized by Google

zusetzen, welchem es gelingt, den oder die Urheber dieses Verbrechens zu entdecken und dergestalt namhaft zu machen, daß sie zur Untersuchung und gesetzlichen Strafe gezogen werden können.

Breslau, den 7. Februar 1854. I.

---

In dem Selbstverlage des Herausgebers erscheint gegenwärtig ein Abdruck unter dem Titel:

die Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 30. Mai 1853 und das Gesetz vom 31. Mai 1853, betreffend die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen, nebst Motiven, Ergänzungen und Erläuterungen,

in Verbindung

mit den beiden Gesetzen vom 24. Mai 1853, resp. betreffend die Aufhebung des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde und die Aufhebung der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850, unter Benutzung der Akten des Königlichen Ministerii des Innern, bearbeitet und herausgegeben von E. A. Hübner, geheimem expedirenden Sekretair im Ministerium des Innern.

Der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. ist die Entstehungsgeschichte der einzelnen Vorschriften beigefügt, wobei insbesondere auch die von der Staats-Regierung in den Plenar-Berathungen der Kammern über Zweck und Absicht einzelner Vorschriften abgegebenen Erklärungen angeführt worden sind.

Unter die Ergänzungen zu den in dem Titel bezeichneten Gesetzen sind ferner gehörigen Orts neben den Ausführungs-Instruktionen die ausdrücklich in Bezug genommenen, oder doch mit der Materie im Zusammenhange stehenden anderweiten Gesetze ꝛc., ältere, noch anwendbare Spezialentscheidungen der Centralbehörden, und die nach Emanation der fraglichen Gesetze in Beziehung darauf ergangenen Allerhöchsten Erlasse und Ministerial-Reskripte, desgleichen selbstständige erläuternde Bemerkungen aufgenommen.

Ein erschöpfendes alphabetisches Sach- und ein chronologisches Register sind zur Erleichterung des Handgebrauchs hinzugefügt.

Da hiernach das Werk besonders geeignet erscheint, der richtigen Auffassung des Gesetzes und der Erreichung wünschenswerther Einheit in der Anwendung des letztern förderlich zu werden, so haben wir in Folge höherer Veranlassung die Herren Landräthe und die Magistrate auf das Werk hierdurch aufmerksam machen und die Anschaffung desselben für den dienstlichen Gebrauch empfehlen wollen.

Zugleich ermächtigen wir die Herren Landräthe und die Magistrate unseres Verwaltungs-Bezirks zur Entgegennahme von Bestellungen auf dieses Werk und bemerken, daß die geschlossenen Subskriptions-Listen an den Herausgeber, geheimen expedirenden Sekretair Hübner in Berlin, einzusenden sind. Der Preis eines brochirten Exemplars in der Stärke von einigen 20 Bogen, groß Lexikon-Format, wird 2 Rthlr. nicht übersteigen.

Breslau, den 8. Februar 1854. I.

---

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Lehrerinnen-Prüfung an dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Bunzlau ein Termin auf den 17. und 18. März c. in der Art anberaumt worden ist, daß am ersten Tage die schriftliche und am zweiten die mündliche Prüfung abgehalten werden wird. — Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung müssen spätestens bis zum 10. März bei der Königlichen Regierung angebracht werden, und ist denselben beizufügen:

1) ein selbstverfaßter Lebenslauf;
2) die Nachweise und Zeugnisse über die genossene Erziehung und Bildung, so wie über die Vorbereitung zum Schulstande;

Digitized by Google

3) Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und über ihre Qualifikation zum Schulfache.

Der Termin für die Lehrerinnen-Prüfung bei dem katholischen Schullehrer-Seminar in Breslau ist ein für allemal auf die Mittwoch in der zweiten vollen Woche im Monat Februar jeden Jahres festgesetzt.

Breslau, den 9. Februar 1854. II.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

In dem evangelischen Schullehrer-Seminare zu Münsterberg wird die diesjährige Rektorats-Prüfung auf den 4. und 5. April c. anberaumt. Diejenigen Kandidaten, die gesonnen sind, sich dieser Prüfung zu unterwerfen, haben ihre schriftliche Meldung

a. mit dem Universitäts-Abgangs-Zeugnisse,
b. mit dem Zeugnisse der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, sofern sie diese gemacht und bestanden haben,
c. mit einem Führungs-Zeugnisse vom Superintendenten ihrer Diözese,
d. mit einem Lebenslaufe, auf dessen Titelblatte speziell anzugeben ist: 1) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, 2) Wohnort und Kreisstadt, 3) in welchen Jahren Kandidat studirt hat, und 4) ob und welche theologische und pädagogische Prüfungen derselbe gemacht hat, mit bestimmter Angabe der Zeit,

bis spätestens den 15. März c. der unterzeichneten Behörde einzureichen, wogegen die persönliche Meldung bei dem Seminar-Direktor Herrn Bock in Münsterberg auf den 3. April c. Nachmittags 5 Uhr festgestellt ist.

Breslau, den 24. Januar 1854.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Die diesjährige Präparanden-Prüfung im Seminar zu Münsterberg wird hiermit auf den 23sten und 24sten März d. J. anberaumt und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Seminar-Direktor der 22. März d. J. Nachmittags 2 Uhr festgesetzt. — Bei der der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche bis zum 15. März c. erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen: 1) ein Taufzeugniß des Präparanden; 2) ein Führungs-Attest, von dem Ortspfarrer seines dermaligen und, wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthaltsortes ausgestellt; 3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung; 4) ein in Gemäßheit des Rescripts vom 11. Mai 1840 (Ministerialblatt 1840 S. 231.) ausgestelltes Gesundheits-Attest nebst einem demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten 2 Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung. Atteste, welche nicht von dem Königlichen Kreis-Physikus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen; 5) eine schriftliche, von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritt in die Anstalt 23 Thaler Kostgeld und eine gleiche Summe am Beginn eines jeden der beiden folgenden Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungskosten auf denselben während seines Aufenthaltes im Seminar zu verwenden; 6) ein Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schullehrer-Stande zu widmen.

Auf dem Titelblatte dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben: a. der Tauf- und Familienname des Präparanden; b. das Alter und der Geburtsort nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt; c. Stand, Beruf, Wohnort des Vaters und ob die Eltern noch am Leben sind; d. bei wem sich der Präparand behufs seiner Vorbildung für das Seminar zuletzt aufgehalten hat; e. ob er der polnischen oder böhmischen Sprache mächtig ist; f. wie oft und wo derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen. — Von der letzten derselben ist, falls sie nicht im hiesigen Seminare stattgefunden hat, das Zeugniß über den Ausfall beizulegen.

Vor der Zulassung zur Prüfung wird jeder Präparand auch noch von dem hiesigen Anstalts-Arzte untersucht werden.

Digitized by Google

Die Präparanden müssen bis zum Tage der Prüfung das 17. Lebensjahr vollendet und das 20ste noch nicht überschritten haben.

Münsterberg, den 10. Januar 1854.

Der Seminar-Direktor. gez. Bock.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Ernannt: Der Erzpriester und Pfarrer Elpelt zu Wansen zum Schulen-Inspektor des Ohlauer Kreises, an Stelle des auf eigenes Ansuchen von diesem Amte entbundenen Pfarrers Knoblich zu Hennersdorf.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten Franz Schneider in Polsnitz zum katholischen Schullehrer in Langenau-Neudorf, Kreis Guhrau.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die auf anderweite zwölf Jahre erfolgte Wahl des Kämmerers und Beigeordneten Schaper zu Raudten, Kreis Steinau.

2) Die auf sechs Jahre erfolgte Wahl des unbesoldeten Rathmanns Grundmann zu Zobten.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Ertheilt: Auf Grund der bestandenen Prüfung pro venia concionandi den nachgenannten Kandidaten 1) Georg Friedrich Paul Dihm aus Spiller, 24 Jahr alt, 2) Karl Friedrich Albrecht Franz aus Schwerta, 24 Jahr alt, 3) Friedrich Wasa Ludwig Göffel aus Kunnersdorf, 30 Jahr alt, 4) Paul Heinrich Rudolph Ulbrich aus Neukirch, 23¾ Jahr alt, die Erlaubniß zu predigen;

und ebenso in Folge des bestandenen Colloquiums pro ministerio 1) dem bisherigen Prediger bei mehreren evangelischen Gemeinden in Amerika Ernst Leonhardt, gebürtig in Berlin, gegenwärtig in Langenbielau, 2) dem frei resignirten früheren katholischen Pfarrer Franz Konstantin Suchlich aus Silberberg, geboren zu Wansen, gegenwärtig in Breslau, das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte in der evangelischen Kirche.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Vikar Martin Nagel zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Konradswaldau, Kreis Schweidnitz.

## Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Tuchfabrikanten Ernst Geßner zu Aue bei Schneeberg im Königreiche Sachsen ist unter dem 5. Februar 1854 ein Einführungs-Patent

auf eine Rauhmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Techniker Richard Brunnquell zu Schönebeck bei Magdeburg ist unter dem 5. Februar 1854 ein Patent

auf ein in seinem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Fabrikation von Cyan-Eisenkalium (Blutlaugensalz), ohne Jemand in Anwendung des zum Grunde liegenden Prinzips und bekannter Operationen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Schenkung: Der ehemalige Vorsteher der Stadtverordneten-Versammlung hierselbst, Justizrath Gräff, hat dem städtischen Armenfonds in Breslau 1000 Rthlr. mit der Bestimmung geschenkt, daß die Zinsen an verarmte Familienväter aus dem Handwerkerstande zur Retablirung ihres Nahrungsstandes vertheilt werden sollen.

Redaktion des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 8. Breslau, den 24. Februar. 1854.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Daß in der Stadt Festenberg die Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. beendigt ist, bringen wir in Gemäßheit des § 85 des gedachten Gesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 6. Februar 1854. I.

---

Der Lotterie-Untereinnehmer Moritz Troplowitz hier ist als Unteragent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" bestätigt worden.

Breslau, den 10. Februar 1854. I.

---

Der Kaufmann S. Ucko hierselbst ist als Unteragent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Breslau, den 10. Februar 1854. I.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Durch ein Mitglied des Königlichen Kreisgerichts zu Guhrau sollen für die im Guhrauer Kreise belegenen Ortschaften:

Tschirnau, Katschkau mit dem Vorwerk Lestwitzhof, Roniken mit dem Vorwerk Friedrichshuld, Gabel, Sulkau mit Neuforge, Ober-Ellguth mit Polnisch-Bortschen, Nieder-Ellguth, Nieder-Tschirnau, Ober-Tschirnau mit dem Neu-Vorwerk, Saborwitz und Triebusch,

in der Stadt Tschirnau jährlich acht Gerichtstage abgehalten werden.

Glogau, den 8. Februar 1854.

Königliches Appellations-Gericht.

---

### Lektions-Plan

der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Sommersemester 1854.

Die Vorlesungen an hiesiger Königlicher Akademie werden am 14. April beginnen und sich auf nachbenannte Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre, praktischer Theil der Wirthschaftspolizei, vorzüglich die Lehre von der Landkulturgesetzgebung; Direktor Professor Dr. Baumstark. 3) Allgemeine Acker- und Pflanzenbaulehre; 4) Praktische Uebungen im Bonitiren; 5) Landwirthschaftliche Statistik; Professor Dr. Segnitz. 6) Besondere Acker- und Pflanzenbaulehre; 7) Wiesenbaulehre; 8) Praktische Demonstrationen; akademischer Gutsadministrator Rhode. 9) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst; akademischer Gärtner Jühlke. 10) Allgemeine Viehzuchtslehre; 11) Pferdezuchtslehre; 12) Pferdekenntniß; 13) Lehre vom Hufbeschlag; 14) Lehre von den äußeren Krankheiten der Hausthiere; Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 15) Forstwirthschaftliche Produktionslehre und forstwirthschaftliche Excursionen; akademischer Forstmeister Schulz-Völker. 16) Organische Chemie; 17) Analytische Chemie mit Uebungen im chemischen La-



Digitized by Google

boratorium; 18) Physik, insbesondere Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Elektrizität und Magnetismus, Klimatologie und Meteorologie; Professor Dr. Trommer. 19) Pflanzensystematik und landwirthschaftliche Pflanzenkunde; 20) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen und botanische Excursionen; Dr. Jessen. 21) Ueber Konstruktion und Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude nebst Demonstrationen an den akademischen Gebäuden; Baumeister Müller. 22) Feldmessen und Nivelliren mit fortwährend praktischen Uebungen; Professor Dr. Grunert. 23) Landwirthschaftsrecht; Dr. Befeler.

Eldena, im Februar 1854.

Der Direktor der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie. E. Baumstark.

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

### Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst ernannt: Der seitherige Landrath-Amts-Verweser des Kreises Ohlau, Regierungs-Assessor Moritz v. Prittwitz zum Landrathe.

Genehmigt: Die von der Stadtverordneten-Versammlung in Strehlen auf die gesetzliche Dauer von 6 Jahren vorgenommenen Wahlen:

1) des Konditor August Bleisch als Beigeordneten,

2) des Seifensiedermeister Heinrich Korb, des Brauereibesitzer Gottlieb Offig, des Töpfermeister Wilhelm Reul, des Partikulier Eduard Klugt, des Königlichen Kreis-Steuer-Einnehmer Karl Rother, des Königlichen Premier-Lieutenant und Rentmeister a. D. Karl Schor als Rathsherren.

### Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Denomination für den Normal-Lehrer am hiesigen Schullehrer-Seminar Franz Kirchner zum Schulrektor an der katholischen Pfarrschule zu St. Maria auf dem Sande in Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten August Beck zu Nieder-Tharnau zum achten Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Frankenstein.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Friedrich Amsel zu Groß-Kniegnitz zum dritten Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Frankenstein.

4) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Ambrosius Bittner zu Schreckendorf zum katholischen Schullehrer zu Wölfelsgrund, Kreis Habelschwerdt.

5) Die Denomination für den zeitherigen Schullehrer und Organisten Ferdinand Fennig zu Alt-Kleppen zum Schullehrer und Organisten in Dobrischau, Kreis Münsterberg.

6) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten August Sand zu Vielguth zum evangelischen Schullehrer zu Dammer, Kreis Oels.

7) Die Vokation für den zeitherigen Schuladjuvanten Karl August Bettermann zu Grädig zum evangelischen Schullehrer in Friedrichsgrund, Kreis Reichenbach.

### Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Karl Eduard Franz Nitzsche aus Potsdam zum Pfarrer in Gramschütz, Kreis Glogau.

Ernannt: Der Pfarrer Schumann in Poischwitz bei Jauer zum Superintendenten der Diözese Jauer.

### Königliches Appellations-Gericht Breslau.

A. Bei dem Appellations-Gerichte.

Ernannt: 1) Die Referendarien Bätke, Opitz, Primker, Rahn und C. Schulze zu Gerichts-Assessoren. 2) Die Auskultatoren Giller und Hatscher zu Referendarien.

Versetzt an das hiesige Appellations-Gericht: 1) Der Referendarius Böhlmann vom Appellations-Gerichte zu Arnsberg. 2) Der Referendarius Gerhard vom Appellations-Gerichte zu Frankfurt a. O.

Digitized by Google

Ausgeschieden: Der Referendarius Metz behufs Uebertritts in das Departement des Appellations-Gerichts zu Münster.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

a. Bei dem Kreis-Gerichte zu Frankenstein.

Ernannt: 1) Der Sportel-Revisor und Salarien-Kassen-Kontroleur Zimmerlich zugleich zum Kreisgerichts-Sekretair. 2) Der Bureau-Assistent, Auskultator Rung von der Gerichts-Kommission zu Neurode zum Kreisgerichts-Sekretair.

Versetzt: Der Bureau-Diätarius Reinsch in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Namslau.

b. Bei dem Kreis-Gerichte zu Glatz.

Ernannt: Der Bureau-Diätarius Schmidt I. vom Kreisgerichte zu Namslau zum Bureau-Assistenten.

c. Bei dem Kreis-Gerichte zu Landeshut.

Ernannt: Der interimistische Bote und Exekutor Fiebach zum Kreisgerichts-Boten und Exekutor.

d. Bei dem Kreis-Gerichte zu Münsterberg.

Verstorben: Der Kreisrichter Haase.

e. Bei dem Kreis-Gerichte zu Ohlau.

Versetzt: Der Hülfsbote und Exekutor Erner als Hülfsbote und Wächter an das hiesige Appellations-Gericht.

Ernannt: Der vormalige Gefreite, Landbriefträger Stahlhammer zum Hülfsboten und Exekutor.

f. Bei dem Kreis-Gerichte zu Schweidnitz.

Verstorben: 1) Der Kreisrichter Latte. 2) Der Rechts-Anwalt und Notar Schwarz.

g. Bei dem Kreis-Gerichte zu Strehlen.

Allerhöchst ernannt: Der Kreisgerichts-Rath Koch vom Kreisgerichte zu Waldenburg zum Direktor des Kreisgerichts zu Strehlen.

C. Im Schiedsrichter-Amte.

Bestätigt: 1) Der Partikulier Claassen zu Breslau für den Schweidnitzer Anger-Bezirk, 2) der Lithograph Lilienfeld zu Breslau für den Barbara-Bezirk der Stadt Breslau. 3) Der Erbsaß Dittrich zu Marienau für die Ortschaften Marienau und Zedlitz, Kreis Breslau. 4) Der Gerichtsscholz Derr zu Limburg für die Ortschaften Limburg und Liednitz, Kreis Brieg. 5) Der Bauergutsbesitzer Dinter zu Baumgarten für die Ortschaft Baumgarten, 6) der Bauergutsbesitzer Eispert zu Grochwitz für die Ortschaften Grochwitz und Paulwitz, 7) der Häusler und Schuhmachermeister Nitsche zu Hemmersdorf für die Ortschaft Hemmersdorf, 8) der Wirthschafts-Direktor und Polizei-Verwalter Dieterich zu Kleutsch für die Ortschaften Kleutsch und Haunold, 9) der herrschaftliche Förster Matterne zu Niklasdorf für die Ortschaft Niklasdorf, 10) der Bauergutsbesitzer Fuhrmann zu Olbersdorf für die Ortschaft Olbersdorf, 11) der Freigutsbesitzer und Kreis-Taxator Baucke zu Reichenau für die Ortschaft Reichenau, 12) der Bauergutsbesitzer und Gerichtsscholz Lehmann zu Seitendorf für die Ortschaft Seitendorf, 13) der Gerichtsschreiber Göbel zu Alt-Altmannsdorf für die Ortschaft Alt-Altmannsdorf, Kreis Frankenstein. 14) Der Kaufmann Winkler, 15. der Kaufmann Drosdatius und 16) der Apotheker Brosig zu Glatz für die Stadt Glatz. 17) Der Stückmann Hoffmann zu Freiwalde für die Ortschaft Freiwalde, 18) der Gärtner Winkler zu Winkeldorf für die Ortschaft Winkeldorf, Kreis Habelschwerdt. 19) Der Lehrer Hiller zu Groß-Labse für die Ortschaften Groß- und Klein-Labse, 20) der Lehrer Gruhl zu Kanterwitz für die Ortschaften Kanterwitz und Ladnitza, Kreis Militsch. 21) Der Lehrer Kuppe zu Schmellwitz für die Ortschaft Wilkau, 22) der Wirthschafts-Inspektor Schubert zu Rackschütz für die Ortschaft Gossendorf, 23) der Schullehrer Fielhauer zu Frobelwitz für die Ortschaften Frobelwitz und Heidau, Kreis Neumarkt. 24) Der Lieutenant a. D. und Gutsbesitzer v. Schleliha zu Zessel für die Ortschaften Zessel, Buselwitz und Schwierse, 25) der Amtspächter Schlabitz zu Würtemberg für die Ortschaften Würtemberg und Spahlitz, 26) der Wirthschafts-Inspektor Heinzel zu Ludwigsdorf für die Ortschaft Ludwigsdorf, Kreis Oels. 27) Der Buchdruckereibesitzer Bial zu Ohlau für die Stadt Ohlau. 28) Der Restgutsbesitzer Schönwald zu Schönbrunn für die Ortschaft Schönbrunn, 29) der Gutsbesitzer Göllner zu Kletschkau für die Ortschaft Kletschkau, 30) der Müllermeister

Digitized by Google

Zimmermann zu Polnisch-Weistritz für die Ortschaft Polnisch-Weistritz, 31) der Müllermeister Franke zu Kroischwitz für die Ortschaft Kroischwitz, 32) der Lehrer Dittrich zu Ober-Leutmannsdorf für die Ortschaft Ober-Leutmannsdorf, 33) der Lehrer Pohl zu Queitsch für die Ortschaften Altenburg, Michelsdorf und Queitsch, Kreis Schweidnitz. 34) Der Gerichtsscholz und Kretschambesitzer Klinner zu Stein für die Ortschaften Bischkowitz, Dankwitz, Stein, Poppelwitz und Kanigen, 35) der Müllermeister Springer zu Woiselwitz für die Ortschaften Woiselwitz und Weidemühle, Kreis Strehlen. 36) Der Rittergutspächter Süssenbach zu Schebitz für die Ortschaft Schebitz, Kreis Trebnitz. 37) Der Kaufmann Kundt zu Ober-Waldenburg für die Ortschaften Bärengrund und Ober-Waldenburg, 38) der Gerichtsgeschworne Fehst zu Steingrund für die Ortschaft Steingrund, 39) der Gerichtsschreiber Maisel zu Langwaltersdorf für die Ortschaften Neuhayn und Steinau, 40) der Schuhmachermeister Linke zu Neu-Salzbrunn für die Ortschaft Hartau, Kreis Waldenburg. 41) Der Rentmeister Kloppenheimer zu Leubus für die Ortschaften Leubus, Praukau und Sagritz, 42) der Lehrer Freytag zu Polnisch-dorf für die Ortschaft Polnischdorf, Kreis Wohlau.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Versetzt sind: 1) Der Postinspektor Michaelis von Breslau zu der Ober-Post-Direktion in Bromberg. 2) Der Postinspektor Bahl von Bromberg zu der hiesigen Ober-Post-Direktion. 3) Der Ober-Post-Sekretair Teichert von Brieg zu der Ober-Post-Direktion in Oppeln. 4) Der Post-Sekretair Kämmerer von Oppeln zu der hiesigen Ober-Post-Direktion. 5) Der Ober-Post-Sekretair Hangke von Breslau zu der Ober-Post-Direktion in Düsseldorf. 6) Der Post-Sekretair Wideburg von Brieg nach Breslau. 7) Der kom. Post-Expedient Schultz von Strehlen nach Brieg. 8) Der Posterpedient Weske von Breslau nach Strehlen. 9) Der Kondukteur Baß von dem Post-Speditions-Amt Nr. V. zum hiesigen Post-Amte.

Pensionirt: Der Packvote Lange in Breslau.

Ernannt: 1) Der Premier-Lieutenant a. D. v. Waldow aus Sorau zum Post-Direktor in Brieg. 2) Der kom. Post-Direktor Heidepriem in Reichenbach zum Post-Direktor. 3) Der kom. Postmeister Schauß in Frankenstein zum Postmeister. 4) Der kom. Post-Kassen-Kontroleur Elsner in Breslau zum Post-Kassen-Kontroleur. 5) Der kom. Post-Expediteur Schuß in Medzibor zum Post-Expediteur.

Uebertragen: Die Verwaltung der Post-Expedition zu Leubus dem Rentmeister Klopenheimer an Stelle des ausgeschiedenen Post-Expediteur Pavel.

## Vermischte Nachrichten.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Die 19. Sitzungs-Periode des Schwurgerichts in Schweidnitz für die Kreise Landeshut, Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 20. März 1854. Der Eintritt in den Sitzungssaal ist, wie früher, nur gegen Einlaßkarten gestattet.

2) Am 8. März c. Vormittags 8 Uhr beginnen in Jauer die Verhandlungen der ersten diesjährigen Schwurgerichts-Periode. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Patent-Ertheilung: Dem Regierungs- und Baurath Rosenthal zu Magdeburg ist unter dem 11. Februar 1854 ein Patent

auf ein Bewegungs-System für atmosphärische Eisenbahnen, insoweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaktion des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 9. Breslau, den 3. März. 1854.


## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 5 der Gesetzsammlung pro 1854 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3933. Den Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg, betreffend die Uebernahme des maritimen Schutzes des oldenburgischen Seehandels und der oldenburgischen Seeschifffahrt durch Preußen und die dagegen von Oldenburg an Preußen geleistete Abtretung zweier Gebietstheile am Jahdebusen zur Anlegung eines Kriegshafens. Vom 20. Juli 1853; nebst Nachtrag vom 1. Dezember 1853.

Nr. 3934. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Januar 1854, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Belzig nach Golzow.

Nr. 3935. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Januar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Lütticher Staatsstraße bei St. Jobs über Verlautenheide nach Stolberg.

Nr. 3936. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Januar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts für die Chausseen 1) von Rummelsburg bis zur Schlochauer Kreisgrenze in der Richtung auf Baldenburg, 2) von Rummelsburg nach Pollnow und 3) von Rummelsburg bis zur Bütower Kreisgrenze bei Cremerbruch.

Nr. 3937. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Januar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Olsberg im Kreise Brilon, über Elleringhausen bis zur Brilon-Corbacher Straße im Hoppekethal.

Nr. 3938. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Februar 1854, betreffend die Regelung der Staatsdiener-Verhältnisse in den hohenzollernschen Landen im Anschlusse an die für die Monarchie giltigen gesetzlichen Vorschriften.

---

## Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nachstehender, wörtlich also lautender Allerhöchster Erlaß:

Auf den Bericht vom 16. Januar d. J. ertheile Ich dem unter dem 31. März 1852 vollzogenen, hierbei zurückerfolgenden Statute des Rawicz-Lübener Chaussee-Bau-Vereins mit der Maaßgabe Meine Bestätigung, daß zu § 2 das Kreisgericht zu Wohlau resp. die Deputation desselben zu Steinau als Gerichtsstand der Gesellschaft bezeichnet wird, zu § 3 der Regierung vorbehalten bleibt, ihr Ober-Aufsichtsrecht durch einen Staats-Kommissarius auszuüben, welcher berechtigt ist, die Organe des Vereins gültig zusammenzuberufen, ihren Berathungen beizuwohnen und zu jeder Zeit von ihren Kassenbüchern, Registern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken Einsicht zu nehmen, zu § 8 unter f. die Zusicherung einer Entschädigung Seitens des Staates im Falle einer Ermäßigung des Tarifs ausgeschlossen und zu § 57 die



Digitized by Google

Insertion der statutenmäßig zu erlassenden Bekanntmachungen auf die Kreisblätter der dort genannten Kreise beschränkt wird.

Charlottenburg, den 30. Januar 1854.

gez. Friedrich Wilhelm.

gegengez. von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

dessen Original in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird, wird hierdurch für den Rawicz-Lübener Chausseebau-Verein in beglaubigter Form ausgefertigt.

Berlin, den 12. Februar 1854.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

Bestätigungs-Urkunde
des Statuts des Rawicz-Lübener Chausseebau-Vereins
d. d. Steinau den 31. März 1852.
III. 1292.

---

## Statut für die Aktien-Gesellschaft zur Ausführung des Chaussee-Baues von Rawicz über Steinau nach Lüben.

### Abschnitt I.

### Name, Zweck und allgemeine Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.

#### Name und Zweck der Gesellschaft.

§ 1. Unter der Benennung „Rawicz-Lübener Chaussee-Bau-Verein" ist eine Gesellschaft von Aktionairen zusammen getreten, welche den Bau, die Unterhaltung und die Nutzung einer Chaussee von Rawicz über Herrnstadt, Winzig, Steinau nach Lüben zum Zwecke hat.

Ausgeschlossen von dem Baue bleiben die größeren Brücken über die Bartsch und Orla bei Herrnstadt, sowie die Pflasterstrecken in den im Chaussee-Zuge belegenen Städten, deren Unterhaltung den bisher Verpflichteten verbleibt.

#### Sitz- und Gerichtsstand.

§ 2. Der Sitz der Gesellschaft ist zu Steinau, ihr Gerichtsstand die Königliche Kreisgerichts-Deputation daselbst.

#### Allgemeine Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse.

§ 3. Die Gesellschaft ist den Vorschriften des Gesetzes vom 9. November 1843 über die Aktien-Gesellschaften unterworfen.

### Abschnitt II.

### Verhältniß der Gesellschaft zum Staate.

#### Staatsprämie.

§ 4. Zur Unterstützung des Unternehmens wird gleichzeitig mit dem Chausseebaue auf Kosten des Staats der Bau einer Brücke über die Oder bei Steinau ausgeführt werden, sowie die Deich-Regulirung und die Mittel der Staatskasse es gestatten.

Außerdem erhält die Gesellschaft aus der Staatskasse für jede Meile anschlagsmäßig erbauter Chaussee eine Prämie von 8000 Rthlrn., nach Maaßgabe der Gesammt-Ruthenzahl der Chaussee.

Die Zahlung dieser Prämie erfolgt für jede Meile, sobald der Ausbau derselben von der Staatsbehörde bei der Abnahme als vollendet anerkannt ist.

#### Expropriations-Recht.

§ 5. Behufs der Erwerbung der zur Chaussee nebst Zubehör erforderlichen Grundstücke ist der Gesellschaft das Expropriations-Recht, vorbehaltlich der Entscheidung des betreffenden Königlichen Mi-

Digitized by Google

nisteriums über die Anwendung, bewilligt. Auch ist ihr die Befugniß zur Gewinnung der Chaussee-Bau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Bestimmungen beigelegt.

### Recht zur Chausseegeld-Erhebung.

§ 6. Der Gesellschaft ist ferner das Recht verliehen, auf der Straße das Chausseegeld nach dem jederzeit für die Staats-Chausseen bestehenden Tarife für sich zu erheben. (cf. § 8 f.) Diese Erhebung beginnt für jede im Zusammenhange vollendete Meile, sobald dieselbe von Seiten der Staats-Behörde als vollendet abgenommen und die erforderliche Bekanntmachung darüber erlassen worden ist.

### Anwendbarkeit der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften wegen Polizei-Contraventionen und wegen Defraudationen.

§ 7. Die für die Staats-Chausseen jederzeit geltenden polizeilichen Bestimmungen, so wie die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Defraudationen finden auf diese Chaussee ebenfalls Anwendung.

### Verpflichungen der Gesellschaft.

§ 8. Die Gesellschaft hat dagegen insbesondere die Verpflichtung:

a. die Straße nach dem vom Staate genehmigten Plane und Anschlage unter Leitung eines vom Staate geprüften Technikers und unter Aufsicht der Staatsbehörde, innerhalb 3½ Jahren nach dem Tage der Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statutes durch das Amtsblatt zu vollenden, auch in der von der Staatsbehörde zu bestimmenden Frist für die Errichtung der zur Erhebung des Chausseegeldes erforderlichen Empfangsstätten, sofern solche nicht miethsweise zu beschaffen sind, zu sorgen;

b. die nöthigen Interimswege während des Baues anzulegen und zu unterhalten;

c. die Verbindung zwischen der Chaussee und öffentlichen Wegen, welche von ersterer durchschnitten werden, wieder herzustellen, und hierbei, sowie wegen der Punkte, an welchen die Chausseegeld-Hebestellen angelegt werden sollen, die Bestimmungen der Staats-Behörde zu befolgen;

d. die Chaussee, ohne Rücksicht auf den Betrag der Einnahme, in vollkommen tüchtigem, zu allen Jahreszeiten bequem fahrbaren, auch die Hebestellen in brauchbarem Zustande zu erhalten, wobei sich die Gesellschaft den Bestimmungen und der Kontrole der Staatsbehörde unterwirft;

e. nach Vollendung des Baues einen Revisions-Anschlag aufnehmen zu lassen und der Königlichen Regierung zur Feststellung einzureichen (§ 11 und 48), überhaupt über Einnahme und Ausgabe vollständige Rechnung zu führen, deren Einsicht, sowie die Revision der Kasse der Königlichen Regierung jederzeit freisteht, auch jährlich der letzteren einen genauen Nachweis der Einnahme und Ausgabe, sowie des Bestandes des Reservefonds (§ 24) einzureichen. Sollte die Regierung statutenwidriges Verfahren oder sonst unwirthschaftliche Verwaltung wahrnehmen, so ist sie befugt, abändernd einzuschreiten, und zur Durchführung ihrer Anordnungen nöthigenfalls Zwangsmaaßregeln anzuwenden, auch nach Befinden ohne Mitwirkung der Gerichte die Hebestellen unter Sequestration zu stellen;

f. bei Erhebung des Chausseegeldes die zu jeder Zeit geltenden Vorschriften und Gesetze für die Staats-Chausseen zur Norm zu nehmen, also namentlich sich Herabsetzungen, welche der Tarif für Staats-Chausseen erleiden sollte, ohne Entschädigung gefallen zu lassen. Der Staat wird solche Herabsetzung ohne Entschädigung jedoch nur in dem Maaße in Anspruch nehmen, daß die Unterhaltungs-Kosten und landüblichen Zinsen des Anlage-Kapitals durch die Einnahme auskömmlich gedeckt werden.

Kommt die Gesellschaft einer der ihr nach vorstehenden Bestimmungen sub a. bis d. obliegenden Verpflichtungen innerhalb der im Statut festgestellten resp. innerhalb der ihr von der Staats-Verwaltung bestimmten Frist nicht nach, so ist die Königliche Regierung zur Vollstreckung der Exekution befugt.

Jedes gerichtliche Verfahren ist hierbei ausgeschlossen, und der Gesellschaft steht gegen diesfällige Verfügungen der Königlichen Regierung nur der Recurs an die Ministerial-Instanz offen.

§ 9. Sollte in Folge der Erbauung dieser Chaussee früher oder später nach Vorschrift des § 9 der Verordnung vom 16. Juni 1838 die Erhebung bestehender Pflaster- oder Wegegelder fortfallen



Digitized by Google

müssen, so ist die Gesellschaft verpflichtet, die Unterhaltung der betreffenden Straßenstrecken zu übernehmen.

### Uebergang der Chaussee an den Staat, im Wege der Exekution.

§ 10. Kann die Gesellschaft mit den vorhandenen Einnahmen und dem Reserve-Fonds die im § 8 unter a. vorgeschriebene Instandhaltung der Straße nicht bewirken, und ist sie auch nicht innerhalb sechs Wochen nach erhaltener desfallsiger Aufforderung der Staatsbehörde, unter Nachweisung der Mittel, im Stande oder nicht Willens, die geforderte Instandsetzung durch extraordinären Zuschuß oder Aufnahme eines Darlehns ins Werk zu setzen, so kann sie zwar zu etwas Mehrerem nicht angehalten werden, muß sich aber gefallen lassen, daß die Behörde die Einnahme sofort unter ihre Administration stellt, und der Staat das Eigenthum der Straße mit dem Rechte der Chausseegeld-Erhebung nebst den zur Zeit der ersten Aufforderung vorhanden gewesenen, und seitdem ferner entstandenen Einnahmen und dem Reserve-Fonds ohne alle Entschädigung für die bis dahin auf die Anlage und Unterhaltung verwendeten Kosten übernimmt.

### Käufliche Erwerbung der Chaussee durch den Staat.

§ 11. Ohne derartige Veranlassung soll der Staat erst 30 Jahre nach dem im § 8 a. für die Vollendung der Chaussee bestimmten Termine und unter voranegangener einjähriger Kündigung zur Abnahme der Chaussee nebst Zubehör und der Chausseegeld-Erhebung befugt sein.

Eine Entschädigung hat der Staat der Gesellschaft nur dann zu gewähren, wenn die durchschnittliche Einnahme der letzten drei Jahre die nach einem zehnjährigen Durchschnitte festzustellende gesammte Ausgabe an Unterhaltungs- und Verwaltungs-Kosten übersteigt. Der zwanzigfache Betrag dieser etwaigen Mehreinnahme bildet das Entschädigungs-Kapital, welches jedoch das nach Vollendung des Baues durch den Revisions-Anschlag (§ 8 e.) festzustellende, nothwendig verwendete Anlage-Kapital nach Abzug der vom Staate dazu gewährten Unterstützung nicht übersteigen darf, und event. auf diesen Betrag ermäßigt wird.

§ 12. Bei der Abnahme der Straße hat die Gesellschaft dieselbe in gut fahrbarem Zustande zu übergeben.

Das zur Unterhaltung angefahrene Material wird bis auf den Bedarf eines Jahres, wenn es für gut zu achten ist, nach dem in der Gegend üblichen Preise, der Gesellschaft bezahlt. Die Gesellschaft ist dagegen nicht schuldig in dem letzten Jahre nach erfolgter Kündigung Haupt-Reparaturen vorzunehmen, wenn die Straße ohne solche nach dem Urtheil der Regierung noch in bequem fahrbaren Zustande dieses Jahr hindurch erhalten werden kann.

§ 13. Bei der Uebernahme der Chaussee Seitens des Staats ist der letztere nicht verbunden, die von der Gesellschaft angenommenen Beamten beizubehalten, weshalb die Gesellschaft sich bei den mit denselben über ihre Anstellung einzugehenden Verträgen darnach zu achten hat.

## Abschnitt III.

## Fonds der Gesellschaft, Rechte und Pflichten der Aktionaire.

### Mittel zur Ausführung des Unternehmens.

§ 14. Zur Ausführung des Baues, einschließlich der Kosten seiner Leitung und der Verwaltung der Gesellschafts-Angelegenheiten während des Baues, ist nach dem vorläufigen zuverlässigen Ueberschlage ein Kapital von 145000 Rthlr. erforderlich.

Dasselbe wird beschafft:

| | | |
|---|---|---|
| 1) | Durch die aus der Staats-Kasse bewilligte Prämie von 8000 Rthlrn. für die Meile (§ 4), also für die etwa 7 Meilen betragende Länge der Chaussee | 56000 Rthlr. |
| 2) | durch succ. Einzahlung des Nominal-Betrages von 4450 Stück Aktien zu zwanzig Thalern, zusammen . . . . . | 89000 „ |
| | | Summa 145000 Rthlr. |

### Aktien.

§ 15. Die Aktien werden in Höhe von zwanzig Thalern auf den Namen der ursprünglichen Zeichner nach folgendem Schema ausgestellt, vor Einzahlung des ganzen Nominal-Betrages jedoch nicht ausgegeben.

Digitized by Google

Aktie

der Gesellschaft zum chausseemäßigen Ausbau und Unterhaltung der Landstraße von Rawicz nach Lüben.

Nr.

20 Rthlr., geschrieben Zwanzig Thaler Courant.

Herr hat zur Gesellschafts-Kasse Zwanzig Thaler preußisch Courant eingezahlt und nimmt auf Höhe dieses Betrages in Gemäßheit des von Sr. Majestät dem Könige von Preußen bestätigten Statuts vom verhältnißmäßig Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Steinau, den ten 18

Die Direktion der Gesellschaft zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Rawicz nach Lüben.

(Stempel.) (Namen der Direktoren.)

Eingetragen im Gesellschafts-Stamm-Register Folio

(Unterschrift des Ingrossators.)

Mit jeder Aktie werden für eine bestimmte Anzahl von Jahren Dividendenscheine ausgereicht, welche nach Ablauf dieser Frist durch neue ersetzt werden.

Mit jeder Aktie wird eine angemessene Anzahl Dividendenscheine nach folgendem Schema ausgegeben.

Aktie Nr.

Herr empfängt diejenige Dividende, welche für das Kalender-Jahr 18 öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Steinau, den ten

Die Direktion der Gesellschaft zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Rawicz nach Lüben.

(Unterschriften.)

Eingetragen im Dividenden-Register Nr.

Dividendenscheine, welche innerhalb vier Jahren, von der Verfallzeit abgerechnet, nicht erhoben werden, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft, nach § 23 des Gesellschafts-Statuts.

Sind diese Dividendenscheine, gegen welche die betreffende Dividende bei der Gesellschafts-Kasse erhoben werden kann (§§ 21, 22), eingelöst, so sind den Aktionairen neue auszuhändigen, und es ist dies auf den Aktien zu vermerken.

Quittungsbogen.

§ 16. Ueber die auf die gezeichneten Aktien-Beträge geleisteten einzelnen Einzahlungen werden Quittungen auf besonderen Bogen unter derjenigen Nummer ausgefertigt, welche die künftige, nach § 15 auszustellende Aktie erhält. Jeder Aktionair empfängt mithin viele auf seinen Namen lautende Quittungsbogen, als Aktien von ihm gezeichnet worden sind.

Einzahlungen.

§ 17. Auf jede Aktie werden nach vorausgegangener Aufforderung Seitens der Gesellschafts-Direktion zuerst 10 Prozent der Gesellschafts-Kasse gezahlt. Die Höhe der späteren Zahlungen wird von der Direktion nach dem Bedürfniß bestimmt. — Die Aufforderung zur Zahlung erfolgt mindestens vierzehn Tage vor dem jedesmal zu bestimmenden spätesten Zahlungstermine durch öffentliche Bekanntmachung (§ 57) oder besondere Aufforderung jedes Aktionairs.

Folgen und Strafen nicht prompter Zahlung der Einschüsse.

§ 18. Zahlt ein Aktionair einen eingeforderten Einschuß nicht spätestens 4 Wochen nach Ablauf des letzten Zahlungstages kostenfrei zur Gesellschafts-Kasse ein, so ist durch einen rekommandirten Brief oder durch einen Boten auf seine Kosten von dem kassenführenden Direktor nochmals zur Zahlung aufzufordern.

Leistet er auch dieser Aufforderung binnen 8 Tagen nicht Folge, so verfällt er für jede Aktie, für welche der geforderte Einschuß nicht berichtigt worden ist, in eine Conventional-Strafe von 1 Rthlr., welche die Gesellschaft außer der rückständigen Rate und den gesetzlichen Verzugszinsen gerichtlich von ihm einzuziehen befugt ist.

Im Wiederholungsfalle steht der Gesellschaft zugleich frei, den Nominalbetrag sämmtlicher von dem Aktionaire gezeichneten Aktien sofort auf einmal gegen ihn gerichtlich einzuklagen.

Digitized by Google

### Verlust der Quittungsbogen, Aktien und Dividendenscheine.

§ 19. Kann ein Aktionair bei der Einzahlung den Quittungsbogen nicht vorlegen, so empfängt er über die geleisteten Zahlungen Interims-Bescheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgestellt, und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf dem später vorgelegten Bogen vermerkt werden.

§ 20. Vernichtete oder sonst abhanden gekommene Quittungsbogen, Aktien oder Dividendenscheine müssen in der für andere Urkunden ähnlicher Art gesetzlich vorgeschriebenen Form mortifizirt werden.

Für dergestalt mortifizirte oder sonst unbrauchbar gewordene, der Gesellschaft zurückgelieferte und gänzlich zu kassirende Quittungsbogen, Aktien oder Dividendenscheine werden neue Quittungsbogen, resp. Aktien oder Dividendenscheine unter neuen Nummern ausgefertigt.

### Dividenden.

§ 21. Von dem Zeitpunkte an welchem die Benutzung der Chaussee in ihrer ganzen Ausdehnung durch Erhebung des Chausseegeldes beginnt, treten die aus den Einnahmen entstehenden Dividenden ein, — d. h. die nach Maaßgabe der Aktienbeträge erfolgende Vertheilung der Einnahme an die Aktionaire nach Abzug aller für die Unterhaltung der Chaussee und Verwaltung der Gesellschaft schon gemachten, oder doch zum abgelaufenen Rechnungsjahre noch gehörigen und der etwa schon zu berücksichtigenden künftigen Ausgaben, sowie der in dem § 24 bestimmten Beiträge zur Bildung des Reserve-Fonds. Die Vertheilung der Dividende findet jährlich nach der im § 28 Nr 9 angeordneten Feststellung derselben statt.

### Legitimation der Aktionaire.

§ 22. Die Aufforderung zur Erhebung der Dividenden erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung. (§ 57.)

Nur der, der Direktion angezeigte und im Aktienbuche eingetragene Besitzer der Aktie ist zur Erhebung der Dividende legitimirt. (cf. § 15 und 29.)

### Verlust der Dividende.

§ 23. Dividenden, welche innerhalb 4 Jahren nach dem zu ihrer Erhebung festgesetzten Termine nicht erhoben worden sind, verfallen der Gesellschafts-Kasse.

### Reserve-Fonds.

§ 24. Zur Deckung außerordentlicher Reparaturkosten, wie bei ungewöhnlichen Wasserschäden und Brückenbauten, Brandunglück ꝛc. wird ein Reserve-Fonds angelegt. Derselbe wird gebildet:

a. durch die bei der Ausführung des Baues etwa entstehenden Ersparnisse an dem im § 14 angenommenen Anlage-Kapitale bis auf Höhe von 3000 Rthlr.,
b. durch jährliche Ueberweisung von 1200 Rthlr. aus den Einnahmen der Chaussee nach Abzug der Unterhaltungs- und Verwaltungskosten von dem im § 21 gedachten Zeitpunkte der Erhebung des Chaussee-Geldes auf der ganzen Straße ab,
c. durch die von allen diesen Geldern aufkommenden Zinsen.

Sobald und so lange in dem Reserve-Fonds 15000 Rthlr. vorhanden sind, werden keine weiteren Zuschüsse aus den jährlichen Chaussee-Einnahmen mehr geleistet. Erreicht der Fonds durch seine Zinsen die Höhe von 20000 Rthlrn., so werden auch seine Zinsen so lange mit den übrigen Einnahmen der Gesellschaft vertheilt.

Ohne Genehmigung der Königlichen Regierung darf der Reserve-Fonds nicht angegriffen werden.

## Abschnitt IV.

## Verfassung der Gesellschaft und Verwaltung ihren Angelegenheiten.

### General-Versammlungen.

§ 25. Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen:

a. durch die Aktionaire unmittelbar in den General-Versammlungen (§ 28.),
b. durch eine gewählte Direktion (§ 37.).
c. durch eine Rechnungs-Revisions-Kommission (§ 52 u. f.),
d. durch besondere Beamte.

§ 26. General-Versammlungen der Aktionaire werden von der Direktion einberufen und in Steinau abgehalten. Regelmäßig finden sie jährlich einmal im Monate April statt, außerordentlich nur dann, wenn die Direktion sie für nöthig hält.

Digitized by Google

§ 27. Die Einladung zu den General-Versammlungen erfolgt vierzehn Tage vor dem Termine durch öffentliche Bekanntmachung (§ 57.), und zwar zu den ordentlichen ohne Angabe der darin zu verhandelnden Geschäfte, zu den außerordentlichen mit Andeutung derselben.

### Gegenstände der General-Versammlung.

§ 28. Der Beschluß einer General-Versammlung ist erforderlich:

1) zu Abweichungen von der im Situationsplane und Anschlage angenommenen Straßenlinie, wenn die Chaussee dadurch eine wesentlich andere Richtung erhält, und zur Verlegung der Chaussee-Häuser, sofern solche Aenderungen nicht durch die Umstände nach § 5 und 8 c. nothwendig werden;
2) zur Vermehrung des Aktien-Kapitals, wenn der Zweck der Gesellschaft solche erfordern sollte, sei es zur Vollendung des Baues, sei es zur Erfüllung der gegen den Staat bestehenden Verpflichtung zur Unterhaltung der Straße (§ 8 d.);
3) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts, abgesehen von der in diesen Fällen (1—3) überdies einzuholenden Genehmigung des Staates;
4) zur Veräußerung und Verpfändung von Immobilien, sowie zur Aufnahme von Darlehnen, welche die im § 46 gezogenen Grenzen überstiegen;
5) zur Wahl der Direktoren, ihrer Stellvertreter, der Rechnungs-Revisions-Kommission und des Baumeisters, sowie zur Bestimmung der Remuneration derselben (cf. § 33, 37, 39, 40.);
6) zur Feststellung der Bedingungen, unter welchen die übrigen bleibenden Beamten, als Chaussee-Geld-Erheber, Wegeaufseher ꝛc., von der Direktion angestellt und entlassen werden dürfen;
7) zur Bestimmung der Bureau-Bedürfnisse der Direktion und der andern Beamten, sowie zur Bewilligung außerordentlicher Gratifikationen;
8) zur Aufhebung früherer Beschlüsse einer General-Versammlung und Ueberschreitung der der Direktion im § 43 u. ff. eingeräumten Befugnisse (cf. § 47.);
9) bei Dispositionen über künftige Revenüen (§ 47), sowie zu Beschlüssen über die eigene Administration oder Verpachtung der Chaussee-Geld-Hebestellen, also mit Ausnahme der Bestimmungen über die Chaussee-Neben-Nutzungen, als Verpachtung der Obstbäume, Dossirungen ꝛc.;
10) zur Feststellung der Dividenden nach Maaßgabe des § 21 nach dem Vorschlage der Direktion, und zur Ertheilung der Decharge an letztere (§ 43 und 49.);
11) bei der Frage über eine weitere Ausdehnung des gegenwärtigen Chaussee-Bau-Unternehmens, in welchem Falle nicht die Einwilligung jedes einzelnen Aktionairs erforderlich, sondern der Beschluß der General-Versammlung maaßgebend sein soll, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß kein Aktionair durch einen derartigen Beschluß gegen seinen Willen zu weiteren Leistungen verpflichtet werden kann;
12) bei der Frage wegen Uebergang der Chaussee an den Staat (§§ 10—13) und wegen der Auflösung der Gesellschaft (§ 58.);
13) bei Bestimmung eines an die Stelle eines eingegangenen zu setzenden anderweiten Blattes zu den öffentlichen Bekanntmachungen (§ 57.).

### Legitimation.

§ 29. Nur die im Aktien-Buche der Gesellschaft verzeichneten Personen, resp. deren Vertreter oder Bevollmächtigte (§ 31) sind zum Erscheinen in der General-Versammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes berechtigt. Es hat daher jeder, welcher das Eigenthum einer Aktie von einem Andern erwirbt, dies zur Vermerkung im Aktienbuche der Direktion anzuzeigen, und die geschehene Eigenthums-Uebertragung nachzuweisen.

### Stimmfähigkeit der Aktionaire.

§ 30. Die Stimmfähigkeit in den General-Versammlungen wird durch den Besitz von mindestens fünf Aktien bedingt, und die Zahl der Stimmen jedes einzelnen Aktionairs dahin festgesetzt, daß:

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 5 | bis | 10 | Aktien | . . . | 1 | Stimme | über 75 | bis 100 | Aktien | . . . | 5 Stimmen |
| über 10 | „ | 30 | „ | . . . | 2 | „ | „ 100 | „ 150 | „ | . . . | 6 „ |
| „ 30 | „ | 50 | „ | . . . | 3 | „ | „ 150 | „ 200 | „ | . . . | 7 „ |
| „ 50 | „ | 75 | „ | . . . | 4 | „ | „ 200 | „ 300 | „ | . . . | 8 „ |

geben, und so fort mit jedem Hundert Aktien mehr auch eine Stimme mehr auszuüben ist.

Digitized by Google

§ 31. Ehefrauen, bevormundete und juristische Personen können in den General-Versammlungen durch ihre Ehemänner, Vormünder und resp. Repräsentanten, auch wenn diese nicht Aktionaire sind, (andere Aktionäre aber nur durch Aktionaire) vertreten werden.

Kein Bevollmächtigter kann mehr als zehn Stimmen excl. seiner eigenen bei Ausübung des Stimmrechts vertreten, es sei denn, daß sämmtliche Stimmen nur einem Machtgeber angehörten.

Der Bevollmächtigte muß sich durch schriftliche Vollmacht, deren nähere Prüfung und Zulassung der Direktion vorbehalten bleibt, legitimiren.

### Leitung der Versammlungen.

§ 32. In der General-Versammlung führt der jedesmalige Vorsitzende der Rechnungs-Revisions-Kommission (§ 54) oder dessen Stellvertreter den Vorsitz, diesem übergiebt die Direktion das Verzeichniß der zur Berathung kommenden Gegenstände.

§ 33. Das Protokoll über die Verhandlungen der General-Versammlungen wird gerichtlich oder notariell aufgenommen, und es ist von dem Vorsitzenden und drei durch ihn zu bezeichnenden anwesenden Aktionairen zu vollziehen. Das solchergestalt aufgenommene Protokoll hat für die Mitglieder der Gesellschaft sowohl unter einander, als in Beziehung auf ihre Vertreter volle Beweis-Kraft.

§ 34. In den regelmäßigen General-Versammlungen erstattet die Direktion den Bericht über die Geschäfte des verflossenen Jahres, und der Vorsitzende veranlaßt die nöthigen Wahlen der Direktoren, der Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Kommission ꝛc., sowie den Vortrag aller zur Berathung vorliegenden Gegenstände.

§ 35. Jedem Aktionair ist gestattet, in der General-Versammlung seine Ansichten über die Interessen der Gesellschaft zu entwickeln und Anträge zu stellen, letzteres jedoch nur, wenn solche acht Tage zuvor der Direktion mitgetheilt sind.

### Fassung der Beschlüsse.

§ 36. Die Beschlüsse werden durch absolute nach § 30 zu berechnende Stimmen-Mehrheit der anwesenden Aktionaire gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimmenmehrheit im Direktorium.

Wird bei vorkommenden Wahlen die absolute Stimmen-Mehrheit durch zwei Abstimmungen nicht erreicht, so wird der Beschluß über die zu wählende Person dadurch herbeigeführt, daß die dritte Abstimmung nur über diejenigen zwei Kandidaten erfolgt, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen gehabt haben.

Daß ein Direktor oder Stellvertreter bei solchen Berathungen, in welchen es sich um seine Verantwortlichkeit handelt, nicht mitstimmen darf, versteht sich von selbst.

### Direktion.

§ 37. Die Direktion besteht aus drei Mitgliedern, welche aus den Aktionairen in der General-Versammlung (§ 28) gewählt werden, und den Namen erster, zweiter, dritter ꝛc. Direktor führen.

Von diesen übernimmt der erste Direktor die spezielle Leitung aller Gesellschafts-Angelegenheiten nach den Beschlüssen der Gesammt-Direktion, ein zweiter die Kasse, welche jedoch unter depositalmäßigem Verschlusse gehalten wird, so daß der erste Direktor, der kassenführende und der dritte Direktor je einen Schlüssel zu derselben führen. (cf. 51.)

§ 38. Ohne Entschuldigungs-Gründe, welche von der Uebernahme einer Vormundschaft befreien, kann kein Mitglied der Gesellschaft bei Verlust seiner Aktien an die Gesellschaft die Wahl zum Direktor ausschlagen, noch sein Amt vor Ablauf der Wahlperiode niederlegen, wenn nicht die General-Versammlung darein willigt.

Das Amt des geschäftsführenden ersten Direktors oder des Rendanten anzunehmen, kann aber Niemand gezwungen werden.

### Dauer der Direktion.

§ 39. Die erste Direktion wird für die Dauer des Baues bis zu dessen Beendigung, die späteren alle drei Jahre in einer der regelmäßigen General-Versammlungen neu gewählt. (§ 28 u. § 33.) Die gewesenen Mitglieder sind zwar wieder wählbar, doch nicht verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

Der erste Direktor kann auch auf längere, selbst Lebenszeit gewählt werden.

§ 40. Der erste und der kassenführende Direktor erhalten ein von der General-Versammlung zu bestimmendes Honorar als Pauschquantum für alle ihre Bemühungen und Auslagen während der ganzen Bauzeit, bis zur ersten, nach Vollendung der ganzen Chaussee stattfindenden General-Versammlung. Dies Honorar wird auf die im § 8a. festgestellte 3½jährige Bauzeit vertheilt und in ¼jährlichen Raten ihnen postnumerando ausgezahlt.

Digitized by Google

Die Anweisung zur Zahlung ertheilt der Vorsitzende der Rechnungs-Revisions-Kommission (§ 54), welcher darüber zu wachen hat, daß im Falle einer Verzögerung des Baues die Honorar-Zahlung nur nach Maaßgabe des Fortschreitens der letzteren erfolgt. — Wird der Bau vor der bestimmten Zeit vollendet, so erhalten die Direktoren den ganzen Rest des Honorars bei Beendigung des Baues auf einmal.

Die Festsetzung der Gehälter nach beendigtem Baue bleibt der weiteren Beschlußnahme vorbehalten. Der dritte Direktor erhält nur, wenn er nicht am Sitze der Gesellschaft wohnt, für jede Reise zu den Direktorial-Versammlungen eine Entschädigung von 1 Rthlr. für die Meile seiner Reise.

Unternimmt er andere Reisen, in Vertretung der beiden ersten Direktoren, so erhält er nichts, indem es Sache der letzteren ist, ihn zu entschädigen.

§ 41. In Verhinderungsfällen werden die Direktoren durch die von der General-Versammlung besonders gewählten Stellvertreter vertreten, deren Zahl der der Direktoren gleich ist, und welche der Reihenfolge nach, je nachdem 1, 2, 3 ꝛc. Direktoren verhindert sind, eintreten.

Der erste, sowie der kassenführende Direktor werden jedoch, so lange noch ein anderer Direktor da ist, zunächst durch diesen vertreten, und es tritt dagegen in die Stelle des vertretenden Direktors ein Stellvertreter ein.

§ 42. Treten im Laufe des Jahres Vacanzen ein, so fungirt der Stellvertreter so lange, bis bei der nächsten General-Versammlung eine neue Wahl veranlaßt worden ist.

### Befugnisse der Direktion.

§ 43. Die Direktion, welche die Gesellschaft in allen Beziehungen nach außen repräsentirt, und welche in dieser Beziehung zu allem legitimirt ist, wozu die Gesetze einen Spezial-Bevollmächtigten berechtigen, ist das Organ, wodurch Alles, was in dem Zwecke der Gesellschaft liegt, zur Ausführung gebracht wird. Die Direktion hat also, soweit dazu nicht im § 28 der Beschluß der General-Versammlung vorbehalten worden ist, selbstständig Alles zu veranlassen, was zur Ausführung des Unternehmens, Unterhaltung und Benutzung der Straße erforderlich ist, namentlich die nöthigen Grundstücke zu erwerben, und etwa wieder zu veräußern, — die Arbeiter und Sachverständigen anzunehmen und sich mit ihnen über den ihnen zu bewilligenden Lohn zu vereinigen, — die bleibenden Beamten, als Chausseegeld-Einnehmer, Wegeaufseher u. s. w., unter den von der General-Versammlung nach § 28 Nr. 5 festgestellten Bedingungen anzustellen und zu entlassen, — das Vermögen der Gesellschaft zu verwalten, die Vertheilung der Dividenden zu bewirken (§ 28 Nr. 9), die Gesellschaft in gerichtlichen streitigen und nicht streitigen Angelegenheiten zu vertreten.

§ 44. Zu ihrer Legitimation dient ein auf Grund der betreffenden Wahlverhandlungen gerichtlich oder notariell auszustellendes Attest über die Personen ihrer jedesmaligen Mitglieder.

In Prozessen ist die Direktion berechtigt, sich durch einen Rechts-Anwalt vertreten zu lassen.

§ 45. Zu allen Vorstellungen und Erklärungen gegen die Behörden, sowie zu schriftlichen Verpflichtungen, deren Gegenstand in Gelde zu schätzen ist, und den Betrag von 300 Rthlr. Werth nicht übersteigt, genügt die Unterschrift des ersten, bei seiner Behinderung des zweiten Direktors und so weiter herab bis zu den Stellvertretern einschließlich.

§ 46. Darlehne kann die Direktion nur insoweit aufnehmen, als dies durch dringende Umstände geboten wird, und zugleich entweder die Mittel zur Deckung schon vorhanden, nur nicht sogleich disponibel sind, — oder doch die Rückzahlung durch die Einnahmen des nächsten halben Jahres nach Abzug der Unterhaltungs-Kosten und des Beitrages zum Reserve-Fonds zuverlässig bewirkt werden kann.

§ 47. Zur Eingehung von Verpflichtungen, welche die im § 43 u. f. gestellten Grenzen überschreiten, ist der Beschluß der General-Versammlung (§ 28 Nr. 7) erforderlich.

### Pflichten der Direktion.

§ 48. Die Pflichten der Direktion ergeben sich aus ihrer Stellung (§§ 37, 43 ꝛc.) von selbst. Zu ihren besonderen Obliegenheiten aber gehört die Führung vollständiger Rechnungen und Akten über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, — die Aufnahme eines Revisions-Anschlages (§ 8 e. und § 11) und des Chausseer-Inventariums nach Vollendung des Baues, — die sorgsame und unverzögerte zinsbare Anlegung der Bestände des Reserve-Fonds, — die Einreichung der Nachweise hierüber an die Königliche Regierung (§ 8 e.), — die jährliche Legung der Rechnung an die General-Versammlung nebst Uebersicht über den jedesmaligen Zustand des Unternehmens.

Jede Zahlung aus der Gesellschafts-Kasse ist

a. durch eine Zahlungs-Ordre der Direktion, b. durch die Quittung des Empfängers zu belegen.



Digitized by Google

§ 49. Die Rechnung, welche die Direktion legt, wird von der jährlichen General-Versammlung nach der von der Rechnungs-Revisions-Kommission zuvor erfolgten Prüfung abgenommen. (§ 55.)

Versammlungen der Direktion.

§ 50. Die Direktion versammelt sich zu allgemeinen Berathungen während der Zeit des Baues regelmäßig alle zwei Wochen, nach Vollendung des Baues vierteljährlich. Drei Mitglieder sind zur Fassung eines Beschlusses erforderlich.

Ueber diese Beschlüsse wird ein Protokoll aufgenommen.

Verhältnisse der Direktoren unter sich.

§ 51. Der erste Direktor führt den Vorsitz in den Direktions-Versammlungen. Er übernimmt alle an die Direktion gerichteten Sachen und besorgt deren Erledigung. Zu diesem Zwecke ist er befugt, Direktorial-Versammlungen zu berufen, so oft es ihm nöthig scheint, oder das Votum der Mitdirektoren schriftlich zu erfordern. Er hat vorzugsweise für sichere Aufbewahrung der Kassen-Gelder, Dokumente, Bücher und Belege bei eigener Verantwortlichkeit zu sorgen, und zugleich das besondere Geschäft eines Kassen-Revisors zu übernehmen, welcher die Kassen-Verwaltung genau kontroliren, die Kasse allmonatlich ordinair, zweimal im Jahre unter Zuziehung von andern Direktions-Mitgliedern extraordinair revidiren, die auf jeden Inhaber lautenden Dokumente unter der Firma der Direktion außer Cours setzen muß.

Ihm liegt auch die Aufbewahrung der Gesellschafts-Akten, Pläne ꝛc. und die Expedition aller schriftlichen Arbeiten ob. In allen schleunigen Fällen kann er bis auf weitere Beschlußfassung das Erforderliche allein verfügen.

Rechnungs-Revisions-Kommission.

§ 52. Unabhängig von der Direktion besteht eine Rechnungs-Revisions-Kommission, welche von fünf durch die General-Versammlung (§ 28) gewählten Gesellschafts-Mitgliedern gebildet wird.

Bei ihrer Wahl gelten die Bestimmungen der §§ 36 und 38.

§ 53. Die Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Kommission verwalten ihr Amt unentgeltlich und werden auf drei Jahre gewählt, nach deren Ablauf sie zwar immer wieder wählbar, aber die Wahl anzunehmen nicht verpflichtet sind.

§ 54. Die Mitglieder der Rechnungs-Revisions-Kommission wählen unter sich den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 55. Der Rechnungs-Revisions-Kommission liegt die Pflicht ob, die von der Direktion alljährlich zu fertigende und dem Vorsitzenden der Kommission bis zum 15. Februar des folgenden Jahres zu überreichende Rechnung über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft und über den Bestand des Reserve-Fonds (§§ 48, 49) einer gewissenhaften Revision zu unterwerfen, alle Revisions-Bemerkungen in einem Protokolle zusammenzufassen und letzteres der Direktion zuzufertigen.

Die Direktion hat die gezogenen Monita zu erledigen und demnächst die Rechnung mit dem Revisions-Protokolle der General-Versammlung nach §§ 28 und 49 vorzulegen.

§ 56. Die Rechnungs-Revisions-Kommission resp. deren Präses hat endlich nach § 40 die Anweisung zur Zahlung des Honorars an die Direktoren zu erlassen.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

§ 57. Die gesetzlich oder statutenmäßig zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Insertion in die Kreis- und Wochen-Blätter der Kreise Kröben, Guhrau, Wohlau, Steinau und Lüben.

Geht eines dieser Blätter ein, so bestimmt die Direktion ein Anderes an dessen Stelle, bis die nächste General-Versammlung einen Beschluß darüber faßt.

Steinau, den 31. März 1852.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bei der Ungewißheit, welche über die wahre Größe des beim Wiegen der Goldmünzen hergebrachten holländischen Aßgewichtes obwaltet, hat sich das Bedürfniß ergeben, in Betreff der zum Wiegen der Goldmünzen dienenden Gewichte, im Einklange mit den Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816, nähere Festsetzungen zu treffen. Es wird daher Folgendes bestimmt:

Digitized by Google

Die Preußische Mark (§ 19 der Anweisung zur Verfertigung der Probe-Maaße und Gewichte, vom 16. Mai 1816, Gesetz-Sammlung für 1816 Seite 149) ist gleich zweihundert acht und achtzig Grän (§ 20 ebendaselbst); der sechszehnte Theil des Grans erhält fortan die Benennung: Preußisches Aß. Hiernach wird die Preußische Mark eingetheilt, wie folgt:

1 Mark = 16 Loth = 288 Grän = 4608 Aß,
1 Loth = 18 Grän = 288 Aß,
1 Grän = 16 Aß.

Dieser Eintheilung entsprechende, gestempelte Gold-Gewichts-Systeme sind bereits seit dem Jahre 1831 von der Königlichen Normal-Aichungs-Kommission ausgegeben und den Kassen-Verwaltungen im Ressort der Königlichen Regierungen, Provinzial-Steuer-Direktionen und Ober-Post-Direktionen mitgetheilt worden. Bei den obengedachten Gold-Gewichts-Systemen befinden sich je sechs kleine Gewichtsstücke aus Messingblech, deren numerische Bezeichnung sich auf Sechszehntel-Grän bezieht.

Diese bleiben auch ferner gültig und anwendbar, führen aber, in Folge der obigen Bestimmung, statt der bisherigen Benennung: Grän-Theile (G. T.), fortan die Benennung: Aß.

Berlin, den 18. Januar 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

An die Königliche Regierung zu Breslau.
IV. 16,968.

Vorstehende Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 30. Januar 1854. I.

---

Der Rathsherr und Conditor Wilhelm Schindler in Brieg ist als Unteragent der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" in Berlin bestätigt worden.

Breslau, den 14. Februar 1854. I.

---

Der Rathmann Franz Beck in Strehlen ist als Unteragent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Breslau, den 15. Februar 1854. I.

---

Der Karl Laugwitz hier ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden, nachdem der J. A. Helm die seither geführte Agentur dieser Gesellschaft aufgegeben hat.

Breslau, den 17. Februar 1854. I.

---

Der Herrmann Mandel hier ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" in Cöln bestätigt worden.

Breslau, den 17. Februar 1854. I.

---

Den Kaufmann Ernst Zerten zu Neumarkt haben wir heute als Agenten der Allgemeinen Preußischen Alters-Versorgungs-Gesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai v. J. bestätigt.

Breslau, den 17. Februar 1854. I.

---

Digitized by Google

Nachdem am 15. d. M. die Einführung und Verpflichtung der nach den Vorschriften der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 neu gewählten Mitglieder des Magistrats-Kollegiums zu Reichenbach stattgefunden hat, ist mit diesem Akte die Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in der Stadt Reichenbach beendigt, was wir in Gemäßheit des § 85 gedachten Gesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau, den 18. Februar 1854. I.

---

Nachdem der Aktien-Verein für den Caussebau von Frankenstein über Silberberg nach Neurode auch den bisher auf fiskalische Kosten unterhaltenen s. g. Colonnen-Weg bei der Festung Silberberg, welcher zum Theil mit der Chaussee zusammenfällt, zur Unterhaltung übernommen hat, ist in Folge höherer Bestimmung die Erhebung eines einmeiligen Chausseegeldes an der Hebestelle zu Neudorf unterm 2. d. M. aufgehoben worden, wogegen die Erhebung eines einmeiligen Chausseegeldes nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 von demselben Tage ab an der Hebestelle bei der Ober-Barriere zu Silberberg für Rechnung des Aktien-Vereins stattfindet, was unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 22. September 1851 nachträglich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die für gewisses Fuhrwerk bewilligten Ermäßigungen an der Hebestelle zu ersehen sind.

Breslau, den 20. Februar 1854. I.

---

Das Königliche Konsistorium hierselbst giebt vom 1. Januar d. J. ab, mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Excellenz, für die Provinz Schlesien ein kirchliches Amtsblatt heraus, welches bestimmt ist — mit Ausschluß aller Inserate nicht amtlichen Inhalts — die zu einer weitern Verbreitung geeigneten Erlasse der Kirchenbehörden und insbesondere solche, die bisher mittelst Cirkularschreiben bekannt gemacht wurden, zu veröffentlichen.

Da es zweckmäßig erscheint, daß das Blatt von sämmtlichen evangelischen Mutterkirchen der Provinz gehalten werde, so sind wir von des Herrn Ministers Excellenz veranlaßt worden, darauf hinzuwirken. In Folge dessen werden die Vorstände der Kirchen landesherrlichen Patronats angewiesen, die der übrigen aber autorisirt, das qu. Blatt auf Rechnung der Kirchenkasse anzuschaffen.

Breslau, den 9. Februar 1854. II.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Durch die, Seitens des Königlichen General-Post-Amtes ertheilten Instruktionen sind die Stadt- und Landbriefträger auf das Bestimmteste angewiesen,

rekommandirte Sendungen, Begleitbriefe zu Packeten ohne deklarirten Werth und Formulare zu Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete mit deklarirtem Werthe und über Baarzahlungen

nur dem, auf dem Briefe oder in dem Scheine bezeichneten, Empfänger persönlich auszuliefern. Es muß hiernach die Behändigung der bezeichneten Gegenstände von den Briefträgern selbst, ohne Vermittelung Anderer, an den Empfänger in Person um so mehr bewirkt werden, als die Briefträger die vorschriftsmäßige Bestellung der ihnen anvertrauten Sachen nöthigenfalls auf ihren Diensteid zu versichern haben. Den Briefträgern ist daher auch nicht gestattet, die vorher spezifizirten Gegenstände an Familienglieder, Dienstboten u. s. w. auszuliefern, wenn diese auch versichern, daß der Adressat anwesend sei und sie demselben den zu bestellenden Gegenstand sofort ausbändigen würden.

Wie die Erfahrung gezeigt hat, ist die strengste Befolgung dieser Bestimmung zur Sicherung sowohl des Publikums, als der Post-Verwaltung und der Briefträger selbst nothwendig.

Digitized by Google

Indem ich das korrespondirende Publikum, unter Bezugnahme auf die desfallsige frühere Bekanntmachung vom 29. Dezember 1852, hierauf abermals aufmerksam mache, darf ich wohl voraussetzen, daß die resp. Empfänger vorbezeichneter Gegenstände in ihrem eigenen Interesse den Briefträgern bei der Bestellung den Zutritt soviel als möglich erleichtern werden, weil die Letzteren sonst unverrichteter Sache sich wieder entfernen müßten und dadurch nicht allein diese in der Ausübung ihres Berufs aufgehalten, sondern auch die Gegenstände selbst den Adressaten verspätet würden zugestellt werden.

Ich weise übrigens darauf hin, daß, nach § 21 des, in dem Staats-Anzeiger vom 4. August 1852 Nr. 181 und in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 32 des Breslauer Regierungs-Amtsblattes pro 1852 veröffentlichten, Reglements zu dem Post-Gesetze vom 31. Juli 1852, es Jedermann gestattet ist, einen Bevollmächtigten zu bestellen und durch diesen seine Briefe, Formulare u. s. w. von dem Briefträger in Empfang nehmen zu lassen, daß es somit nur der Niederlegung einer Vollmacht bei der Orts-Post-Anstalt bedarf, um zu bewirken, daß der Briefträger von der vorgesetzten Post-Anstalt die Anweisung erhält, die Formulare zu den Ablieferungsscheinen und die sonst noch in der Vollmacht bezeichneten Gegenstände nicht an den Adressaten, sondern an den ernannten Bevollmächtigten zu bestellen.

Breslau, den 18. Februar 1854.

Der Ober-Post-Direktor. Schulze.

---

A. Die diesjährige Präparanden- oder Aufnahme-Prüfung findet in dem unterzeichneten Seminar am 10. und 11. April statt, und haben sich die Prüflinge am Montage nach dem Palmsonntage früh um 7 Uhr in dem Prüfungssaale der Anstalt gemeinsam einzufinden, nachdem sie bis zum letzten März außer den resp. noch nachzubringenden Wieder-Impfungsatteften folgende Schriftstücke eingesendet:

1) einen Bericht über ihre Weiterbildung seit der Aspiranten-Prüfung; 2) ein verschlossenes Zeugniß über Fleiß und Führung; 3) eine von den Ortsbehörden beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, bezüglich der Unterhaltungskosten während ihres Seminar-Aufenthaltes.

B. Die Aspiranten- oder Vorprüfung findet in herkömmlicher Weise in den ersten Tagen der Woche nach dem weißen Sonntage statt. Die gemeinsame Meldung erfolgt Montag am 24. April früh um 7 Uhr im Prüfungssaale des Seminars, nachdem die Prüflinge bis zum 20. April nachstehende stempelfreie Schriftstücke eingereicht:

1) das Taufzeugniß; 2) ein Führungsattest, von dem Ortspfarrer seines dermaligen, und, wenn der Aspirant binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen, seines vormaligen Aufenthaltsortes ausgestellt; 3) ein Zeugniß des Schulen-Inspektors über die Vorprüfung; 4) ein Gesundheits-Attest (in Gemäßheit des Reskripts vom 11. Mai, Ministerialblatt 1840, Seite 231, ausgestellt) nebst einer besonderen Bescheinigung über erfolgte Wieder-Impfung; Atteste, die nicht von dem Königlichen Kreis-Physikus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen; 5) einen Lebenslauf, auf dessen Titelblatte kurz anzugeben ist: a. Tauf- und Familienname; b. Jahr und Tag der Geburt, so wie der Ort und Kreis; c. Stand und Wohnort des Vaters oder des Vormundes; d. der Name des Lehrers, bei welchem der Aspirant seine Vorbildung genossen; e. der Name des Schulen-Inspektorats.

C. Die Nachprüfung der betreffenden Adjuvanten, so wie die damit verbundene Kommissions-Prüfung nicht im Seminar gebildeter Individuen ist auch für dieses Jahr auf den Montag und Dinstag vor dem Himmelfahrtsfeste am 22. und 23. Mai anberaumt.

In Gemäßheit hoher Ministerial-Verfügung vom 10. Mai 1850 und P. S. C. 1685 d. d. 2. Juli 1850 haben beiderlei Prüflinge die Genehmigung zu der genannten Prüfung unter Beibringung der



Digitized by Google

nöthigen Requisite bei derjenigen Königlichen Regierung nachzusuchen, in deren Bereich sie zur Zeit amtiren oder sich aufhalten, um dasjenige Seminar angewiesen zu erhalten, an welchem sie die Wiederholungs- oder resp. die Extraprüfung abzulegen haben. Diese Genehmigung hat sich demnach jeder Kommissions-Prüfling namentlich rechtzeitig zu erwirken, um selbige den an den Unterzeichneten bis zum 15. Mai einzureichenden Schriftstücken als unbedingt erforderliches Requisit beizufügen.

Die persönliche gemeinsame Anmeldung findet Montag als am 22. Mai früh um 7 Uhr im Prüfungssaale des Seminars statt.

Breslau, den 20. Februar 1854.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar. Der Direktor Baucke.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Karl Klose zum Physikus des Breslauer Landkreises.

Bestätigt: Der Bürgermeister Thilo in Münsterberg zum Vorsitzenden sämmtlicher Kreis-Prüfungs-Kommissionen für Handwerker im Kreise Münsterberg, an Stelle des ausgeschiedenen Rathmanns Kurts.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den zeitherigen Lehrer Hellmann in Wabnitz zum Organisten und Lehrer an der evangelischen Kirche und Schule zu Buchwald, Kreis Oels.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer zu Pohlsdorf, Albert Herzog, zum katholischen Schullehrer und Organisten zu Ober-Mois, Kreis Neumarkt.

## Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Fabrikbesitzer und Maschinenbauer G. Sigl zu Berlin ist unter dem 18. Februar 1854 ein Einführungs-Patent

auf eine Lokomotive in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Mechaniker und Besitzer einer Maschinenbau-Anstalt, H. Thomas zu Berlin, ist unter dem 20. Februar 1854 ein Einführungs-Patent

auf eine Feinspindel für sogenannte Drosselstühle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Ingenieur Kur zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 20. Februar 1854 ein Patent

auf einen Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Schwurgerichts-Sitzung: Am 13. März d. J. beginnt eine neue Sitzung des Königlichen Schwurgerichts zu Brieg.

Erledigte Schullehrer-Stelle: Die Stelle eines evangelischen Schullehrers zu Schönborn, Kreis Breslau, mit einem 160—180 Rthlr. jährlich betragenden Einkommen, wird zu Ostern d. J. durch Abgang des jetzigen Schullehrers erledigt. Dieselbe ist von dem Rittergutsbesitzer, Lieutenant Gossow auf Schönborn zu besetzen.

Redaktion des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 10. Breslau, den 10. März. 1854.


## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 6 der Gesetzsammlung pro 1854 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3939. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Januar 1854, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Chaussee von Bromberg nach Polnisch-Krone.

Nr. 3940. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Januar 1854, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Münster und die Kreise Münster, Beckum, Steinfurt, Warendorf und Teckenburg.

Nr. 3941. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Landeshut nach Schömberg.

Nr. 3942. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu dem Statut der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 6. Februar 1854.

Nr. 3943. Die Bekanntmachung über die unterm 30. Januar 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts des Rawicz-Lübener Chausseebau-Vereins. Vom 12. Februar 1854.

Nr. 3944. Das Gesetz, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen. Vom 13. Februar 1854.

## Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nach § 10 des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen wird für die Beförderung von Gegenständen unter Band innerhalb des Preußischen Post-Bezirks, wenn dieselben den Bestimmungen des Reglements entsprechen und gleich bei der Aufgabe frankirt werden, ohne Unterschied der Entfernung der Satz von sechs Pfennigen für je ein Zolloth excl. erhoben.

Diese Bestimmung ist dahin modifizirt worden, daß für Sendungen der gedachten Art als Maximum das gewöhnliche Briefporto nach Maßgabe des Gewichts berechnet wird.

Berlin, den 26. Februar 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

Betreffend das Engagement des Kantors George Pohl zu Kanth zum Instruktor für den Krapp- und Kardenbau.

Nachdem der Kantor Pohl aus Kanth bei Breslau seine Reise nach Avignon und St. Remy zur näheren praktischen Kenntnißnahme von dem dortigen Karden- und Krappbau beendigt und sich mit der besten Betriebsweise beider Kulturzweige vertraut gemacht hat, ist derselbe engagirt, als Instruktor für die beiden Kulturzweige in der Provinz Schlesien, dem Regierungs-Bezirk Posen und der Nieder-Lausitz mit folgenden Bedingungen einzutreten:

1) Er übernimmt die Verpflichtung, jedem Landwirthe dieses Bereiches, welcher sich seines Rathes und seiner Beihülfe zur Einführung, Ausdehnung oder Verbesserung dieser Kulturzweige bedienen will, dabei, so viel die Zeit irgend gestattet, zu Dienste zu sein.



Digitized by Google

2) Für bloße Correspondenzen und mündlichen Rath wird er dabei keine Belohnung in Anspruch nehmen und bei vorzunehmenden Reisen nur 25 Sgr. täglicher Diäten und Eisenbahn der dritten Klasse, wo keine Eisenbahn ist, Fahrpost, und wo auch diese nicht zu benutzen, 10 Sgr. pro Meile liquidiren.
3) Sämereien und Geräthschaften wird der ꝛc. Pohl den Kultivateurs für den billigsten Selbstkostenpreis überlassen.
4) Auch bei Aufträgen oder Bestellungen, welche ihm von der Staatsbehörde oder den Vereins-Vorständen zugehen, wird er sich mit denselben Belohnungen begnügen.
5) Den Kardenbau in Kanth wird er, damit es am praktischen Beispiele nicht fehlt, in einer Ausdehnung von mindestens 10 Morgen jährlich fortsetzen.

Vorstehendes Engagement ist unterm 29. Dezember v. J. von dem Königlichen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten auf drei Jahre genehmigt und der Vorstand des landwirthschaftlichen Centralvereins der Provinz Schlesien mit der Ueberwachung und Förderung der Thätigkeit des ꝛc. Pohl beauftragt. Auch sind, um die Einführung des Kardenbaues zu erleichtern, Einleitungen zur Lieferung von gutem Kardensaamen an die betreffenden Landwirthe zu ermäßigten Preisen getroffen worden, wegen dessen sich diese an den ꝛc. Pohl, beziehungsweise an den Vorstand des landwirthschaftlichen Central-Vereins zu Breslau zu wenden haben.

Berlin, den 28. Januar 1854.

Das Landes-Oekonomie-Kollegium. v. Beckedorf.

---

Aus der Handelskammer für die Kreise Schweidnitz, Reichenbach und Waldenburg sind folgende Mitglieder und Stellvertreter bestimmungsmäßig ausgeschieden, und zwar:

a. Mitglieder.

im Kreise Schweidnitz:
der Kaufmann Schäfer, gestorben,

im Kreise Reichenbach:
der Kaufmann Andritzki in Langenbielau,

im Kreise Waldenburg:
der Kaufmann und Fabrikbesitzer H. W. Alberti in Waldenburg.

b. Stellvertreter.

der Kaufmann Werner,

der Kaufmann M. Junge in Reichenbach,

der Kaufmann Albert Haupt in Wüstewaltersdorf.

Gegen die Seitens der Wahlberechtigten am 19. November und 23. Dezember v. J. in Reichenbach, am 22. November und 13. Dezember in Schweidnitz und am 13. Dezember v. J. in Waldenburg vorgenommenen Neuwahlen hat sich nichts zu erinnern gefunden, und bringe ich daher das Wahlresultat hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Nach demselben sind:

a. zu Mitgliedern.

für den Kreis Schweidnitz:
der Kaufmann Rosenthal in Schweidnitz,

für den Kreis Reichenbach:
der Kaufmann Wilhelm Winter in Reichenbach,

für den Kreis Waldenburg:
der Kaufmann H. W. Alberti in Waldenburg,

b. zu Stellvertretern.

der Kaufmann August Gröger in Schweidnitz,

der Kaufmann Robert Metzig in Reichenbach,

der Kaufmann Albert Haupt in Wüstewaltersdorf,

gewählt worden.

Breslau, den 21. Februar 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien. v. Schleinitz.

---

Digitized by Google

# Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mit Bezug auf das im Amtsblatte Stück 51 Seite 317 bis 322 abgedruckte Reskript des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 9. November 1853 und das dahinter stehende Programm d. d. München den 3. Oktober 1853 über die Industrie-Ausstellung in München machen wir die Gewerbetreibenden des Departements wiederholt darauf aufmerksam, daß die Anmeldungen der für die Ausstellung bestimmten Gegenstände bis spätestens den 31. März d. J. bei der für das hiesige Departement gebildeten Bezirks-Kommission unter der Adresse:

„An die Bezirks-Kommission für die Münchener Industrie-Ausstellung zu Breslau, abzugeben im Gebäude der Königlichen Regierung,"

eingehen müssen, indem spätere Anmeldungen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Zugleich bemerken wir, daß die nachbenannten Mitglieder der Kaufmannschaft zu München, nämlich die Kaufleute Benedict und Comp., Karl Ludwig Buchner, Georg Faulstich, Karl Alexander Grashey, Ludwig Negrioli und Comp., August Ostermaier, J. J. Pasch, Pichler's sel. Erben und Stießberger, als solche von der Königlich Baierschen Regierung bezeichnet sind, welche zur Uebernahme von Agenturen zur Wahrung der Interessen der Aussteller geeignet und bereit sind.

Breslau, den 23. Februar 1854. I.

---

Nachdem die Rechnung über die Fonds der Vieh-Assekuranz-Societät unseres Departements pro 1852 Seitens der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer zu Potsdam dechargirt worden ist, bringen wir die Resultate dieser Rechnung zur allgemeinen Kenntniß.

Die Einnahme beträgt:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Tit. I. | Bestand laut der am 18. Februar 1852 abgeschlossenen Rechnung pro 1851 . . . . . | 4,317 | Rthlr. | 29 | Sgr. | 10 | Pf. |
| Tit. II. | Defekte und zwar defektirte Tantieme . . . . . | — | " | 12 | " | 10 | " |
| Tit. III. | Societäts-Beiträge . . . . . | — | " | — | " | — | " |
| Tit. IV. | Extraordinaria. | | | | | | |
| | Zinsen von 3300 Rthlr. Staats-Schuldscheinen à 3½ % von | | | | | | |
| | Januar bis Juli 1852 . . 57 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. | | | | | | |
| | von Juli bis Dezember 1852 57 " 22 " 6 " | | | | | | |
| | | 115 | " | 15 | " | — | " |
| | Summa der Einnahme | 4,433 | Rthlr. | 27 | Sgr. | 8 | Pf. |

Die Ausgabe beträgt:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Tit. I. | An Societäts-Beihülfe . . . . . | — | Rthlr. | — | Sgr. | — | Pf. |
| Tit. II. | An Recepturtantieme . . . . . | — | " | — | " | — | " |
| Tit. III. | Ad Extraordinaria. | | | | | | |
| | Für Beschaffung von Formularen zu Zu- und Abgangs-Nachweisungen resp. für Amtsbedürfnisse . . . | 12 | " | 18 | " | 3 | " |
| | Summa der Ausgabe | 12 | Rthlr. | 18 | Sgr. | 3 | Pf. |
| | Mithin Bestand . | 4,421 | " | 9 | " | 5 | " |
| | und zwar Staatsschuldscheine . | 3,300 | Rthlr. | — | Sgr. | — | Pf. |
| | baar . . . . . | 1,121 | " | 9 | " | 5 | " |
| | | 4,421 | Rthlr. | 9 | Sgr. | 5 | Pf. |

wie vor.

Breslau, den 25. Februar 1854. I.

---

Digitized by Google

Der Kaufmann Boguslaw Wittke hier ist als Unteragent der Leipziger Brandversicherungsbank bestätigt worden.

Breslau, den 24. Februar 1854. I.

---

Der Kaufmann Moritz Wuttke in Neumarkt ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden, und hat der Kaufmann A. Heller in Neumarkt die bisher für gedachte Anstalt geführte Agentur niedergelegt.

Breslau, den 21. Februar 1854. I.

---

Zur Köhrung von Zuchthengsten für den Kreis Habelschwerdt ist vom laufenden Jahre ab mit unserer Genehmigung ein besonderes Schauamt errichtet worden, welches unter Vorsitz des Herrn Landraths in der Kreisstadt Habelschwerdt zusammentritt und in dem ein für allemal auf den 1. Dezember alljährig Vormittags 9 Uhr festgesetzten Termine die Köhrung von Zuchthengsten vornehmen wird.

Diejenigen Pferdeeigenthümer, welche künftig innerhalb des Kreises Habelschwerdt Privatbeschälstationen zu errichten beabsichtigen, werden daher aufgefordert, mit ihren hierauf bezüglichen Anträgen sich nicht mehr, wie bisher, an das Schauamt zu Glatz, sondern an das neu errichtete Schauamt zu Habelschwerdt zu wenden.

Breslau, den 25. Februar 1854. I.

---

Die nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Bromberg:

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 4. Januar d. J. beeilen wir uns, das handeltreibende Publikum davon zu benachrichtigen, daß die Reparatur der 10. Schleuse, wenn nicht unvorhergesehene Hindernisse eintreten, bis zum 1. April d. J. soweit gediehen sein dürfte, daß die unbeschränkte Schifffahrt durch unsern Kanal an genanntem Tage wird eröffnet werden können.

Bromberg, den 20. Februar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

wird hiermit in Verfolg der diesseitigen Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16. Januar a. c. zur Kenntniß des dabei betheiligten Publikums gebracht.

Breslau, den 28. Februar 1854. I.

---

Nach Artikel 18 des unter dem 19. Februar d. J. zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zoll-Vertrages haben vom 1. Januar k. J. an in Betreff der Unterthanen der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung, welche in den diesseitigen Staaten Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit und Erwerb suchen, sowohl was die Zulassung zum Gewerbebetriebe, als was die Entrichtung von Abgaben dafür betrifft, dieselben Grundsätze Anwendung zu finden, welche für die Angehörigen der Zoll-Vereins-Staaten nach Artikel 18 der Zoll-Vereinigungs-Verträge vom Jahre 1833 u. ff., erneuert durch den Artikel 18 des Vertrages über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereins vom 4. April d. J., maaßgebend sind.

Die Königliche Regierung wird dem entsprechend angewiesen, von dem gedachten Zeitpunkte an die Kaiserlich Oesterreichischen Unterthanen bei dem Gewerbebetriebe innerhalb des diesseitigen Staatsgebietes in Gemäßheit der in der Circular-Verfügung vom 2. September 1834 in Betreff der Angehörigen der Zoll-Vereinsstaaten ertheilten Anweisungen zu behandeln. Die in den Anlagen der gedachten Circular-Verfügung vorgeschriebenen Legitimationen A., B. und D., wie solche bei Nachsuchung der Erlaubniß zum Ankauf von Waaren oder zum Aufsuchen von Bestellungen, beziehungsweise bei dem Besuche der Märkte und Messen, beizubringen sind, werden in Oesterreich von den Bezirksämtern und

Digitized by Google

den unmittelbar den Statthalterein oder Kreisämtern untergebenen Städt-Magistraten ausgefertigt werden.

Diesseitigen Unterthanen, welche in Oesterreich Ankäufe für ihre Geschäfte machen, Bestellungen suchen, oder Märkte und Messen besuchen wollen, sind die hierzu erforderlichen Legitimationen ebenfalls nach den der Circular-Verfügung vom 2. September 1834 angeschlossenen Formularen A., B. und D. von den zuständigen Behörden (den Landräthen und Magistraten größerer Städte) zu ertheilen.

Schließlich wird die Königliche Regierung noch darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem Schlußsatze des Artikel 18 des Vertrages vom 19. Februar d. J. Kaiserlich Oesterreichische Unterthanen, welche das Frachtfuhr-Gewerbe, die See- oder Fluß-Schifffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, mit einer Beförderung von Frachtgütern von einem im diesseitigen Staatsgebiete gelegenen Orte nach einem oder mehreren andern in demselben gelegenen Orten aber sich nicht befassen, für diesen Gewerbebetrieb diesseits einer Gewerbesteuer nicht zu unterwerfen sind.

Berlin, den 21. Dezember 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Finanz-Minister.
v. der Heydt. v. Bodelschwingh.

An die Königliche Regierung zu Breslau.
M. f. H. IV. 16331. F.-M. III. 29712.

Vorstehendes Ministerial-Reskript wird hiermit bekannt gemacht.
Breslau, den 24. Februar 1854. III.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Betreffend den Eintritt neuer Schüler in die polnische Präparanden-Anstalt zu Constadt zu Ostern 1854.**

Von Ostern d. J. ab beginnt in der evangelischen polnischen Präparanden-Anstalt zu Constadt ein neuer Kursus, weshalb auf unsere betreffende Bekanntmachung vom 6. Dezember 1851 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln pro 1851 Stück 51, und zu Breslau Stück 52) verwiesen wird. Die Anmeldung neuer Zöglinge polnischer Zunge, welche 15 bis 16 Jahr alt, confirmirt und sonst geeignet zum Schulfache sein müssen, wird bis zum Osterfeste bei dem Vorsteher der Anstalt, Pastor prim. Prusse zu Constadt, angenommen.

Breslau, den 10. Februar 1854.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Od Wielkiéj Nocy r. b. w szkole przygotowawczéj polskiéj dla nauczycieli ewangielickich we Wałczynie zacznie się nowy bieg nauk, dla czego odnyta się na obwieszczenie nasze względem téj szkoły z dnia 6go Grudnia 1851go roku w dzienniku Urzędowym Regencyi Opolskiéj Nr. 51 i Wrocławskiéj Nr. 52.

Zamiłdowanie nowych uczniów popolsku mowiących, którzy, lat mając 15 do 16 i pierwszéj spowiedzi odbywszy, zdatni są do wstępu szkolnego, przymuje się u dyrektora téj szkoły, Xiędza starszego Wałczyńskiego Prussa, aż do święta Wielkonocnego.

Wrocław, dnia 10go Lutego 1854 r.

Królewskie Kolegium Szkólne Prowincyalne.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Genehmigt: 1) Die Wahl des Seifensiedermeisters Ernst Reimann in Münsterberg als unbesoldeter Rathsmann auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.



Digitized by Google

2) Die von der Stadtverordneten-Versammlung in Raudten vollzogenen Wahlen des Bürgermeisters Kothe auf die gesetzliche Dauer von 12 Jahren und der Rathmänner Kirschke und Seupel auf die gesetzliche Dauer von 6 Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Ertheilt: Die Konzession für den jüdischen Privatlehrer Löbel Marcus Poculla zu Polnisch-Wartenberg zur Ertheilung von Privat-Unterricht in der hebräischen Sprache und den mosaischen Religions-Wissenschaften bei der dasigen jüdischen Jugend.

Bestätigt: 1) Die Denomination für den zeitherigen Adjuvanten in Langenau-Neudorf Gustav Nentwig zum katholischen Schullehrer und Organisten in Bertholdsdorf, Kreis Striegau.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer Augustin Günzel zu Schimmelwitz bei Kanth zum katholischen Schullehrer in Klein-Dels, Kreis Dels.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Ernannt: Der invalide Feldwebel Wolff in Stelle des bisherigen Forst-Unterreceptors Gube zum Forst-Unterreceptor zu Friedrichsgrund, Forstreviers Carlsberg.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Angestellt: Der Kantor und Lehrer Battig in Volkenhayn als Lehrer am hiesigen katholischen Schullehrer-Seminar.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt: Der frühere Betriebs-Inspektor der niederschlesisch-märkischen Eisenbahn Heinrich Wilhelm van Hagen als Betriebs-Kontroleur dieser Bahn gegen Kündigung.

## Vermischte Nachrichten.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine dritte diesjährige Sitzung in der Zeit vom 13. bis 24. März dieses Jahres im Schwurgerichtssaale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Die Eintrittskarten dazu können am Tage vor der jedesmaligen Sitzung während der Amtsstunden bei unserem Botenmeister in Empfang genommen werden. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Auszeichnung: Das Königliche Ministerium des Innern hat dem Lehrer Vogt in Dombsen für die mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung des Fährmeisters Keller zu Aufhalt vom Tode des Ertrinkens die Erinnerungs-Medaille bewilligt.

**Das alphabetische Sach-Register zum Amtsblatt pro 1853**

ist erschienen und in der Amtsblatt-Ausgabe im Regierungs-Gebäude beim Sportel-Kassen-Rendant Schneider, sowie bei dem Redakteur des Sach-Registers, Regierungs-Sekretair a. D. Brand, Altbüßerstraße Nr. 42, für 7½ Sgr. zu beziehen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 11. Breslau, den 17. März. 1854.


## Bekanntmachungen höherer Behörden.

Das Resultat der vorjährigen Benutzung der Seiden-Haspel-Anstalt der verwittweten Prediger Wunster zu Bunzlau von Seiten anderer Seidenzüchter, so wie die den letztern gezahlten Prämien, bringe ich nachstehend zur öffentlichen Kenntniß:

| № | Namen der Züchter. | Gesammt-Zahl der Cocons. | Davon sind prämiirt mit 2½ Sgr. | mit 1½ Sgr. | Betrag. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Metzen. | Metzen. | Metzen. | Rthlr. | Sg. | Pf. |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | | |
| 1 | Adjuvant Fischer in Hochkirch | 25 | 25 | — | 2 | 2 | 6 |
| 2 | Frau Altmann in Haynau | 6 | 6 | — | — | 15 | — |
| 3 | Madame Ulke in Waldau | 14½ | 14½ | — | 1 | 6 | 3 |
| 4 | Schneidermeister Rüdiger in Liegnitz | 67½ | 67½ | — | 5 | 18 | 1 |
| 5 | Oberlehrer Herkt in Bunzlau | 58½ | 58½ | — | 4 | 26 | 3 |
| 6 | Lehrer Schneider in Kniegnitz | 22 | 22 | — | 1 | 25 | — |
| 7 | Rektor Feilhauer in Bunzlau | 13 | 13 | — | 1 | 2 | 6 |
| 8 | Inspektor Mäder in Liegnitz | 45½ | 45½ | — | 3 | 24 | 4 |
| 9 | Uhrmacher Schmidt in Neumarkt | 20½ | 20½ | — | 1 | 20 | 7 |
| 10 | Kaufmann Richter in Ullersdorf | 29 | 29 | — | 2 | 12 | 6 |
| 11 | Herr F. A. Rolle in Nieske | 17½ | 17½ | — | 1 | 13 | 1 |
| 12 | Frau Kantor Zaretzki in Giersdorf | 29 | 29 | — | 2 | 12 | 6 |
| 13 | Pfarrer Jüttner in Schönau per Ober-Glogau | 31½ | 31½ | — | 2 | 18 | 1 |
| 14 | Frau Kantor Hielscher in Urschkau | 85½ | 83½ | — | 7 | 3 | 9 |
| 15 | Seidenzüchter Hübner in Löwenberg | 12 | 12 | — | 1 | — | — |
| 16 | Frau Oberlehrer Hromatka in Hohenbeltsch incl. 13 Metzen alte schlechte | 28 | 15 | — | 1 | 7 | 6 |
| 17 | Graf zu Dohna auf Kotzenau | 137 | 92 | 45 | 9 | 16 | 3 |
| 18 | Lehrer Ebert in Dammitsch | 28 | 28 | — | 2 | 10 | — |
| 19 | Weber Heider in Gebhardsdorf a. O. | 8 | 8 | — | — | 20 | — |
| 20 | Kantor Herrmann in Dyas | 16 | 16 | — | 1 | 10 | — |
| 21 | Kantor Knoll in Leisersdorf | 25 | 25 | — | 2 | 2 | 6 |
| 22 | Weißgerber Gürtler in Hohenfriedberg | 19½ | 19½ | — | 1 | 18 | 1 |
| 23 | Porzellanmaler Hielscher in Haynau | 35½ | 34½ | 1 | 2 | 26 | 10 |
| 24 | Karl Maiwald in Hirschberg | 5 | 5 | — | — | 12 | 6 |
| 25 | Fräulein Block in Steudnitz | 6 | 6 | — | — | 15 | — |
| 26 | Lehrer Lange in Sagan | 2½ | 2½ | — | — | 5 | 7 |
| 27 | Lehrer Rösler in Kreidelwitz | 14 | 14 | — | 1 | 5 | — |
| 28 | Obristlieutenant v. Walther-Groneck in Kapatschütz | 71½ | 71½ | — | 5 | 28 | 9 |
| | Latus | 871½ | 812½ | 46 | 69 | 18 | 5 |



Digitized by Google

| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Transport | 871½ | 812½ | 46 | 69 | 18 | 5 |
| 29 | Schneider Felkel in Katscher | 7 | 7 | — | — | 17 | 6 |
| 30 | Armenhaus-Direktion in Kreuzburg | 85 | 52 | 6 | 4 | 17 | 6 |
| 31 | Inspektor Urner in Kalkau | 2½ | — | 2½ | — | 3 | 1 |
| 32 | Kaufmann Zepff in Rauschwitz | 37 | 30 | 7 | 2 | 23 | 9 |
| 33 | Gärtner Reimann in Schönfeld | 1 | 1 | — | — | 2 | 6 |
| 34 | Rendant Beier in Wahlstadt | 17 | 17 | — | 1 | 12 | 6 |
| 35 | Kaufmann Endenthum in Muskau | 2 | 2 | — | — | 5 | — |
| 36 | Gräfin Blücher in Kriedlowitz | 27 | 23 | — | 1 | 27 | 6 |
| 37 | Kunstgärtner Groß in Matzdorf | 8 | 8 | — | — | 20 | — |
| 38 | Häusler Träger in Mengelsdorf, Prämie nicht verlangt | 2 | — | — | — | — | — |
| 39 | Lehrer Rosemann in Roin, dto. | 5 | — | — | — | — | — |
| 40 | Doktor Long in Friedland | 3½ | 3½ | — | — | 8 | 9 |
| 41 | Kaufmann Scheibner in Lausitz, Prämie nicht verlangt | 4½ | — | — | — | — | — |
| 42 | Lehrer Gude in Zechen | 23½ | 16 | 6 | 1 | 17 | 6 |
| 43 | Kaufleute Siegel und Schulz in Freystadt | 25 | 12 | 13 | 1 | 16 | 3 |
| 44 | Major v. Kessel in Przydor | 52½ | 52½ | — | 4 | 11 | 3 |
| 45 | Oberamtmann Kleinod in Tschechnitz | 11 | — | — | — | — | — |
| 46 | Lehrer Ziesche in Lerzendorf | 16 | — | 10 | — | 12 | 6 |
| 47 | Knabe Bieselt in Neu-Jäschwitz | 1 | 1 | — | — | 2 | 6 |
| 48 | v. Unwerth auf Lichtenwalde | 4 | 4 | — | — | 10 | — |
| 49 | Kantor Führ in Groß-Reichen | 76 | 66 | 10 | 3 | 27 | 6 |
| 50 | Gräfin Recke-Volmerstein in Graschnitz | 156 | — | 156 | 6 | 15 | — |
| 51 | Lehrer Wandrey in Pleß | 26 | 17 | 4 | 1 | 17 | 6 |
| 52 | Frau Braungart in Mühlrädlitz | 10 | 3 | 7 | — | 16 | 3 |
| 53 | Kantor Klinganf in Bienowitz | 22 | 3 | 19 | 1 | 1 | 3 |
| 54 | Frau Lehrer Neumann in Parchwitz | 15 | 5 | 20 | — | 25 | — |
| 55 | Seidenzüchter Riedel in Bunzlau | 9 | 9 | — | — | 22 | 6 |
| 56 | Kunstgärtner Mossler in Lehnhaus | 5 | — | 5 | — | 6 | 3 |
| 57 | Drechsler Scheler in Grenzdorf | 1½ | 1½ | — | — | 3 | 9 |
| 58 | Kunstgärtner Wäber in Töschwitz | 43½ | 43½ | — | 3 | 19 | 3 |
| 59 | Lehrer Pfuhl in Tarnau | 2½ | 2½ | — | — | 6 | 3 |
| 60 | Lehrer Wiedermann in Rietschütz | 25 | 25 | — | 2 | 2 | 6 |
| 61 | Gebrüder Wäber in Töschwitz | 2 | 2 | — | — | 5 | — |
| 62 | Knabe Quiehl und Conf. in Kreidelwitz | 2½ | 2½ | — | — | 6 | 3 |
| 63 | Frau Geh. Räthin Löbbecke in Breslau | 67½ | 67½ | — | 5 | 18 | 9 |
| 64 | Kreisrichter Schüler in Bunzlau | 3 | 3 | — | — | 7 | 6 |
| 65 | Gärtner Conrad in Queitsch | 2 | 2 | — | — | 5 | — |
| 66 | Rendant Clauß in Breslau | 2½ | 2½ | — | — | 6 | 3 |
| 67 | Lehrer Weniger in Altraudten | 3 | 3 | — | — | 7 | 6 |
| 68 | Frau v. Buddenbrock in Kaltwasser | 28 | — | 28 | 1 | 5 | — |
| 69 | Frau Altmann in Haynau | 3 | 3 | — | — | 7 | 6 |
| 70 | Kaufmann Wolf in Frankenstein | 22 | 22 | — | 1 | 25 | — |
| 71 | Fabrikant Steiner in Breslau | 172½ | 153½ | 19 | 13 | 17 | 6 |
| | Summa | 1905¾ | 1478½ | 348½ | 137 | 20 | 9 |

Breslau, den 7. März 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien. v. Schleinitz.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Im diesseitigen Verwaltungs-Bezirk sind für das laufende Jahr nachträglich noch die genannten Privat-Beschälstationen errichtet worden, und zwar:

Digitized by Google

I. Im Kreise Brieg.

In Michelau der daselbst von dem Viehschneider August Kramer aus Münsterberg aufgestellte Hengst „Brennus," lichtbraun mit Bläße, rechter Vorderfuß und linker Hinterfuß weiß, böhmische Race, 4 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

II. Im Kreise Habelschwerdt.

1) In Alt-Weistritz bei dem Bauergutsbesitzer Vincenz Mandel dessen Hengst „Cäsar," dunkelbraun mit Blümchen und Schnippe, Vorderfüße weiß gekrönt, Hinterfüße weiß gefesselt, schlesische Race, 4 Jahr alt, 5 Fuß 4¼ Zoll groß.

2) Ebendaselbst der demselben Eigenthümer gehörige Beschäler „Pluto," braun mit Stern und Schnippe, linker Vorderfuß weiß gefesselt, beide Hinterfüße weiß gefesselt, böhmische Race, 10 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.

3) In Krotenpfuhl bei dem Bauergutsbesitzer und Scholzen Joseph Hahn dessen Hengst „Phylosko," braun mit Blümchen, auf dem linken Nasenloch ein weißer Fleck, der linke Hinterfuß weiß gefesselt, schlesische Race, 4 Jahr alt, 5 Fuß 3¼ Zoll groß.

III. Im Kreise Neumarkt.

1) In Kammendorf ein der verwittweten Bauergutsbesitzer Wohlfarth gehöriger Blauschimmel ohne Abzeichen Namens „Figaro," 15 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.

2) In Nieder-Mois bei dem Bauer Anton Tschentscher dessen Blauschimmelhengst „Tigris," 6 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.

3) In Ober-Mois bei dem Bauergutsbesitzer und Gerichtsscholzen Jungnitz dessen Hengst „Cleveland," braun mit Stern, 7 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß.

4) In Groß-Peterwitz bei dem Bauergutsbesitzer Gottlieb Pätzold ein Schwarzschimmelhengst ohne Abzeichen Namens „Carwell," 6 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

IV. Im Kreise Reichenbach.

In Klinkenhaus der dem Gastwirth Burghardt aus Ernsdorf gehörige Hengst „Brutus," Schwarzschimmel mit durchgehender Bläße, der linke Hinterfuß an der innern Seite weiß gekrönt, Landgestütsrace, 6 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß.

Breslau, den 1. März 1854. I.

---

Der Kaufmann A. Werner in Münsterberg ist als Unteragent der Leipziger Brand-Versicherungsbank für Deutschland bestätigt worden, und hat der Apotheker Müller daselbst die von ihm seither geführte Agentschaft dieser Gesellschaft niedergelegt.

Breslau, den 25. Februar 1854. I.

---

Der Kaufmann C. G. Kadelbach in Guhrau ist als Unteragent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin bestätigt worden, nachdem der Oekonomie-Inspektor C. Guhn in Guhrau die seither geführte Agentur dieser Gesellschaft aufgegeben hat.

Breslau, den 25. Februar 1854. I.

---

Die Bekanntmachung vom 9. Dezember v. J. (Amtsblatt 1854 S. 2) wegen Konzessionirung des Kaufmann Ernst Zerten in Neumarkt als Unteragent der Leipziger Brand-Versicherungsbank wird hiermit widerrufen.

Breslau, den 3. März 1854. I.

---

Das gänzliche Erlöschen der Rinderpest in den Nachbar-Staaten veranlaßt uns, die unterm 20. Dezember 1853 (Amtsblatt pro 1853 St. 52 pag. 329) angeordneten Sperr-Maßregeln hiermit wieder aufzuheben.

Breslau, den 14. März 1854 I.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nach § 11 des Strafgesetzbuches sollen die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten während der Strafzeit unter Vormundschaft gestellt werden. Diese Vorschrift ist, wie schon im Justiz-Ministerial-Blatte

Digitized by Google

von 1852 S. 324 ausgeführt worden, nicht so aufzufassen, daß eine solche Vormundschaft über Zuchthaussträflinge unbedingt und in jedem Falle eingeleitet werden müsse, sondern sie hat nur den Zweck, das Vermögen des Verurtheilten, dem die Verwaltung desselben entzogen ist, zu sichern und zu beaufsichtigen, so daß es keiner Bevormundung bedarf, wenn überhaupt Vermögen nicht vorhanden ist. Neben der Rücksicht auf das Vermögen bleibt aber auch die auf die Familien-Verhältnisse des Verurtheilten ins Auge zu fassen. Das allgemeine Landrecht verordnet in § 255 und § 263 Tit. 2 Th. II., daß, wenn der Vater zu Zuchthausstrafe verurtheilt worden, die väterliche Gewalt über seine Kinder aufhört und diesen letztern, sobald sie zur Zeit der solchergestalt außer Wirkung gesetzten väterlichen Gewalt noch minderjährig sind, ein Vormund bestellt werden muß. Dafür zu sorgen ist, nach § 56 Tit. 18 a. a. O., der Richter verpflichtet, unter welchem der Vater seinen persönlichen Gerichtsstand hat. Dieser persönliche Richter wird auch durch die in den allgemeinen Verfügungen vom 29sten und 30. Juni 1851, Justiz-Ministerialblatt S. 230 und 233, vorgeschriebenen Mittheilungen Seitens der Staatsanwaltschaften von allen rechtskräftigen Erkenntnissen, welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine Strafe gegen einen Gerichtseingesessenen aussprechen, benachrichtigt, und es bleibt nur noch erforderlich, daß auch die II. Abtheilung des Kreisgerichts hiervon Behufs etwaniger Einleitung der Vormundschaft gehörige Kenntniß nimmt. In dieser Beziehung wird nicht bei allen Gerichten gleichmäßig verfahren, auch sind dabei Differenzen zwischen den zu Schwurgerichtshöfen bestimmten Gerichten und den übrigen Kreisgerichten entstanden. Wir nehmen daraus Veranlassung die Königlichen Kreisgerichte unsers Departements, insbesondere die Herren Dirigenten, aufzufordern, eine Einrichtung zu treffen, daß die von den Staatsanwaltschaften eingehenden Mittheilungen der stattgehabten Verurtheilungen, resp. die danach angelegten und vervollständigten Verbrecher-Repertorien, entweder wöchentlich, oder monatlich, der Abtheilung für Vormundschaftssachen vorgelegt werden, damit diese prüfen und beschließen kann, ob wegen des Vermögens, oder wegen minderjähriger Kinder des Verurtheilten die Einleitung einer Vormundschaft zu verhängen ist.

Die Mittheilungen der Staatsanwaltschaften werden in der Regel außer dem Tenor des Straferkenntnisses keine weitern Nachrichten über die Vermögens- und Familien-Verhältnisse des Verurtheilten enthalten, auch lassen sich diese selbst aus den Untersuchungs-Akten nicht immer so vollständig entnehmen, als zur Prüfung über die Nothwendigkeit einer Vormundschaft erforderlich ist. Die Vormundschafts-Abtheilungen müssen daher, wenn ihnen die betreffenden Verhältnisse des Verurtheilten nicht anderweit schon bekannt sind, hierüber bei den Ortsbehörden und denjenigen Personen, welche nach § 92 seq. Tit. 18 Th. II. A. L.-R. verpflichtet sind, von dem eingetretenen Falle einer anzuordnenden Vormundschaft dem Richter Anzeige zu machen, nähere Erkundigung einziehen, auch bleibt jedem Kreisgerichte überlassen, diese Behörden und Personen in ihrem Bezirke ein für alle Mal durch eine allgemeine Anweisung auf die Beobachtung dieser ihnen obliegenden gesetzlichen Pflicht noch besonders aufmerksam zu machen. Die zweckmäßige Anordnung einer thätigen Vormundschaft über Verbrecher-Kinder kann gute Früchte tragen und den vielleicht schon gelegten bösen Keim unterdrücken. Wir erwarten daher, daß die Königlichen Gerichte diesem Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit und Fürsorge widmen werden.

Breslau, den 28. Februar 1854.

Königliches Appellations-Gericht. Hundrich.

---

Der Geschäfts-Umfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Appellations-Gerichts ist im Jahre 1853 wie folgt ermittelt worden.

Von 1471 Schiedsmännern wurden überhaupt 28,714 (also gegen das vorhergegangene Jahr 3234 mehr) Streitigkeiten verhandelt, davon 22,214 durch Vergleich beendigt, wegen Ausbleibens der

Digitized by Google

Parteien 1504 Klagen reponirt, 173 Sachen als noch anhängig in das Jahr 1854 übertragen und nicht zu schlichten waren 4823.

Die meisten Streitigkeiten haben verglichen:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1) | der Schiedsmann | Kopp zu Schreibershau von | 323 — | 309, |
| 2) | " | Oekonom Bräuner zu Bralin von | 311 — | 302, |
| 3) | " | Uhrmacher Beyer zu Langenbielau von | 247 — | 209, |
| 4) | " | Bürstenfabrikant Krause zu Schweidnitz von | 231 — | 195, |
| 5) | " | Lehrer Scholz zu Schmiedeberg von | 216 — | 182, |
| 6) | " | Wolf zu Steinau von | 192 — | 182, |
| 7) | " | Destillateur Schneider zu Jauer von | 183 — | 172, |
| 8) | " | Schaffer zu Trebnitz von | 193 — | 167, |
| 9) | " | Partikulier Tix zu Strehlen von | 168 — | 164, |
| 10) | " | Franz Rother zu Schlegel von | 167 — | 160, |
| 11) | " | Wirthschafter Werner zu Schömberg von | 173 — | 157, |
| 12) | " | Gastwirth Hanke zu Landeshut von | 160 — | 149, |
| 13) | " | Partikulier von Salawa zu Gottesberg | | |
| | | a. für die Stadt Gottesberg von | 181 — | 123, |
| | | b. für die Gemeinde Altlässig und Neuhohndorf von | 217 — | 144, |
| 14) | " | Robert Krause zu Reichenbach von | 186 — | 142, |
| 15) | " | Kaufmann Liebich zu Breslau (Franziskaner-Bezirk) von | 172 — | 137, |
| 16) | " | Gastwirth Rückert zu Streblen von | 134 — | 134, |
| 17) | " | Schmiedemeister Böer zu Langenbielau von | 170 — | 131, |
| 18) | " | Schrödter zu Warmbrunn von | 147 — | 122, |
| 19) | " | Mühlenbesitzer Burghardt zu Mittel-Peterswaldau von | 143 — | 116, |
| 20) | " | Kaufmann Werner zu Schweidnitz von | 138 — | 114, |
| 21) | " | Seydel zu Schwarzwaldau von | 152 — | 113, |
| 22) | " | Apotheker Seibt zu Auras von | 126 — | 106, |
| 23) | " | Lehrer Schwarz zu Neudorf von | 121 — | 101, |
| 24) | " | Kämmerer Tautz zu Neurode von | 151 — | 109. |

Breslau, den 4. März 1854.

Königliches Appellations-Gericht. Hundrich.

---

## Verzeichniß der Vorlesungen

für das Sommer-Semester 1854 auf der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau in Oberschlesien.

| | | |
|---|---|---|
| 1) | Landwirthschaftliche Betriebslehre | Geh. Reg.-Rath Heinrich. |
| 2) | Spezieller Pflanzenbau | Oekonomie-Rath Settegast. |
| 3) | Wiesenbau | |
| 4) | Schafzucht | |
| 5) | Anleitung zur Wirthschaftsführung größerer Güter mit Demonstrationen | |
| 6) | Allgemeine und landwirthschaftliche Botanik | Professor Dr. Heinzel. |
| 7) | Ueber Krankheiten der Pflanzen | |
| 8) | Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen an landwirthschaftlichen Kulturpflanzen | |
| 9) | Botanische Exkursionen und Demonstrationen | |
| 10) | Organische Chemie | Professor Dr. Krocker. |
| 11) | Landwirthschaftliche Technologie | |
| 12) | Bodenkunde | |
| 13) | Analytische Chemie | |
| 14) | Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorium | |
| 15) | Uebungen im Feldmessen und Nivelliren | Rendant Schneider. |



Digitized by Google

16) Ueber Trockenlegung der Felder, mit Berücksichtigung der Röhrendrainirung mit Demonstrationen . . . . . Lehrer Pietrusky.
17) Waldbau und Forstschutz mit Exkursionen . . . . Oberförster Wagner.
18) Obstbaumzucht mit Demonstrationen im Institutsgarten . Institutsgärtner Stoll.
19) Thierheilkunde . . . . . Depart.-Thierarzt Lüthens.
20) Landwirthschaftliche Baukunde . . . . . Bau-Inspektor Gottgetreu.

Die Vorlesungen beginnen den 24. April 1854. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehr-Anstalt betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 20. Februar 1854.

Der Direktor der Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt, Geheime Regierungs-Rath.
(gez.) Heinrich.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Genehmigt: Die Erweiterung der Auguste Langesche Töchterschule hieselbst zu einer Bildungs-Anstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Pastor in Petschkendorf, Oswald Friedrich Rosemann, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Dittersbach, Kreis Lüben.

Ertheilt: Nachbenannten Kandidaten des Predigtamtes in Folge der von ihnen bestandenen Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte in der evangelischen Kirche: 1) Dem Karl Stanislaus Hugo Knoll aus Breslau, 35 Jahr alt. 2) Dem Bernhard Leberecht Kurzke aus Barge, Kreis Sagan, 29½ Jahr alt. 3) Dem Reinhold Richard Emil Schmalz aus Michelau, Kreis Brieg, 37 Jahr alt. 4) Dem Oskar Theodor Walther aus Tarnowitz, Kreis Beuthen O.-Schl., 27 Jahr alt.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Versetzt: 1) Der Post-Sekretair Erdmann von Freiburg zu der hiesigen Ober-Post-Direktion. 2) Der Post-Sekretair v. Mühlbach von Breslau nach Berlin. 3) Der Post-Expedient Rudkowski von Schweidnitz zu der hiesigen Ober-Post-Direktion. 4) Der Post-Expedient Jannischeck von Glatz nach Schweidnitz.

Ausgeschieden: Der Post-Expediteur Schnabel in Opphernfurth.

Bestätigt: 1) Der invalide Gefreite Härcht als Briefträger- und Wagenmeister-Gehilfe in Namslau. 2) Der invalide Postillon Ulbrich als Briefträger und Wagenmeister in Guhrau.

## Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Der Wittwe Pappenheim zu Berlin ist unter dem 4. März 1854 ein Einführungs-Patent
auf eine Nähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in dem Gebrauche bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtniß: Der verstorbene Kreisrichter Latte hat dem Hospitale zu Lewin die Summe von 300 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Erledigte Pfarr-Amts-Stelle: Durch die Berufung des zeitherigen Pastors Rosemann in Petschkendorf, Kreis Lüben, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Dittersbach, gleichen Kreises, ist das dortige Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 400 Rthlr. und Patron ist der Rittergutsbesitzer Beloch auf Petschkendorf.

Redaktion des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 12. Breslau, den 24. März. 1854.


## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 7 der Gesetzsammlung pro 1854 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3945. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Wassenberg über Ratheim, Millich, Hückelhoven und Dovern nach der Eisenbahn-Station Baal.

Nr. 3946. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Minden über Petershagen nach der hannöverschen Grenze.

Nr. 3947. Das Gesetz, betreffend die Sportel- und Stempelfreiheit der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft. Vom 13. Februar 1854.

Nr. 3948. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Februar 1854, betreffend die Erhebung des Brückgeldes für die Benutzung der Elbbrücke bei Wittenberge.

Nr. 3949. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Februar 1854, betreffend den Tarif für die Entrichtung des Bohlwerksgeldes in Pasewalk.

Nr. 3950. Das Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1837 über den Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung. Vom 20. Februar 1854.

Nr. 3951. Das Gesetz, die Bewilligung einer bedingten Zins-Garantie für das Anlagekapital der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn betreffend. Vom 20. Februar 1854.

Nr. 3952. Die Bekanntmachung über den Beitritt des Großherzogthums Baden zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 1. März 1854.

Nr. 3953. Das Gesetz, betreffend die Kompetenz der Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung der politischen und der mittelst der Presse verübten Vergehen. Vom 6. März 1854.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem am 8. d. M. die Einführung und Verpflichtung der neugewählten Mitglieder des Magistrats-Kollegiums zu Strehlen stattgefunden hat, ist mit diesem Akte die Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. in der Stadt Strehlen beendigt. In Gemäßheit des § 85 des gedachten Gesetzes bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 10. März 1854. I.

---

Der Kaufmann Joseph Vogt in Schweidnitz ist als Unteragent der Leipziger Brand-Versicherungsbank für Deutschland bestätigt worden, und hat der Kaufmann C. F. Jung daselbst die von ihm seither geführte Agentschaft dieser Gesellschaft niedergelegt.

Breslau, den 10. März 1854. I.

---

Als Unteragenten der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin sind der Kaufmann Karl Krieger hier und der Kommissionair Karl Rasselt in Striegau bestätigt worden, und



Digitized by Google

hat der Oekonomie-Inspektor R. Genzki in Striegau die von ihm seither geführte Agentschaft dieser Gesellschaft niedergelegt.

Breslau, den 10. März 1854. I.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe.

Von denen durch unsere Bekanntmachung vom 14. Januar d. J. aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholentlich auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Sollte die Einlieferung bis zum 6. August dieses Jahres nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift des Regulativs vom 7. Dezember 1848 und vom 11. Mai 1849 (Ges.-S. 1849 S. 77, 182) mit dem Pfandbriefrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezial-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Breslau, am 15. März 1854. Schlesische Generallandschafts-Direktion.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst verliehen: Dem Rabbiner Gedalje Tiktin zu Breslau der Titel eines Landrabbiners in Schlesien.

Vereidet: Der Kandidat der Feldmeßkunst Ernst Karl Felix Großmann in Guhrau als Feldmesser.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den Schul-Adjuvanten Paul Krause zu Schmollen zum evangelischen Schullehrer zu Netsche, Kreis Oels.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Ober-Struse, Kreis Neumarkt, Samuel Gottfried Schindler, zum evangelischen Schullehrer zu Trattaschine, Kreis Ohlau.

3) Die Vokation für den zeitherigen Schullehrer in Frobelwitz, Joseph Micklitz, zum katholischen Schullehrer und Organisten in Seiferdau, Kreis Schweidnitz.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt: Der ehemalige Fabrik-Aufseher David Bartneck als Schaffner gegen Kündigung.

## Vermischte Nachrichten.

Schwurgerichts-Sitzung: Die zweite diesjährige Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein und Münsterberg beginnt Montag den 24. April 1854.

Patent-Erlöschung: Das dem Rittergutsbesitzer Baron von Gilgenheimb-Weidenau unterm 9. Mai 1852 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Acker-Grabe- und Kultur-Maschine ist erloschen.

Erledigte Pfarramts-Stelle: Durch das Ableben des Pastors Streit in Tillendorf bei Bunzlau ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 430 Rthlr., und übt der Magistrat in Bunzlau das Collatur-Recht bei dieser Stelle aus.

Redaktion des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

# Außerordentliche Beilage

## zu № 12 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1854.

## Gesetz

### wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung.

Vom 11. Mai 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Allgemeine Verpflichtung zu Kriegsleistungen.

§ 1. Von dem Tage ab, an welchem die Armee auf Befehl des Königs mobil gemacht wird, tritt die Verpflichtung des Landes zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein.

Entschädigungspflicht des Staates.

§ 2. Diese Leistungen sollen nur insoweit, als die Beschaffung der Bedürfnisse nicht durch freien Ankauf resp. Baarzahlung erfolgen kann, in Anspruch genommen und, mit alleiniger Ausnahme der im § 3 aufgeführten, aus Staatsfonds vergütigt werden.

Unentgeltliche Leistungen.

§ 3. Aus Staatskassen erfolgt keine Vergütigung:

1) für die Gewährung des Natural-Quartiers für Offiziere, Militairbeamte, Mannschaften und Pferde, sowohl der mobilen als auch der nicht mobilen Truppen auf Märschen und in Kantonnirungen;
2) für die Gestellung der erforderlichen Wegweiser, Boten, des Vorspanns und sonstiger Transportmittel, sofern solche nicht zur Fortschaffung der Bestände eines Magazins in ein anderes benutzt werden; ingleichen für die Gestellung der zum Wege- und Brückenbau und zu fortifikatorischen Arbeiten für vorübergehende Zwecke erforderlichen Mannschaften und Gespanne.

   Doch sind auch diese Leistungen, und zwar nach Vorschrift des § 10 und 11 dieses Gesetzes zu vergütigen, sobald und insoweit

   a. Menschen und Pferde über 4 Meilen von ihrem Wohnorte entfernt werden;
   b. die Handarbeitstage innerhalb Monatsfrist den zehnten Theil der Gesammtbevölkerung der aufgebotenen Gemeinde übersteigen;
   c. die Gespann-Arbeitstage in derselben Frist über die doppelte Zahl der vorhandenen Gespanne hinausgehen;

3) für die Ueberweisung von disponiblen oder leer stehenden Gebäuden zur Anlegung von Magazinen und Lazarethen, sowie derjenigen Räumlichkeiten, welche für Wachen, Handwerksstätten und zur Unterbringung von Militair-Effekten erforderlich sind; ferner für die Gewährung freier Plätze und unbestellter Grundstücke — bis zur Zeit der Saatbestellung — zu Lägern und Bivouaks, zu den Uebungen der Truppen und zur Aufstellung der Geschütze und Fahrzeuge.

Leistungen gegen Entschädigung. a. Landlieferungen in Magazine.

§ 4. Durch Landlieferung ist der Bedarf an Brotmaterial, Hafer, Heu und Stroh und, sofern



Digitized by Google

die Umstände es erfordern, auch an Fleisch zur Verſorgung der Magazine zu beſchaffen, deren Anlegung und Füllung nach Zeit und Ort von der oberſten Militairbehörde beſtimmt wird.

§ 5. Die Vertheilung des Bedarfs erfolgt:

1) auf die Provinzen, durch den Miniſter des Innern unter Berückſichtigung der Leiſtungsfähigkeit und Lage derſelben; dabei iſt auf eine möglichſt billige Ausgleichung Bedacht zu nehmen;
2) innerhalb der Provinzen auf die Kreiſe, durch die Ober-Präſidenten unter Zuziehung eines von der Provinzialvertretung gewählten Ausſchuſſes;
3) innerhalb der Kreiſe auf die Gemeinden, durch die Landräthe unter Zuziehung eines von der Kreisvertretung gewählten Ausſchuſſes.

§ 6. Die Höhe der Vergütigung für die nach §§ 4 und 5 bewirkten Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage wird nach den Durchſchnittspreiſen der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglaſſung des theuerſten und wohlfeilſten Jahres — beſtimmt. Dabei werden die Preiſe nach den in Folge des Geſetzes vom 2. März 1850 (Geſetz-Sammlung 1850 S. 86) feſtgeſetzten Normalmarktorten für die danach gebildeten Bezirke, und in den Landestheilen, in denen jenes Geſetz nicht zur Ausführung gekommen iſt, für jeden Kreis die Preiſe des Hauptmarktortes des Kreiſes zum Grunde gelegt.

§ 7. Die Verwaltung der Magazine, deren Beſtände mit der Einlieferung in das Eigenthum des Staats übergehen, iſt Sache der Staatsbehörden; die der Etappenmagazine kann jedoch auch den Kommunalbehörden übertragen werden, inſofern am Orte Königliche Magazine und Magazinverwaltungen nicht vorhanden ſind, welche zu dieſem Zwecke benutzt werden können.

b. Sonſtige Fourage-Lieferungen.

§ 8. Die Fourage für die Mobilmachungspferde, von dem Tage der Uebernahme derſelben Seitens der Militairbehörde, und für die Pferde der auf dem Marſche und in Kantonnirungen befindlichen Truppen iſt von den betreffenden Gemeinden zu liefern, inſofern der Empfang derſelben nicht aus Magazinen ſollte ſtattfinden können, und wird nach den im § 6 für Landlieferungen beſtimmten Sätzen vergütigt.

c. Natural-Verpflegung.

§ 9. Für die Naturalverpflegung an Offiziere, Militairbeamte und Soldaten, die auf Märſchen und in Kantonnirungen gewährt werden muß, inſoweit die Verpflegung nicht aus Magazinen ſtattfinden kann, wird den Gemeinden, reſp. Quartierträgern eine Entſchädigung gewährt, pro Kopf und Tag,

a. wenn das Brot aus den Magazinen in natura empfangen werden kann, von 3 Sgr. 9 Pf.;
b. wenn auch das Brot vom Quartierträger verabreicht werden muß, von 5 Sgr.

Die Hälfte dieſer Sätze wird gut gethan, wenn bei eiligen Märſchen, bei Benutzung der Eiſenbahn und ähnlichen Veranlaſſungen, nur ein Theil der Verpflegung, z. B. das Mittagseſſen allein oder eine Abendmahlzeit und das Frühſtück allein, verabreicht werden kann. Dabei wird für alle vorſtehenden Fälle beſtimmt, daß der Einquartierte — ſowohl der Offizier und Beamte, als auch der Soldat — ſich in der Regel mit dem Tiſch ſeines Wirths zu begnügen hat. Bei etwa vorkommenden Streitigkeiten muß demſelben dasjenige gewährt werden, was er nach dem Verpflegungsregulativ bei einer Verpflegung aus dem Magazine zu fordern berechtigt ſein würde.

d. Vorſpann.

§ 10. Für den Vorſpann, ſoweit er nach § 3 ad 2 nicht unentgeltlich zu leiſten iſt, finden die für Friedenszeiten geſetzlich beſtehenden Vergütigungsſätze Anwendung.

e. Sonſtige Transportmittel, Arbeiten ꝛc.

§ 11. Für die Gewährung der Arbeitskräfte und Transportmittel, mit Ausnahme des Vorſpanns (§ 10), ſoweit ſolche das im § 3 sub 2 feſtgeſtellte Maaß zu unentgeltlichen Leiſtungen überſteigen, — ferner für die Gewährung des Holzes zur Erbauung von Hütten und Baracken, des

Digitized by Google

Lagerstrohs und des Koch- und Wärmeholzes für die Läger und Bivouaks, sowie der Materialien zum Brückenbau, wird die Vergütigung nach den in gewöhnlichen Zeitverhältnissen ortsüblichen Preisen gewährt.

f. Grundstücke und Gebäude.

§ 12. Außer den Gebäuden, Räumlichkeiten und Grundstücken, welche die Gemeinden nach § 3 Nr. 3 unentgeltlich herzugeben haben, sind dieselben zur Ueberweisung der sonstigen für den Kriegsbedarf erforderlichen Gebäude, Lager-, Bivouaks- und Uebungsplätze, sowie der zur Anlegung von Wegen erforderlichen Grundstücke und Materialien, gegen eine durch Kommissarien festzustellende Vergütigung verpflichtet. In gleicher Weise wird die Entschädigung für entzogene Benutzung der Grundstücke, welche zur Ergänzung fortifikatorischer Anlagen im Falle der Armirung einer Festung erforderlich sind, unter Berücksichtigung des verminderten Werths, festgestellt, sofern die Rayongesetze nicht schon den Anspruch auf Entschädigung ausschließen. Werden die Grundstücke nach eingetretener Desarmirung der Festung nicht zurückgegeben, so erfolgt die Entschädigung nach den für Expropriationen bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 13. Ueber die nach §§ 4—12 zu gewährenden Vergütigungen stellt der Staat Anerkenntnisse aus, welche vom ersten Tage des auf die Lieferung folgenden Monats mit vier Prozent jährlich verzinset werden. Die festgestellte Vergütigung wird kreisweise gewährt, und bleibt es den Kreisen resp. Gemeinden überlassen, die Ausgleichung unter den Eingesessenen zu bewirken.

g. Mobilmachungs-Pferde und deren Ersatz.

§ 14. Die Gestellung der Mobilmachungspferde für die Gardetruppen (einschließlich der Gardelandwehr), für die Linientruppen und die Trains findet nach Maaßgabe der Verordnung vom 24. Februar 1834 (Gesetz-Sammlung 1834 S. 56) statt. Die Bestimmungen derselben über die Vergütigung finden auch Anwendung auf den Ersatz des Abgangs an Pferden zur Zeit des Krieges, welcher Ersatz von denjenigen Bezirken geleistet werden muß, wo der Abgang eingetreten ist.

Die Gestellung der Mobilmachungspferde für die Provinzial-Landwehr erfolgt in Gemäßheit der vorgedachten Verordnung und auf Grund der Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815 von den zu den betreffenden Landwehr-Bataillonsbezirken gehörigen Kreisen unentgeltlich. Den Ersatz des Abganges während des mobilen Zustandes übernimmt die Staatskasse. Beim Eintritt der Demobilmachung sind den betreffenden Kreisen resp. Landwehr-Bataillonsbezirken die von ihnen früher gestellten, effektiv noch vorhandenen oder vom Staate ersetzten Pferde in natura zurückzuliefern. Sind Landwehrpferde wegen Unbrauchbarkeit zum Dienst verkauft und nicht ersetzt worden, so gebührt der volle Erlös den betreffenden Kreisen.

h. Sonstige Kriegsleistungen.

§ 15. Alle anderen Kriegsleistungen, z. B. die Lieferung von Armatur-, Bekleidungs-, Leder- und Reitzeug-Stücken, Schanz- und Handwerkszeug, Feldequipage-Gegenständen, Hufbeschlag, Arzneien, Verbandmitteln und sonstigen extraordinairen Bedürfnissen zur Heilung und Pflege der Kranken und Verwundeten, — die Anfertigung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen u. s. w. werden nach den am Orte zur Zeit der Lieferung oder Anfertigung bestehenden Durchschnittspreisen aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse vergütigt.

Rechte und Pflichten der Kreise und Gemeinden.

§ 16. Für die vollständige und rechtzeitige Gewährung der Landlieferungen (§§ 4—7) sind die Kreise, für alle anderen Leistungen (§§ 3 und 8 bis 12 und 15) die Gemeinden dem Staate verpflichtet.

§ 17. Die Gemeinden sind dagegen berechtigt, soweit dies zur Erfüllung dieser Obliegenheiten erforderlich ist, die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke und Gebäude zu benutzen und sich nöthigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen.



Digitized by Google

Eine gleiche Berechtigung steht den Gemeinden gegen ihre Mitglieder zu, in Bezug auf alle Gegenstände der Kriegsleistungen, wenn sie solche auf andere Art nicht beschaffen können.

In allen diesen Fällen sind die Gemeinden den Eigenthümern zur Entschädigung verpflichtet, deren Feststellung nach § 12 erfolgt.

§ 18. Sollten in Ausführung vorstehender Bestimmungen einzelne Gemeinden oder Kreise im Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit zu hart betroffen werden, so ist eine Ausgleichung eintreten zu lassen, Sache der Kreis- resp. Provinzial-Vertretungen, gegen deren Entscheidung der Rechtsweg nicht stattfindet.

§ 19. Die dem Staate gehörigen Gebäude und Anstalten, welche zur Zeit des Friedens zur Kasernirung der Truppen und Unterbringung der Pferde derselben, zu Militairlazarethen, Magazinen, Depots, Wachen, Handwerksstätten und sonstigen Garnisonverwaltungszwecken bestimmt sind, sollen auch zur Zeit des Krieges von den zurückbleibenden nicht mobilen Truppen, desgleichen von den Ersatz- und Besatzungstruppen zu gleichen Zwecken benutzt werden.

Truppentheile, welche vor dem Eintritte der Mobilmachung kasernirt waren, verbleiben auch nach der Mobilmachung bis zum Ausmarsche in ihren Kasernen. Offiziere und Mannschaften bereits mobiler Truppen aus anderen Garnisonen können in der Regel nur dann kasernirt werden, wenn sie an dem Orte des Kantonnements länger als drei Tage verweilen, wenn ferner in den Kasernen neben den gehörig ausgestatteten Wohnräumen auch vollständig eingerichtete Koch- und Menage-Anstalten vorhanden sind, und wenn der tägliche Bedarf an Verpflegungsgegenständen aller Art nach den für mobile Truppen bestehenden Vorschriften denselben entweder aus den Magazinen oder durch Vermittelung der betreffenden Ortsbehörden regelmäßig geliefert werden kann.

Die Königlichen Dienstpferde sind dagegen soviel als möglich immer in den vorhandenen und disponiblen öffentlichen Ställen unterzubringen, sobald höhere Rücksichten nicht eine Ausnahme hiervon gebieten.

§ 20. Wo eine Servisvergütigung für das den mobilen und nicht mobilen Truppen und Militairbeamten nach § 3. 1. verabreichte Naturalquartier von dem Tage der Mobilmachung ab den Gemeinden aus der Staatskasse nicht gewährt wird, können auch die Forderungen der Quartierbedürfnisse nicht in dem Umfange geltend gemacht werden, wie sie das Servisregulativ vom 17. März 1810 gestattet; namentlich muß bei Durchmärschen, in engen Kantonnements und in belagerten Festungen das Militair sich mit demjenigen begnügen, was nach Maaßgabe der Orts- und sonstigen Verhältnisse angewiesen werden kann, und was die Quartierwirthe zu gewähren vermögen.

Präklusivfrist für die Anmeldung der Vergütigungs-Ansprüche.

§ 21. Alle Ansprüche auf Vergütigung von Kriegsleistungen sind, mit den nöthigen Bescheinigungen versehen, bei dem betreffenden Landrathe innerhalb eines Jahres nach erfolgter Demobilmachung anzumelden.

Die bis dahin nicht angemeldeten Ansprüche werden mit dreimonatlichem Präklusiotermine öffentlich aufgerufen und nach Ablauf des letzteren, wenn sie auch bis dahin nicht angemeldet worden sind, von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Suspension aller entgegenstehenden Bestimmungen.

§ 22. Dieses Gesetz gilt nur für die Dauer des mobilen Zustandes der Armee; es treten daher während dieser Zeit alle entgegenstehenden und namentlich die auf den Friedenszustand gerichteten Bestimmungen außer Kraft.

§ 23. Gegenwärtiges Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 12. November 1850. Auf alle Leistungen, welche nach Vorschrift jener Verordnung erfolgt sind, finden auch nur die

Digitized by Google

Bestimmungen derselben Anwendung. Jedoch gelten für die daraus zu erhebenden Vergütigungs-Ansprüche die im § 21 angeordneten Präklusivfristen.

§ 24. Mit der Ausführung dieses Gesetzes und mit der dazu erforderlichen Instruktion sind die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 11. Mai 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heidt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

---

# Instruktion

## zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Mai 1851,

betreffend die Kriegsleistungen und deren Vergütung.

Auf Grund der Bestimmung unter § 24 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung, wird zur Ausführung desselben hierdurch die nachstehende Instruktion ertheilt.

1. Zu § 2 des Gesetzes.

Das Kriegs-Ministerium wird, auf den Fall einer Mobilmachung, wegen rechtzeitiger Vermehrung der Naturalien-Bestände in den Militair-Magazinen, insbesondere auf dem bedrohten Kriegstheater, die geeigneten Verfügungen treffen und die nöthig erscheinenden Beschaffungen oder Zusendungen anordnen. Durch den bedingungsweisen, lediglich von der Beurtheilung der Militair-Verwaltung abhängigen Ankauf gegen Baarzahlung wird die Leistungs-Verpflichtung des Landes nach § 1 des Gesetzes nicht alterirt; es beginnt die Verpflichtung des Landes, insbesondere zu den unentgeltlichen Leistungen nach § 3 des Gesetzes, vielmehr jedenfalls mit dem Eintritt der Mobilmachung.

2. Zu § 3 des Gesetzes.

Nach der Bestimmung des § 3 sub 1 erfolgt aus Staatskassen keine Vergütung für die Gewährung des Natural-Quartiers für Offiziere, Militairbeamte, Mannschaften und Pferde, sowohl der mobilen als auch der nicht mobilen Truppen auf Märschen und in Kantonnirungen. Das Garnison-Verhältniß hört mit dem Eintritte der Mobilmachung auf, und alle Truppen, mobile und immobile, sind von diesem Zeitpunkte an als in Kantonnirungen oder im Standquartiere stehend zu betrachten.

Hiernach ist der Regel nach während des mobilen Zustandes der Armee überhaupt keine Vergütung für gewährtes Natural-Quartier aus der Staatskasse zu leisten.

Dagegen ist als Ausnahme von der Regel der Servis zu gewähren:

a. für die vor der Mobilmachung im Servisgenusse gewesenen, selbst eingemietheten Offiziere, Beamten und Mannschaften der mobilen und immobilen Truppen, Stäbe und Verwaltungsbehörden, so lange sie in ihren bisherigen Friedens-Garnisonen nach erfolgter Mobilmachung im Standquartier stehen und von der Berechtigung zum Natural-Quartier keinen Gebrauch machen;

b. für diejenigen Pferde, welche die zu a. gedachten, im Servisgenusse bleibenden Offiziere und Beamten in Folge der Mobilmachung mehr zu halten haben, wenn auch in Beziehung auf diese Pferde von der Berechtigung zum Natural-Quartier kein Gebrauch gemacht wird;

c. für die in Folge der Mobilmachung als Offiziere oder Militairbeamten in die Armee eintretenden Personen, sofern und so lange sie mit ihrem Truppentheil oder mit ihrer Behörde an ihrem bisherigen Wohnsitz bleiben und genöthigt sind, anstatt des Natural-Quartiers die eigene Wohnung beizubehalten. Endlich ist

Digitized by Google

d. den Kommunen in den Festungen der Servis zu gewähren, jedoch ausschließlich nur für diejenigen daselbst im Natural-Quartier liegenden immobilen Truppen, welche planmäßig die Besatzung der Festung bilden.

3. Zu § 4 des Gesetzes.

Der Zeitpunkt, mit welchem Landlieferungen eintreten sollen, wird von den unterzeichneten Ministerien bestimmt und gehörig bekannt gemacht werden.

Die Angaben über den durch Landlieferung aufzubringenden Bedarf an Brotmaterial (Roggen), Hafer, Heu und Stroh, zur Füllung der Magazine in den betreffenden Landestheilen (Provinzen oder Regierungs-Bezirken), werden dem Ministerium des Innern durch das Kriegs-Ministerium zugehen.

Der Bedarf für die erste Zeit wird von dem Kriegs-Ministerium, nach Maaßgabe der vorhandenen Magazin-Bestände und der Truppenstärke, ermittelt und festgestellt werden. Anträge auf Ausschreibung weiterer Landlieferungen, zum Ersatz des Verbrauchs, müssen von den betreffenden Provinzial-Intendanturen, unter genauer Bezeichnung des Bedarfs-Quantums, bei dem Kriegs-Ministerium rechtzeitig eingebracht werden.

In dringenden Bedarfsfällen können die Provinzial-Intendanturen, auf Rechnung der zur Ausschreibung angemeldeten Naturalien-Beträge, Theil-Lieferungen unmittelbar bei den Ober-Präsidenten beantragen.

Wegen Füllung der Magazine aus den, von dem Ministerium des Innern zur Landlieferung ausgeschriebenen Roggen- und Fourage-Quantitäten, nach Zeit und Bedarf, haben sich die Provinzial-Intendanten — nach Vereinbarung mit den betreffenden Feld-Corps-Intendanten — mit den Ober-Präsidenten in Vernehmung zu setzen. Ein gleiches Verfahren tritt ein, wenn, nach den Angaben der betreffenden Feld-Corps-Intendanten, die Nothwendigkeit vorwaltet, die Magazine auch mit Fleisch zu versorgen, welches von den Kreisen in lebenden Häuptern geliefert und unmittelbar an die, von den Feld-Corps-Intendanten bestimmten Feld-Proviant-Aemter ꝛc. abgegeben werden muß.

Das Gewicht des lebenden Viehes wird, vor der Abnahme, durch eine, aus einem sachverständigen Oekonomen, einem bürgerlichen und einem militärischen Schlächter bestehenden Kommission, in Gegenwart des Lieferers und eines Feld-Magazin-Beamten, abgeschätzt und festgestellt und in den Magazin-Quittungen, nach Maaßgabe dieser Feststellung, genau angegeben.

Wenn gleich die Kreise in der Regel nur zur Lieferung des rohen Brotmaterials, worunter Roggen zu verstehen ist, heranzuziehen sind, so können doch Fälle eintreten, wo ausnahmsweise die Lieferung fertiger Brote gefordert werden muß. In solchen Fällen werden 400 Stück 6pfündige Brote einem Wispel Roggen gleich gerechnet und den Kreisen die Fabrikationskosten (d. h. die Mahl- und Back-Kosten) nach den, zwischen dem Ober-Präsidenten und dem Provinzial-Intendanten vereinbarten Sätzen, von dem betreffenden Magazine baar erstattet.

Da die Sorge für die entsprechende Verpflegung der mobilen Truppen, nach allen Richtungen hin, zu den Obliegenheiten der betreffenden Feld-Corps-Intendanten gehört, so haben sich diese, was den durch Landlieferung aufzubringenden, resp. aus den Magazinen zu verabreichenden Verpflegungsbedarf betrifft, mit dem betreffenden Provinzial-Intendanten in gehöriger Verbindung zu erhalten. — Die rechtzeitige und entsprechende Beschaffung derjenigen Mund-Verpflegungs-Bedürfnisse, welche gesetzlich nicht Gegenstand der Landlieferung sind, ist von den Feld-Intendanturen, ohne Dazwischenkunft der Provinzial-Intendanturen, zu bewirken.

Rückt ein mobiles Corps auf alliirtes oder feindliches Gebiet, so tritt, in Absicht auf die Verpflegung, die alleinige und vollständige Wirksamkeit der Feld-Administrations-Behörden ein. Auf die Bestände der vaterländischen Magazine darf alsdann nur im Falle der unabweislichen Nothwendigkeit

Digitized by Google

zurückgegriffen werden. Die Sorge für die Verpflegung der immobilen Truppen ist ausschließliche Obliegenheit der Provinzial-Intendanturen.

4. Zu § 5 des Gesetzes.

Zur Beschleunigung und größeren Sicherung der Verpflegungs-Maaßnahmen haben die Ober-Präsidenten für jeden Regierungs-Bezirk einen Civil-Commissar zu ernennen und mit gehöriger Vollmacht zu versehen. Diese Commissarien haben den Berathungen wegen Vertheilung der Landlieferungen auf die Kreise beizuwohnen, mit den Provinzial-Intendanten eine fortlaufende Verbindung zu unterhalten, nöthigen Falles aber auch an Ort und Stelle persönlich einzuschreiten, um den Anordnungen der Ober-Präsidenten den gehörigen Nachdruck zu verschaffen und etwa vorkommende Differenzen oder Stockungen auf dem kürzesten Wege und durch die wirksamsten Mittel zu beseitigen. — Wenn die Vertheilung des, zur Landlieferung ausgeschriebenen Naturalien-Bedarfs auf die Kreise von den Ober-Präsidenten bewirkt ist, muß die Ausschreibung dergestalt durchgeführt werden, daß jeder Kreis schnell und bestimmt erfährt:

a) das Quantum der auf ihn fallenden Lieferung,
b) das Magazin, nach welchem die Lieferung zu bewirken ist, und
c) den Turnus, in welchem die Einlieferung zu erfolgen hat, z. B.
in der Zeit vom — bis — ein Drittheil,
vom — bis — ein Drittheil, ꝛc.

Die den Magazinen am nächsten liegenden Kreise müssen mit den Einlieferungen sofort beginnen. Von dem Vertheilungsplane haben die Ober-Präsidenten den betreffenden Provinzial-Intendanturen sofort Kenntniß zu geben. Letztere machen den Magazinen die hiernach erforderlichen weiteren Mittheilungen und geben gleichzeitig den Feld-Corps-Intendanten davon Nachricht, aus welchen Magazinen die mobilen Truppen ihren Bedarf an Brot und Fourage empfangen können.

Die Lieferungen in die Magazine erfolgen für Rechnung der Kreise, unter Leitung eines von dem Kreis-Landrathe zu bestellenden Bevollmächtigten, welcher die Magazin-Quittungen in Empfang nimmt. Die Ueberwachung der Gemeinden, hinsichts der prompten Erfüllung ihrer Lieferungs-Verbindlichkeiten, gehört zu den Obliegenheiten der Kreis-Landräthe. Geschehen die Einlieferungen nicht rechtzeitig, so haben die Magazin-Verwaltungen dem Kreis-Landrathe Behufs der Abhülfe sofort Anzeige zu machen. Wird der Stockung auf diesem Wege nicht sogleich abgeholfen, so wenden sich die Magazin-Verwaltungen an die Provinzial-Intendantur, welche sich wegen des nöthigen Einschreitens mit dem betreffenden Civil-Commissar, event. mit dem Ober-Präsidenten in Verbindung setzt.

Die Kreis-Landräthe haben die bei ihnen aufzusammelnden Magazin-Quittungen mittelst einer doppelt ausgefertigten genauen Zusammenstellung allmonatlich an die betreffende Provinzial-Intendantur einzureichen, von welcher die nach Maaßgabe der Quittungen eingelieferten Naturalien ꝛc. in eine Controle eingetragen werden, auf deren Grund die Prüfung der in den Magazin-Rechnungen nachgewiesenen Naturalien-Einnahmen erfolgt.

Die Provinzial-Intendantur versieht hiernächst das Haupt-Exemplar der Zusammenstellung mit dem Control-Vermerk und giebt dasselbe mit den Magazin-Quittungen mittelst Umschlages an die Kreis-Landräthe zurück.

5. Zu § 6 des Gesetzes.

Die Feststellung der Vergütungssätze für die Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage nach den dafür gegebenen Bestimmungen, erfolgt durch die Ober-Präsidenten, welche von dem Geschehenen den Ministerien des Innern, der Finanzen und des Krieges motivirte Anzeige zu machen haben.

Digitized by Google

6. Zu § 7 des Gesetzes.

Die Verwaltung der sämmtlichen Militär-Magazine gehört zum Ressort der Provinzial-Intendanturen.

So weit die bestehenden Militär-Magazine zur Aufnahme der Landlieferungen nicht genügen und die Einrichtung von Hülfs-Magazinen erforderlich wird, liegt diese den Provinzial-Intendanturen ob. Diese Hülfs-Magazine werden den Proviant-Aemtern als Depot-Magazine untergeordnet und für deren Rechnung verwaltet. Das Verwaltungs-Personal hat der Ober-Präsident aus der Zahl der dazu besonders geeigneten, resp. cautionsfähigen Civil-Beamten auf den Antrag der Provinzial-Intendantur zu überweisen.

Die Einnahme, Verwaltung und Verausgabung der Brot- und Fourage-Naturalien, einschließlich des Vermahlungs- und Verbackungs-Betriebes, gehört zu den Obliegenheiten der stehenden (immobilen) Militär-Magazine; es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Magazin-Verwaltungen schon im Frieden vorhanden waren oder erst nach dem Eintritt der Mobilmachung eingerichtet worden sind.

Zum Betriebe der Bäckerei wird das Personal der Feld-Bäckerei-Aemter und der Feld-Bäckerei-Kolonnen, welche zu den in den betreffenden Provinzen liegenden mobilen Truppenkörpern gehören, mit herangezogen.

Der Schlächterei-Betrieb gehört zum ausschließlichen Ressort der Feld-Intendanturen, auch in den Fällen, wo die mobilen Truppen aus vaterländischen Magazinen verpflegt werden.

Die in besonderen Fällen nothwendig werdende Anlegung von Victualien-Magazinen und die Verwaltung derselben gehört zu den Obliegenheiten der Feld-Proviant-Aemter.

7. Zu § 8 des Gesetzes.

Die Einrichtung von Etappen-Magazinen auf den Etappenstraßen und Militärwegen, zur Erleichterung der bequartierten Ortschaften, bleibt den Kreisen überlassen.

Die Ausgleichung der Kreise, resp. Gemeinden unter sich, sowohl in Betreff der Naturalleistungen, als auch in Betreff der Magazin-Verwaltungskosten, haben die Kreis-Landräthe herbeizuführen.

Die Regierungen und die Kreis-Landräthe müssen von den bevorstehenden Truppenmärschen so zeitig als möglich in Kenntniß gesetzt werden.

8. Zu § 9 des Gesetzes.

Für alle marschirenden und nicht länger als drei Tage kantonnirenden Truppen erfolgt die Natural-Verpflegung durch die Wirthe.

Bei Kantonnements von längerer Dauer tritt entweder die Verpflegung aus Magazin-Vorräthen oder — wie im Frieden — die Gewährung des, zur Selbstbeschaffung der Verpflegung erforderlichen, extraordinären Geldzuschusses ein.

Von dem Tage der Mobilmachung ab dürfen keine, auf Verpflegung gegen Bezahlung lautende Marsch-Routen mehr ertheilt werden.

9. Zu § 12 des Gesetzes.

Die Feststellung der Vergütungen resp. Entschädigungen für die Benutzung von Grundstücken, Gebäuden ꝛc. erfolgt durch eine gemischte Commission, welche — nach Anleitung der Instruktion über Abschätzung und Vergütung der bei Truppen-Uebungen vorkommenden Flurbeschädigungen vom 28. Mai 1843 —

aus dem Kreis-Landrathe oder dessen Stellvertreter,
aus einem, von dem betreffenden Festungs-Kommandanten oder Truppen-Befehlshaber zu bestimmenden Offizier,
aus einem Militär-Beamten und
aus mindestens zwei sachverständigen, unbetheiligten Taxatoren

Digitized by Google

zusammenzusetzen ist. Die Abschätzung der Grundstücke, Gebäude ꝛc. muß sowohl bei der Uebernahme, als bei der Zurückgabe, also zwei Mal erfolgen.

10. Zu § 13 des Gesetzes.

Die Vergütungen, sowohl für Beköstigungs- und Fourage-Verabreichungen an die Truppen, als auch für Landlieferungen in die Militär-Magazine, werden von den Kreis-Landräthen bei den Provinzial-Regierungen liquidirt. Den Liquidationen über Beköstigungs- und Fourage-Verabreichungen an die Truppen müssen die vollständigen Quittungen der betreffenden Truppentheile, dagegen den Liquidationen über Landlieferungen in die Militär-Magazine die betreffenden, mit den Magazin-Quittungen belegten und mit dem Controle-Vermerk der Provinzial-Intendantur versehenen monatlichen Zusammenstellungen (§ 4) beigefügt sein.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der Liquidationen stellen die Provinzial-Regierungen Vergütungs-Anerkenntnisse nach dem beigefügten Formulare aus, in welchen die, nach den Liquidationen verabreichten Mund-Verpflegungs-Portionen und Naturalien-Quantitäten ꝛc., so wie die Vergütungssätze dafür genau anzugeben sind.

Die belegten Liquidationen über Beköstigungs- und Fourage-Verabreichungen an die Truppen werden hiernächst, mit einer genauen Zusammenstellung der darnach an die verschiedenen Truppentheile und einzelnen Empfänger verabreichten Portionen und Rationen und der darüber ausgefertigten Vergütungs-Anerkenntnisse, von den Regierungen allmonatlich an das Kriegs-Ministerium (Militär-Oekonomie-Departement, Abtheilung für die Natural-Verpflegung) eingereicht, um davon zunächst bei der Controle für den Brot- und Fourage-Empfang der Truppen den nöthigen Gebrauch zu machen. Nach erfolgter Anerkennung der Richtigkeit der nachgewiesenen Empfänge wird die gedachte Zusammenstellung — jedoch ohne die belegten Liquidationen — von dem Kriegs-Ministerium an das Finanz-Ministerium zur weiteren Veranlassung abgegeben.

Eine Einreichung der Liquidationen über Landlieferungen in die Militär-Magazine an das Kriegs-Ministerium ist nicht erforderlich, weil die Militär-Verwaltung schon auf dem unter § 4 angegebenen Wege die nöthigen Controle-Mittel erlangt.

11. Zu § 19 des Gesetzes.

Für Gebäude und Räume, welche die Militär-Verwaltung miethsweise benutzt, wird die Miethe auch während des mobilen Zustandes der Armee fortgewährt, dieselben verbleiben also während der Dauer der diesfälligen Mieths-Kontrakte ebenfalls ihrer bisherigen Bestimmung.

Offiziere und Mannschaften bereits mobiler Truppen aus anderen Garnisonen, die an dem Orte des Cantonnements länger als drei Tage verweilen, können, bei vorhandener Gelegenheit, auch dann kasernirt werden, wenn sie den zur Selbstverpflegung erforderlichen extraordinären Geldzuschuß erhalten.

Berlin, den 8. Januar 1854.

| Ministerium des Innern. | Finanz-Ministerium. | Kriegs-Ministerium. |
|---|---|---|
| v. Westphalen. | v. Bodelschwingh. | v. Bonin. |

---

Vergütigungs-Anerkenntniß für den Kreis N. N.

Auf Grund der von dem Landraths-Amte . . . . . Kreises über gewährte Mund- und Fourage-Verpflegung und bewirkte Landlieferung eingereichten Liquidation wird nach erfolgter Revision und Feststellung der letzteren in Gemäßheit des § 13 des Gesetzes wegen der Kriegs-Leistungen und deren Vergütigung vom 11. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 361) hierdurch anerkannt, daß der . . . . . Kreis

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | für Natural-Verpflegung von . . . . . | Mann | auf . . . . | Tage | einschließlich (ausschließlich) des Brotes . . . . . | Rthlr. Sgr. Pf. |

Digitized by Google

und

für Lieferung von Marsch-Fourage, nämlich:

| | Rthlr. | Sgr. | Pf. | | Rthlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Hafer | | | | | | | |
| Heu | " | " | " | | | | |
| Stroh | | | | | | | |

2. für Lieferung in das Magazin zu N. N. von

| Wspl. | Schffl. | | Mtz. Roggen | Rthlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| " | " | " | Hafer | " | " | " |
| | | Ctr. | Heu | " | " | " |
| | | Schock | Stroh | " | " | " |

(Raum für etwa sonst noch vorgekommene andere als die vorstehend namhaft gemachten Lieferungs-Gegenstände.)

zusammen Rthlr. Sgr. Pf.

buchstäblich Rthlr. Sgr. Pf. nebst 4 Prozent Zinsen vom 1. N. N. ab aus der Staatskasse zu fordern hat.

N. N. den ten

(Schwarzer Siegel-Stempel)

Königliche Regierung.

(Unterschrift.)

Vorstehendes Gesetz vom 11. Mai 1851, wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung, so wie die von den Königl. Ministerien des Innern, der Finanzen und des Krieges dazu erlassene Ausführungs-Instruktion vom 8. Januar c. bringen wir hiermit höherer Anordnung gemäß zur öffentlichen Kenntniß. Die Königl. Landräthe, Magistrate ꝛc. werden angewiesen, dies zur weiteren Kenntniß den Kommunen zu veröffentlichen.

Breslau, den 19. März 1854. I.

## Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Fabrikbesitzer Emil Pfeifer zu Köln ist unter dem 14. März 1854 ein Patent

auf ein Verfahren, aus Zucker enthaltenden Pflanzensäften den zur Scheidung angewendeten Kalk und andere fremde Bestandtheile niederzuschlagen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahrungsweisen zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2 Dem Hüttenmeister L. Klemann zu Königshütte in Oberschlesien ist unter dem 14. März 1854 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zinkofen, insoweit die Konstruktion desselben für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

# Zweite außerordentliche Beilage

## zu № 12 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1854.

### Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nachdem mit Rücksicht auf die Bestimmung im § 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 von des Königs Majestät durch Allerhöchste Ordre vom 18. d. M. genehmigt worden ist, daß die Durchfuhr von Waffen durch Preußen vorläufig verboten werde, wird dieses Verbot hierdurch erlassen und zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Zollbehörden sind angewiesen worden, dasselbe gleich nach Empfang der ihnen zugehenden Benachrichtigung in Wirksamkeit treten zu lassen.

Berlin, den 20. März 1854.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Außer den bereits früher bekannt gemachten Privatbeschälstationen sind im diesseitigen Verwaltungsbezirk für das laufende Jahr nachträglich noch die nachstehend bezeichneten Hengste zur Deckung aufgestellt worden:

I. Im Kreise Glatz.

1) In Gabersdorf bei dem Bauergutsbesitzer Joseph Kynast dessen Hengst „Pluto," Hellfuchs, weiße durchgehende und Schnurbläße, rechter Vorderfuß weiß gefesselt, linker Hinterfuß weiß gestiefelt, böhmische Race, 6 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.

2) In Nieder-Hannsdorf bei dem Bauergutsbesitzer Joseph Schramm (dem mittleren) dessen Hengst „Appello," Dunkelfuchs, weiße, starke, durchgehende Bläße, linker Hinterfuß weiß gestiefelt, veredelte schlesische Race, 5 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß.

II. Im Kreise Steinau.

In Geissendorf bei dem Bauer Gottfried Kubsch ein demselben gehöriger Beschäler ohne Namen, schwarzbraun mit kleinem Stern, Landrace, 10 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.

Breslau, den 20. März 1854. I.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der Geschäftsumfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Appellations-Gerichts hat im Jahre 1853 nachstehendes Resultat gewährt.

Von 679 Schiedsmännern wurden überhaupt 15,573 Streitigkeiten verhandelt, davon 12,117 durch Vergleich beendigt, wegen Ausbleibens der Parteien 1167 Sachen reponirt, 100 als noch anhängig in das Jahr 1854 übernommen, und nicht zu schlichten waren 2189.

Im letzten Jahre haben sich die Geschäfte gegen das Jahr 1852 um 1293 und gegen das Jahr 1851 um 7100 Sachen vermehrt.

Die meisten Streitigkeiten haben im Jahre 1853 verglichen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) | der Schiedsmann Rathsherr Schäbler zu Glegau von . . . . | 1337 | — 847, |
| 2) | " " Töpfermeister Gotthardt zu Bunzlau von . . . | 269 | — 237, |
| 3) | " " Bürgermeister Schmidt zu Tschirnau von . . . | 207 | — 194, |
| 4) | " " Deposital-Rendant Anders zu Alt-Dels von . . . . | 248 | — 186, |



Digitized by Google

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 5) | der Schiedsmann | Haupt-Instituten-Kassen-Rendant Aschentscher zu Goldberg von | 205 | — | 174, |
| 6) | " | Rathsmann Klante zu Beuthen a. O. von . . . . | 181 | — | 160, |
| 7) | " | Kaufmann Grieger zu Goldberg von . . . . . | 175 | — | 153, |
| 8) | " | Tischlermeister Bayer zu Waldau, Kreis Bunzlau, von . | 136 | — | 135, |
| 9) | " | Gürtlermeister Grandke zu Sagan von . . . . . | 138 | — | 116, |
| 10) | " | Wundarzt Wolschke zu Jahmen von . . . . . | 132 | — | 113, |
| 11) | " | Dr. med. Menzel zu Neusalz von . . . . . | 126 | — | 111, |
| 12) | " | Kreis-Sekretair a. D. Walter zu Liegnitz von . . | 197 | — | 110, |
| 13) | " | Buchbinder und Polizei-Anwalt Bergmann zu Guhrau von | 114 | — | 103. |

Glogau, den 6. März 1854.

Königliches Appellations-Gericht.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die auf die Dauer von 6 Jahren erfolgte Wahl 1) des Kaufmann Anton Kaspari zum Beigeordneten, 2) des Seifensiedermeister Anton Fischer, 3) Schönfärber Eduard Rose, 4) Gasthausbesitzer Anton Gersch, 5) Buchhalter Joseph Haase, 6) Lohgerbermeister Wenzel Grüßner und 7) des Brauermeister Joseph Teuber zu Rathmännern, sämmtlich zu Neurode.

2) Die auf die Dauer von 6 Jahren erfolgte Wahl 1) des Kaufmann Ferdinand Bartels, 2) des Apotheker August Heller, 3) des Kreis-Chirurgus Karl Long und 4) des Tischlermeister Gottfried Kunert zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Friedland.

## Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebung: Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin unter dem 20. April 1853 ertheilte Patent

auf drei durch Zeichnungen und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Hechelmaschinen,

ist aufgehoben.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 13. Breslau, den 31. März. 1854.


## Bekanntmachungen höherer Behörden.

**Betreffend die Einziehung der Königlich Preußischen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und der Darlehns-Kassen-Scheine vom Jahre 1848.**

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 12. September und 2. Dezember v. J. (Staatsanzeiger vom Jahre 1853 Nr. 221 und vom Jahre 1854 Nr. 1) werden die Inhaber Königlich Preußischer Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und Königlich Preußischer Darlehns-Kassen-Scheine vom 15. April 1848 nochmals aufgefordert, diese Papiere entweder

bei der Kontrole der Staats-Papiere, Oranienstraße Nr. 92 par terre rechts, oder

in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen, oder bei den von den Königlichen Regierungen bezeichneten Kreis- oder Spezial-Kassen

zu präsentiren, und dagegen neue Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Kontrole der Staatspapiere wird zu diesem Zwecke in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Spezial-Kassen in Schriftwechsel einlassen, sondern wird alle ihr von auswärts auf anderem Wege, als durch die Regierungs-Hauptkassen zugehenden Kassen-Anweisungen und Darlehnskassenscheine den Einsendern auf ihre Kosten zurücksenden.

Wenn übrigens Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassen-Scheine zugleich zum Umtausch präsentirt werden sollen, so müssen beide Arten von Papieren durchaus von einander getrennt werden.

Berlin, den 2. März 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister des Innern mittelst Erlasses vom 17. Februar c. in Bezug auf die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, wie es in Bezug auf die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bereits durch Circular-Erlaß vom 10. August 1851 geschehen war, ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß der Einführung der Städte-Ordnung ein die seither bestandenen Verhältnisse abändernder Einfluß auf die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung des Schulwesens in den betreffenden Städten nicht zuzugestehen sei, und daß dieses namentlich gelte in der Beziehung, daß fortwährend die nach § 4 der Verordnung vom 26. Juni 1811 vorgeschriebene Bestätigung der zu der städtischen Schul-Deputation gewählten Mitglieder von der Königlichen Regierung nachgesucht werden müsse.



Digitized by Google

Indem wir die städtischen Magistrate von vorstehendem Erlasse in Kenntniß setzen, fordern wir dieselben auf, bei Neuwahlen von Mitgliedern der Schul-Deputation vor der Einweisung derselben in ihre Funktionen unsere Genehmigung nach § 4 der Verordnung vom 26. Juni 1811 einzuholen.

Breslau, den 13. März 1854. II.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

**Bestellt:** Kommissarisch und unter Vorbehalt des unbedingten Widerrufs der Königlich Prinzliche Oberförster Hasenbach zu Camenz zum Forstpolizei-Anwalt für die Oberförsterei der Herrschaft Camenz im Kreise Frankenstein.

**Ernannt:** Kommissarisch der Bürgermeister Schmidt zu Tschirnau zum Polizei-Anwalt für den Gerichtstags-Bezirk zu Tschirnau.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

**Bestätigt:** 1) Die Denomination für den bisherigen Adjuvanten August Gottwald bei der Pfarrschule zu St. Mauritius hierselbst als Organist an der Pfarrkirche und als Rektor an der Pfarrschule zu St. Michael hierselbst.

2) Die Vokation für den bisherigen Schullehrer zu Märzdorf, Robert Schlenker, zum evangelischen Schullehrer in Rippin, Kreis Wartenberg.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

**Angestellt:** Der Kandidat des höheren Schulamts Robert Weyrauch als ordentlicher Lehrer und fünfter College am Gymnasium zu Schweidnitz.

Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

**Interimistisch angestellt:** Der Bureau-Assistent Wilhelm Hermann Hartwig vom 1. April c. in Stelle des nach Bischdorf, Kreis Rosenberg, versetzten Rentmeisters Kaulisch als Rentmeister und Forstkassen-Rendant auf dem Königlichen Hausfideikommiß-Amt Oelse bei Freiburg. Auch ist demselben die bisher vom Amtspächter Fischer besorgte Verwaltung der Unterrezepturen der Amts- und Forstkasse zu Fürstenau mit übertragen worden.

## Vermischte Nachrichten.

**Patent-Ertheilungen:** 1) Dem Bohrmeister Karl Winter zu Königsborn bei Unna ist unter dem 22. März 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction des Bohrmeissels, so weit diese als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Hüttenverwalter Adolph Chuchul zu Zawadzkiwerk bei Groß-Strehlitz in Oberschlesien ist unter dem 22. März 1854 ein Patent

auf ein Verfahren, Stahl zu erzeugen, insoweit dasselbe für neu und eigenthümlich anerkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Methoden zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

**Lobenswerthe Handlung:** Der vormalige Stadtrath, Kaufmann Zwinger in Breslau hat sich bereit erklärt, in dem hiesigen Kinder-Hospitale zum heiligen Grabe zwei verwaiste Kinder zunächst aus eigenen Mitteln zu erhalten, später aber zwei Stellen zu fundiren.

Redaktion des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

# Außerordentliche Beilage

## zu № 13 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1854.

### Bahn-Polizei-Reglement

für die Königlich-Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern wird auf Grund des § 11 der Verordnung vom 11. März 1850 für die Königlich Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn folgendes Bahn-Polizei-Reglement hierdurch erlassen.

§ 1. Zur Ausübung der Bahn-Polizei sind zunächst berufen und verpflichtet folgende Eisenbahn-Beamten:

1) der Betriebs-Inspektor, 2) die Eisenbahn-Baumeister, 3) die Bahnmeister, 4) die Bahn- und Hilfs-Bahnwärter, 5) der Bahn-Kontroleur, 6) die Stations-Vorsteher, 7) die Stations-Aufseher, 8) die Stations-Assistenten, 9) die Weichensteller, 10) die Zugführer, Packmeister und Schaffner, 11) die Portiers und Nachtwächter.

Die Bahn-Polizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienst-Uniform resp. das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§ 2. Die Amtswirksamkeit der Bahn-Polizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen und ferner noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahn-Betrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§ 3. Die Staats- und Gemeinde-Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahn-Polizei-Beamten dieselben in Handhabung der Bahn-Polizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahn-Polizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizei-Beamten bei der Ausübung ihres Amtes innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebietes Assistenz zu leisten, soweit es die dem Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

§ 4. Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Königlichen Direktion Behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden, und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Bahn-Polizei-Beamten (§ 1) unweigerlich Folge zu leisten.

§ 5. Mit Ausnahme der Chefs der Militair- und Polizeibehörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, der exekutiven Polizei und der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Steuer- und Postbeamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen, oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

§ 6. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen nicht betreten werden. Das Ueberschreiten der Bahn ist nur an den zu



Digitized by Google

Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letzteren nicht durch Barrieren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§ 7. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und andern Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 8. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

§ 9. Privat-Uebergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§ 10. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber und Viehherden bei den aufgestellten Haltepfählen oder Warnungstafeln anhalten, Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht berühren.

§ 11. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhinderniße sind verboten, ebenso die Erregung falschen Allarmes, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung der Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§ 12. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

§ 13. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden, die Schaffner sind befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§ 14. Hinsichtlich der Versendung chemischer Präparate finden die Verordnungen vom 27. September 1846 und 29. März 1848 Anwendung.

§ 15. Das Tabakrauchen in anderen Wagenklassen oder Coupé's, als denjenigen, in welchen dasselbe nach den von der Direktion getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§ 16. Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den Personenwagen nicht mit sich führen, ebensowenig solche Gepäckstücke, durch welche die Mitreisenden belästigt werden können.

§ 17. Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche bereits in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Wartesälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden; dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf den Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§ 18. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des gezahlten Personengeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§ 19. Sichtlich kranke und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupé für sie gelöst wird. Etwa gezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben.

§ 20. Wer den Verboten der §§ 4—13, 15 und 16 zuwider handelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 Rthlr. Geld, so weit nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach den §§ 294 bis 298 incl. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 eine härtere Strafe stattfindet.

§ 21. Die zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen und verpflichteten Eisenbahnbeamten (§ 1)

Digitized by Google

sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag oder im letzteren Falle nicht eine angemessene Kaution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§ 20) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei Ausführung der strafbaren Handlung, oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, zu verhaften.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Kautions-Stellung der sofortigen Verhaftung nicht entziehen. Jeder Verhaftete ist ungesäumt an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern.

§ 22. Im Falle einer Verhaftung ist den Bahn-Polizei-Beamten gestattet, die verhafteten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeits-Personale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Polizei-Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienst-Qualität bezeichnete Verhaftungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventionsverhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an welchem die Contravention constatirt wurde, spätestens am Vormittage des folgenden Tages, an die competente Polizei-Behörde abgesandt werden muß.

§ 23. Im Uebrigen ist die Königliche Eisenbahn-Verwaltung und sind deren Beamten zur Sicherung des Verkehrs auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, zur sorgfältigen Beobachtung derjenigen Vorschriften verpflichtet, welche das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als allgemeine Bestimmungen zur Sicherung des Betriebes auf den Preußischen Staats-Eisenbahaen durch den Erlaß vom 27. Juli 1850 festgesetzt hat.

§ 24. Ein Abdruck der §§ 4—22 und 24 dieses Reglements wird in jedem Passagierzimmer ausgehängt und auf jedem Bahnhofe ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch ausgelegt.

Potsdam, den 2. Dezember 1853.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. Troschel.

Frankfurt, den 10. Dezember 1853.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. Korn.

Liegnitz, den 17. Dezember 1853.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Werthern.

Breslau, den 22. Dezember 1853.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Daum.

Berlin, den 12. Januar 1854.
Königliches Polizei-Präsidium. gez. v. Hinckeldey.

Berlin, den 20. Januar 1854.
Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. gez. Costenoble.

Vorstehendes Bahn-Polizei-Reglement für die Königlich Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn wird in Gemäßheit des hohen Erlasses der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern vom 15. Februar c. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 21. März 1854. I.

# Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

## Königliches Appellations-Gericht Breslau.

### A. Bei dem Appellations-Gerichte.

Ernannt: 1) Die Referendarien Dietze, Ernst Fritsch, Paul Julius Müller, Alfred v. Rosenberg, Robert v. Rosenberg und Splittgerber zu Gerichts-Assessoren. 2) Die Auskultatoren Moschner, Orthmann, Reimann und Schulz zu Referendarien.

Versetzt an das hiesige Appellations-Gericht: 1) Der Referendarius Frielinghaus vom Appellations-Gerichte zu Münster. 2) Der Auskultator Fohl vom Appellations-Gerichte zu Glogau. 3) Der Auskultator Jachmann vom Appellations-Gerichte zu Königsberg.

### B. Bei den Gerichten erster Instanz.

#### a. Bei dem Kreis-Gerichte zu Brieg.

Versetzt: Der Kreisrichter Choltitz in gleicher Dienstseigenschaft an die Gerichts-Deputation zu Schönau.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: Der Hülfsgefangenwärter und Bote Klössel.

#### b. Bei dem Kreis-Gerichte zu Frankenstein.

Versetzt: Der Bureau-Diätarius Koch an das Kreisgericht zu Ohlau.

#### c. Bei dem Kreis-Gerichte zu Hirschberg.

Seines Amts entsetzt: Der Kreisgerichts-Sekretair Krumbhorn.

Ernannt: 1) Der Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor Neumann zugleich zum Kreisgerichts-Sekretair. 2) Der Bureau-Assistent, Auskultator Zenker vom Kreisgerichte zu Schweidnitz zum Kreisgerichts-Sekretair.

Versetzt: Der Bureau-Diätarius Schröter in gleicher Dienstseigenschaft an das Kreisgericht zu Ohlau.

#### d. Bei dem Kreis-Gerichte zu Münsterberg.

Versetzt: Der Bureau-Diätarius Wengler in gleicher Dienstseigenschaft an das Kreisgericht zu Frankenstein.

#### e. Bei dem Kreis-Gerichte zu Oels.

Entlassen: Der Hülfsbote und Exekutor Roy.

#### f. Bei dem Kreis-Gerichte zu Ohlau.

Versetzt: 1) Der interimistische Kalkulator Rudolph als Bureau-Diätarius an das Kreisgericht zu Münsterberg. 2) Der Bureau-Diätarius Otto Hübner in gleicher Dienstseigenschaft an das Stadtgericht zu Breslau.

#### g. Bei dem Kreis-Gerichte zu Schweidnitz.

Ernannt: Der Bureau-Diätarius Bienert vom Stadtgerichte zu Breslau zum Bureau-Assistenten.

#### h. Bei dem Kreis-Gerichte zu Trebnitz.

Versetzt: Der Kreisrichter Wichura in gleicher Dienstseigenschaft an das Kreisgericht zu Münsterberg.

Verstorben: Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Pohl.

#### i. Bei dem Kreis-Gerichte zu Waldenburg.

Uebertragen: Dem Kreisrichter Borcherdt wiederruflich die Funktion als Abtheilungs-Dirigent bei dem Kreisgerichte.

Versetzt an dasselbe: Der Kreisrichter Töpfer zu Krotoczin.

#### k. Bei dem Kreis-Gerichte zu Wohlau.

Verstorben: Der Kreisgerichts-Rath Göppert.

Ernannt: Der Gerichts-Assessor Erasmus Hübner zum Kreisrichter unter der Bestimmung, als Gerichts-Kommissarius in Winzig zu fungiren.

---

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 14. Breslau, den 7. April. 1854.


## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 8 der Gesetzsammlung pro 1854 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3954. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Wegberg, im Kreise Erkelenz, über Beeck nach der Aachen-Crefelder Straße bei Kippshoven.

Nr. 3955. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Dolzig bis zur Grenze des Kreises Kröben in der Richtung auf Gostyn, von Schrimm nach Czempin und von Schrimm bis zur Grenze des Kreises Pleschen in der Richtung auf Mieszkowo durch den Kreis Schrimm.

Nr. 3956. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Schrimm im Betrage von 120000 Rthlrn. Vom 20. Februar 1854.

Nr. 3957. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Czarnikau bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Obrzycko, mit einer Abzweigung in der Nähe von Klempitz ebenfalls bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Wronke, und von Schönlanke bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Deutsch-Crone durch den Kreis Czarnikau.

Nr. 3958. Die Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals, so wie die Abänderung und Ergänzung der Statuten der Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten. Vom 10. März 1854.

Nr. 3959. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statut-Aenderungen, welche durch den mit der Prinz-Wilhelms-Eisenbahngesellschaft unter dem 14. Februar 1854 abgeschlossenen Betriebsüberlassungs-Vertrag herbeigeführt worden. Vom 13. März 1854.

Nr. 3960. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13 März 1854, betreffend die Uebertragung der Verwaltung und des Betriebs der Prinz-Wilhelms-Eisenbahn an die unter der Benennung „Königliche Eisenbahn-Direktion" fortbestehende Königliche Direktion der Bergisch-Märkischen Eisenbahn.

## Bekanntmachungen höherer Behörden.

Betreffend die Auszahlung der Kapitalbeträge der am 5. September 1853 ausgelooseten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1850 und 1852.

Zufolge unserer Bekanntmachung vom 5. September v. J. können die durch dieselbe zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 und der Staatsanleihen aus den Jahren 1850 und 1852, deren Nummern in den Anlagen jener Bekanntmachung speziell verzeichnet sind, schon jetzt bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, und in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen eingereicht, und dagegen, nach erfolgter Prüfung der Dokumente, die Kapitalbeträge in Empfang genommen werden.



Digitized by Google

Wir bringen dies mit dem Hinzufügen in Erinnerung, daß mit dem 1. April d. J. die Verzinsung der gekündigten Kapitalien aufhört, und daher mit den Obligationen

der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848
die 5 Zins-Coupons Serie II. Nr. 4 bis 8,
der Anleihe vom Jahre 1850
~~der Zins-Coupon Serie I. Nr. 8,~~
und der Anleihe vom Jahre 1852
~~die 4 Zins-Coupons Serie I. Nr. 5 bis 8~~

unentgeltlich zurückgeliefert werden müssen, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Zugleich fügen wir ein Nummern-Verzeichniß der in den früheren Verlosungen gezogenen, bis jetzt aber noch nicht eingereichten und daher nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen dieser drei Anleihen hier bei, und fordern deren Inhaber auf, dieselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes baldigst zur Auszahlung zu präsentiren.

Berlin, den 15. März 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachstehende Liste der Königlichen Kontrole der Staatspapiere vom 27. Januar 1854 über die, im Jahre 1853 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

### Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrole der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1853 als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staats-Schuld-Scheine.

| Nr. | Lit. | Nr. | Lit. | Nr. | Lit. | Nr. | Lit. | Nr. | Lit. | Nr. | Lit. | Nr. | Lit. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| à 1000 Rtl. | | à 1000 Rtl. | | à 400 Rtl. | | à 200 Rtl. | | à 100 Rtl. | | à 100 Rtl. | | à 100 Rtl. | |
| | | 29,267 | A. | 404 | C. | 1,091 | E. | | | | | | |
| 266 | A. | 29,360 | " | 405 | " | 1,714 | " | 14,390 | F. | 14,407 | F. | 28,988 | F. |
| 4,937 | " | | | 616 | " | 3,301 | " | 14,391 | " | 14,408 | " | 28,995 | " |
| 4,938 | " | à 500 Rtl. | | 1,217 | " | 3,427 | " | 14,392 | " | 14,409 | " | 29,004 | " |
| 5,342 | " | 1,042 | B. | 4,618 | " | 3,428 | " | 14,393 | " | 14,410 | " | 29,005 | " |
| 13,136 | " | 1,542 | " | 5,431 | " | 3,429 | " | 14,394 | " | 14,411 | " | 29,009 | " |
| 13,137 | " | 1,543 | " | 8,634 | " | 3,430 | " | 14,395 | " | 14,412 | " | 29,018 | " |
| 13,138 | " | 1,544 | " | 8,635 | " | 3,431 | " | 14,396 | " | 14,413 | " | 29,019 | " |
| 13,139 | " | 1,545 | " | | | 3,432 | " | 14,397 | " | 14,414 | " | 31,498 | " |
| 13,140 | " | 1,546 | " | à 300 Rtl. | | 6,617 | " | 14,398 | " | 14,415 | " | 38,626 | " |
| 13,141 | " | 1,605 | " | 13,086 | D. | 8,465 | " | 14,399 | " | 14,416 | " | 41,434 | " |
| 13,142 | " | 1,606 | " | | | 11,558 | " | 14,400 | " | 14,417 | " | 82,514 | " |
| 13,143 | " | 3,436 | " | à 200 Rtl. | | 15,033 | " | 14,401 | " | 14,418 | " | 95,776 | " |
| 13,144 | " | 3,437 | " | | | | | 14,402 | " | 14,419 | " | 96,506 | " |
| 13,145 | " | 3,438 | " | 1,087 | E. | à 100 Rtl. | | 14,403 | " | 14,420 | " | 96,510 | " |
| 13,146 | " | 11,720 | " | 1,088 | " | 6,400 | F. | 14,404 | " | 19,324 | " | 99,290 | " |
| 13,147 | " | 20,461 | " | 1,089 | " | 14,388 | " | 14,405 | " | 25,413 | " | 112,560 | " |
| 22,115 | " | 22,645 | " | 1,090 | " | 14,389 | " | 14,406 | " | 28,987 | " | 130,879 | " |

Digitized by Google

| Nr. | Lit. | Nr. | Lit. | Nr. | Lit. | Nr. | Lit. | Nr. | Lit. | Nr. | Lit. | Nr. | Lit. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| à 100 Rtl. | | à 100 Rtl. | | à 100 Rtl. | | à 50 Rtl. | | à 25 Rtl. | | à 25 Rtl. | | à 25 Rtl. | |
| 132,909 | F. | 183,994 | F. | 194,103 | F. | 34,053 | G. | 4,411 | H. | 35,153 | H. | 48,629 | H. |
| 133,752 | " | 188,558 | " | 195,430 | " | 34,055 | " | 4,424 | " | 35,154 | " | 48,630 | " |
| 133,759 | " | 188,559 | " | à 50 Rtl. | | 34,347 | " | 4,425 | " | 35,838 | " | 48,631 | " |
| 136,656 | " | 193,028 | " | | | 34,348 | " | 6,003 | " | 39,902 | " | 48,632 | " |
| 146,695 | " | 193,029 | " | 3,111 | G. | 36,823 | " | 13,068 | " | 40,039 | " | 48,633 | " |
| 149,008 | " | 193,030 | " | 3,112 | " | 42,630 | " | 13,069 | " | 40,040 | " | 50,668 | " |
| 153,729 | " | 193,031 | " | 3,113 | " | 43,897 | " | 13,272 | " | 40,041 | " | 53,641 | " |
| 154,716 | " | 193,032 | " | 3,114 | " | 49,544 | " | 18,305 | " | 40,042 | " | 54,306 | " |
| 155,123 | " | 193,033 | " | 3,124 | " | | | 22,647 | " | 40,043 | " | 54,307 | " |
| 155,124 | " | 193,034 | " | 10,317 | " | à 25 Rtl. | | 31,205 | " | 40,044 | " | 54,308 | " |
| 168,523 | " | 193,035 | " | 24,171 | " | 4,406 | H. | 32,844 | " | 40,045 | " | | |
| 169,935 | " | 193,036 | " | 33,715 | " | 4,407 | " | 34,266 | " | 44,957 | " | | |
| 182,379 | " | 193,037 | " | 34,052 | " | 4,410 | " | 35,152 | " | 48,440 | " | | |

II. Kurmärkische Schuldverschreibungen.

| à1000Rtl. | | à1000Rtl. | | à 500 Rtl. | | à 400 Rtl. | | à 200 Rtl. | | à 50 Rtl. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 493 | A. | 1,956 | A. | 444 | B. | 170 | C. | 116 | E. | 2,982 | G. |
| 792 | " | 1,958 | " | 1,422 | " | 199 | " | 218 | " | | |
| 873 | " | 3,403 | " | 1,473 | " | 293 | " | 803 | " | | |
| 1,667 | " | 4,124 | " | 2,388 | " | 346 | " | 1,065 | " | | |
| 1,767 | " | | | 2,413 | " | 491 | " | | | | |
| 1,774 | " | | | 2,419 | " | | | | | | |

III. Neumärkische Schuldverschreibungen.

| à 200 Rtl. | | à 50 Rtl. | |
|---|---|---|---|
| 128 | E. | 10 | G. |
| 129 | " | | |

IV. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nr. 8,942 Ser. I. à 100 Rthl. Nr. 7,205 Ser. II. à 50 Rthl.
" 8,943 " " à 100 Rthl. " 10,736 " " à 50 Rthl.
" 9,982 " " à 100 Rthl.

Berlin, den 27. Januar 1854.

Königliche Kontrole der Staats-Papiere.

Breslau, den 29. März 1854. Pl.

---

Nachdem uns das von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst bestätigte Grundgesetz über die Allgemeine Landesstiftung „National-Dank" zugegangen, erscheint es uns angemessen, daß alle Gemeinde-Vorstände mindestens mit einem Amts-Exemplar versehen werden, um den Ortsbewohnern die nöthigen und richtigen Mittheilungen machen zu können.

Die Gemeinde-Vorstände werden daher hiermit angewiesen, binnen 8 Tagen die etwanigen Bestellungen bei den betreffenden Landraths-Aemtern, gegen Einsendung von 5 Sgr. pro Exemplar, zu machen, worauf die gewünschten Exemplare demnächst auf demselben Wege zugehen werden.

Breslau, den 28. März 1854. I.

---

Die angeblichen Vorstände der sogenannten Gewerbehallen zu Darmstadt und Mainz haben eine Kunst-, Industrie- und Geld-Lotterie errichtet, zu welcher der alleinige Verkauf der Loose dem Handlungshause J. Nachmann und Comp. zu Mainz übertragen sein soll. Da nach allgemeinen Straf-

Digitized by Google

gesetzen, insonderheit nach der Verordnung vom 5. Juli 1847 (Gesetz-Sammlung S. 261. 262. Jahrgang 1847), das Spielen in auswärtigen Lotterieen, der Verkauf von Loosen zu dergleichen Lotterieen, sowie jede Vermittelung zum Verkauf mit schwerer Strafe bedroht ist, so wird das Publikum hierdurch vor jeder Betheiligung an obigem Unternehmen gewarnt.

Breslau, den 25. März 1854. I.

---

Der Kaufmann J. Kindler in Heidersdorf, Kreis Nimptsch, ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Breslau, den 22. März 1854. I.

---

Der Kaufmann Ernst Zippel hierselbst ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Breslau, den 22. März 1854. I.

---

## Betreffend die Verwaltungs-Resultate der Pensions-Anstalt für ausgediente Elementar-Schullehrer des Breslauer Regierungs-Bezirks pro 1853.

Die Anstalt, welche am Schlusse des Jahres 1852 überhaupt 1628 Mitglieder zählte, hat im abgelaufenen Jahre, durch die an neu errichteten Schul- und resp. Lehrerstellen angestellten Lehrer um 12 sich vermehrt, und ist deren Mitgliederzahl nunmehr bis auf 1640 gestiegen, von welcher Zahl aber einer wegen Auflösung der Schulstelle abzusetzen ist, so daß sich die wirkliche Mitgliederzahl auf 1639 feststellt.

Den am Schlusse des Jahres 1852 verbliebenen 63 Pensions-Empfängern traten im Laufe des Jahres 1853 drei inhabile Lehrer, deren Pensionirung vollständig geordnet war, zu. Es befanden sich demnach 66 Pensionaire im Pensionsgenusse, von denen

48 eine Pension von 40 Rthlr., 2 eine Pension von 32 Rthlr.,
15 eine dergl. von 36 „ 1 eine dergl. von 24 „

bezogen.

Von diesen Pensionairen starben im Jahre 1853 zwei und verblieben sonach am Schluß desselben 64. Im Laufe des verflossenen Jahres mußten wieder 9 invalide Lehrer als pensionsberechtigt anerkannt werden, hiervon gingen 2 durch Tod ab, bleiben Erpektanten aus dem Jahre 1853 7.

Von den am Schlusse des Jahres 1852 verbliebenen 10 Erpektanten sind 3 in den Pensionsgenuß eingerückt, es verbleiben daher aus diesem Jahre . . . . . 7,

folglich 14

Erpektanten, von denen sechs in ihrem Amte so lange zu verbleiben wünschen, bis sie in den Genuß der Pension einrücken können, acht aber aus den eingezogenen Mehrbeiträgen ein jeder mit 18 Rthlr. unterstützt werden.

Die Einnahme der Anstalt bestand

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| a. in den Jahresbeiträgen von | 2259 | Rthlr. | 25 | Sgr. | — Pf. |
| b. Restbeitrags Zutritt früherer Jahre mit | 11 | „ | 25 | „ | — „ |
| c. in den Zinsen des Reserve-Kapitals und der inzwischen angelegten, zur zweiten Pensionsratenzahlung nothwendigen Beitragsgelder, zusammen von | 214 | „ | 13 | „ | — „ |
| d. in den Bestandsgeldern des vorigen Jahres von | 9 | „ | 14 | „ | 11 „ |
| überhaupt in | 2495 | Rthlr. | 17 | Sgr. | 11 Pf. |

Die Ausgabe dagegen in

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| a. an Pensionen | 2471 | Rthlr. | 10 | Sgr. | — Pf. |
| b. auf Sterbe- und Gnadenmonate den Hinterlassenen der Pensionairs | 12 | „ | 20 | „ | — „ |
| c. Verwaltungs-Kosten | — | „ | 1 | „ | — „ |
| überhaupt | 2484 | Rthlr. | 1 | Sgr. | — Pf. |
| Es verblieb daher am Schlusse des Jahres ein baarer Bestand von | 11 | Rthlr. | 16 | Sgr. | 11 Pf. |

Breslau, den 16. März 1854. II.

Digitized by Google

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nachstehendes Justiz-Ministerial-Reskript:

Auf den Bericht des Königlichen Appellationsgerichts vom 26. Januar d. J., dessen Original-Anlagen zurückerfolgen, will der Justiz-Minister hierdurch genehmigen, daß die Gerichte des dortigen Departements von korrektionellen Detentionen, welche in Gemäßheit des § 120 des Strafgesetzbuchs erkannt worden sind, der Regierung behufs der Vollstreckung nur einmal Anzeige machen und sodann dieser Behörde überlassen, nach Maaßgabe des in der Korrektions-Anstalt vorhandenen Raumes zu bestimmen, wann die Detention vollstreckt werden soll.

Demgemäß sind die Gerichte des Departements mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 13. März 1854.

Der Justiz-Minister. Simons.

An das Königliche Appellations-Gericht zu Breslau. I. 610.

wird den Gerichten unseres Departements zur Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß sich danach die frühere Anweisung vom 18/23. September 1852 (Breslauer Amtsblatt pag. 345) modifizirt resp. erledigt.

Breslau, den 23. März 1854.

Königliches Appelations-Gericht. Kriminal-Senat.

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

**Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Bestätigt: 1) In Stelle des ausgeschiedenen Rathmanns Beck zu Strehlen der Rathsherr Premier-Lieutenant a. D. Schor dortselbst zum Vorsitzenden der dortigen Kreis-Prüfungs-Kommission für Handwerker.

2) Die Wahlen a. des derzeitigen Civil-Gefangenen-Aufseher Hagemann in Breslau zum Bürgermeister in Festenberg auf die gesetzliche Dauer von 12 Jahren, b. des Posthalter Karl Benjamin Mundry zum Beigeordneten, c. des Kaufmann Wilhelm Strauß in Festenberg zum unbesoldeten Rathmann, letztere beide auf die Dauer von sechs Jahren.

3) Die Wahlen a. des Kaufmann Eduard Rupprecht in Mittelwalde als Beigeordneten, b. des Fabrikanten Joseph Erner, c. des Brauermeister Joseph Böse, d. des Gerber-Mittels-Aeltesten Johann Küttner und e. des Apotheker Ewald Fischer als unbesoldete Rathmänner der Stadt Mittelwalde, sämmtlich auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

4) Die Wahl des Ziergärtner Augspach in Münsterberg zum unbesoldeten Rathmann auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

5) Die Wahlen a. des Kämmerers Julius Joachim in Nimptsch als Beigeordneten, b. des Kaufmann Emil Aschor, c. des Schornsteinfegermeister Hampel, d. des Vorwerksbesitzer Gottlieb Kaube, e. des Gastwirth und Posthalter Ferdinand Karger als unbesoldete Rathmänner der Stadt Nimptsch, sämmtlich auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

6) Die Wahl des Müllermeister Blasius Schettlinger in Raudten zum unbesoldeten Rathmann auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

7) Die Wahl des Apotheker Christian Marquardt in Reichenbach zum unbesoldeten Rathsherrn auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

**Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.**

Berufen: Der Adjuvant Julius Dittrich zu Breslau zum katholischen Schullehrer für die Ortschaften Schimmelwitz, Stöckschwitz und Jürtsch, Kreis Neumarkt.



Digitized by Google

**Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.**

**Angestellt:** Der Licentiat der Theologie Hirschfelder als zweiter katholischer Religionslehrer an dem Königlichen katholischen Gymnasium in Gleiwitz.

**Zuerkannt:** Bei der am 17. März c. am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau stattgefundenen Lehrerinnen-Prüfung: 1) Dem Fräulein Maria Weiß zu Neustadt in Oberschlesien die Befähigung zur Leitung einer Töchterschule und Erziehungs-Anstalt. 2) Dem Fräulein Henriette Kiesel zu Goldberg die Befähigung zur Leitung einer Kleinkinderschule für Kinder bis zum 8ten Lebensjahre incl.

**Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.**

**Ernannt:** Seitens des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe der zum Pastor prim. zu Steinau berufene Superintendent der zweiten Liegnitzer Diözese A. Aebert zum Superintendenten der ersten Steinauer Diözese.

**Berufen:** Der bisherige Predigtamts-Candidat Julius Zobel als Pfarrvikar des Pastor prim. und Superintendent a. D. Jacobi in Neumarkt, und hat derselbe als solcher die Ordination empfangen.

**Königliche Intendantur, VI. Armee-Corps.**

**Versetzt:** 1) Der Intendantur-Rath Großmann vom 6. zum 8. Armee-Korps. 2) Der Intendantur-Assessor Engelhard vom 3. zum 6. Armee-Korps. 3) Der Proviantmeister Riedel von Kosel nach Glatz. 4) Der Proviant-Amts-Kontroleur Gnevkow von Mainz nach Kosel zur Wahrnehmung der Proviantmeister-Stelle. 5) Der Proviant-Amts-Assistent Ihle von Silberberg nach Magdeburg. 6) Der Proviant-Amts-Assistent Müller von Berlin nach Silberberg. 7) Der Proviant-Amts-Assistent Liebich von Schweidnitz nach Torgau.

**Verliehen:** 1) Dem Proviantmeister Grosse zu Glatz der rothe Adler-Orden 4. Klasse aus Anlaß der Feier seines 50jährigen Dienst-Jubiläums und seiner von ihm nachgesuchten Versetzung in den Ruhestand. 2) Dem Reserve-Magazin-Rendanten Jäsrich zu Brieg der Dienst-Charakter als Proviantmeister.

**Bestätigt:** Der Montirungs-Depot-Kontroleur Burkhardt in Breslau.

**Ernannt:** Die Proviant-Amts-Applikanten Tschipke in Neisse und Hoffmann III. in Breslau zu Assistenten.

---

## Vermischte Nachrichten.

**Patent-Ertheilung:** Dem Dr. C. Jessen zu Elbena ist unter dem 27. März 1854 ein Patent auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Hand-Schneidehacke

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

**Belobigung:** Der Fasanenmeister Joseph Wirth zu Hünern, Kreis Ohlau, hat in einer Reihe von mehreren 20 Jahren bei dem Grafen von Hoverden sich durch Ehrenhaftigkeit und Pflichttreue in seinen Berufsgeschäften ausgezeichnet, was hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

**Erledigte Schullehrer-Stellen:** 1) Durch den Tod des Schullehrers Zügner in Polnisch-Weistritz, Kreis Schweidnitz, ist die evangelische Schulstelle daselbst erledigt. Das Einkommen derselben besteht, zu Gelde veranschlagt, in circa 180 Rthlr. Patronin ist die Frau Baronin v. Reitzenstein in Schweidnitz.

2) Durch den Tod des Kantor Guhr in Militsch ist das evangelische Kantorat und Lehramt, dessen Einkommen circa 400 Rthlr. beträgt, vacant. Patron ist der freie Standesherr Graf v. Maltzan zu Militsch.

---

Redaktion des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 15. Breslau, den 14. April. 1854.


## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 9 der Gesetzsammlung pro 1854 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3961. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Januar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung der Chaussee von Krotoschin über Kobylin, Dlonie und Görchen nach Rawicz, mit einer Zweig-Chaussee von Dlonie nach Jutroschin, durch die Kreise Krotoschin und Kröben, und zur Fortsetzung der Rawicz-Kröben-Gostyner Chaussee bis an die Schrimmer Kreisgrenze in der Richtung auf Dolzig durch den Kreis Kröben.

Nr. 3962. Das Privilegium wegen Ausfertigung von auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Kröben, im Betrage von 32500 Rthlr. Vom 30. Januar 1854.

Nr. 3963. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Schneidemühl über Usch, Chodziesen und Butzyn bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Rogasen und von Margonin nach Butzyn durch den Kreis Chodziesen.

Nr. 3964. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Niederhemer über Westig, Ihmert und Evingsen nach Altena.

Nr. 3965. Das Gesetz, betreffend die Einführung der Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in den Städten Demmin, Kempen, Crossen und Hirschberg. Vom 13. März 1854.

Nr. 3966. Das Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Vorschriften über das Civil-Prozeßverfahren und die Exekution in Civilsachen. Vom 20. März 1854.

---

Die erschienene Nr. 10 der Gesetzsammlung pro 1854 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3967. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Luckau bis zur Kreisgränze in der Richtung auf Kalau.

Nr. 3968. Das Gesetz wegen Verzollung des ausländischen Syrups. Vom 13. März 1854.

Nr. 3969. Das Gesetz, betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in Königlich Preußischen Staaten. Vom 13. März 1854.

Nr. 3970. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Mühlheim-Essener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 13. März 1854.

Nr. 3971. Die Bekanntmachung über den Beitritt der Landgrafschaft Hessen-Homburg zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 3. April 1854.

---

## Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nach Einsicht des Beschlusses des Königlichen Stadtgerichtes zu Königsberg vom 1. d. M., wodurch die Beschlagnahme mehrerer Nummern der zu Leipzig bei Julius Hebenstreit erscheinenden Zeitschrift

„Autographische Correspondenz"

bestätigt und nach Maßgabe der Vorschriften des § 50 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851



Digitized by Google

deren Vernichtung angeordnet worden ist, — wird auf den Grund des § 52 des gedachten Gesetzes die fernere Verbreitung der vorgenannten Zeitschrift bei Vermeidung der im § 53 daselbst angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 3. April 1854.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Als Unter-Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin ist der Kaufmann S. T. Petzold in Wohlau bestätigt worden, und hat der Julius Pohl in Wohlau die von ihm zeither geführte Agentschaft dieser Gesellschaft niedergelegt.

Breslau, den 31. März 1854. I.

Der Kaufmann M. Story in Raudten ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Breslau, den 4. April 1854. I.

Für das laufende Jahr sind nachträglich noch im Kreise Militsch und zwar:

1) in Schmiegrode bei dem Erbscholtiseibesitzer Kittlaus dessen Eisenschimmel „Albornus I.," preußische Race, 6 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, und

2) in Groß-Ossig der dem Bauer Friedrich Schwede daselbst gehörige Hengst „Aemolus I.," Blauschimmel ohne Abzeichen, preußische Race, 4 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, zur Deckung fremder Stuten aufgestellt worden.

Breslau, den 28. März 1854. I.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Excellenz im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe durch Erlaß vom 11. v. M. genehmigt haben, daß

I. die sämmtlichen zur evangelischen Landeskirche gehörigen Einwohner von Ober- und Nieder-Adelsbach im Kreise Waldenburg mit Einschluß des Dominiums Ober- und Nieder-Adelsbach als zu der evangelischen Kirche in Alt-Reichenau im Kreise Bolkenhain Eingepfarrte zu erklären;

II. in Betreff der Verhältnisse zu der Parochie Alt-Reichenau folgende Bestimmungen gelten:

1) der jeweilige und jeder künftige Pfarrer an der evangelischen Kirche zu Alt-Reichenau, welcher nunmehr als der ordentliche Parochus für die zu I. genannten Eingepfarrten anzusehen ist, bezieht für die Amtsverrichtungen die ihm zukommenden Stolgebühren nach Maaßgabe des in der beigefügten Verhandlung vom 3. Juni 1830 enthaltenen Abkommens, und gilt dies auch für den jedesmaligen Küster und Kantor an der Kirche zu Alt-Reichenau mit der Abänderung, daß derselbe für den Kirchgang der Wöchnerinnen nur von den bäuerlichen Besitzern 3 Silbergroschen, von den Häuslern und bloßen Einwohnern aber 1 Silbergroschen zu fordern berechtigt sein soll, welche Gebühren übrigens gleich denen des Pfarrers für diesen Akt auch in dem Falle zu entrichten sind, wenn der Kirchgang einer Wöchnerin aus Willkür derselben unterblieben sein sollte. Bei allen nothwendigen Reisen in kirchlichen Angelegenheiten nach Adelsbach wird dem Pfarrer und Küster ein Fuhrwerk Seitens der Interessenten oder der jetzt eingepfarrten Gemeinden gestellt;

2) bei vorkommenden Bauten und Reparaturen der Kirche, Pfarre und Küsterei, so weit sie an letzterer nicht der Schulzwecke wegen erfolgen, tragen die zu I. genannten Neueingepfarrten den siebenten Theil von demjenigen bei, was die gesammte Kirchengemeinde Alt-Reichenau aufzubringen hat;

3) an der Wahl der künftigen Pfarrer nehmen die Neueingepfarrten mit gleichem Rechte wie die bisherigen Eingepfarrten Theil;

4) dieselben haben in gleicher Weise wie die bisherigen Eingepfarrten die üblichen Kirchstellzinsen bei der Kirche in Alt-Reichenau zu entrichten;

Digitized by Google

5) weder der Kirchenkasse noch dem Pfarrer oder sonstigen Kirchenbeamten und Betheiligten soll ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zustehen, wenn künftig die Neueingepfarrten von Ober- und Nieder-Adelsbach ganz oder zum Theil mit Genehmigung der geistlichen Obern behufs Bildung eines eigenen Pfarrsystems oder Vereinigung mit einer anderen Parochie oder Zuschlagung zu einer solchen oder nach Anordnung der kompetenten Behörden aus irgend welchen andern Gründen, sich von dem Kirchen- und Pfarrverbande mit Alt-Reichenau wieder trennen sollten.

Breslau, den 6. April 1854. II.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 1. November 1853, den freihändigen Ankauf der Naturalien für die Königlichen Magazine des 6. Korps-Bereichs pro 1854 betreffend, wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß in dem mit dem qu. Ankaufs-Geschäfte von uns beauftragten Magazin-Beamten-Personale seit dem 1. April c. nachstehende Veränderungen eingetreten sind:

1) Für das Proviant-Amt zu Glatz an Stelle des Proviantmeisters Grosse der Proviantmeister Riedel in Glatz. 2) Für das Proviant-Amt zu Cosel an Stelle des Proviantmeisters Riedel der Proviant-Amts-Kontroleur Gnevkow in Cosel. 3) Für die Depot-Magazin-Verwaltung zu Grottkau an Stelle des Depot-Magazin-Verwalters Heerde der Depot-Magazin-Verwalter Scharff in Grottkau.

Im Uebrigen bleibt der Inhalt unserer Bekanntmachung vom 1. November 1853 unverändert.

Breslau, den 4. April 1854.

Königliche Intendantur 6ten Armee-Korps.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahlen a. des bisherigen Rathmann Franz Seidel, b. des Bäckermeister Johann Meisel und c. des bisherigen Rathmann Franz Wehse als unbesoldete Rathmänner der Stadt Landeck, sämmtlich auf die gesetzliche Dauer von 6 Jahren.

2) Die Wahl des Schneidermeister Hentschel in Lewin zum Beigeordneten auf die gesetzliche Dauer von 6 Jahren.

3) Die Wahl des Kaufmann Eisenbeil in Raudten zum unbesoldeten Rathmann auf die gesetzliche Dauer von 6 Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Ernannt: Der Pfarr-Administrator Augustin Sauer in Frankenberg an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Erzpriesters Grundey in Kamenz zum Kreis-Schulen-Inspektor der zweiten katholischen Inspektion des Kreises Frankenstein.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den Adjuvanten Ernst Karl Wilhelm Koch zu Wünschendorf, Kreis Löwenberg, zum evangelischen Schullehrer zu Onerkwitz, Kreis Neumarkt.

2) Die Vokation für den Lehrer Julius Lepach zum evangelischen Schullehrer und Organisten zu Wabnitz, Kreis Oels.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Verliehen: Dem Konrektor am Gymnasio zu Görlitz, Dr. Ernst Emil Struve, den Professor-Titel.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Allerhöchst ernannt: Der evangelische Pfarrer Hesog in Giersdorf zum Superintendenten der ersten Löwenberger Diözese.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

Im Schiedsrichter-Amte.

Bestätigt: 1) Der Kaufmann Flaccus zu Breslau für den Goldnen Radebezirk, 2) der Apotheker Birkholz zu Breslau für den Sandbezirk der Stadt Breslau. 3) Der Buchbindermeister Klein zu Glatz für die Stadt Glatz, 4) der Kolonist Spitzer zu Koblendorf für die Ortschaft Koblendorf, 5) der Gerichtsschulze Gersch zu Bierhöfe für die Ort-

Digitized by Google

schaft Vierhöfe, 6) der Fabrikant Kaulig zu Ludwigsdorf für die Ortschaft Ludwigsdorf, 7) der Gastwirth Zange zu Friedrichsgrund für die Ortschaft Friedrichsgrund, 8) der Bauergutsbesitzer Heymann zu Ullersdorf für die Ortschaft Ullersdorf, Kreis Glatz. 9) Der Tischlermeister Knur zu Frömsdorf für die Ortschaft Frömsdorf, 10) der Gerichtsmann Tinter zu Krelkau für die Ortschaft Krelkau, 11) der Schullehrer Glasnek zu Hertwigswalde für die Ortschaft Hertwigswalde, Kreis Münsterberg. 12) Der Gerichtsscholz Müller zu Wammelwitz für die Ortschaften Wammelwitz und Gambitz, Kreis Strehlen. 13) Der Häusler Seidel zu Töschwitz für die Ortschaft Töschwitz, Kreis Steinau. 14) Der Kaufmann Rother zu Ober-Wüstegiersdorf für die Ortschaften Ober- und Neu-Wüstegiersdorf, Kreis Waldenburg. 15) Der Lehrer Stark zu Klein-Ulbersdorf für die Ortschaft Klein-Ulbersdorf, 16) der Lehrer Engelmaier zu Schreibersdorf für die Ortschaften Baldowitz, Schreibersdorf und Märzdorf, Kreis Polnisch-Wartenberg.

Königliches Appellations-Gericht Glogau.

Allerhöchst ernannt: Die Kreisrichter von Gumpert zu Glogau, Uhlmann zu Löwenberg und Anton zu Rothenburg zu Kreisgerichts-Räthen, der Rechtsanwalt und Notar Reitsch zu Lauban zum Justiz-Rath und der Salarien-Kassen-Rendant Pleßner in Glogau zum Rechnungs-Rath.

Befördert: 1) Die Auskultatoren von Gersdorf, Paul und v. Bomsdorf zu Appellations-Gerichts-Referendarien. 2) Der Kanzlei-Diätar Scholz in Glogau zum Appellations-Gerichts-Kanzlisten.

Versetzt: Die Kreisgerichts-Bureau-Diätarien: Starke in Guhrau an das Kreisgericht zu Lauban, Müller in Reichenbach OL. an das Kreisgericht zu Görlitz, Wünsche in Rothenburg an die Kreisgerichts-Kommission zu Reichenbach. Der Appellations-Gerichts-Bureau-Diätarius Beulke zu Glogau an das Kreisgericht daselbst.

Entlassen auf Ansuchen: Der Auskultator Fohl in Lauban zum Uebertritt an das Königliche Appellations-Gericht zu Breslau.

## Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Den Gebrüdern Friedrich Werner und Wilhelm Siemens zu Berlin ist unter dem 1. April 1854 ein Patent
auf eine durch überhitzten Dampf betriebene Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Den Maschinenbauern Gebrüdern J. F. und C. E. Bonardel zu Berlin ist unter dem 6. April 1854 ein Patent
auf eine Kartenschlage- und Kopier-Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschranken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerung: Das dem Steindruckerei-Besitzer Hermann Delius zu Berlin unterm 11. Juni 1849 ertheilte Patent
auf die durch eine Beschreibung erläuterte Darstellung von papier pelé zum Zeichnen, so weit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Stoffe zu behindern,
ist vom 11. Juni d. J. ab auf drei Jahre verlängert worden.

Legat: Der Königliche Kammerherr und Landes-Aeltteste v. Elsner auf Zieserwitz, Kreis Neumarkt, hat der evangelischen Kirche in Neumarkt zu kirchlichen Zwecken ein Legat von 200 Rthlr. unter der Benennung „von Elsner-Jacobische Stiftung" zugewendet.

Redaktion des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 16. Breslau, den 21. April. 1854.


## Regulativ

über das Maaß und den Zwang bei Verrichtung der Arbeiten, welche zur Bestrafung des Holzdiebstahls in Anwendung kommen.

Nach § 13 des Gesetzes vom 2. Juni 1852, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend (Gesetz-Sammlung S. 305), kann statt der, neben der Geldbuße, oder statt der für den Fall des Unvermögens zur Bezahlung der Geldbuße erkannten Gefängnißstrafe (§§ 9, 12, 42), während der für dieselbe bestimmten Dauer der Verurtheilte, auch ohne in einer Gefangenen-Anstalt eingeschlossen zu werden, zu Arbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden.

Dabei sind über die Art und das Maaß der zu leistenden Arbeiten, so wie über den Zwang und die Verrichtung derselben, nähere Bestimmungen der Provinzial-Behörden angeordnet (§ 14), welche wir zur Nachachtung für die betreffenden Behörden und Privat-Personen hiermit bekannt machen.

§ 1. Die Gerichte erkennen in den Fällen der §§ 1 bis 8 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 auf Geldstrafe, welche principaliter mit Sorgfalt und Strenge von den Verurtheilten, oder den etwa für haftbar Erklärten einzuziehen ist, zugleich aber für den Fall des Unvermögens zur Bezahlung der Geldstrafe auf verhältnißmäßige Gefängnißstrafe des Holzdiebes, welche mindestens Einen Tag beträgt, sechs Monate aber nicht übersteigen darf. (§ 12 des Gesetzes).

§ 2. Die Vollstreckung des Urtheils erfolgt in Gemäßheit des § 41 des Gesetzes von Amtswegen, und bleibt es den Gerichten überlassen, von der in § 43 eingeräumten Befugniß Gebrauch zu machen und die Beitreibung der erkannten Entschädigung und Geldbuße nebst den Kosten in dem gedachten Falle der Gemeinde-Behörde des Verurtheilten aufzutragen.

§ 3. Die beigetriebenen Geldbußen werden bei den gerichtlichen Salarien-Kassen vereinnahmt und verbleiben denselben definitiv, wenn sie wegen Diebstahls in Königlichen Forsten erkannt sind. Dagegen fließen diejenigen Geldbußen, welche wegen Diebstahls in Gemeinde- oder Privatforsten erkannt sind, den Bestohlenen zu. Sie werden daher bei den Salarien-Kassen nur als durchlaufende Posten behandelt und vierteljährlich nach einem aufzustellenden Verzeichnisse an die Bestohlenen abgeführt. Die nach § 17 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 eintretende Konfiskation von Werkzeugen, welche zur Verübung des Holzdiebstahls gebraucht worden sind, erfolgt in allen Fällen für den Fiskus, ihr Verkauf geschieht daher durch die Gerichte, und der Erlös fließt zu den Salarien-Kassen. Nur die Veräußerung der von Königlichen Forstbeamten in Beschlag genommenen derartigen Werkzeuge wird durch die Königlichen Oberförster bewirkt und der Erlös demnächst Seitens der Forst-Kassen an die Salarien-Kassen abgeführt. Von den Königlichen Oberförstern sind daher solche Werkzeuge gegen Erstattung der etwanigen Transportkosten blos dann an die Gerichte abzuliefern, wenn sie von den letztern des Beweises halber besonders eingefordert werden. In diesem Falle müssen die an die Gerichte abgelieferten Werkzeuge auch von den Gerichten veräußert werden.



Digitized by Google

Die wegen Diebstahls in Königlichen Forsten erkannten Entschädigungen (die Ersatzgelder) fließen ebenfalls zu den Salarien-Kassen und verbleiben denselben definitiv, wogegen die den Besitzern von Gemeinde- oder Privat-Forsten zuerkannten Entschädigungsgelder mit den erkannten Geldbußen an letztere abzuführen sind.

§ 4. Wird die Geldstrafe nicht eingezahlt, und fällt die zu deren Beitreibung verfügte Exekution fruchtlos aus, so benachrichtigt das Gericht den betreffenden Oberförster, um von der für diesen Fall statt der Gefängnißstrafe zulässigen Strafarbeit Gebrauch zu machen. (§ 13 des Gesetzes).

§ 5. Will und kann der Waldeigenthümer die Strafarbeit zu seinem Vortheil verwenden, was in den Königlichen Forsten in der Regel geschehen soll, so muß der verwaltende Forstbeamte binnen acht Tagen, vom Eingange der gerichtlichen Benachrichtigung ab gerechnet (§ 4), den Sträfling dazu bestellen.

Doch soll die Strafarbeit nicht zur Saat- oder Erntezeit gefordert werden, wenn die Sträflinge zur Zahl der Grundbesitzer gehören, und überhaupt nicht an Sonn- und Festtagen.

§ 6. Behufs Bestellung der Sträflinge fertigt der verwaltende Forstbeamte aus den vom Gerichte erhaltenen Strafakten namentliche Verzeichnisse nach den verschiedenen Ortschaften, in welchen die Sträflinge wohnen, und in denen zu bestimmen ist, zu welcher Stelle, Zeit und Arbeit, sowie mit welchen Geräthschaften die Sträflinge sich einfinden sollen. Dabei dürfen aber zwei oder mehrere Diebstahlsfälle, sofern sie zusammen über drei Tage betragen, außer wenn die Sträflinge es selbst in Antrag bringen, nicht zusammengefaßt werden, damit durch die längere Dauer der zusammengefaßten Strafzeiten die Strafe nicht geschärft wird.

Diese Bestellungs-Verzeichnisse sendet der Beamte an die betreffende Ortspolizei-Behörde mit der Aufforderung, die darin benannten Sträflinge zur pünktlichen Einstellung unter der Verwarnung anzuweisen, daß die Nichterscheinenden abgeholt und durch Zwangsmaaßregeln zur Arbeitsleistung angehalten werden sollen.

Die Forstbeamten müssen sich dabei so einrichten, daß die betreffenden Requisitionen bei den Königlichen Polizei-Behörden und den Scholzen mindestens acht Tage vor der angesetzten Bestellungszeit eingehen.

§ 7. Befinden sich unter den Sträflingen solche, welche wegen

1) Alters (bei Männern über 60 Jahre, bei Frauen über 50 Jahre);
2) körperlicher Gebrechen;
3) anhaltender Krankheit, arbeitsunfähig sind, oder
4) welche weder einen Spaten noch eine Hacke oder ein Beil besitzen oder anschaffen und deßhalb keine Arbeit verrichten können,

so stellen die gedachten Ortsbehörden hierüber Atteste aus, und senden solche binnen längstens 8 Tagen an den Forstbeamten, welcher auf den Grund dieser Atteste die Vollstreckung der Gefängnißstrafe bei dem Forstgerichte in Antrag bringt, wenn nicht anders, in dem obigen Falle zu 4 der Waldeigenthümer bereit sein sollte, seinerseits die nöthigen Geräthschaften herzugeben.

§ 8. In Ansehung der übrigen arbeitsfähigen Sträflinge bescheinigen die Ortsbehörden unter dem Bestellungs-Verzeichnisse, daß die Anweisung über Gestellung zur Arbeit — nach § 6 — erfolgt ist, und senden das hiermit versehene Verzeichniß — mit den etwa nach § 7 beizufügenden Attesten — dem Forstbeamten binnen acht Tagen zurück.

Die Orts-Behörden, welche hierin säumig sind, werden auf erfolgte Anzeige von Seiten der Königlichen Regierung in eine Ordnungsstrafe von Einem bis Fünf Thalern genommen werden.

§ 9. Leistet der Sträfling dieser Anweisung nicht Folge, ohne sein Ausbleiben durch ärztliche oder andere Krankheits-Atteste bei der Ortspolizei-Behörde genügend entschuldigt zu haben, so hat der

Digitized by Google

verwaltende Forstbeamte dieses, unter Beifügung eines beglaubigten Auszuges aus dem bescheinigten Bestellungs-Verzeichnisse, in Ansehung der Landbewohner dem Kreis-Landrathe, in Ansehung der Städte der Polizei-Behörde mit dem Ersuchen anzuzeigen, die Ausgebliebenen durch Gensdarmen oder beziehungsweise städtische Polizeibeamte zu der wiederum zu bestimmenden Stelle, Zeit und Arbeit transportiren zu lassen. Diesem Ersuchen haben die Landräthe und Polizeibehörden pünktlich zu genügen, da einiger Nachdruck hierin den Erfolg künftiger Bestellungen bald sichern wird.

§ 10. Verweigert ein zwangsweise sistirter Sträfling die Arbeit, so ist er zu entlassen und gegen ihn sodann die Gefängnißstrafe zu vollstrecken.

§ 11. Zur Erleichterung der Aufsicht, zur Förderung der Ausführung, sowie zur Vorbeugung jeglicher Willkür, sollen von den Sträflingen nur solche Forst- oder andere Arbeiten gefordert werden, zu welchen keine besondere Kunst- oder Handwerksfertigkeit gehört. Der Betrag dieser Arbeiten wird von dem Oberförster nach folgenden, bei jeder verschiedenen Arbeit angegebenen Sätzen für ein Tagewerk berechnet und in dem Bestellungs-Verzeichnisse für die ganze Dauer der Strafzeit bestimmt.

Nachweisung der Sätze,

nach welchen die von den Holz-Defraudanten anstatt der Gefängnißstrafe zu leistende Forststrafarbeit festzustellen ist. (§ 14 des Holzdiebstahls-Gesetzes vom 2. Juni 1852.)

| № | Art der Arbeit. | Maaß der Einheit. | Betrag der Tagearbeit nach Maaßgabe der leichten Arbeit. | mittleren Arbeit. | schweren Arbeit. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. |
| | I. Graben-Arbeiten. | | | | | |
| | a. Anfertigung neuer Gräben. | | | | | |
| 1 | Es sind auszuwerfen an Erdboden und 1' vom Grabenrande zu legen und zu planiren . . . . . | Kubikfuß | 240 | 170 | 100 | Die Ruthenzahl der zu fertigenden Gräben richtet sich nach den Dimensionen derselben. |
| | b. Aufräumen verfallener Gräben. | | | | oder tiefen und nassen Gräben | |
| 2 | Es ist Erdboden auszuwerfen | Kubikfuß | 160 | 120 | 80 | Die Ruthenzahl richtet sich nach den Dimensionen und des mehr oder weniger Verfallenseins der zu räumenden Gräben. |
| | c. Graben von Pflanzlöchern. | | | | | |
| 3 | Es ist Erdboden auszustechen | Kubikfuß | 160 | 120 | 80 | Die Zahl der zu fertigenden Pflanzlöcher richtet sich nach den Dimensionen derselben. |
| | d. Umgraben des Bodens mit dem Spaten. | | | | | |
| 4 | Auf mindestens 8 Zoll Tiefe | Q.-Rth. | 6 | 4½ | 3 | Die Steine und Wurzeln sind herauszuwerfen. |



Digitized by Google

| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | e. Aufwerfen von Grenzhügeln. | | | | | |
| 5 | Neue Hügel von 12 Fuß Durchmesser . . . . . | Stück | 6 | 4 | 3 | |
| 6 | Verfallene Hügel herzustellen | Stück | 10 bis 15 | 6 bis 10 | 4 bis 6 | Die Hügel sind gehörig zu dossiren und festzuklopfen und mit einem Gräbchen zu umgeben. Wo die Hügel einen geringeren Durchmesser als 12' enthalten, erhöhet sich verhältnißmäßig auch die Zahl der zu fertigenden Hügel. |
| | II. Hackarbeit. Die Bodendecke abzuschälen und den Boden 4—6 Zoll tief zu lockern. | | | | | |
| 7 | Bei voller Verwundung . | Q.-Rth. | 10 | 8 | 6 | |
| 8 | Bei streifenweiser Verwundung wirklich verwundete Fläche | desgl. | 9 | 7 | 5 | Balken und nicht gehackte Stellen kommen nicht in Anrechnung. |
| 9 | Bei platzweiser Verwundung wirklich verwundete Fläche | desgl. | 8 | 6 | 4 | Die Länge der Streifen und Zahl der Plätze richtet sich nach der Breite derselben. |
| | III. Rodearbeit. | | stellenweis bewachsen | circa zur Hälfte bewachsen | stark bewachsen | |
| 10 | Strauchwerk, Wachholder u. s. w. auszuroden und wegzuschaffen . . . . . | Q.-Rth. | 40 — 50 | 30 — 40 | 20 — 30 | Wenn das Material nicht über 50 Schritt zu tragen. |
| 11 | Dasselbe nur auszuhauen und wegzuräumen . . . . | desgl. | 80—100 | 60 — 80 | 40 — 60 | Bei größerer Entfernung ist die Fläche verhältnißmäßig zu reduciren. |
| | IV. Wegebesserungen. | | Gleise zuzuwerfen und kleine Löcher zu füllen | größere Löcher mit Erde zu füllen | mit Strauch zu belegen und mit Erde zu überwerfen | |
| 12 | Besserungen von Wegen durch Planiren und Ausfüllen | Ruthen | 20 — 40 | 6 — 10 | 4 — 6 | Wie vor. |
| | V. Holzeinschlag. | | Scheit | Knüppel | Stockholz | |
| 13 | Weiches Klafterholz einzuschlagen . . . . . | Klafter | 3/4 | 1 | 1/2 | Wird ein Zusammentragen des Holzes nöthig, so muß eine verhältnißmäßige Ermäßigung eintreten. |
| 14 | Hartes oder knorniges Holz | desgl. | 1/2 | 3/4 | 1/4 | |
| | | | weich | hart | | |
| 15 | Reisigholz einzuschlagen . | Schock | 1 1/4 | 1 | — | |

§ 12. Wird der Sträfling mit der hiernach für die überhaupt erkannte Strafdauer berechneten und bestimmten Arbeit durch angestrengte Thätigkeit früher fertig, so ist derselbe seiner Strafe ledig und zu entlassen, im Gegentheil aber, bei Trägheit und bösem Willen, auch über die bestimmte Strafzeit hinaus und bis zur ordentlichen Vollbringung der ihm angewiesenen Arbeit zu derselben anzuhalten. (§ 14 des Gesetzes.)

Digitized by Google

§ 13. Da zu den vorgenannten Arbeiten (§ 11) nur einfache Geräthschaften, nämlich Spaten oder Grabscheit, Hacke und Beil, erforderlich sind, welche die Verurtheilten gewöhnlich besitzen, so muß der Sträfling diese soweit mitbringen, als er durch die Bestellung dazu angewiesen wird.

Sollte er nicht im Besitze der nöthigen Geräthschaften sein und auch der Waldeigenthümer ihm diese nicht liefern wollen, so kann er zur Leistung der Arbeit nicht zugelassen werden und wird gegen ihn die Gefängnißstrafe vollstreckt.

§ 14. Während der Strafzeit stehen die Sträflinge sowohl zu dem Beamten, welcher die Arbeit anordnet und leitet — zum Oberförster — als zu dem Schutzbeamten, welcher mit der Aufsicht beauftragt ist — Förster, Hülfs-Aufseher, Waldwärter, Holzhauermeister — in dem Verhältniß eines gemeinen Dienstboten zum Dienstherrn und haben den Anordnungen derselben über Ausführung der Arbeit pünktlich Folge zu leisten. Vorzugsweise ist hierbei darauf zu sehen, daß der Sträfling die ihm zugetheilte Arbeit selbst und ohne Hülfe seiner Angehörigen oder eines Anderen allein verrichtet. Die Aussetzung oder Theilung der Strafarbeit ist ohne gerichtliche Genehmigung nicht zulässig, sofern nicht während der Arbeitszeit eine Krankheit eintritt, welche nach § 7 von der Ortsbehörde zu bescheinigen ist. Kabinets-Ordre vom 14. August 1846 (Justiz-Ministerial-Blatt pag. 151 und vom 23. November 1853 ebendaselbst S. 410).

§ 15. Erscheinen die Sträflinge ohne Geräthschaften, obgleich sie dergleichen besitzen, oder führen sie die Arbeit, der erhaltenen Anweisung ungeachtet, schlecht oder böswillig verkehrt aus, oder benehmen sie sich widerspenstig gegen die aufsichtsführenden Beamten, so werden sie nach stattgefundener summarischer Erörterung des Hergangs wegen einer solchen Kontravention, nach dem Ermessen des die Exekution leitenden Gerichts, mit einer derjenigen Disziplinarstrafen belegt, welche in § 27 der Gefängniß-Instruktion vom 21. Oktober 1837 (Justiz-Ministerialblatt pro 1839 Seite 277) für Kontraventionen der Gefangenen angeordnet sind. Dem Waldeigenthümer bleibt auch unbenommen, derartige widerspenstige Sträflinge sofort aus der Arbeit zu entlassen und die Vollstreckung der Gefängnißstrafe für den durch die Arbeit noch nicht abgebüßten Theil der Strafe nebst der Bestrafung wegen der vorgefallenen Ungebührlichkeit bei dem Gerichte zu beantragen.

Exzesse und thätliche Widersetzlichkeiten sollen, nach Maaßgabe der bestehenden allgemeinen Strafgesetze, mit Nachdruck und Strenge bestraft werden.

§ 16. Vorstehende, mit besonderer Rücksicht auf die Königlichen Forsten erlassenen Bestimmungen finden auch bei Bestrafung der Holzdiebstähle in Kommunal- und Privat-Forsten Anwendung, jedoch muß der Bestohlene im Falle der Nichteinziehbarkeit der Geldbuße, bevor die anderweitige Vollstreckung der Strafe begonnen hat, der Behörde, von welcher die Leistung der Arbeiten überwacht wird, geeignete, zu seinem Vortheile gereichende Arbeiten anweisen. (§ 42 des Gesetzes).

Auch muß die Bestellung zur Arbeit — § 6 — so wie die Anordnung derselben — § 11 — desgleichen die an fremde Behörden etwa nöthige Requisition wegen zwangsweiser Heranziehung — §§ 9, 10 und 15 — bei städtischen Communen durch den Magistrat oder die Ortspolizeibehörde, bei Privat- und Gemeinde-Waldungen aber durch deren Gerichtsbehörde veranlaßt werden.

Die Leitung und Aufsicht bei den Arbeiten verbleibt den Communal-, Privat- oder Gemeinde-Forstbeamten oder Wirthschafts-Aufsehern.

§ 17. Für den Fall, daß Privat-Waldbesitzer keine Gelegenheit haben sollten, die Sträflinge mit den im § 11 bezeichneten Arbeiten, im Walde oder auf dem Felde, zu beschäftigen, wird denselben gestattet, jene auch zu solchen Arbeiten heranzuziehen, welche in ländlichen Wirthschaften vorkommen und oft durch Tagelöhner verrichtet werden, als: Mähen, Dreschen, Kartoffelgraben und dergleichen. Dabei dürfen die Sträflinge jedoch von den Privatwaldbesitzern vom 1. März bis letzten Oktober nur

Digitized by Google

volle neun Arbeitsstunden, und vom 1. November bis letzten Februar nur sieben Arbeitsstunden, unter ortsüblicher Beachtung der Frühstücks- und Eßstunden, in Arbeit erhalten werden.

Ein solcher Arbeitstag tritt ebenfalls für 24stündige Gefängnißstrafe ein. Womit die Sträflinge beschäftigt werden sollen, muß in der — nach § 6 aufzustellenden — Bestellungs-Nachweisung sogleich bemerkt werden, welche den Magistraten, Orts-Polizeibehörden oder Gerichtsbehörden nach § 16 zugehet und von diesen rücksichtlich der Zulässigkeit der geforderten Arbeit geprüft wird. Finden dieselben hierbei Bedenken und entsteht zwischen ihnen und dem Waldeigenthümer deshalb keine Einigung, so wird das betreffende Königliche Kreisgericht auf die Beschwerde des Waldeigenthümers entscheiden, ob die geforderte Arbeit geleistet werden soll oder nicht, gegen welche Entscheidung kein weiteres Verfahren zulässig ist. Bei den in §§ 16 und 17 angeordneten Arbeiten stehen die Sträflinge während der Arbeitszeit zu dem, die Aufsicht führenden Förster, Communal- oder Wirthschafts-Beamten im Verhältnisse des gemeinen Gesindes, und es sollen dabei etwa vorkommende Beleidigungen auch mit Berücksichtigung dieses Verhältnisses gestraft werden.

§ 18. Für ihre Beköstigung während der Strafarbeit haben die Sträflinge selbst zu sorgen. Sind sie dazu nach der Bescheinigung der Ortsbehörde durchaus nicht im Stande, so hängt es von dem Waldeigenthümer ab, ob er ihnen, nach seiner Wahl, täglich zwei Pfund Brot, oder den Geldwerth des letzteren zahlen will; dieser wird für jetzt auf 1½ Sgr. festgesetzt, dessen weitere durchschnittsmäßige Bestimmung bleibt der Königlichen Regierung überlassen. — Will der Waldeigner diese Leistung nicht übernehmen, so kann er auf die Arbeit verzichten und die Vollstreckung der Gefängnißstrafe anheimgeben.

§ 19. Kann oder will der beschädigte Waldeigenthümer die Sträflinge in der vorbestimmten Art nicht beschäftigen, worüber er dem Forstrichter binnen 3 Tagen Anzeige zu machen hat, so sollen die Sträflinge dem Kreis-Landrathe überwiesen werden, um sie wo möglich zu Arbeiten im Interesse der öffentlichen Verwaltung, z. B. zu Graben-Arbeiten und Wegebesserungen, heranzuziehen, wozu die Landräthe dieselben den betreffenden Ortspolizeibehörden unterordnen können.

In diesem Falle gelten obige Bestimmungen wegen zwangsweiser Heranziehung und Aufsicht auch hier, nur muß die für ortsarme Sträflinge etwa nöthige Verpflegung von demjenigen gewährt werden, welchem der durch die Strafarbeiten erwachsende Vortheil zukommt.

Aus Königlichen fiskalischen Forsten darf die Ueberweisung der Sträflinge an den Kreis-Landrath zu Arbeiten im Interesse der öffentlichen Verwaltung nur unter Genehmigung der Königlichen Regierung stattfinden.

§ 20. Bescheinigt endlich der Waldeigenthümer, daß er von den Strafarbeiten keinen Gebrauch machen kann oder will, und auch der Landrath, daß es ihm an Gelegenheit fehlt, dieselben zweckmäßig anzuweisen, dann tritt die ursprünglich vom Forstrichter mit erkannte Gefängnißstrafe ein, welche rechtzeitig und ordnungsmäßig vollstrecken zu lassen den Gerichtsbehörden zur angelegentlichen Pflicht gemacht wird.

Bezüglich der Königlichen fiskalischen Forsten soll diese Gefängnißstrafe, mit Ausschluß der in den §§ 7 und 10 erwähnten Fälle, nur unter Genehmigung der Königlichen Regierung eintreten. Uebrigens ist dafür zu sorgen, daß zu den Gerichts-Akten über die Strafvollstreckung berichtet wird.

Die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen von den §§ 5 bis 19 sind noch durch einen im Forstgerichts-Lokal anzuheftenden Aushang bekannt zu machen.

Breslau, den 15. April 1854.

Königliches Appellations-Gericht. Königliche Regierung.

Digitized by Google

## Bekanntmachungen höherer Behörden.

### Den Remonte-Ankauf pro 1854 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch in diesem Jahre, in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

| | | | |
|---|---|---|---|
| den 15. Mai in | Hainau, | den 23. Mai in | Trebnitz, |
| „ 17. „ „ | Neumarkt, | „ 24. „ „ | Trachenberg, |
| „ 19. „ „ | Brieg, | „ 27. „ „ | Krotoschin, |
| „ 22. „ „ | Oels, | „ 29. „ „ | Kröben. |

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt. Zur Warnung der Verkäufer wird nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden. Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 31. März 1854.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. von Dobeneck. Mentzel. von Colomb.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen mit Zustimmung der Kammern was folgt:

§ 1. In allen Fällen, wo nach den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 (Gesetz-Sammlung S. 142) und der Verordnung vom 13. Mai 1840 (Gesetz-Sammlung S. 127) gestempelte Gewichte angewendet werden müssen, soll die Verwiegung auch nur mittelst gestempelter Waagen geschehen.

§ 2. Zur Stempelung sollen nur zugelassen werden:

1) gleicharmige Balkenwaagen;
2) die unter dem Namen „römische Waagen" bekannten Schnellwaagen;
3) solche Brückenwaagen, bei denen das Gegengewicht zum Gewichte der Last, im Zustande des Gleichgewichts, sich wie Eins zu Zehn, oder wie Eins zu Hundert verhält.

§ 3. In den Fällen, wo es nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes (§ 1) der Anwendung einer gestempelten Waage bedarf, ist die Anwendung von Brückenwaagen nur beim Verwiegen solcher Lasten zulässig, deren Gewicht zwanzig Pfund oder mehr beträgt.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, die Anwendung von Brückenwaagen auch für Lasten von geringerem Gewichte zu gestatten, wenn dies nach den Umständen ohne Gefährdung der Betheiligten sich als zulässig ergiebt.

§ 4. An jeder Brückenwaage muß auf einem Schilde das zum Grunde liegende Verhältniß durch die Bezeichnung: Dezimalwaage oder Centesimalwaage, sowie die Tragfähigkeit derselben, imgleichen der Name und Wohnort des Verfertigers angegeben sein.

§ 5. Die zu Verwiegungen auf Brückenwaagen bestimmten Gewichtsstücke können nach der, dem Dezimalsysteme der Verwiegung entsprechenden Theilung, bis auf das geringste Gewicht von 0,1 Loth, und zwar sowohl im Preußischen Handelsgewichte, als für den gesetzlich nach Zollgewicht zulässigen Verkehr, im Zollgewichte getheilt werden.

§ 6. Die erste amtliche Prüfung und Stempelung der Brückenwaagen muß bei einer Provinzial-Eichungskommission oder bei dem Eichungsamte zu Berlin oder einem von diesen Behörden er-

Digitized by Google

mächtigten Sachverständigen erfolgen. Ueber die geschehene Prüfung und Stempelung ist dem Besitzer eine Bescheinigung zu ertheilen.

§ 7. Die Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 und der Verordnung vom 13. Mai 1840

über das Verbot des Besitzes ungestempelter Maaße und Gewichte,

über die Erhaltung der fortdauernden Richtigkeit der gestempelten Maaße und Gewichte,

finden auch auf die Waagen Anwendung.

Dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten steht die Befugniß zu, die in Gemäßheit des § 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 auch auf die gestempelten Waagen Anwendung findende jährliche Frist zur erneuerten Prüfung der Richtigkeit bis auf 3 Jahre zu verlängern.

§ 8. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, den Gebrauch anderer, als der nach § 2 stempelfähigen Wiegevorrichtungen im öffentlichen Verkehre ausnahmsweise in solchen Fällen zu gestatten, wo es nach der Beschaffenheit der Wiegevorrichtung und nach dem Zwecke der Verwiegung ohne Gefährdung der Betheiligten sich als zulässig ergiebt.

Die Genehmigung einer solchen Ausnahme ist, unter Darlegung der Konstruktionsverhältnisse durch Zeichnung und Beschreibung oder durch ein Modell der anzuwendenden Vorrichtung, besonders nachzusuchen und nöthigenfalls nur mit den geeigneten Einschränkungen und Bedingungen zu ertheilen.

§ 9. Die wegen Revision der Maaße und Gewichte bestehenden Vorschriften finden auch auf die Waagen und auf die sonstigen nach § 8 zugelassenen Wiegevorrichtungen Anwendung.

§ 10. Die Uebertretung der in den §§ 1, 3, 4 und 7 enthaltenen Bestimmungen, sowie der nach § 8 von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten etwa für besondere Wiegevorrichtungen angeordneten Einschränkungen und Bedingungen zieht, wenn sie Gewerbetreibenden zur Last fällt, die im § 348 des Strafgesetzbuchs bestimmte Strafe, wenn sie dagegen den in den §§ 13 und 14 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 bezeichneten Behörden und Personen zur Last fällt, die in den §§ 13 und 18 derselben bestimmte Ordnungsstrafe nach sich.

Die in dem genannten § 348 des Strafgesetzbuchs für den Besitz einer unrichtigen Waage angedrohte Strafe findet auf gestempelte Waagen nicht Anwendung.

§ 11. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche nähere Instruktion zu erlassen, auch die Gebührentaxe der Eichungsbehörden für die ihnen danach obliegenden Verrichtungen festzustellen.

§ 12. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Januar 1855 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 24. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Vorstehendes Gesetz, welches nach der Bestimmung im § 12 am 1. Jan. 1855 in Kraft tritt, wird zur Kenntniß des Publikums mit dem Bemerken gebracht, daß unsere Eichungs-Kommission und die Eichungs-Aemter angewiesen sind, die Stempelung der Waagen vom 1. Juli d. J. ab zu besorgen, auch hat erstere, in geeigneten Fällen, die erste Prüfung der bereits im Gebrauch befindlichen Brückenwagen an Ort und Stelle zu bewirken. Die Polizeibehörden sind aber aufgefordert, darauf zu halten, daß von dem bestimmten Termine ab nur geprüfte und gestempelte Waagen zur Anwendung kommen.

Breslau, den 8. April 1854. I.

---

Nachdem am 4. d. M. die Einführung und Verpflichtung der nach den Vorschriften der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. von den Stadtverordneten zu Münsterberg neu gewählten und von uns bestätigten Magistrats-Mitglieder stattgefunden hat, ist mit diesem Akte die Einführung der Städte-

Digitized by Google

Ordnung vom 30. Mai 1853 in der Stadt Münsterberg beendigt. In Gemäßheit des § 85 l. c. bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 9. April 1854. I.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zu den nach dem Handels- und Zollvertrage vom 19. Februar v. J. vom 1. Januar d. J. ab im Zollverein beim Verkehr mit Oesterreich gültigen Bestimmungen ist ein amtliches Waaren-Verzeichniß erschienen, welches nicht nur bei jeder Zoll- und Steuer-Hebestelle eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 15 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Breslau, den 13. April 1854.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung: Der Ober-Regierungs-Rath Daniel.

### Berg-Polizei-Verordnung
wegen Anbringung geeigneter Bremsvorrichtungen an den Förderdampfmaschinen.

Da das Befahren der Förderschächte mit dem Seil bei Reparaturen in denselben oder aus anderer Veranlassung nicht immer vermieden werden kann, die Erfahrung aber gezeigt hat, daß, ungeachtet der gänzlichen Absperrung des Dampfventils der Fördermaschine, blos das Mehrgewicht, welches an einem oder dem andern Fördertrumm wirkt, eine theilweise Umdrehung des Seilkorbs zur Folge haben kann, und so den im Schachte hängenden Arbeiter, welcher an einem bestimmten Punkte beschäftigt ist, gefährden muß, außerdem auch das Einhängen schwerer Gegenstände mittelst Gegendampf zu Unglücksfällen Veranlassung geben kann, so verordnet das unterzeichnete Königliche Ober-Berg-Amt für die Reviere seines Distrikts, was folgt:

Art. 1. Sämmtliche Förderungs-Vorrichtungen auf den Gruben der gedachten Reviere, welche mittelst Dampfkraft in Bewegung gesetzt werden, und zwar sowohl die bereits vorhandenen als die noch zu errichtenden, müssen mit einer Hemm- oder Bremsvorrichtung versehen werden, welche sowohl während des Ganges der Maschine, als auch beim Stillstand derselben, in Wirksamkeit gesetzt werden kann.

Art. 2. Diese Hemm- oder Brems-Vorrichtung kann bei den bereits vorhandenen Förderdampfmaschinen sowohl auf der Seilkorbachse am Seilkorb oder am Schwungrade angebracht werden, ist bei neu zu errichtenden Förderdampfmaschinen aber auf der Seilkorbachse anzubringen und muß jedenfalls so eingerichtet sein, daß sie den Eingangs erwähnten Zweck erfüllt.

Art. 3. Sie muß so hergestellt werden, daß sie vom Maschinenwärter, ohne daß er nöthig hat, sich von der Steuerung zu entfernen, in und außer Thätigkeit gesetzt werden kann.

Art. 4. Ohne die Einrichtung der Vorrichtung speziell vorzuschreiben, hat über deren genügende Brauchbarkeit lediglich das Königl. Berg-Amt des betreffenden Reviers zu entscheiden.

Art. 5. Die neu zu errichtenden Fördermaschinen dürfen nicht eher in Betrieb gesetzt werden, bis sie mit einer als zweckmäßig anerkannten Vorrichtung der in Rede stehenden Art versehen sind. — Für die bereits bestehenden Maschinen wird für die Herstellung der Bremsvorrichtung eine Frist von sechs Monaten, von der erfolgten Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an gerechnet, gestattet.

Art. 6. Sollte, der Bestimmung im Art. 5 zuwider, an einer bereits bestehenden Maschine die Brems-Vorrichtung nicht innerhalb der dafür gewährten Frist von 6 Monaten hergestellt sein, oder eine neu zu errichtende Förderdampfmaschine ohne eine solche Vorrichtung in Betrieb gesetzt werden,



Digitized by Google

so ist das Königl. Berg-Amt des betreffenden Reviers berechtigt, den Betrieb der Maschine sofort einzustellen, und darf dessen Fortsetzung nicht eher wieder gestatten, bis die Bremsvorrichtung hergestellt und für genügend anerkannt ist.

Art. 7. Diese Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden die Königlichen Berg-Aemter in dem Distrikt des unterzeichneten Königlichen Ober-Berg-Amtes zugleich mit der Ausführung derselben beauftragt.

Breslau, den 8. April 1854.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die schlesischen Provinzen.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Haupt-Bank-Direktorium in Berlin.

Ernannt: Der Buchhalter Braag zum zweiten Vorstands-Beamten der Königlichen Bank-Kommandite in Gleiwitz in Stelle des nach Berlin versetzten Buchhalters Prüfer.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.

Angestellt gegen Kündigung: Der invalide Unteroffizier Klinkert vom ersten Kürassier-Regiment als Bahnwärter.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Königlichen Kreisgerichts-Rath a. D. von Hippel zum Bürgermeister in Bernstadt auf die gesetzliche Dauer von 12 Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten Augustin Reimann zu Kostenbluth zum katholischen Schullehrer und Organisten zu Pohlsdorf, Kreis Neumarkt.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Ertheilt: In Folge der zuletzt stattgehabten Prüfung pro venia concionandi den nachbenannten Kandidaten der Theologie die Erlaubniß zu predigen: 1) Wilhelm Adolph Bartsch aus Krausendorf bei Landeshut, 28 Jahre alt, 2) Karl Wilhelm Otto Flöffel aus Siegersdorf bei Bunzlau, 25 Jahre alt, 3) Herrmann Ferdinand Gustav Friedrich Neugebauer aus Ratibor, 23 Jahre alt, 4) Karl Gottfried Theodor Neumann aus Schmiedeberg, 22 Jahre alt, 5) Otto Ernst Hugo Postler aus Militsch, 25 Jahre alt.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Pfarr-Vikar Martin Philipp Meurer zum zweiten Prediger an der evangelischen Schloß- und Pfarrkirche in Polnisch-Wartenberg.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Verstorben: Der Post-Sekretair Kügler in Breslau.

## Vermischte Nachrichten.

Patent-Erlöschungen: Die dem Mechaniker G. E. Schwinck zu Berlin unter dem 8. Juli 1853 ertheilten Patente:

auf einen Telegraphen-Uebertragungs-Apparat, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

und

auf eine Depeschen-Setzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

sind erloschen.

Schwurgerichts-Sitzung: Am 15. Mai d. J. beginnt eine neue Sitzung des Königlichen Schwurgerichts zu Brieg.

Redaktion des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 17. Breslau, den 28. April. 1854.


## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 11 der Gesetzsammlung pro 1854 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:


Nr. 3972. Das Gesetz über die Bestrafung von Seeleuten preußischer Handelsschiffe, welche sich dem übernommenen Dienste entziehen. Vom 20. März 1854.

Nr. 3973. Das Gesetz, betreffend die gewerblichen Unterstützungs-Kassen. Vom 3. April 1854.

Nr. 3974. Das Gesetz, betreffend die Vereinigung der Berg-, Hütten-, Salinen- und Aufbereitungs-Arbeiter in Knappschaften, für den ganzen Umfang der Monarchie. Vom 10. April 1854.

Nr. 3975. Das Gesetz, betreffend die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt. Vom 11. April 1854.


## Bekanntmachungen höherer Behörden.

### Den Remonte-Ankauf pro 1854 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch in diesem Jahre, in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

| | | | |
|---|---|---|---|
| den 15. Mai | in Hainau, | den 23. Mai | in Trebnitz, |
| „ 17. „ | „ Neumarkt, | „ 24. „ | „ Trachenberg, |
| „ 19. „ | „ Brieg, | „ 27. „ | „ Krotoschin, |
| „ 22. „ | „ Oels, | „ 29. „ | „ Kröben. |

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt. Zur Warnung der Verkäufer wird nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden. Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 31. März 1854.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. von Dobeneck. Mentzel. von Colomb.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem in Folge der Chaussirung der Straßen um die Stadt Glatz die Regulirung der theilweise aufgehobenen städtischen Mauth daselbst erfolgt ist, wird nachstehender mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 13. März c. bestätigter Tarif, nach welchem das Wege- und Brückengeld für Benutzung der Kommunikations-Anstalten in der Stadt Glatz künftig zu entrichten ist, mit dem Bemerken



Digitized by Google

zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieser Tarif nebst den sub II. aufgeführten Befreiungen, mit dem 1. Mai d. J. in Kraft tritt.

## I. Tarif,

nach welchem das Wege- und Brückengeld für Benutzung der Kommunikations-Anstalten in der Stadt Glatz zu entrichten ist.

Das Wege- und Brückengeld wird, soweit dasselbe nicht auf Grund der Verordnung vom 16. Juni 1838 aufgehoben ist, beim Eingange in die Stadt nach folgenden Sätzen entrichtet:

Von beladenen Fuhrwerken, einschließlich der Schlitten:

a. zum Fortschaffen von Personen, sofern dies um Lohn geschieht und außer dem Führer des Gespanns sich eine oder mehrere Personen darauf befinden, für jedes Zugthier 3 Pfenninge,

b. zum Fortschaffen von Lasten, für jedes Zugthier . . . . . 3 „

Hiervon wird jedoch dasjenige Lastfuhrwerk nicht betroffen, auf welchem außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, andere Gegenstände sich nicht befinden.

## II. Befreiungen.

Das Wege- und Brückengeld wird nicht erhoben:

1) von Lohnfuhrwerken, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamten auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;
2) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell- und Kariolposten nebst Beiwagen und der Kourierfuhren;
3) von Armen- und Arrestantenfuhren;
4) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;
5) von Armee-Fuhrwerken und von Fuhrwerken, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt;
6) von Fuhrwerken, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staates geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, imgleichen von Lieferungsfuhren, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
7) von Feuerlöschungs-Kreis- und Gemeindehilfsfuhren;
8) von Fuhrwerken, die Chausseebaumaterialien anfahren;
9) von Fuhren mit Baumaterialien, die in der Stadt gebraucht werden und als solche durch eine Bescheinigung des Magistrats sich ausweisen.

## III. Besondere Bestimmung.

Die Revision vorstehenden Tarifs von zehn zu zehn Jahren wird vorbehalten.

Berlin, den 13. März 1854.

(L. S.) gez. Friedrich Wilhelm.

gegengez. von der Heydt. von Bodelschwingh.

Für richtige Abschrift. (L. S.) gez. Langs, Geheimer Kanzlei-Direktor.

Breslau, den 12. April 1854. I.

---

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß der Preis der Blutegel in den Apotheken für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. auf 3 Sgr. 3 Pf. pro Stück festgesetzt worden ist.

Breslau, den 13. April 1854. I.

---

Digitized by Google

Die nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Bromberg:

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 20. Februar bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bau der 10ten Schleuse am 30. v. M. soweit vollendet war, daß die unbeschränkte Schifffahrt durch unsern Kanal an demselben Tage bereits eröffnet worden ist.

Bromberg, den 5. April 1854.

433. I. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

wird hiermit in Verfolg der diesseitigen Amtsblatt-Bekanntmachung vom 28. Februar c. zur Kenntniß des dabei betheiligten Publikums gebracht.

Breslau, den 10. April 1854. I.

---

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß pro 1853 nachträglich noch von dem Erbscholtiseibesitzer Valentin Gogoll zu Münchwitz, Kreis Polnisch-Wartenberg, dortselbst ein ihm gehöriger Rappenhengst ohne Abzeichen, von veredelter Landrace, 4 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, zur Deckung fremder Stuten aufgestellt worden ist.

Breslau, den 10. April 1854. I.

---

Nachdem am 6. d. M. die Einführung und Verpflichtung der neu gewählten Mitglieder in das Magistrats-Kollegium zu Neurode stattgefunden hat, ist mit diesem Akte die Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in der Stadt Neurode beendigt. Gemäß § 85 des gedachten Gesetzes, bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 12. April 1854. I.

---

Nachdem am 10. d. M. die Verpflichtung und Einführung der nach den Vorschriften der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. neu gewählten Mitglieder des Magistrats-Kollegii zu Nimptsch stattgefunden hat, ist mit diesem Akte die Einführung des vorgedachten Gesetzes beendigt. Gemäß § 85 l. c. bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 17. April 1854. I.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Obwohl durch die im diesseitigen Amtsblatte pro 1847 Seite 177 abgedruckte Verordnung vom 18. Juli 1847 die Schiffer verwarnt worden, bei Befahrung der Oder während eines Wasserstandes von 11 Fuß Höhe am Oppelner Pegel die möglichste Aufmerksamkeit zur Vermeidung des Scheiterns ihrer Schiffe zu verwenden, dieselben auch durch die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 10. November 1847 (Seite 273) auf den bei Groschowitz am Ausflusse des Mühlgrabens aufgestellten weiß und schwarz angestrichenen Warnungs-Pegel zur Vermeidung von Unglück aufmerksam gemacht worden sind; so ist es doch in diesem Jahre wieder vorgekommen, daß die Schiffer diese Warnung nicht beachtet und einer derselben durch seine Unvorsichtigkeit sich den Verlust seines beladenen Schiffes selbst zugezogen hat, ein anderer nur mit größter Anstrengung einem ähnlichen Unfalle entgangen ist.

Mit Bezug auf die gedachten Bekanntmachungen werden daher die Schiffer in ihrem eigenen Interesse nochmals angewiesen, zur Vermeidung des Scheiterns ihrer Schiffe die gegebenen Vorschriften bei Befahrung der Oder sorgfältig zu beachten, insbesondere zur Nachtzeit die Fahrt durch die Winske und die Oderbrücke bei Oppeln gänzlich zu vermeiden, und sich dadurch vor Schaden und Verlust ihrer Schiffe zu bewahren.

Oppeln, den 5. April 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

Digitized by Google

Die Gerichtsbehörden unsers Departements werden mit Bezugnahme auf die Verfügung vom 26. Februar 1848 (Breslauer Regierungs-Amtsblatt pro 1848 Seite 73) wiederholt aufmerksam gemacht, daß sämmtlichen Strafgefangenen, deren Gefängnißstrafe vier Tage nicht übersteigt, nur die in der allgemeinen Verfügung vom 31. März 1844 bestimmte geringere Kost, den Untersuchungs- und allen übrigen Strafgefangenen aber die in der Gefängniß-Instruktion vom 24. Oktober 1837 (Justiz-Ministerial-Blatt pro 1839 Seite 277) resp. in den bestehenden Verpflegungs-Kontrakten bestimmte volle Beköstigung zu verabreichen ist.

Breslau, den 20. April 1854.

Königliches Appellations-Gericht. Kriminal-Senat.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.

Angestellt gegen Kündigung: Der invalide Sergeant Dietrich Geerdts vom 6sten Jäger-Bataillon und der invalide Sergeant Höhne vom 6ten Artillerie-Regiment als Schaffner.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Ertheilt: Dem Kandidaten der Theologie aus der evangelischen Brüder-Gemeinde Theobald Wunderling, zur Zeit in Gimmel, Kreis Oels, wohnhaft, der Erlaubnißschein zur Annahme einer Hauslehrerstelle.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Schullehrer zu Passendorf George Bittner zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster an der Schule und Filial-Kirche zu Sackisch, Kreis Glatz.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Berufen: Der bisherige Pfarr-Vikar Kordina in Krischa zum Archidiakonus in Hoyerswerda.

Uebertragen: Die bisher von dem Superintendenten a. D. Pastor Köhler in Parchwitz interimistisch geführte Ephoral-Verwaltung der Diözese Parchwitz in gleicher Weise dem Pastor Matzke in Wangten.

## Vermischte Nachrichten.

Erledigte Pfarr-Amts-Stelle: Durch die Versetzung des Pastors Horter in Namslau wird die deutsche Pfarrstelle daselbst zum 1. Mai d. J. erledigt werden. Dieselbe gewährt ein Einkommen von circa 600 Rthlr., und übt der Magistrat in Namslau die Patronatsrechte aus.

Legate: 1) Die am 14. März 1854 in Schweidnitz verstorbene Wittwe des Bauergutsbesitzer Kinner hat zwei Legate: a. für die Hospitaliten des Bürgerhospitals in Schweidnitz mit 30 Rthlr., b. für die Armen in Schweidnitz mit 100 Rthlr. zur sofortigen Vertheilung unter dieselben in ihrem Testamente ausgesetzt.

2) Für die hiesige Blinden-Unterrichts-Anstalt hat a. die Karoline geb. Leschner verwittwete Schneidermeister Meyer hieselbst in ihrem am 16. Januar d. J. eröffneten Testamente 50 Rthlr., b. die Louise Rosalie geb. Malcolm verehelichte Domainen-Rentmeister Klenke in Neisse in ihrem am 2. Januar d. J. eröffneten Testamente 100 Rthlr., c. die Christiane geb. Blaschke verwittwete Tuchscherer Lehmann hieselbst in ihrem am 1. Februar d. J. eröffneten Testamente 10 Rthlr. legirt. Ebenso hat der Professor Dr. Kuh der genannten Anstalt und zwar zur Unterstützung entlassener Zöglinge eine Schuldforderung von 50 Rthlr., deren Einziehung etwa nach zwei Jahren erfolgen kann, geschenkt.

Redaktion des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 18. Breslau, den 5. Mai. 1854.


## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 12 der Gesetzsammlung pro 1854 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3976. Den Vertrag zwischen Preußen einerseits und den Herzogthümern Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg andererseits, die Fortdauer des Anschlusses der gedachten Herzogthümer an das Zollsystem Preußens betreffend. Vom 20. Dezember 1853.

Nr. 3977. Den Vertrag zwischen Preußen einerseits und den Herzogthümern Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg andererseits wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse. Vom 20. Dezember 1853.

Nr. 3978. Den Vertrag zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau, und der freien Stadt Frankfurt einerseits und dem Großherzogthume Luxemburg andererseits, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins. Vom 26/31. Dezember 1853.

Nr. 3979. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Lichtenau nach Fürstenberg.

Nr. 3980. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Falkenberg über Tillowitz und Friedland bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Zülz durch den Kreis Falkenberg.

Nr. 3981. Die Verordnung wegen Abänderung resp. Ergänzung des Reglements für die Land-Feuer-Sozietät der Neumark vom 17. Juli 1846. Vom 3. April 1854.

Nr. 3982. Die Bekanntmachung, betreffend die von den Kammern ertheilte Zustimmung zu der Verordnung vom 13. Juni 1853 wegen Sistirung der Verwandlungen der den Kirchen, Pfarren, Küstereien u. Schulen zustehenden Reallasten in Geldrenten. Vom 6. April 1854.

---

Die erschienene Nr. 13 der Gesetzsammlung pro 1854 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3983. Den Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin, das Revisionsverfahren auf der Elbe betreffend. Vom 20. Dezember 1853.

Nr. 3984. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Dezember 1853, betreffend die Ausführung des Baues der Köln-Krefelder Eisenbahn durch eine besondere in Köln domizilirende Königliche Kommission.

Nr. 3985. Die Bekanntmachung, betreffend die von den Kammern ertheilte Genehmigung der Verordnung vom 31. Oktober 1853 wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 9. März 1854.

Nr. 3986. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte für den Bau der Flatower Kreis-Chausseen.

Nr. 3987. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Flatower Kreises im Betrage von 150000 Thalern. Vom 20. März 1854.

Nr. 3988. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Flachsbereitungs-Anstalt zu Hirschberg" gebildeten Aktiengesellschaft. Vom 19. April 1854.



Digitized by Google

Nr. 3989. Die Bekanntmachung über den Beitritt der Großherzoglich badischen Regierung zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Staaten, d. d. Eisenach, den 11. Juli 1853, wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen. Vom 22. April 1854.

Nr. 3990. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktiengesellschaft, welche sich unter dem Namen: „Mülheimer Aktiengesellschaft für Gaserleuchtung" gebildet hat. Vom 23. April 1854.

## Bekanntmachungen höherer Behörden.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 16. Januar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Realschule zu Neisse als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Course der Sekunda und Prima vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 20. April 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Raumer.

### Den Remonte-Ankauf pro 1854 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch in diesem Jahre, in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

| | | | |
|---|---|---|---|
| den | 15. Mai | in Hainau, | |
| = | 17. = | = Neumarkt, | |
| = | 19. = | = Brieg, | |
| = | 22. = | = Oels, | |
| den | 23. Mai | in Trebnitz, | |
| = | 24. = | = Trachenberg, | |
| = | 27. = | = Krotoschin, | |
| = | 29. = | = Kröben. | |

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt. Zur Warnung der Verkäufer wird nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden. Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 31. März 1854.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. von Dobeneck. Mentzel. von Colomb.

Der Kantor Ernst Kuhnt in Nieder-Seifersdorf, im Rothenburger Kreise, hat eine Schrift unter dem Titel: „Die Noth der Armen und die Hülfe aus der Noth" herausgegeben, deren Druck des Königs Majestät Allergnädigst zu unterstützen geruht haben.

Den Landraths-Aemtern der Provinz sind Subscriptions-Listen über diese Schrift zugesandt wor-

Digitized by Google

den, und werden dieselben auch etwaige Bestellungen hierauf entgegennehmen. Der Preis eines Exemplars ist auf 2 resp. 3 Sgr. gestellt.

Die Königliche Regierung in Liegnitz hat in ihrem Amtsblatt auf diese Schrift bereits aufmerksam gemacht, und es verdient dieselbe, da sie sehr schätzbare Winke über die Organisation der Armenpflege enthält, die allgemeinste Beachtung.

Breslau, den 24. April 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien. v. Schleinitz.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem am 5. d. M. die Einführung und Verpflichtung der neu gewählten Mitglieder des Magistrats zu Friedland stattgefunden hat, ist mit diesem Akte die Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in der Stadt Friedland beendigt. Gemäß § 85 l. c. bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 24. April 1854. I.

Nachdem am 18. d. M. die Verpflichtung der nach den Vorschriften der Städte-Ordnung vom 30. Mai pr. neu resp. wieder gewählten Mitglieder des Magistrats-Kollegii zu Mittelwalde stattgefunden hat, ist mit diesem Akte die Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in der Stadt Mittelwalde beendigt. Gemäß § 85 des gedachten Gesetzes bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 25. April 1854. I.

Der Kaufmann C. G. Hammer zu Waldenburg hat aufgehört, Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu sein.

Breslau, den 25. April 1854. I.

In Bezug auf das durch unsere Verfügungen vom 13. Juli und 31. August 1852 dem Königl. Oberförster Schönn in Nimkau ertheilte Kommissorium, wodurch derselbe zum Forst-Polizeianwalte bei Verfolgung der in dem Königl. Forstrevier Nimkau vorkommenden Forstkontraventionen und nach dem Holz-Diebstahls-Gesetz vom 2. Juni 1852 strafbaren Entwendungen an Waldprodukten und sonstigen Uebertretungen bestellt worden ist, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Polizei-Anwalt Tußner in Kanth die Stellvertretung des genannten Königlichen Oberförsters Schönn in allen vor der Gerichts-Kommission Kanth zur Verhandlung kommenden Forstkontraventions- und Walddiebstahlssachen übertragen worden ist.

Breslau, den 19. April 1854. III.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 13. d. M. bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Preis des Waaren-Verzeichnisses zu den vom 1. Januar d. J. an im Zollverein beim Verkehr mit Oestreich gültigen Tarif-Bestimmungen im Wege des Buchhandels nicht 15 Sgr., sondern Zwanzig Silbergroschen für das Exemplar beträgt.

Breslau, den 22. April 1854.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor. v. Bigeleben.

Digitized by Google

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

**Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Angestellt: Der Unteroffizier von der dritten reitenden Garde-Batterie Beneckendorff als Aufseher der Königlichen Straf-Anstalt zu Brieg.

**Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.**

Bestätigt: Die Vokation für den zeitherigen provisorischen Lehrer Karl Buhl zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster an der katholischen Schule und Kirche zu Güttmannsdorf, Kreis Reichenbach.

Ertheilt: Dem Lehrer Robert John zu Trebnitz auf Grund § 19 der Königlichen Ministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß, im diesseitigen Departement als Hauslehrer in Familien so lange zu fungiren, als er nicht zu Uebernahme einer Lehrer- oder Hilfslehrerstelle bei einer Elementarschule berufen wird.

**Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.**

Entlassen: Der angestellt gewesene Lokomotivführer Hofrichter.

**Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.**

Ertheilt: Auf Grund der am 5. d. M. am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg bestandenen Prüfung:

Den Kandidaten der evangelischen Theologie 1) Albert Otto Theodor Gramsch aus Modlau, Kreis Bunzlau, gegenwärtig in Sagan, 2) Karl August Heiber aus Kauder, Kreis Bolkenhain, gegenwärtig in Dromsdorf, Kreis Striegau, 3) Gustav Friedrich Theodor Jäkel aus Hartau, Kreis Hirschberg, gegenwärtig in Klein-Ellguth, Kreis Nimptsch, 4) Albert Gustav Herrmann Pavel aus Kauern, Kreis Ohlau, gegenwärtig in Herrnstadt, in Folge der dargelegten wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit die Qualifikation zur Uebernahme einer Rektorstelle.

Den Kandidaten der evangelischen Theologie 1) Ernst August Kellner aus Brieg, gegenwärtig in Militsch, 2) Adolph Eduard Wilhelm Methner aus Wiltschau, Kreis Breslau, gegenwärtig in Resewitz, Kreis Oels, 3) Herrmann Oldhausen aus Schleswig, gegenwärtig in Breslau, 4) Herrmann Albrecht Eduard Vogt aus Schweidnitz, gegenwärtig in Rosenberg, Kreis Kreuzburg, 5) August Leopold Minzloff aus Königsberg, gegenwärtig in Münsterberg; den Kandidaten des Schulamts 6) Ernst Leitlof aus Alterheiligen, Kreis Oels, gegenwärtig in Pontwitz, Kreis Oels, 7) Friedrich Ferdinand Liegel aus Wernigerode in der Provinz Sachsen, gegenwärtig in Glatz; 8) dem Lehrer an der Taubstummen-Anstalt in Ratibor Joseph Karl August Rode aus Rottleberode, Kreis Sangerhausen in der Provinz Sachsen, gegenwärtig in Ratibor, in Folge der dargelegten wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit die Qualifikation zur Uebernahme einer Lehrerstelle an Stadtschulen.

**Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.**

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Pastor der deutschen Gemeinde in Namslau, Guido Karl Heinrich Otto Horter, zum evangelischen Pfarrer in Naumburg a. B., Kreis Sagan.

## Vermischte Nachrichten.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine vierte diesjährige Sitzung in der Zeit vom 11. bis 24. Mai dieses Jahres im Schwurgerichtssaale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Die Eintrittskarten dazu können am Tage vor der jedesmaligen Sitzung während der Amtsstunden bei unserem Botenmeister in Empfang genommen werden. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Redaktion des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

# Außerordentliche Beilage

## zu № 18 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1854.

Zur Ausführung der in der Gesetz-Sammlung für 1853 Seite 909 bis 923 abgedruckten Verordnung vom 30. Juli v. J.

wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc., in den östlichen Provinzen, mit Ausschließung Neu-Vorpommerns,

haben die vier Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Innern, der Finanzen und für landwirthschaftliche Angelegenheiten dem § 39 gemäß eine Instruktion vom 15. November v. J. erlassen, welche wir nebst den zugehörigen vier Formularen I., II., III. und IV., unter Verweisung auf die Verordnung, im Nachstehenden zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Auch lassen wir den am Schlusse der Verordnung vom 30. Juli v. J. befindlichen, von des Königs Majestät vollzogenen Exekutionsgebühren-Tarif vom 30. Juli v. J. im Nachstehenden mit abdrucken. Aus ihm ergiebt sich, unter Position 1., daß und welche Gebühren der Exekutor nunmehr auch für die vordem unentgeltlich erfolgte, der wirklichen Exekutions-Vollstreckung vorhergehende Mahnung zu fordern hat.

Breslau, den 27. April 1854. III.

---

# Instruktion

## zur Ausführung der Verordnung vom 30. Juli 1853

wegen

exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc.

in den Provinzen Brandenburg, Pommern mit Ausschluß Neu-Vorpommerns, so wie in den Provinzen Preußen, Posen, Schlesien und Sachsen.

In Folge der im § 39 der Verordnung wegen Beitreibung der direkten und indirekten Steuern ꝛc. in den obenerwähnten Provinzen, den betheiligten Ministerien ertheilten Ermächtigung, wird zur Ausführung dieser Verordnung Nachstehendes hiermit vorgeschrieben.

### § 1. (Zu den §§ 2 — 4.)

Hinsichtlich der Prüfung, Anstellung, Verpflichtung und Remuneration der Exekutoren bewendet es bei den bestehenden Vorschriften. Dieselben werden nur auf Kündigung angestellt und erhalten keine feste Besoldung oder Remuneration, sondern beziehen nur diejenigen Gebühren, welche von den Debenten für die ausgeführte Exekution eingezahlt oder aus dem Erlöse der abgepfändeten Gegenstände gedeckt werden.

Wenn die Provinzial-Steuer-Direktionen, oder andere, im § 24 des Gesetzes, die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten betreffend, vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 465), bezeichneten Behörden, nach vorgängiger Vereinigung mit den Regierungen, sich der von den letzteren angestellten Exekutoren zur Beitreibung öffentlicher Abgaben ꝛc. bedienen, so haben sie das Recht, die etwaigen Dienstvergehungen derselben nach Maaßgabe des gedachten Gesetzes disziplinarisch zu rügen



Digitized by Google

und müssen nur, wenn dies geschieht, die betreffende Regierung davon in Kenntniß setzen. Die Einleitung des Verfahrens wegen unfreiwilliger Entlassung eines solchen Exekutors steht jedoch der betreffenden Regierung zu, welche darum geeigneten Falls zu requiriren ist.

Das Dienstschild, mit welchem die Exekutoren bei ihren amtlichen Verrichtungen versehen sein müssen, soll in der Mitte den Preußischen Adler enthalten und auf der linken Brustseite getragen werden.

§ 2. (Zu § 5.)

Bei der Frage: ob und in welchem Umfange eine Stundung der fälligen Steuern oder Gefälle nachzulassen sei, bleibt die in der Geschäfts-Anweisung für die Regierungen vom 31. Dezember 1825 enthaltene Vorschrift maaßgebend. Die mit der Erhebung der Steuern oder Gefälle ꝛc. beauftragten Behörden oder Beamten sind hiernach, ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde, zu ausdrücklichen oder stillschweigenden Ausstandsbewilligungen nicht befugt, sondern müssen die Abgabenbeträge, deren Uneinziehbarkeit nicht nachzuweisen ist, in den gesetzlichen Terminen unverkürzt abführen, so daß alle eigenmächtige Stundungen auf ihre Gefahr geschehen. Bei dem vor oder nach der Mahnung sich ergebenden gänzlichen Unvermögen eines Schuldners, genügt jedoch eine von den gedachten Behörden oder Beamten ausgestellte und von der Kommunalbehörde bestätigte Armuthsbescheinigung, um die Uneinziehbarkeit der zum Soll gestellten Beträge, ohne vorgängige Exekution, nachzuweisen. Sollten aber die mit der Erhebung beauftragten Behörden oder Beamten sich bei Einziehung der Steuern oder Gefälle ꝛc. saumselig und fahrlässig beweisen, so bleibt es der vorgesetzten Behörde überlassen, eine strengere Kontrole anzuordnen. Wegen einer Stundung der Domainen- und Forstgefälle behält es bei den, den Königlichen Regierungen ertheilten besondern Vorschriften sein Bewenden.

§ 3. (Zu § 6.)

An den Sonn- und Festtagen sind, gleich andern Amtsverrichtungen, auch alle Exekutionsakte einzustellen. Diese Vorschrift gilt jedoch nur von den gesetzlichen Festtagen. Als solche sind außer den, beiden Konfessionen gemeinsamen, für die katholische Kirche noch folgende besondere anzusehen:

1) in den Provinzen Preußen, Schlesien und Sachsen
   a. der Tag der Erscheinung des Herrn (Epiphanias oder Fest der heiligen drei Könige),
   b. Mariä Reinigung (Lichtmeß),
   c. Mariä Verkündigung,
   d. Frohnleichnam,
   e. Petri und Pauli,
   f. Allerheiligen und
   g. Mariä Empfängniß;
2) in der Provinz Posen, außer den unter Nr. 1 litt. a — g. genannten noch
   h. Mariä Himmelfahrt,
   i. Mariä Geburt und
   k. das Fest des vornehmsten Kirchenpatrons,

und insbesondere

in der Erzdiözese Gnesen
   l. das Fest des heiligen Joseph (19. März) und
   m. das Fest des heiligen Adalbert (23. April),

in der Erzdiözese Posen
   n. das Fest des heiligen Stanislaus (8. Mai).

Während der Saat- und Erntezeit ist die Exekution nur zu Gunsten derjenigen Personen zu suspendiren, welche sich wirklich mit dem Landbau beschäftigen. Die Regierungen haben mit Hinsicht auf den, bei den Hauptgegenständen des Landbaus der verschiedenen Gegenden, nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnlichen Eintritt der Saat- und Erntezeit, die exekutionsfreien Zeiten für den ganzen Regierungs-Bezirk oder die einzelnen Hauptbestandtheile desselben festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

Bei dieser Festsetzung verbleibt es demnächst so lange, bis in Folge gemachter Erfahrungen die Bestimmung anderer Zeiten für den ganzen Bezirk, oder einzelne Theile nothwendig erscheint und veröffentlicht worden ist.

Ob und wie lange bei außerordentlichen Unglücksfällen, z. B. bei Feuersbrünsten, Hagelschlägen ꝛc., die Exekution auszusetzen sei, ist nach den Umständen zu beurtheilen.

Digitized by Google

§ 4. (Zu § 7.)

Die Exekutionsvollstreckung gegen aktive Militairpersonen und pensionirte oder mit Inaktivitätsgehalt entlassene Offiziere muß von den Provinzial-Behörden unmittelbar verfügt werden. Diese Behörden haben zunächst zu erwägen, ob die Rückstände durch Kürzung der Besoldung oder Pension beigetrieben werden können, und deshalb das nach § 33 der Verordnung Erforderliche einzuleiten.

Nur wenn diese Maaßregel in einzelnen Fällen unzulässig erscheint, können die gedachten Behörden zur Exekutionsvollstreckung schreiten. Derselben muß jedoch allemal eine Benachrichtigung desjenigen Militair-Gerichts vorangehen, von welchem die Paritionsordre an die Militairpersonen zu erlassen ist. (Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Juni 1822, Gesetzsammlung von 1822 Seite 209, und Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. Januar 1823, Gesetzsammlung von 1823 Seite 18.)

Gegen die in Kasernen oder ähnlichen Gebäuden wohnenden dienstthuenden Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen, so wie gegen die daselbst wohnenden pensionirten Offiziere dürfen exekutivische Maaßregeln nur durch Requisition des Militairgerichts und nur dann vorgenommen werden, wenn nach § 12 Lit. h. der Verordnung und § 8 Lit. c. der Instruktion die Exekution in das Mobiliar derselben zulässig ist (Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. November 1831, Gesetzsammlung von 1831 Seite 250, und Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Januar 1833, Gesetzsammlung von 1833 Seite 3). Der Requisition des Militairgerichts bedarf es aber in diesen Fällen nur dann, wenn die exekutivische Maaßregel in der Kaserne oder dem Dienstgebäude selbst vollstreckt werden soll, wogegen diejenigen exekutionsfähigen Gegenstände einer in der Kaserne wohnenden Militairperson, welche sich außerhalb des Dienstgebäudes befinden, ohne Mitwirkung des Militairgerichts, bloß nach vorgängiger Benachrichtigung desselben in Beschlag genommen werden können.

§ 5. (Zu den §§ 8 und 9.)

Die von derselben Behörde zu erhebenden fälligen Rückstände eines Abgabenschuldners müssen, zur Ersparung von Kosten und Belästigungen, in der Regel durch denselben Mahnzettel eingefordert und durch dasselbe Verfahren beigetrieben werden. Zu diesem Behuf müssen die Restenverzeichnisse, nach Gemeinen geordnet, sorgfältig aufgestellt, und darin die Schuldner mit ihren sämmtlichen, nach den einzelnen Gefällearten zu bezeichnenden Rückständen, namentlich aufgeführt werden.

Das Restenverzeichniß muß außer den sonst zweckdienlich scheinenden Abtheilungen

1) zwei Kolonnen für die Zahlungen, welche
   a. bis zu dem Tage, an welchem der Pfändungsbefehl dem Exekutor eingehändigt worden, eingehen, und
   b. später von dem Schuldner abgeführt werden; und
2) eine Kolonne für die von dem Exekutor und beziehungsweise dem Ortsvorstande zu bescheinigende Insinuation des Mahnzettels,

enthalten.

Das Verzeichniß ist von der betheiligten Behörde mit folgender Anweisung:

„Die vorstehenden Abgabenschuldner sind von dem Exekutor durch Einhändigung des Mahnzettels aufzufordern, ihre Rückstände binnen acht Tagen bei Vermeidung der Pfändung und der sonst zulässigen Zwangsmittel einzuzahlen.

N. N. (Ort) den 18 "

(Name der mit der Erhebung beauftragten Behörde.)

zu vollziehen.

Die Mahnzettel sind von der gedachten Behörde auf Grund des in duplo aufzustellenden Restenverzeichnisses, von dem ein Exemplar der Exekutor erhält, nach dem nachstehenden Formular 1. auszufertigen und dem Exekutor zu übergeben. Dieser hat sie demnächst den Schuldnern mit der hinzugefügten mündlichen Warnung auszuhändigen, daß, sofern die Zahlung binnen acht Tagen nicht erfolge, nach Inhalt des Mahnzettels zur Pfändung oder zu anderen zulässigen Zwangsmitteln geschritten werden würde. Auf Verlangen muß der Exekutor dem Schuldner auch die Restenliste vorzeigen und daraus nachweisen, daß die in dem Mahnzettel aufgeführte Summe mit den in der Restenliste verzeichneten Beträgen übereinstimme.

Die Insinuation der Mahnzettel wird in der betreffenden Kolonne der Restenliste von dem Exekutor mit den Worten „behändigt dem N. N. am . . . . . ." und wo die Annahme des Mahnzettels verweigert wird oder die Aushändigung wegen Abwesenheit des Schuldners und seiner Familienglieder oder Hausgenossen nicht erfolgen kann, mit den Worten „angeheftet am . . . ."



Digitized by Google

bescheinigt und die Restenliste demnächst der mit der Erhebung beauftragten Behörde zurückgegeben, welche die rasche Vollführung des Auftrags Seitens des Exekutors zu überwachen, die Vollständigkeit der Insinuationsvermerke sorgfältig zu prüfen und die Beseitigung der etwaigen Mängel zu veranlassen hat.

§ 6. (Zu § 10.)

Eine Ausnahme von der, am Schlusse des § 10 der Verordnung aufgestellten Regel, wonach mit der Pfändung und nöthigenfalls mit der Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme, sowie der gewonnenen Produkte oder Fabrikate auf den Berg- oder Hüttenwerken, begonnen werden soll, findet nur dann Statt, wenn sich mit Sicherheit voraussehen läßt, daß die anderen Zwangsmittel schneller und mit geringeren Kosten zum Ziele führen. Nach stattgefundener Pfändung oder Beschlagnahme der Früchte ꝛc. ist aber die Anwendung der übrigen Zwangsmittel sofort zulässig, wenn nach dem Ermessen des mit der Erhebung beauftragten Beamten zu besorgen steht, daß die Pfänder keine hinreichende Deckung gewähren werden, oder wenn von dritten Personen Eigenthums-Ansprüche angemeldet worden sind. Die Pfänder müssen in solchen Fällen bis dahin, daß die Kasse vollständig befriedigt ist, gleichfalls unter Beschlag bleiben.

§ 7. Zu § 11.)

Die mit der Erhebung beauftragte Behörde muß, vor Anordnung der Pfändung, in der Restenliste die Zahlungen, welche nach deren Anfertigung eingegangen sind, sorgfältig vermerken, die Debenten, welche ihre Rückstände vollständig eingezahlt haben, streichen, und nur gegen diejenigen Schuldner, von denen dies nicht geschehen, und deren Unvermögen auch nicht als festgestellt anzusehen ist (§ 2 der Instruktion), ohne weitere Exekutions-Androhung, die Pfändung und nöthigenfalls Beschlagnahme der Früchte ꝛc. verfügen, und dabei zugleich auf die etwa rückständig gebliebenen Mahngebühren, sowie auf die künftigen Kosten der Aufbewahrung und des Verkaufs der Pfänder, welche nach dem Tarif ungefähr zu berechnen sind, Rücksicht nehmen. Die Pfändungsbefehle sind nach dem nachstehenden Formulare II. anzufertigen.

§ 8. (Zu § 12.)

Hinsichtlich der, der Pfändung nicht unterworfenen Gegenstände ist Nachstehendes zu berücksichtigen:

a. Alle Gegenstände, welche der Pfändung unzweifelhaft nicht unterliegen, müssen immer freigelassen, Gegenstände, deren Pfandbarkeit zweifelhaft ist, dagegen in Beschlag genommen werden, wenn andere taugliche Pfandstücke in hinreichender Anzahl nicht vorhanden sind. Der Exekutor muß in solchem Falle die etwaigen Einwendungen des Schuldners in dem Pfändungsprotokolle oder einem Anhange zu demselben vermerken, und der Erhebungs-Beamte demnächst bestimmen, ob die Sachen freizugeben oder zu veräußern sind. Gegen die Entscheidung des Erhebungs-Beamten ist zwar eine Beschwerde bei dem Landrathe zulässig, dieselbe muß aber so zeitig angebracht werden, daß ersterem vor dem zum Verkauf bestimmten Termine ein Verbot zugehen kann.

b. (zu Lit. a — d.) Was zum unentbehrlichen Wirthschaftsbedarf gehört, läßt sich nicht im Allgemeinen bestimmen, sondern nur nach den obwaltenden Umständen, dem Umfange und der Art der Wirthschaft, der Größe der Familie ꝛc., in jedem einzelnen Falle beurtheilen. Dem Exekutor bleibt es in zweifelhaften Fällen überlassen, sich hierbei der Hülfe eines Sachverständigen zu bedienen. Insbesondere muß sich derselbe in dem, § 12 Lit. d. der Verordnung, gedachten Falle durch Vernehmung mit dem Ortsvorstande oder anderen Sachverständigen, darüber Gewißheit verschaffen, welche Gegenstände der Wirthschaft entzogen werden können, und wie solches geschehen, in dem Pfändungs-Protokolle vermerken. Uebrigens kommt die Vorschrift Lit. d. bei allen Landwirthen, ohne Rücksicht auf den Umfang und Ertrag der Landwirthschaft und das anderweite Einkommen der Besitzer, zur Anwendung.

c. In dem Lit. f. gedachten Falle darf die Abpfändung, nach vorgängiger Erwirkung einer Partitionsordre, nur erfolgen, wenn die Militairperson Gegenstände der bezeichneten Art zu besitzen einräumt, die Herausgabe derselben jedoch verweigert. Der Schuldner muß daher darüber, ob er dergleichen Sachen besitze, zuvörderst vernommen werden.

d. Bei der Einziehung von Staats-Abgaben bleiben auch noch folgende Gegenstände von der Pfändung ausgeschlossen:

1) eine Milchkuh oder in deren Ermangelung zwei Ziegen nebst dem zum Unterhalt und zur Streu der freizulassenden Thiere erforderlichen Futter und Stroh für einen Monat;

Digitized by Google

2) der einmonatliche Bedarf an Brod, Getreide, Mehl und anderen nothwendigen Lebensbedürfnissen für den Schuldner und seine Familie;
3) die Bücher, welche sich auf das Gewerbe des Gepfändeten beziehen, sowie die Maschinen und Instrumente, welche zum Unterrichte oder zur Ausübung einer Wissenschaft und Kunst gehören, bis zu einem Werthe von 80 Rthlr. und nach der Wahl des Gepfändeten.

§ 9. (Zu § 14.)

Der Schuldner darf zwar dem Exekutor nicht vorschreiben, welche und wie viele Gegenstände er pfänden solle; beim Vorhandensein mehrerer mit derselben Leichtigkeit sicher zu stellender und zu versilbernder Pfandstücke muß jedoch, wenn die Beschlagnahme eines Theils derselben zur Deckung der beizutreibenden Summe genügt, auf die Wünsche des Schuldners billige Rücksicht genommen werden.

Sobald eine zur Deckung der sicher zu stellenden Summe hinreichende Anzahl tauglicher Pfandstücke zusammengebracht ist, muß der Exekutor von jedem weiteren Verfahren abstehen, und darf insbesondere die Oeffnung der Wohnungs- und anderen Räume, so wie der darin befindlichen Behältnisse nicht weiter verlangen.

§ 10. (Zu § 16.)

Die Zuziehung von Zeugen muß in der Regel, wenn solche im Gesetz nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, zur Ersparung von Kosten unterbleiben. Im Falle der Abwesenheit des Schuldners darf zwar nach der Verordnung unter Beobachtung der vorgeschriebenen Form sofort zur Pfändung geschritten werden. Wenn indessen erhellt, daß der Schuldner sich nicht deshalb entfernt hat, um der Pfändung auszuweichen, so kann auf den Wunsch der zurückgebliebenen Angehörigen, bewandten Umständen nach, die Pfändung ausgesetzt werden; der Schuldner muß aber in diesem Falle die dem Exekutor zukommenden Gebühren eben so zahlen, als wenn die Pfändung vorgenommen wäre.

§ 11. (Zu § 17.)

Wenn nach dem Schlusse des § 17 der Verordnung eine Versiegelung erforderlich erscheint, so ist solche von dem Exekutor mit dessen Amtssiegel zu bewirken.

Neben der sichern Aufbewahrung ist in allen Fällen auch die Erhaltung der Pfandstücke in brauchbarem Zustande zu berücksichtigen, und, wenn sie ertragsfähig sind, wegen ihrer Benutzung, nach Vernehmung des Schuldners, das Erforderliche anzuordnen.

§ 12. (Zu § 18.)

Das Pfändungsprotokoll ist nach dem nachstehenden Formulare III. unmittelbar nach der Pfändung abzufassen und dabei noch Folgendes zu bemerken:

1) In dem Formulare sind die verschiedenen Fälle berücksichtigt und daher diejenigen Stellen durchzustreichen, welche auf den in Rede stehenden Fall nicht passen.
2) Die gepfändeten Gegenstände müssen genau bezeichnet, und, sofern sich darunter Waaren vorfinden, solche gemessen und gewogen werden.
3) Das Silberzeug ist stückweise aufzuführen und zu wiegen oder nach dem Gewicht abzuschätzen.
4) Das Protokoll muß von dem Schuldner, wenn derselbe anwesend ist, und sämmtlichen bei der Pfändung zugezogenen oder bei der Aufbewahrung betheiligten Personen unterschrieben, oder der Grund, warum dies nicht geschehen, von dem Exekutor angegeben werden.
5) Werden von dem Schuldner Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Beschlagnahme einzelner abgepfändeter Gegenstände gemacht, oder von dritten Personen Eigenthums-Ansprüche erhoben, so muß der Exekutor in dem Protokoll selbst, oder in einem Nachtrage zu demselben das Erforderliche anmerken und von den Interessenten unterschreiben lassen.
6) Ueber die etwa stattgefundene Wiedersetzlichkeit des Schuldners muß immer eine besondere Verhandlung aufgenommen und den unbetheiligten Personen, welche dabei gegenwärtig gewesen sind, zur Unterschrift vorgelegt werden.

Das Formular ist nur bei einer wirklich vorgenommenen Pfändung anwendbar. Kommt es zu einer solchen in den § 13 der Verordnung bezeichneten Fällen gar nicht, so ist unter Beibehaltung des Eingangs des Formulars der Hergang zu protokolliren und insbesondere, wenn die Abführung der Schuld stattgefunden hat, die Art und Weise, wie die Gelder befördert werden, zu vermerken. Dasselbe muß geschehen, wenn bei der Pfändung Gelder oder auf jeden Inhaber lautende Papiere vorgefunden werden (§ 17 der Verordnung). Ferner muß, wenn nur ein Superarrest hat angelegt werden können (§ 15 daselbst), in dem Pro-

Digitized by Google

tokoll angegeben werden, in welcher Art die Anlegung bewirkt worden. Endlich bedarf es, wenn bei dem Schuldner gar keine Pfandstücke vorgefunden sind, nur einer kurzen Angabe dieses Umstandes, nicht einer Aufzählung aller dem Schuldner belassenen Sachen.

§ 13. (Zu § 21.)

Bei Ausführung des § 21 ist Nachstehendes zu beobachten:

1) Werden innerhalb der achttägigen Frist Eigenthums-Ansprüche angemeldet, welche bei der Pfändung nicht angezeigt worden sind, so kommt es darauf an, ob, nach der von dem Exekutor zu erfordernden Auskunft, bei dem Schuldner andere genügende Pfandstücke in Beschlag genommen werden können, oder dies nicht angeht.

a. In dem ersten Falle muß die mit der Erhebung beauftragte Behörde die Freigebung der angesprochenen Sachen und die anderweite Beschlagnahme genügender Pfandstücke, um alle Weiterungen abzuschneiden, sofort verfügen. (Vergleiche § 15 der Verordnung.)

b. In dem zweiten Falle, so wie, wenn Eigenthums-Ansprüche schon bei der Pfändung angemeldet worden sind, muß die gedachte Behörde darüber, ob die Freigebung der abgepfändeten Gegenstände erfolgen, oder der angebliche Eigenthümer zum Rechtswege verwiesen werden soll, ohne Zeitverlust an die vorgesetzte Behörde berichten.

2) Bei einer verspäteten Anmeldung und Bescheinigung der Eigenthums-Ansprüche ist der Verkauf der angesprochenen Sachen nach der Verordnung zwar zulässig, aber nicht unbedingt vorgeschrieben. Auch verspätete Anmeldungen müssen daher, soweit dies ohne Nachtheil des Fiskus geschehen kann, so lange berücksichtigt werden, als die Aussetzung oder Wiederaufhebung des Verkaufstermins möglich ist. Der weitere Betrieb der Sache ist sodann nach dem zu 1. Bemerkten zu leiten.

§ 14. (Zu § 23.)

Ort und Zeit des Verkaufs sind mit Rücksicht auf die möglichst vortheilhafte Versilberung der Pfandstücke und die möglichst geringe Verwendung von Transportkosten zu bestimmen. Hiernach ist zu beurtheilen, ob der Verkauf in dem Hause, in welchem die Pfandstücke sich befinden, oder an einem dazu geeigneten öffentlichen Orte derselben oder einer benachbarten Gemeine vorzunehmen sei. Es ist zweckmäßig, daß dieserhalb jedesmal mit dem Ortsvorstande vorher Rücksprache genommen werde.

§ 15. (Zu § 24.)

Die Ankündigung des Verkaufs durch Ausruf findet, in Stelle der Bekanntmachung durch Anschläge, oder neben derselben, nur da statt, wo diese Art der Ankündigung bisher gebräuchlich gewesen ist.

Die Anschlagezettel müssen den Ort, den Tag und die Stunde des Verkaufs, so wie eine allgemeine Bezeichnung der zu versteigernden Gegenstände enthalten. Der Exekutor muß die Anschlagezettel anfertigen, solche dem Ortsvorstande zur Revision vorlegen und demnächst an dem Orte, wo der Verkauf stattfinden soll, an dem Gemeindehause und auf dem Marktplatze, so wie nach Befinden der Umstände an anderen öffentlichen Orten der Gemeine, in der die Pfandstücke sich befinden, und in welcher der Verkauf stattfinden soll, anheften. Unter dem Pfändungsprotokolle muß der Exekutor bescheinigen, wie die Kundmachung bewirkt und wie in dem Falle, wo der Verkauf nicht an dem im Pfändungsprotokolle anberaumten Termine abgehalten werden kann, der Schuldner besonders von dem anstehenden Verkaufe benachrichtigt worden ist.

§ 16. (Zu den §§ 25 und 26.)

Vor Abhaltung des Verkaufstermins hat der mit der Erhebung beauftragte Beamte nachzusehen: ob seit dem Erlaß des Pfändungsbefehls auf die Abgaben- oder Gefälle-Rückstände ꝛc. Zahlungen eingegangen sind, und danach den Exekutor, wenn derselbe mit dem Verkauf beauftragt worden, zeitig zu instruiren.

Der Exekutor hat für den Transport der Sachen an den Ort des Verkaufs und für deren ordnungsmäßige Aufstellung zu sorgen, auch durch sorgfältige Vergleichung mit dem Pfändungsprotokolle sich von dem Vorhandensein sämmtlicher Pfandstücke zu überzeugen.

Bei denjenigen Versteigerungen, welche von dem mit der Erhebung beauftragten Beamten abgehalten werden (§ 23 der Verordnung), verrichtet der Exekutor die Geschäfte des Ausrufers. Bei denjenigen Versteigerungen, die der Exekutor selbst abhält, liegen dagegen ihm die Geschäfte des Versteigerers und Ausrufers ob. In Betreff der Reihefolge, in welcher die Pfandstücke zum Verkauf zu stellen sind, ist auf die Wünsche des Schuldners vorzüglich Rücksicht zu nehmen. Macht der Schuldner dieserhalb keine Anträge, so müssen zunächst die ihm anscheinend entbehrlichsten Sachen verkauft werden.

Digitized by Google

Von der Regel, daß die Pfandstücke nach dreimaligem Ausgebot dem Meistbietenden zugeschlagen werden, findet nur in Ansehung goldener und silberner Geräthe eine Ausnahme statt. Diese dürfen niemals unter ihrem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen, sondern müssen, wenn derselbe nicht geboten wird, dafür einem Gold- oder Silberarbeiter aus freier Hand überlassen werden. Der Werth goldener oder silberner Geräthe ist daher vorher durch Sachverständige festzustellen und in dem Verkaufstermine den Interessenten bekannt zu machen.

Dasselbe gilt von Kleinodien und Kunstsachen, welche vorher von Kunstverständigen abzuschätzen sind und worüber der § 29 Litt. c. der Verordnung nähere Bestimmung enthält.

In anderen Fällen bedarf es keiner Abschätzung der zu verkaufenden Gegenstände.

§ 17. (Zu den §§ 27 und 28.)

Das Auktionsprotokoll ist nach dem nachfolgenden Formulare IV. aufzunehmen, welches besonders für den Fall, daß der Exekutor den Termin abhält, entworfen ist. Wird die Versteigerung eingestellt (§ 26 der Verordnung), so muß solches vor dem Schlußsatz wegen Berechnung des Erlöses vermerkt werden. Dasselbe muß geschehen, wenn der Schuldner bei unzureichender Auktionsloosung sofort noch andere Gegenstände zum Verkauf übergiebt.

Der Exekutor muß, wenn er den Verkauf allein abgehalten hat, das Protokoll nebst der Original-Abrechnung und den eingegangenen Geldern sofort an den Erhebungs-Beamten abliefern, welcher zu prüfen hat, ob das Zwangsverfahren vorschriftsmäßig durchgeführt, die Gebühr nicht zu hoch angesetzt und mit dem Schuldner richtig abgerechnet worden ist.

§ 18. (Zu § 30.)

Die in Beschlag genommenen Früchte sind zunächst der Obhut des Gemeine-Feldhüters und nur wenn ein solcher nicht vorhanden, oder derselbe mit dem Schuldner nahe verwandt ist, oder andere erhebliche Gründe für seine Ausschließung sprechen, der Obhut eines anderen, nöthigenfalls von dem Ortsvorstande nachzuweisenden, zuverlässigen und zahlungsfähigen Wächters anzuvertrauen. Auch wenn die fruchttragenden Grundstücke in verschiedenen an einander grenzenden Gemeinen belegen sind, wird nur ein Wächter, in der Regel aus derjenigen Gemeine bestellt, in welcher der größte Theil der Grundstücke belegen ist.

In dem Pfändungs-Protokoll, welches nach dem überhaupt vorgeschriebenen Formular aufzunehmen ist, muß jedes Grundstück, auf welchem die in Beschlag genommenen Früchte stehen, nach seiner Lage und seinem Flächen-Inhalte, unter Benennung zweier Grenznachbarn, bezeichnet, und die Gattung der darauf befindlichen Früchte angegeben werden.

Diese Bezeichnung und Angabe muß auch in den, vor der Versteigerung auszufertigenden Anschlagszetteln enthalten sein.

Die Versteigerung kann auf den Grundstücken selbst, oder in der Gemeine, in welcher der Aufseher bestellt ist, oder auf einem benachbarten Marktplatze stattfinden. Bei der Bestimmung des Orts der Versteigerung sind die Wünsche des Schuldners vorzüglich zu berücksichtigen.

§ 19. (Zu den §§ 36 und 37.)

Der Exekutor muß ein Rechnungsbuch führen, in welches er unter fortlaufenden Nummern, mit Bezeichnung des Schuldners und Exekutionsakts, die Summen einträgt, die er bei den einzelnen Exekutionsakten an Abgaben und Exekutionskosten und Gebühren für die mit der Erhebung beauftragte Behörde eingezogen hat. Dieses Buch muß er, nach jedesmaliger Rückkehr von den zu vollstreckenden Exekutionen, der gedachten Behörde vorlegen, und diese darin die Richtigkeit der eingezogenen Gebühren bescheinigen, den Betrag derselben an ihn gegen Quittung auszahlen und über den Empfang der abgelieferten Gelder quittiren.

Ebenso muß die gedachte Behörde über die Ergebnisse des Zwangsverfahrens besondere Rechnung führen.

Den Provinzial-Behörden bleibt es überlassen, die Einrichtung dieser Bücher vorzuschreiben.

Berlin, den 15. November 1853.

| Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. | Ministerium des Innern. | Finanz-Ministerium. | Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten. |
|---|---|---|---|
| v. d. Heydt. | v. Westphalen. | v. Bodelschwingh. | J. A. A. Bode. |

M. f. H. IV. 10973. M. d. J. I. 8759 A. F.-M. III. 17933. M. f. l. A. 4620.

Digitized by Google

## Formular I.

### Mahnzettel.

Kreis N. N.
Gemeine N. N.
—
Gebühren für den Exekutor.

Der . . . . . wird hierdurch aufgefordert, seine sämmtlichen Rückstände an Steuern ꝛc. im Betrage von . . . Rthlr. . . Sgr. . . Pf. so wie die nebenbemerkten Gebühren binnen acht Tagen an den Herrn N. N. zu N. N. einzuzahlen, widrigenfalls ohne weiteren Aufenthalt zur Pfändung oder zu den sonst zulässigen Zwangsmitteln geschritten werden wird.

N. N. den . . . . . 18 . .

(Name der mit der Erhebung beauftragten Behörde.)

---

## Formular II.

### Pfändungsbefehl.

Kreis N. N.
Gemeine N. N.
—
Gebühren für den Exekutor.

Da der . . . . . auf seine Rückstände an direkten Steuern und anderen mit denselben abzuführenden Gefällen, Kosten ꝛc. im Betrage von . . . . Rthlr. . . Sgr. . . Pf., der ihm am . . . . . zugegangenen (am . . . . . angeehefteten) Mahnung ungeachtet, keine Zahlung geleistet (nur . . . . . eingezahlt, mithin noch . . . . . zu berichtigen) hat, so wird der Exekutor hierdurch angewiesen, wegen dieser Rückstände, so wie wegen der nicht bezahlten Gebühren, im Betrage von . . . . . und zur Deckung der durch die Pfändung und den Verkauf der Pfandstücke künftig entstehenden Kosten, im ungefähren Betrage von . . . . . gegen den N. N. zur Auspfändung und nöthigenfalls zur Beschlagnahme der auf den Grundstücken des N. N. stehenden Früchte zu schreiten.

N. N. den . . . . . 18 . .

(Name der mit der Erhebung beauftragten Behörde.)

---

## Formular III.

### Pfändungs-Protokoll.

Kreis N. N.
Gemeine N. N.
—
Gebühren für den Exekutor.

Verhandelt N. N. . . . . 18 . .

In Folge des von dem Herrn N. N. gegen den . . . . . wegen rückständiger Steuern und anderer Gefälle, Kosten ꝛc., im Gesammtbetrage von . . . Rthlr. . . Sgr. . . Pf. und der zu deckenden Kosten, unterm . . . . . erlassenen Pfändungsbefehls ist der unterzeichnete Exekutor in Gegenwart des Schuldners (und bei seinem Widerstande gegen die Pfändung — bei Abwesenheit des Schuldners — in Gegenwart nachbenannter Personen . . . . . ) nach nochmaliger Aufforderung des Schuldners zur Zahlung, und da diese fruchtlos blieb, unter Vorzeigung des Pfändungsbefehls, heute zur Pfändung geschritten und hat die folgenden Mobilien und Effekten, welche zu dem beigesetzten Werthe von . . . . . geschätzt worden sind, in Beschlag genommen, als

1.
2.
3.
4. ꝛc.

Die vorbezeichneten Gegenstände sind bis zu deren Versteigerung dem Schuldner gegen das Versprechen, für deren Aufbewahrung zu sorgen, und unter Verweisung auf die Strafen der Vereitelung der Pfändung belassen — (dem . . . . . unter Bekanntmachung der ihm als Verwahrer fremder Sachen obliegenden Pflichten zur Aufbewahrung übergeben — in der Wohnung des Schuldners belassen und in folgender Art sicher gestellt worden . . . . . )

Digitized by Google

Dem Schuldner (so wie demjenigen, dem die Sachen in Verwahrung gegeben sind) ist Abschrift des Protokolls ertheilt und dem Schuldner angedeutet worden, daß nach Ablauf von vierzehn Tagen, und zwar an dem . . . . . Vormittags (Nachmittags) um . . Uhr in der Wohnung des . . . . ., wenn inzwischen der ganze Rückstand an Steuern, anderen Gefällen, Kosten ꝛc. nicht berichtigt sein werde, zum Verkaufe der Pfänder geschritten werden würde. Er ist zugleich aufgefordert worden, bei der Versteigerung gegenwärtig zu sein.

N. N. den . . ten . . . . . .

(Unterschriften.)

---

Formular IV.

## Versteigerungs-Protokoll.

Verhandelt zu N. N. den . . . . . 18 . .
in der Wohnung des . . . . . .

Kreis N. N. Zufolge Anweisung des Herrn N. N. vom . . . . . ist heute Vormittag (Nachmittag) um . . Uhr, zu der Versteigerung der dem . . . .

Gemeine N. N. wegen rückständiger Steuern und anderer Gefälle, Kosten ꝛc., im Betrage von . . . Rthlr. . . Sgr. . . Pf., sowie zur Deckung der Kosten des Exekutions-Verfahrens am . . . . . abgepfändeten und vollständig (mit Ausnahme . . . . . .) vorgefundenen Mobilien und Effekten geschritten worden, nachdem der Verkauf durch . . . . . gehörig bekannt gemacht, auch der Ortsvorstand N. N. und der Schuldner davon, unter Vorzeigung der Anweisung der . . . . . von dem unterzeichneten Exekutor am . . . . benachrichtigt worden.

Bei dieser Verhandlung war (der Ortsvorstand, der Polizei-, Gemeinde-Beamte N. N.) gegenwärtig, (auch) der Schuldner anwesend (der Schuldner abwesend.)

Den erschienenen Kauflustigen wurde bekannt gemacht, daß die dem Meistbietenden zugeschlagenen Gegenstände nur gegen baare Zahlung verabfolgt, und, wenn solche vor Schluß des Termins nicht erfolge, auf Gefahr und Kosten des Ansteigerers sofort nochmals ausgeboten werden würden.

Hierauf wurden ausgeboten:

1) eine Wanduhr, bei der Pfändung abgeschätzt zu . . . . . und dem N. N., als Meistbietendem, zugeschlagen zu . . . . . ꝛc.

Der gesammte Erlös aus den versteigerten Pfändern wurde hiernach zu . . Rthlr. . . Sgr. . . Pf. berechnet, von dem unterzeichneten Exekutor in Empfang genommen und sogleich an die . . . . . Kasse abgeliefert (in Gegenwart des . . . . . verpackt und unter Adresse der . . . . . zur Post befördert — dem Ortsvorstande zur weiteren Beförderung übergeben.)

Hierauf wurde das Protokoll von den Anwesenden zum Zeichen der Genehmigung unterschrieben.

N. N. den . . . . . 18 . .

(Folgen Unterschriften des Ortsvorstandes [Polizei-, Gemeinde-Beamten], Exekutors und Schuldners.)

---



Digitized by Google

## Exekutions-Gebühren-Tarif.

| | Bis 1 Rtl. einschließlich. | | 1 bis 5 Rtl. einschließlich. | | 5 bis 50 Rthlr. einschließlich. | | Ueber 50 Rthlr. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **A. Gebühren des Exekutors.** | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. | Rtl. Sgr. | Pf. |
| 1) Für die Mahnung | 1 | — | 2 | — | 4 | — | — 7 | 6 |
| 2) Für die Pfändung und Sicherstellung der gepfändeten Sachen, so wie für Anlegung eines Superarrestes | 4 | — | 8 | — | 16 | — | 1 — | — |
| In dem § 13 gedachten Falle werden, wenn es zu keiner Pfandziehung kommt, nur die halben Gebühren entrichtet. Dieselben Gebühren passiren für die Freigebung abgepfändeter Sachen, sofern dieselbe nicht bei Gelegenheit eines andern Exekutions-Akts vorgenommen wird. | | | | | | | | |
| 3) Für die Anfertigung und Anheftung der Anschläge, so wie für Bewirkung des Aufrufs | 2 | — | 2 | — | 4 | — | — 7 | 6 |
| 4) Für die Versteigerung | 4 | — | 8 | — | 16 | — | 1 — | — |
| 5) Für die Zustellung eines Zahlungsbefehls an den Schuldner des Abgabenpflichtigen und die Benachrichtigung des letzteren, so wie für jede sonstige Zustellung | 2 | — | 4 | — | 12 | — | — 20 | — |
| 6) Für jede Abschrift von einem Pfändungs-, Auktions- oder anderen Protokolle | — | 6 | — | 6 | — | 6 | — — | 6 |
| **B. Andere Kosten.** | | | | | | | | |
| 7) Gebühren der bei einer Pfändung zugezogenen Zeugen | 2 | — | 2 | — | 4 | — | — 5 | — |
| 8) Gebühren des Aufbewahrers von Mobiliar-Effekten, täglich | 1 | — | 2 | — | 3 | — | — 5 | — |
| 9) Gebühren des Hüters von Früchten auf dem Halme, täglich | 1 | — | 2 | — | 3 | — | — 5 | — |
| Zu 8 und 9 werden, wenn die Aufbewahrung oder Obhut länger als 8 Tage dauert, von dem neunten Tage an nur die halben Gebühren bewilligt. | | | | | | | | |
| Die Gebühren können dagegen, wenn mehr als zehn zerstreut liegende Parzellen zu beaufsichtigen sind, um die Hälfte, und wenn mehr als zwanzig zerstreut liegende Parzellen zu beaufsichtigen sind, um das Doppelte erhöht werden. | | | | | | | | |

Gegeben Berlin, den 30. Juli 1853.

gez. Friedrich Wilhelm.

gez. v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

In Vertretung: v. Wangenheim.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 19. Breslau, den 12. Mai. 1854.


## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 14 der Gesetzsammlung pro 1854 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3991. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Revision der Statuten der unterm 31. Dezember 1845 genehmigten Gesellschaft für Bergbau und Zink-Fabrikation zu Stolberg, welche fortan den Namen „Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westphalen" führt. Vom 3. April 1854.

Nr. 3992. Die Bekanntmachung über die unterm 24. April 1854 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft. Vom 27. April 1854.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von dem Bauergutsbesitzer Franz Otte zu Hartha, Kreis Frankenstein, dessen Hengst „Hannibal", Rappen ohne Abzeichen, Landrace, 4 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, in Hartha zur Deckung fremder Stuten für das laufende Jahr aufgestellt worden ist.

Breslau, den 26. April 1854. I.

---

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem zu dem Rittergute Cranz (Herrschaft Dyhrnfurth), Kreis Wohlau, gehörigen, auf dem linken Oderufer belegenen sogenannten „Buttermilchvorwerk", welches aus Anlaß des Baues des neuen Brandschütz-Gloschkauer Oderdeichs abgetragen und auf einer anderen Stelle an der Binnenseite dieses Deichs wieder aufgebaut wurde, bei dieser Gelegenheit unter Beseitigung der früheren Bezeichnung mit unserer Genehmigung der Namen „Odervorwerk" beigelegt worden ist.

Breslau, den 28. April 1854. I.

---

Daß die Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. in der Stadt Landeck beendigt ist, bringen wir gemäß § 85 l. c. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 3. Mai 1854. I.

---

Durch die Kaiserlich Königliche Gubernial-Kommission in Krakau ist uns die Mittheilung gemacht worden, daß bis Ende des Monats Juni laufenden Jahres die zollfreie Einfuhr von Roggen, Gerste, Hafer, Weizen, Erbsen, Linsen und Bohnen über das Zollamt Wagrzce bei Krakau gestattet worden ist. Dies bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums, daß diese Anordnung mit dem 30. v. M. in Wirksamkeit getreten ist.

Breslau, den 4. Mai 1854. I.

---

Zum Neubau der am 1. Juni 1846 abgebrannten katholischen Kirche zu Guttentag, Kreis Lublinitz, ist in Berücksichtigung der notorischen Armuth der Gemeinde und der Dringlichkeit des Baues,



Digitized by Google

nach einem Erlaß des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 15. d. M., eine Haus-Kollekte bei den katholischen Familien der Provinz Schlesien bewilligt worden.

Dem zu Folge werden die Herren Landräthe und der Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenzstadt hierdurch aufgefordert, wegen Veranstaltung der Haus-Kollekte bei den katholischen Familien unseres Regierungs-Bezirks das Erforderliche dergestalt anzuordnen, daß die einkommenden milden Gaben binnen acht Wochen bei der hiesigen Regierungs-Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche nach Maaßgabe unserer Amtsblattverfügung vom 16. September 1832 (Stück XXXIX. Nr. 92) mittelst Lieferzettel einzusenden, abgeführt werden können.

Von der erfolgten Einsendung wird übrigens gleichzeitig Anzeige unter Einreichung einer Nachweisung des Kollektenbetrages erwartet.

Breslau, den 25. April 1854. II.

---

Nachstehende beide Cirkular-Reskripte der Königl. Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und der Finanzen vom 17. Januar und 18. Februar d. J. werden hierdurch für die betheiligten Gewerbetreibenden und Behörden zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 23. April 1854. III. 1.

In Folge des unter dem 4. April v. J. zwischen den bisher zu dem Zollvereine und den bisher zu dem Steuervereine gehörenden Staaten abgeschlossenen Vertrages, betreffend die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1833, S. 406 ff.), wird die Königliche Regierung angewiesen, in Ausführung des Artikels 18 des vorbezeichneten Vertrages fortan auch die Unterthanen der Königlich Hannoverschen, der Großherzoglich Oldenburgischen und der Fürstlich Schaumburg-Lippe'schen Regierung, welche in den diesseitigen Staaten Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit und Erwerb suchen, sowohl hinsichtlich der Zulassung zum Gewerbebetriebe, als hinsichtlich der Entrichtung von Abgaben dafür, in Gemäßheit der in der Cirkular-Verfügung vom 2. September 1834 in Betreff der Angehörigen der Zollvereins-Staaten ertheilten Vorschriften zu behandeln, auch diesseitigen Unterthanen, welche im Königreiche Hannover, im Großherzogthume Oldenburg, oder im Fürstenthume Schaumburg-Lippe Ankäufe für ihr Geschäft machen, Bestellungen suchen, oder Märkte und Messen besuchen wollen, die hierzu erforderlichen Legitimationen nach den der Cirkular-Verfügung vom 2. September 1834 angeschlossenen Formularen A., B. und D. ertheilen zu lassen.

Im Königreiche Hannover werden sowohl die Gewerbe-Legitimations-Zeugnisse für dortseitige Unterthanen nach den Formularen A., B. und D., als auch die Gewerbescheine nach dem Formulare C. für Angehörige anderer Zollvereinsstaaten, welche in Hannover Waaren-Ankäufe machen oder Bestellungen suchen wollen, von den Königlichen Aemtern und den Magistraten der selbstständigen Städte ertheilt werden. Diesseitige Unterthanen, welche im Königreiche Hannover Waaren-Ankäufe machen oder Bestellungen suchen wollen, haben sich daher Behufs Erlangung des erforderlichen Gewerbescheines mit ihrem Gewerbe-Legitimations-Zeugniß an die gedachten Behörden zu wenden.

Darüber, welche Behörden im Großherzogthum Oldenburg und im Fürstenthum Schaumburg-Lippe zur Ausstellung der Urkunden nach den Formularen A., B., C. und D. befugt sind, wird eine Benachrichtigung noch vorbehalten.

Schließlich wird die Königl. Regierung mit Bezug auf die Cirkular-Verfügung vom 3. Dezember 1842 noch davon in Kenntniß gesetzt, daß im Herzogthume Braunschweig die Ausfertigung der Gewerbe-Legitimations-Zeugnisse nach den Formularen A. und B. und der Gewerbescheine nach Formular C. jetzt nicht mehr von den Herzoglichen Justizämtern und den Stadtmagistraten, sondern von den Herzoglichen Kreisdirektionen und den Stadtmagistraten bewirkt wird.

Berlin, den 17. Januar 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

---

Digitized by Google

Im Verfolg der Cirkular-Verfügung vom 17. Januar d. J. wird die Königliche Regierung davon in Kenntniß gesetzt, daß

im Herzogthume Oldenburg die Großherzoglichen Aemter und die Magistrate der Städte Oldenburg und Jever,

im Fürstenthume Birkenfeld die Großherzoglichen Aemter

die Gewerbe-Legitimations-Zeugnisse nach den Formularen A., B., D., sowie die Gewerbescheine nach dem Muster C.

und im Fürstenthume Schaumburg-Lippe die Aemter u. Magistrate die Zeugnisse A., B. u. D.; dagegen die Polizei-Kommission die Gewerbescheine nach dem Muster C. ausstellen werden.

Berlin, den 18. Februar 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung. v. Pommer-Esche.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage. v. Pommer-Esche.

---

Im Nachstehenden bringen wir die von den Königlichen Ministerien der Finanzen, und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten uns zugegangene Kundmachung des Kaiserlich Oesterreichischen Ministeriums für Handel und Gewerbe vom 21. Januar d. J. über Vollziehung des Art. 18 des Handels- und Zoll-Vertrages vom 19. Februar v. J. im Verfolg des von uns im zehnten Stücke unsers diesjährigen Amtsblattes abgedruckten diesseitigen Ministerial-Rescripts vom 21. Dezember v. J. zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 27. April 1854. III. und I.

## Kundmachung

### des K. K. Ministeriums für Handel und Gewerbe,

(giltig für alle Kronländer mit Ausnahme der Militairgrenze)

über die

### Vollziehung des Artikels 18 des Handels- und Zollvertrages vom 19. Februar 1853.

Zahl 72—I. N. C.

Das k. k. Handels-Ministerium findet im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium der Finanzen zur Vollziehung des Artikels 18 des Handels- und Zollvertrages mit Preußen und beziehungsweise sämmtlichen Staaten des deutschen Zollvereins vom 19. Februar 1853 (Reichsgesetzblatt Nr. 207) folgende Anordnungen zu treffen:

1) Die Angehörigen der Vereins-Staaten haben sich, im Sinne des Absatzes 1 des Artikels 18 des vorbenannten Vertrages, beim Gewerbsbetriebe auf diesseitigem Gebiete in der Regel allen Bedingungen zu unterwerfen, welche zu erfüllen auch den Inländern obliegt, und wo diese Bedingungen von der Art sind, daß sie nur von Inländern erfüllt werden können, haben erstere auf den Gewerbsbetrieb zu verzichten.

Namentlich bleiben die Bestimmungen des Hausirpatentes vom 4. September 1852 (Reichsgesetzblatt Nr. 252) über die ausschließliche Berechtigung von österreichischen Unterthanen zum Hausirhandel aufrecht.

2) Unterthanen der Vereins-Staaten können nicht zur Entrichtung einer gewerblichen Abgabe verhalten werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Verhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind. Dort, wo bei Kommunal-Abgaben oder Korporations-Taxen hierin noch ein solcher Unterschied besteht, haben die Behörden dahin zu wirken, daß derselbe beseitigt werde.

Die Anwendung des Grundsatzes der gleichen Besteuerung bei derlei Unterthanen setzt jedoch in jedem einzelnen Falle die Erfüllung derjenigen Vorbedingungen für die Berechtigung zum Gewerbsbetriebe voraus, welche die österreichischen Gesetze vorschreiben.

3) In bestimmten Fällen genießen die Unterthanen der Vereins-Staaten gemäß den Absätzen 3 und 5 des Artikels 18 des benannten Vertrages besondere Begünstigungen, indem dieselben für gewisse Geschäfte von der Bezahlung einer Steuer befreit werden, für welche bei deren Ausübung in Oesterreich österreichische Unterthanen unmittelbar oder mittelbar eine Steuer zu entrichten haben.



Digitized by Google

Hiernach sind von der Entrichtung jeder Abgabe befreit:

a. Vereinsländische Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen.

b. Vereinsländische Fabrikanten und Gewerbetreibende, sowie die ausschließlich im Dienste Eines solchen Fabrikanten oder Gewerbetreibenden (nicht mehrerer derselben) stehenden Reisenden, welche für das von ihnen betriebene Geschäft Bestellungen suchen und nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen.

c. Unterthanen der Zollvereinsstaaten, welche das Frachtgewerbe, die See- oder Flußschifffahrt zwischen österreichischen und vereinsländischen Plätzen (nicht etwa zwischen zwei oder mehreren österreichischen Plätzen) betreiben.

Die Begünstigungen litt. a. und b. werden nur dann gewährt, wenn Legitimationen vorliegen, daß die Fabrikanten und Gewerbetreibenden, welche selbst oder durch ihre Handelsreisenden Ankäufe machen oder Bestellungen suchen, die Berechtigung zu ihrem Geschäftsbetriebe in dem Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben.

Die Legitimationen, welche die genannten Fabrikanten und Gewerbetreibenden und die in deren Dienste stehenden Handelsreisenden über ihre Berechtigung zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Aufkaufe von Waaren von der Behörde ihrer Heimath zum Zwecke ihrer abgabenfreien Zulassung in Oesterreich beizubringen haben, werden nach dem beiliegenden Formulare A. und B. abgefaßt sein und die Legitimationen, welche ihnen von den österreichischen Behörden zum Zwecke des abgabenfreien Betriebes ihres Gewerbes in Oesterreich auszustellen sind, sind nach dem beiliegenden Formulare C. zu verfassen.

Ueber die Behörden, von denen die Legitimationen A. und B. in den einzelnen Zollvereinsstaaten auszustellen sind, werden noch weitere Bestimmungen folgen; vorläufig wird bemerkt, daß als dieselben in Preußen die Landräthe und die Magistrate der größeren Städte, in Baiern die Landgerichte und die unmittelbaren Magistrate, in den übrigen Staaten die den vorbezeichneten gleichstehenden Behörden anzusehen sind. Zur Ausstellung der Legitimation C. werden in den österreichischen Staaten die Bezirksämter (im lombardisch-venetianischen Königreiche die Distrikts-Kommissariate, in Dalmatien die Präturen) und die unmittelbar den Statthaltereien oder Kreisbehörden unterstehenden Magistrate ermächtigt.

Durch die Bewilligung der Abgabenfreiheit für die erwähnten Gewerbetreibenden und die ihnen gewährte Erleichterung betreffs der zur Ertheilung dieser Bewilligung ermächtigten Behörden, werden die bestehenden Paß- und die anderen polizeilichen Vorschriften und die Gesetze über den Schutz der Erfindungs-Privilegien, der Fabriks- und Meisterzeichen und dergl. nicht abgeändert, und es ist auf Beobachtung derselben sowohl bei Zulassung, als bei Ueberwachung jener ausländischen Gewerbetreibenden zu dringen.

Insbesondere ist bei Fabrikanten, Gewerbetreibenden und den in deren Diensten stehenden Handelsreisenden aus dem Zollvereine darauf zu sehen, daß dieselben nach § 9 des Gesetzes vom 3. November 1852 nur bei Kaufleuten, Fabrikanten und Gewerbetreibenden und nicht bei Privaten Bestellungen suchen.

Auch kann die Legitimation zum abgabenfreien Betriebe einem Fabrikanten oder Gewerbetreibenden nur für sein eigenes Geschäft, dem Handelsreisenden nur für das Eine Haus, in dessen Diensten er steht, ertheilt werden; im anderen Falle ist Steuer zu entrichten, oder wegen des etwa ohne Bewilligung geschehenen Betriebes Strafe zu verhängen.

4) Die Angehörigen der Vereinsstaaten werden im Sinne des vierten Abschnittes des § 18 des benannten Vertrages auf den österreichischen Messen und Märkten ganz gleich mit den österreichischen Unterthanen behandelt. Soweit eine solche Gleichheit namentlich hinsichtlich der Standgelder und ähnlicher Lokalgebühren gegenwärtig noch nicht bestehen sollte, ist dieselbe vollkommen herzustellen.

Kirchtagsmärkte dürfen nur die Ortsbewohner und die benachbarten Handels- und Gewerbsleute mit erlaubten Waaren besuchen. Unter die benachbarten Handels- und Gewerbetreibenden werden jene aus den angrenzenden Grenzbezirken der Vereinsstaaten zu rechnen sein.

Auf Wochenmärkten dürfen weder Krämer noch Handwerker aus fremden Orten zum Verkaufe ihrer Waaren oder Erzeugnisse erscheinen, wenn nicht die Markt-Privilegien einen erweiterten Umfang dieser Märkte ausdrücklich zuzustehen. Nur hinsichtlich der Landbäcker, bezüglich des von ihnen erzeugten Brotes, besteht eine Ausnahme.

Digitized by Google

In diesem Umfange und mit dieser Ausnahme werden daher auch die Krämer und Handelsleute des Zollvereines von dem Besuche der Wochenmärkte ausgeschlossen bleiben.

5) Dieselben Rechte, welche den Unterthanen der Vereinsstaaten in Oesterreich eingeräumt sind, stehen auch den österreichischen Unterthanen in den Zollvereinsstaaten zu.

Gegründete Beschwerden österreichischer Unterthanen sind im Dienstwege zur Kenntniß des Handels-Ministeriums zu bringen, insofern sie nicht innerhalb der Schranken der den Behörden zustehenden Korrespondenz mit den benachbarten Behörden der Vereinsstaaten durch unmittelbares freundliches Einschreiten behoben werden können.

Zur Ausstellung der Legitimationen A. und B. an inländische Fabrikanten und Gewerbetreibende, sowie an die in deren Diensten stehenden Reisenden, dann der Legitimationen D. für Besucher ausländischer Messen und Märkte sind ebenfalls alle Bezirksämter (in Dalmatien die Präturen, im lombardisch-venetianischen Königreiche die Distrikts-Kommissariate) und alle den Statthaltereien oder Kreisbehörden unmittelbar unterstehenden Stadtmagistrate berechtiget.

Wien, den 21. Januar 1854.

(Zur Z. 72—I. M. C.)

Formular A.

Dem N., welcher als (Wollfabrikant) in N. { wohnhaft / ansäßig } ist, wird hierdurch behufs seiner Gewerbs-Legitimation bei den einschlägigen Behörden des (Großherzogthums Hessen, Königreichs Preußen) bescheiniget, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe, im hiesigen Lande, die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf Monat.

Ort, Datum, Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Formular B.

Dem N., welcher als Handlungs-Commis in Diensten des zu N. etablirten Handelshauses (oder der Fabrik) des Herrn N. stehet, wird hierdurch behufs seiner Gewerbs-Legitimation bei den einschlägigen Behörden des (Großherzogthums Hessen, Königreichs Preußen ꝛc.) bescheiniget, daß das obengedachte Handelshaus (die obengedachte Fabrik, Anstalt) für seinen (ihren) Gewerbebetrieb im hiesigen Lande, die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf Monat.

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Formular C.

Dem Herrn N., Fabriks-Inhaber zu N. (oder Handelsreisenden in Diensten des N. zu N.) wird hierdurch auf Grund des beigebrachten, von der Königl. baierschen Regierung zu Ansbach unterm ten ausgefertigten Gewerbe-Legitimations-Zeugnisses die Befugniß ertheilt, in den (kaiserlich-österreichischen) Landen für das von ihm (seinem obengedachten Prinzipal) betriebene Geschäft Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Kommissionen für andere als seine eigene (seines vorgedachten Prinzipals) Rechnung aufzusuchen. Gegenwärtige Ermächtigung ist gültig auf die Dauer von Monaten, also bis zum Ort, Datum, Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Formular D.

Dem N. N., welcher mit seinen Fabrikaten (Produkten) die Messen und Jahrmärkte im Königreiche (Großherzogthume ꝛc.) zu besuchen beabsichtigt, wird behufs seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden anburch bezeugt, daß er zu N. wohnhaft sei und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugniß ist giltig für den Zeitraum von Monaten.

N., den ten 18

Fertigung der ausstellenden Behörde.

Folgt das Signalement.

Digitized by Google

### Belohnung für die Entdeckung von Brandstiftung.

Es ist der dringendste Verdacht vorhanden, daß die am 17. und 18. v. M. in den Walddistrikten Groß-Lahse, Grochowe und Kuhbrücke, des Forstreviers Kuhbrücke, entstandenen Waldbrände von boshafter Hand angelegt worden sind. Wir finden uns daher veranlaßt, demjenigen eine Belohnung von

„fünfundzwanzig Thalern"

— auf Verlangen unter Verschweigung seines Namens — zuzusichern, welcher den Brandstifter in der Art namhaft macht, daß derselbe der That überführt und zur Bestrafung gezogen werden kann.

Die diesfälligen Anzeigen können unmittelbar an uns, oder an das Königl. Landraths-Amt zu Trebnitz, oder an die Königl. Forst-Verwaltung zu Kuhbrücke gerichtet werden.

Breslau, den 5. Mai 1854. III.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Ergebnisse der von der hiesigen Königlichen Instituten-Haupt-Kasse für das Jahr 1852 gelegten Rechnung über die bei der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Kasse in dem genannten Jahre stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben werden in Erfüllung der Vorschrift des § 92 des revidirten Reglements vom 1. September 1852 hiermit nachstehend veröffentlicht:

Am Schlusse des Jahres 1852 stellte sich die Gesammt-Versicherung auf Höhe von

| | in den Klassen | | | | Summa totalis. |
|---|---|---|---|---|---|
| | I. Rthlr. | II. Rthlr. | III. Rthlr. | IV. Rthlr. | Rthlr. |
| im Regierungs-Bezirk Breslau . . | 1,823,680 | 2,527,840 | 3,016,770 | 10,855,390 | 18,223,680 |
| " " " Liegnitz . . | 720,400 | 1,107,850 | 1,199,240 | 3,501,150 | 6,528,640 |
| " " " Oppeln . . | 456,220 | 650,660 | 1,316,740 | 6,733,050 | 9,156,670 |
| Beisammen | 3,000,300 | 4,286,350 | 5,532,750 | 21,089,390 | 33,908,990 |

Nach der oben bemerkten Rechnung betrug:

### I. Die Soll-Einnahme pro 1852.

| | Betrag. | | | Einschließlich der am Jahresschlusse verbliebenen Reste von | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| A. An Rückständen aus Vorjahren. | Rthlr. | Sgr. | Pf. | Rthlr. | Sgr. | Pf. |
| 1) Uebertragener Bestand aus dem Jahre 1851 | — | — | — | 203,177 | 2 | 4 |
| 2) Uebertragene Reste aus dem Jahre 1851 etretro: | | | | | | |
| a. Rückerstattung an Brandgeldern zufolge später entdeckter vorsätzlicher Brandstiftungen | 1,162 | — | — | | | |
| Abgang wegen sich herausgestellter Vermögens-Insufficienz der Verurtheilten 1050 Rtl. — Sgr. — Pf. | | | | | | |
| Zugang . . 183 " 15 " — " | | | | | | |
| Bleibt Ausfall | 866 | 15 | — | | | |
| b. defektirter Spritzen-Prämienbetrag und Tantieme-Vergütigung . . . . . | — | — | — | 293 | 15 | — |
| c. an Feuer-Societätsbeiträgen ex 1851 et retro | 129,280 | — | 8 | — | 18 | — |
| Abgang nach Rückrechnung des Zugangs | 213 | 28 | 11 | | | |
| d. an zu erstattenden Gerichts- und Mandatarienkosten . . . . . | 24 | 25 | 6 | 129,066 | 1 | 9 |
| Abgang wegen Insolvenz zweier Debenten | 16 | 8 | — | | | |
| | | | | 8 | 17 | 6 |
| Latus | | | | 332,547 | 24 | 7 |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | — | — | — | — | — | — |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | 290 | 15 | — |
| | — | — | — | — | — | — |
| | | | | | | |
| | | | | 1,372 | — | 2 |
| | | | | | | |
| | | | | — | — | — |
| | | | | 1,662 | 15 | 2 |

Digitized by Google

| | Betrag. | | | Einschließlich der am Jahresschlusse verbliebenen Reste von | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rthlr. | Sgr. | Pf. | Rthlr. | Sgr. | Pf. |
| Transport | 332,547 | 24 | 7 | 1,662 | 15 | 2 |
| B. An currenten Einnahmen. | | | | | | |
| 3) Ausgeschriebene Feuer-Societäts-Beiträge pro 1852 . . . . | 351,077 | 8 | 3 | 117,394 | 28 | — |
| 4) An Strafgeldern (§ 12 des Reglements vom 6. Mai 1842) . | 35 | — | — | — | — | — |
| 5) An Zinsen von dem aufgesammelten und zinsbar untergebrachten Reservefonds . . . . . | 8,726 | 16 | 3 | | | |
| 6) An zu erstattenden Mandatarien- und Gerichtskosten pro 1852 | 95 | 15 | 8 | 29 | 17 | 6 |
| Summa aller Einnahmen | 692,482 | 4 | 9 | 119,087 | — | 8 |

| II. Die Soll-Ausgabe betrug: | Rthlr. | Sgr. | Pf. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| A. An Rest-Ausgaben aus dem Vorjahre. | | | | | | | | |
| 1) Uebertragene Reste an Brandbonifikationen pro 1851 . . . . . | — | — | — | 56,044 | 14 | 11 | — | — | — |
| Zugang an dergleichen, welche nachträglich liquidirt und festgestellt worden: | | | | | | | | |
| im Regierungs-Bezirk Breslau . . . . | 2,728 | 10 | 9 | | | | | |
| " " " Liegnitz . . . . | 3,040 | — | — | | | | | |
| " " " Oppeln, nach Abzug eines wegen entdeckter vorsätzlicher Brandstiftung abfallenden Betrages per 83 Rtl. 15 Sgr. . . . . | 1,576 | — | — | | | | | |
| 2) Uebertragener Rückstand einer nicht sofort erhobenen Bureau-Kosten-Entschädigung . . . | — | — | — | 7,344 | 10 | 9 | — | — | — |
| 3) Uebertragene Tantieme-Reste von noch einzuziehenden Feuer-Societäts-Beiträgen | | | | 80 | — | — | — | — | — |
| pro 1850 et retro . . . | 896 | 25 | 11 | | | | | | |
| pro 1851 . . . . . | 1,895 | 15 | 10 | | | | | | |
| | 2,792 | 11 | 9 | | | | | | |
| Abgang . . . . . | 2 | 14 | 8 | | | | | | |
| | | | | 2,789 | 27 | 1 | 156 | 22 | 11 |
| 4) Ein Zugang an Schiedsgerichtskosten . . . | — | — | — | 10 | — | — | — | — | — |
| B. An currenten Ausgaben. | | | | | | | | | |
| 5) An festgestellten Brandbonifikationen für das Jahr 1852 | | | | | | | | | |
| im Regierungs-Bezirk Breslau . . . . | 173,856 | 17 | 3 | | | | | | |
| " " " Liegnitz . . . . | 50,165 | 24 | 2 | | | | | | |
| " " " Oppeln . . . . | 88,865 | 3 | 8 | | | | | | |
| 6) An Prämien, welche auch für Brände an bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät nicht versicherten Gebäuden zu zahlen: | | | | 312,887 | 15 | 1 | 49,940 | 8 | 8 |
| a. für Spritzen und Wasserzufuhrwagen . . | 1,810 | 25 | — | | | | | | |
| b. für verdienstliche Handlungen beim Feuerlöschen . . . . . | 36 | — | — | | | | | | |
| c. für Entdeckung von Brandstiftern . . . | 730 | — | — | | | | | | |
| Latus | 2,576 | 25 | — | 379,156 | 7 | 10 | 50,097 | 1 | 7 |

Digitized by Google

| | Rthlr. | Sgr. | Pf. | Betrag. Rthlr. | Sgr. | Pf. | Einschließlich der am Jahresschlusse verbliebenen Reste von Rthlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Transport | 2,576 | 25 | — | 379,156 | 7 | 10 | 50,097 | 1 | 7 |
| d. Entschädigungen für bei Löschung von Feuersbrünsten verloren gegangene oder beschädigte Feuerlösch-Eimer | 60 | 27 | 4 | | | | | | |
| 7) An Verwaltungskosten: | | | | 2,637 | 22 | 4 | — | — | — |
| I. Bei der Provinzial-Direktion. | | | | | | | | | |
| a. Gehälter an die angestellten Beamten | 2,700 | — | — | | | | | | |
| b. Beitrag zum Pensionsfonds von einer unbesetzten Etatsstelle | 4 | — | — | | | | | | |
| c. für Arbeitshülfen und Kanzlei-Arbeiten | 533 | 26 | 1 | | | | | | |
| d. Miethe für das Geschäfts-Lokal | 360 | — | — | | | | | | |
| e. für Beheizung desselben | 39 | 9 | — | | | | | | |
| f. für Beleuchtung | 16 | 3 | — | | | | | | |
| g. für Schreibmaterialien | 106 | 10 | — | | | | | | |
| h. für Drucksachen | 63 | 23 | 5 | | | | | | |
| i. für sonstige kleine Amtsbedürfnisse, Buchbinder-, Schlosser-Arbeiten ꝛc. | 52 | 10 | 6 | | | | | | |
| II. Verwaltungskosten bei der Haupt-Kasse | — | — | — | 3,875 | 22 | — | — | — | — |
| III. In den Kreisen: | | | | 800 | — | — | — | — | — |
| a. an die 57 Landräthe als Kreis-Feuer-Societäts-Direktoren Bureau-Kosten-Entschädigungen | 3,410 | — | — | | | | | | |
| b. an dieselben, resp. an die Kreis-Feuer-Societäts-Kommissarien, Meilengelder für Reisen zu Abschätzung von Brandschäden und zu örtlicher Prüfung von Versicherungs-Declarationen | 1,398 | 12 | 2 | | | | | | |
| c. an Bau-Inspektoren für örtliche Tax-Revisionen | 15 | — | — | | | | | | |
| d. Gebühren und Fuhrkosten für die zu örtlicher Abschätzung partieller Brandschäden zugezogenen Bauhandwerker | 249 | 23 | 1 | | | | | | |
| e. an 57 Kreis-Steuer-Einnehmer 1 Prozent Tantieme für Erhebung und Abführung der Feuer-Societäts-Beiträge (§ 71 des auf das Jahr 1852 noch Anwendung findenden Reglements vom 6. Mai 1842) | 3,510 | 23 | 3 | | | | | | |
| | | | | 8,583 | 28 | 6 | 1,505 Tantieme | 27 | 8 |
| 8) Zinsen an den allgemeinen Interessenfonds der Königl. Regierungs-Institituten-Haupt-Kasse für geleistete Vorschüsse bei Zahlung von Brandentschädigungen bei zeitweisem Mangel baarer Fonds | | | | 93 | 19 | — | — | — | — |
| 9) Diäten und Reisekosten an die Mitglieder des provinzial-landständischen Ausschusses Behufs Prüfung und Abnahme der Rechnung pro 1850/51 | | | | 76 | 25 | — | — | — | — |
| Latus | | | | 395,224 | 4 | 8 | 51,602 | 29 | 3 |

Digitized by Google

| | Betrag. | | | Einschließlich der am Jahresschlusse verbliebenen Reste von | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rthlr. | Sgr. | Pf. | Rthlr. | Sgr. | Pf. |
| Transport | 395,224 | 4 | 8 | 51,602 | 29 | 3 |
| 10) Schiedsgerichts-, Prozeß-, Mandatarien-Kosten und Subhastations-Kosten-Vorschüsse | 325 | 17 | — | — | — | — |
| 11) Baar erstattete in debite erhobene Beiträge | 25 | 9 | 8 | — | — | — |
| 12) Für Druckſachen zu der veränderten Einrichtung der Societät nach den Grundsätzen des revidirten Reglements vom 1. September 1852 | 1,379 | 10 | — | — | — | — |
| Summa aller Ausgaben | 396,954 | 11 | 4 | 51,602 | 29 | 3 |
| **Abschluß.** | | | | | | |
| Die Gesammt-Einnahme beträgt | 692,482 | 4 | 9 | 119,087 | — | 8 |
| Die Gesammt-Ausgabe dagegen | 396,954 | 11 | 4 | 51,602 | 29 | 3 |
| Es verbleibt mithin am Jahresschlusse 1852 ein Vermögen der Societät von | 295,527 | 23 | 5 | 67,484 | 1 | 5 |
| Die Restausgabe von der Resteinnahme abgezogen, und die verbleibende Rest-Einnahme-Summe per | 67,484 | 1 | 5 | | | |
| von dem Vermögens-Bestande abgerechnet, ergiebt den am Schlusse des Jahres 1852 vorhanden gewesenen Kassen-Bestand von | 228,043 | 22 | — | | | |
| welcher in Hypotheken mit . . 128,213 Rtl. 10 Sgr. — Pf. | | | | | | |
| in schles. Pfandbriefen mit 46,000 " — " — " | | | | | | |
| in Rentenbriefen mit . . 18,000 " — " — " | | | | | | |
| in oberschlesischen Prioritäts-Obligationen mit . . 17,000 " — " — " | | | | | | |
| in Silbergeld mit . . . 18,830 " 12 " — " | | | | | | |
| sind wie vor nachgewiesen worden ist. 228,043 Rtl. 22 Sgr. — Pf. | | | | | | |

Aus dem Reservefonds im Betrage von . . . . . 295,527 Rthlr. 23 Sgr. 5 Pf.
müssen indessen noch die im Jahre 1853 erst nachträglich zur Liquidation gestellten und festgesetzten Brandbonifikationen aus dem Jahre 1852 mit noch . . . . . 15,127 " 15 " 8 "
berichtigt werden, nach deren Abzug derselbe daher in der Wirklichkeit blos die Höhe von . . . . . 280,400 " 7 " 9 "
erreicht. Außerdem sind noch an Brandbonifikationen für zwei Damnifikaten, denen Doppel-Versicherungen nachzuweisen waren . 2,263 " — " — "
und an zwei Damnifikaten, denen der Vorwurf der vorsätzlichen Brandstiftung ihrer Gebäude gemacht wird . . . . . 900 " — " — "
rückständig, deren Zahlung streitig ist.

Unter den gesammten Einnahme-Resten von . . . . 119,087 Rthlr. — Sgr. 8 Pf.
sind rückständige Feuer-Societäts-Beiträge enthalten aus dem Jahre 1851 und zurück . . . . . 1,372 " — " 2 "
aus der ersten Ausschreibung des Jahres 1852 . . . 670 " 28 " — "
der ganze Betrag der zweiten Ausschreibung pro 1852, welche kurz vor dem Kassen-Abschlusse erfolgte, mit . . . . . 116,724 " — " — "
sind 118,766 Rthlr. 28 Sgr. 2 Pf.
von welcher Restsumme gegenwärtig nur noch 618 Rthlr. 13 Sgr. 9 Pf. in den Kreisen ausstehen.



Digitized by Google

Die Anzahl der im Jahre 1852 zu vergütigen gewesenen Brandschäden betrug:
im Regierungs-Bezirk Breslau 236, durch welche 299 Wohn- und 451 Neben-Gebäude von 382 Besitzern,
" " " Liegnitz 60, " " 97 " " 183 " " " 115 "
" " " Oppeln 160, " " 258 " " 334 " " " 323 "

überhaupt 456, durch welche 654 Wohn- und 968 Neben-Gebäude von 820 Besitzern,
1623 Gebäude

größtentheils gänzlich zerstört wurden. Hierunter befinden sich 74 auf Dominial-Gehöften durch 28 Brände zerstörte, in Höhe von 52,515 Rthlr. entschädigte Gebäude; nächstdem

2 Pfarrtheien, 4 Schulgehöfte, 8 Wasser-, 2 Windmühlen, 1 amerikanische Mehlmühle, 1 Schmiede, 3 Kretschams, 2 Ziegeleien, 2 Flachsdürrhäuser, 1 Brennerei, 1 herrschaftliches Schloß.

Außer zwei Zerschmetterungsschäden durch kalten Blitzstrahl entstanden 11 Brandfälle durch zündenden Blitz, 20 durch Flugfeuer aus nicht versicherten oder bei andern Societäten versicherten Gebäuden, sechs muthmaßlich durch Ruß-Entzündung und Auffallen von Feuerfunken aus dem Schornstein auf das Dach, einer muthmaßlich durch zu starke Reibung der Mühlwellen, 19 Brände wurden erweislich von böswilligen Individuen, worunter zwei Damnifikaten, denen die Bonifikation dieserhalb versagt, und der Sohn eines solchen, zählen, zwei durch Fahrlässigkeit, einer von einem entwichenen Taubstummen, zehn von einem Individuum, welches sich vor seiner erfolgten Bestrafung im Gefängniß entleibte, einer von einem gleichen mit Tode abgegangenen Subjekte, vierzehn von Kindern durch unverständigen Gebrauch von Streichzündhölzern, gegen die wegen ihrer Jugend ein gerichtliches Strafverfahren nicht erst eingeleitet wurde, gestiftet. Gegen neun Individuen, darunter drei Damnifikaten, wurde zwar wegen vorsätzlicher, und in einem Falle wegen fahrlässiger Brandstiftung gerichtliche Untersuchung eröffnet, die Angeschuldigten jedoch durch die Gerichte freigesprochen.

In allen übrigen Brandfällen ist deren Entstehungs-Ursache nicht zu ermitteln gewesen, zum Theil sind die wegen Verdachts vorsätzlicher oder fahrlässiger Brandstiftungen von den Gerichten eingeleiteten Voruntersuchungen wegen Mangel an Beweisen wieder eingestellt worden.

Unter den wegen vorsätzlicher Brandstiftungen im Jahre 1852 mit der gesetzlichen Strafe belegten 26 Individuen sind, so weit es zur Kenntniß der Provinzial-Societät gelangte, deren Verbrechen in sieben Fällen an bei der letzteren nicht versicherten Gebäuden begangen, von einzelnen dieser Verbrecher auch mehrere Brände gestiftet worden.

Namentlich sind wiederum zwei verschiedene Banden von Knaben, welche bettelnd im Lande umherstreiften und eine Anzahl Brände auf ihren Streifzügen gestiftet hatten, durch ihre Aufgreifung auf längere Zeit unschädlich gemacht worden.

Breslau, den 28. April 1854.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktor. v. Schleinitz.

---

In Folge sich geltend gemachten Bedürfnisses ist dem Neben-Zoll-Amte I. zu Schlaney widerruflich die unbeschränkte Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II. ertheilt worden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Breslau, den 26. April 1854.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor. v. Bigeleben.

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der interimistische Kreis-Sekretair v. Kornatzki definitiv als solcher zu Trebnitz.

Bestätigt: 1) Die Wahlen a. des Stadtverordneten Stellmacher C. Ernst, und b. des Sattlermeister Karl Roth zu Dyhrnfurth als unbesoldete Rathmänner auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

2) Die Wahl des Rathmann und Apotheker Heller in Friedland zum Beigeordneten auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

Digitized by Google

3) Die Wahl des Küchlermeister Anton Simon zu Landeck zum unbesoldeten Rathmann auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

4) Die Wahlen a. des Zimmermeister Herrmann Preuß und b. des Kaufmann August Suft zu Trachenberg als unbesoldete Rathmänner auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

5) Die Wahl des Kaufmann Pohl zu Wohlau zum unbesoldeten Rathmann auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

**Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.**

Bestätigt: 1) Die Vokation des bisherigen Pastor secund. Johann Gottfried Gleisberg zum Pastor prim. an der evangelischen Kirche zu Langenbielau, Kreis Reichenbach.

2) Die Vokation des Predigtamts-Kandidaten Karl Ferdinand Beihe zum zweiten Pastor an der evangelischen Kirche in Langenbielau, Kreis Reichenbach.

3) Die Vokation des Predigtamts-Kandidaten Karl Eduard Vertraugott Heinrich zum Pfarrer in Petschkendorf, Kreis Lüben.

**Königliche Ober-Post-Direktion.**

Versetzt: Der Ober-Post-Sekretair Klewe von Anklam zu dem Post-Amte in Breslau.

Entlassen: Die Briefträger Menke und Zesch, und der Packmeister Schummel in Breslau.

**Königliches Appellations-Gericht Breslau.**

A. Bei dem Appellations-Gerichte.

Ernannt: Die Auskultatoren Dr. Heimann, Milde, Schlieckmann und Siegert zu Referendarien.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

a. Bei dem Stadt-Gerichte zu Breslau.

Verstorben: Die Boten Stiller und Wiesner.

b. Bei dem Kreis-Gerichte zu Breslau.

Versetzt: Der Hilfsbote Rabe in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Wohlau resp. die Kreisgerichts-Deputation zu Steinau.

c. Bei dem Kreis-Gerichte zu Jauer.

Versetzt: Der Hilfsbote und Exekutor Schaap in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Breslau.

d. Bei dem Kreis-Gerichte zu Münsterberg.

Der zum Bureau-Diätarius ernannte, frühere interimistische Kalkulator Rudolph tritt nicht ein.

Ernannt: 1) Der interimistische Kalkulator Albrecht daselbst zum Bureau-Diätarius. 2) Der städtische Gefangenenwärter Lindner aus Waldenburg zum Hilfsboten und Exekutor.

e. Bei dem Kreis-Gerichte zu Namslau.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: Der Bureau-Diätarius und Dollmetscher Nowack.

Ernannt: Der Civil-Supernumerarius Gropp zum Bureau-Diätarius und Dollmetscher.

f. Bei dem Kreis-Gerichte zu Schweidnitz.

Versetzt: 1) Der Rechts-Anwalt und Notar Groß von Freiburg nach Schweidnitz. 2) Der Bureau-Diätarius Gebel in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Ohlau. 3) Der Hilfsbote und Exekutor Grun in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Frankenstein.

g. Bei dem Kreis-Gerichte zu Strehlen.

Versetzt: Der Bureau-Diätarius Titz bei der Gerichts-Deputation zu Nimptsch in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Neumarkt.

h. Bei dem Kreis-Gerichte zu Trebnitz.

Uebertragen: Die Funktion als Abtheitungs-Dirigent widerruflich dem Kreisgerichts-Rathe Lutheritz.

Ernannt: Der Gerichts-Assessor Franz zum Kreisrichter.

i. Bei dem Kreis-Gerichte zu Waldenburg.

Versetzt: Der Hilfsgefangenenwärter Rathey zu Fürstenstein in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Brieg.

Digitized by Google

k. Bei dem Kreis-Gerichte zu Wohlau.

Versetzt: Der Kreisrichter Reimann in gleicher Dienstesigenschaft an das Kreisgericht zu Brieg.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.

Angestellt: Der ehemalige Feldwebel Florian Mittmann vom 22sten Infanterie-Regiment gegen Kündigung als Schaffner.

Verstorben: Der Weichensteller Meusel zu Nimkau.

## Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Maschinenmeister der Berlin-Hamburger Eisenbahn, G. Grüson zu Berlin, ist unter dem 28. April 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Schiebebühne für Eisenbahnen, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Mechanikus F. M. Bode zu Kassel unter dem 26. April 1853 ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Differenzial-Manometer, so weit die Konstruktion desselben als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben.

Erledigte Schullehrerstelle: Der Glöckner an der evangelischen Pfarrkirche und fünfte Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Winzig Robert Kretzig ist gestorben. Das Einkommen der dadurch erledigten Stellen besteht aus circa 270 Rthlr., 8 Schock Reisig, freier Wohnung im Schulhause und Benutzung eines kleinen Gärtchens.

Schwurgerichts-Sitzung: Die 20ste Sitzungs-Periode des Schwurgerichts für die Kreise Landeshut, Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt in Schweidnitz den 20. Juni 1854. Der Eintritt in den Sitzungssaal ist wie früher nur gegen Einlaßkarten gestattet.

## Bekanntmachung.

Nach Maaßgabe der Bestimmungen über die Reklamations-Frist § 14 litt. a., des Gesetzes vom 1. Mai 1851, — betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, — sind die Schlußtermine zur Anbringung etwaiger Reklamationen gegen die Klassen-Steuer-Veranlagung für das Jahr 1854 wie folgt festgestellt worden:

1) für den Kreis Breslau auf den 20. April, 2) für den Kreis Brieg auf den 10. Juni,
3) für den Kreis Frankenstein auf den 30. Juni, 4) für den Kreis Glatz auf den 15. Juli,
5) für den Kreis Guhrau auf den 30. April, 6) für den Kreis Habelschwerdt auf den 10. Juni,
7) für den Kreis Militsch auf den 5. Juni, 8) für den Kreis Münsterberg auf den 22. Juni,
9) für den Kreis Namslau auf den 2. Juli, 10) für den Kreis Neumarkt auf den 1. Juni,
11) für den Kreis Nimptsch auf den 18. Mai, 12) für den Kreis Oels auf den 9. Juni,
13) für den Kreis Ohlau auf den 12. Juli, 14) für den Kreis Reichenbach auf den 27. Juni,
15) für den Kreis Schweidnitz auf den 14. Juni, 16) für den Kreis Steinau auf den 8. Juni,
17) für den Kreis Strehlen auf den 29. April, 18) für den Kreis Striegau auf den 9. Juni,
19) für den Kreis Trebnitz auf den 12. Juli, 20) für den Kreis Waldenburg auf den 14. Juli,
21) für den Kreis Wartenberg auf den 1. Juli, 22) für den Kreis Wohlau auf den 1. Juli.

Etwaige nach Ablauf dieser Termine eingehende Reklamationsschriften werden nicht berücksichtigt.

Auch wird die Bestimmung,

daß die Reklamationsschriften bei dem Landraths-Amte, nicht aber bei uns einzugeben sind, hierdurch wieder in Erinnerung gebracht.

Breslau, den 8. Mai 1854. III.

Redaktion des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 20. Breslau, den 19. Mai. 1854.


## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 15 der Gesetzsammlung pro 1854 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3993. Das Gesetz, betreffend die Abänderungen des Abschnitts 11 Titel I. Theil 2 und des Abschnitts 9 Titel II. Theil 2 des allgemeinen Landrechts. Vom 24. April 1854.

Nr. 3994. Das Gesetz zur Verbesserung des Unterpfandswesens in den Hohenzollernschen Landen. Vom 24. April 1854.

Nr. 3995. Das Gesetz, betreffend eine Abänderung des in der Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen Einrichtung der Rheinzollgerichte bestimmten Verfahrens in zweiter Instanz. Vom 24. April 1854.

---

Die erschienene Nr. 16 der Gesetzsammlung pro 1854 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3996. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Mettmann nach Hochdahl.

Nr. 3997. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Stetzewo über Graetz, Rakwitz, Rothenburg, Wollstein, Kopnitz und Unruhstadt, bis zur Provinzialgränze in der Richtung auf Züllichau.

Nr. 3998. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Düren-Gemünder Gemeinde-Chaussee in Wollersheim über Embken und Ginneck nach Froitzheim.

Nr. 3999. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Kalauer Kreise projektirten Chausseen: 1) von Lübbenau bis zur Berlin-Kottbuser Chaussee, 2) von dem Bobliger Chausseehause an der Berlin-Kottbuser Chaussee über Kalau, Friedrichsfeld, Muckwar, Alt-Döbern, Groß-Raeschen nach Senftenberg, 3) von Friedrichsfeld über Ogrosen, Graebendorf, Kasel, Drebkau nach der Spremberger Kreisgränze bei Jeserigk, 4) von Betschau nach Kalau und 5) von Kalau über Zinnitz bis zur Luckauer Kreisgrenze.

Nr. 4000. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Straße von Muskau nach Triebel seitens der Standesherrschaft Muskau, und der Straße von Triebel nach Sorau seitens des Kreises Sorau.

Nr. 4001. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Bomst im Betrage von 75,000 Rthlr. Vom 3. April 1854.

Nr. 4002. Das Gesetz, betreffend einige Abänderungen und Zusätze zu der Verordnung zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, vom 18. August 1847. Vom 24. April 1854.

Nr. 4003. Das Gesetz, betreffend die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter. Vom 24. April 1854.

Nr. 4004. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1854, betreffend die Modifikation des § 139 des revidirten Reglements für die Immobiliar-Feuersozietät der Regierungs-Bezirke Marienwerder und Danzig, mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger



Digitized by Google

landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder. Vom 21. November 1853.

## Bekanntmachungen höherer Behörden.

Auf Ihren Bericht vom 10. April d. J., dessen Anlagen hierbei zurückgehen, genehmige Ich zur Berichtigung des § 8 des unter dem 24. Mai v. J. von Mir bestätigten Statuts der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Schlesien ausschließlich der Ober-Lausitz, wodurch ad b. und d. der Prozentsatz der Rückzahlungs-Quote auf 9⅞ resp. 5⅛ Prozent für die 15- resp. 32jährliche Periode bestimmt ist, daß dieser Prozentsatz anderweit auf 9⅛ resp. 5⅛ Prozent festgestellt werde.

Potsdam, den 24. April 1854.

gez. Friedrich Wilhelm.

An den Minister des Innern. gegz. v. Westphalen.

### Den Remonte-Ankauf in der Stadt Nimptsch betreffend.

Außer den in unserer Bekanntmachung vom 31. März c. für dies Jahr, im Regierungs-Bezirk Breslau anberaumten Märkten, zum Ankaufe von Remonten, haben wir auf mehrseitiges Verlangen noch einen Markt in der Kreisstadt Nimptsch auf

Sonnabend den 20. Mai c.

eingeschoben, welcher von der damit beauftragten Ankaufs-Kommission am vorbenannten Tage früh Morgens abgehalten werden soll. Die angrenzenden Besitzer zum Militairdienst geeigneter Remonten werden demnach ersucht, ihre verkäuflichen Pferde dorthin zu bringen und sie der Kommission vorzustellen. Die erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Wegen der anderweiten Bedingungen nehmen wir auf unsere oben allegirte Bekanntmachung Bezug, und wird es von dem Ausfalle des Marktes abhängig sein, inwiefern in Zukunft alljährlich der Ankauf daselbst zu wiederholen sein dürfte.

Berlin, den 10. Mai 1854.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. v. Dobeneck. Mentzel. v. Colomb.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem die von der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden bescheinigten Haupt-Quittungen über die im 3. Quartal 1853 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien heute den betreffenden Kreis-Steuer- und Rent- resp. Domainen-Aemtern zum Umtausch gegen die Interims-Quittungen übersendet worden sind, werden diejenigen Reluenten, welche in dem genannten Zeitraume Behufs der Ablösung von Domanial-Prästationen Kapitalien gezahlt und die darüber von der Regierungs-Haupt-Kasse ertheilten Interims-Quittungen in Händen haben, hierdurch aufgefordert, letztere bei den betreffenden Rent- und Domainen-Aemtern und Kreis-Kassen abzugeben und dagegen die Haupt-Bescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 10. Mai 1854. III.

Unsere Bekanntmachung vom 8. d. M. in Stück 19 Seite 138 wird mit Bezug auf den Kreis Guhrau dahin berichtiget:

daß die Frist zur Anbringung etwaiger Reklamationen gegen die Klassen-Steuer nicht, wie angezeigt, den 30. April c., sondern den 31. Mai d. J. abläuft.

Breslau, den 13. Mai 1854. III.

Digitized by Google

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zur Rektorats-Prüfung ist an dem Seminare zu Bunzlau ein Termin auf den 29. Mai d. J., und zur Nachprüfung der mit Nr. III. entlassenen, früheren Seminar-Zöglinge, so wie zur Kommissions-Prüfung für die außerhalb der Seminarien gebildeten evangelischen Schulamts-bewerber auf die Tage vom 30. Mai bis 1. Juni d. J. angesetzt. Die Gesuche um Theilnahme an der Rektorats-Prüfung sind bei der unterzeichneten Behörde, und die der Nachprüflinge und Schulamts-Kandidaten bei der Königlichen Regierung in Liegnitz einzureichen, und sind bei den letzteren folgende Papiere anzuschließen:

1) ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand, 2) ein Lebenslauf, 3) Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere, 4) Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und über die Qualifikation zum Schulamte.

Die an der Rektorats-Prüfung Theilnehmenden melden sich bei dem Herrn Waisenhaus- und Seminar-Direktor Stolzenburg in Bunzlau am 28. Mai Mittags 12 Uhr; die Nachprüflinge und Schulamts-Kandidaten melden sich am 29. Mai Nachmittags 3 Uhr daselbst.

Breslau, den 4. Mai 1854.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Schlesien.

---

Die Verloosung der polnischen Pfandbriefe betreffend.

Das Verzeichniß der polnischen Pfandbriefe, welche in Folge der Ziehung vom 22. März und 3. April 1854 im ersten Semester 1854 nach ihrem Nominal-Werth in polnischem klingenden Courant eingelöst werden, ist von Warschau hier eingegangen, und kann bei dem Deposital-Rendanten des hiesigen Königlichen Stadt-Gerichts, Rechnungs-Rath Grauer, und Deposital-Rendanten Lindner eingesehen werden.

Breslau, den 11. Mai 1854.

Königliches Appellations-Gericht. Uhden.

---

Vom 15. d. M. ab wird in Saarau, dem zwischen Ingramsdorf und Königszelt belegenen Haltepunkte der Breslau-Schweidnitz-Waldenburger Eisenbahn, eine Königliche Post-Expedition eingerichtet werden.

Breslau, den 7. Mai 1854.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Braune.

---

Nachdem der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Ziekursch hierselbst sein Amt als Rechts-Anwalt und Notar niedergelegt hat und damit gleichzeitig aus der Funktion als Mitglied und als Vorsitzender des Ehrenraths der Rechtsanwalte und Notare des Departements geschieden ist, hat für die Dauer des Restes der dreijährigen Wahlperiode die anderweitige Wahl eines Vorsitzenden stattgefunden. Dieselbe ist auf den Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Roseno hierselbst gefallen, was in Gemäßheit des § 26 der Verordnung vom 30. April 1847 (Gesetz-Sammlung Seite 196) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Glogau, den 9. Mai 1854.

Der Wirkliche Geheime Rath und Erste Präsident des Königlichen Appellations-Gerichts.
Graf v. Rittberg.

---

Digitized by Google

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Kommissarisch der Bürgermeister Hagemann zu Festenberg zum Polizei-Anwalt für den Landbezirk der dortigen Königlichen Kreis-Gerichts-Kommission.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Ertheilt: Den Kandidaten der evangelischen Theologie 1) Ernst Heinrich Julius Kirschke, zur Zeit in Schmollen, Kreis Oels, 2) Ernst Gustav Adolph Ueberschär, zur Zeit in Grunau, 3) Gustav Adolph Jentsch, zur Zeit in Kreike, 4) Eugen Georg Spohrmann, zur Zeit in Pasterwitz, 5) Karl Eduard August Schirmer, zur Zeit in Tschechnitz, 6) Herrmann Ferdinand Gustav Friedrich Neugebauer, zur Zeit in Freiburg, Kreis Schweidnitz; so wie 7) dem Kandidaten des höheren Lehramts Moritz Jäkel, zur Zeit in Barottwitz, den Erlaubnißschein zur Annahme einer Hauslehrerstelle; und 8) dem Fräulein Klara Glauer, zur Zeit in Groß-Nädlitz, so wie 9) dem Fräulein Ida Schneider, zur Zeit in Peilau, Kreis Reichenbach, den Erlaubnißschein zur Annahme einer Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Versetzt: Der Oberlehrer Dr. Klix und der Lehrer Dr. Rühle vom Königlichen Pädagogium in Züllichau an das evangelische Gymnasium in Glogau, ersterer als Direktor, letzterer als Lehrer der Mathematik und Physik an die Stelle des an das Gymnasium in Königsberg in der Neumark abgegangenen Lehrers Heyer.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Lehrer an der höheren Lehr-Anstalt zu Schulpforta, Professor Dr. Adolph Friedrich Albert Dittrich, als Direktor des Gymnasiums zu Hirschberg.

Königliches Appellations-Gericht Glogau.

Beigelegt: Dem Kreisgerichts-Sekretair Ebel zu Rothenburg der Titel als „Kanzlei-Direktor."

Befördert: 1) Der Bureau-Diätarius Stieff zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten mit der Funktion als Bureau-Vorsteher und Sportel-Rezeptor bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu Lähn. 2) Der Hülfsbote und Exekutor Anders zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Guhrau.

Entlassen auf Ansuchen: 1) Der Königliche Justizrath, Rechtsanwalt und Notar Ziekursch zu Glogau. 2) Der Appellationsgerichts-Referendarius Seibt zu Lauban zum Uebertritt an das Königliche Appellationsgericht zu Breslau. 3) Der Bureau-Diätarius Bruckschaus Glogau.

Gestorben: Der Bote und Exekutor Künzel zu Freistadt.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.

Angestellt gegen Kündigung: 1) Der Schlosser Theodor Haase aus Berlin als Lokomotivheizer. 2) Der invalide Unteroffizier Pintier vom 23sten Infanterie-Regiment als Schaffner.

## Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schullehrerstelle: Die Schulstelle in Pawelke ist durch Berufung des Lehrers Peukert nach Hönigern, Kreis Oels, vakant geworden. Das Einkommen dieser Stelle beträgt circa 110 Rthlr. Patron ist der Herr Graf von Reichenbach in Groß-Schönwald, Kreis Polnisch-Wartenberg.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 21. Breslau, den 26. Mai. 1854.


## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 17 der Gesetzsammlung pro 1854 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4005. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die vom Eckartsberga'er Kreise übernommene Unterhaltung der Chaussee von Wiehe über Lossa bis zur Großherzoglich Weimarschen Grenze in der Richtung auf Rastenberg.

Nr. 4006. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Hörter über Vörden und Nieheim bis zum Anschluß an die Bergheim-Driburger Chaussee.

Nr. 4007. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Koblenz über Moselkern, Cochem, Alf, Bengel und Bausendorf nach Wittlich.

Nr. 4008. Das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1854. Vom 9. Mai 1854.

## Bekanntmachungen höherer Behörden.

### Verordnung wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf den, die Elbe innerhalb der Grenzen des Preußischen Gebietes befahrenden Schiffen.

Auf den Grund einer unter den Elbuferstaaten getroffenen Vereinbarung wird zur besseren Beaufsichtigung der Schiffsleute auf den, die Elbe innerhalb des Preußischen Gebietes befahrenden Schiffen Nachstehendes angeordnet:

§ 1. Jeder Dienstmann auf einem Elb-Schiffe oder Floße — Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann — muß mit einem Dienstbuche versehen sein, und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.

§ 2. Die Dienstbücher werden nach dem nachstehenden Muster gedruckt. Sie gewähren Raum zur Eintragung von sechs Dienst-Attesten und sind bei denjenigen Königl. Zoll- und Steuer-Aemtern käuflich zu haben, welche demnächst werden bezeichnet werden.

§ 3. Wer nach den Bestimmungen dieser Verordnung mit einem Dienstbuch versehen sein muß, hat solches der Polizei-Behörde seines Wohnortes Behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements vorzulegen.

Die Eintragung erfolgt kostenfrei.

§ 4. Schiffseigner, Schiffs- oder Floßführer haben bei jeder Annahme eines Dienstmannes sich dessen Dienstbuch vorlegen zu lassen und darin über das einzugehende Dienstverhältniß das Erforderliche einzutragen. In Beziehung auf die schon vor Publikation der gegenwärtigen Verordnung eingegangenen Dienstverhältnisse ist die Befolgung dieser Vorschriften binnen 3 Monaten nachzuholen.

§ 5. Der Dienstmann darf in seinem Dienstbuche keine Aenderungen oder Zusätze machen, oder durch Unberechtigte machen lassen.



Digitized by Google

§ 6. Das Dienstbuch muß sowohl dem Dienstherrn als einer jeden Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

Die nach dem Muster zu § 2 vorschriftsmäßig ausgefüllten Dienstbücher gelten für ihre Inhaber, so lange dieselben sich bei den Schiffen, auf welche ihr Dienst sich bezieht, befinden, in allen Elbuferstaaten als genügender persönlicher Ausweis.

§ 7. Den Polizeibehörden liegt es ob, Beschwerden des Dienstmannes über ein demselben ertheiltes oder verweigertes Zeugniß zu erledigen, und die dadurch etwa herbeigeführten Aenderungen und Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

§ 8. Auf jedem Elbschiffe ist ein Verzeichniß der Personen, welche auf demselben in Dienst getreten sind, zu führen und aufzubewahren. Dem Namen jedes entlassenen Dienstmannes ist eine Bemerkung über Anfang und Ende seiner Dienstzeit und eine wörtliche Abschrift des ihm bei seinem Abgange ertheilten Zeugnisses beizusetzen.

Dieses Verzeichniß ist jeder Schifffahrts- und Polizeibehörde an der Elbe auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 9. Uebertretungen der obigen Vorschriften werden nach Maaßgabe des Art. 30 der Uebereinkunft vom 13. April 1844, betreffend die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe, — Gesetzsammlung für 1844 S. 518—524, — bestraft.

§ 10. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1854 in Kraft.

Berlin, den 4 Mai 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

Schema.

| Seite 1. | Seite 2. | Seite 3. | Seite 4. |
|---|---|---|---|
| | | Bezeichnung des Inhabers. | |
| Dienstbuch | | | |
| für den | | Name: | Abdruck der Verordnung d. d. . . . . |
| (Schiffsgesellen, Schiffsjungen ꝛc.) | | Geburtsort: | wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf den, die Elbe innerhalb der Grenzen des Preußischen Gebietes befahrenden Schiffen. |
| | | Alter: | |
| | | Größe: | |
| | | Haare: | |
| Ausgefertigt zu . . . | | Augen: | |
| den . . . 18 | | Besondere Zeichen: | |
| | | Eigenhändige Unterschrift des Inhabers: (Vor- und Zuname.) | |
| (Unterschrift der ausfertigenden Behörde.) | | Unterzeichnet in Gegenwart und attestirt von dem Beamten. | |

Digitized by Google

| Seite 5. | Seite 6. | Seite 7. | Seite 8. |
|---|---|---|---|
| | Zeugniß. | № . . . . | |
| | Name des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) und des von ihm geführten Schiffs. Angabe, unter welchem Datum und von welcher Behörde ihm das Patent ertheilt ist. | | |
| | Tag des Dienstantritts. | | |
| | Inhaber dient als . . . . . auf die Zeit von . . gegen einen Lohn von . | | |
| | Tag der Dienstbeendigung. | | |
| | Angabe des Entlassungsgrundes. | | |
| | Eigenhändig mit vollem Namen zu unterschreibendes Zeugniß des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) über Betragen und Tüchtigkeit des Dienstmannes. | | |
| | Bemerkungen der Polizeibehörde. | Zeugniß № . . | |

Nach Einsicht des Erkenntnisses des Königlichen Kreisgerichts zu Halle vom 22. April d. J., wodurch auf erhobene Anklage gegen die neunte Nummer der in Lübeck von Karl Boldermann redigirten und verlegten Zeitschrift „Monatsblätter für freies religiöses Leben" die Vernichtung in den vorfindlichen Exemplaren ausgesprochen worden ist, wird auf Grund des § 52 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 die Verbreitung der vorgenannten Zeitschrift bei Vermeidung der im § 53 daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 18. Mai 1854.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In öffentlichen Blättern findet sich eine „Julius Stiebel jun. u. Comp., Banquiers in Frankfurt a. M." unterzeichnete Ankündigung, wonach zur Betheiligung an der nächsten Ziehung der von der Großherzoglich Badischen Regierung errichteten Eisenbahn-Anlehns-Lotterie gegen Einsendung von 24 Thalern mit der Zusicherung eingeladen wird, daß nach vollendeter Ziehung die Loose à Thaler 23 zurückgenommen werden sollen, und daher diejenigen Interessenten, welche sich nur bei der bevorstehenden nächsten Ziehung zu betheiligen gesonnen seien, die Differenz von 1 Thaler einzusenden haben.

In dieser Aufforderung sind alle Hauptmerkmale eines Lotterie-Geschäfts und insbesondere auch dasjenige vereinigt, durch welches sich der sogenannte Promessen-Verkehr als eine Lotterie im eigent-



Digitized by Google

lichsten Sinne des Wortes vor den mit einer bloßen Prämien-Verloosung verbundenen Staats-Anleihen auszeichnet und welches in dem Wagen des Einsatzes gegen den zu hoffenden Gewinn besteht, der auf das eine oder andere bestimmte Anleiheloos in einer einzelnen Ziehung herauskommen kann.

Indem wir veranlaßt sind, das Publikum vor jeder etwanigen Betheiligung an diesem Unternehmen und überhaupt an Unternehmen ähnlicher Art, und die Drucker und Verbreiter vor der öffentlichen Bekanntmachung solcher Unternehmen unter Hinweisung auf die Verordnung vom 5. Juli 1847 (Gesetz-Sammlung 1847 S. 261) und vom 30. Juni 1849 (Gesetz-Sammlung 1849 S. 226) zu verwarnen, fordern wir zugleich die Polizeibehörde auf, im vorkommenden Falle gegen die Uebertreter zur Herbeiführung der gesetzlichen Strafe einzuschreiten.

Breslau, den 17. Mai 1854. I.

---

Daß in der Stadt Oyhernfurth, Kreis Wohlau, die Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. beendigt ist, bringen wir gemäß § 85 dieses Gesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 18. Mai 1854. I.

---

Der Kaufmann Isaak Ehrlich in Strehlen ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hierselbst bestätigt worden, und hat der Kaufmann Heymann Ehrlich daselbst die von ihm früher geführte Agentschaft dieser Gesellschaft niedergelegt.

Breslau, den 9. Mai 1854. I.

---

Wegen Abtretung der zur Staats-Domaine Wohlau, Regierungsbezirk Breslau, gehörigen beiden Vorwerke Schöneiche und Teichhof zur Forst, soll das auf diesen Vorwerken vorhandene lebende und todte Inventarium, als Pferde, Rindvieh, Schafe, Dünger, Stroh, Heu und andere Vorräthe, im Wege der öffentlichen Versteigerung gegen sofortige Baarzahlung verkauft werden.

Es steht hierzu am 30. Mai c. Vormittags 9 Uhr auf dem Vorwerke Schöneiche vor unserm Kommissar, Regierungs-Rath v. Woyrsch, Termin an und wird hier mit dem Verkauf des lebenden Inventarii und zwar zuvörderst der Pferde begonnen werden.

Breslau, den 22. Mai 1854. III.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

### Aufkündigung von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Vorschriften §§ 41 u. f. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. Oktober 1854 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 96,400 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

78 Stück Lit. A. zu 1000 Rthlr.

Nr. 118. 152. 326. 352. 387. 490. 543. 804. 1101. 1195. 1402. 1479. 1547. 1959. 2080. 2411. 2520. 2524. 2787. 2872. 2873. 2880. 2930. 3012. 3861. 3913. 3954. 4354. 4532. 45 7. 4825. 5059. 5073. 5286. 5387. 5539. 5689. 5840. 6076. 6142. 6521. 6540. 6766. 7026. 7059. 7068. 7220. 7412. 7780. 7813. 7862. 7897. 7998. 8070. 8720. 8808. 8864. 8908. 9419. 10,816. 11,564. 11,714. 12,013. 12,206. 12,232. 12,804. 12,833. 12,934. 12,963. 13,078. 13,336. 13,468. 13,583. 13,714. 13,925. 13,946. 14,118. 14,155.

22 Stück Lit. B. zu 500 Rthlr.

Nr. 98. 249. 272. 509. 616. 829. 836. 1261. 1585. 2097. 2118. 2174. 2271. 2622. 2851. 3194. 3220. 3339. 3356. 3371. 3458. 3777.

57 Stück Lit. C. zu 100 Rthlr.

Nr. 261. 647. 900. 1103. 1177. 1211. 1557. 1644. 1655. 2064. 2169. 2339. 3005. 3102. 3235. 3355. 3587. 3758. 3840. 4061. 4475. 4536. 4850. 5168. 5346. 5349. 5423. 5601.

Digitized by Google

5782. 5829. 6070. 6248. 6319. 6675. 6688. 7065. 7141. 7266. 7322. 7600. 7708. 7771. 8073. 8081. 8248. 8278. 8348. 8359. 8484. 8526. 8613. 9290. 9750. 9927. 9950. 10,002. 10,211.

42 Stück Lit. D. zu 25 Rthlr.

Nr. 2. 186. 706. 955. 986. 1199. 2150 2347. 2491. 2637. 2939. 3024. 3027. 3095. 3099. 3187. 3238. 3690. 3741. 3842. 3905. 4083. 4126. 4488. 4630. 4759. 4783. 4799. 4952. 5202. 5559. 5798. 5836. 5901. 5919. 6011. 6143. 6151. 6219. 6258. 6525. 6819.

65 Stück Lit. E. zu 10 Rthlr.

Nr. 88. 318. 490. 648. 663. 1046. 1174. 1760. 2010. 2213. 2304. 2470. 2716. 2730. 2740. 2744. 2789. 2899. 3014. 3172. 3191. 3372. 3486. 3588. 3684. 3964. 4084. 4112. 4206. 4362. 4367. 4593. 4616. 4667. 5578. 6005. 6169. 6280. 6382. 6423. 6683. 6734. 6871. 6890. 7028. 7185. 7440. 7537. 7588. 7860. 7949. 8126. 8248. 8299. 8362. 8390. 8423. 8476. 8831. 8983. 9028. 9152. 9874. 9884. 10,061.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1854 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth dieser Rentenbriefe gegen Zurücklieferung der letztern nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I. Nr. 9 bis 16 incl., so wie gegen Quittung, in termino den 1. Oktober 1854 und die folgenden Tage — jedoch mit Ausschluß der Sonn- und Festtage — bei unsrer Kasse

Sandstraße Nr. 10 hieselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Es wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die Rentenbank-Kasse, Privaten gegenüber, auf eine Uebersendung der Valuta gegen Einsendung der Rentenbriefe sich nicht einlassen kann, daß vielmehr die Einlösung bei der gedachten Kasse hier am Orte selbst erfolgen muß und daß der Empfänger der Valuta darüber besondere Quittung zu leisten hat.

Vom 1. Oktober 1854 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie I. Nr. 9 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerth der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß aus den frühern Verloosungen bis jetzt noch folgende Rentenbriefe der Provinz Schlesien zur Zahlung der Valuta bei der Rentenbank-Kasse nicht präsentirt worden sind, und zwar:

a. aus dem Fälligkeits-Termine vom 1. April 1852.

Lit. A. Nr. 191 und 321 à 1000 Rthr.
Lit. D. Nr. 78. 127 und 472 à 25 Rthlr.
Lit. E. Nr. 112. 195 und 776 à 10 Rthlr.

b. aus dem Fälligkeits-Termine vom 1. Oktober 1852.

Lit. A. Nr. 540. 1632 à 1000 Rthlr.
Lit. B. Nr. 1065. 1608. 1609 à 500 Rthlr.
Lit. C. Nr. 511. 556. 752. 970. 1311. 2408 à 100 Rthlr.
Lit. D. Nr. 29. 512. 1130 à 25 Rthlr.
Lit. E. Nr. 90. 278. 469. 672. 1464 à 10 Rthlr.

c. aus dem Fälligkeits-Termine vom 1. April 1853.

Lit. A. Nr. 1029. 1452. 2794. 2843. 2863. 4102 à 1000 Rthlr.
Lit. B. Nr. 848. 1406. 1520 à 500 Rthlr.
Lit. C. Nr. 228. 1377. 2814 à 100 Rthlr.
Lit. D. Nr. 51. 343. 980. 2069 à 25 Rthlr.
Lit. E. Nr. 29. 1594. 1928. 2613. 2678. 2943. 3175 à 10 Rthlr.

d. aus dem Fälligkeits-Termine vom 1. Oktober 1853.

Lit. A. Nr. 305. 422. 1056. 1372. 2722. 7819. 8571 à 1000 Rthlr.
Lit. B. Nr. 271. 1613. 2014. 2058. 3189 à 500 Rthlr.
Lit. C. Nr. 29. 464. 773. 1144. 1562. 1860. 1921. 3130. 3212. 3237 à 100 Rthlr.
Lit. D. Nr. 225. 275. 1259. 2736. 2817. 3714 à 25 Rthlr.

Digitized by Google

Lit. E. Nr. 139. 525. 637. 991. 1411. 1639. 1687. 1723. 1827. 3189. 3855. 4956 à 10 Rthlr.

Wegen der am 1. April 1854 fällig gewesenen ausgelooften Rentenbriefe verweisen wir auf unsere Bekanntmachung im Preußischen Staats-Anzeiger, in der Schlesischen Zeitung und in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Breslau, Liegnitz und Oppeln, vom 19. November 1853.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 20. Mai 1854.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

---

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königlichen Rentenbank zu Breslau, den 20. Mai 1854.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:

1) des Herrn General-Landschafts-Repräsentanten Grafen v. Hoverden von hier;
2) des Herrn Geheimen Commerzien-Rath Ruffer von hier,
3) des Herrn Freischoltiseibesitzer Werner aus Städtel Leubus,

und des öffentlichen Notars

4) des Herrn Justiz-Rath Beyer von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Akten niedergelegten speziellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Ipoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt war, die Vernichtung der aus den früheren Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons, und zwar:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 65 | Stück | Lit. A. | à 1000 | Rthlr. | im Werthe von | 65000 | Rthlrn. |
| 17 | „ | „ B. | à 500 | „ | „ „ „ | 8500 | „ |
| 41 | „ | „ C. | à 100 | „ | „ „ „ | 4100 | „ |
| 21 | „ | „ D. | à 25 | „ | „ „ „ | 525 | „ |
| 35 | „ | „ E. | à 10 | „ | „ „ „ | 350 | „ |
| zusammen 179 | | Stück | im Werthe von . . . . . | | | 78475 | Rthlrn. |

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§ 46/48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit registrirt wird.

v. Hoverden. — Ruffer. — Werner.

(L. S.) Karl Ernst Georg Beyer, Notar.

Koch. — Ribbeck. — Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 20. Mai 1854.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

---

Bei der unterzeichneten Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Johanni-Fürstenthums-Tag den 16. Juni c. eröffnet und

den 17. desselben Monats

der gewöhnliche halbjährige Depositaltag abgehalten werden.

Zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen sind die Tage vom 19. bis incl. 24. Juni c., zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zinskoupons aber die Tage

vom 26. Juni bis incl. 1. Juli von Vormittag 9 bis 1 Uhr

bestimmt.

Die Zinskoupons für Neue Pfandbriefe sind besonders zu verzeichnen.

Breslau, den 16. Mai 1854.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft. gez. J. E. v. Saurma.

---

Digitized by Google

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der interimistische Inspektor der Königl. Strafanstalt zu Brieg, Premier-Lieutenant a. D. Rambeau, definitiv als solcher.

Bestätigt: Die Wahl des Hausbesitzer Karl v. Hirsch zum Bürgermeister in Dyhernfurth auf die gesetzliche Dauer von zwölf Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Angestellt: Der bisherige Hilfsprediger Christoph Theodor Wilhelm Fronmüller aus Fürth in Baiern als Prediger der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Gemeinde der Lutheraner in Breslau.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hülfslehrer zu Albendorf, Kreis Landeshut, Julius Keibl, zum katholischen Schullehrer an der Stadtschule zu Brieg.

2) Die Vokation für den zeitherigen Schullehrer Anton Ardelt in Sackisch zum katholischen Schullehrer in Passendorf, Kreis Glatz.

3) Die Vokation für den bisherigen Schullehrer Franz Erner zu Bobischau zum katholischen Schullehrer, Organisten und Kirchendiener an der Schule und Kirche zu Schönfeld, Kreis Habelschwerdt.

4) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten Julius Brinschwitz zum siebenten Lehrer an der katholischen Elementarschule in Frankenstein.

Ertheilt: Den Kandidaten des evangelischen Predigtamts 1) Ernst Heinrich Adolph Beling aus Neustädtel, zur Zeit in Seifersdau, Kreis Schweidnitz, 2) Friedrich Ignatz Gottlieb Schenk aus Friedland, zur Zeit in Jauernick, Kreis Schweidnitz, den Erlaubnißschein zur Annahme einer Hauslehrerstelle.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Allerhöchst verliehen: Dem Gymnasial-Direktor und Professor Dr. Kabath in Gleiwitz, aus Veranlassung der nachgesuchten Inruhesetzung vom 1. Oktober d. J. ab, zur Anerkennung seiner 43jährigen treuen Dienste, den rothen Adler-Orden 3. Klasse mit der Schleife.

Bestätigt: Die Wahl des Geheimen Justizraths Professor Dr. Abegg zum Kurator des Königl. Friedrichs-Gymnasium und zum Mitgliede der Abiturienten-Prüfungs-Kommission dieses Gymnasiums.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Pastor Plaskuda in Simmenau, zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinden von Scheidelwitz-Michelwitz, Brieger Kreises.

2) Die Vokation für den bisherigen Pfarrvikar Karl Breitschneider, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Friedland, Kreis Falkenberg.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.

Angestellt gegen Kündigung: 1) Der Sergeant Kindler vom 5ten Artillerie-Regiment, und 2) der invalide Sergeant Wolff vom 2ten Garde-Ulanen-Regiment, als Schaffner.

---

## Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Königlich Sächsischen Regierungs-Referendarius von Canig zu Leipzig ist unter dem 12. Mai 1854 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Dampf-Grabe-Maschine, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

2) Dem Kaufmann S. Heinersdorf in Berlin ist unter dem 12. Mai 1854 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Drainröhren-Presse, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerung: Das dem Wegebauvorsteher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Mahlmann zu Breslau unter dem 14. Mai 1849 auf fünf Jahre ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung von besonderen Coupé's in Eisenbahnwagen zur Beseitigung der durch die Bewegung der letzteren entstehenden Erschütterung,

ist bis zum 14. Mai 1857 verlängert worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Hütten-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Ober-Bieber bei Neuwied unterm 13. Juli 1853 ertheilte Patent

auf ein concentrisch pressendes Ventilator-Gebläse

ist aufgehoben.

Erledigte Pfarr-Amts-Stelle: Durch den Tod des Pastors Reiche in Niebusch, Kreis Freistadt, ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 500 Rthlr., und übt das Dominium die Patronatsrechte aus.

## Bekanntmachung.

Der Kreis-Wundarzt Scheurich in Frankenstein ist auf sein Ansuchen aus dem Staatsdienste entlassen worden. — Wir fordern daher qualifizirte Medizinal-Personen auf, sich unter Einreichung ihrer Approbationen und sonstiger Führungs-Atteste zu der vakanten Kreis-Wundarzt-Stelle in Frankenstein binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 17. Mai 1854. I.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 22. Breslau, den 2. Juni. 1854.


## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 18 der Gesetzsammlung pro 1854 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4009. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. April 1854, betreffend das Ersatzwesen für die Marine.
Nr. 4010. Das Statut des Grießen-Schlagsdorfer Deichverbandes. Vom 24. April 1854.
Nr. 4011. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Verlängerung der Chaussee zwischen Kotzenau und Reisigt, im Regierungsbezirk Liegnitz, in der Richtung auf Hainau, durch den Grafen zu Dohna auf Kotzenau.

---

Die erschienene Nr. 19 der Gesetzsammlung pro 1854 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4012. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung der durch das Gesetz vom 9. Oktober 1848 angeordneten Sistirung von Verhandlungen und Prozessen. Vom 1. Mai 1854.
Nr. 4013. Das Statut des Morrn-Polychener Deichverbandes. Vom 1. Mai 1854.
Nr. 4014. Das Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und der Verordnung vom 9. Februar 1849, wegen Errichtung von Gewerberäthen ꝛc. Vom 15. Mai 1854.

---

## Bekanntmachungen höherer Behörden.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 21. August 1852 (Gesetz-Sammlung S. 577) eingesetzte Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, nachdem der Premier-Lieutenant a. D. von Glümer aus seinem Dienstverhältnisse geschieden ist, nunmehr aus dem Königlichen Eisenbahn-Direktor Costenoble und dem Königlichen Baurath Schwedler besteht.

Berlin, den 13. Mai 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. von der Heydt.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachstehenden Erlaß:

In § 13 des Reglements vom 6. September v. J., betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Kautionen, ist bestimmt, daß diese Kautionen in Preußischen Staats-, oder unter Genehmigung des Staats von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen, auf jeden Inhaber lautenden, zinstragenden Papieren, deren Nennwerth voll eingezahlt ist, niederzulegen seien. Es ist in Frage gekommen, ob diese Kautionen auch baar bestellt werden können. Obwohl mit der Aufbewahrung größerer baarer Bestände Unzuträglichkeiten verbunden sein können, die Einzahlung baarer Kautionssummen folglich an sich nicht wünschenswerth erscheint, so darf doch die Annahme derselben, da sie den allgemeinen Erfordernissen der Sicherheitsbestellung entsprechen, aus dieser Rücksicht nicht abgelehnt werden. Es versteht sich indessen von selbst, daß die Behörden in solchen Fällen nur die Pflicht der Aufbewahrung, nicht die der Verwaltung und Verzinsung derartiger Bestände auf sich nehmen können, wo-



Digitized by Google

mit die Betheiligten vor der Annahme baarer Kautionssummen zur Vermeidung von Mißverständnissen jedesmal ausdrücklich bekannt zu machen sind.

Es ist ferner daselbst vorgeschrieben, daß die vom Staate nicht garantirten Effekten nach dem mittleren Börsen-Kourse angenommen werden, und daß bei eintretender Ermäßigung des Kourses eine entsprechende Ergänzung der Kaution gefordert werden soll. Die Königliche Regierung hat indessen nur dann diese Ergänzung in Anspruch zu nehmen, wenn der Kourswerth der deponirten Papiere sich um 10 Prozent niedriger stellt, als der für die Annahme der Kaution berechnete Werth.

Zugleich wird die Königliche Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn auswärtige Unternehmer auf Grund des § 7, oder inländische Unternehmer auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 7. Mai v. J., die ministerielle Genehmigung zur Bestellung von Agenten, resp. die Konzession der Regierung ihres Wohnorts zum selbstständigen Betriebe des Geschäfts der Auswanderer-Beförderung erhalten haben, die Regierungen hierdurch keineswegs genöthigt werden, ohne Weiteres überall den Anträgen auf Konzessionirung der Agenten für solche aus- oder inländische Unternehmer Folge zu leisten. Ob Konzessionen dieser Art zu ertheilen oder zu versagen sind, hängt nach §§ 2 und 3 des Gesetzes von dem Ermessen der Regierung des Orts, an welchem die Agentur errichtet werden soll, ab, welche über die Gründe der Versagung nur der vorgesetzten Behörde Auskunft zu geben hat, und es ist nach dem Gesetz vom 7. Mai v. J. und dem Reglement vom 6. September v. J. nicht ausgeschlossen die Konzession zur Errichtung von Agenturen überhaupt oder zu deren Vermehrung zu versagen, wenn anzunehmen sein sollte, daß zur Beschäftigung solcher Agenten kein Bedürfniß vorhanden sei, oder daß die bereits beschäftigten Agenten dem Bedürfnisse genügen.

Berlin, den 18. Mai 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von der Heydt.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

bringen wir in Verfolg des Reglements vom 6. September v. J. (Amtsblatt S. 267) hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 23. Mai 1854. I.

---

Der Kaufmann L. Hanke hier ist als Unteragent der Leipziger Brandversicherungs-Bank für Deutschland bestätigt worden, und hat der Lohnfuhrmann August Riener hier die seither für diese Gesellschaft geführte Agentschaft niedergelegt.

Breslau, den 20. Mai 1854. I.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

### Aufkündigung von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Vorschriften §§. 41 u. f. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. Oktober 1854 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 96,400 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

78 Stück Lit. A. zu 1000 Rthlr.

Nr. 118. 152. 326. 352. 387. 490. 543. 804. 1101. 1195. 1402. 1479. 1547. 1959. 2080. 2411. 2520. 2524. 2787. 2872. 2873. 2880. 2930. 3012. 3861. 3913. 4352. 4354. 4532. 4557. 4825. 5059. 5073. 5286. 5387. 5539. 5689. 5840. 6076. 6142. 6524. 6540. 6766. 7026. 7059. 7068. 7220. 7412. 7780. 7813. 7862. 7897. 7998. 8070. 8720. 8808. 8864. 8908. 9419. 10,816. 11,564. 11,714. 12,013. 12,206. 12,232 12,804. 12,833. 12,934. 12,963. 13,078. 13,336. 13,468. 13,583. 13,714. 13,925. 13,906. 14,118. 14,155.

22 Stück Lit. B. zu 500 Rthlr.

Nr. 98. 249. 272. 509. 616. 829. 836. 1261. 1585. 2097. 2118. 2174. 2271. 2622. 2851. 3194. 3220. 3339. 3356. 3371. 3458. 3777.

57 Stück Lit. C. zu 100 Rthlr.

Nr. 261. 647. 900. 1103. 1177. 1211. 1557. 1644. 1655. 2064. 2169. 2339. 3005. 3102.

Digitized by Google

3235. 3355. 3587. 3758. 3840. 4061. 4475. 4536. 4850. 5168. 5346. 5349. 5423. 5601. 5782. 5829. 6070. 6248. 6319. 6675. 6688. 7065. 7141. 7266. 7322. 7600. 7708. 7771. 8073. 8081. 8248. 8278. 8348. 8359. 8484. 8526. 8613. 9290. 9750. 9827. 9950. 10,002. 10,211.

42 Stück Lit. D. zu 25 Rthlr.

Nr. 2. 186. 706. 955. 986. 1199. 2150. 2347. 2391. 2637. 2939. 3024. 3027. 3095. 3099. 3187. 3258. 3690. 3741. 3842. 3905. 4083. 4126. 4488. 4630. 4759. 4783. 4799. 4952. 5202. 5559. 5798. 5836. 5901. 5949. 6041. 6143. 6151. 6219. 6258. 6525. 6849.

65 Stück Lit. E. zu 10 Rthlr.

Nr. 88. 348. 490. 648. 663. 1046. 1174. 1760. 2010. 2213. 2304. 2470. 2716. 2730. 2740. 2744. 2789. 2899. 3014. 3152. 3191. 3372. 3486. 3588. 3684. 3964. 4084. 4112. 4206. 4362. 4367. 4593. 4616. 4667. 5578. 6005. 6169. 6280. 6382. 6423. 6683. 6734. 6871. 6890. 7028. 7185. 7440. 7537. 7588. 7860. 7949. 8126. 8248. 8299. 8362. 8390. 8423. 8476. 8831. 8983. 9028. 9152. 9874. 9884. 10,061.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1854 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth dieser Rentenbriefe gegen Zurücklieferung der letztern nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I. Nr. 9 bis 16 incl., so wie gegen Quittung, in termino den 1. Oktober 1854 und die folgenden Tage — jedoch mit Ausschluß der Sonn- und Festtage — bei unsrer Kasse

Sandstraße Nr. 10 hieselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Es wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die Rentenbank-Kasse, Privaten gegenüber, auf eine Uebersendung der Valuta gegen Einsendung der Rentenbriefe sich nicht einlassen kann, daß vielmehr die Einlösung bei der gedachten Kasse hier am Orte selbst erfolgen muß und daß der Empfänger der Valuta darüber besondere Quittung zu leisten hat.

Vom 1. Oktober 1854 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie I. Nr. 9 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerth der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß aus den frühern Verloosungen bis jetzt noch folgende Rentenbriefe der Provinz Schlesien zur Zahlung der Valuta bei der Rentenbank-Kasse nicht präsentirt worden sind, und zwar:

a. aus dem Fälligkeits-Termine vom 1. April 1852.

Lit. A. Nr. 191 und 321 à 1000 Rthr.
Lit. D. Nr. 78. 127 und 472 à 25 Rthlr.
Lit. E. Nr. 112. 195 und 776 à 10 Rthlr.

b. aus dem Fälligkeits-Termine vom 1. Oktober 1852.

Lit. A. Nr. 540. 1632 à 1000 Rthlr.
Lit. B. Nr. 1065. 1608. 1609 à 500 Rthlr.
Lit. C. Nr. 511. 556. 752. 970. 1311. 2408 à 100 Rthlr.
Lit. D. Nr. 29. 512. 1130 à 25 Rthlr.
Lit. E. Nr. 90. 278. 469. 672. 1464 à 10 Rthlr.

c. aus dem Fälligkeits-Termine vom 1. April 1853.

Lit. A. Nr. 1029. 1452. 2794. 2843. 2863. 4102 à 1000 Rthlr.
Lit. B. Nr. 848. 1406. 1520 à 500 Rthlr.
Lit. C. Nr. 228. 1377. 2814 à 100 Rthlr.
Lit. D. Nr. 51. 343. 980. 2069 à 25 Rthlr.
Lit. E. Nr. 29. 1594. 1928. 2613. 2678. 2943. 3175 à 10 Rthlr.

d. aus dem Fälligkeits-Termine vom 1. Oktober 1853.

Lit. A. Nr. 305. 422. 1056. 1372. 2722. 7819. 8571 à 1000 Rthlr.
Lit. B. Nr. 271. 1613. 2014. 2058. 3189 à 500 Rthlr.
Lit. C. Nr. 29. 464. 773. 1144. 1562. 1860. 1921. 3130. 3212. 3287 à 100 Rthlr.

Digitized by Google

Lit. D. Nr. 225. 275. 1239. 2736. 2817. 3714 à 25 Rthlr.
Lit. E. Nr. 139. 525. 637. 991. 1411. 1639. 1687. 1723. 1827. 3189. 3855. 4956 à 10 Rthlr.

Wegen der am 1. April 1854 fällig gewesenen ausgelooften Rentenbriefe verweisen wir auf unsere Bekanntmachung im Preußischen Staats-Anzeiger, in der Schlesischen Zeitung und in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Breslau, Liegnitz und Oppeln, vom 19. November 1853.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 20. Mai 1854.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

---

Mit Allerhöchster Genehmigung wird, eben so wie früher in mehreren Kirchenkreisen es schon geschehen ist, eine außerordentliche allgemeine Kirchen-Visitation nach dem Vorbild der reformatorischen Zeit durch eine besondere, aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehende Kommission unter der Leitung des General-Superintendenten der Provinz Dr. Hahn in dem Kirchenkreise Hirschberg abgehalten und am 13. Juli Vormittags um 9 Uhr in der Gnadenkirche zu Hirschberg durch einen feierlichen Gottesdienst eröffnet werden. Solches wird hierdurch vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 21. Mai 1854.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

---

Bei der unterzeichneten Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Johanni-Fürstenthums-Tag den 16. Juni c. eröffnet und

den 17. desselben Monats

der gewöhnliche halbjährige Depositaltag abgehalten werden.

Zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen sind die Tage vom 19. bis incl. 24. Juni c., zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zinskoupons aber die Tage

vom 26. Juni bis incl. 1. Juli von Vormittag 9 bis 1 Uhr

bestimmt.

Die Zinskoupons für Neue Pfandbriefe sind besonders zu verzeichnen.

Breslau, den 16. Mai 1854.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft. gez. J. E. v. Saurma.

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Johann Scholz zu Thannhorf zum katholischen Schullehrer zu Bobischau, Kreis Habelschwerdt.

Ertheilt: Den Kandidaten der evangelischen Theologie 1) Gustav Edmund Buchwald, zur Zeit in Hünern, 2) Friedrich Julius Wittich, zur Zeit in Gimmel; so wie 3) dem Kandidaten der Philosophie Oskar Wiesner, zur Zeit in Polnisch-Wartenberg, der Erlaubnißschein zur Annahme einer Hauslehrerstelle.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Verliehen: Dem Oberlehrer am Elisabet-Gymnasium zu Breslau Ludwig Kambly das Prädikat „Professor."

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.

Angestellt gegen Kündigung: 1) Der invalide Vice-Feldwebel Birke von der sechsten Pionier-Abtheilung, und 2) der invalide Sergeant Wilhelm Finke vom siebenten Infanterie-Regiment, als Schaffner.

---

Redaktion des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 23. Breslau, den 9. Juni. 1854.


## Bekanntmachungen höherer Behörden.

Der außerordentliche Professor Dr. Schmölders hierselbst ist zum Mitgliede der hiesigen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission, und zwar für die Prüfung im Französischen und Englischen, für das Jahr 1854 ernannt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 3. Juni 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien. v. Schleinitz.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Kaufmann Karl Grübel in Habelschwerdt ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" in Köln bestätigt worden.

Breslau, den 23. Mai 1854. I.

Als Unteragent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin ist der Zimmermeister Joseph Rentwig in Habelschwerdt bestätigt worden, und hat der Franz Jonas in Habelschwerdt die von ihm zeither geführte Agentschaft dieser Gesellschaft niedergelegt.

Breslau, den 23. Mai 1854. I.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 30. Mai 1848 (Amtsblatt pag. 227) und 7. Juli 1851 (Amtsblatt pag. 277. 278) bringen wir hierdurch in Erinnerung, daß die Meldungen zur Bewilligung von Stipendien Behufs des Eintritts in das Königliche Gewerbe-Institut in Berlin im Laufe des kommenden Monats bei uns eingehen müssen.

Breslau, den 27. Mai 1854. I.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

### Aufkündigung von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Vorschriften §§ 41 u. f. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. Oktober 1854 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 96,400 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

78 Stück Lit. A. zu 1000 Rthlr.

Nr. 118. 152. 326. 352. 387. 490. 543. 804. 1101. 1195. 1402. 1479. 1547. 1959. 2080. 2411. 2520. 2524. 2787. 2872. 2873. 2880. 2930. 3012. 3861. 3913. 4352. 4354. 4532. 4537. 4825. 5059. 5073. 5286. 5387. 5539. 5689. 5840. 6076. 6142. 6524. 6540. 6766. 7026. 7059. 7068. 7220. 7412. 7780. 7813. 7862. 7897. 7998. 8070. 8720. 8808. 8864. 8908. 9419. 10,846. 11,564. 11,714. 12,013. 12,206. 12,232. 12,804. 12,833. 12,934. 12,963. 13,078. 13,336. 13,468. 13,583. 13,714. 13,925. 13,996. 14,118. 14,155.

22 Stück Lit. B. zu 500 Rthlr.

Nr. 98. 249. 272. 509. 616. 829. 836. 1261. 1585. 2097. 2118. 2174. 2271. 2622. 2851. 3194. 3220. 3339. 3356. 3371. 3458. 3777.



Digitized by Google

57 Stück Lit. C. zu 100 Rthlr.

Nr. 261. 647. 900. 1103. 1177. 1211. 1557. 1644. 1655. 2064. 2169. 2339. 3005. 3102. 3235. 3355. 3587. 3758. 3840. 4061. 4475. 4536. 4850. 5168. 5346. 5349. 5423. 5601. 5782. 5829. 6070. 6248. 6319. 6675. 6688. 7065. 7141. 7266. 7322. 7600. 7708. 7771. 8073. 8081. 8248. 8278. 8348. 8359. 8484. 8526. 8613. 9290. 9750. 9827. 9950. 10,002. 10,211.

42 Stück Lit. D. zu 25 Rthlr.

Nr. 2. 186. 706. 955. 986. 1199. 2150. 2347. 2391. 2637. 2939. 3024. 3027. 3095. 3099. 3187. 3258. 3690. 3741. 3842. 3905. 4083. 4126. 4488. 4630. 4759. 4783. 4799. 4952. 5202. 5559. 5798. 5836. 5901. 5949. 6041. 6143. 6151. 6219. 6258. 6525. 6849.

65 Stück Lit. E. zu 10 Rthlr.

Nr. 88. 348. 490. 648. 663. 1046. 1174. 1760. 2010. 2213. 2304. 2470. 2716. 2730. 2740. 2744. 2789. 2899. 3014. 3152. 3191. 3372. 3486. 3588. 3684. 3964. 4084. 4112. 4206. 4362. 4367. 4593. 4616. 4667. 5578. 6005. 6169. 6280. 6382. 6423. 6683. 6734. 6871. 6890. 7028. 7185. 7440. 7537. 7588. 7860. 7949. 8126. 8248. 8299. 8362. 8390. 8423. 8476. 8831. 8983. 9028. 9152. 9874. 9884. 10,061.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1854 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth dieser Rentenbriefe gegen Zurücklieferung der letztern nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I. Nr. 9 bis 16 incl., so wie gegen Quittung, in termino den 1. Oktober 1854 und die folgenden Tage — jedoch mit Ausschluß der Sonn- und Festtage — bei unsrer Kasse

Sandstraße Nr. 10 hieselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Es wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die Rentenbank-Kasse, Privaten gegenüber, auf eine Uebersendung der Valuta gegen Einsendung der Rentenbriefe sich nicht einlassen kann, daß vielmehr die Einlösung bei der gedachten Kasse hier am Orte selbst erfolgen muß und daß der Empfänger der Valuta darüber besondere Quittung zu leisten hat.

Vom 1. Oktober 1854 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie I. Nr. 9 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerth der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß aus den frühern Verloosungen bis jetzt noch folgende Rentenbriefe der Provinz Schlesien zur Zahlung der Valuta bei der Rentenbank-Kasse nicht präsentirt worden sind, und zwar:

a. aus dem Fälligkeits-Termine vom 1. April 1852.

Lit. A. Nr. 191 und 321 à 1000 Rthlr.
Lit. D. Nr. 78. 127 und 472 à 25 Rthlr.
Lit. E. Nr. 112. 195 und 776 à 10 Rthlr.

b. aus dem Fälligkeits-Termine vom 1. Oktober 1852.

Lit. A. Nr. 540. 1632 à 1000 Rthlr.
Lit. B. Nr. 1065. 1608. 1609 à 500 Rthlr.
Lit. C. Nr. 511. 556. 752. 970. 1311. 2408 à 100 Rthlr.
Lit. D. Nr. 29. 512. 1130 à 25 Rthlr.
Lit. E. Nr. 90. 278. 469. 672. 1464 à 10 Rthlr.

c. aus dem Fälligkeits-Termine vom 1. April 1853.

Lit. A. Nr. 1029. 1452. 2794. 2843. 2863. 4102 à 1000 Rthlr.
Lit. B. Nr. 848. 1406. 1520 à 500 Rthlr.
Lit. C. Nr. 228. 1377. 2814 à 100 Rthlr.
Lit. D. Nr. 51. 343. 980. 2069 à 25 Rthlr.
Lit. E. Nr. 29. 1594. 1928. 2613. 2678. 2943. 3175 à 10 Rthlr.

d. aus dem Fälligkeits-Termine vom 1. Oktober 1853.

Lit. A. Nr. 305. 422. 1056. 1372. 2722. 7819. 8571 à 1000 Rthlr.
Lit. B. Nr. 271. 1613. 2014. 2058. 3189 à 500 Rthlr.

Digitized by Google

Lit. C. Nr. 29. 464. 773. 1144. 1562. 1860. 1921. 3130. 3212. 3287 à 100 Rthlr.
Lit. D. Nr. 225. 275. 1259. 2736. 2817. 3714 à 25 Rthlr.
Lit. E. Nr. 139. 525. 637. 991. 1411. 1639. 1687. 1723. 1827. 3189. 3855. 4956 à 10 Rthlr.

Wegen der am 1. April 1854 fällig gewesenen ausgelooften Rentenbriefe verweisen wir auf unsere Bekanntmachung im Preußischen Staats-Anzeiger, in der Schlesischen Zeitung und in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Breslau, Liegnitz und Oppeln, vom 19. November 1853.

Die ausgelooften Rentenbriefe verfähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 20. Mai 1854.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

---

In Ausführung des mit der Kaiserlich Königl. Oesterreichischen Regierung abgeschlossenen Zoll- und Handels-Vertrages vom 19. Februar 1853 Artikel 8 ist das bisherige diesseitige Neben-Zoll-Amt II. zu Kamitz bei Patschkau nach Weißwasser verlegt und wird dort mit dem Kaiserlich Königl. Hilfszoll-Amt gemeinschaftlich fungiren.

Breslau, den 3. Juni 1854.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung: Der Ober-Regierungs-Rath Daniel.

---

### Auszahlung der Pfandbriefzinsen.

Die Einlösung der in Johannis d. J. fällig werdenden Zinskoupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraume vom 3. bis 21. Juli d. J. allwöchentlich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Generallandschafts-Kasse stattfinden. Wer mehr als fünf Coupons realisiren will, muß zugleich ein Verzeichniß derselben nach Litters, Nummer und Betrag übergeben. Die Coupons von altlandschaftlichen Pfandbriefen müssen für sich besonders, die zu Neuen Pfandbriefen wieder besonders, und zwar unter Trennung der 3½ prozentigen von den 4prozentigen, konsignirt werden.

Formulare zu solchen Verzeichnissen werden in unserer Kanzlei ausgereicht.

Die Einlösung der Pfandbriefrekognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe im letzten Weihnachtstermine oder früher ausgereicht worden sind, wird vom 20. Juni d. J. ab stattfinden.

Breslau, den 1. Juni 1854. Schlesische General-Landschafts-Direktion.

---

Das unterzeichnete Direktorium der Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau macht in Folge höherer Anordnung und unter Bezugnahme auf die durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen veröffentlichte Anzeige vom 4. März 1853 bekannt, daß auch in diesem Jahre denjenigen Königlichen Beamten, Geometern oder Landwirthen, welche sich von dem Drainirungs-Wesen nähere Kenntniß und Anschauung verschaffen wollen, durch die hiesige Lehranstalt in geeigneter Weise Gelegenheit hierzu dargeboten werden soll. Diejenigen, welche hiervon Gebrauch zu machen wünschen, werden daher ersucht, sich in der Zeit vom 2. bis 15. Juli d. J. hierselbst einzufinden, in welcher Zeit der Lehrer der Landwirthschaft, Herr Pietrusky, sich ausschließlich der Unterweisung Fremder unterziehen, und hierzu die hierselbst im Gange befindlichen Drain-Arbeiten benutzen wird.

Anmeldungen hierzu werden möglichst bald erbeten.

Proskau, den 26. Mai 1854.

Der Direktor und Geheime Regierungs-Rath. gez. Heinrich.

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den zeitherigen Hülfslehrer Alexander Drath zum evangelischen Schullehrer an der Schule zu Dambritsch, Kreis Neumarkt.

Digitized by Google

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Obischau Karl Geisler zum evangelischen Schullehrer in Groß-Stürchen, Kreis Wohlau.

3) Die Vokation für den bisherigen Hülfslehrer Anton Thamm zum katholischen Schullehrer und Organisten an der Schule und Kirche zu Hausdorf, Kreis Glatz.

4) Die Vokation für den Lehrer Adolph Gigas zum katholischen Schullehrer zu Berg-Gloschkau, Kreis Neumarkt.

**Berufen:** Der bisherige Lehrer zu Leuchten, Kreis Oels, Robert Schott, zum evangelischen Schullehrer zu Steindorf, Kreis Ohlau.

**Ertheilt:** 1) Dem Kandidaten der Philosophie Waldemar Passow aus Breslau, zur Zeit in Gallowitz, Kreis Breslau,

2) dem Elementar-Lehrer Eduard Schiewig, zur Zeit in Wallisfurth, Kreis Glatz,

3) dem Schulamts-Kandidaten Oswald Thrömer aus Eisendorf, Kreis Neumarkt, zur Zeit in Coritau, Kreis Glatz, wohnhaft, der Erlaubnißschein zur Annahme einer Hauslehrerstelle; und

4) dem Fräulein Malwine Fritze, zur Zeit in Kosemitz, Kreis Nimptsch, der Erlaubnißschein zur Uebernahme einer Stelle als Privatlehrerin und Erzieherin.

**Als besonders geeignet zur Ausbildung von Präparanden haben sich von den im Regierungs-Bezirk Breslau vorhandenen Schul-Präparanden-Anstalten und Schullehrern gezeigt:** 1) Die Präparanden-Anstalt zu Grosburg, 2) die Präparanden-Anstalt zu Rankau, 3) die Präparanden-Anstalt zu Brieg, 4) Rektor Pezold und Kantor Scheffner zu Münsterberg, 5) Organist und Lehrer Wulle zu Klein-Kniegnitz, Kreis Nimptsch, 6) Organist und Lehrer Breitschwerdt zu Hundsfeld, 7) Organist und Lehrer August zu Klein-Ellguth, Kreis Oels, 8) Organist und Lehrer Kleinert zu Vielguth, Kreis Oels, 9) Organist und Lehrer Schwabbauer zu Diersdorf, Kreis Nimptsch, 10) Organist und Lehrer Fischer in Lampersdorf, Kreis Frankenstein, 11) Pastor Scholz und Organist Fischer in Dittmannsdorf, Kreis Frankenstein, 12) Organist und Lehrer Weise in Peterswaldau, 13) Lehrer Gürtler in Ober-Peilau, 14) Organist und Lehrer Hirschberger in Schönbrunn, Kreis Strehlen, 15) Organist und Lehrer Poster in Eisenberg, Kreis Strehlen, 16) Kantor Ergmann in Polnisch-Wartenberg, 17) Kantor Beier in Domanze, Kreis Schweidnitz, 18) Organist Jäkel in Hussinetz, Kreis Strehlen, 19) Lehrer Müller in Oels, 20) Kantor und Lehrer Schölzel in Hennersdorf, Kreis Schweidnitz, 21) Kantor Filitz in Wirschkowitz bei Militsch, 22) Lehrer Kynast in Deutsch-Hammer, Kreis Trebnitz.

**Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.**

**Berufen:** 1) Der bisherige Predigtamts-Kandidat Karl Ernst Kolde, als Pfarrvikar des Superintendenten a. D. Pastor prim. Balke in Jauer.

2) Der bisherige Predigtamts-Kandidat Gustav Arwed Ernst Lang als Kreis-Vikar der Diözese Glogau.

## Vermischte Nachrichten.

**Patent-Ertheilungen:** Dem Fabrikanten J. Kirsch in Aachen ist unter dem 27. Mai 1854 ein Patent

auf eine Wollschmiere, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Bestandtheile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

**Erledigte Schullehrerstelle:** Der evangelische Schullehrer Frommberger in Prausnitz ist gestorben. Das Einkommen der dadurch erledigten Stelle beträgt 150 Rthlr. Gehalt, 14 Rthlr. Holzgeld nebst freier Wohnung. Patron ist Se. Durchlaucht der Fürst v. Hatzfeldt zu Trachenberg.

Redaktion des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 24. Breslau, den 16. Juni. 1854.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betreffend die Ausreichung der Zins-Coupons Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850.

Behufs Ausreichung der den Zeitraum vom 1. Oktober 1854 bis dahin 1858 umfassenden Zins-Coupons Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850 sollen dieselben an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden eingereicht werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen — jedoch ohne Zins-Coupons — mit einem, mit deutlicher Namensunterschrift unter Angabe des Standes und der Wohnung versehenen Verzeichnisse, in welchem die Obligationen nach den Apoints und Nummern aufgeführt und die Kapitalsbeträge aufsummirt sind, vom 15. d. M. ab an unsere Haupt-Kasse einzureichen.

Auswärtige Inhaber können ihre Obligationen entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte bei dem Annahme-Bureau der Kontrole der Staats-Papiere zu Berlin, Oranienstraße Nr. 92, täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, präsentiren lassen, wogegen schriftliche Meldungen daselbst aufgeschlossen sind.

Wird die briefliche Einsendung gewählt, so kann dieselbe unter dem portofreien Vermerk:

„Herrschaftliche Zins-Coupons-Ausreichungs Sache"

an unsere Haupt-Kasse erfolgen.

Hierbei bemerken wir, daß die aufzustellenden Verzeichnisse in doppelter Ausfertigung einzureichen sind, wovon ein Exemplar mit Quittung bis zur Ausreichung der Zins-Coupons und Schuldverschreibungen zurückgegeben wird. In dem mehrgedachten Verzeichnisse sind die Schuldverschreibungen nach ihren Kapitalsbeträgen dergestalt aufzunehmen, daß mit den höheren Kapitalen begonnen wird.

Breslau, den 10. Juni 1854. Pl.

---

Durch die Kaiserlich-Königliche Landes-Regierung in Krakau ist uns die Mittheilung gemacht worden, daß bis Ende des Monats Juni l. J. die zollfreie Einfuhr von Roggen, Gerste, Hafer, Weizen, Erbsen, Linsen und Bohnen über das Zollamt Szizakowa bei Krakau gestattet worden ist. Dies bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums, daß diese Anordnung mit dem 28. v. M. in Wirksamkeit getreten ist.

Breslau, den 7. Juni 1854. I.

---

Der Kaufmann Karl Morgenstern in Neumarkt ist als Unteragent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld bestätigt worden, nachdem der G. A. Reich in Liffa seine Agentur für diese Gesellschaft niedergelegt hat.

Breslau, den 7. Juni 1854. I.

---



Digitized by Google

Der Kaufmann Reinhard König in Ohlau ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt an Stelle des verstorbenen J. O. Wolff in Wansen bestätigt worden.

Breslau, den 31. Mai 1854. I.

---

In Folge höherer Anordnung wird die Erhebung des Chausseegeldes auf der Neumarkt-Ober-Stephansdorfer Aktien-Chaussee fortan nicht mehr bei dem Tschörnerschen Hause, sondern an der Empfangsstelle bei Station Nr. 3,0 unweit der Keilschen Brauerei nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 für eine halbe Meile und für Rechnung des Chausseebau-Vereins stattfinden, was unter Aufhebung unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 15. Dezember v. J. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß an dieser Empfangsstelle auch von dem, daselbst nach und von Neumarkt passirenden Seiten-Verkehr das volle ½meilige Chausseegeld zu entrichten ist, diejenigen Passanten jedoch, welche an demselben Tage auf demselben Wege zurückkehren, auf dem Rückwege von der Entrichtung des Chausseegeldes frei sind.

Breslau, den 7. Juni 1854. I.

---

Wir finden uns veranlaßt, unsere Amtsblatt-Verfügungen vom 11. Mai 1841, 5. April 1842 und 21. April 1846,

„nach welchen die zum Empfange von Freibauholz aus Königlichen Forsten berechtigten Privatbesitzer und Domainen-Einsassen aufgefordert worden sind, ihre etwaigen Anträge auf Verabreichung von Freibau- und Nutzholz bis zum 15. Juni jedes Jahres bei dem betreffenden Oberförster anzumelden,"

nochmals zur genauesten Beachtung hiermit in Erinnerung zu bringen, da fortab streng danach verfahren werden wird, und alle nach dem 15. Juni jedes Jahres eingehenden derartigen Anträge unnachsichtlich auf das zunächst folgende Jahr werden verwiesen werden, wo dann die Holzabgabe auch erst in der Wadelzeit vom 1. November bis 1. März des folgenden Jahres stattfinden kann. Für das laufende Jahr 1854 wollen wir den Endtermin zur Anmeldung von dergleichen Freiholz-Abgaben ausnahmsweise bis zum 1. Juli c. verlängern.

Breslau, den 6. Juni 1854. III.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am evangelischen Schullehrer-Seminare zu Münsterberg

1) die diesjährige Lehrerinnen-Prüfung am 22. und 23. Juni c.,
2) die Kommissions-Prüfung für die außerhalb der Seminare gebildeten evangelischen Schulamts-Bewerber, so wie die Nachprüfung der mit Nr. III. entlassenen früheren Seminaristen einen Monat später, nämlich den 27 — 29. Juli, stattfinden wird.

Die Gesuche um Theilnahme an der Lehrerinnen-Prüfung sind bei der unterzeichneten Behörde, die in Betreff der Kommissions- und Nachprüfung bei der Königlichen Regierung einzureichen. Der Termin zur persönlichen Vorstellung bei dem Direktor des Seminars ist für die Lehrerinnen-Prüfung auf den 21. Juni Nachmittags 5 Uhr, für die Kommissions- und Nachprüfung auf den 26. Juli Nachmittags 5 Uhr bestimmt.

Den Gesuchen um Theilnahme an der Lehrerinnen- und Kommissions-Prüfung ist beizulegen: 1) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, 2) ein selbstverfertigter Lebenslauf, 3) die Nachweise über genossene Bildung und Erziehung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere, 4) Zeugnisse der Ortsbehörde oder des Pfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualifikation zum Schulamte; für die Nachprüfung dagegen nur: 1) das beim Abgange vom Seminare erhaltene Zeugniß und, falls die Nachprüfung schon ein- oder zweimal ohne Erfolg gemacht worden, auch die betreffenden Zeugnisse, 2) ein vom Revisor ausgestelltes und vom Superintendenten bestätigtes Zeugniß über sittliche Führung und Leistungen während der Amtsführung.

Digitized by Google

Außerdem ist bei den Meldungen zu den genannten Prüfungen auf dem Titelblatte des Lebenslaufes anzugeben: 1) der vollständige Name, 2) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, 3) Wohnort und Kreisstadt, 4) bei wem und wo der Aspirant resp. die Aspirantin vorgebildet worden ist.

Breslau, den 1. Juni 1854.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Schlesien.

---

Die Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Aecker betreffend.

Zur Verhütung der gesetzlichen Strafen, in welche die mit dem Anbau von Tabak sich beschäftigenden Bewohner verfallen, wenn sie die mit Tabak bepflanzten Aecker der Steuer-Behörde nicht rechtzeitig anmelden, bringe ich die Bestimmung der §§ 5 und 7 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 hierdurch mit der Aufforderung in Erinnerung, zur Vermeidung der in der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 § 60 et seq. bestimmten Strafen ihre mit Tabak bepflanzten Grundstücke vor Ablauf des Monats Juli einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadrat-Ruthen preuß. der Steuer- oder Zoll-Behörde des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzumelden.

Breslau, den 4. Juni 1854.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung: Der Ober-Regierungs-Rath Daniel.

---

Das Königliche Finanz-Ministerium hat genehmigt, daß den Fleischern der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt Glatz von nun an gestattet werde:

1) Kälber, Schafe, Ziegen, Lämmer, Schweine und Ferkel, welche in dem Schlachtversteuerungsbuch zum Bestande geschrieben sind, nach dem Schlusse der Dienststunden des Steueramtes bei einer der Thorkontrolen zu versteuern, jedoch mit der im § 3 des Nachtrages vom 11. November 1839 zu dem Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für Glatz enthaltenen Maaßgabe, daß auf Ein Mal nicht mehr als zwei Kälber, zwei Schafe (Ziegen) und ein Schwein versteuert werden dürfen und die Stückfatz-Versteuerung eintreten kann;
2) die zu 1 bezeichneten Viehgattungen in größerer als der oben angegebenen Menge und größeres Vieh, sowie alle Viehstücke, welche nicht sofort versteuert, sondern zum Bestande geschrieben werden sollen, auch nach dem Schlusse der Dienststunden des Steueramts gegen Thoranmeldeschein einführen zu dürfen.

Diese Modifikationen des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für die Stadt Glatz vom 11. September 1827 und der zu demselben unterm 11. November 1839 erlassenen nachträglichen Bestimmungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 5. Juni 1854.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung: Der Ober-Regierungs-Rath Daniel.

---

Im Interesse des Publikums mache ich darauf aufmerksam, daß Briefe nach Orten des platten Landes häufig eine Verzögerung erleiden, weil die Adressen der nöthigen Bestimmtheit entbehren. Es muß auf solchen Briefen neben dem Bestimmungsorte die Post-Anstalt namhaft gemacht werden, von welcher der Adressat seine Korrespondenz ausgeliefert erhält. Die Bezeichnung des landräthlichen Kreises, in welchem der Bestimmungsort liegt, genügt nicht, die richtige Spedition zu sichern; sie ist viel-

Digitized by Google

mehr nicht selten Veranlassung (z. B. wenn die bestellende Post-Anstalt in einem anderen landräthlichen Kreise liegt, als der Bestimmungsort), die Beamten zu Irrthümern zu induciren.

Breslau, den 9. Juni 1854.

Der Ober-Post-Direktor. Schulze.

---

Die diesjährige Präparandenprüfung im hiesigen Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar findet Donnerstag den 13., Freitag den 14., Sonnabend den 15. Juli d. J. statt. Diejenigen Präparanden, welche der deutschen und polnischen Sprache mächtig, circa 17 Jahre alt und diese Prüfung abzulegen Willens sind, haben sich bis spätestens den 1. Juli d. J. bei der unterzeichneten Direktion zu melden und nachfolgende Papiere einzureichen:

1) Einen selbstverfaßten Lebenslauf; 2) das Taufzeugniß; 3) das Zeugniß über den ersten Empfang des heiligen Abendmahls; 4) ein Gesundheits-Attest von dem Kreis-Physikus; 5) ein Schulzeugniß von dem Schulrevisor und Schulen-Inspektor vollzogen, über Fleiß, sittliche Führung und Kenntnisse; 6) ein spezifizirtes Zeugniß über die zur Aufnahme in das Seminar erhaltene Vorbildung; 7) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß für ihren Unterhalt während der Seminar-Zeit gesorgt werden wird.

Am 13. Juli des Morgens haben sich die zu Prüfenden im hiesigen Seminargebäude persönlich zu melden und das Weitere zu gewärtigen.

Peiskretscham, den 3. Juni 1854.

Die interimistische Direktion des Königlichen katholischen Schullehrer-Seminars. J. Preis.

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

**Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.**

Präsentirt: Der zeitherige Pfarradministrator Weirauch in Minken zum Pfarrer der erledigten Parochie Minken, Kreis Ohlau.

**Königliches Regierungs-Präsidium.**

Ernannt: Kommissarisch der Bürgermeister und Kreisgerichtsrath a. D. v. Hippel zu Bernstadt zum Polizei-Anwalt für den Landbezirk der Königl. Gerichts-Kommission zu Bernstadt.

**Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Bestätigt: Die Wahlen a. des Partikulier Wilhelm Milisch zum Beigeordneten, b. des Maurermeister Fellbaum, c. des Kaufmann Junge, d. des Kaufmann Weiß, e. des Seifensiedermeister Lindner, und f. des Zeugschmied Heinrich Hartmann als Rathsherren der Stadt Reichenbach, auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

**Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.**

Ertheilt: Den Kandidaten der Theologie: 1) Friedrich Gustav Freyer, zur Zeit in Rothschloß, Kreis Nimptsch, 2) Karl August Herrmann Sirowatky, zur Zeit in Schweidnitz, 3) Johann Heinrich Herrmann Weber, zur Zeit in Metschkau, Kreis Striegau, der Erlaubnißschein zur Annahme einer Hauslehrerstelle.

Berufen: Der zeitherige Schuladjuvant Traugott Preußler in Bellmannsdorf, Kreis Lauban, als dritter selbstständiger Lehrer zur evangelischen Schule in Dyhrnfurth, Kreis Wohlau.

**Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.**

Verliehen: 1) Dem Rektor des Gymnasiums zu Görlitz, Dr. Johann Karl Gottfried Schütt, die Berechtigung zur Führung des „Direktor-Titels".

2) Dem Oberlehrer am Magdalenen-Gymnasium zu Breslau, Dr. Johann Traugott Tschirner, das Prädikat „Professor."

Digitized by Google

Ertheilt: In Folge der dargelegten wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit 1) dem Kandidaten der Philosophie Louis Landsberg aus Unruhstadt im Großherzogthum Posen, zur Zeit Prediger der jüdischen Gemeinde in Grünberg, die Qualifikation zur Uebernahme und Leitung einer jüdischen städtischen Schule;

2) den Kandidaten der evangel. Theologie a. Johann Robert Schian aus Löwen, Kreis Brieg, zur Zeit in Neukirch, Kreis Schönau, und b. Ernst Adolph Gustav Ueberschär aus Wilhelmsdorf bei Goldberg, zur Zeit in Grunau, Kreis Breslau, die Qualifikation zur Uebernahme einer Rektorstelle an einer Stadtschule.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Versetzt: 1) Der Post-Sekretair Kurz von Reichenbach nach Breslau. 2) Der Post-Sekretair Kämmerer von der Ober-Post-Direktion in Breslau zu der Ober-Post-Direktion in Oppeln. 3) Der Post-Sekretair Gensike von dem Post-Amte zu der Ober-Post-Direktion in Breslau. 4) Der Post-Expediteur Beschorner als Post-Expeditionsgehilfe zu dem Post-Speditions-Amte Nr. V. in Breslau.

Pensionirt: Der Post-Direktor Stocken in Schweidnitz.

Angenommen: 1) Der invalide Feldwebel Klose zum Post-Expediteur in Dyhernfurth. 2) Der Apotheker Pietrusky zum Post-Expediteur in Bohrau an Stelle des ausgeschiedenen Post-Expediteurs Gottwald. 3) Der frühere Post-Expeditionsgehilfe Labes als Post-Expediteur in Saarau.

Angestellt: Der invalide Unteroffizier Dierich als Packbote in Breslau.

Königliches Appellations-Gericht Glogau.

Ernannt: Der Kreisgerichts-Rath Eduard Albert Müller zu Glogau zum Rechtsanwalt bei dem Königlichen Appellations-Gerichte zu Glogau und zum Notar im Departement desselben, mit Beilegung des Titels „Justizrath."

Königliche Ober-Staats-Anwaltschaft Glogau.

A. Bei der Staats-Anwaltschaft.

Ernannt: Der bisherige Staats-Anwalt Hoffmann zu Görlitz zum Direktor des Königlichen Kreis-Gerichts zu Preußisch-Stargardt.

Versetzt: Der Staatsanwalt Kölz zu Sangerhausen in gleicher Eigenschaft nach Görlitz.

B. Bei der Polizei-Anwaltschaft.

Ernannt: 1) Der Bürgermeister Gleis zu Lüben zum Polizei-Anwalt bei dem Königlichen Kreis-Gericht daselbst und zugleich zum Stellvertreter des Forstpolizei-Anwalts für die im Reviere der Königlichen Oberförsterei Panten vorkommenden forstpolizeilichen Uebertretungen, 2) der Bürgermeister Schmidt zu Tschirnau zum Polizei-Anwalt für den Gerichtstagsbezirk zu Tschirnau, 3) der Bureau-Assistent Stieff zu Lähn zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts daselbst, 4) der Oberförster von Pannewitz zu Panten zum Forst-Polizei-Anwalt in Stelle des verstorbenen Oberförster Schmidt, 5) der städtische Oberförster Wilsky in Rauscha zum Forstpolizei-Anwalt für die Oberförsterei Rauscha, 6) der städtische Oberförster Häßler zum Forstpolizei-Anwalt für die Oberförsterei Kohlfurth, 7) der städtische Oberförster Tietze zum Forstpolizei-Anwalt für die Oberförsterei Penzig. Es ist zugleich die Stellvertretung der Oberförster Häßler und Tietze durch den Oberförster Wilsky und die Vertretung des Letztern durch den ꝛc. Tietze angeordnet. 8) Der Bürgermeister Birkner in Guhrau zum Polizei-Anwalt für den Stadtbezirk Guhrau, wodurch die Geschäfte des Polizei-Anwalts Bergmann daselbst auf den Landkreis, mit Ausnahme der Bezirke Herrnstadt und Tschirnau, beschränkt worden sind.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.

Angestellt gegen Kündigung: 1) Der Militär-Invalide Julius Semmerow als Weichensteller. 2) Der invalide Vice-Feldwebel Wilhelm Lehmann vom 7ten Infanterie-Regiment, und 3) der Unteroffizier Friedrich Piltz vom 6ten kombinirten Reserve-Bataillon, als Schaffner.



Digitized by Google

# Vermischte Nachrichten.

**Patent-Ertheilungen:** 1) Dem E. Althaus zu Stolberg bei Aachen ist unter dem 27. Mai 1854 ein Patent

auf eine in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Sonderung des Pochmehls bei der Erzaufbereitung und zum Verwaschen von Kohlenklein,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Dr. Eduard Stolle zu Berlin ist unter dem 2. Juni 1854 ein Einführungs-Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Verkohlungs-Apparat, insoweit er als neu und eigenthümlich anerkannt worden und ohne Jemand in der Anwendung des zum Grunde liegenden Prinzips und bekannter Theile des Apparats zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Den Maschinenbaumeistern Gebrüdern J. F. und C. E. Bonardel zu Berlin ist unter dem 4. Juni 1854 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung, um die Karten für Jacquard-Maschinen aufzuziehen und zu binden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Bleicherei-Besitzer R. Mau zu Wüste-Giersdorf ist unter dem 4. Juni 1854 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Centrifugal-Garn-Ringe- und Trecken-Maschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Schlossermeister August Birker zu Barmen ist unter dem 8. Juni 1854 ein Patent

auf eine selbstthätige Ausrücke-Vorrichtung bei Flechtmaschinen in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

6) Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 8. Juni 1854 ein Einführungs-Patent

auf eine Vorrichtung an sich drehenden Pulverkammern von Schießgewehren, so weit solche nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

**Erledigte Pfarr-Amts-Stelle:** Durch die Amtsniederlegung des Pastor Malthaner in Pommerswitz, Kreis Leobschütz, ist das dortige evangelische Pfarramt vakant. Dasselbe gewährt ein Einkommen von 440 Rthlr. Patron ist das Dominium.

**Schwurgerichts-Sitzung:** Die dritte diesjährige Sitzungs-Periode des Schwurgerichts in Glatz für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein und Münsterberg beginnt Montag den 26. Juni 1854.

Redaktion des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

# Erste außerordentliche Beilage

## zu № 24 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1854.

## Revidirte Instruktion

für die Dorfgerichte bei den von ihnen vorzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen vom 11. Mai 1854.

### Abschnitt I. Ueber die Besetzung der Dorfgerichte.

§ 1. Schulze und Schöppen machen zusammen das Dorfgericht aus, nachdem sie zu ihrem Amte vorschriftsmäßig bestellt und verpflichtet worden sind.

Dem Schulzen müssen wenigstens zwei Schöppen oder Gerichtsmänner beigeordnet sein.

§ 2. Dorfgerichte können die ihnen zustehenden gerichtlichen Handlungen nur mit Zuziehung eines vereideten Gerichtsschreibers und immer nur innerhalb des Bezirks, für welchen sie bestellt sind, vornehmen. Der Zuziehung eines Gerichtsschreibers bedarf es jedoch nicht bei der Aufnahme von Inventarien und Taxen, sowie bei Vollstreckung von Exekutionen, bei der Versteigerung der abgepfändeten Sachen und bei Insinuationen.

Vom Schulzen-Amte.

§ 3. Der Schulze oder Dorfrichter ist der Vorsteher des Dorfgerichts. Ihm gebührt die Leitung der vor das Dorfgericht gehörigen gerichtlichen Verhandlungen; bei ihm werden die desfallsigen Anträge der Parteien angebracht, und ihm liegt es zunächst ob, für den ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb zu sorgen.

Vom Schöppen-Amte.

§ 4. Die Schöppen sind die beisitzenden Mitglieder des Dorfgerichts.

In Abwesenheit oder bei Verhinderung des Schulzen vertreten sie seine Stelle, sofern nicht das vollständige Dorfgericht zu der vorzunehmenden Verhandlung erforderlich ist.

In Fällen, wo der Schulze seine Pflichten zu beobachten unterläßt, sind die Schöppen bei eigener Verantwortung, ihr Amt zu thun, oder dem ordentlichen Gericht die nöthige Anzeige zu machen, verpflichtet.

§ 5. Unter der Direktion des Einzelrichters oder eines Mitgliedes des ordentlichen Gerichts vertreten die Dorfgerichte die Stelle des ermangelnden Gerichtsschreibers oder Protokollführers.

§ 6. Bei der Auf- oder Annahme letztwilliger Verordnungen kann in Ermangelung oder Behinderung des Gerichtsschreibers ein Notarius oder der Prediger des Orts als Protokollführer zugezogen werden. Sonst ist die Vertretung eines der Beamten des Dorfgerichts durch eine andere, nicht zum Dorfgericht gehörige Person nicht zulässig.

### Abschnitt II. Von der Befugniß der Dorfgerichte zur Vornahme gerichtlicher Geschäfte im Allgemeinen.

§ 7. In die Entscheidung streitiger Rechtshändel sollen sich die Dorfgerichte nicht mischen.

§ 8. Die Aufnahme von Verträgen oder einseitigen Willenserklärungen und die Besorgung anderer Rechtsgeschäfte, wobei es auf keine Rechtskenntniß, sondern auf bloße Beglaubigung oder gerichtliche Vollziehung ankommt, können die Dorfgerichte, in der Regel jedoch nur dann vornehmen, wenn sie dazu entweder von dem ordentlichen Richter beauftragt sind, oder eine solche Gefahr im Verzuge obwaltet, daß die Ankunft des Richters oder sein Auftrag nicht abgewartet werden kann (§§ 26 ff.).

§ 9. Welche gerichtliche Geschäfte von den Dorfgerichten auch ohne vorausgegangenen Auftrag



Digitized by Google

des ordentlichen Richters und ohne daß eine Gefahr im Verzuge obwaltet, vorgenommen werden dürfen, ist in den §§ 22 bis 25 bestimmt.

§ 10. Unbedingt ausgeschlossen von der Kompetenz der Dorfgerichte sind unter andern folgende Verträge und Willenserklärungen:

1) Erbverträge;
2) Wechselproteste;
3) Verpachtungen von Landgütern, wenn das jährliche Pachtgeld 200 Thaler übersteigt;
4) Verträge und Testamente der Blinden und Taubstummen;
5) Schenkungs-Verträge;
6) Legitimation der Brautkinder;
7) Errichtung einer Einkindschaft;
8) Bürgschaften und Expromissionen der Frauenzimmer;
9) Verträge der Eheleute unter einander;
10) Erbschafts-Entsagungen;
11) Verträge über die Verjährung;
12) Sozietäts-Verträge, welche sich über das gesammte Vermögen eines oder beider Theile erstrecken;
13) Verträge, wodurch einzelne Stücke eines Guts (Parzellen) verkauft oder sonst veräußert werden;
14) Errichtung einer Familienstiftung;
15) Errichtung eines Fideikommisses;
16) Entlassung eines Kindes aus der väterlichen Gewalt;
17) Bestellung eines nutzbaren Pfandrechts, bei welchem die Früchte ohne Rechnungslegung statt der Zinsen bezogen werden sollen;
18) Adoptionen;
19) Schuldverschreibungen über Zinsenrückstände;
20) Vollmachten zur Erhebung von Sachen oder Geldern vor Gericht.

## Abschnitt III. Von den Obliegenheiten der Dorfgerichte bei der Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen im Allgemeinen.

§ 11. Bei der Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen muß das Dorfgericht vollständig besetzt, und die dazu gehörigen Personen, nämlich der Schulze, die beiden Schöppen und der Gerichtsschreiber (oder statt des Gerichtsschreibers im Falle des § 6 bei letztwilligen Verordnungen der Notar oder Prediger des Orts) müssen vom Beginne der Verhandlung ab bis zur gänzlichen Beendigung derselben zugegen sein.

§ 12. Das Dorfgericht muß seine Befugniß zur Vornahme dieser Handlung sorgfältig prüfen.

§ 13. In Rücksicht auf die Personen, welche vor dem Dorfgericht erscheinen, muß vor allen Dingen festgestellt werden, daß derjenige, welcher eine Willenserklärung vor ihnen errichten will, auch wirklich der ist, für den er sich ausgiebt. Ist der Erklärende dem Dorfgericht persönlich bekannt, so muß dies in dem Protokoll vermerkt werden. Ist der Erklärende dem Dorfgericht nicht bekannt, so muß er entweder einen dem Gericht bekannten glaubwürdigen Mann stellen, der ihn anerkennt, oder durch Vorlegung unverdächtiger Urkunden, oder auf irgend eine andere Weise dem Dorfgericht die Ueberzeugung verschaffen, daß er wirklich der ist, für den er sich ausgiebt. Auf welche Weise das Dorfgericht sich diese Ueberzeugung verschafft habe, ist in dem Protokoll anzuführen.

§ 14. Den Dorfgerichten liegt ferner ob, sich genau danach zu erkundigen, ob die Parteien die in den Gesetzen vorgeschriebenen persönlichen Fähigkeiten besitzen, einen Vertrag zu schließen, oder eine verbindliche Erklärung abzugeben, und ob die Erfordernisse zu der gerichtlichen Handlung vorhanden sind.

§ 15. Ueber die Verhandlung selbst muß ein vollständiges Protokoll aufgenommen werden.

Dieses Protokoll muß enthalten:

1) den Ort und die Zeit, wo und wann die Verhandlung aufgenommen worden;
2) die Vor- und Zunamen der Parteien, deren Stand, Charakter und Wohnort;
3) den im § 13 vorgeschriebenen Vermerk über die Feststellung der Person des Erklärenden, und

Digitized by Google

4) muß die Verhandlung selbst mit allen Haupt- und Nebenumständen, Abreden und Bedingungen umständlich und bestimmt niedergeschrieben, und Alles genau nach der wahren Willensmeinung der Parteien deutlich abgefaßt werden, wobei die Dorfgerichte bemüht sein müssen, für die Erklärung der Parteien solche Ausdrücke zu wählen, wodurch allen Irrthümern und Zweideutigkeiten vorgebeugt wird.

§ 16. Das Protokoll muß der Gerichtsschreiber niederschreiben, der Schulze muß es den Parteien langsam und deutlich vorlesen und sie befragen, ob sie den Inhalt desselben ihren Erklärungen und ihrer Willensmeinung gemäß finden. Wird bei dieser Gelegenheit, oder bei dem Niederschreiben des Protokolls von den Parteien noch etwas erinnert, so muß ein solcher Zusatz am Schlusse des Protokolls, oder bei der betreffenden Stelle am Rande nachgetragen und ebenso, wie die Verhandlung selbst, von den Parteien und sämmtlichen Gerichtspersonen unterschrieben werden.

§ 17. Ist eine oder die andere Partei zu schreiben außer Stande, so muß sie an die Stelle, wo ihr Name hingehört, Kreuze oder ihr sonstiges Handzeichen setzen. Der Gerichtsschreiber schreibt alsdann ihren Namen dabei, und der Schulze sowie die Schöppen müssen bei der Unterschrift attestiren, daß diese Zeichen von der Partei, weil sie des Schreibens unfähig oder daran verhindert sei, statt ihrer Unterschrift beigefügt worden.

§ 18. Kann eine Partei auch ein solches Handzeichen nicht hinzufügen, so unterschreibt der Gerichtsschreiber in ihrem Namen, und das Dorfgericht attestirt ebenfalls, daß solches auf Verlangen der Partei geschehen sei.

§ 19. Dieses Protokoll muß sodann, wie oben erwähnt, von dem Schulzen, den Schöppen und dem Gerichtsschreiber unterschrieben werden.

§ 20. Eine Ausfertigung des Protokolls durch die Dorfgerichte ist nicht zulässig. Dasselbe muß vielmehr in der Regel ohne Zeitverlust wenigstens durch eines ihrer Mitglieder dem ordentlichen Richter oder dessen Stellvertreter persönlich eingehändigt werden. Wo dies nicht erforderlich ist, bestimmt der § 25.

§ 21. Haben die Dorfgerichte es unterlassen, die aufgenommene Verhandlung dem Richter vorzulegen, so müssen sie nicht nur allen dadurch entstandenen Schaden ersetzen, sondern werden auch deshalb zur Verantwortung und Bestrafung gezogen.

## Abschnitt IV. Von denjenigen Verträgen und Erklärungen, zu deren Aufnahme die Dorfgerichte ohne Auftrag Seitens des ordentlichen Richters und ohne daß Gefahr im Verzuge obwaltete, durch die Gesetze ermächtigt sind.

### Von Verträgen und Erklärungen derjenigen Personen, welche des Lesens und Schreibens unkundig oder unfähig sind.

§ 22. Gemeine Landleute, welche des Lesens und Schreibens nicht fähig, oder durch Zufall am Schreiben verhindert sind, müssen Verträge, bei denen es nach gesetzlichen Vorschriften sonst der blos schriftlichen Abfassung bedarf, vor Gericht, Notar, oder nach ihrer Wahl vor den Dorfgerichten errichten. Ebendies gilt von Schuldverschreibungen, Vollmachten, Quittungen und anderen einseitigen Erklärungen solcher Personen.

### Von Ehegelöbnissen.

§ 23. Auch können Verlobungen gemeiner Landleute, insofern sie keine Verabredungen über das Vermögen oder die Erbfolge der künftigen Ehegatten enthalten, rechtsbeständig vor den Dorfgerichten vollzogen und niedergeschrieben werden.

§ 24. Zur Aufnahme solcher Ehegelöbnisse (§ 23), sowie der im § 22 erwähnten Verträge und Erklärungen, sind die Dorfgerichte auch ohne Auftrag des ordentlichen Richters, und ohne daß Gefahr im Verzuge obwaltet, befugt.

§ 25. Die aufgenommenen Verträge und Erklärungen müssen jedoch, der Vorschrift des § 20 gemäß, dem ordentlichen Richter vorgelegt werden. Bei den Prozeß-Vollmachten, den Quittungen und den Ehegelöbnissen ist dies nicht erforderlich.

## Abschnitt V. Von solchen Verhandlungen, denen sich die Dorfgerichte nur im Falle einer obwaltenden Gefahr im Verzuge unterziehen können.

§ 26. Gewisse gerichtliche Geschäfte können die Dorfgerichte nur dann vornehmen, wenn eine solche Gefahr im Verzuge obwaltet, daß die Herbeiholung des ordentlichen Richters, oder die Verwei-



Digitized by Google

sung der Interessenten an einen auswärtigen Richter mit unersetzlichen Nachtheilen für die Parteien verbunden sein würde.

1) Von Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit, welche bloße Beglaubigung erfordern.

§ 27. Hierher gehören zunächst im Allgemeinen diejenigen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die keine Rechtskenntnisse, sondern bloße Beglaubigung erfordern, und bei denen die Gesetze weder die gerichtliche, noch notarielle Vollziehung als nothwendig vorschreiben (§ 10).

§ 28. Insbesondere können die Dorfgerichte Testamente und Kodizille gültig aufnehmen, insofern Gefahr im Verzuge obwaltet.

2) Von mündlichen Testamenten.

§ 29. Will Jemand seinen letzten Willen mündlich zu Protokoll geben, so hat sich das Dorfgericht durch zweckmäßige Fragen davon zu überzeugen:

1) ob dieser Wille ernst und frei, d. h. nicht durch Furcht, Zwang, Ueberredung, List oder Betrug veranlaßt sei, und
2) ob der Testator seiner Geisteskräfte so weit mächtig ist, um mit Bewußtsein und Ueberlegung über seine Angelegenheiten verfügen zu können.

Daß und mit welchem Erfolge diese Untersuchung angestellt worden, ist im Protokoll zu vermerken.

§ 30. Bei der Aufnahme der letztwilligen Verfügung selbst, hat das Dorfgericht die im Abschnitt III. §§ 11 bis 21 enthaltenen allgemeinen Vorschriften sorgfältig zu beobachten.

§ 31. Insonderheit ist alles Ausstreichen, Auskratzen und Verbessern im Protokoll sorgfältig zu vermeiden. Die nöthigen Zusätze oder Verbesserungen müssen vielmehr am Schlusse des Protokolls oder am Rande bemerkt und von dem Testator oder den Zeugen, sowie von dem gesammten Dorfgericht besonders unterschrieben werden.

§ 32. Abkürzungen einzelner Worte dürfen in dem Protokoll nicht vorkommen, und die darin aufzunehmenden Summen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben werden.

§ 33. Vorzüglich muß allen Zweideutigkeiten bei Bezeichnung der Erben, der Erbtheile und der Bedingungen durch fleißiges Nachfragen möglichst vorgebeugt werden.

§ 34. Blos neugieriger Fragen und noch vielmehr solcher Bemerkungen, wodurch Jemand, der nicht zu den Erben gehört, denen ein Pflichttheil zukommt, dem Testator zur Berücksichtigung im Testament oder Kodizill empfohlen wird, muß das Dorfgericht sich gänzlich enthalten.

§ 35. Unterbrechungen bei Aufnahme der Testamente sind möglichst zu vermeiden; kommen dergleichen dennoch vor, so ist der Anlaß der Unterbrechung, sowie die Zeit, wann die Verhandlung abgebrochen, wann sie fortgesetzt und beschlossen worden, im Protokoll genau niederzuschreiben.

§ 36. Das über den Hergang der Sache aufgenommene Protokoll ist dem Testator vorzulesen und von diesem und dem gesammten Dorfgericht zu unterschreiben.

§ 37. Kann der Testator aus irgend einem Grunde das Protokoll nicht unterschreiben, so muß ein von ihm darunter gesetztes Handzeichen noch durch zwei andere, außer den Gerichtspersonen dabei zugezogene, glaubwürdige Männer attestirt werden.

§ 38. Kann der Testator auch ein Handzeichen nicht hinzufügen, so müssen die bei der Unterschrift zugezogenen Zeugen attestiren, daß das Protokoll in ihrer Gegenwart dem Testator vorgelesen und von ihm genehmigt worden sei, oder doch, daß der Testator in ihrer Gegenwart erklärt habe:

„das Protokoll sei ihm vorgelesen worden, und er genehmige den Inhalt desselben."

§ 39. Das Protokoll wird hierauf in Gegenwart des Testators mit dem Dorfgerichtssiegel, dem der Testator noch sein eigenes oder ein selbst gewähltes fremdes Siegel beifügen kann, besiegelt und auf der Außenseite folgendermaßen überschrieben:

„Hierin ist die letztwillige Disposition des N. N. enthalten, welche derselbe unter dem (Datum) vor dem versammelten Dorfgericht zu N. zum Protokoll gegeben hat."

Auch diese Ueberschrift wird von den Dorfgerichtspersonen unterzeichnet (§ 36).

Von gerichtlich übergebenen Testamenten, und zwar: a. Wenn dieselben versiegelt.

§ 40. Uebergiebt der Testator seinen letzten Willen dem Dorfgericht versiegelt, so hat das Dorfgericht auch hier die im § 29 vorgeschriebene Untersuchung anzustellen. Sodann ist der Testator zu befragen, ob das überreichte Testament von ihm selbst geschrieben und unterschrieben, oder, was auch genügt, blos von ihm unterschrieben ist.

Alle übrigen Fragen über den Inhalt des Testaments sind dem Dorfgericht unbedingt untersagt.

Digitized by Google

§ 41. Sodann wird das Testament in Gegenwart des Testators, wie folgt, überschrieben:

„Hierin ist der letzte Wille des N. N. enthalten, welchen derselbe unter dem (Datum) dem versammelten Dorfgericht überreicht hat."

Diese Ueberschrift muß das Dorfgericht unterschreiben (§ 36) und auch sein Siegel dem Siegel des Testators beidrücken.

§ 42. Ueber den ganzen Hergang wird ein vollständiges Protokoll aufgenommen, worin namentlich auch bemerkt sein muß, daß der Testator wirklich der ist, für den er sich ausgegeben hat, daß er den Mitgliedern des Dorfgerichts von Person wohl bekannt ist, oder, wenn dies nicht der Fall sein sollte, auf welche Weise das Dorfgericht hiervon überzeugt worden ist (vergl. § 13). Das Protokoll ist von dem Testator und dem Dorfgericht zu unterzeichnen (§ 36).

b. Wenn sie offen und unversiegelt übergeben werden.

§ 43. Uebergiebt der Testator sein Testament oder Kodizill offen und unversiegelt, so muß er vernommen werden, ob dieser Aufsatz einer mündlich zu errichtenden Dispositiön zum Grunde gelegt oder als ein schriftliches Testament angesehen werden soll.

§ 44. Will der Testator, daß ein solcher Aufsatz als ein schriftliches Testament gelten soll, so darf das Dorfgericht nur nachsehen, ob derselbe von dem Testator unterschrieben worden, und muß, wenn dieses nicht ist, die Unterschrift sofort bewerkstelligen lassen.

§ 45. Sodann muß das Dorfgericht die Erklärung des Testators, daß dieser Aufsatz seine letzte Willensmeinung enthalte, unter demselben verzeichnen und diesen Vermerk unterschreiben (§ 36).

§ 46. Hierauf wird der Aufsatz in Gegenwart des Testators mit dem Gerichtssiegel versiegelt und, wie im § 41 angeordnet ist, überschrieben.

§ 47. Ebenso wird auch nach § 42 mit Aufnahme des Protokolls über die Handlung verfahren.

§ 48. Erklärt der Testator, daß der offen übergebene Aufsatz blos einen vorläufigen Vermerk der Punkte, wegen welcher er jetzt mündlich verordnen will, enthalte und dem mündlich zu errichtenden Testament zum Grunde gelegt werden soll, so ist das Testament vollständig zu Protokoll zu nehmen und dabei überall so zu verfahren, wie in den §§ 29 bis 39 vorgeschrieben ist.

Der dem Testament zum Grunde gelegte schriftliche Aufsatz ist dann von keinem ferneren Gebrauch und kann dem Testator zurückgegeben oder mit dessen Bewilligung vernichtet werden.

Von Testamenten tauber und stummer Personen.

§ 49. Tauben, ingleichen stummen Personen, die an sich testiren können, müssen die an sie zu richtenden Fragen schriftlich vorgelegt und, wenn der Testator stumm ist, auch schriftlich von demselben beantwortet werden.

Von Testamenten der minderjährigen Personen und der Kinder unter väterlicher Gewalt.

§ 50. Minderjährige, ohne Unterschied des Geschlechts, welche das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, können letztwillige Verordnungen gültig errichten, ohne daß dazu die väterliche oder vormundschaftliche Einwilligung erforderlich ist.

§ 51. Doch sind Personen, welche das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, ihre letztwilligen Verordnungen nicht anders als mündlich zum Protokoll zu errichten befugt (§§ 29 bis 39).

§ 52. Soweit Kindern, die noch unter väterlicher Gewalt sind, der Mangel des gesetzmäßigen Alters nicht entgegensteht, bedürfen dieselben keiner Einwilligung des Vaters zur Errichtung ihrer letztwilligen Verordnungen.

Von Testamenten, worin den Dorfgerichts-Personen etwas hinterlassen wird.

§ 53. Das Dorfgericht darf sich mit Aufnahme mündlicher Testamente, worin der Schulze oder die Schöppen zu Erben eingesetzt werden sollen, nicht befassen. Soll nur der Gerichtsschreiber zum Erben eingesetzt werden, so ist dessen Stelle nach Maaßgabe des § 6 zu ersetzen.

§ 54. Soll in einem mündlichen Testament einer der Dorfgerichtspersonen nur ein Vermächtniß ausgesetzt werden, so muß der Testator bei der Unterschrift oder am Rande bei der betreffenden Stelle eigenhändig bezeugen, daß solches wirklich seine Absicht sei.

§ 55. Kann der Testator nicht selbst schreiben, so muß dieser Vermerk von zwei, noch außer den Gerichtspersonen zuzuziehenden glaubwürdigen Zeugen eigenhändig beigeschrieben werden.

Allgemeine Bestimmung.

§ 56. Jedes von den Dorfgerichten aufgenommene oder angenommene Testament oder Kodizill muß ohne Zeitverlust von mindestens einem Mitgliede des Dorfgerichts persönlich dem ordentlichen Richter eingehändigt werden.

Digitized by Google

Verbot der Siegelung.

§ 57. Verbietet der Testator bei der Aufnahme oder Uebergabe seines Testaments die gerichtliche Siegelung und Inventur seines Nachlasses, so muß dessen in dem Protokoll gedacht, und dieser Erklärung auch in der auf dem Umschlage des Testaments zu setzenden Ueberschrift und Verwerk erwähnt werden.

3) Von Siegelungen in Sterbefällen.

§ 58. Zu denjenigen gerichtlichen Geschäften, denen sich die Dorfgerichte nur im Falle einer Gefahr im Verzuge und in Abwesenheit des ordentlichen Richters unterziehen müssen, gehört auch in Sterbefällen die Versiegelung des Nachlasses.

§ 59. Die Versiegelung des Nachlasses eines Verstorbenen muß, falls der Erblasser sie nicht ausdrücklich verboten hat, entweder von Amtswegen vorgenommen werden, oder sie erfolgt auf Antrag der Interessenten.

Siegelung von Amtswegen.

§ 60. Von Amtswegen wird die Siegelung nur vorgenommen:

1) wenn die vermuthlichen nächsten Erben unbekannt, ungewiß, oder sämmtlich von dem Orte, wo der Erblasser verstorben, abwesend sind;
2) wenn die vermuthlichen nächsten Erben fremde und nicht Königliche Unterthanen sind;
3) wenn unter den vermuthlichen nächsten Erben Minderjährige, welche nicht unter väterlicher Gewalt stehen, Wahn- oder Blödsinnige, gerichtlich erklärte Verschwender oder Zuchthausgefangene sich befinden, und der Verstorbene keinen Ehegatten hinterlassen hat.

Siegelung auf Antrag eines Interessenten.

§ 61. Außer diesen Fällen darf das Dorfgericht nur auf den Antrag eines Erben oder Verwandten des Verstorbenen, oder eines Fremden, welcher sein Interesse bei der Sache bestimmt anzeigt, die Siegelung vornehmen.

Wird die Siegelung erst 24 Stunden nach dem Tode in Antrag gebracht und befindet sich schon Jemand als Erbe im Besitze des Nachlasses, so muß das Dorfgericht den Ansuchenden an den ordentlichen Richter verweisen.

Wann gesiegelt werden muß und wer dabei zuzuziehen ist.

§ 62. Ist die Siegelung von Amtswegen vorzunehmen, so muß das Dorfgericht sogleich, als es den Todesfall erfährt und ohne den geringsten Verzug damit verfahren, und dabei die im Sterbehause befindlichen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, oder allenfalls den Hauswirth zuziehen.

Verfahren bei der Siegelung.

§ 63. Bei der Siegelung muß in der Verlassenschaft nichts gerührt, noch ein Inventarium darüber aufgenommen werden. Das Dorfgericht muß sich vielmehr darauf einschränken, die Gewölbe, Stuben, Kammern, Schränke, Spinden und Koffer, desgleichen die Böden, Scheunen und Keller, überhaupt alle Behältnisse, in welchen etwas zum Nachlasse Gehöriges sich befindet, oder vermuthet werden kann, mit dem Gerichtssiegel zu versiegeln.

Nur diejenigen Räume, welche zur Aufbewahrung der Leiche und zum Gebrauch der etwa im Hause bleibenden Verwandten, Freunde und Dienstboten nöthig sind, werden offen gelassen, die in denselben befindlichen Meubles aber, die nicht niet- und nagelfest oder zum Gebrauch unentbehrlich sind, besonders die in den unversiegelt bleibenden Räumen sich befindenden Schränke, Kasten und dergleichen Behältnisse, werden in ein verschließbares und demnächst zu versiegelndes Gelaß gebracht.

§ 64. Von den vorgefundenen Geldern und Vorräthen an Eßwaaren, Getränken, Leinenzeug und Betten, und was sonst zur täglichen Nothdurft gehört, wird nur soviel herausgelassen, als zum Begräbniß oder auf kurze Zeit zur Unterhaltung der Hinterbliebenen und des Gesindes nothwendig ist.

§ 65. Die sonst vorhandenen baaren Gelder, sowie vorgefundenen geldwerthen Papiere und Pretiosen hat das Dorfgericht an sich zu nehmen und unverzüglich bei eigener Vertretung zum Depositum des ordentlichen Gerichts abzugeben.

§ 66. Ueber sämmtliche übrige unversiegelt gebliebene Sachen (§§ 63. 64) wird ein richtiges und vollständiges Verzeichniß aufgenommen, die Aufsicht darüber Jemandem von den gegenwärtigen Personen übertragen und diesem dies Verzeichniß zur Mitunterschrift vorgelegt.

§ 67. Befindet sich Landwirthschaft auf einem Gute, in welchem die Siegelung vorgenommen wird, so muß die Fortsetzung der Wirthschaft dem zurückgebliebenen Ehegatten, oder einem etwa gegenwärtigen majorennen Kinde, oder in deren Ermangelung einem sicheren Einwohner des Dorfes auf-

Digitized by Google

getragen werden. Wegen der im Wohnhause befindlichen Sachen muß nach den obigen Vorschriften verfahren werden. Die Getreide-, Futter- und sonstigen Wirthschaftsvorräthe müssen revidirt, und davon muß so viel, als zur Wirthschafts-Nothdurft auf eine kurze Zeit erforderlich ist, abgesondert, das Uebrige aber in den Behältnissen, worin es sich befindet, versiegelt werden.

Von den Vieh- und Wirthschaftsgeräthen wird ein besonderes Verzeichniß aufgenommen, und derjenige, welcher die vorläufige Bewirthschaftung übernimmt, zur Fortsetzung auf dem bisherigen Fuße bis auf weitere Verordnung angewiesen.

§ 68. Wird es bei der Versiegelung den Dorfgerichten bekannt oder wahrscheinlich, daß ein Testament des Erblassers oder ein Rekognitionsschein über ein gerichtlich niedergelegtes Testament vorhanden sei, so muß mit Zuziehung der Verwandten und Freunde des Verstorbenen nachgesucht und, wenn etwas dergleichen gefunden wird, mit dem über die Siegelung aufgenommenen Protokoll sofort an den ordentlichen Richter zur weiteren Verfügung abgeliefert werden.

§ 69. Die anzulegenden Siegel sind dergestalt zu befestigen, daß sie nicht von selbst abfallen und nicht leicht abgerissen, auch nicht unverletzt wieder aufgeklebt werden können. Die Fenster und andere Zugänge zu den versiegelten Räumen müssen hinlänglich verwahrt, die Schlüssellöcher mit anzusiegelnden Papierstreifen bedeckt und die Schlüssel besonders eingesiegelt werden.

Den Erben, Verwandten, Freunden, oder auch dem Hauswirth ist die besondere Aufsicht über die Siegel aufzutragen.

§ 70. Ueber die erfolgte Versiegelung muß ein genaues Protokoll mit Angabe der Anzahl der angelegten Siegel, mit Bezeichnung der gefundenen, zum gerichtlichen Depositum abzuliefernden Gelder, geldwerthen Papiere und Pretiosen, und mit Benennung der gegenwärtig gewesenen Personen aufgenommen, demselben das etwa angefertigte Verzeichniß der unversiegelt gebliebenen Nachlaßgegenstände (§ 66) beigeschlossen, und außerdem muß darin bemerkt werden, wem die interimistische Aufsicht über den versiegelten Nachlaß und die vorläufige Bewirthschaftung der Grundstücke aufgetragen worden ist.

§ 71. Finden sich in dem Nachlasse Sachen, welche bei längerer Aufbewahrung dem Verderben unterworfen sind, so muß das Dorfgericht dieselben zwar ebenfalls unter Siegel legen, zugleich aber dem ordentlichen Richter ohne den geringsten Zeitverlust zur schleunigen Verfügung davon Anzeige machen. Ist die Gefahr des Verderbens aber so dringend, daß die Verfügung des ordentlichen Richters nicht abgewartet werden kann, so muß das Dorfgericht selbst dafür sorgen, daß dergleichen Sachen unverzüglich so vortheilhaft, als es nach den Umständen möglich ist, veräußert oder auf andere Art untergebracht werden. Der Erlös aus dem Verkauf derartiger Sachen ist sogleich nach dem Verkauf zum Depositum des ordentlichen Gerichts abzuliefern.

§ 72. Außer diesem Falle (§ 71) darf sich das Dorfgericht keine Verfügung über die Nachlaßgegenstände anmaßen; dasselbe muß vielmehr nach beendigter Siegelung das darüber aufgenommene Protokoll sofort dem ordentlichen Richter übersenden und dessen Bestimmung abwarten.

## Abschnitt VI. Von denjenigen Geschäften, welche den Dorfgerichten von dem ordentlichen Richter aufgetragen werden können.

### 1) Aufnahme von Inventarien.

§ 73. Der ordentliche Richter kann die Dorfgerichte mit der Aufnahme von gerichtlichen Inventarien über den Nachlaß gemeiner Landleute beauftragen.

§ 74. Welche Personen hierbei als Interessenten zuzuziehen sind, hängt zunächst von der Anweisung des Richters ab.

Ist eine solche Anweisung nicht ergangen, so sind die in der Nähe wohnenden Erben, oder wenn diese unbekannt sind, die nächsten anwesenden Verwandten zuzuziehen. Sind die Erben zu weit entfernt, als daß sie bei der Inventur zugegen sein könnten, so muß ihnen dabei ein Bevollmächtigter von Amtswegen bestellt werden.

§ 75. Außer den genannten Interessenten hat das Dorfgericht zur Abschätzung der beweglichen Effekten, sofern dies nicht durch den Schulzen oder die Schöppen selbst bewirkt werden kann, die hierzu ein für allemal vereideten Sachverständigen zuzuziehen.

§ 76. Bei der Aufnahme des Inventariums müssen alle am Orte befindlichen Mobilien und Effekten genau mit Bemerkung des Maaßes, Gewichts, der Anzahl und Beschaffenheit, und mit Angabe des von den Taxatoren ausgeworfenen Werths aufgezeichnet werden, ohne daß das Dorfgericht

Digitized by Google

sich eine Entscheidung darüber: ob etwa dieses oder jenes zum Nachlasse nicht gehöre, anmaßen und es deßhalb aus dem Inventarium weglassen darf. Etwaige Ansprüche Dritter auf dergleichen Gegenstände sind im Inventarium zu erwähnen.

§ 77. Sachen von einerlei Art werden in dem Inventarium unter gewisse Titel zusammengeschrieben. Die Taxe eines jeden Stücks wird ausgeworfen und die Summe des Werths bei dem Abschlusse jedes Titels zusammengezogen.

§ 78. Häuser, Landgüter und andere unbewegliche Sachen werden nur nach ihrem Namen, ihrer Qualität, Lage und Beschaffenheit in das Inventarium eingetragen.

Auch ist der aus den Erwerbungs-Urkunden, oder nach dem etwa vorhandenen Mieths- oder Pachtvertrage zu ermittelnde Werth auszuwerfen. Ist aber hiernach kein Werth festzustellen, so wird auch keiner im Inventarium angegeben.

§ 79. Die sich vorfindenden Dokumente, welche das Eigenthum, die Gerechtsame, Lasten oder Pflichten der zum Nachlasse gehörigen Grundstücke betreffen, oder woraus Forderungen des Nachlasses hervorgehen, sind umständlich mit Bemerkung der Person des Ausstellers, der Zeit und des Orts, auch einer kurzen Angabe ihres wesentlichen Inhalts in dem Inventarium zu verzeichnen.

Betreffen dergleichen Dokumente Geldforderungen, so muß die verschriebene Summe in dem Inventarium ausgeworfen werden.

Unsichere Forderungen sind mit Angabe des Grundes der Unsicherheit als unsicher im Inventarium zu verzeichnen.

§ 80. Eben so vollständig müssen die auf dem Nachlasse haftenden Schulden, von deren Dasein sich das Dorfgericht aus den vorhandenen Hypothekenscheinen, den eingegangenen Rechnungen und Mahnbriefen, sowie durch Befragung der Erben, Verwandten, Hausgenossen und des Gesindes Kenntniß zu verschaffen hat, in das Inventarium aufgenommen werden.

§ 81. Ueber den ganzen Akt muß das Dorfgericht ein genaues Protokoll führen und darin die Personen, welche als Interessenten, oder als Taratoren und Sachverständige der Aufnahme des Inventariums beigewohnt haben, die Ordnung, welche bei der Aufzeichnung beobachtet worden, die Aussagen und Angaben der Erben und Hausgenossen und etwa sich meldender Gläubiger getreulich verzeichnen.

§ 82. Aus diesem Protokoll wird dann das Inventarium selbst nach dem in der Anlage abgedruckten Formular zusammengestellt und mit demselben sofort dem ordentlichen Richter überliefert.

2) Aufnahme gerichtlicher Taxen.

§ 83. Den Dorfgerichten kann ferner von dem ordentlichen Richter die Aufnahme gerichtlicher Taxen von Mobilien aller Art und von Immobilien geringeren Werths gültig aufgetragen werden.

§ 84. Auch hierbei haben sich die Dorfgerichte zunächst nach den ihnen vom Richter ertheilten Anweisungen genau zu richten.

Außerdem liegt es ihnen ob, die gehörige Sorgfalt und Genauigkeit anzuwenden, um sich von der Beschaffenheit des abzuschätzenden Gegenstandes, von denjenigen Eigenschaften, Vorzügen und Mängeln desselben, welche auf die Bestimmung seines Werths Einfluß haben können, vollständig zu unterrichten.

§ 85. Bei kleinen bäuerlichen Besitzungen, auf welchen kein Gespann gehalten wird, findet keine eigentliche Ertragstaxe statt; vielmehr muß eine vollständige und richtige Beschreibung des Gutes nach den dazu gehörigen Realitäten, Gebäuden, Inventarienstücken, den davon zu entrichtenden Abgaben, Diensten und Pflichten aufgenommen und hiernach mit gehöriger Rücksicht auf den am Orte oder in der Gegend gewöhnlichen Kaufpreis der Grundstücke von dieser Art und Beschaffenheit ein ungefährer Werth nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Taratoren bestimmt werden.

§ 86. Ueber den ganzen Hergang der Abschätzung muß das Dorfgericht ein vollständiges Protokoll führen und darin verzeichnen:

1) was für Personen als Taratoren oder Interessenten der Taxe beigewohnt haben;
2) ob die Taratoren, sofern deren außer dem Schulzen und den Schöppen zugezogen worden, ein für allemal verpflichtet gewesen sind.

In dem Protokoll muß ferner:

3) eine genaue Beschreibung des abzuschätzenden Gegenstandes nach solchen Eigenschaften und Merkmalen, woran derselbe von anderen gleicher Art unterschieden werden kann, und wenn ein Grundstück abzuschätzen ist, auch die Angabe der darauf ruhenden Abgaben und beständigen Lasten enthalten sein, und endlich

Digitized by Google

4) muß darin die Ordnung, in welcher mit der Taxe verfahren worden, angeführt werden.

Dieses Protokoll wird von den Taxatoren, den erschienenen Interessenten und dem Dorfgericht unterschrieben.

Aus demselben aber muß das Taxations-Instrument selbst entworfen, mit der eidesstattlichen Versicherung der Richtigkeit versehen und mit dem Protokoll dem ordentlichen Richter überreicht werden.

§ 87. Wenn der Werth eines Grundstücks nach Inhalt des Hypothekenbuchs, der Erwerbsdokumente oder anderer unverdächtiger Angaben 500 Thaler nicht übersteigt, so können der Schulze oder die Gerichtsleute des Ortes, wo das Grundstück belegen ist, nach genauer deshalb vorzunehmender Besichtigung desselben, über dessen umständlich zu beschreibende Beschaffenheit, über den Ertrag und den Werth, wobei es jedoch einer ins Einzelne gehenden Veranschlagung nicht bedarf, die darauf haftenden beständigen Lasten und Abgaben aber zu berücksichtigen sind, vom ordentlichen Richter dienstеidlich zu Protokoll vernommen werden, welche Vernehmung alsdann die Stelle der Taxe vertritt; auch steht es ihnen frei, eine solche mit der Versicherung der Richtigkeit an Eidesstatt zu versehende Werthschätzung schriftlich einzureichen.

Die nach diesen Vorschriften aufgenommene Taxe ist auch dann gültig, wenn der dadurch ermittelte Werth 500 Thaler übersteigt.

3) Von Vollstreckung der Exekution.

§ 88. Der ordentliche Richter kann sich der Dorfgerichte auch zur Vollstreckung von Exekutionen bedienen.

§ 89. Ein solcher Auftrag setzt jedoch eine bestimmte Anweisung des Richters darüber voraus:

1) wozu der Schuldige anzuhalten, was und wie viel von demselben beizutreiben;
2) auf welche Art und zu welcher Zeit die Exekution zu vollstrecken ist;
3) ob das Dorfgericht sich mit der Annahme der Gelder befassen, oder nur deren unmittelbare Ablieferung an den Gläubiger betreiben, und ob dasselbe die etwa abgepfändeten Gegenstände nur aufbewahren, oder auch deren Versilberung bewirken soll.

§ 90. Ist der Auftrag des Richters in Ansehung eines dieser Punkte unvollständig, so muß das Dorfgericht schleunigst nähere Bescheidung einholen.

§ 91. An Sonn- und Festtagen darf mit der Exekutions-Vollstreckung überhaupt nicht, und in den öffentlich bekannt gemachten Saat- und Erntezeiten wider Personen, welche sich mit Landwirthschaft beschäftigen, nur dann verfahren werden, wenn das Dorfgericht von dem Richter ausdrücklich dazu angewiesen ist.

Die Fortsetzung einer schon angefangenen Exekution wird durch den Eintritt dieser Zeiten nicht unterbrochen.

§ 92. Von der Vollstreckung der Exekution darf sich das Dorfgericht durch Protestationen oder Einwendungen des Schuldners nicht abhalten lassen. Sofern jedoch der Schuldner eine spätere Verfügung des Richters, wonach die Exekution zur Zeit oder überhaupt nicht stattfinden soll, oder einen Postschein über Absendung der Gelder, oder eine schriftliche Erklärung des Gläubigers über bewilligte Zahlungsfrist, oder eine Quittung desselben auf Höhe des beizutreibenden Gegenstandes vorzeigt, muß das Dorfgericht von der Exekutions-Vollstreckung abstehen und darüber dem Richter sofort Anzeige machen.

Dasselbe findet statt, wenn der Gläubiger in Person seine Befriedigung oder die Bewilligung einer Frist dem Dorfgericht bekannt macht. Doch muß sich das Dorfgericht vorerst davon Ueberzeugung verschaffen, ob derjenige, welcher sich meldet, wirklich der Gläubiger ist, und sich nicht mit einer blos mündlichen Erklärung desselben zufriedenstellen, sondern solche entweder von ihm schriftlich aufsetzen lassen, oder selbst zu Protokoll nehmen und das letztere nach geschehener Vorlesung und Genehmigung unterzeichnen lassen.

§ 93. Kommt es zur wirklichen Auspfändung, so muß das Dorfgericht den Schuldner anhalten, seine Effekten und Habseligkeiten vorzuzeigen, und zu dem Ende seine sämmtlichen Gemächer und Behältnisse, wie die darin befindlichen Kasten, Schränke und Spinden zu eröffnen. Weigert sich der Schuldner, dieser Aufforderung zu genügen, so muß die Auspfändung mit Gewalt vorgenommen werden. Indeß ist nur so viel an Effekten abzupfänden, als nach einem ungefähren Ueberschlage zur Deckung der beizutreibenden Summe und der Exekutionskosten erforderlich ist.

§ 94. Hierbei muß das Dorfgericht sein Augenmerk hauptsächlich auf solche Effekten richten, die einestheils leicht zu transportiren und anderntheils dem Schuldner am entbehrlichsten sind.



Digitized by Google

§ 95. Bei allen Exekutionen müssen dem Schuldner seine gewöhnlichen, zum täglichen Gebrauch bestimmten Kleidungsstücke nebst Leibwäsche, sowie die seiner Ehefrau und seinen Kindern gehörige Kleidung und Leibwäsche gelassen werden.

Allerh. Kabinets-Ordre vom 13. Dezember 1836 (Gesetz-Sammlung von 1837 Seite 1):

§ 96. Ferner darf die Exekution nicht auf Betten, worin Kranke und Wöchnerinnen liegen, und bei Künstlern und Professionisten nicht auf ihr Handwerkszeug und was ihnen sonst zur Fortsetzung ihrer Kunst oder ihres Handwerks unentbehrlich ist, erstreckt werden.

§ 97. Desgleichen muß den Schuldnern, welche Landwirthschaft treiben, das zum Betriebe der Wirthschaft nöthige Geräthe, Vieh- und Feldinventarium, sowie das bis zur Ernte nöthige Saat-, Brot- und Futtergetreide freigelassen werden, auch wenn der Schuldner die Abpfändung dieser Gegenstände bewilligen sollte.

§ 98. Dergleichen Effekten (§§ 95—97) müssen jedoch, wenn kein anderer hinlänglicher Gegenstand der Exekution vorhanden ist, in ein Verzeichniß gebracht, und dem Schuldner muß deren Veräußerung bei Strafe des Betrugs bis auf weiteren Befehl untersagt werden.

§ 99. Bei Exekutionen wegen Gerichtskosten ist dem Schuldner außer den §§ 95—97 bezeichneten Gegenständen auch noch das für ihn und seine Ehefrau und für die bei ihm lebenden Kinder und Eltern nöthige Bettwerk, sowie ein für das eigene Lebensbedürfniß unentbehrliches Stück Milchvieh zu belassen.

§ 100. Meldet sich bei oder nach der Auspfändung Jemand, welcher behauptet, daß die abgepfändeten Sachen nicht dem Schuldner, sondern ihm gehören, so müssen, wenn noch andere Gegenstände vorhanden sind, in welche die Exekution vollstreckt werden kann, diese mit Uebergehung der von dem Dritten in Anspruch genommenen abgepfändet, sonst aber muß mit der Auspfändung fortgefahren und der Dritte mit seinem Anspruch an den Richter verwiesen werden. — In dem über die ganze Handlung aufzunehmenden Protokoll sind jedoch dergleichen Ansprüche Dritter zu vermerken.

§ 101. Soll das Dorfgericht nach der Anweisung des ordentlichen Richters auch die Versteigerung der abgepfändeten Sachen vornehmen, so ist dabei folgendes Verfahren zu beobachten.

§ 102. Es wird zur Versteigerung ein Termin nach 8 bis 14 Tagen angesetzt, welcher sowohl an dem Orte selbst, als auch, soviel es die Zeit gestattet, in der Nachbarschaft auf die in der Gegend übliche Art, jedoch so, daß zugleich die Kosten möglichst erspart werden, bekannt zu machen ist.

§ 103. Die abgepfändeten Gegenstände müssen in ein Verzeichniß gebracht und abgeschätzt werden.

§ 104. Die Versteigerung muß nach der Folgeordnung des Verzeichnisses vor sich gehen; die darin verzeichneten Stücke müssen nach einander ausgerufen und vorgezeigt, wo es dabei auf Gewicht, Ellen oder sonstiges Maaß ankommt, der Betrag desselben bekannt gemacht, die Gebote der anwesenden Kaufslustigen abgewartet und zuletzt das ausgebotene Stück dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

§ 105. Das Dorfgericht muß über den Hergang ein Protokoll aufnehmen und bei jedem Stück die Summe, für welche der Zuschlag, und den Namen desjenigen, an den er geschehen, genau und richtig bemerken.

§ 106. Sobald das Dorfgericht wahrnimmt, daß die gelöste Summe zur Deckung des Gläubigers und der Kosten hinreicht, muß es mit der weiteren Versteigerung inne halten.

§ 107. Es steht dem Schuldner und dem Gläubiger frei, bei der Versteigerung gegenwärtig zu sein. Ein Mitgebot des Schuldners ist aber nur gegen baare Zahlung zulässig.

§ 108. Bemerkt der Schuldner im Verlauf der Auktion, daß aus den bisher verkauften Sachen bereits so viel, als zur Tilgung der beizutreibenden Summe, mit Inbegriff der Kosten, erforderlich ist, erlöst sei, und zeigt dies dem Dorfgericht an, so muß dasselbe einen Ueberschlag machen, und wenn sich die Anzeige richtig findet, sogleich mit der Versteigerung aufhören.

§ 109. Die Mitglieder des Dorfgerichts dürfen bei strenger Ahndung sich nicht unterfangen, auf die zu verkaufenden Stücke selbst oder durch Andere mitzubieten.

§ 110. Bei dem Ausbieten und Zuschlage muß mit Redlichkeit und Unparteilichkeit verfahren und der Zuschlag nicht zu Gunsten eines oder des anderen Bietenden übereilt werden.

§ 111. Das Dorfgericht darf bei Einziehung der Auktionsstrafen keine Reste zulassen und die erstandenen Sachen ohne Einwilligung der Interessenten oder andere Anweisung des Gerichts nirgends, als gegen baare Zahlung verabfolgen.

§ 112. An Fremde und Unbekannte darf auch der Zuschlag nur gegen baare Zahlung geschehen.

Digitized by Google

§ 113. Hält der Meistbietende bis zum völligen Abschlusse der Auktion die erstandenen Stücke nicht gegen baare Zahlung ab, so müssen dieselben auf seine Gefahr und Kosten in sichere Verwahrung gebracht und bei dem Gericht weitere Verhaltungsbefehle eingeholt werden.

§ 114. Von den gelösten Geldern müssen zuvörderst die Kosten der Exekution, Auspfändung, Aufbewahrung und, wenn Vieh abgepfändet war, der Fütterung abgezogen, sodann die beitreibende Summe, je nachdem es der Auftrag bestimmt, dem Gläubiger oder dem Gericht selbst, gegen Quittung gezahlt, der Rest aber dem Schuldner gegen Quittung verabfolgt werden.

§ 115. Nach beendigter Versteigerung sind das aufgenommene Protokoll, die Berechnung der Gelder und die dazu gehörigen Belege dem Gericht einzureichen.

§ 116. Ist Getreide abgepfändet worden und soll es nach der Anweisung des Richters verkauft werden, so muß dasselbe, falls der Richter nicht etwas Anderes bestimmt hat, auf Kosten des Schuldners auf den nächsten ordentlichen Getreidemarkt geführt, daselbst verkauft, und dem über den Erfolg der Exekution zu erstattenden Bericht der Marktpreißzettel beigelegt werden.

§ 117. Wird Getreide, das noch nicht ausgedroschen ist, bei der Auspfändung in den Scheunen vorgefunden, so muß das Dorfgericht die Scheunen versiegeln, den Ausdrusch unter seiner Aufsicht besorgen lassen und den Verkauf nach § 116 besorgen.

4) Von Insinuationen.

§ 118. Die Dorfgerichte können von dem ordentlichen Richter auch mit Insinuationen (Behändigung) von Vorladungen und anderen gerichtlichen Verfügungen beauftragt werden.

§ 119. Die zu insinuirenden Verfügungen müssen in der Regel dem, an welchen sie gerichtet sind, selbst zugestellt werden.

§ 120. Wird derselbe aber nicht angetroffen, so kann die Verfügung seinen Angehörigen oder seinem Gesinde und, im Fall von diesen Niemand anzutreffen ist, oder Niemand die Verfügung annehmen will, dem Hauswirth behändigt werden.

§ 121. Ist auch dieser nicht gegenwärtig, oder wird die Annahme von ihm verweigert, so ist die Verfügung an die Stuben- oder Hausthür desjenigen, an den die Verfügung gerichtet ist, zu befestigen; niemals aber darf sie fremden und unbekannten Personen, oder unerwachsenen Kindern anvertraut werden.

§ 122. Darüber, wie die Insinuation auf die eine oder andere Weise, wo, an wen und zu welcher Zeit sie bewirkt worden, ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem der ganze Hergang genau beschrieben und das demnächst dem Gericht eingereicht werden muß.

Vertretung des Protokollführers.

§ 123. In Abwesenheit des Aktuarius ist der Richter die Dorfgerichtsmänner an der Stelle des Ersteren zuzuziehen berechtigt.

## Abschnitt VII. Von den übrigen gerichtlichen Geschäften, welche den Dorfgerichten gesetzlich obliegen.

a) Bei Bevormundungen.

§ 124. Das Dorfgericht, vorzüglich aber der Schulze, muß dafür sorgen, daß alle im Dorfe verwaiſete Kinder und wahn- oder blödsinnige Personen dem ordentlichen Richter zur Bevormundung angezeigt werden.

b) Bei Verbrechen.

§ 125. Bei vorkommenden Verbrechen müssen die Dorfgerichte ohne Zeitverlust der Staatsanwaltschaft, der vorgesetzten Polizeibehörde oder dem ordentlichen Richter Anzeige machen, auch sich bemühen, den Thatbestand festzustellen und Alles auszuforschen, was zur Ermittelung und Ueberführung des Thäters dienen kann.

§ 126. Bei gefährlichen Verbrechen, wie Diebstahl, Raub, Brandstiftung, gefährliche körperliche Verletzungen, Todtschlag und Mord, haben die Dorfgerichte dafür zu sorgen, daß der ermittelte oder muthmaßliche Thäter in sicheren Gewahrsam gebracht und sobald als möglich, spätestens im Laufe des folgenden Tages, dem Staatsanwalt, dem Landrath, oder dem ordentlichen Richter zugeführt werde.

§ 127. Sind Personen im Dorfe durch Selbstmord oder durch einen Unglücksfall ums Leben gekommen, so müssen die Dorfgerichte für die sichere Aufbewahrung des todten Körpers sorgen und den Vorfall unverzüglich dem Staatsanwalt oder dem ordentlichen Richter anzeigen, damit die gerichtliche Besichtigung des Leichnams vorgenommen werde.



Digitized by Google

Im Falle eines Mordes oder einer Tödtung durch einen Anderen, liegt den Dorfgerichten ob, darüber zu wachen, daß bis zur Ankunft des Gerichtspersonals an dem Leichnam oder am Orte der That keine Veränderung bewirkt und der letztere, um die Verwischung der vorhandenen Spuren des Verbrechens zu verhüten, von dem Zudrange der Menschen abgesperrt werde.

c) Bei Pfändungen.

§ 128. Bei Pfändungen in einer Feldflur wegen erfolgter Beschädigung kann sich die Ortspolizei-Behörde des Dorfsgerichts zur Abschätzung des Schadens bedienen.

Ist das Dorfgericht oder die ganze Gemeinde bei dem Ausgange der Sache betheiligt, so kann die Abschätzung durch ein benachbartes unbetheiligtes Dorfgericht geschehen.

---

# Anlagen.

## 1. Protokoll über die Aufnahme eines Testaments.

Aufgenommen Wiltschau, den 8. September 1839, Nachmittags um 4 Uhr, in der Wohnung des Bauers Christian Gerlach.

Der hiesige Bauer Christian Gerlach, welcher sich sehr krank befindet und seinen letzten Willen erklären will, hatte zur Aufnahme desselben bei der Entfernung des Gerichts den hiesigen Gerichtsschulzen ersuchen lassen.

In dieser Absicht verfügten wir unterzeichnete Dorfgerichte uns in die Wohnung des Bauers Gerlach, und da uns bekannt war, daß der Testator des Schreibens unkundig ist, so wurden förderſamst annoch als Zeugen herbeigerufen:

a. der Bauer Johann Friedrich und
b. der Freimann Friedrich Dohn.

Den beiden Zeugen wurde bekannt gemacht, daß sie den letzten Willen des Bauers Gerlach mit anhören und bei seiner Schreibensunkunde sein Handzeichen attestiren müssen, weshalb sie genau darauf zu achten hätten, daß die Absicht des Testators im Protokoll gehörig aufgenommen und niedergeschrieben werde.

Dies vorausgesetzt, bemerken wir, daß uns der Testator, Bauer Christian Gerlach, insgesammt von Person bekannt ist; daß er sich zwar gegenwärtig bettlägerig krank befindet, jedoch noch alle Geisteskräfte besitzt, um seine letzte Willensmeinung mit Bewußtsein zu Protokoll zu geben.

Testator wiederholte nochmals sein Gesuch um Aufnahme seines Testaments, und erklärte:

Er setze zu seinen einzigen und alleinigen Erben seines gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögens ein:

1) seine Ehegattin Maria Rosina geborene Baumertin,
2) seine beiden Kinder, namentlich:
   a. seinen majorennen Sohn Friedrich Wilhelm und
   b. seine annoch minorenne Tochter Christiane Beate.

Testator erklärte hierbei, daß er außer diesen beiden Kindern zwar noch einen großjährigen eheleiblichen Sohn Namens Hans Christoph habe, der sich nach den erhaltenen Nachrichten in Polen herumtreibe; diesen Sohn Hans Christoph wolle er indeß von aller Erbschaft ausgeschlossen wissen und hiermit namentlich enterbt haben, weil er äußerst liederlich, kurz vor seiner Entweichung nach Polen seiner Mutter nach dem Leben getrachtet, weshalb er zur Untersuchung gezogen worden ist, worüber die gerichtsamtlichen Akten das Nähere ausweisen.

Seine oben eingesetzten drei Erben sollen nun, fuhr der Testator fort, seinen Nachlaß dergestalt unter sich vertheilen, daß seine Ehegattin, Maria Rosina geborene Baumertin, die ihm zugebrachten Zweihundert Reichsthaler Courant vor aller Erbschaft voraus erhalten, und sein Sohn Friedrich Wilhelm sein hierselbst unter Nr. 3 des Hypothekenbuchs belegenes Bauergut, und zwar in dem Werth von Zweitausend Reichsthalern, zum Eigenthum überkommen und behalten, und an seine Schwester Christiane Beate bei deren Verheirathung Achthundert Reichsthaler Courant auf ihr Erbtheil herauszahlen, bis dorthin aber mit 5 Prozent verzinsen und auf das Gut zur ersten Hypothek versichern lassen soll.

Digitized by Google

Außerdem aber solle der Sohn und künftige Besitzer Friedrich Wilhelm ein halb Jahr nach dem Tode des Erblassers Vierhundert Reichsthaler Courant Erbtheil, jedoch ohne Zinsen, an die Ehegattin des Erblassers bezahlen.

Das ganze übrige Vermögen des Erblassers, mit Inbegriff der außenstehenden Forderungen, soll unter die genannten drei Erben zu gleichen Theilen vertheilt werden.

An die beiden Schwesterkinder des Testators, Johann Friedrich und Anna Rosina, Geschwister Grunlich zu Weissig, sollen die Erben sechs Wochen nach dem Todestage des Erblassers dreißig Reichsthaler als ein Legat auszuzahlen gehalten sein.

Daß der Testator das nebenstehende Vermächtniß an die Dorfgerichte genehmigt und daß solches seiner Meinung gemäß ist, bezeugen wir hierdurch.

Johann Friedrich als Zeuge.
Friedrich Dohn als Zeuge.

Dem Gerichtsschulzen, sowie den beiden Gerichtsmännern, welche bei der Errichtung des Testaments gegenwärtig sind, vermache ich jedem Drei Reichsthaler Courant, welche aus dem Nachlasse ausgezahlt werden sollen.

Zum Vormunde seiner Tochter bestimmt er seinen Schwiegervater Heinrich Baumertin hierselbst.

Weiter hatte Testator nichts mehr zu verordnen, und wurde daher dieses Protokoll nochmals vorgelesen, vom Testator genehmigt und mit drei Kreuzen bezeichnet.

G. w. o.

\+ \+ \+

heißt Christian Gerlach.

Wir bezeugen hierdurch, daß der Bauer Christian Gerlach den vorstehenden Willen in unserer Gegenwart zu Protokoll erklärt, daß solcher seiner Absicht gemäß niedergeschrieben worden, daß er nach erfolgter Vorlesung solchen genehmigt und in unserer Gegenwart die obigen drei Kreuze eigenhändig beigesetzt hat *).

Georg Bürkner,
Gerichtsschulze.
Friedrich Scholz,
Gerichtsmann.

Johann Friedrich als Zeuge.
Friedrich Dohn als Zeuge.
Gottlieb Baum,
Gerichtsmann.
Friedrich Seigert,
Gerichtsschreiber.

Dieses Protokoll muß in Gegenwart des Testators in einen Umschlag gelegt, mit dem Gerichtssiegel **) verschlossen und mit der Ueberschrift versehen werden:

Hierin liegt der letzte Wille des Bauers Christian Gerlach, welchen derselbe unterm heutigen Tage vor uns mündlich zu Protokoll erklärt.

Wiltschau, den 8. September 1839.

Welche Ueberschrift von dem Schulzen, den Gerichtsschöppen und dem Gerichtsschreiber ebenfalls unterschrieben werden muß.

---

## 2. Testaments-Annahme-Protokoll.

Aufgenommen in der Amtsstube des Verwalters Herrn Neumann, Vormittags 11 Uhr.
Berkwitz, den 12. September 1839.

Da der hiesige Verwalter Herr Neumann plötzlich krank geworden und die Ankunft der bereits

---

*) Sollten die Zeugen der ganzen Verhandlung nicht beigewohnt haben, sondern erst am Schlusse herzugerufen worden sein, so muß das Attest der Zeugen dahin abgefaßt werden:

Wir bezeugen hierdurch, daß in unserer Gegenwart dem Testator, Bauer Christian Gerlach, das vorstehende Protokoll vorgelesen worden, daß er den Inhalt genehmigt und das obige Handzeichen in unserm Beisein eigenhändig beigefügt hat.

**) Sollte der Testator ein eigenes Petschaft führen, so ist es zu mehrerer Sicherheit rathsam, solches dem Gerichtssiegel annoch beizudrücken.

Digitized by Google

herbeigerufenen Gerichts-Deputation zu erleben zweifelte, so hatte derselbe das hiesige Dorfgericht um die Annahme seines Testaments auf seine Stube ersuchen lassen.

Diesem Gesuche gemäß verfügten wir unterzeichnete Dorfgerichte uns auf das hiesige herrschaftliche Schloß in die Stube des Herrn Verwalters Neumann, welche daselbst par terre rechter Hand gelegen ist.

Wir fanden den Testator sehr krank und schwach im Bette liegen, jedoch nach genommener Rücksprache, daß er noch vollkommen im Stande war, mit Besinnung und Geistesgegenwart zu sprechen und seinen Willen zu äußern.

Der Testator Verwalter Gottfried Neumann ist uns von Person sehr wohl bekannt, und erklärte, wie er bei dem ihn betroffenen plötzlichen Krankheitsüberfalle die Ankunft des Gerichts noch zu erleben zweifele, und daher sein schriftlich errichtetes Testament uns übergeben wolle, um solches dem Gericht alsbald einzureichen.

Testator überreichte hierauf auch sein mit zwei Siegeln verschlossenes, mit der Aufschrift:

Hierin liegt der letzte Wille des Verwalters Gottfried Neumann.
Berkwitz, den 12. September 1839.

versehenes Testament, und antwortete auf Befragen: daß in diesem Testament sein freier und ungezwungener Wille enthalten sei, worin er nach den ihm bekannten Vorschriften für die gesetzliche Erbeseinsetzung seiner nothwendigen Erben gehörig gesorgt; er habe dieses Testament eigenhändig ge- und unterschrieben, auch habe er solches mit seinem Petschaft zweimal selbst verschlossen und die auf dem Umschlage befindliche Aufschrift, welche er, wie die Siegel, für die seinigen anerkenne, darauf gesetzt.

Den beiden Siegeln des Testators wurde hierauf noch das Gerichtssiegel beigefügt, das Testament angenommen, eine Quittung hierüber ertheilt und das vorstehende Protokoll deutlich und langsam vorgelesen vom Testator genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

G. w. o.

Gottfried Neumann.

| | | |
|---|---|---|
| Christoph Beyer, | Gottfried Winkler, | Johann Griebsch, |
| Gerichtsschulze. | Gerichtsmann. | Gerichtsmann. |

Friedrich Mücke, Gerichtsschreiber.

Dieses Protokoll muß hierauf mit dem überreichten Testament zugleich in Gegenwart des Testators in einen Umschlag gelegt und folgendermaßen überschrieben werden:

Hierin liegt der letzte Wille des Verwalters Gottfried Neumann, welchen derselbe uns heute schriftlich übergeben hat.
Berkwitz, den 12. September 1839.

| | | |
|---|---|---|
| Christoph Beyer, | Gottfried Winkler, | Johann Griebsch, |
| Gerichtsschulze. | Gerichtsmann. | Gerichtsmann. |

Mücke, Gerichtsschreiber.

worauf dieser Umschlag mit dem Gerichtssiegel verschlossen werden muß, welchem der Testator sein eigenes Petschaft ebenfalls noch beifügen kann.

---

## 3. Protokoll über die gerichtliche Versiegelung eines Nachlasses.

Geschehen
Miltschau, den 20. September 1839,
Nachmittags um 4 Uhr.

Der hiesige Erbbauer Friedrich Scholtz ist heute Nachmittag mit Tode abgegangen, und da er keine Ehegattin zurückgelassen und seine drei Kinder in der Entfernung ansässig und nicht gegenwärtig sind, so fanden wir unterzeichnete Gerichte nöthig, die Siegelung des Nachlasses von Amtswegen sofort vorzunehmen.

Digitized by Google

Wir begaben uns zu diesem Ende auf das Bauergut des verstorbenen Erbbauers Friedrich Scholtz, woselbst wir gegenwärtig antrafen:

a. den Schwager des Verstorbenen, Gottfried Müller, welcher zeither die Wirthschaft mitführen helfen,

b. die Anna Maria Becherin, welche die häuslichen Angelegenheiten besorgt.

Diesen beiden Anwesenden machten wir die Absicht unserer Ankunft bekannt und gaben ihnen auf, uns den Nachlaß des Verstorbenen gehörig und getreulich dergestalt anzuzeigen, wie sie solches erforderlichen Falls mit einem körperlichen Eide zu erhärten sich getrauten.

Der Schwager Gottfried Müller wies uns hierauf die Schränke und Kasten an, wo die Sachen des Verstorbenen enthalten seien, und bemerkte dabei: daß er in Erfahrung gebracht, daß der Verstorbene ein Testament errichtet, weshalb in dem einen Schrank, wo die Schriften befindlich waren, nachgesehen und die Testaments-Rekognition auch wirklich vorgefunden wurde, welche wir dem gegenwärtigen Protokoll beigefügt haben.

An baarem Gelde wurden zugleich in diesem Schrank 200 Thaler gefunden, von welchen 30 Thaler dem Schwager Gottfried Müller zur Bestreitung der häuslichen Ausgaben und Begräbnißkosten mit dem Bedeuten behändigt worden sind, daß er hierüber künftig gehörige Rechnung zu führen gehalten sein werde, wonach derselbe über den Empfang dieser 30 Thaler quittirte. Den Ueberrest von 170 Thalern haben wir an uns genommen, um solchen unverzüglich an das Depositum des Kreisgericht zu N. abzugeben.

Hiernächst wurde nun mit der Siegelung wie folgt vorgegangen.

Sämmtliche Schränke und Kasten, sowie die Betten und der entbehrliche Hausrath, so sich in der Wohnstube befanden, wurden in die daran stoßende Kammer geschafft, deren Fenster mit eisernen Gittern wohl verwahrt sind.

Jedes der Kammerfenster wurde mit einem Bande und zwei Siegeln, so wie die Kammerthüre mit einem Bande und zwei Siegeln verschlossen.

Die Wohnstube wurde indeß zum wirthschaftlichen Gebrauch offen und darin folgende Stücke außer Sperre gelassen:

a. zwei Tische,
b. vier Stühle und
c. eine Bank.

Der fernere Betrieb der Wirthschaft, so wie solche zeither geführt worden, bis zur anderweitigen Anordnung von Seiten des Gerichts-Amts, wurde dem Schwager Gottfried Müller von uns übertragen, und mit seiner Zuziehung das hier beiliegende Vieh- und Wirthschaftsverzeichniß aufgenommen, wofür er verantwortlich gemacht wurde und wofür er zu haften angelobte.

Nach dieser Voraussetzung begaben wir uns in die Scheuer und auf den Boden, überließen von den dasigen Beständen dem Gottfried Müller so viel außer Beschluß, als zur Bröderei und Fütterung auf vierzehn Tage nothwendig ist, und haben den diesfälligen Betrag jeder Sorte zugleich im beigeschlossenen Verzeichnisse mit angemerkt.

Die übrigen Bestände wurden, und zwar in der Scheuer mit zwei Bändern und vier Siegeln, und auf dem Boden mit einem Bande und zwei Siegeln verwahrt und dem Schwager Gottfried Müller sowohl, als der Anna Maria Becherin aufgetragen, über diese Siegel, und daß solche nicht abgerissen würden, zu wachen, worauf diese Verhandlung vorgelesen, genehmigt und eigenhändig unterschrieben wurde.

G. w. o.

Gottfried Müller.
Anna Maria Becherin.

George Birkner, Schulze. — Gottlieb Bauer, Gerichtsmann. — Friedrich Weigel, Gerichtsmann.

Johann Siegert, Gerichtsschreiber.

Digitized by Google

## 4. Inventarium

des Nachlasses des am . . . . . in . . . . . .
verstorbenen N. N.
angefertigt den . . . . . .
von N. N.

| Nr. | Inventarium. | Tarwerth. Rthlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| | **Tit. I. An unbeweglichen Gütern und liegenden Gründen.** | | | |
| | Unter diesen Titel gehören Landgüter, Haus, Hof, Aecker, Mühlen, Gärten, Wiesen, Teiche, Weingärten, Kothen-, Pfannen- oder Schrotgüter u. dergleichen, wobei so viel als möglich aus den Briefschaften der Besitztitel, mit Anführung der Urkunden anzumerken, z. B. eine Freigärtnerstelle Nr. 5 des Hypothekenbuchs, welche laut Kontrakts vom 14. Mai 1796 gekauft worden für . . . . . | 200 | — | — |
| | Summa . . | 200 | — | — |
| | **Tit. II. An Aktivis und außenstehenden Forderungen.** | | | |
| 1 | Laut Schuldschein vom 3. August 1802 bei dem Bauer Friedrich zu Wiltschau | 20 | — | — |
| 2 | Bei dem Dreschgärtner Vogel zu Beckwitz ohne Instrument . . . . . | 10 | — | — |
| | Summa . . | 30 | — | — |
| | **Tit. III. An baarem Gelde.** | | | |
| | Hierbei müssen die Münzsorten genau angemerkt und von jeder Art besondere Posten verzeichnet werden, z. B. | | | |
| 1 | in Courant wurden vorgefunden . . . . . | 5 | — | — |
| 2 | in Münze . . . . . | 6 | 20 | — |
| | Summa . . | 11 | 20 | — |
| | **Tit. IV. An goldenen, silbernen und anderen Medaillen und seltenen Münzen.** | | | |
| | Summa . . . | | | |
| | **Tit. V. An Juwelen und Kleinodien.** | | | |
| 1 | | | | |
| 2 | | | | |
| 3 | | | | |
| | Summa . . | | | |
| | **Tit. VI. An Uhren, Tabatieren und anderen kleinen kostbaren und künstlichen Sachen.** | | | |
| | Summa . . | | | |
| | **Tit. VII. An Gold- und Silbergeschirr.** | | | |
| | Summa . . | | | |

Digitized by Google

| Nr. | Inventarium. | Taxwerth. Rthlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| | **Tit. VIII. An Porzellan.** | | | |
| | Summa . . | | | |
| | **Tit. IX. An Gläsern.** | | | |
| | Summa . . | | | |
| | **Tit. X. An Zinn, Kupfer, Metall, Blech und Eisen.** | | | |
| | Summa . . | | | |
| | **Tit. XI. An Leinenzeug und Betten.** | | | |
| 1 | Ein Gebett Betten, bestehend aus einem Ober- und Unterbette und zwei Kopfkissen nebst zwei Ueberzügen . . . . . | 30 | — | — |
| 2 | Sechs Stück Hemden, schadhaft . . . . . | 3 | — | — |
| 3 | Zwei Halstücher . . . . . | — | 20 | — |
| | Summa . . | 33 | 20 | — |
| | **Tit. XII. An Meubles und Hausgeräthe.** | | | |
| 1 | | | | |
| 2 | | | | |
| 3 | | | | |
| | Summa . . | | | |
| | **Tit. XIII. An Kleidungsstücken.** | | | |
| 1 | Ein blautuchener Mantel, alt . . . . . | 2 | — | — |
| 2 | Ein brauntuchener Rock . . . . . | 4 | — | — |
| 3 | Ein Paar Stiefeln, gebraucht . . . . . | 1 | 12 | — |
| 4 | Ein kurzes Jackel nebst Weste . . . . . | 2 | — | — |
| | Summa . . | 9 | 12 | — |
| | **Tit. XIV. An Wagen und Geschirr.** | | | |
| 1 | | | | |
| 2 | | | | |
| 3 | | | | |
| | Summa . . | | | |
| | **Tit. XV. An Pferden.** | | | |
| 1 | | | | |
| 2 | | | | |
| 3 | | | | |
| | Summa . . | | | |



Digitized by Google

| Nr. | Inventarium. | Taxwerth. Rthlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| | **Tit. XVI. An allerhand Vorrath zum Gebrauch.** | | | |
| 1 | | | | |
| 2 | | | | |
| 3 | | | | |
| | Summa . . | | | |
| | **Tit. XVII. An Vorrath und Waaren zum Verkauf und Handel.** | | | |
| | Wenn deren viel vorhanden, z. B. bei einem Krämer, so ist es bequemer, davon ein ganz besonderes Inventarium aufzunehmen, und nur die Summe davon in dem General-Inventarium anzumerken. | | | |
| | Summa . . | | | |
| | **Tit. XVIII. An Gemälden, Zeichnungen, Kupferstichen, mathematischen Instrumenten und Gewehren.** | | | |
| 1 | | | | |
| 2 | | | | |
| 3 | | | | |
| | Summa . . | | | |
| | **Tit. XIX. An Büchern und Manuscripten.** | | | |
| 1 | | | | |
| 2 | | | | |
| 3 | | | | |
| | Summa . . | | | |
| | **Tit. XX. An Briefschaften und Dokumenten.** | | | |
| 1 | | | | |
| 2 | | | | |
| 3 | | | | |
| | Summa . . | | | |
| | **Tit. XXI. An Passivis und Schulden.** | | | |
| 1 | | | | |
| 2 | | | | |
| 3 | | | | |
| | Summa . . | | | |
| | Diese sind entweder, wenn sie aus den Briefschaften und Rechnungen offenbar sogleich erhellen, oder wie sie angegeben werden, zu verzeichnen. | | | |
| | Bei einer geringen Verlassenschaft können diejenigen Titel ganz ausgelassen werden, bei welchen nichts vorhanden ist. In Ansehung der Titel I. II. III. XX. XXI. aber ist jederzeit nothwendig, daß ausdrücklich im Inventarium angeführt werde, ob etwas oder nichts davon vorhanden sei. | | | |

Digitized by Google

| Nr. | Inventarium. | Tarwerth. Rthlr. Sgr. Pf. |
|---|---|---|
| | **Recapitulatio.** | |
| Tit. I. | . . . . . | |
| „ II. | . . . . . | |
| „ III. | . . . . . | |
| „ IV. | . . . . . | |
| „ V. | . . . . . | |
| „ VI. | . . . . . | |
| „ VII. | . . . . . | |
| „ VIII. | . . . . . | |
| „ IX. | . . . . . | |
| „ X. | . . . . . | |
| „ XI. | . . . . . | |
| „ XII. | . . . . . | |
| „ XIII. | . . . . . | |
| „ XIV. | . . . . . | |
| „ XV. | . . . . . | |
| „ XVI. | . . . . . | |
| „ XVII. | . . . . . | |
| „ XVIII. | . . . . . | |
| „ XIX. | . . . . . | |
| „ XX. | . . . . . | |
| | **Summa Summarum** . | |
| Hiervon geht ab: | | |
| Tit. XXI. | . . . . . | |
| | **verbleibt Summa des Nachlasses** . . | |

Wiltschau, den 20. September 1839.

Georg Birkner, Schulze. Gottlieb Bauer, Gerichtsmann. Friedrich Weigel, Gerichtsmann.

## 5. Protokoll über die Aufnahme einer Taxe.

Aufgenommen
Wessig, den 28. August 1839.

Nachdem von Seiten des Kreisgerichts zu N. unterm 26. dieses Monats dem Dorfgericht der Auftrag ertheilt worden, die Kossäthenstelle (das Anspanngut) des verstorbenen Gottlob Greulich Behufs des öffentlichen Verkaufs zu würdigen und abzuschätzen, so begab sich zu diesem Ende das unterzeichnete Dorfgericht unterm heutigen Tage auf das Kossäthengut (Anspanngut) des Gottlob Greulich, woselbst bestelltermaaßen zugleich gegenwärtig waren:

1) die Wittwe des Verstorbenen, Namens Anna Maria Greulich, geborne Riemern, im Beistande des Gärtners Johann Blaschke,
2) der Bruder des Verstorbenen und gerichtlich bestellte Vormund der minorennen Kinder, der Kossäthe (Anspänner) Franz Greulich.

Nachdem nun die Stelle in gehörigen Augenschein genommen und die alten Kaufbriefe darüber nachgesehen worden, haben wir solche, wie folgt, befunden:

Die Kossäthenstelle (das Anspanngut) des verstorbenen Gottlob Greulich, Nr. 1 des Hypothekenbuchs, besteht:

Digitized by Google

1) aus einem an der Straße belegenen Wohngebäude, 48 Fuß lang, 22 Fuß tief und 8 Fuß hoch, worinnen eine Stube, zwei daran stoßende Kammern und eine geräumige Hausflur enthalten,
2) aus einem Seitengebäude, 40 Fuß lang, 12 Fuß tief und 7 Fuß hoch, worinnen eine Tenne (Diele), Kuhstall und eine kleine Vorrathskammer befindlich.

Diese Gebäude sind in ziemlich gutem Baustande, mit Ziegeln gedeckt.

Zu dieser Stelle gehört ein Garten von zwei Morgen Flächeninhalt, außerdem aber gehört hierzu noch drei Morgen guter Kornboden, so an der Dürrgendscher Gränze belegen.

Der Garten ist zeither blos zu Erzeugung von Kraut und Gras genutzt worden, und es befinden sich daher nur wenige Obstbäume darin.

Auf den herrschaftlichen Graben und Rainen genießt der jedesmalige Besitzer mit den übrigen angesessenen Mitgliedern der Dorfgemeinde die Gräserei gemeinschaftlich.

Von der gegenwärtigen Kossäthenstelle (Anspanngut) muß jährlich termino Martini an die Herrschaft gezinset werden:

a. 3 Thaler Grundzins,
b. 8 Groschen Hirtengeld für eine Kuh,
c. 4 Paar taugliche Hähne zum Kappen,
d. spinnt der jedesmalige Besitzer jährlich ein Stück flächsenes Garn der Herrschaft und muß
e. alljährlich 6 Tage unentgeltlich Erntearbeit thun.

Zur Stelle gehören folgende Vieh- und Wirthschafts-Inventarienstücke:

1) zwei Kühe,
2) zwei Paar Hühner und ein Hahn,
3) zwei Paar Gänse,
4) ein Getreide-Sieb,
5) zwei Flegel,
6) eine Sense, zwei Sicheln,
7) ein Karren (Schiebebock).

Mit Rücksicht auf den am Orte und in der Gegend gewöhnlichen Kaufpreis der Grundstücke dieser Art, und da sich alle Zubehörungen in gutem Zustande befinden, haben wir nach unserem pflichtmäßigen Ermessen den Werth dieser Kossäthenstelle (Anspanngut) auf

Sechshundert Reichsthaler Courant

geschätzt und dieses Protokoll hierauf nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung eigenhändig unterschrieben.

G. w. o.

Anna Maria Riemern, verwittwete Greulich.
Johann Blaschke, als Beistand.
Franz Greulich, als Vormund.

Gottlieb Elschner, Gerichtsschulze. — Joseph Lesching, Gerichtsmann. — Johann Vogel, Gerichtsmann.

---

## Allgemeine Gebühren-Taxe

### für die Dorfgerichte in gerichtlichen Angelegenheiten.

1) Für die Aufnahme eines Vertrags von Personen, welche des Lesens und Schreibens unkundig oder durch Zufall am Schreiben verhindert sind, allgem. Landrecht Theil I. Titel 5 §§ 172 und 173, wenn der Gegenstand beträgt:

a. bis zu 50 Rthlr. einschließlich . . . . . 5 Sgr.
b. über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. einschließlich . . . 10 Sgr.
c. über 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. einschließlich . . . 15 bis 20 Sgr.
d. über 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. einschließlich . . . 20 Sgr. bis 1 Rthlr.
e. über 500 Rthlr. . . . . 1 Rthlr. 15 Sgr.

Digitized by Google

Wenn der Gegenstand des Geschäfts nach Gelde nicht zu schätzen ist, so sind die Gebühren wie bei Gegenständen zwischen 50 bis 200 Rthlr. nach vernünftigem Ermessen der mehreren oder minderen Erheblichkeit zu bestimmen.

2) Die vorstehenden Sätze gelten auch für den Fall, wenn Personen, welche lesen und schreiben können, die Aufnahme eines Vertrags verlangen, welcher nach den Gesetzen weder gerichtlich, noch vor einem Rechtsanwalt und Notar aufgenommen werden muß.

Für die Aufnahme eines bloßen Eheversprechens dürfen aber keine Gebühren gefordert werden (allg. Landrecht Th. II. Tit. 1 § 84).

3) Für einen Entwurf (eine Punktation) zu einem Kaufkontrakte über unbewegliche Güter, oder zu einem Pachtkontrakte sind ebenfalls die Gebühren wie bei Nr. 1 oben anzusetzen, und zwar bei ersterem nach Maaßgabe des Kaufpreises, bei letzterem nach Verhältniß des einjährigen oder des auf die etwa kürzere Dauer bestimmten Pachtgeldes.

4) Für die Aufnehmung einer Quittung zum Protokoll über gezahlte Kaufpacht oder andere Gelder, wenn die Zahlung beträgt:

| | | |
|---|---|---|
| a. | bis 50 Rthlr. einschließlich | 5 Sgr. |
| b. | über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. einschließlich | 10 Sgr. |
| c. | über 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. einschließlich | 15 Sgr. |
| d. | über 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. einschließlich | 20 Sgr. bis 1 Rthlr. |
| e. | über 500 Rthlr. | 1 Rthlr. 15 Sgr. |

5) Für die Auf- und Annahme eines Testaments oder einer anderen letztwilligen Verordnung, wenn Gefahr im Verzuge ist, und für die Ablieferung an das Gericht (allg. Landrecht Th. I. Tit. 12 §§ 93 bis 95) sind zu erheben . . . . . 1 bis 2 Rthlr.

Es ist hierbei auf den vermuthlichen Vermögensstand desjenigen zu sehen, welcher seinen letzten Willen errichtet.

6) Für die Versiegelung eines Nachlasses in Abwesenheit des Richters (allg. Ger.-Ordn. Th. II. Tit. 5 § 19) mit Einschluß der Entsiegelung, wenn der Aktiv-Nachlaß (d. h. ohne Abzug der Schulden) beträgt:

| | | |
|---|---|---|
| a. | bis zu 50 Rthlr. einschließlich | 10 Sgr. |
| b. | über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. einschließlich | 15 Sgr. |
| c. | über 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. einschließlich | 25 Sgr. |
| d. | über 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. einschließlich | 1 Rthlr. |
| e. | über 500 Rthlr. | 1 Rthlr. 15 Sgr. |

7) Für eine Inventur auf Anweisung des vorgesetzten Gerichts (allgem. Ger.-Ordn. Thl. II. Tit. 5 § 43) mit Einschluß der Taxe des beweglichen Vermögens-Nachlasses, wenn der Aktiv-Nachlaß beträgt:

| | | |
|---|---|---|
| a. | bis zu 50 Rthlr. einschließlich | 15 Sgr. |
| b. | über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. einschließlich | 25 Sgr. |
| c. | über 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. einschließlich | 1 Rthlr. |
| d. | über 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. einschließlich | 1 Rthlr. 15 Sgr. |
| e. | über 500 Rthlr. | 2 Rthlr. |

8) Für die Abschätzung unbeweglicher Güter mit Einschluß der Ausarbeitung des Taxations-Instruments, wenn der Taxwerth beträgt:

| | | |
|---|---|---|
| a. | bis zu 50 Rthlr. einschließlich | 10 bis 15 Sgr. |
| b. | über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. einschließlich | 20 bis 25 Sgr. |
| c. | über 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. einschließlich | 1 Rthlr. |
| d. | über 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. einschließlich | 1 Rthlr. 15 Sgr. |
| e. | über 500 Rthlr. | 2 Rthlr. |

9) Für eine Auktion (allgem. Ger.-Ordn. Thl. I. Tit. 24 § 80) nach Verhältniß des zu lösenden Geldes, wenn dasselbe beträgt:

| | | |
|---|---|---|
| a. | bis zu 10 Rthlr. einschließlich | 10 Sgr. |
| b. | über 10 Rthlr. bis 50 Rthlr. einschließlich | 20 Sgr. |
| c. | über 50 Rthlr. bis 200 Rthlr. einschließlich | 1 Rthlr. |
| d. | über 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. einschließlich | 1 Rthlr. 15 Sgr. |
| e. | über 500 Rthlr. | 2 Rthlr. |



Digitized by Google

Für die Einnahme und Ablieferung der Auktionsgelder an das vorgesetzte Gericht außerdem von jedem vollen Thaler 6 Pfennige.

10) Für die Behändigung einer gerichtlichen Vorladung oder anderer Verfügung, ingleichen für die mündliche Vorladung einer Partei auf Anordnung des Gerichts . . 1 Sgr. 3 Pf.
Ist eine Vorladung oder Verfügung an die ganze Gemeinde oder doch an mehr als vier Mitglieder derselben gerichtet . . . . . 5 bis 10 Sgr.

11) Für die wirkliche Vollstreckung einer Exekution bei Gegenständen
a. bis zu 50 Rthlr. einschließlich . . . . . 10 bis 20 Sgr.
b. über 50 Rthlr. . . . . 1 Rthlr.

12) Werden die Mitglieder des Dorfgerichts bei Abschätzung oder sonst vom ordentlichen Richter als Sachverständige zugezogen, so erhalten sie dafür die in der Verordnung vom 29. März 1844 (Gesetz-Samml. S. 73) bestimmten Gebühren und im Falle des § 128 der Instruktion die von der betreffenden Königlichen Regierung für Abschätzung des Schadens bei Pfändungen etwa allgemein festgestellten Sätze.

13) Wenn die Dorfgerichte Behufs Ausrichtung der ihnen obliegenden gerichtlichen Geschäfte reisen müssen, so erhält jedes Mitglied
a. an Meilengebühren für den Hin- und Rückweg . . 5 Sgr.
b. an Zehrungskosten täglich . . . . . 5 Sgr.

14) Für ein dorfgerichtliches Attest, welches auf Verlangen in Parteisachen oder anderen Privat-Angelegenheiten ertheilt wird . . . . . 5 Sgr.

15) Für Rein- und Abschriften in Parteisachen erhält der Gerichtsschreiber, außer seinem Antheil an den festgesetzten Gebühren, für jeden angefangenen Bogen . . . 2 Sgr. 6 Pf.

16) Bei der Vertheilung der Gebühren selbst ist das an jedem Orte bisher üblich gewesene Verhältniß auch ferner zu beobachten. Ist dieses Verhältniß zweifelhaft, so soll dem Schulzen ein Drittel, den beiden Schöppen zusammen ein Drittel und dem Gerichtsschreiber ein Drittel von den dem ganzen Dorfgericht zukommenden Gebühren zu Theil werden.

17) Höhere Gebühren, als diese Taxe bestimmt, dürfen bei Vermeidung gesetzmäßiger Ahndung nicht gefordert, noch erhoben werden, und zwar weder von den Dorfeinwohnern, noch von auswärtigen Parteien.

18) Eben so wenig ist es erlaubt, für Geschäfte, die in der gegenwärtigen Taxe nicht aufgeführt sind, Sporteln anzusetzen.

19) In Armen-, Untersuchungs- und Offizialsachen, in welchen den öffentlichen Fonds die Kosten zur Last fallen würden, haben die Dorfgerichte keinerlei Gebühren, sondern nur die baaren Auslagen, zu denen auch die unter Nr. 13 bestimmten Meilengelder und Diäten gehören, zu fordern.

20) Die Dorfgerichte müssen ihre Gebühren nach Beendigung des betreffenden Geschäfts liquidiren und die Liquidation dem ordentlichen Richter zur Festsetzung einreichen. Erst nach erfolgter Festsetzung dürfen die Gebühren von den Parteien eingezogen werden.

---

Vorstehende Instruktion ꝛc. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 30. Mai 1854.

Königliches Appellations-Gericht.

---

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

# Zweite außerordentliche Beilage

## zu № 24 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1854.

## Reglement

zur Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde in der Provinz Schlesien.

Nachdem durch die Allerhöchste Verordnung vom 24. Februar 1834 in der Gesetzsammlung Nr. 9 pro 1834, so wie durch das Gesetz wegen der Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851 § 14 (Gesetzsammlung Nr. 20 pro 1851) alle Eingesessenen verpflichtet worden sind, ihre zum Kriegsdienst tauglichen Pferde, mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Dienstpferde der Staatsbeamten und der kontraktmäßig zu haltenden Postpferde, bei einer Armee-Mobilmachung auf Erfordern der Behörden sofort zum Kriegsdienste zu gestellen, so werden nach den in dem Abschnitt 3 der erwähnten Verordnung enthaltenen Allerhöchsten Bestimmungen, in Stelle des unterm 28. Februar 1839 erlassenen und unterm 30. April 1839 von den Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern genehmigten, durch das Amtsblatt publizirten Provinzial-Reglements, folgende für die Provinz Schlesien geltende nähere Anordnungen, wegen Gestellung, Auswahl und Abschätzung der vom Lande zu gestellenden Mobilmachungs-Pferde, in Uebereinstimmung mit den Königlichen General-Kommando's 5. und 6. Armee-Korps hierdurch erlassen:

### I. Im Allgemeinen.

Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde.

1) Wegen der Größe und sonstigen Beschaffenheit der für die verschiedenen Zwecke des Kriegsdienstes aufzubringenden Mobilmachungspferde wird auf die in der Beilage A. enthaltenen Bestimmungen der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern vom 18. August 1853 zur sorgfältigen Beachtung hingewiesen.

Verschiedenartigkeit der Aufbringung der Mobilmachungs-Pferde.

2) Die Behufs einer Mobilmachung der Armee von den Eingesessenen in natura aufzubringenden Pferde sind:

a. für die Garde und Linie, einschließlich der Garde-Landwehr, von den Besitzern diensttauglicher Pferde mit obigen Ausnahmen, gegen Bezahlung des Taxwerthes aus der Staats-Kasse auszuheben;

b. für die Provinzial-Landwehr auf Kosten der Kreise (nach der Verordnung vom 24. Februar 1834 zu 11) aufzubringen.

### II. Vorbereitungs-Maßregeln während des Friedens.

Repartition der Mobilmachungs-Pferde auf die Regierungs-Bezirke, Kreise und Aushebungs-Bezirke.

3) Die nach Maßgabe des Bedürfnisses, so wie resp. der Leistungsfähigkeit und Verbindlichkeit zu ermittelnden Kontingente der Regierungsbezirke an Mobilmachungs-Pferden sind durch das Ober-Präsidium und die Regierungen nach folgenden Grundsätzen auf die einzelnen Kreise zu repartiren, und zwar:



Digitized by Google

a. die aus Staatsfonds zu bezahlenden Pferde für die Garde und Linie, nach Maßgabe der zu 5. dieses Reglements jährlich zu ermittelnden Anzahl der zum Kriegsdienste tauglichen Pferde, mit Rücksicht auf die möglichste Gleichmäßigkeit (Verordnung vom 24. Februar 1834 zu 1.),

b. die auf Kosten der Kreise zu liefernden Pferde für die Provinzial-Landwehr, nach Maßgabe der gesammten Bevölkerung. (Nach derselben Verordnung und nach der Allerhöchsten Ordre vom 17. September 1831 zu 3. Gesetzsammlung Nr. 16 pro 1831.)

Die hiernach auf unbestimmte Zeit zu repartirenden Contingente der Kreise an Mobilmachungs-Pferden werden durch die Regierungen den Landräthen bekannt gemacht, welche dieselben auf die zu 4. dieses Reglements angeordneten Aushebungs-Bezirke, zu a. und b., in besonderen Rubriken, jedoch durchweg nach dem zu a. angegebenen Maßstabe vertheilen und den nach demselben Abschnitte dieses Reglements zu bildenden Bezirks-Vorständen bekannt machen. Die Pferde für die Provinzial-Landwehr sind aus dem Grunde auf jeden Fall abgesondert mit zu repartiren, damit solche bei einer Mobilmachung, insofern die Kreisstände den durch die Verordnung vom 24. Februar 1834 ad 11 freigestellten Ankauf nach dem zu 11 erforderlichen Beschlusse nicht etwa vorziehen, gleich den Pferden für die Garde und Linie durch Aushebung beschafft und dann mit ihrem Tarwerthe aus Kreisfonds gezahlt werden können.

Bildung der Aushebungs-Bezirke in den Kreisen, mit einem Sammmelplatze und Vorstande in jedem Bezirke.

4) Zur möglichst schnellen, gleichmäßigen und befriedigenden Aufbringung der bei einer Armee-Mobilmachung zu gestellenden Pferde sind in den Kreisen bereits Aushebungs-Bezirke dergestalt eingerichtet worden, daß keine Ortschaft über eine Meile von dem Auswahlorte entfernt ist. Für jeden dieser Aushebungs-Bezirke bestimmt der Landrath des Kreises

a. einen Sammelplatz zur Zusammenziehung und Auswahl der diensttauglichen Pferde bei dem Eintritt einer Armee-Mobilmachung. Dieser in der Richtung des weiteren Bestimmungs-Ortes zu wählende Sammelplatz darf indeß in der Regel nicht zugleich der Abnahme-Ort der Mobilmachungs-Pferde sein, und da, wo es nicht zu vermeiden ist, müssen die betreffenden Kontingente zuerst definitiv abgenommen werden, um eine gegenseitige Erschwerung des schnellen Fortgangs der Geschäfte zu verhüten. Ferner ist für jeden Aushebungs-Bezirk

b. ein Bezirksvorstand, aus drei mit dem Pferdestande des Bezirks genau bekannten sachverständigen Grundbesitzern durch die Kreisstände zu erwählen und durch den Landrath nach sorgfältiger Prüfung zu bestätigen.

Die Mitglieder dieses Bezirks-Vorstandes müssen neben der erwähnten Lokal-Kenntniß und Befähigung als unparteiische und rechtschaffene Männer das Vertrauen ihres Bezirks besitzen und sowohl zur Beurtheilung der Brauchbarkeit der Pferde zu den verschiedenen Zwecken des Kriegsdienstes nach den zu 1. dieses Reglements beigefügten Bestimmungen, als auch zur schleunigen und befriedigenden, nöthigenfalls nachdrücklichen Ausführung des Geschäfts der Auswahl und Aushebung der zur Abnahme zu gestellenden Mobilmachungs-Pferde geeignet sein, weshalb vorzüglich Personen, welche bei der Kavallerie oder Artillerie gedient, oder sonst eine besondere Kenntniß von Pferden erworben haben, als Mitglieder der Bezirks-Vorstände zu ernennen sind. Ihre Ernennung erfolgt in der Regel auf unbestimmte Zeit. Dem Landrathe liegt aber ob, die neue Wahl einzelner Mitglieder zu veranlassen, insofern dies nach seinem Ermessen zur zuverlässigen Erreichung des Zwecks erforderlich sein sollte. Die Mitglieder der Vorstände haben die Befugniß, nach dreijähriger Verwaltung dieses Kommunal- und Ehrenamtes auf einstweilige Entbindung davon anzutragen. Sie werden bei dem Antritt desselben zur treuen Erfüllung ihrer Obliegenheit mittelst Handschlags verpflichtet.

Eins von den dreien Mitgliedern des Vorstandes wird nach der Wahl des Landraths des Kreises mit der Leitung der Geschäfte beauftragt, empfängt die Aufträge desselben und sorgt, mit Zu-

Digitized by Google

ziehung der übrigen beiden Mitglieder, für deren unverzügliche Erledigung. Die Mitglieder des Vorstandes, so wie den Sammelplatz des Bezirks für die bei einer Armee-Mobilmachung zur Auswahl und vorläufigen Aushebung zu gestellenden dienstauglichen Pferde, macht der Landrath den Eingesessenen des betreffenden Bezirks schon im Frieden mit der Aufforderung bekannt, den Anordnungen dieses Vorstandes, insbesondere bei dem Eintritte einer Armee-Mobilmachung, bei Vermeidung der in jedem Uebertretungsfalle zu 28. dieses Reglements festzusetzenden Strafe, unweigerlich und ohne die mindeste Zögerung Folge zu leisten.

Jahres-Uebersicht der vorhandenen dienstauglichen Pferde.

5) Von diesen Bezirks-Vorständen ist während des Friedens jährlich bis zum 1. Februar dem Landrath eine summarische Uebersicht von der Anzahl der in jedem Orte ihres Bezirks nach ihrer pflichtmäßigen Wissenschaft vorhandenen, nach den Bestimmungen zu 1. dieses Reglements als dienstauglich zu erachtenden Pferde einzureichen, und zwar von

| | | | |
|---|---|---|---|
| a. | Reitpferden von und über | 5 Fuß | 3 Zoll, |
| | dieselben kleiner, jedoch nicht unter | 5 „ | — „ |
| b. | Packpferden nicht unter | 4 „ | 11 „ |
| c. | Stangenpferden nicht unter | 5 „ | 2 „ |
| d. | Vorderpferden nicht unter | 5 „ | — „ |

Die etwa erforderliche Berichtigung dieser Uebersicht wird alsdann der näheren Erwägung des Landraths vorbehalten.

Die Landräthe senden demnächst eine ähnliche summarische Uebersicht für ihren Kreis, worin das repartirte Kontingent an Pferden sowohl für Garde und Linie, als auch für die Landwehr nebst 33⅓ Prozent Reserve zu berücksichtigen und mit dem ermittelten Bestande zu balanciren ist, jährlich bis zum 1. März an die Regierung mit gutachtlicher Aeußerung über die voraussichtliche Deckung des Kontingents ihres Kreises von Mobilmachungs-Pferden.

Von den Regierungen wird demnächst jährlich bis zum 1. Mai eine ähnliche kreisweise summarische Uebersicht und Balance an das Ober-Präsidium zur weiteren Mittheilung an das Königliche Ministerium des Innern eingesandt, um nicht allein von der Aufbringlichkeit der repartirten Mobilmachungs-Pferde Ueberzeugung nehmen, sondern auch im Falle des Bedürfnisses zur Aufstellung einer neuen Mobilmachungs-Pferde-Repartition davon Gebrauch machen zu können.

Abnahme-Orte und eventuell erforderliche Kreis-Sammelplätze.

6) Schon im Frieden wird in Uebereinstimmung des Ober-Präsidiums mit den zuständigen Königlichen General-Kommando's der Abnahme-Ort für die Mobilmachungs-Pferde aus den einzelnen Kreisen bestimmt und den Landräthen bei Gelegenheit jeder neuen Repartition durch die Regierungen bekannt gemacht.

Insofern dieser Abnahme-Ort

a. in dem gestellenden Kreise liegt, so dient derselbe zugleich als Zusammenziehungs- und Bestimmungs-Ort für die Pferde-Kontingente sämmtlicher Aushebungs-Bezirke des Kreises bei dem Eintritte einer Armee-Mobilmachung. Wo aber nicht vermieden werden kann, den Abnahme-Ort

b. in einem benachbarten Kreise, gemeinschaftlich mit demselben zu bestimmen, wird in dem gestellenden Kreise ein auf dem Wege nach dem Abnahme-Orte auszuwählender geeigneter Kreis-Sammelplatz zur Zusammenziehung der erwähnten Bezirks-Kontingente des Kreises durch den Landrath zu ermitteln sein, um ihre Kontingente daselbst zusammenzuziehen und von da aus das gesammte Pferde-Kontingent des Kreises vollständig und ordnungsmäßig nach dem benachbarten Kreise zur Abnahme abzusenden.



Digitized by Google

Nach welchem Bestimmungs- oder Versammlungs-Orte hiernach die Pferde-Kontingente sämmtlicher Aushebungs-Bezirke eines Kreises nebst der zu 5. des Reglements angeordneten Reserve im Mobilmachungs-Falle abzusenden sind, haben die Landräthe den Bezirks-Vorständen zu 4. dieses Reglements schon während des Friedens bekannt zu machen.

Bildung der Abnahme-Kommission für jeden Abnahme-Ort.

7) Für jeden Abnahme-Ort wird ebenfalls schon während des Friedens eine Kommission zur Abnahme der Mobilmachungs-Pferde, sowohl für die Garde und Linie, als auch für die Landwehr gebildet, bestehend aus

einem von dem betreffenden Königlichen General-Kommando zu ernennenden Offizier
mit entscheidender Stimme in Bezug auf die Diensttauglichkeit der abzunehmenden Pferde, und aus

dem Landrathe des gestellenden Kreises eventuell seinem Stellvertreter
mit entscheidender Stimme wegen der Taxe der zur Abnahme geeignet befundenen Pferde, ohne daß in beiden Beziehungen ein Rekurs gegen die Entscheidung der Kommissarien zulässig ist.

Diesen Abnahme-Kommissarien werden zur Auswahl der diensttauglichen Pferde beigegeben, und zwar:

dem Militär-Kommissarius:
ein Kurschmied nebst sonstigen Sachverständigen,
dem Civil-Kommissarius:
der Kreis-Thierarzt oder ein sonstiger Pferdekenner.

Ernennung der Taxatoren.

8) Zu der auf die Abnahme folgenden Abschätzung der Mobilmachungspferde, worauf es indeß bei den etwa für Rechnung des Kreises vorher schon angekauften Pferden für die Provinzial-Landwehr nicht weiter ankommen wird, gestellt der Landrath eines jeden Kreises im Falle der Mobilmachung die schon während des Friedens von ihm zu ernennenden

drei Taxatoren,

welche erst im Mobilmachungsfalle bei dem Beginne der Ausübung ihrer Function, nach dem unten folgenden Formulare zu vereidigen und während der Dauer derselben, insofern von ihnen darauf Anspruch gemacht wird, aus dem Diäten-Fonds der betreffenden Regierung auf die an dieselbe von den Landräthen einzusendenden Liquidationen angemessen zu remuneriren sind.

(Erlaß der Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern vom 17. Januar 1851.)

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Function der Taxatoren, welche den Betrag der Vergütung für die vom Lande zu liefernden Mobilmachungs-Pferde zu ermitteln haben, wird bei ihrer Auswahl und Ernennung mit aller Sorgfalt auf Sachverständige Bedacht zu nehmen sein, welche, bei hinreichender Erfahrung und Umsicht, den Ruf der Unparteilichkeit und Gewissenhaftigkeit und das öffentliche Vertrauen besitzen.

Abnahme-Nationale.

9) Die Blanquetts zum Abnahme-Nationale nebst Taxe der Mobilmachungs-Pferde sind von dem Landrath eines jeden Kreises zum Gebrauch bei dem Abnahme-Geschäft nach dem unten folgenden Formulare in zwei Exemplaren,

resp. für die aus Staatsfonds zu vergütenden Pferde der Garde und Linie,
und für die aus Kreismitteln zu vergütenden Pferde der Provinzial-Landwehr,
stets bereit zu halten.

Digitized by Google

Abnahme-Brenneisen.

10) Eben so werden die beiden Brenneisen zur verschiedenartigen Bezeichnung der aus jedem Kreise resp.

für die Garde und Linie, und

für die Provinzial-Landwehr

abzunehmenden Pferde den Landräthen zur Aufbewahrung bis zum militärischen Gebrauche nach Inhalt der unten folgenden Anlage A. dieses Reglements zugefertigt oder vom Militär-Pferde-Abnahme-Kommissarius mit zur Stelle gebracht werden.

Beschluß der Kreisstände über die Aufbringungs-Art der Pferde zur Mobilmachung der Provinzial-Landwehr, sowie Bildung eines Fonds zu diesem Zwecke.

11) Zu 2b. dieses Reglements ist erforderlichen Falls von den Kreisständen bei Zeiten darüber Beschluß zu fassen, ob sie die aus Kreismitteln zu beschaffenden Pferde zur Mobilmachung der Provinzial-Landwehr, welche demnächst bei der Demobilmachung nach § 14 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 den betreffenden Kreisen wieder zurückzuliefern sind, etwa

durch Ankauf

aufbringen wollen. In diesem Falle wird gleichzeitig eine kreisständische Kommission zu ernennen und zu bevollmächtigen sein, um bei dem Eintritte einer Mobilmachung die von Seiten des Landraths auf jeden Fall zur Aushebung zu repartirenden Landwehrpferde unter der Bedingung ihrer Abnahme, noch bevor dieselbe erfolgt, entweder schon in den Bezirks-Sammelplätzen zu 4), oder in dem Kreis-Sammelplatze und Abnahme-Orte zu 6) dieses Reglements käuflich zu behandeln.

Die Kreisstände haben schon während des Friedens auf die Ansammlung eines Kapitals und auf dessen angemessene Erhöhung durch Zinsenzuwachs ꝛc. Bedacht zu nehmen, um die Eigenthümer der gegen die Taxe auszuhebenden oder anzukaufenden Landwehrpferde, ohne außerordentliche Belästigung der Kreis-Eingesessenen, sofort befriedigen zu können.

### III. Verfahren bei dem Eintritt einer Armee-Mobilmachung.

Aufforderung der Landräthe an die Bezirks-Vorstände und Pferde-Besitzer bei einer Mobilmachung.

12) Gleich bei dem Eingange einer Mobilmachungs-Ordre fordern die Landräthe die nach dem zu 4) dieses Reglements vorher eingerichteten Bezirks-Vorstände auf, sich zu den vom Kreis-Landrath zu bestimmenden Terminen nach dem Samelplatze für die aus ihrem Bezirk zu gestellenden Mobilmachungs-Pferde zu begeben, und daselbst in Wirksamkeit zu treten, wobei ihnen die Anzahl und Gattung der aus ihrem Bezirk nebst 33⅓ Prozent Reserve aufzubringenden Mobilmachungs-Pferde wiederholt bekannt zu machen, sowie auch anzugeben ist, binnen welcher Zeit und wohin die Ablieferung der sorgfältig auszuwählenden Bezirks-Kontingente an Pferden nebst der erwähnten Reserve erfolgen soll.

Zugleich fordern die Landräthe die Gutsbesitzer und Kommunal-Vorstände ihres Kreises auf, sämmtliche vorhandene dienstfähige Pferde von 4 Fuß 11 Zoll Größe und darüber, mit alleiniger Ausnahme der Hengste und tragenden Stuten, sowie der eigentlichen Dienstpferde der Königlichen Staatsbeamten und der kontraktlich zu haltenden Postpferde, nach dem laut Abschnitt 4) dieses Reglements schon vorher bekannt zu machenden Sammelplatz ihres Bezirks zu bestimmten Terminen zur Revision und Auswahl derjenigen Anzahl von Pferden zu gestellen, welche aus ihrem Bezirke nach angelegter Repartition zur Armee-Mobilmachung auszuheben ist.

Diese Aufforderungen sind auf dem zuverlässigsten Wege, möglichst durch Gensdarmen oder Unterbediente, zu insinuiren, welche sich demnächst nach den Bezirks-Sammelplätzen begeben, um den Bezirks-Vorständen während des Aushebungs-Geschäfts zur Assistenz zu dienen und die ausgewählten Pferde resp. nach dem Kreis-Sammelplatze oder Abnahme-Orte zu begleiten.

Digitized by Google

Auswahl und Verzeichnung der dienſttauglichen Pferde in den Aushebungs-Bezirken, und Bereithaltung gedruckter Blanquetts zum Nationale.

13) Die auf dem Sammelplatz des Bezirks ankommenden Pferde werden durch die Vorſtände des Bezirks nach Anleitung der Anlage A. (zu 1. dieſes Reglements) mit aller Sorgfalt gemuſtert, und bei Anerkennung ihrer Tauglichkeit nach den aus dem Bezirk zu geſtellenden Gattungen von Mobilmachungs-Pferden abgeſondert aufgeſtellt.

Zur Begegnung des etwanigen Einwandes, daß dienſttaugliche Pferde, welche den Bezirksvorſtänden jedenfalls vorzuführen ſind, vorher ſchon verkauft, an den Käufer aber noch nicht abgeliefert ſein ſollen, wird bemerkt, daß dergleichen Privatverträge die Aushebung der Pferde nicht hindern können, da auch der Käufer, wie jeder andere Staatsbewohner zur Geſtellung derſelben Behufs der Armee-Mobilmachung verpflichtet iſt. Wer in dieſem Falle als der Geſteller des auszuhebenden Pferdes zu erachten iſt, darüber werden ſich daher lediglich die Kontrahenten unter einander zu einigen haben.

Aus den als dienſttauglich erachteten Pferden, wobei jedoch die für Rechnung des Kreiſes etwa ſchon bedungenen Landwehr-Pferde dieſe Beſtimmung beibehalten, wählen die Vorſtände mit möglichſter Rückſicht auf Gleichmäßigkeit das auf ihren Bezirk repartirte Kontingent an Mobilmachungs-Pferden für die Garden und Linien-Truppen, ſo wie event. auch das Kontingent für die Provinzial-Landwehr, inſofern das letztere nicht durch Ankauf, ſondern ebenfalls durch Aushebung aufzubringen beabſichtigt wird.

Außerdem werden 33⅓ Procent des repartirten Kontingents, alſo auf jede drei Pferde ein Viertes als Reſerve ausgewählt. Die Vorſtände fertigen über dieſe ausgewählten Pferde nebſt Reſerve ein Nationale über das Kontingent für die Garde und Linie nebſt Reſerve, und ein zweites für die Provinzial-Landwehr mit den Rubriken 1. bis 7. des zu 9) dieſes Reglements beigefügten Formulars C. an. Zu dieſem Nationale werden mit der darin angegebenen Abänderung der Ueberſchrift der Rubrik 7. gedruckte Blanquetts in genügender Anzahl durch die Königlichen Regierungen bei den Landräthen und bei den Bezirksvorſtänden zum etwanigen Gebrauch ſtets bereit zu halten ſein.

Transport der Pferde aus dem Bezirk-Sammelplatze nach dem Abnahme-Orte reſp. Haupt-Sammelplatze des Kreiſes.

14) An dem auf die Auswahl folgenden oder von dem Landrath des Kreiſes mit Rückſicht auf den Abſchnitt 17 dieſes Reglements näher zu beſtimmenden Tage, werden die in den Aushebungs-Bezirken als dienſttauglich ausgewählten Pferde nebſt der erwähnten Reſerve und den zu 22) dieſes Reglements angegebenen Erforderniſſen, ſowohl für die Garde und Linie als auch für die Landwehr, unter Begleitung der Societäts-Vorſtände, durch ihre Eigenthümer oder deren Leute nach dem Abnahme-Orte des Kreiſes, oder inſofern ſolcher außerhalb deſſelben liegt, zunächſt nach dem Haupt-Sammelplatz des Kreiſes transportirt und mit Ueberweiſung der zu 13) dieſes Reglements angeordneten Nationale dem Landrath des Kreiſes vorgeführt, auch demnächſt bis dahin und bis zur förmlichen Abnahme und Ueberweiſung an den Militär-Kommiſſarius durch ihre Eigenthümer oder deren Leute beaufſichtigt und verpflegt.

Bei Uebergabe der ausgewählten Pferde haben die Bezirks-Vorſtände dem Landrath ihres Kreiſes zugleich über die in ihrem Bezirke noch zurückgebliebenen dienſttauglichen Pferde nach ihrer Anzahl und Qualität Bericht abzuſtatten, worüber der Landrath ſofort der Königlichen Regierung, und dieſe dem Ober-Präſidium eine kreisweiſe ſummariſche Ueberſicht zur Deckung etwaniger Manquements einzureichen hat.

Digitized by Google

Zusammenziehung der Pferde aus den Aushebungs-Bezirken derjenigen Kreise, in denen kein besonderer Abnahme-Ort besteht, und daher ein Kreis-Sammelplatz erforderlich ist.

15) In denjenigen Kreisen, deren Abnahme-Ort außerhalb desselben in einem benachbarten Kreise liegt, wo daher zu 6b. dieses Reglements, auf dem Wege dahin, ein Kreis-Sammelplatz zur Zusammenziehung der Pferde-Kontingente der Aushebungs-Bezirke durch den Landrath zu bestimmen ist, nimmt derselbe auf diesem Kreis-Sammelplatze die Bezirks-Kontingente an Pferden in Empfang, musstert dieselben mit Zuziehung des Kreis-Thierarztes und sonstiger Pferdekenner, sorgt nöthigenfalls für die Kompletirung der Kontingente durch nachträgliche Aushebung und dirigirt das gesammte Kreis-Kontingent demnächst im Einverständniß mit dem in dem Abnahme-Orte eintreffenden Militär-Abnahme-Kommissarius in den von demselben näher anzugebenden Tagen und Abtheilungen nach dem Abnahme-Orte. Der Landrath, oder im dringenden Behinderungsfalle dessen Stellvertreter, begiebt sich hierauf, in Begleitung des Kreis-Thierarztes und der drei Taxatoren seines Kreises, mit der ersten Abtheilung des Pferde-Kontingents desselben nach dem Abnahme-Orte, um daselbst in Verbindung mit dem Militär-Kommissarius zu 7) bis 10) dieses Reglements als Civil-Abnahme-Kommissarius mitzuwirken.

Zusammentritt der Abnahme-Kommissionen in den Abnahme-Orten und Beginn ihrer Wirksamkeit.

16) Die nach dem Abschnitte 7. des Reglements schon im Frieden ernannten Militair-Kommissarien begeben sich bei einer Mobilmachung nach dem betreffenden Abnahme-Orte, setzen sich alsbald mit dem als Civil-Kommissarius fungirenden Landrath in Verbindung und eröffnen gemeinschaftlich mit demselben die Wirksamkeit der Abnahme-Kommission.

Minimum der täglich abzunehmenden Anzahl von Mobilmachungs-Pferden.

17) Zur nothwendigen, möglichst sorgfältigen Musterung, Auswahl und Abnahme kann die Anzahl der an einem Abnahme-Orte täglich zur Abnahme zu gestellenden Pferde an den kürzesten Tagen des Jahres zwar etwa auf 80 täglich außer der dazu gehörigen Reserve von 33⅓ Prozent beschränkt werden. Diese Anzahl gilt indeß nur als ein Minimum, dessen Erhöhung in den Grenzen der Ausführbarkeit, unbeschadet der nöthigen Sorgfalt mit Rücksicht auf die jedesmalige Tageslänge und auf die obwaltende Dringlichkeit indeß von den Dispositionen der Militair-Behörde und von der danach zwischen dem abnehmenden Militair-Kommissarius und dem gestellenden Civil-Kommissarius gleich bei ihrem Zusammentritt und demnächst im Fortgange des Geschäfts zu treffenden Vereinbarung anhängig gemacht wird, um in dem allgemeinen Interesse das Abnahme-Geschäft möglichst zu beschleunigen.

Reihenfolge der Abnahme nach Kreisen und Gattungen der Mobilmachungspferde.

18) Insofern in einem Abnahme-Orte aus mehr als einem Kreise Pferde zur Abnahme gelangen, kommt derjenige Kreis zuerst in die Reihe, in welchem der Abnahme-Ort liegt, aus dem die Pferde daher voraussichtlich am frühesten eintreffen können.

Aus jedem an die Reihe kommenden Kreise werden zunächst die Pferde für die Garde und Linie und demnächst (nicht unmittelbar darauf) die Pferde desselben für die Provinzial-Landwehr abgenommen.

Vereidigung der Taxatoren vor dem Beginn des Abnahme-Geschäfts.

19) Gleich bei dem Zusammentritt der Abnahme-Kommission und vor dem Anfange des Abnahme-Geschäfts stellt der Civil-Kommissarius die für seinen Kreis ernannten Taxatoren vor, verweist dieselben mit entsprechender näherer Erörterung ihrer wichtigen Obliegenheit auf die in dem folgenden Abschnitte dieses Reglements angeführten Abschätzungs-Grundsätze, bewirkt hierauf ihre Vereidigung nach dem zu 8. dieses Reglements sub B. beigefügten Formular und fügt die darüber aufzunehmende Verhandlung demnächst dem von den Taxatoren in Absicht der Taxe mit zu unterschreibenden Abnahme-Attest zu 23. dieses Reglements, Behufs ihrer Legitimation in dieser Eigenschaft bei.

Digitized by Google

Grundsätze der Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde.

20) Die Taxe der zum Kriegsdienst tauglich erachteten Pferde richtet sich nach den im gewöhnlichen Friedensverkehr stattfindenden Pferdepreisen, und nicht nach dem augenblicklichen Aufschwunge, welchen dieselben im Mobilmachungsfalle unter ungewöhnlichen Umständen, bei starker Nachfrage nach Pferden, zu erhalten pflegen. Das Maximum der Taxe eines Mobilmachungspferdes darf nach Abschnitt 7. der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 in der Regel die Summe von Einhundert Thalern nicht übersteigen. Die höher taxirten Pferde sind daher zunächst von der Abnahme zurückzustellen. Nur bei der Unzureichlichkeit tauglicher Pferde bis zu diesem Preise darf auf höher taxirte Pferde, jedoch immer nur bis zum Werthe von Einhundertzwanzig Thalern, zurückgegangen werden. Selbst wenn theurere Pferde abgenommen werden müßten, werden dafür nicht mehr als Einhundertzwanzig Thaler resp. aus Staats- oder Kreis-Fonds vergütet, weshalb es Sache der betreffenden Regierung resp. des Kreises bleiben würde, die zur Ungebühr gezahlten höheren Beträge von den Schuldigen wieder einzuziehen.

Erlaß der Königlichen Ministerien des Innern, der Finanzen und des Krieges vom 13. März 1833.

Die Abschätzung der aus den Kreismitteln zu bezahlenden Pferde für die Provinzial-Landwehr ist im Falle ihres Ankaufs nicht erforderlich und tritt lediglich bei der Aushebung dieser Pferde nach denselben Grundsätzen wie für die Garde und Linie ein.

Nebenerfordernisse der abgenommenen Mobilmachungs-Pferde an Halfter, Trense, Stricken und Hufbeschlag.

21) Alle abzunehmenden Pferde, sowohl für die Garde und Linie, als auch für die Provinzial-Landwehr, sind von den Eigenthümern mit Halfter, Trense und zwei Stricken, so wie mit brauchbarem Hufbeschlage versehen, abzuliefern, welche Erfordernisse, als in der Taxe der Pferde mitbegriffen, den Eigenthümern derselben weder zurückgeliefert, noch besonders vergütet werden. Ueber die Nothwendigkeit eines neuen Hufbeschlags entscheidet der Militair-Abnahme-Kommissarius, welcher denselben erforderlichen Falls auf Kosten des Eigenthümers des Pferdes für den Militair-Etats-Preis ausführen läßt. Die dafür entstehenden Kosten werden bei der Abweisenheit oder Weigerung des Eigenthümers aus Kreis-Fonds vorgeschossen und dem Eigenthümer demnächst bei Auszahlung der Vergütung für das abgenommene Pferd decourtirt oder anderweit von ihm eingezogen.

Auswahl und Abschätzung der abzunehmenden Pferde.

22) Die nach den Abnahme-Orten zu gestellenden Pferde werden von der Abnahme-Kommission zunächst wegen ihrer Tauglichkeit zu den in Behandlung stehenden Zwecken des Kriegsdienstes gemustert, und entweder als tauglich ausgewählt oder als untauglich zurückgewiesen und letztere sogleich von dem Gestellungsplatze entfernt. Bei der Prüfung der Diensttauglichkeit der Pferde hat der Militair-Kommissarius die entscheidende Stimme, und es findet gegen seinen Ausspruch eine weitere Berufung nicht statt. Wegen der hierbei zu beanspruchenden Größe und sonstigen Beschaffenheit der abzunehmenden Pferde, und in wie weit von unwesentlichen Fehlern abgesehen werden kann, wird auf die zu 1. dieses Reglements sub A. beigefügten Bestimmungen der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern Bezug genommen.

Die als diensttauglich anerkannten Pferde werden hierauf sämmtlich resp. für die Garde und Linie und für die Provinzial-Landwehr abgesondert, in derjenigen Reihefolge aufgestellt, daß die voraussichtlich über 100 Rthlr. abzuschätzenden Pferde, und zwar die theuersten zuletzt, nach den zu 20. angegebenen Grundsätzen zur Abschätzung gelangen. In dieser Reihefolge werden hierauf:

Abnahme-National-Taxe und Abnahme-Bescheinigung der abgenommenen Pferde.

23) die abgenommenen Pferde in die zu 9. dieses Reglements nach dem sub C. nachfolgenden Formular von dem Landrath als Civil-Kommissarius bereit zu haltenden beiden Abnahme-Nationale,

Digitized by Google

wovon das eine für den Pferdebedarf der Garde und Linie und das andere für den der Provinzial-Landwehr zu benutzen ist, eingetragen. Bei jedem eingetragenen Pferde wird dann sofort die Werths-Angabe der einzelnen Taratoren in den dazu vorhandenen besonderen Rubriken, so wie auch der von der Abnahme-Kommission vorher zu prüfende und festzustellende, nach Anleitung des Formulars auf volle Thaler abzurundende Durchschnittsbetrag derselben in Zahlen und Worten in den Abnahme-Nationalen hinzugefügt. Dieser Durchschnittsbetrag ist indeß nach den zu 20. angeführten gesetzlichen Abschätzungsgrundsätzen bei etwaniger Unvermeidlichkeit der Abnahme höher als durchschnittlich 120 Rthlr. taxirter Pferde auf dies Maximum zu reduciren, weil ein höherer Werth nicht vergütet werden darf. Auch ist die zur Deckung des Bedarfs etwa erforderliche Abnahme der zwischen 100 und 120 Rthlr. abzuschätzenden und daher anfänglich zurückzustellenden Pferde in der Rubrik „Anmerkung des Abnahme-Nationals" als unvermeidlich nachzuweisen. Das durchschnittliche Ergebniß der Abschätzung eines jeden abgenommenen Pferdes wird sofort vernehmbar ausgesprochen, worauf dem Eigenthümer oder dessen Stellvertreter freisteht, seine Einwendungen deshalb gegen die Abnahme-Kommission unverzüglich zu äußern. Gegen die von derselben hierauf erfolgende definitive Entscheidung, wobei der Civil-Abnahme-Kommissarius die entscheidende Stimme hat, ist ein weiterer Rekurs nicht zulässig.

Nach beendigter Abnahme und Abschätzung der Pferde wird die in jedem der beiden Nationale eingetragene durchschnittliche Taxe summirt und darunter folgendes Abnahme-Attest ausgestellt:

Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von geschrieben
Pferden mit einer durchschnittlichen Gesammt Taxe von Thlr., geschrieben
Thalern, zur Mobilmachung von den vorgenannten Eingesessenen des Kreises richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt.

(Abnahme-Ort und Datum.)

a) Die Abnahme-Kommission.

(Unterschriften.)

b) Die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Taxatoren.

(Unterschriften.)

Sogleich nach der Uebernahme Seitens des Militair-Kommissarius wird den Pferden die Nummer des Armee-Corps-Bezirks und resp. des Kreises, aus welchem sie gestellt sind, unter der Mähne an der linken Seite des Halses, außerdem den für die Provinzial-Landwehr bestimmten Pferden auch noch der Buchstabe L. dergestalt auf der Keule des linken Hinterschenkels eingebrannt, daß der Brand zur Bezeichnung des Regiments u. s. w., mit welcher die Pferde erst nach der Ankunft bei dem Truppentheil versehen werden, noch darunter angebracht werden kann.

Liquidation und Vergütung der abgenommenen Mobilmachungs-Pferde, so wie der Remuneration der Sachverständigen.

24) Die solchergestalt mit der Abnahme-Bescheinigung zu versehenden beiden Abnahme-Nationale nimmt der Landrath oder sonstige Civil-Kommissarius des Kreises in Empfang, um

a) die Pferde für die Garde und Linie zur Vergütung aus Staatsfonds sofort bei der zuständigen Regierung zu liquidiren,

dagegen

b) für die Bezahlung der Pferde für die Provinzial-Landwehr aus den bereitesten Kreismitteln zu sorgen,

und den Eigenthümern derselben einstweilen Anerkenntnisse über die ihnen gebührende Vergütung auszustellen.

Die Auszahlung dieser Vergütung für abgenommene Mobilmachungspferde für die Garde und Linie soll nach Abschnitt 9. der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 sofort aus den be-



Digitized by Google

reitesten Mitteln der Staatskassen und zwar nach dem Erlaß des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei vom 27. Mai 1831 gegen stempelfreie Quittung der Empfangsberechtigten erfolgen.

Auch sind alsdann die Liquidationen der Taxatoren über die von denselben zu 8. dieses Reglements, so wie auch von den zuzuziehenden Thierärzten zu beanspruchende Remuneration durch die Landräthe an die betreffende Regierung zur Feststellung und Anweisung einzusenden.

Deckung etwaniger Manquements an Mobilmachungspferden.

25) Die Abnahme-Kommissionen sind nach Abschnitt 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 verbunden, für die vollständige Aufbringung der repartirten Mobilmachungspferde so weit als angänglich selbst zu sorgen. Sollte daher bei der Abnahme der gestellten Pferde eines Kreises, einschließlich der Reserve-Pferde, wegen anerkannter Untauglichkeit ein Manquement an diensttauglichen Pferden entstehen, so hat die Abnahme-Kommission und namentlich der Landrath des betreffenden Kreises entweder sofort eine neue Aushebung zur schleunigen Deckung dieses Manquements durch die Bezirks-Vorstände zu veranlassen, oder nach pflichtmäßiger Erwägung des Erfolgs nach Abschnitt 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 sämmtliche Pferde des im Rückstande gebliebenen Kreises, mit alleiniger Ausnahme der Dienstpferde der Königlichen Beamten und der kontraktlichen Anzahl der Postpferde, zur Auswahl und Aushebung der fehlenden Mobilmachungspferde in den Bezirks-Sammelplätzen zu 4 dieses Reglements zusammenzuziehen, um die brauchbarsten Pferde selbst auszuheben und nachträglich abzunehmen.

Insofern aber aus einzelnen Kreisen die fehlende Anzahl der Mobilmachungspferde auf diesem Wege unzweifelhaft nicht beschafft werden kann, so ist darüber von dem betreffenden Civil-Abnahme-Kommissarius sowohl der zuständigen Regierung, als auch dem Ober-Präsidium sofort Anzeige zu machen, um auf die schleunige Deckung des obwaltenden Manquements aus anderen Kreisen, wo nach der zu 14) dieses Reglements zu machenden Anzeige ein Ueberschuß an diensttauglichen Pferden ermittelt werden sollte, Bedacht zu nehmen.

Weitere Behandlung der abgenommenen Pferde und Transport derselben nach den Mobilmachungs-Orten.

26) Die abgenommenen Pferde werden von da ab militairisch verpflegt, beaufsichtigt und nach den Mobilmachungs-Orten der Truppen transportirt, wozu das außer den zu 21) erwähnten Erfordernissen nöthige Koppelzeug aus Militair-Fonds zu beschaffen ist. Der Transport dahin erfolgt durch die einzuberufenden Train-Soldaten, Reserve- und Landwehr-Mannschaften, bei deren Unzureichlichkeit aber durch einstweilen auszuhebende und während ihrer Dienste, so wie auch auf dem Rückwege nach ihrer Heimath gleich den Train-Soldaten militairisch zu verpflegende Koppelknechte.

Sollten bei dem Beginne des Abnahme-Geschäfts an den Militair-Abnahme-Orten die zur Beaufsichtigung und Verpflegung der Pferde bestimmten Train-Soldaten ꝛc. noch nicht in hinreichender Anzahl eingetroffen sein, so sind die abgenommenen Pferde bis zum Eintreffen der Train-Soldaten ꝛc. einstweilen noch durch die Leute der Pferdegestellen zu beaufsichtigen.

Prozente für die Landwehr-Kavallerie.

27) Der Militair-Kommissarius ist befugt, außer dem auf den Kreis repartirten Kontingent an Landwehr-Kavallerie-Pferden, noch einen Zuschlag von 3 Prozent abzunehmen, in besondere Nationallisten einzutragen und mit den vorschriftsmäßigen Bränden zu versehen, welcher den Transporten nach den Bestimmungsorten angeschlossen wird. Dieselben oder die für sie etwa daselbst eingetauschten Pferde werden sodann sofort für Rechnung des Fiskus nach den Abnahme-Orten zurückgebracht und dem Kreis-Landrath übergeben.

Straf-Bestimmungen.

28) Diejenigen, welche der Aufforderung zur Gestellung und Ablieferung ihrer zur Armee-Mobilmachung erforderlichen Pferde nicht ungesäumt und vollständig Folge leisten, sind in Gemäßheit

Digitized by Google

der Vorschriften des § 14 des bereits allegirten Gesetzes vom 11. Mai 1851, so wie auch der Verordnung vom 24. Februar 1834 zu 1 und 10 und des § 20 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, Gesetzsammmlung S. 268, nicht nur:

a. zur sofortigen Nachgestellung der zurückbehaltenen diensttauglichen Pferde auf die wirksamste Weise polizeilich anzuhalten,

sondern auch

b. wegen Uebertretung der in der erwähnten Verordnung § 10 enthaltenen Strafvorschrift, entweder durch vorläufige Strafffestsetzung nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852, Ges.-S. S. 245, oder in den dazu geeigneten Fällen durch Anzeige bei dem Polizei-Anwalte zur Strafe zu ziehen.

Schluß.

29) Bei dem guten Geiste und bei der rühmlichen Hingebung, welche die Bewohner dieser Provinz bisher in wichtigen Momenten stets bewiesen haben, darf erwartet werden, daß sie bei einer etwanigen Armee-Mobilmachung den Anordnungen dieses Reglements mit gewohnter Bereitwilligkeit nachkommen und die Behörden nicht in die Nothwendigkeit setzen werden, die in dem Abschnitt 28 dieses Reglements erwähnten Zwangsmaaßregeln und Strafen in Anwendung zu bringen.

Breslau, den 2. Mai 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien. v. Schleinitz.

Das vorstehende Reglement wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 28. Mai 1854.

Der Minister des Innern.
gez. v. Westphalen.

Der Kriegs-Minister.
Im Allerhöchsten Auftrage
Graf Waldersee.

---

Beilage A.

## Bestimmungen

### über die Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde.

In Ansehung der Pferde, welche vom Lande zur Kompletirung der Kavallerie-Regimenter, Berittenmachung der Landwehr-Kavallerie und zur Mobilmachung beschafft werden sollen, wird Folgendes festgesetzt:

1) Die für die Kavallerie-Regimenter zu gestellenden Pferde sollen:
   a. für Kürassiere, für die Garde-Landwehr-Kavallerie und schwere Landwehr-Reiter-Regimenter 5 Fuß 3 Zoll groß und darüber sein;
   b. für die übrige Kavallerie und die reitende Artillerie nicht unter 5 Fuß.
2) In Ansehung der sonstigen Mobilmachungs-Pferde wird festgesetzt, daß im Allgemeinen
   a. Artillerie- und Train-Stangenpferde nicht unter 5 Fuß 2 Zoll groß sein,
   b. Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 5 Fuß;
   c. Reitpferde nicht unter 5 Fuß;
   d. Packpferde nicht unter 4 Fuß 11 Zoll.

Die zu gestellenden Pferde für die Linien- und Landwehr-Kavallerie sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben, wenn aber auch nachgegeben wird, daß zum Theil Pferde von niedrigerem Maaß geliefert werden können, so dürfen doch Pferde unter 4 Fuß 11 Zoll nicht ange-

Digitized by Google

nommen werden, die zu stellenden Pferde dürfen nicht zu schwachbeinig, nicht steif, abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig schmal gerippt sein. Hengste, tragende Stuten, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spatlähmung, Steingallen, geschwollenen Füßen, schadhaften Hufen, Hornspalten u. s. w. behaftete Pferde werden nicht angekommen. Einäugige zu Wagen- und Packpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Für die Auswahl der Pferde wird noch bemerkt, daß im Allgemeinen der Grundsatz zu beobachten ist, daß die Pferde dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen, mithin die zu Reitpferden bestimmten Pferde nicht stättig und die Zugpferde eingefahren sein müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter anderen Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstoßung abgeben kann.

Nach Uebernahme der ausgewählten Pferde werden denselben die Nummern des Armee-Korps-Bezirks und des Kreises, aus welchem sie gestellt sind, eingebrannt, außerdem den für die Provinzial-Landwehr bestimmten Pferden auch noch der Buchstabe L.

Berlin, den 18. August 1853.

Der Kriegs-Minister.
gez. v. Bonin.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
gez. v. Manteuffel.

---

Beilage B.

## Eides-Formular

für die Taxatoren der Behufs einer Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich, (Vor und Zuname), gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde ernannt worden bin, ich bei diesem Geschäfte, nach den in der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 Abschnitt 7 enthaltenen Abschätzungs-Grundsätzen, insbesondere nach den im Frieden gewöhnlichen Preisen, nach meinem besten Wissen pflichtmäßig und gewissenhaft, mit aller Unparteilichkeit, keinem zu Liebe oder zu Leide und überhaupt so verfahren will, wie ich es vor Gott und meinem Gewissen verantworten kann. So wahr mir Gott helfe, durch seinen Sohn Jesum Christum zur ewigen Seligkeit. Amen.

---

Digitized by Google

Beilage C.

# Nationale

der als tauglich anerkannten und abgenommenen Mobilmachungspferde
aus dem Kreise
Regierungs-Bezirks

(und zwar sind:

1) über die aus Staatsfonds zu vergütenden Pferde für die Garde und Linie und
2) " " " Kreisfonds zu vergütigenden Pferde der Provinzial-Landwehr

zwei besondere Abnahme-Nationale anzufertigen und mit Abnahme-Bescheinigungen zu versehen.)

| M. | 1. Vor- und Zuname des Besitzers. | 2. Wohnort. | 3. Geschlecht der Pferde. Wallach. | Stute. | 4. Alter. Jahre. | 5. Farbe und Abzeichen. | 6. Größe. Fuß. | Zoll. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | |



Digitized by Google

| 7. Sind abgenommen als: *) | | | | | 8. Taxe der abgenommenen Pferde. | | | | | 9. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Reitpferde. | Packpferde. | Glangenpferde | Vorderpferde. | für welchen Truppentheil ꝛc. | Erster | Zweiter | Dritter | Durchschnitts-Betrag in vollen Thalern, in Zahlen | in Worten | Bemerkungen. |
| | | | | | Taxator. | | | Rtl. | Rtl. | |
| | | | | | Rtl. | Rtl. | Rtl. | | | |
| | | | | | | | | | | 1) Beträge von einem halben Thaler und darüber werden für einen vollen Thaler gerechnet. Beträge unter einem halben Thaler bleiben außer Ansatz. 2) Reserve-Pferde sind nicht in das Nationale der abgenommenen Mobilmachungs-Pferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen. |

*) In den für die Bezirks-Vorstände abzudruckenden Blanquets lautet die Ueberschrift der Rubrik: „Sind ausgewählt als:“

Bemerkung der Redaktion: Kolonne 1 bis incl. 9 kommen in Wirklichkeit auf einer Seite nebeneinander und nicht auf verschiedenen Seiten zu stehen.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 25. Breslau, den 23. Juni. 1854.


## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 20 der Gesetzsammlung pro 1854 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4015. Das Gesetz wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes. Vom 19. April 1854.

Nr. 4016. Die Verordnung wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes. Vom 1. Juni 1854.

Nr. 4017. Das Gesetz wegen Erhöhung des Eingangszolles für Hefe. Vom 19. April 1854.

Nr. 4018. Die Verordnung wegen Erhöhung des Eingangszolles für Hefe. Vom 1. Juni 1854.

Nr. 4019. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Mai 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Brakwede über Senne I. und II. bis zur Holte-Oerlinghauser Straße.

Nr. 4020. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Mai 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Lichtenborn bis zur Köln-Luxemburger Bezirksstraße in Krautscheid.

Nr. 4021. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Mai 1854, betreffend die Verpflichtung der Rechts-Anwalte und Notarien, so wie der Advokaten und Advokat Anwalte im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln zum Halten der Gesetz-Sammlung.

Nr. 4022. Das Gesetz, betreffend die Ermäßigung der Elbzölle. Vom 15. Mai 1854.

---

## Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 1. d. M. genehmigt haben, daß mit Rücksicht auf die Bestimmung im § 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 auch die Durchfuhr von Kriegs-Munition aller Art, insbesondere von Geschossen, Pulver, Zündhütchen, Flintensteinen, ingleichen von Blei, Schwefel und Salpeter durch Preußen vorläufig verboten werde, wird dieses Verbot hierdurch erlassen und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Zollbehörden sind angewiesen worden, dasselbe gleich nach dem Empfang der ihnen zugehenden Benachrichtigung in Wirksamkeit treten zu lassen.

Berlin, den 10. Juni 1854.

Der Finanz-Minister. von Bodelschwingh.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In dem diesseitigen Erlaß vom 21. Februar 1828 (Amtsblatt pro 1828 S. 58) ist auf die bestehende Vorschrift aufmerksam gemacht worden,

daß jeder seine Gesuche und Anträge bei derjenigen Behörde anbringen muß, zu deren Verwaltung die Sache, welche sie zum Gegenstande haben, zunächst gehört, und daß, wenn die Bittsteller mit dem erhaltenen Bescheide der Unterbehörde sich nicht beruhigen zu können glau-



Digitized by Google

den und sich an die höheren Behörden wenden, der Beschwerde alsdann jedesmal die Bescheide, welche sie auf ihr Gesuch bereits erhalten haben, beifügen müssen.

Da dieser Vorschrift häufig zuwider gehandelt wird, indem den bei uns gegen Verfügungen der Herren Landräthe oder der Magistrate und Ortspolizei-Behörden angebrachten Beschwerden die betreffenden Bescheide, gegen welche Remedur nachgesucht wird, nicht beigefügt werden, so wird hiermit auf jene Anordnung mit dem Bemerken hingewiesen, daß die Bittsteller und Beschwerdeführer sich es selbst beizumessen haben, wenn bei Nichtbeachtung derselben ihre Gesuche behufs der erforderlichen Beifügung der betreffenden Bescheide an sie zurückgeschickt und ihnen dadurch Kosten verursacht werden, welche sie vermeiden können.

Gleichzeitig wird in Erinnerung gebracht,

daß alle an die Königlichen Behörden gerichteten Vorstellungen auf halb gebrochenem Bogen zu schreiben sind,

damit es möglich ist, die erforderliche Verfügung, so wie die die Erledigung der Sache nachweisenden Vermerke zur Vermeidung von Irrthümern auf die Vorstellung selbst zu setzen.

Breslau, den 10. Juni 1854. I.

---

Nachdem die Aktien-Chaussee von Ohlau nach Strehlen in der Richtung von Ohlau nach Pelischütz in einer Ausdehnung von 1880 Ruthen ausgebaut ist, wird in Folge höherer Genehmigung vom 19. d. M. ab das Chausseegeld nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 an der Hebestelle zu Goy für eine Meile für Rechnung des Chausseebau-Vereins erhoben werden, was hierdurch unter Aufhebung des für diese Hebestelle geltenden Theiles unserer Bekanntmachung vom 17. Januar c. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die für gewisses Fuhrwerk bewilligten Ermäßigungen an der Chaussee-Hebestelle zu ersehen sind.

Breslau, den 13. Juni 1854. I.

---

Nachdem die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Haupt-Quittungen über die im 4. Quartale 1853 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien heute den betreffenden Kreis-Steuer-Kassen, Rent- und Domainen-Aemtern zum Umtausch gegen die Interims-Quittungen übersendet worden sind, werden diejenigen Reluenten, welche in dem genannten Zeitraume Behufs der Ablösung von Domanial-Prästationen Kapitalien gezahlt und die darüber von der Regierungs-Haupt-Kasse ertheilten Interims-Quittungen in Händen haben, hierdurch aufgefordert, letztere bei den betreffenden Rent- und Domainen-Aemtern und Kreis-Kassen abzugeben und dagegen die Hauptbescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 14. Juni 1854. III.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nach einer unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten getroffenen Verabredung soll vereinsländischer Wein, wenn derselbe unter Uebergangsschein-Kontrole nach den Hannoverschen Städten Hildesheim, Göttingen, Minden, Osnabrück, Aurich, Lüneburg und Emden versendet wird, von den an diesen Orten für die Dauer des Jahres 1854 ausnahmsweise noch fortbestehenden Kommunal-Abgaben von Wein befreit bleiben, wovon ich das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß setze.

Breslau, den 11. Juni 1854.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung: Der Ober-Regierungs-Rath Daniel.

---

Digitized by Google

Vom 24. d. M. ab wird folgender Fahrplan für die diesseitige Eisenbahn in Kraft treten:

| In der Richtung von Berlin nach Breslau. | I. Schnell-Zug. | III. Tages-Personen-Zug. | V. Personen-Zwischen-Zug. | VII. Frankfurter Lokalzug. | IX. 1. Güter-Zug. | XI. 2. Güter-Zug. | XIII. 3. Güter-Zug. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Abends | Morgens | Abends | Nachm. | Morgens | Abends | Morgens |
| Von Berlin | 10½ | 8 | 6½ | 1½ | 10½ | 11 | 3½ |
| „ Köpenick | .. | 8¼ | 6¾ | 1¾ | 10¾ | .. | 4¼ |
| „ Erkner | .. | 8¾ | 7 | 1¾ | 11¼ | 11¾ | 5¼ |
| „ Hangelsberg | .. | .. | .. | .. | .. | .. | .. |
| „ Fürstenwalde | 11 | 9 | 7½ | 2¼ | 12¾ | 1 | 6¼ |
| „ Briesen | .. | 9¾ | 8 | 2¾ | 1¼ | 1¾ | 7¼ |
| „ Frankfurt a. O. | 11¾ | 10 | 8½ | Ank. 3½ | 3 | 3¾ | 9¼ |
| „ Finkenheerd | .. | 10¼ | 8¾ | Nachm. | 4 | ... | 10¾ |
| „ Fürstenberg | .. | 10¾ | 9 | ..... | 4½ | .. | 11¼ |
| „ Neuzelle | .. | 10¾ | 9¼ | ..... | 5 | 5 | 11½ |
| „ Wellmitz | .. | 11 | 9½ | ..... | 5¼ | 5¾ | 12 |
| „ Guben | 12¼ | 11¼ | 9¾ | ..... | 6¼ | 6¾ | 1¼ |
| „ Jeßnitz | .. | 11¾ | 10¼ | ..... | 7 | .. | 2 |
| „ Sommerfeld | .. | 12¼ | 10¾ | ..... | 7¾ | 8 | 3 |
| „ Liebegen | .. | 12¾ | 11 | ..... | .. | .. | .. |
| „ Sorau | 1¾ | 1 | Mrg. 4½ | ..... | 9¼ | 9¾ | 4¾ |
| „ Hansdorf | 2 | 1¼ | 4¾ | ..... | 10¼ | 10¾ | 5¼ |
| „ Halbau | .. | 1¾ | 4¾ | ..... | .. | 10¾ | 5¾ |
| „ Rauscha | .. | 1¾ | 5 | ..... | 11 | 11¼ | 6¼ |
| „ Kohlfurt | 2¾ | 2¼ | 5¾ | ..... | 12¼ | 12¾ | 7¼ |
| „ Siegersdorf | .. | 2¾ | 6 | ..... | .. | 1 | 8¼ |
| „ Bunzlau | 3¼ | 3 | 6¼ | ..... | 1¾ | 1¾ | 9¼ |
| „ Kaiserswaldau | .. | 3¼ | 6¾ | ..... | .. | .. | 11 |
| „ Hainau | .. | 3¾ | 7 | ..... | 2¾ | 3 | 11¼ |
| „ Liegnitz | 4¼ | 4¼ | 7¾ | ..... | 4¼ | 4¾ | 1 |
| „ Spittelndorf | .. | 4¾ | 8 | ..... | .. | 5 | .. |
| „ Maltsch | .. | 5 | 8¼ | ..... | 5¼ | 5¾ | .. |
| „ Neumarkt | .. | 5¼ | 8¾ | ..... | 5¾ | 6¼ | 2¼ |
| „ Nimkau | .. | 5¾ | 8¾ | ..... | 7¼ | 7 | .. |
| „ Lissa | .. | 5¾ | 9 | ..... | 8 | 7¼ | .. |
| Ankunft in Breslau | 5¼ | 6¾ | 9¾ | ..... | 8¾ | 8¼ | 4¼ |
| | Morgens | Abends | Morgens | | Morgens | Abends | Morgens |

## Anschluß-Züge.

| In der Richtung von Kohlfurt nach Görlitz. | 1 b. | 2 b. | 3 b. | 4 b. | 5 b. | 6 b. | 7 b. Zur Vermittelung des Güter-Verkehrs. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Anschluß von | | | | | | |
| | I. | II. | III. | IV. | V. | VI. | |
| | Morgens | Nachts | Nachm. | Morgens | Morgens | Abends | Nachm. |
| Von Kohlfurt | 3¼ | 12¼ | 2¼ | 10¼ | 5¾ | 9¼ | 4 |
| „ Penzig | 3½ | .. | 2¾ | 10¾ | 6 | 9¾ | 4¼ |
| Ankunft in Görlitz | 4 | 1 | 3¼ | 11¼ | 6½ | 10¼ | 5¼ |

Digitized by Google

| In der Richtung von Breslau nach Berlin. | II. Schnell-Zug. | IV. Tages-Personen-Zug. | VI. Personen-Zwischen-Zug. | VIII. Frankfurter Lokalzug. | X. 1. Güter-Zug. | XII. 2. Güter-Zug. | XIV. 3. Güter-Zug. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Abends | Morgens | Abends | | Morgens | Nachm. | Abends |
| Von Breslau | 9½ | 6¾ | 5¾ | ..... | 6¼ | 3¾ | 10½ |
| „ Lissa | .. | 6¾ | 5¾ | ..... | 7 | 4 | .. |
| „ Nimkau | .. | 7 | 6 | ..... | 7¼ | 4¼ | .. |
| „ Neumarkt | .. | 7¼ | 6¼ | ..... | 8¼ | 5¼ | 11¼ |
| „ Maltsch | .. | 7¼ | 6¼ | ..... | 9 | 5¾ | .. |
| „ Spittelndorf | .. | 7¼ | 6¾ | ..... | 9¼ | 6¼ | .. |
| „ Liegnitz | 10½ | 8¼ | 7¼ | ..... | 10¾ | 7¾ | 1¼ |
| „ Hainau | .. | 8¼ | 7¾ | ..... | 12 | 8¼ | 2¼ |
| „ Kaiserswaldau | .. | 9 | 8 | ..... | 12½ | .. | 3¾ |
| „ Bunzlau | 11½ | 9¼ | 8¼ | ..... | 1½ | 10 | 4¼ |
| „ Siegersdorf | .. | 9¾ | 8¾ | ..... | 2¾ | 10¼ | 6 |
| „ Kohlfurt | 12¼ | 10¼ | 9¼ | ..... | 3¼ | 12¼ | 6¼ |
| „ Rauscha | .. | 10½ | 9¾ | ..... | 4¼ | 1 | 7¼ |
| „ Halbau | .. | 11 | 10 | ..... | 5 | .. | 8¼ |
| „ Hansdorf | 12¾ | 11¼ | 10¼ | ..... | 5¾ | 2¼ | 8¾ |
| „ Sorau | 1 | 11¾ | Morg. 4¼ | ..... | 6¼ | 3 | 9¾ |
| „ Biebsgen | .. | 11¾ | 4¾ | ..... | .. | .. | .. |
| „ Sommerfeld | .. | 12 | 4¾ | ..... | 8¼ | 4¾ | 11 |
| „ Jeßnitz | .. | 12¼ | 5 | ..... | 8¾ | .. | 11¼ |
| „ Guben | 2¼ | 12¾ | 5¾ | ..... | 9¾ | 6¼ | 1 |
| „ Wellmitz | .. | 1 | 5¾ | ..... | .. | .. | 1¼ |
| „ Neuzelle | .. | 1¼ | 6 | ..... | 10¼ | 7¼ | 2¼ |
| „ Fürstenberg | .. | 1¾ | 6¼ | ..... | .. | .. | 2¾ |
| „ Finkenheerd | .. | 1¾ | 6¼ | ..... | 12 | 8¼ | 3¼ |
| „ Frankfurt a. O. | 3¼ | 2¼ | 6¾ | Abds. 7½ | 1 | 10 | 4¼ |
| „ Briesen | .. | 2¾ | 7¼ | 7¼ | 2 | 11 | 5¾ |
| „ Fürstenwalde | 4 | 3¼ | 7¾ | 8¼ | 2¾ | 12¼ | 6¾ |
| „ Hangelsberg | .. | .. | .. | .. | .. | .. | 7¼ |
| „ Erkner | .. | 3¾ | 8¼ | 8¾ | 4¼ | 1¾ | 8 |
| „ Köpenick | .. | 4 | 8¾ | 9 | .. | 2¼ | .. |
| Ankunft in Berlin | 5 | 4¾ | 9¼ | 9¾ | 5¼ | 3 | 9¼ |
| | Morgens | Nachm. | Morgens | Abends | Morgens | Nachm. | Abends |

## Anschluß-Züge.

| In der Richtung von Görlitz nach Kohlfurt. | 1 a. | 2 a. | 3 a. | 4 a. | 5 a. | 6 a. | 7 a. Zur Vermittelung des Güter-Verkehrs. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Anschluß von | | | | | | |
| | I. | II. | III. | IV. | V. | VI. | |
| | Nachts | Abends | Nachm. | Morgens | Morgens | Abends | Morgens |
| Von Görlitz | 1¾ | 11 | 1¾ | 9½ | 4¾ | 8¼ | 10 |
| „ Penzig | .. | 11¼ | 1¾ | 9¾ | 5 | 8¾ | 11 |
| Ankunft in Kohlfurt | 2½ | 11¾ | 2¼ | 10¼ | 5½ | 9¼ | 11½ |

Digitized by Google

Anmerkungen.

1) Mit den Schnellzügen Nr. I. und II., welche nur auf denjenigen Stationen anhalten, bei welchen vorstehend die Abfahrtszeiten ausgeworfen sind, finden nur Personen in der 1sten und 2ten Wagenklasse Beförderung. Eilgüter werden mit denselben nur von den Endstationen, und auch nur in dem Falle versandt, daß im Gepäckwagen ausreichender Raum vorhanden ist, die Sendungen beschränkt sind und nur in Kolli nicht über 50 Pfd. Gewicht bestehen. Pferde und Equipagen werden mit diesen Zügen nicht befördert.
2) Die Züge Nr. V. VI. VII. und VIII. halten bei Rummelsburg, Friedrichshagen, Hangelsberg, Berkenbrück und Rosengarten nur dann an, wenn Personen daselbst aufzunehmen oder abzusetzen sind. Zu gleichem Zwecke halten die Züge Nr. III. IV. V. und VI. bei Gassen.
3) Nähere Bestimmungen enthält das Betriebs-Reglement, welches auf allen Stationen käuflich zu haben ist.
4) Die Züge Nr. I. und II. vermitteln die Anschlüsse vom Rhein, Belgien und Frankreich nach Warschau, Krakau und Wien und umgekehrt. Nr. IV. schließt sich in Berlin sämmtlichen Nachtzügen der andern Bahnen an.

In Hansdorf findet bei Nr. I. bis IV. Anschluß nach und von Glogau; in Görlitz aber bei Nr. I. II. III. und IV. unmittelbare Verbindung nach und von Dresden und Leipzig statt.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die bisher um 12¼ Uhr Mittags von Berlin und Breslau abgegangenen gemischten Züge am 23. d. M. ausfallen und dagegen die neuen Personen-Zwischenzüge Nr. 5 und 6 von beiden Endpunkten nach Sorau dem neuen Fahrplane gemäß werden expedirt werden.

Berlin, den 16. Juni 1854.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

---

Folgende Haltestellen sind bei nachstehenden, vom 1. d. Mts. ab, eingerichteten Personenposten angeordnet worden:

I. Zwischen Friedland und Waldenburg
   1) in Schmitzdorf bei der Blitzenmühle,
   2) in Ober-Lang-Waltersdorf bei der Brauerei des Pächters Wiemer;

II. Zwischen Canth und Kostenblut
   in Groß-Peterwitz,

wovon das reisende Publikum hiermit in Kenntniß gesetzt wird.

Breslau, den 16. Juni 1854.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Braune.

---

In Gemäßheit des § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß im Nachlasse des zu Breslau verstorbenen Kanzlei-Inspektors Schadenberg die Staatsschuldscheine:

Lit. A. Nr. 2,472. 29,041 à 1000 Rthlr. Lit. B. Nr. 777. 778. 779. 4,978. 8,920 à 500 Rthlr. Litt. C. Nr. 269. 3,788. 4,528 à 400 Rthlr. Litt. E. Nr. 9,937. 12,000. 20,636 à 200 Rthlr. Litt. F. Nr. 11,926. 54,939. 74,965. 77,770. 79,556. 125,997. 131,061. 131,062. 131,063. 131,064. 131,065. 131,066. 131,067. 131,068. 131,069. 138,749. 143,945. 143,946. 143,947. 146 395. 173,308. 175,082 à 100 Rthlr. Litt. G. Nr. 8,787. à 50 Rthlr. Litt. H. Nr. 19,713. 33,381 à 25 Rthlr. und die Schuldverschreibung der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 Litt. C. Nr. 35,571 über 100 Rthlr. angeblich vermißt werden.

Es werden Diejenigen, welche sich im Besitz dieser Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controle der Staats-Papiere oder dem Regierungssekretair Schadenberg



Digitized by Google

in Breslau, Klosterstraße Nr. 81, anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation der Staats-schuld-Dokumente eingeleitet werden wird.

Berlin, den 14. Juni 1854.

Königliche Controle der Staats-Papiere.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahlen a. des derzeitigen Stadt-Syndikus und Beigeordneten Julius Trost zu Brieg, zum Stadt-Syndikus und besoldeten Magistrats-Mitgliede daselbst, auf die Dauer von 12 Jahren, b. der zeitherigen Rathsherren, Destillateur Julius Bergner, und Kaufmann Ferdinand Schmiedeck in Brieg, zu unbesoldeten Rathsherren daselbst, auf die gesetzliche Dauer von 6 Jahren.

2) Die Wahl des Rechts-Anwalts Westram in Wohlau, zum unbesoldeten Rathmann daselbst, auf die gesetzliche Dauer von 6 Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten in Schmollen, Paul Albert Hugo Krause, zum Lehrer an der evangelischen Elementar-Schule zu Oels.

2) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten Friedrich Wilhelm Thiel zum evangelischen Schullehrer und Organisten zu Bogschütz, Kreis Oels.

Ertheilt: Dem Kandidaten der evangelischen Theologie Wilhelm Methner, zur Zeit in Reesewitz, Kreis Oels, der Erlaubnißschein zur Annahme einer Hauslehrerstelle.

## Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Fabrikanten B. J. Sommers zu Bochold ist unter dem 8. Juni 1854 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Regulator für Dampfmaschinen, ohne Jemand in der Anwendung des demselben zum Grunde liegenden Prinzips oder in dem Gebrauche bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Siedemeister Friedrich Karl Francke zu Groß-Oschersleben ist unter dem 9. Juni 1854 ein Patent

auf eine Preß- und Waschvorrichtung für Rübenbrei in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Schwurgerichts-Sitzung: Am 10. Juli d. J. beginnt in Brieg eine neue Sitzung des dortigen Königlichen Schwurgerichts.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 26. Breslau, den 30. Juni. 1854.


## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 21 der Gesetzsammlung pro 1854 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4023. Das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851 und des Gesetzes über die den Justiz-Beamten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten und Reisekosten und Kommissions-Gebühren, vom 9. Mai 1851. Vom 9. Mai 1854.

---

Die erschienenen Nr. 22 und 23 der Gesetzsammlung pro 1854 für die Königl. Preuß. Staaten enthalten unter:

Nr. 4024. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1854, betreffend die Bestätigung des Statuts der Spar- und Leihkasse für die hohenzollernschen Lande zu Sigmaringen.

Nr. 4025. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Mai 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Gostyn nach Borek durch den Kreis Kröben.

Nr. 4026. Das Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair-Verwaltung für das Jahr 1854, so wie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel. Vom 20. Mai 1854.

Nr. 4027. Das Gesetz, betreffend die Erhebung eines Zuschlags zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 20. Mai 1854.

Nr. 4028. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juni 1854, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. Mai 1854 aufzunehmende Staats-Anleihe von funfzehn Millionen Thaler.

---

Die erschienene Nr. 24 der Gesetzsammlung pro 1854 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4029. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Pfarrzwangs evangelischer Pfarreien gegen Katholiken und katholischer Pfarreien gegen Evangelische in Ostpreußen. Vom 9. Mai 1854.

Nr. 4030. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten einer unter der Benennung „Gesellschaft für öffentliche Wasch- und Bade-Anstalten zu Berlin" gebildeten Aktien-Gesellschaft. Vom 1. Juni 1854.

---

## Bekanntmachungen höherer Behörden.

Betreffend die Einziehung der Königlich Preußischen Darlehns-Kassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 2. Dezember v. J. und 2. März d. J. werden die Inhaber der Königlich Preußischen Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 nochmals aufgefordert, dieselben

entweder bei der Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92 par terre rechts, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen oder bei den von den Königlichen Regierungen bezeichneten Kreis- oder Spezial-Kassen



Digitized by Google

zu präsentiren, und dagegen neue Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Kontrole der Staats-Papiere wird zu diesem Zwecke in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Specialkassen in Schriftwechsel einlassen, sondern wird alle ihr von aufwärts auf anderm Wege als durch die Regierungs-Hauptkassen zugehenden Darlehnskassenscheine den Einsendern auf ihre Kosten zurücksenden.

Wenn übrigens alte Kassen-Anweisungen und Darlehnskassenscheine zugleich zum Umtausch präsentirt werden sollen, so müssen beide Arten von Papieren durchaus von einander getrennt werden.

Berlin, den 15. Juni 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Kaufmann W. Reuning in Bernstadt ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Breslau, den 13. Juni 1854. I.

Der Kaufmann Karl Franzel in Schweidnitz ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Breslau, den 20. Juni 1854. I.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Gerichts-Ferien finden bei dem unterzeichneten Königlichen Appellations-Gericht, und bei sämmtlichen Gerichten erster Instanz in dessen Departement in der Zeit vom 21. Juli bis 1. September d. J. statt. Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechts-Anwälte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge zu enthalten.

Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und ausdrücklich als „Ferien-Sache" bezeichnet werden.

Breslau, den 14. Juni 1854.

Königliches Appellations-Gericht. Uhden.

Unter Hinweisung auf die Vorschriften in den §§ 57 sequ. Titel I. der Deposital-Ordnung und in den Ministerial-Reskripten vom 21. November 1823 und 11. Oktober 1836 — Jahrbücher Band 23 Seite 84 und Band 48 Seite 491 — werden hierdurch folgende, die Deposital-Verwaltung betreffenden Bestimmungen zur genauen und sorgfältigen Beachtung in Erinnerung gebracht:

A. Es ist jedem Richter untersagt, die zum Depositum gehörigen Gelder einseitig anzunehmen. Die Fälle, in welchen solche Gelder ausnahmsweise gegen eine, dem Deponenten zu ertheilende, nach § 122 Titel II. der Deposital-Ordnung auszustellende und mit der betreffenden Nummer des Asservatenbuchs zu versehende Interims-Quittung zur gerichtlichen Asservation geliefert werden können, bezeichnet die Asservaten-Instruktion vom 31. März 1837 — Justiz-Ministerial-Blatt 1841 S. 272. —

B. Zum gerichtlichen Depositum kann eine Zahlung mit Sicherheit nie an eine einzelne Person

Digitized by Google

geleistet werden, sondern jede Zahlung dieser Art muß, wenn sie als vorschriftsmäßig erfolgt geachtet werden soll, in Gegenwart der drei Personen, die von Seiten des Gerichts als Verwalter des Depositi bekannt gemacht, und aus dem von dem Gericht am schwarzen Brett veranstalteten Aushange beständig zu ersehen sind, geschehen, auch von diesen dreien die Quittung über geleistete Zahlung gemeinschaftlich ausgestellt werden, wogegen Zahlungen an einzelne Gerichtspersonen und gegen deren Privatquittung die nochmalige Berichtigung zur Folge haben, wenn die Geldbeträge von diesen nicht in das Depositum abgeliefert worden sind.

C. Den Gerichten wird die besondere Verpflichtung auferlegt, in dem erwähnten, am schwarzen Brett beständig zu konservirenden Aushange die drei Personen, welchen die Deposital-Verwaltung gemeinschaftlich obliegt, genau zu verzeichnen, und wenn eine Personal-Veränderung vorkommt, den Aushang sofort nach Maaßgabe derselben umzuändern.

Glogau, den 17. Juni 1854.

Königliches Appellations-Gericht. Graf Rittberg.

---

Die Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 bestimmt:

„Die Gerichtsferien sollen in der Erntezeit vom 21. Juli bis zum 1. September stattfinden.

Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechtsanwalte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Schleunige Sachen müssen als solche begründet und als „Ferien-Sachen" bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen."

Diese Bestimmungen sind bei allen Gerichten des Departements maaßgebend; die Parteien und Rechtsanwalte wollen sie beachten und während der Ferien Anträge nur in solchen Angelegenheiten anbringen, welche einer Beschleunigung bedürfen.

In Gemäßheit der allgemeinen Verfügung vom 31. Dezember 1853 (Justiz-Ministerial-Blatt von 1854 Seite 50) bleibt es den Gerichten erster Instanz überlassen, zu der im § 10 der Ferien-Ordnung vorgeschriebenen Bekanntmachung, insofern sie es für zweckmäßig erachten, sich der in ihren Bezirken etwa erscheinenden Lokal- und Kreisblätter zu bedienen.

Die nach § 6 der Ferien-Ordnung erforderlichen Berichte der Herren Kreisgerichts-Direktoren sind, so weit dies nicht bereits geschehen, baldigst zu erstatten.

Glogau, den 17. Juni 1854.

Königliches Appellations-Gericht. Graf Rittberg.

---

Bei dem unterzeichneten Kreisgerichte beginnen die Ernte-Ferien den 21. Juli und schließen den 31. August d. J. Während dieser Zeit kommen nur die in der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 — Justiz-Ministerialblatt pro 1850 Nr. 42 — näher bezeichneten, keinen Aufschub leidenden Sachen zur Erledigung. Die Gerichts-Einsassen werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, ihre Anträge und Gesuche auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche wirklich einer Beschleunigung bedürfen, dergleichen Anträge und Gesuche auch ausdrücklich als „Feriensache" zu bezeichnen.

Breslau, den 20. Juni 1854.

Königliches Kreis-Gericht.

---

Digitized by Google

# Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahlen a. des Weißgerbermeister Karl Förster zu Landeck, zum Beigeordneten daselbst, auf die gesetzliche Dauer von 6 Jahren; b. des zeitigen Kreisgerichts-Aktuarius Julius Hahn zu Landeck, zum Kämmerer und Gemeinde-Einnehmer daselbst, auf die gesetzliche Dauer von 12 Jahren.

2) Die Wahlen a. des Bäckermeister August Franke, und b. des Zirkelschmiedemeister Wilhelm Bartsch zu Striegau, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst, auf die gesetzliche Dauer von 6 Jahren.

3) Die Wahlen a. des Kaufmann Friedrich Rose; b. des Kaufmann Friedrich Feist; c. des Sattlermeister Karl Eckert, und d. des Gastwirth Heinrich Hoffmann zu Stroppen, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst, auf die gesetzliche Dauer von 6 Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer an der evangelischen Schule zu Nieder-Wüstegiersdorf, Adolph Meißner, zum dritten evangelischen Schullehrer an der Stadtschule zu Friedland, Kreis Waldenburg.

Ertheilt: Dem Fräulein Minna Pischgode aus Breslau, zur Zeit in Kummelwitz, Kreis Münsterberg, der Erlaubnißschein zur Uebernahme einer Stelle als Privatlehrerin und Erzieherin.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Berufen: Der zeitherige Collaborator am Gymnasium zu St. Elisabet zu Breslau, Dr. Friedrich Gustav Georg Sorof, zum achten Kollegen am Gymnasium zu St. Maria Magdalena daselbst.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Verliehen: Die in Folge der Pensionirung des Sekretairs Hampel zur Erledigung gekommene dritte Sekretairstelle beim hiesigen Königlichen Konsistorio dem seitherigen Konsistorial-Kanzlisten Gottwald, und die dadurch erledigte Kanzlistenstelle dem bisherigen Hilfs-Kanzlisten Feldwebel a. D. Monhaupt.

Berufen: Der bisherige Diakonus von Cölln in Ratibor zum Archidiakonus der evangelischen Kirchengemeinde von Lüben.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

A. Bei dem Appellations-Gerichte.

Ernannt: 1) Die Referendarien Geisler, Nessel, Sommer I. und v. Wenckstern zu Gerichts-Assessoren. 2) Die Auskultatoren Beutner, Bieneck, Epstein, Fendler, Fuhrmann, Krug, v. Mühlenfels, Joseph Müller, Karl Ferdinand Freiherr von Seherr-Thoß und Stenzel zu Referendarien. 3) Die Rechtskandidaten Altsmann, Belitz, Berlin, Brzosa, Burgheim, Fischer, v. Flansz, Franck, Huch, John, Lischke, Ludwig, Lyon, Paul, v. Rother, Schneider, Scholz, Schramm, Stegmann, Tobisch, Trautwein und Wittig zu Auskultatoren.

Versetzt von dem hiesigen Appellations-Gerichte: 1) Der Gerichts-Assessor Sommer I. an das Kammergericht. 2) Die Referendarien Beutner und Bieneck, so wie der Auskultator Brzosa an das Appellationsgericht zu Ratibor. 3) Der Referendarius Krug und der Auskultator Lischke an das Appellationsgericht zu Glogau.

Versetzt an das hiesige Appellationsgericht: 1) Der Referendarius Lottermoser von dem Appellationsgericht zu Königsberg. 2) Der Referendarius Seibt von dem Appellationsgericht zu Glogau. 3) Der Referendarius Piper und der Auskultator Feodor Schmidt von dem Appellationsgerichte zu Ratibor. 4) Der Auskultator Devens von dem Appellationsgerichte zu Hamm.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: 1) Die Referendarien Fuhrmann und Rosenberger Behufs Uebertritts zum Justiz-Subalterndienste. 2) Der Auskultator Reichelt Behufs Uebertritts zur Militair-Intendantur. 3) Der Auskultator v. Uthmann Behufs Uebertritts zur Verwaltungs-Partie.

Digitized by Google

Pensionirt: Der Appellationsgerichts-Sekretair Bergmann.

B. Bei der Königl. Ober-Staatsanwaltschaft resp. Staats-Anwaltschaft.

An die Stelle des zum Consistorialrath und Mitgliede des Consistoriums und Provinzial-Schul-Kollegiums in Posen Allerhöchst ernannten Staats-Anwalts Rödenbeck ist der Staatsanwalt Ballhorn zu Frankfurt an das Kreisgericht zu Trebnitz versetzt worden.

C. Bei den Gerichten erster Instanz.

a. Bei dem Stadt-Gerichte zu Breslau.

Versetzt: Der Bureau-Diätarius Gauck an die Kreisgerichts-Deputation zu Trachenberg.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: Der Bote und Exekutor Hagemann.

b. Bei dem Kreis-Gerichte zu Brieg.

Versetzt: Der Hilfsgefangenwärter Rathay in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Hirschberg.

Ernannt: Der Unteroffizier Kern zum Hilfsboten und Gefangenwärter.

c. Bei dem Kreis-Gerichte zu Glatz.

Ernannt: Der Bureau-Diätarius Hilpert zum interimistischen Bureau-Assistenten.

d. Bei dem Kreis-Gerichte zu Habelschwerdt.

Allerhöchst verliehen: Dem Kreisgerichtsrath Anders zu Landeck zu seinem Amtsjubiläum der rothe Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit.

Ernannt: Der Hilfsbote und Exekutor Kleinwächter zum Kreisgerichtsboten und Exekutor.

e. Bei dem Kreis-Gerichte zu Hirschberg.

Pensionirt: Der Kreisgerichtsrath Günther.

f. Bei dem Kreis-Gerichte zu Militsch.

Versetzt: Der Bureau-Diätarius Kambach von der Gerichts-Deputation zu Trachenberg an das Stadtgericht zu Breslau.

g. Bei dem Kreis-Gerichte zu Neumarkt.

Seines Amtes entsetzt: Der Bureau-Assistent Jerchel.

Ernannt: Der Bureau-Diätarius Bauch zum Bureau-Assistenten.

h. Bei dem Kreis-Gerichte zu Oels.

Versetzt: Der Bureau-Diätarius Prochnau als Kanzlei-Diätarius an das Kreisgericht zu Waldenburg.

Ernannt: Der Civil-Supernumerarius Findeklee zum Bureau-Diätarius.

Seines Amtes entsetzt: Der Bote und Exekutor Gernoth.

Ernannt: Der Hilfsbote und Exekutor Grahn zum Kreisgerichtsboten und Exekutor.

i. Bei dem Kreis-Gerichte zu Ohlau.

Verstorben: Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Kretschmer.

k. Bei dem Kreis-Gerichte zu Reichenbach.

Versetzt: Der Bureau-Diätarius Jachmann in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Schweidnitz.

l. Bei dem Kreis-Gerichte zu Schweidnitz.

Versetzt: Die Bureau-Diätarien Markus und Thielisch als Kanzlei-Diätarien an das Stadtgericht zu Breslau.

Ernannt: Der Civil-Supernumerarius Förster zum Bureau-Diätarius.

m. Bei dem Kreis-Gerichte zu Trebnitz.

Ernannt: Der Hilfsgefangenwärter Ihmann zum Kreisgerichts-Boten und Exekutor.

n. Bei dem Kreis-Gerichte zu Waldenburg.

Verstorben: Der Kanzlei-Diätarius Meltzer.

o. Bei dem Kreis-Gerichte zu Wohlau.

Versetzt: Der Kreisrichter Fuisting von der Gerichts-Kommission zu Raudten an das Kollegium des Kreisgerichts zu Wohlau.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Bätke zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Wohlau, mit der Bestimmung, als Gerichts-Kommissarius in Raudten zu fungiren. 2) Der Gerichts-Assessor Primker zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Wohlau.



Digitized by Google

Versetzt: 1) Der Bote und Exekutor Dollmann von der Gerichts-Deputation zu Steinau an das Kreisgericht zu Wohlau. 2) Der Hilfsbote und Exekutor Skrzypeck von der Gerichts-Kommission zu Winzig an die Gerichts-Deputation zu Steinau. 3) Der Hilfsbote und Exekutor Weichert zu Wohlau an die Gerichts-Kommission zu Winzig. 4) Der Hilfsbote und Exekutor Raabe zu Steinau an das Kreisgericht zu Landeshut.

## Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Den Gebrüdern Friedrich, Werner und Wilhelm Siemens zu Berlin ist unter dem 17. Juni 1854 ein Patent

auf eine, durch überhitzten Dampf betriebene, doppelt wirkende Maschine mit vereinigten Kompressions- und Arbeits-Cylindern und selbstthätiger Verdrängerbewegung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Den Gebrüdern Friedrich, Werner und Wilhelm Siemens zu Berlin ist unter dem 17. Juni 1854 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Veränderung der stetigen kreisförmigen Bewegung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Kaufmann F. W. Haardt zu Remscheid ist unter dem 17. Juni 1854 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene hydraulische Winde,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Zimmermann Gottlieb Bernhardt zu Eßmannsdorf bei Artern ist unter dem 23. Juni 1854 ein Patent

auf eine Maschine zum Reinigen von Erbsen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschungen: Die dem Papierfabrikanten Johann Oechelhäuser zu Siegen unter dem 23. August v. J. ertheilten Patente:

1) wegen einer Maschine zum Reinigen des Papierzeuges,

2) wegen einer Vorrichtung, die Stärke des Papiers bei Papier-Maschinen anzuzeigen,

sind erloschen.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine fünfte diesjährige Sitzung in der Zeit vom 3. Juli bis zum 15. Juli d. J. im Schwurgerichtssaale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Die Eintrittskarten dazu können am Tage vor der jedesmaligen Sitzung, während der Amtsstunden, bei dem Botenmeister in Empfang genommen werden.

2) Am 5. Juli c. Vormittags 8 Uhr beginnen zu Jauer die Verhandlungen der zweiten diesjährigen Schwurgerichtsperiode unter Leitung des Appellationsgerichts-Raths Greiff aus Breslau.

Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Redaktion des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 27. Breslau, den 7. Juli. 1854.


## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 25 der Gesetzsammlung pro 1854 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4031. Das Waldkultur-Gesetz für den Kreis Wittgenstein. Vom 1. Juni 1854.

Nr. 4032. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juni 1854, betreffend die Bestätigung des Statuts wegen Bildung einer Genossenschaft zur Ent- und Bewässerung der Grundstücke in dem Bachthale zwischen Adelnau und Leimbach.

Nr. 4033. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juni 1854, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Luise Königliche Hoheit.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Kaufmann A. Herz in Ohlau ist als Unteragent der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" in Berlin bestätigt worden.

Breslau, den 23. Juni 1854. I.

---

Nachstehende Bekanntmachung:

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 16. September 1837 (Amtsblatt pro 1837 S. 249) bringen wir auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. September 1831 wiederholt in Erinnerung, daß Militairpflichtige durch Verheirathung oder Ansäßigmachung ihrer Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere keineswegs überhoben werden.

Zugleich werden sämmtliche Herren Geistliche unseres Verwaltungs-Bezirks, ohne Unterschied der Konfession, veranlaßt, die Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots auf die Allerhöchste Bestimmung, wie zeither, aufmerksam zu machen, und darüber eine Registratur-Bemerkung ausdrücklich aufzunehmen, wozu es jedoch eines Stempelbogens nicht bedarf.

Breslau, den 4. Mai 1853.

wird hiermit von Neuem zur Nachachtung veröffentlicht.

Breslau, den 28. Juni 1854. I.

---

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der Prausnitzer Heirathe Ausstattungs- und Sterbe-Kassen-Verein mittelst Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz vom 28. v. M. für aufgelöst erklärt worden ist.

Breslau, den 3. Juli 1854. I.

---

Der Herr Finanz-Minister hat mittelst Verfügung vom 24. Juni d. J. bestimmt, daß der im § 1 des Gesetzes vom 20. Mai d. J. (Nr. 4027, Gesetz-Sammlung 1854 Seite 314) bezeichnete Zuschlag von 25 Prozent zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer vom 1. August d. J. ab in Hebung treten, und da der Zuschlag auf 12 Monate be-



Digitized by Google

willigt worden, damit bis zum 1. August 1855 fortgefahren werden soll. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 30. Juni 1854. III.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bei dem unterzeichneten Kreisgerichte beginnen die Ernte-Ferien den 21. Juli und schließen den 31. August d. J. Während dieser Zeit kommen nur die in der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 — Justiz-Ministerialblatt pro 1850 Nr. 42 — näher bezeichneten, keinen Aufschub leidenden Sachen zur Erledigung. Die Gerichts-Einsassen werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, ihre Anträge und Gesuche auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche wirklich einer Beschleunigung bedürfen, dergleichen Anträge und Gesuche auch ausdrücklich als „Feriensache" zu bezeichnen.

Breslau, den 20. Juni 1854.

Königliches Kreis-Gericht.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Berufen: Der bisherige Adjuvant Adolph Wilhelm Ferdinand Scholz zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Jürtsch, Kreis Steinau.

Bestätigt: Die Vokation für den zeitherigen Hilfslehrer zu Hausdorf, Kreis Waldenburg, Karl Friedrich Herrmann Weinert zum evangelischen Schullehrer zu Polnisch-Weistritz und Kroischwitz, Kreis Schweidnitz.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Verliehen: Dem ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Ratibor, Karl Vertraugott Wilhelm Fülle, der Oberlehrer-Titel.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.

Befördert: Der Lokomotivheizer Joseph Barthel zu Breslau zum Lokomotivführer.

## Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: 1) Dem Chemiker Salzer und dem Techniker Bergerhof in Elberfeld ist unter dem 26. Juni 1854 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterte sogenannte Luftmischungs-Kammer bei Heizapparaten, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Mechaniker Herlitschka zu Berlin ist unter dem 26. Juni 1854 ein Patent auf einen entlasteten Expansionsschieber für Dampfmaschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Pfarrstelle: Durch die Berufung des Pastors Pannewitz in Reichenau, Sagauer Kreises, nach Linderode ist das evangelische Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 500 Rthlr., und erfolgt die Wiederbesetzung desselben durch das Königliche Konsistorium.

Vermächtniß: Die zu Charlottenbrunn verstorbene unverehelichte Christiane Wilhelmine Lichtenstädt hat dem Hospital für arme hilflose Dienstboten zu Breslau die Summe von 2000 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 28. Breslau, den 14. Juli. 1854.


## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 26 der Gesetzsammlung pro 1854 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4034. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Juni 1854, betreffend die Genehmigung des Organisations-Reglements für die Marineestations-Kommandos.

## Bekanntmachungen höherer Behörden.

Die von mir auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 für auswärtige Emigrations-Unternehmer ausgefertigten Konzessionen zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb der Preußischen Staaten sind zum Theil nur unter Beschränkung auf die Beförderung nach gewissen Ländern, resp. über gewisse Einschiffungshäfen ertheilt, theilweise ohne ausdrückliche Beschränkung gegeben worden.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob die Konzessionen der letztern Art den Betheiligten die Befugniß geben, durch ihre in den Königlichen Staaten angestellten Agenten Verträge über die Expedition der Auswanderer nach jedem beliebigen Lande, und unter Benutzung jedes beliebigen Einschiffungs- resp. Zwischenhafens abschließen zu lassen, so bestimme ich hierdurch, unter Bezugnahme auf den im § 16 des Reglements vom 6. September v. J. gemachten Vorbehalt, daß die gedachten Konzessionen, insoweit dieselben in dieser Beziehung nicht bereits besondere Bestimmungen enthalten, und so lange nicht etwa eine ausdrückliche Erweiterung von mir genehmigt ist, die Konzessionarien überall nur berechtigen sollen, durch ihre in den Preußischen Staaten bestellten Agenten Verträge zur direkten Beförderung der Auswanderer nach transatlantischen Ländern über denjenigen Hafen, welcher in der Konzession als Wohnort des Unternehmers bezeichnet ist, vermitteln oder abschließen zu lassen.

Die Königl. Regierung wolle die von Derselben konzessionirten inländischen Agenten der betreffenden Emigrations-Unternehmer von dieser Bestimmung in Kenntniß setzen, und denselben eröffnen, daß sie sich der Vermittelung oder des Abschlusses jedes, obiger Bestimmung zuwiderlaufenden Beförderuugsvertrages zu enthalten haben.

Diese Verfügung ist durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27. Juni 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung: Pommer-Esche.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Von den Behufs Ausreichung der Zinskoupons Ser. II. an unsere Haupt-Kasse eingereichten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850 sind die von Nr. 1 bis incl. 57 des Journals von der Königlichen Kontrole der Staatspapiere zu Berlin zurückgekommen und können gegen das Duplikat-Verzeichniß, auf welchem der Rückempfang, wie vorgeschrieben, quittirt sein muß, von gedachter Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden bald wieder in Empfang genommen werden.

Breslau, den 8. Juli 1854. Pl.



Digitized by Google

# Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

## Nachtrag

zum Regulativ wegen Erhebung und Beaufsichtigung der Mahl- und Schlachtsteuer für die Stadt Brieg vom 12. September 1827.

Da mit dem 1. Juli d. J. die sogenannte Oppelner Pforte in Brieg für den Verkehr mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen geöffnet und daselbst eine neue Thor-Expedition errichtet wird; so werden die §§ 4 und 5 des vorgedachten Orts-Regulativs wie folgt ergänzt:

Zu § 4. Die Abfertigungen mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände finden bei der neu errichteten Thor-Expedition an der Oppelner Pforte in derselben Art statt, wie bei den übrigen vier Thor-Expeditionen.

Zu § 5. Transporte mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände, welche bei der Thor-Expedition an der Oppelner Pforte nicht ihre Schlußabfertigung erhalten können, und damit zum Steuer-Amte gewiesen werden, müssen ohne Aufenthalt und Abladung nur auf der Oppelner Gasse bis zur Mühlen-Gasse und dann zum Steuer-Amte geführt werden. Bei ausgehendem Mahlgute von der in der Stadt belegenen Mühle muß derselbe Weg bis zum gedachten Thore innegehalten werden.

Breslau, den 28. Juni 1854.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor. v. Bigeleben.

---

Bei dem Herannahen des Zeitpunkts, mit welchem die Entrichtung der Branntweinsteuer nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. April l. J. und der Allerhöchsten Verordnung vom 1. v. M. beginnt, ist für angemessen erachtet worden, sowohl jenes Gesetz, als die Allerhöchste Verordnung vom 1. v. M. auch durch die Amtsblätter zu veröffentlichen. Ich lasse deren Abdruck hierunter folgen, und empfehle den Lokal-Steuerbehörden, auf denselben diejenigen Gewerbetreibenden ihres Bezirks aufmerksam zu machen, welche, nicht im Besitz der Gesetzsammlung sich befindend, mit Anfragen in Beziehung auf die künftige Branntwein-Versteuerung sich an sie wenden.

Breslau, den 5. Juli 1854.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor. v. Bigeleben.

---

Gesetz wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes. Vom 19. April 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§ 1. Die Regierung wird ermächtigt:

1) die zuletzt mittelst Erlasses vom 16. Juni 1838 (Gesetz-Sammlung S. 358) in ihrem Betrage berichtigten Sätze der von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder andern mehligen Stoffen zu entrichtenden Abgaben, und zwar:

a. den allgemeinen Satz für jede zwanzig Quart der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmaischung von 2 Sgr. für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf., und vom 1. August 1855 ab bis auf 3 Sgr.,

b. den Satz für landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1. November bis 16. Mai, diesen Tag mit eingerechnet, im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum bemaischen, von 1 Sgr. 8 Pf. für 20 Quart Maischraum für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 3 Pf., und vom 1. August 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf.

zu erhöhen, und

Digitized by Google

2) die bei der Ausfuhr von Branntwein oder bei dessen Verwendung zu gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuer-Vergütung auch ferner in einem der Steuer entsprechenden Betrage zu bewilligen.

§ 2. Der Finanz-Minister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg den 19. April 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

---

Verordnung wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes. Vom 1. Juni 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen auf Grund des Gesetzes vom 19. April d. J. wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes, was folgt:

§ 1. Es werden

1) die zuletzt mittelst Erlasses vom 16. Juni 1838 (Gesetz-Sammlung S. 358) in ihrem Betrage berichtigten Sätze der von der Bereitung des Branntweins aus Getreide und andern mehligen Stoffen zu entrichtenden Abgaben, und zwar:

a. der allgemeine Satz für jede zwanzig Quart der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmaischung von 2 Sgr. für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf., und vom 1. August 1855 ab bis auf 3 Sgr.,

b. der Satz für landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1. November bis 16. Mai, diesen Tag mit eingerechnet, im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum bemaischen, von 1 Sgr. 8 Pf. für 20 Quart Maischraum für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 3 Pf., und vom 1. August 1855 bis auf 2 Sgr 6 Pf. erhöhet; auch soll

2) die bei der Ausfuhr von Branntwein oder bei dessen Verwendung zu gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuer-Vergütung ferner in einem der Steuer entsprechenden Betrage bewilligt werden.

§ 2. Der Finanz-Minister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci den 1. Juni 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Gr. v. Waldersee.

---

Die Präparanden-Prüfung im Seminar zu Steinau wird für dies Jahr auf den 28. und 29. August anberaumt und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Seminar-Direktor der 27. August d. J., Nachmittags 4 Uhr, festgesetzt. Bei der der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche bis zum 19. August erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen: 1) ein Taufzeugniß des Präparanden; 2) ein Führungsattest, von dem Ortspfarrer seines dermaligen und, wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthaltsortes ausgestellt; 3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung; 4) ein in Gemäßheit des Reskripts vom 11. Mai 1840 (Ministerial-Blatt 1840 S. 231) ausgestelltes Gesundheits-Attest nebst einem demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung. Atteste, die nicht von dem Königlichen Kreisphysikus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen; 5) eine schriftliche, von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte

Digitized by Google

im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritt in die Anstalt 23 Rthlr. Kostgeld und eine gleiche Summe beim Beginn eines jeden der beiden folgenden Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungskosten auf denselben während seines Aufenthalts im Seminar zu verwenden; 6) ein Lebenslauf, mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrerstande zu widmen. Auf dem Titelblatt dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben: a. der Tauf- und Familienname des Präparanden; b. das Alter und der Geburtsort, nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt; c. Stand, Beruf, Wohnort des Vaters, und ob die Eltern noch am Leben sind; d. bei wem sich der Präparand behufs seiner Vorbildung fürs Seminar zuletzt aufgehalten; e. wie oft und wo derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen. Die Präparanden müssen bis zum Tage der Prüfung das 17. Lebensjahr vollendet und das 20. noch nicht überschritten haben.

Steinau a. O., den 28. Juni 1854.

Der Seminar-Direktor. Jungklaß.

---

Zur Beachtung für diejenigen militairpflichtigen jungen Leute, welche sich in diesem Jahre vor der hiesigen Stadt-Kreis-Ersatz-Kommission stellten, und dabei mit neuen Vorladungen zum 4. und 5. September d. J. versehen wurden, wird hiermit Folgendes zur Kenntniß gebracht:

Die Gestellungs-Termine am 4. und 5. September d. J. fallen aus.

Statt dessen wird die auf diese beiden Tage anberaumt gewesene Gestellung

am 7. und 8. August d. J., Morgens 6 Uhr im Tempelgarten (Neue Gasse Nr. 8) hierselbst stattfinden.

Es haben sich daher alle diejenigen jungen Leute, welche mit einer Vorladung vor die unterzeichnete Kommission zum 4. September d. J. (mit weißen Zetteln) versehen sind,

am 7. August d. J.,

und diejenigen jungen Leute, welche mit einer Vorladung vor die unterzeichnete Kommission zum 5. September d. J. (mit gelben Zetteln) versehen sind,

am 8. August d. J., Morgens 6 Uhr,

vor die unterzeichnete Kommission im Tempelgarten (Neue Gasse Nr. 8) hierselbst, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe von 3 Tagen Gefängniß, einzufinden, um der Königlichen Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision vorgestellt zu werden.

Die Vorstellung der zum freiwilligen einjährigen Militairdienste berechtigten, hieher gehörigen jungen Leute vor die Königliche Departements-Ersatz-Kommission wird am 9. August d. J. erfolgen, und werden diese Leute hierzu noch mit besonderer Vorladung versehen werden.

Breslau, den 6. Juli 1854.

Königliche Stadt-Kreis-Ersatz-Kommission.

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

**Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Bestätigt: Die Wahlen 1) des Kaufmann Friedrich Nabel zum Beigeordneten, sowie 2) des Kaufmann Karl Drabich, 3) des Maurermeister Christian Deverny, 4) des Gutsbesitzer Ernst Weinert, 5) des Kaufmann Joseph Eckert, zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Ohlau, auf die gesetzliche Dauer von 6 Jahren.

**Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.**

Bestätigt: Die Vokation für den zeitherigen Hilfslehrer in Langenbielau, Kreis Reichenbach, Karl Gottlieb Robert Birke, zum evangelischen Schullehrer zu Sachwitz, Kreis Neumarkt.

Digitized by Google

Berufen: Der bisherige interimistische Lehrer Joseph Zindra aus Chwaletitz in Böhmen zum evangelischen Schullehrer in Straußenei, Kreis Glatz.

Ertheilt: Dem Gymnasial-Abiturienten Wilhelm Grützmacher, zur Zeit in Weidenbach, Kreis Oels, der Erlaubnißschein, als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Berufen: Der bisherige Pfarrvikar Friedrich August Syring zum Hilfsprediger der evangelischen Gemeinde in Oppeln.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Karl Friedrich August Niemeyer zum evangelischen Pfarrer in Ossig, Kreis Lüben.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Ernannt: 1) Die Regierungs-Assessoren Paschke und Greiff zu Regierungs-Räthen. 2) Der Oekonomie-Kommissarius Schätzell in Breslau zum Oekonomie-Kommissions-Rath. 3) Der Oekonomie-Kommissions-Gehilfe Kombst in Schweidnitz zum Oekonomie-Kommissarius. 4) Der Gerichts-Assessor Arends zum Spezial-Kommissarius in Breslau. 5) Der Feldmesser Koch in Freistadt zum Vermessungs-Revisor.

Versetzt: 1) Der Gerichts-Assessor Schröder von dem Appellations-Gericht zu Paderborn zur hiesigen General-Kommission. 2) Der Oekonomie-Kommissions-Rath Wendt von Ramslau nach Ratibor. 3) Der Oekonomie-Kommissions-Gehilfe Müllendorf von Breslau nach Steinau a. O.

Pensionirt: Der Oekonomie-Kommissions-Rath Löwe in Ratibor.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Versetzt: 1) Der Postsekretair Sturm von Schweidnitz nach Breslau. 2) Der Postsekretair Gutschmidt von Breslau nach Berlin.

Ausgeschieden: Der Post-Expediteur Krinke in Salzbrunn.

Angestellt: 1) Der invalide Postillon Kuschel als Briefträger in Guhrau. 2) Der Packbote Sturm als Wagenmeister in Breslau. 3) Der invalide Trompeter Meyer als Packbote in Breslau. 4) Der Landbriefträger Schücke aus Friedland O. S. als Briefträger in Breslau. 5) Der invalide Oberjäger Löffler als Kondukteur in Freiburg.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

Im Schiedsrichter-Amte.

Bestätigt: 1) Der Hospital-Inspektor a. D. Heyer zu Breslau für den Nikolai-Bezirk, 2te Abtheilung, der Stadt Breslau. 2) Der Rittergutsbesitzer v. Haugwitz zu Rosenthal für die Ortschaft Rosenthal, 3) der Rittergutsbesitzer Mens zu Schottwitz für die Ortschaft Schottwitz, 4) der Gerichtsscholz Tschentscher zu Pöpelwitz für die Ortschaft Pöpelwitz, Kreis Breslau. 5) Der Revierförster Neugebauer zu Weesenhayn für die Ortschaft Weesenhayn, 6) der Schullehrer Scholz zu Volpersdorf für die Ortschaft Volpersdorf, Kreis Glatz. 7) Der Kolonist Palme zu Kaiserswalde für die Ortschaft Kaiserswalde, Kreis Habelschwerdt. 8) Der Schullehrer Fennig zu Dobrischau für die Ortschaften Dobrischau, Kraßwitz und Pleßguth, Kreis Münsterberg. 9) Der Kaufmann Steinberg und 10) der Partikulier und Rathmann Kalide zu Neumarkt für die Stadt Neumarkt. 11) Der Gutspächter Knobloch zu Strehlitz für die Ortschaft Strehlitz, 12) der Gerichtsscholz Dabisch zu Juliusburg für die Ortschaften Juliusburg, Dammer, Neudorf und Neuhaus, Kreis Oels. 13) Der Kreis-Sekretair Haberland zu Ohlau für die Ortschaft Giesdorf, 14) der Lehrer Scholz zu Klein-Oels für die Ortschaft Klein-Oels, 15) der Erbscholtiseibesitzer v. Hertell zu Guften für die Ortschaft Guften, 16) der Erbscholtiseibesitzer Gerlach zu Rodeland für die Ortschaft Rodeland, 17) der ehemalige Lehrer Mühl zu Minken für die Ortschaft Minken, 18) der Ziegeleibesitzer Bergemann zu Zedlitz für die Ortschaften Zedlitz und Sackrau, 19) der Mühlenbesitzer Walther zu Ohlau für die Stadt Ohlau, Kreis Ohlau. 20) Der Schullehrer Zeh zu Friedrichshayn für die Ortschaft Friedrichshayn, Kreis Reichenbach. 21) Der Lehrer Riedel zu Wer-



Digitized by Google

nersdorf für die Ortschaft Wernersdorf, 22) der Krämer Friede zu Leuthmannsdorf für die Ortschaften Klein- und Groß-Friedrichsfeld und Leuthmannsdorf Bergseite, 23) der Wirthschafts-Inspektor Schwiersch zu Rosenthal für die Ortschaften Rosenthal, Märschelwitz und Christelwitz, 24) der Schullehrer und Gerichtsschreiber Fleischer zu Rogau für die Ortschaft Rogau, Kreis Schweidnitz. 25) Der Bauergutsbesitzer Prasse zu Lüssen für die Ortschaften Lüssen und Beckern, 26) der Wirthschaftsbeamte Penzholz zu Muhrau für die Ortschaft Muhrau, Kreis Striegau. 27) Der Bürgermeister Kunze zu Stroppen für die Stadt Stroppen, 28) der Wirthschafts-Inspektor Mühlich zu Sendig für die Ortschaft Sendig, Kreis Trebnitz. 29) Der Fabrikant Hildebrandt zu Neugericht für die Ortschaft Neugericht, 30) der Buchbindermeister Schunke zu Waldenburg für die Stadt Waldenburg, Kreis Waldenburg. 31) Der Lehrer Möbius zu Dalbersdorf für die Ortschaften Dalbersdorf, Boguslawitz und Eichgrund, 32) der Mühlenbesitzer und Gerichtsscholz Schmidt zu Mangschütz für die Ortschaft Mangschütz, 33) der Schullehrer Schlenker zu Rippin für die Ortschaften Rippin, Rippin-Ellguth und Fruschof, Kreis Wartenberg. 34) Der Lieutenant v. Lüttwitz zu Klein-Kreidel für die Ortschaft Klein-Kreidel, 35) der Bürgermeister v. Hirsch zu Oyhernfurth für die Stadt Oyhernfurth, 36) der Amtmann Knobloch zu Leubel für die Ortschaft Leubel, 37) der Wirthschafts-Inspektor Schumann zu Wischütz für die Ortschaft Wischütz, 38) der Lehrer Redlich zu Bantke für die Ortschaft Bantke, Kreis Wohlau.

Königliches Appellations-Gericht Glogau.

Bestätigt: Der Freibauergutsbesitzer Preuß zu Zeipern als Schiedsmann für die Ortschaften Zeipern, Kahrau und Tschwirtschen, Kreis Guhrau.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.

Befördert: Der Schaffner Johann Wolff bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zum Lademeister.

## Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Maschinenbauer F. A. Egells zu Berlin ist unter dem 3. Juli 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Metallliederung für Dampf- und Pumpenkolben, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Berichtigung. Der Inhaber des unter dem 27. Mai 1854 ertheilten, in Nr. 24 des Amtsblatts veröffentlichten Patents wegen einer Vorrichtung zur Sonderung des Pochmehls bei der Erzaufbereitung und zum Verwaschen von Kohlenklein heißt nicht E. Althaus, sondern E. Althans zu Stolberg bei Aachen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 29. Breslau, den 21. Juli. 1834.


### Bekanntmachung des Präklusiv-Termins zum Umtausch der Königlich Preußischen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2 März d. J. die Inhaber Königlich preußischer Kassen-Anweisungen d. d. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassen-Anweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 31. Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich preußische Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassen-Anweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spätestens bis zum 31. Januar 1855, bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1834.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

---

## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 27 der Gesetzsammlung pro 1834 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4035. Den Tarif, nach welchem das Brückengeld für den Uebergang über die Sieg bei Buisdorf zu erheben ist. Vom 15. Mai 1834.

Nr. 4036. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juni 1834, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Alsleben bis zur Anhalt-Dessauischen Gränze in der Richtung auf Sandersleben Seitens des Mansfelder Seekreises.



Digitized by Google

Nr. 4037. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Gnesener Kreise im Regierungs-Bezirk Bromberg projektirten Chausseen von Gnesen nach Klecko, von Klecko bis zur Wongrowitzer Kreisgränze in der Richtung auf Lopienno, von Gnesen nach Wittkowo, von Klecko über Kiszkowo bis zur Obornicker Kreisgränze in der Richtung auf Murowana-Goslin.

Nr. 4038. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Rummelsburger Kreis-Obligationen im Betrage von 42,000 Rthlrn. Vom 1. Juni 1854.

Nr. 4039. Das Patent über die Publikation des Beschlusses der Deutschen Bundes-Versammlung vom 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung von Personen, welche wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen zur Untersuchung gezogen worden sind. Vom 10. Juni 1854.

Nr. 4040. Das Gesetz, betreffend die Deklaration der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, in Bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen. Vom 10. Juni 1854.

Nr. 4041. Den Nachtrag zu dem Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Wittenberger Deichverbandes bis zum Betrage von 100,000 Rthlr., vom 21. August 1852, zur Ausgabe von 80,000 Rthlr. neuer Obligationen. Vom 23. Juni 1854.

Nr. 4042. Die Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung eines Nachtrags zu dem revidirten Statute der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 28. Juni 1854.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Daß die Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai v. J. in der Stadt Ohlau beendet ist, bringen wir gemäß § 85 l. c. hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß damit die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden bezüglich der Stadt Ohlau außer Kraft getreten sind.

Breslau, den 11. Juli 1854. I.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der zweite Privat-Sterbe-Kassen-Verein für die Grafschaft Glatz zu Reinerz, bestätigt am 13. Juni 1842, mittelst Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz vom 4. d. M. für aufgelöst erklärt worden ist.

Breslau, den 10. Juli 1854. I.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Ertheilt: 1) Der Theresia Rebbein, zur Zeit in Schreckendorf, Kreis Habelschwerdt, der Erlaubnißschein zur Annahme einer Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin.

2) Dem jüdischen Privatlehrer Julius Kroner, zur Zeit zu Polnisch-Wartenberg, der Erlaubnißschein, als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Ernannt: 1) Der bisherige zweite Oberlehrer am evangelischen Gymnasium zu Hirschberg, Dr. Julius Mösler, zum ersten Oberlehrer, und der bisherige Candidat des höheren Schulamts Dr. Heinrich Haacke zum zweiten Oberlehrer am Gymnasium zu Hirschberg.

2) Der bisherige ordentliche Lehrer am herzoglichen Gymnasium Bernhardinum zu Meiningen, Professor Wilhelm Arthur Passow, zum Prorektor am evangelischen Gymnasium zu Ratibor.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den Vikar Auzust Herrmann Schier zum Lokal-Vikar bei der Herzoglichen Schloß- und Pfarrkirche in Oels.

Redaktion des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 30. Breslau, den 28. Juli. 1854.


## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 28 der Gesetzsammlung pro 1854 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4043. Die Genehmigungs-Urkunde der in dem Schluß-Protokolle der dritten Elbschifffahrts-Revisions-Kommission, d. d. Magdeburg den 8. Februar 1854, enthaltenen Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen der Elbschifffahrts-Akte vom 23. Juni 1821, der Additional-Akte vom 13. April 1844 und der Uebereinkunft vom 13. April 1844, wegen der schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften für die Elbe. Vom 7. April 1854.

Nr. 4044. Die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma „Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahl-Fabrikation" mit dem Domizil zu Bochum, Regierungsbezirk Arnsberg. Vom 14. Juli 1854.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem die Rechnung über die Fonds der Vieh-Assekuranz-Societät unseres Departements pro 1853 Seitens der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer zu Potsdam dechargirt worden ist, bringen wir die Resultate dieser Rechnung zur allgemeinen Kenntniß.

Die Einnahme beträgt:

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Tit. I. | Bestand laut der am 13. April 1853 abgeschlossenen Rechnung pro 1852 | 4421 | Rthlr. | 9 | Sgr. | 5 | Pf. |
| Tit. II. | Defekte | — | „ | — | „ | — | „ |
| Tit. III. | Sozietäts-Beiträge | — | „ | — | „ | — | „ |
| Tit. IV. | Extraordinaria. Zinsen von 3300 Rthlr. Staats-Schuldscheinen à 3½ % vom Januar bis ult. Dezember 1853 | 115 | „ | 15 | „ | — | „ |
| | Summa der Einnahme | 4536 | Rthlr. | 24 | Sgr. | 5 | Pf. |

Die Ausgabe beträgt:

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Tit. I. | An rückständigen Ausgaben aus früheren Jahren. An Rezeptur-Tantieme für das Jahr 1852 1 % | 1 | Rthlr. | 4 | Sgr. | 8 | Pf. |
| Tit. II. | An Sozietäts-Beihülfe | — | „ | — | „ | — | „ |
| Tit. III. | An Rezeptur-Tantieme für das Jahr 1853 1 % | 1 | „ | 4 | „ | 8 | „ |
| Tit. IV. | Ad extraordinaria. Für Amtsbedürfnisse | 1 | „ | 28 | „ | 9 | „ |
| | Summa der Ausgabe | 4 | Rthlr. | 8 | Sgr. | 1 | Pf. |
| | Mithin Bestand | 4532 | Rthlr. | 16 | Sgr. | 4 | Pf. |
| | und zwar: Staats-Schuldscheine | 3300 | „ | — | „ | — | „ |
| | baar | 1232 | „ | 16 | „ | 4 | „ |
| | | 4532 | Rthlr. | 16 | Sgr. | 4 | Pf. |

wie vor.

Breslau, den 24. Juni 1854. I.



Digitized by Google

# Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nachdem die mittelst Bekanntmachung vom 13. Dezember 1841 zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten ꝛc., wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können, inzwischen mehrfache, bereits mitgetheilte Abänderungen erlitten hat, auch durch die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine eine Erweiterung des Inhalts derselben bedingt worden ist, hat es angemessen geschienen, nach der gegenwärtigen Lage der Verhältnisse eine berichtigte und vervollständigte Uebersicht aufzustellen.

Mit Hinweisung auf die früher dieserhalb erlassenen Bekanntmachungen bringe ich diese Uebersicht nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 15. Juli 1854.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung: Der Ober-Regierungs-Rath Daniel.

---

## Uebersicht der Steuersätze,

welche in denjenigen Vereinsstaaten ꝛc., wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können.

| № | Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet. | Maaßstab für die Erhebung. | Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. Rtl. Sg. Pf. | | | 24½ Gulden-Fuß. Fl. Kr. | | Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 2. | 3. | 4. | | | 5. | | 6. |
| | I. Von Wein und Traubenmost. | | | | | | | |
| 1 | Preußen (ausschließlich der Hohenzollerschen Lande) *). | | | | | | | *) In den Hohenzollernschen Fürstenthümern wird eine Uebergangs-Abgabe von Wein und Traubenmost nicht erhoben. |
| | Außerdem im engeren Vereine mit Preußen (nach der Zeitfolge der Verträge): | | | | | | | |
| a. | Von Schwarzburg-Sondershausen: die Unterherrschaft. | | | | | | | |
| b. | Von Schwarzburg-Rudolstadt: die Unterherrschaft. | Centner (Preuß.) | | | | | | |
| c. | Vom Großherzogthum Sachsen: das Amt Allstedt mit Oldisleben. | =1,028964 Zoll-Centner | | | | | | |
| | | Wein . . | — | 25 | — | 1 | 27½ | |
| d. | Anhalt-Bernburg. | Traubenmost | — | 20 | — | 1 | 10 | |
| e. | Vom Fürstenthum Lippe: die Ortschaften Lipperode, Kapel und Grävenhagen. | | | | | | | |
| f. | Von Mecklenburg-Schwerin: die Ortschaften Rossow, Netzeband und Schöneberg. | | | | | | | |
| g. | Anhalt-Dessau. | | | | | | | |
| h. | Anhalt-Köthen. | | | | | | | |
| i. | Von Sachsen-Koburg-Gotha: das Amt Volkenrode. | | | | | | | |

Digitized by Google

| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
|---|---|---|---|---|---|
| | k. Von Hessen-Homburg: das Oberamt Meisenheim. | | | | |
| | l. Vom Großherzogthum Oldenburg: das Fürstenthum Birkenfeld. | | | | |
| | m. Waldeck und Pyrmont. | | | | |
| | n. Von Hannover: die Grafschaft Hohenstein und das Amt Elbingerode. | | | | |
| | o. Von Braunschweig: das Fürstenthum Blankenburg, das Stiftsamt Walkenried und das Amt Calvörde. | | | | |
| 1 | p. Lippe. | | | | |
| 2 | Sachsen. | | | | |
| 3 | Hannover. | | | | |
| 4 | Kurhessen (ausschließlich der Kondominat-Dörfer Oberfinn, Mittelfinn und Züntersbach). | | | | |
| 5 | Thüringischer Verein: Dazu gehört außer den demselben zugewiesenen Preußischen Gebietstheilen: | | | | |
| | a. Von Baiern: die Enklave Kaulsdorf. | Centner (Preuß) = 1,028964 Zoll-Centner | | | |
| | b. Von Kurhessen: der Kreis Schmalkalden. | | | | |
| | c. Das Großherzogthum Sachsen, ausschließlich der Aemter Ostheim und Allstedt mit Oldisleben, aber einschließlich des zum Amte Ostheim gehörenden Ortes Melpers. | Wein . . | — 25 — | 1 27½ | |
| | | Traubenmost | — 20 — | 1 10 | |
| | d. Das Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen. | | | | |
| | e. Das Herzogthum Sachsen-Altenburg. | | | | |
| | f. Das Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, ausschließlich der Aemter Königsberg und Volkenrode (siehe 1 i.) | | | | |
| | g. Die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtische Oberherrschaft. | | | | |
| | h. Die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Oberherrschaft. | | | | |
| | i. Das Fürstenthum Reuß älterer Linie. | | | | |
| | k. Das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie. | | | | |
| 6 | Braunschweig. | | | | |
| 7 | Oldenburg. | | | | |
| 8 | Luxemburg. | | | | |
| | Anmerkung. Die in den voraufs | | | | |



Digitized by Google

| 1. | 2. | 3. | 4. | | | 5. | | 6. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | geführten Vereinsstaaten ꝛc. aufkommende Uebergangs-Abgabe von Wein und Traubenmost ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt.<br>Zwischen den voraufgeführten Vereinsstaaten ꝛc. findet freier Verkehr mit Wein und Traubenmost statt. | | | | | | | |
| | II. Von Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten. | | | | | | | |
| 1 | Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande) *).<br>Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. 1 von a—p. aufgeführten Länder und Landestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen. | Centner (Preuß.) | — | 20 | — | 1 | 10 | *) In den Hohenzollernschen Fürstenthümern wird eine Uebergangs-Abgabe von Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten nicht erhoben. |
| 2 | Sachsen. | | | | | | | |
| 3 | Hannover. | | | | | | | |
| 4 | Kurhessen (wie zu I. 4.) | | | | | | | |
| 5 | Thüringischer Verein (wie zu I. 5.) | | | | | | | |
| 6 | Braunschweig. | | | | | | | |
| 7 | Oldenburg. | | | | | | | |
| 8 | Luxemburg. | | | | | | | |
| | Anmerkung. Die in diesen Vereinsstaaten ꝛc. aufkommende Uebergangs-Abgabe von Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt. Zwischen diesen Vereinsstaaten ꝛc. findet freier Verkehr mit Tabak statt. | | | | | | | |
| | III. Vom Bier. | | | | | | | |
| 1a | Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande).<br>Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. 1 von a—p. aufgeführten Vereinsländer und Vereinslandestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen. | Centner (Preuß.) | — | 7 | 6 | — | $26\frac{1}{4}$ | |
| 1b | Hohenzollernsche Lande. | | | | | | | Diese Uebergangs-Abgabe wird auch von dem aus Hechingen eingehenden Bier erhoben. |
| | a. Hohenzollern-Sigmaringen. | Eimer (Würtemberg.) = 2,13915 Ohm Preußisch | | | | | | Bei der Ausfuhr von Bier aus Hohenzollern-Sigmaringen findet die Rückerstattung der Steuer statt. Diese Steuer beträgt zur Zeit $13\frac{1}{4}$ Kr. vom Simri des eingesprengten Malzes. |
| | | a. braunes Bier | 1 | 4 | $3\frac{1}{2}$ | 2 | — | |
| | | b. weißes Bier | — | 22 | $10\frac{1}{2}$ | 1 | 20 | |
| | b. Hohenzollern-Hechingen. | desgl. | — | — | — | — | — | |

Digitized by Google

| 1. | 2. | 3. | 4. | | | 5. | | 6. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 2 | Sachsen. | | | | | | | |
| 3 | Thüringischer Verein (wie zu I. 5). | Centner (Preuß.) | — | 7 | 6 | — | 26¼ | |
| 4 | Braunschweig. | | | | | | | |
| 5 | Luxemburg. | | | | | | | |
| | Anmerkung. Die in den vorstehend zu 1 a. 2—5 aufgeführten Vereinsländern aufkommende Uebergangs-Abgabe von Bier ist eine gemeinschaftliche, welche getheilt wird. Es findet zwischen diesen Vereinsländern ꝛc. freier Verkehr mit Bier statt. | | | | | | | |
| 6 | Baiern, rechts des Rheines, und im engeren Vereine mit Baiern: | Eimer (Baierisch) = 0,497932 Ohm Preuß. | — | 17 | 1½ | 1 | — | Die Rückvergütung von Bier, welches aus den Baierischen Hauptlanden ausgeführt wird, beträgt 40 Kr. für den Baierischen Eimer. |
| | a. Das Großherzoglich Sächsische Amt Ostheim mit Ausschluß des Ortes Melpers. | | | | | | | |
| | b. Das Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaische Amt Königsberg. | | | | | | | |
| 7 | Würtemberg. | Eimer (Würtemberg.) = 2,13915 Ohm Preuß. | | | | | | Die erhobene Malzsteuer wird von ausgehendem Bier nach Maaßgabe des dazu verwendeten Malzes in jedem einzelnen Falle ermittelt und danach die Steuervergütung festgesetzt und gewährt. |
| | a. braunes Bier | | 1 | 21 | 5½ | 3 | — | |
| | b. weißes Bier | | 1 | 4 | 3½ | 2 | — | |
| 8 | Baden. | Ohm (Badisch) = 1,091673 Ohm Preuß. | — | 22 | 3½ | 1 | 18 | |
| 9 | Kurhessen (ausschließlich des zum Thüringischen Vereine gehörigen Kreises Schmalkalden). | Zoll-Centner | — | 7 | 6 | — | 26¼ | Die Rückvergütung von Bier, welches aus Kurhessen ausgeführt wird, beträgt 7½ Sgr. vom Zoll-Zentner. |
| 10 | Großherzogthum Hessen. | Ohm (Großherzoglich Hessisch) = 1,164451 Ohm Preuß. | — | 22 | 10½ | 1 | 20 | Bei der Ausfuhr von 20 Maaß und mehr wird eine Steuervergütung von 52 Kr für die Großherzoglich Hessische Ohm gewährt. |
| 11 | Freie Stadt Frankfurt a. M. | Ohm (Frankfurter) = 1,043867 Ohm Preuß. | — | 17 | 1½ | 1 | — | |
| | IV. Vom Branntwein. | | | | | | | |
| 1a | Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande). | Ohm (Preuß.) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles. | 6 | — | — | 10 | 30 | Bei der Ausfuhr wird eine Steuervergütung von 8 Spf. für 1 Quart zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles gewährt. |
| | Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. 1 von a—p. aufgeführten Vereinsländer und Vereinslandestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen, wozu in Bezug auf die | | | | | | | |

Digitized by Google

| 1. | 2. | 3. | 4. | | | 5. | | 6. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Uebergangs-Abgabe von Branntwein auch die Kurfürstlich Hessische Grafschaft Schaumburg tritt. | | | | | | | |
| 1b | Hohenzollernsche Lande: | | | | | | | |
| | a. Hohenzollern-Sigmaringen. | Eimer (Württemberg.) | 1 | 12 | $10\frac{3}{7}$ | 2 | 30 | |
| | b. Hohenzollern-Hechingen. | dergl. | — | — | — | — | — | |
| 2 | Sachsen. | | | | | | | |
| 3 | Thüringischer Verein (wie zu 1. 5). | Ohm (Preuß.) bei 50 Pro. Alkohol nach Tralles. | 6 | — | — | 10 | 30 | Wie zu 1 a. |
| 4 | Braunschweig. | | | | | | | |
| 5 | Luxemburg. | | | | | | | |
| | Anmerkung. Die in den vorstehend zu 1 a., 2, 3 und 5 aufgeführten Vereinsländern und Vereinslandestheilen aufkommende Uebergangs-Abgabe von Branntwein ist eine gemeinschaftliche, welche getheilt wird. Zwischen den zu 1. a., 2, 3, 4, 5 aufgeführten Vereinsländern findet freier Verkehr mit Branntwein statt. | | | | | | | |
| 6 | Baiern, rechts des Rheines. Außerdem die bei Baiern vorstehend unter III. 6 aufgeführten Landestheile anderer Vereinsstaaten. | Eimer (Baierisch) | 1 | — | — | 1 | 45 | |
| 7 | Hannover. Außerdem im engeren Verbande mit Hannover: | | | | | | | |
| | a. Schaumburg-Lippe. | Ohm (Hannov.) bei 50 Proz. Alkohol nach Tralles. | 6 | 24 | $\frac{1}{3}$ | 10 | 30 | Bei der Ausfuhr wird eine Steuervergütung von $5\frac{1}{2}$ Hannoverschen Pfennigen für jedes Hannoversche Quartier zu 50 Prozent nach Tralles gewährt. |
| | b. Die Braunschweigischen Enklaven. | | | | | | | |
| 8 | Oldenburg. | | | | | | | |
| | Anmerkung. Die in den vorstehend unter 7 und 8 aufgeführten Vereinsländern aufkommende Uebergangs-Abgabe von Branntwein ist eine gemeinschaftliche, welche getheilt wird. | | | | | | | |
| 9 | Würtemberg | Eimer (Würtemberg.) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles. | 6 | 2 | $10\frac{3}{7}$ | 10 | 40 | Bei der Ausfuhr werden $\frac{1}{4}$ des Betrages der Uebergangs-Abgabe, also 8 Fl., für den Würtembergischen Eimer vergütet. |
| 10 | Baden. | Ohm (Badisch) | | | | | | |
| | a. Branntwein | | — | 28 | $6\frac{6}{7}$ | 1 | 40 | Bei der Ausfuhr von mindestens 50 Maaß Badisch wird die Hälfte des Betrages der Uebergangs-Abgaben vergütet. |
| | b. Weingeist | | 1 | 21 | $5\frac{1}{7}$ | 3 | — | |

Digitized by Google

| 1. | 2. | 3. | 4. | | | 5. | | 6. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 11 | Kurhessen (mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg). | Ohm (Kurhessisch) = 1,155382 Ohm Preußisch bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles. | 6 | 28 | 8 | 12 | 8 | Die Rückvergütung der Steuer für den aus Kurhessen (mit Ausschluß aus dem Kreise Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg) auszuführenden Branntwein beträgt 4 Rthlr. für die Kurhessische Ohm zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles. |
| 12 | Großherzogthum Hessen. | Ohm (Großherz. Hessisch) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles. | 3 | 15 | $1\frac{1}{2}$ | 6 | 8 | Bei der Ausfuhr von 20 Maaß und mehr werden 4 Fl. für die Großherzoglich Hessische Ohm bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles rückvergütet. |
| | V. Vom geschroteten Malze. | | | | | | | |
| 1 | Baiern, rechts des Rheines. Außerdem die bei Baiern unter III. 6 aufgeführten Landestheile anderer Vereinsstaaten. | Metzen (Baierisch) = 0,674283 Scheffel Preuß. | — | 14 | $3\frac{1}{2}$ | — | 50 | |
| 2 | Würtemberg. | Simri (Würtemberg.) = 0,403069 Scheffel Preuß. | — | 6 | $10\frac{2}{3}$ | — | 24 | |

### Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermine **Weihnachten** d. J. von der Landschaft eingelöset werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, **unverzüglich** an uns oder an eine der **Fürstenthumslandschaften einzuliefern**. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1. September d. J. einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden, diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung der altlandschaftlichen Pfandbriefe bis zum 1. Februar 1855, der neuen Pfandbriefe bis zum 6. Februar 1855 nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift des Regulativs vom 7. Dezember 1848 und dessen vom 11. Mai 1849 (Gesetzsammlung 1849 S. 77, 182) mit dem Pfandbriefrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezialhypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Breslau, den 14. Juli 1854.

Schlesische General-Landschafts-Direktion.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

**Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.**

**Bestätigt:** Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten in Primkenau, Karl Herrmann Theodor Reunherz, zum evangelischen Schullehrer an der Stadtschule zu Frankenstein.

**Ertheilt:** Den Kandidaten der evangelischen Theologie 1) Christian Friedrich Wilhelm Besser aus Heiligensee, gegenwärtig in Damsdorf, Kreis Striegau, 2) Bruno Eduard Rudolph aus Görlitz, gegenwärtig in Dromsdorf, Kreis Striegau, 3) Gotthard Leopold Ernst Eduard Geisler aus Warmbrunn, zur Zeit in Alt-Friedland, Kreis Waldenburg, der Erlaubnißschein zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle.

Digitized by Google

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Allerhöchst ernannt: Der Königliche Kreis-Steuer-Einnehmer, Hauptmann a. D. Flögel zu Waldenburg, zum Rechnungs-Rath.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Versetzt: Der Regierungs-Rath Bamihl vom Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorat zu Posen in gleicher Eigenschaft zum Provinzial-Steuer-Direktorat in Breslau.

Königliche Intendantur, VI. Armee-Corps.

Wieder angestellt: Der frühere Intendantur-Assessor Michaelis, zuletzt Stadtrath und Kämmerer in Berlin.

Entlassen auf Ansuchen: Der Intendantur-Sekretair Henke.

Ernannt: Der Reserve-Magazin-Rendant Thomas zu Silberberg zum Proviantmeister.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.

Angestellt: 1) Der Vice-Wachtmeister Tschesche vom vierten Husaren-Regiment als Schaffner gegen Kündigung.

2) Der bisher probeweise als Bahnwärter beschäftigte Militair-Invalide Karl Gustav Kupsch zu Nimkau kontraktlich als Bahnwärter.

Befördert: Der Schaffner Karl Ernst Kramer zum Güter-Expeditions-Assistenten.

Entlassen wird der probeweise als Bahnwärter angestellte Militair-Invalide Ernst Zimmermann zu Breslau aus diesem Probedienst-Verhältniß und zwar mit dem 15. August c.

## Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Fortepiano-Fabrikanten J. B. Scharnweber und dem Maschinenbauer Wilhelm Wolf Löwenstamm zu Berlin ist unter dem 8. Juli 1854 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Kontrolirung der Führer öffentlicher Fuhrwerke, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Fabriken-Kommissarius Hofmann zu Breslau ist unter dem 15. Juli 1854 ein Patent auf eine Maschine zum Zerschneiden von Papier ohne Ende in Bogen von verschiedener Länge und Breite, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Tischlermeister Gustav Thiede in Berlin ist unter dem 20. Juli 1854 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausziehtisch, so weit derselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unterm 21. Dezember 1853 ertheilte Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zum Bleichen des Zinkweißes ist aufgehoben.

Patent-Erlöschung: Das den Fabrikanten Hanues und Kraaz zu Berlin unter dem 30. Januar 1853 ertheilte Patent auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zähl-Apparat für Gasmesser, ist erloschen.

Redaktion des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 31. Breslau, den 4. August. 1854.


## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 29 der Gesetzsammlung pro 1854 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4045. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Juli 1854, betreffend die Genehmigung des Organisations-Reglements für das Personal der Marine.

Nr. 4046. Die Bekanntmachung, die Abänderung des Termins der Martini-Messe zu Frankfurt a. d. O. betreffend. Vom 7. Juli 1854.

## Bekanntmachungen höherer Behörden.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. Juli 1851 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mit dem Gymnasium zu Potsdam seither verbundene Realschule von demselben abgezweigt und auch in ihrer neuen Verfassung als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Course der Secunda und Prima vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 11. Juli 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. von Raumer.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung: von Pommer-Esche.

Der als Stellvertreter der Handelskammer für die Kreise Reichenbach, Schweidnitz und Waldenburg erwählte Kaufmann M. Kauffmann zu Schweidnitz hat sein Geschäft niedergelegt und nach § 10 der Verordnung vom 11. Februar 1848 dadurch aufgehört, Stellvertreter der Handelskammer zu sein.

Die Wahlberechtigten haben am 2. und 16. Mai d. J. für denselben Neuwahlen vorgenommen und ist hierbei der Kaufmann Hugo Frommann zum Stellvertreter der Handelskammer zu Schweidnitz erwählt worden.

Da sich gegen den Wahlakt nichts zu erinnern gefunden, so bringe ich diese Neuwahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 14. Juli 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Vertretung: Graf Zedlitz-Trützschler.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Buchbindermeister E. Klar in Trebnitz ist als Unteragent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt bestätigt worden.

Breslau, den 19. Juli 1854. I.



Digitized by Google

Da nach der Bekanntmachung des Herrn Ober-Post-Direktors vom 9. Juni d. J. (Amtsblatt Stück 24 Seite 161) auf der Adresse der Briefe, welche nach Orten des platten Landes befördert werden sollen, die betreffende Post-Anstalt namhaft gemacht werden muß, von welcher der Adressat seine Correspondenz ausgeliefert erhält, und die Postbehörden Verfügungen, welche dieser Bezeichnung entbehren, zur Weiterbeförderung nicht übernehmen, so haben alle diejenigen, welche von Orten des platten Landes aus hierher Anträge richten und die Post-Anstalt nicht namhaft machen, durch deren Vermittelung ihnen die darauf zu erlassende Verfügung zugehen kann, es sich selbst zuzuschreiben, wenn diese Verfügung auf dem seitherigen Wege nicht zu ihren Händen gelangt, indem solche hier bis zu deren Abholung niedergelegt bleiben wird.

Breslau, den 10. Juli 1854. II.

---

Von den Behufs Ausreichung der Zinskoupons Serie II. an unsere Haupt-Kasse eingereichten Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850 sind die von Nr. 58 bis incl. 86 des Journals von der Königlichen Kontrole der Staatspapiere zu Berlin zurückgekommen und können gegen das Duplikat-Verzeichniß, auf welchem der Rückempfang — wie vorgeschrieben — quittirt sein muß, von gedachter Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden bald wieder in Empfang genommen werden.

Breslau, den 24. Juli 1854. Pl.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

In dem jetzt abgelaufenen ersten Semester 1854 sind der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät 224 Brandfälle, welche an bei ihr versicherten Gebäuden am bedeutendsten in den zehn Kreisen Leobschütz, Grünberg, Ohlau, Wartenberg, Oels, Brieg, Breslau, Striegau, Strehlen und Falkenberg vorgekommen sind, mit einer Brand-Entschädigungssumme von überhaupt . . 123,288 Rthlr. angemeldet resp. liquidirt worden. Diese Ausgabe an Brandbonifikationen wird sich aber noch um einen verhältnißmäßigen Betrag auf beanspruchte Spritzen- und sonstige Prämien, auf Meilengelder für Aufnahme von Brandschäden und für Feststellung von Gebäudetaxen, auf Brandabschätzungskosten, auf Bureau-Aufwand- und Tantieme-Vergütigungen für die Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktoren und die Steuer-Einnehmer in den 57 Kreisen der Provinz, erhöhen.

Um diese Ausgaben zu decken, wird die Ausschreibung eines vierfachen Beitragssimplums unumgänglich nothwendig, wonach von den Associaten auf jedes Hundert Versicherung

| | | | |
|---|---|---|---|
| in der ersten Klasse . . . | 2 | Sgr. | 8 Pf. |
| in der zweiten Klasse . . . | 5 | = | 4 = |
| in der dritten Klasse . . . | 10 | = | 8 = |
| in der vierten Klasse . . . | 16 | = | — = |

zu entrichten ist.

Nach Vorschrift des § 25 des revidirten Feuer-Sozietäts-Reglements vom 1. September 1852 bestimme ich, daß die Einziehung dieser Beiträge von den Associaten mit den landesherrlichen Steuern in den nächsten beiden Monaten August und September d. J. und deren vollständige Ablieferung an das Kreis-Steuer-Amt bis spätestens den 15. Oktober d. J. bewirkt werden muß, welcher Tag als die äußerste Zahlungsfrist hiermit festgesetzt wird, nach deren Ablauf die nicht eingezahlten Rückstände von den Restanten ohne weitere Verwarnung exekutivisch beigetrieben werden. Letztere sind daher zu diesem Termine von den Ortsbehörden dem Kreis-Steuer-Amte mittelst in duplo zu übergebender Restenliste bei eigener Vertretung nachzuweisen.

Breslau, den 19. Juli 1854.

Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor. v. Schleinitz.

---

Zur Preußischen Gesetz-Sammlung ist für die Zeit von 1806 bis einschließlich 1853 ein Haupt-Register ausgearbeitet worden, das im Laufe des dritten Quartals dieses Jahres die Presse verlassen wird und zum Preise von 1 Rthlr. pro Exemplar durch Vermittelung der Königlichen Post-Anstalten von hier bezogen werden kann. Bestellungen auf das Haupt-Register werden von den nächstgelege-

Digitized by Google

nen Post-Anstalten schon jetzt und bis zum 1. September c. angenommen, um danach die Stärke der Auflage bestimmen zu können. — Später eingehende Bestellungen werden nur so weit ausgeführt, als der verbleibende Vorrath reicht, weshalb die baldige Aufgabe der Bestellungen erforderlich wird.

Berlin, den 17. Juli 1854.

Debits-Komtoir der Gesetz-Sammlung.

---

Bei der, vom 1. d. M. ab, eingerichteten, täglichen Personen-Post zwischen Frankenstein und Silberberg sind folgende Haltestellen angeordnet worden:

| | | |
|---|---|---|
| 1) von Frankenstein bis Peterwitz (Zollhaus) | . . . . . | ½ Meile, |
| 2) von Peterwitz bis Schönwalde (Kretscham) | . . . . . | ¾ „ |
| 3) von Schönwalde bis Silberberg | . . . . . | ½ „ |
| | | 1¾ Meilen, |

wovon das reisende Publikum hiermit in Kenntniß gesetzt wird.

Breslau, den 21. Juli 1854.

Der Ober-Post-Direktor. In dessen Vertretung: Braune.

---

Die Haltepunkte resp. die Entfernungen derselben sind zwischen nachstehenden Post-Anstalten wie folgt festgestellt worden:

| | | |
|---|---|---|
| I. Zwischen Jutroschin und Militsch | | |
| 1) von Jutroschin nach Janowo | . . . . . | 1 Meile, |
| 2) von Janowo nach Gugelwitz (Kretscham) | . . . . . | ½ „ |
| 3) von Gugelwitz nach Militsch | . . . . . | ¾ „ |
| | | 2¼ Meile. |
| II. Zwischen Freyhan und Militsch | | |
| 1) von Freyhan nach Dziatkawe | . . . . . | ¾ Meilen, |
| 2) von Dziatkawe nach Steffitz (Buschkretscham) | . . . . . | ¾ „ |
| 3) von Steffitz nach Militsch | . . . . . | ¼ „ |
| | | 1¾ Meilen, |

wovon das reisende Publikum hiermit benachrichtigt wird.

Breslau, den 25. Juli 1854.

Der Ober-Post-Direktor. In dessen Vertretung: Braune.

---

Zinskoupons zu Neuen schlesischen Pfandbriefen.

Die auf Grund des Regulativs vom 11. Mai 1849 emittirten Neuen schlesischen Pfandbriefe sollen mit Koupons für den fünfjährigen Zeitraum von Johannis 1854 bis dahin 1859 versehen werden. Die Ausreichung dieser Koupons wird bei der Generallandschafts-Direktion vom 7. bis 18. August allwöchentlich — mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends — von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, und zwar unter gleichzeitiger Abstempelung auf den Kapitalbriefen stattfinden. Wir fordern daher die Inhaber Neuer Pfandbriefe auf, diese zur vorbestimmten Zeit mit einem Verzeichnisse derselben vorzulegen, und nachdem die Koupons werden beigefügt worden sein, wieder in Rückempfang zu nehmen. Auswärtige Inhaber können ihre Pfandbriefe nebst einem doppelten Verzeichnisse entweder direkt über die Post an die Generallandschafts-Direktion einsenden, oder aber selbige bei der ihnen zunächst gelegenen Fürstenthums-Landschaft ausliefern, von welcher dieselben anher werden befördert und demnächst mit den Koupons gegen Empfangbescheinigung werden zurückgestellt werden. Uebrigens müssen die 4prozentigen Pfandbriefe in besonderen Konfignationen, die 3½prozentigen wieder in besonderen aufgeführt und aufgerechnet, und diese wie jene nach den Kapitalbeträgen, weiterhin nach den Pfandbriefnummern geordnet sein.

Breslau, am 26. Juli 1854. Schlesische Generallandschafts-Direktion.

---

Digitized by Google

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

**Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Angestellt: Der Bombardier Karl Benjamin Beyer, vom 5ten Artillerie-Regiment, als Nacht-Aufseher des Korrektionshauses zu Schweidnitz.

**Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.**

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Lehrer an der evangelischen Schule zu Pinkotschine, August Theidel, zum evangelischen Schullehrer in Peterkaschütz, Kreis Militsch.

Ertheilt: Dem Kandidaten der evangelischen Theologie, Ernst Leitlof, zur Zeit in Pontwitz, Kreis Oels, der Erlaubnißschein zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle.

**Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.**

Berufen: Der bisherige Prorektor am Gymnasium zu Ratibor, Johann Julius Guttmann, als Prorektor am Gymnasium zu Schweidnitz.

**Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.**

Ernannt: Der evangelische Pfarrer Baron in Krummendorf, Kreis Strehlen, zum Superintendenten der Diözese Strehlen.

Berufen: 1) Der bisherige Pastor Fuchs in Ober-Haselbach, zum evangelischen Pfarrer in Giesmannsdorf, Kreis Bolkenhain.

2) Der Predigtamts-Kandidat Gustav Adolph Gottlieb Hoffmann, zum Diakonus und Rektor der Stadtschule in Parchwitz.

**Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.**

Ernannt: Der bisherige Werkstatt-Materialien-Verwalter Dittmer zu Breslau zum Stations-Vorsteher, mit Uebertragung der Stations-Vorsteherstelle zu Lissa.

Angestellt gegen Kündigung: Der invalide Unteroffizier August Prause vom 4ten Husaren-Regiment, als Schaffner.

---

## Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Maschinenbauer J. C. Hellmann in Elberfeld ist unter dem 20. Juli 1854 ein Patent

auf eine Jacquard-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Techniker Hermann Gurlt und dem Mechaniker W. Gurlt in Berlin ist unter dem 24. Juli 1854 ein Patent

auf einen Zeiger-Telegraphen-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Die dem Maschinen-Fabrikanten Adolph Moser in Aachen unterm 6. Juni 1852 ertheilten Einführungs-Patente

auf eine Maschine zur Bearbeitung der Faßbauben,

auf mehrere Vorrichtungen zum Fugen und Bauchen der Faßdauben,

auf eine Maschine zum Rundschneiden der Faßböden und

auf mehrere Maschinen zum Zusammenbiegen der in einem Reifen aufgesetzten Dauben,

sind aufgehoben.

---

Redaktion des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 32. Breslau, den 11. August. 1854.


## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 30 der Gesetzsammlung pro 1854 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4047. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Lissomitz über Kulmsee bis zur Kulmer Kreisgränze in der Richtung auf Kulm, von Gremboczyn nach Kowalewo, und von Rosenberg bis zur Kulmer Kreisgränze bei Grzywno, sämmtlich im Thorner Kreise.

Nr. 4048. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Thorner Kreises zum Betrage von 66,000 Rthlr. Vom 23. Juni 1854.

Nr. 4049. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer und des Straßburger Kreises, im Betrage von je 31,000 Rthlr. Vom 23. Juni 1854.

Nr. 4050. Das Statut des Lohauser Deichverbandes. Vom 23. Juni 1854.

Nr. 4051. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. Juli 1854, die Erweiterung des Artikels 34 der zwischen der Königlich preußischen und der Königlich sächsischen Regierung getroffenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{\text{14. Oktober}}{\text{11. Dezember}}$ 1839 betreffend. Vom 20. Juli 1854.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Buchbindermeister E. Klar in Trebnitz ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hierselbst bestätigt worden, und hat der frühere Privat-Sekretair v. Kornatzki in Trebnitz die von ihm seither geführte Agentschaft dieser Gesellschaft niedergelegt.

Breslau, den 19. Juli 1854. I.

---

Der Buchhändler Herrmann Radesey in Münsterberg ist für den Kreis Münsterberg als Unteragent des Haupt-Agenten Major a. D. Niemann in Minden zur Beförderung von Auswanderern für Karl Pokrantz und Comp. in Bremen für das Jahr 1854 concessionirt.

Breslau, den 22. Juli 1854. I.

---

Der Bürgermeister Bauch in Herrnstadt ist als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Breslau, den 26. Juli 1854. I.

---

Nachdem die Tannenberg-Peilauer Aktien-Chaussee in ihrer ganzen Ausdehnung von 2710 Ruth. vollendet worden ist, wird in Folge höherer Genehmigung vom 10. d. M. ab das Chausseegeld nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 für ein und eine halbe Meile an der Empfangsstelle zu Weigelsdorf für Rechnung des Aktien-Vereins erhoben werden, was hierdurch unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 26. Januar 1852 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die



Digitized by Google

für gewisses Fuhrwerk bewilligten Ermäßigungen, sowohl an dieser Hebestelle, als auch bezüglich des auf die Reichenbach-Langenbielau-Neuroder Aktien-Chaussee übergehenden, in der Richtung nach Neurode und umgekehrt die Hebestelle zu Tannenberg passirenden, an der Hebestelle zu Tannenberg zu ersehen sind.

Breslau, den 4. August 1854. I.

---

Mit Bezug auf unsere Amtsblattbekantmachung vom 8. April d. J. (Amtsblatt-Stück Nr. 16 Seite 105 und 106) wird in Betreff der Prüfung und Stempelung der Waagen die nachfolgende Gebühren-Taxe nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 22. Juli 1854. I.

---

## Taxe der Gebühren
für die Eichung und Stempelung der Waagen, so wie der zu den Brückenwaagen gehörigen verjüngten Gewichte.
(Zur Instruktion vom 20. Juli 1853.)

| Benennung der Gegenstände. | | | Neu. Rthlr. | Sg. | Pf. | Früher geeicht. Rthlr. | Sg. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **A. Gleicharmige Waagebalken.** | | | | | | | | |
| Balken einer Krämerwaage von | 3 — 9 | Zoll. Länge | — | 1 | 3 | — | — | 8 |
| dito | 10 — 19 | dito | — | 2 | 6 | — | 1 | 3 |
| dito | 20 — 29 | dito | — | 3 | 9 | — | 2 | — |
| dito | 30 — 39 | dito | — | 5 | — | — | 2 | 6 |
| dito | 40 — 49 | dito | — | 6 | 3 | — | 3 | 9 |
| Lastbalken aus Schmiedeeisen | 20 | Pfund wiegend | — | 4 | — | — | 2 | 6 |
| dito | 30 | dito | — | 5 | — | — | 3 | — |
| dito | 40 | dito | — | 6 | 6 | — | 4 | — |
| dito | 50 | dito | — | 8 | — | — | 4 | 6 |
| dito | 60 | dito | — | 9 | — | — | 5 | — |
| dito | 70 | dito | — | 11 | — | — | 6 | — |
| dito | 80 | dito | — | 12 | — | — | 6 | 6 |
| dito | 90 | dito | — | 14 | — | — | 8 | — |
| dito | 100 | dito | — | 17 | 6 | — | 10 | — |
| Durchbrochne Balken aus Gußeisen | 4 | Fuß lang | — | 10 | — | — | 7 | 6 |
| dito | 4½ | dito | — | 12 | 6 | — | 10 | — |
| dito | 5 | dito | — | 15 | — | — | 12 | 6 |
| dito | 6 | dito | — | 20 | — | — | 15 | — |
| dito | 8 | dito | — | 25 | — | — | 20 | — |
| **B. Schnellwaagen.** | | | | | | | | |
| Bei einer größten Tragfähigkeit bis zu | 25 | Pfund | — | 4 | — | — | 2 | — |
| dito | über 25 — 50 | dito | — | 5 | — | — | 2 | 6 |
| dito | 50 — 100 | dito | — | 7 | 6 | — | 3 | 6 |
| dito | 100 — 150 | dito | — | 10 | — | — | 5 | — |
| dito | 150 — 200 | dito | — | 12 | 6 | — | 6 | 6 |
| dito | 200 — 300 | dito | — | 15 | — | — | 8 | — |
| dito | 300 — 400 | dito | — | 17 | 6 | — | 10 | — |
| dito | 400 — 500 | dito | — | 20 | — | — | 12 | 6 |

und so fort steigend für jede 100 Pfund immer 2½ Sgr. mehr für beide Rubriken.

Ist der Waagebalken mit zwei Scalen versehen, so gelten die vorstehenden Gebührensätze nach Maaßgabe der größten Tragfähigkeit, für welche die zweite Scala eingerichtet ist.

Digitized by Google

| Benennung der Gegenstände. | | | Neu. Rthlr. | Sg. | Pf. | Früher geeicht. Rthlr. | Sg. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| C. Brückenwagen. | | | | | | | | |
| Wenn die größte Tragfähigkeit | 1 | Centner ist | — | 7 | 6 | — | 3 | 6 |
| dito | 5 | dito | — | 10 | — | — | 5 | — |
| dito | 10 | dito | — | 15 | — | — | 7 | 6 |
| dito | 15 | dito | — | 20 | — | — | 10 | — |
| dito | 20 | dito | — | 25 | — | — | 12 | 6 |
| dito | 30 | dito | 1 | — | — | — | 15 | — |
| dito | 40 | dito | 1 | 5 | — | — | 17 | 6 |
| dito | 50 | dito | 1 | 10 | — | — | 20 | — |

und so fort steigend für jede 10 Centner bezüglich um 5 und 2½ Sgr. mehr, je nachdem die Waage noch neu, oder schon früher geeicht worden ist.

| D. Verjüngte Gewichte. | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Gußeiserne Gewichte zu 22 Pfund preußisch | | | — | 2 | 6 | — | 1 | 3 |
| dito | 11 | dito | — | 2 | — | — | 1 | 3 |
| Messinggewichte zu 0,5 bis 0,1 Pfund | | | — | — | 6 | — | — | 4 |
| Ausgleichungsgewichte unter 2 Loth schwer | | | — | — | 4 | — | — | 3 |

Berlin, den 20. Juli 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung: von Pommer-Esche.

---

Nachdem die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Haupt-Quittungen über die im Laufe des Jahres 1853 eingezahlten Domainen-Kaufgelder und Zinsen heute den betreffenden Spezial-Domainen- und Forst-Kassen zum Umtausch gegen die Interims-Quittungen übersendet worden sind, werden diejenigen Erwerber von Domainen- und Forst-Grundstücken ꝛc., welche in dem genannten Jahre auf ihre Kaufgelder und deren Zinsen Einzahlungen geleistet haben, hierdurch aufgefordert, die ihnen ertheilten Interims-Quittungen ohne Verzug an die betreffenden Spezial-Kassen abzugeben und dagegen die Haupt-Bescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 2. August 1854. III.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

### Zinskoupons zu Neuen schlesischen Pfandbriefen.

Die auf Grund des Regulativs vom 11. Mai 1849 emittirten Neuen schlesischen Pfandbriefe sollen mit Koupons für den fünfjährigen Zeitraum von Johannis 1854 bis dahin 1859 versehen werden. Die Ausreichung dieser Koupons wird bei der Generallandschafts-Direktion vom 7. bis 18. August allwöchentlich — mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends — von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, und zwar unter gleichzeitiger Abstempelung auf den Kapitalbriefen stattfinden. Wir fordern daher die Inhaber Neuer Pfandbriefe auf, diese zur vorbestimmten Zeit mit einem Verzeichnisse derselben vorzulegen, und nachdem die Koupons werden beigefügt worden sein, wieder in Rückempfang zu nehmen. Auswärtige Inhaber können ihre Pfandbriefe nebst einem doppelten Verzeichnisse entweder direkt über die Post an die Generallandschafts-Direktion einsenden, oder aber selbige bei der ihnen zunächst gelegenen Fürstenthums-Landschaft ausliefern, von welcher dieselben anher werden befördert und demnächst mit den Koupons gegen Empfangbescheinigung werden zurückgestellt werden. Uebrigens müssen die 4prozentigen Pfandbriefe in besonderen Konfignationen, die 3½prozentigen wieder in besonderen aufgeführt und aufgerechnet, und diese wie jene nach den Kapitalbeträgen, weiterhin nach den Pfandbriefnummern geordnet sein.

Breslau, am 26. Juli 1854. Schlesische Generallandschafts-Direktion.

---

Digitized by Google

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch ernannt: Für den abgegangenen Substituten des Polizei-Anwalts Vogel zu Waldenburg, rc. Wautzinger, der Polizei-Sekretair Falkenhain zum Substituten des rc. Vogel.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst ertheilt: Dem Privat-Aktuar Hans Zoch zu Trachenberg die Genehmigung zur Beibehaltung des bisher geführten Familiennamens „Rothe."

Bestätigt: Die Wahlen a. des Vorwerksbesitzer Opitz, b. des Kaufmann Breyer, c. des Partikulier Siegert, und d. des Lederhändler Münch als Rathsherren der Stadt Schweidnitz, auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Berufen: Der zeitherige interimistische Lehrer Ernst Gottlob Weinhold zum evangelischen Schullehrer und Organisten an der Schule und Kirche zu Friedersdorf, Kreis Strehlen.

Bestätigt: Die Vokation 1) für den bisherigen Lehrer zu Krompusch, Heinrich Serke, zum evangelischen Schullehrer in Dammer, Kreis Oels, 2) für den bisherigen Lehrer zu Dammer, August Land, zum evangelischen Schullehrer in Netsche, Kreis Oels, und 3) für den bisherigen Lehrer zu Schlauppe, Theodor Freitag, zum evangelischen Schullehrer in Polnischdorf, Kreis Wohlau.

Ertheilt: 1) Dem Fräulein Bronislawa Albrecht, zur Zeit in Zedlitz, Kreis Trebnitz, der Erlaubnißschein, als Hauslehrerin oder Erzieherin fungiren zu dürfen, und 2) dem vormaligen Gymnasiasten Karl Wiehl, zur Zeit in Zirkwitz, Kreis Trebnitz, der Erlaubnißschein zur Annahme einer Hauslehrerstelle.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Berufen: Der Oberlehrer Dr. Brix am Gymnasium in Hirschberg als Prorektor des vereinigten Königlichen und Stadt-Gymnasiums in Liegnitz.

Königliches Appellations-Gericht Glogau.

Befördert: 1) Der Appellations-Gerichts-Referendarius Kaßner zum Gerichts-Assessor. 2) Die Auskultatoren Adam in Görlitz und Franzki in Löwenberg zu Appellations-Gerichts-Referendarien. 3) Der Civil-Supernumerar Kohlmann zum Bureau-Diätarius und als Kassengehilfe bei dem Kreisgericht zu Sagan. 4) Der Hilfsunterbeamte Galle in Greifenberg definitiv zum Kreisgerichtsboten und Exekutor bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission daselbst.

Versetzt: Der Hilfsgefangenwärter Bona zu Rothenburg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Görlitz.

Ausgeschieden: Der Appellations-Gerichts-Auskultator Horwitz in Bunzlau, Behufs Uebertritts an das Königliche Kammergericht zu Berlin.

Entlassen: In Folge Straferkenntnisses, der Kreisgerichts-Bureau-Assistent und Sportel-Rezeptor Friedrich zu Lähn.

## Vermischte Nachrichten.

Patent-Erlöschung: Das dem Dr. Eduard Stolle in Berlin unterm 20. Juli v. J. ertheilte Patent
auf ein Verfahren, um Schwefeleisen darzustellen,
ist erloschen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

# Außerordentliche Beilage

## zu № 32 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1854.

## Bekanntmachung.

Nachdem zu Anfang September d. J. die älteren Zöglinge des evangelischen Lehrerinnen-Seminars in Droyßig, im Kreise Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, ihre Wahlfähigkeits-Prüfung für das Schulamt werden bestanden haben, sollen am 18. Oktober d. J. wieder zwanzig Jungfrauen zur Ausbildung für den Lehrerinnen-Beruf in die genannte Anstalt aufgenommen werden.

Die Verhältnisse dieser Anstalt und die Bedingungen zur Aufnahme sind, im Wesentlichen übereinstimmend mit den in der Bekanntmachung vom 26. Mai v. J. enthaltenen, folgende:

Das evangelische Lehrerinnen-Seminar in Droyßig ist für die sämmtlichen Provinzen der Monarchie bestimmt. Der Kursus ist ein zweijähriger. Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Erlaubniß erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden. Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache, Handarbeiten und Betheiligung an der Führung des Hauswesens mit eingeschlossen.

Vom Herbst 1855 ab wird mit dem Seminar ein Institut zur Ausbildung von Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen verbunden werden, in welchem neben der christlichen und einer tüchtigen pädagogischen Durchbildung, welche Hauptsache sein soll, eine weiter gehende wissenschaftliche Ausbildung, und namentlich vollständige Uebung in der französischen, sowie Kenntniß der englischen Sprache und Fertigkeit im Gesang und Klavierspielen erzielt werden soll. In dieses Institut, wegen dessen Eröffnung seiner Zeit besondere Bekanntmachung erfolgen soll, werden die dazu befähigten Zöglinge des Seminars, nachdem sie den zweijährigen Kursus in demselben vollendet, ebenfalls Aufnahme finden können.

Die Zöglinge des Seminars wohnen und leben in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstalts-Gebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grunde des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medizin, wird eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 60 Thlr. jährlich gezahlt. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge in Zahlung dieser Pension sind Fonds vorhanden.

Die Zulassung in das Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierungen, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums in Berlin, durch mich, unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit, während welcher Zöglinge, die sich wegen körperlicher oder geistiger und sittlicher Ursachen zur Fortsetzung der Vorbildung für den Lehrerinnen-Beruf nicht eignen, wieder aus der Anstalt entlassen werden können.

Die Zulassung zu dem diesjährigen Aufnahme-Termin ist bis längstens zum 30. August bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 18. Oktober d. J. nicht unter 17 und nicht über 25 Jahre alt sein darf.



Digitized by Google

2) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheits-Zustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen, die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, daß angenommen werden kann, sie werde einen zweijährigen Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen können. Zugleich ist zu bescheinigen, daß die Aspirantin die wirklichen Blattern gehabt hat, oder mit Schutzblattern geimpft worden ist.

3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; eben ein solches von dem Ortsgeistlichen und ihrem Beichtvater über ihr Leben in der Kirche und christlichen Gemeinschaft.

4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Bildungsgang zu ersehen, und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrerberuf zu schließen ist. Dieser Lebenslauf gilt zugleich als Probe der Handschrift.

5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 60 Thaler jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten. Im Falle von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuths-Zeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögens-Verhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

In dem Gesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob der Eintritt von Gewährung einer Unterstützung, und in welchem Betrage, abhängig gemacht wird. Es versteht sich von selbst, daß derartige bedingte Gesuche um Aufnahme nur so weit berücksichtigt werden können, als die vorhandenen Fonds die Gewährung der nachgesuchten Unterstützung gestatten.

Zur Aufnahme in das Seminar ist unbedingt und mindestens erforderlich: Kenntniß der christlichen Lehre auf Grund des Katechismus und der heiligen Schrift; genaue Kenntniß der biblischen Geschichte und Fertigkeit, die wichtigsten Historien im Anschluß an den Ausdruck der Bibel frei erzählen zu können; Kenntniß der wichtigsten und gebräuchlichsten evangelischen Kirchenlieder; gutes und richtiges Lesen; Fertigkeit, ein gelesenes Stück richtig wieder zu erzählen, einfache Gedanken mündlich und schriftlich ohne grobe Verstöße gegen Sprachgesetze und Rechtschreibung auszudrücken; Kopf- und Tafelrechnen in den vier Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen und Brüchen; Kenntniß der vaterländischen und der Naturgeschichte, der Geographie und Naturlehre, wie sie in der Oberklasse einer guten Elementarschule erworben werden kann; Uebung im Stricken, Stopfen und Nähen gewöhnlicher Wäsche. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspielen, Gesang und Zeichnen, ist erwünscht.

Die näheren Bestimmungen über die Vorprüfung der Bewerberinnen nach den angegebenen Gesichtspunkten werden sofort durch die Amtsblätter der einzelnen Königlichen Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, und haben die zur Aufnahme fähig Befundenen im Anfang des Monats Oktober ihre Einberufung in das Seminar zu gewärtigen.

Berlin, den 31. Juli 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Dr. J. Schulze.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 24 des Amtsblatts pro 1853 publizirte Bekanntmachung vom 26. Mai 1853 bringen wir hierdurch vorstehende Bekanntmachung vom 31. Juli c. zur öffentlichen Kenntniß. Wir bemerken hierbei, daß die Gesuche um Aufnahme in die fragliche Anstalt bis zum 30. August unter Beifügung der erforderlichen, in der vorstehenden Bekanntmachung bezeichneten, Zeugnisse und sonstigen Papiere, sowie unter sorgfältiger Beobachtung des in der Bekanntmachung Gesagten bei uns einzureichen sind, worauf dann das Erforderliche über den Termin der von den Aspirantinnen zu bestehenden Vorprüfung von uns sofort wird verfügt werden.

Breslau, den 7. August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 33. Breslau, den 18. August. 1854.


## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 31 der Gesetzsammlung pro 1854 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4052. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Potesc bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Bartin und zwischen Schubin und Gnesen, soweit solche in den mogilnower Kreis fällt.

Nr. 4053. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Bromberg-Inowraclawer Chaussee bei Walownica bis zur Kreis-Grenze in der Richtung auf Labischin, von Bromberg nach Fordon, von Polnisch-Crone nach der Kreisgrenze in der Richtung auf Zempelburg, und von Bromberg bis an die Kreis-Grenze in der Richtung auf Schubin.

Nr. 4054. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) Von der Magdeburg-Wolmirstedter Chaussee bei Elbey bis zur Magdeburg-Helmstädter Chaussee bei Irxleben, 2) von der Magdeburg-Helmstädter Chaussee bei Eichenbarleben bis zur Grenze des Kreises Wolmirstedt in der Richtung auf Seehausen, und 3) von der Magdeburg-Ebendorf-Neuhaldensleber Straße bis zur Kreis Grenze gegen Wedringen und Neuhaldensleben.

Nr. 4055. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Bitburg über Ließem nach Warweiler.

Nr. 4056. Das Privilegium wegen fernerer Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs im Betrage von 100,000 Rthlrn. Vom 26. Juli 1854.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Kaufmann Herrmann Franke in Brieg ist als Unteragent der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport zu Düsseldorf bestätigt worden.

Breslau, den 3. August 1854. I.

---

Der Kaufmann J. M. Böhm in Brieg ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden, und hat der Kaufmann Moses Böhm daselbst die von ihm seither geführte Agentschaft dieser Gesellschaft niedergelegt.

Breslau, den 8. August 1854. I.

---

Auf der zehnten General-Konferenz in Zollvereins-Angelegenheiten sind die Regierungen der Zollvereinsstaaten dahin übereingekommen, die Bestimmung im Artikel 18 des Handels- und Zollvertrages zwischen Preußen und Oesterreich vom 19. Februar v. J., wonach die Unterthanen des einen der kontrahirenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschifffahrt zwischen Plätzen



Digitized by Google

verschiedener Staaten betreiben, für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des anderen Theils einer Gewerbesteuer nicht zu unterwerfen sind, auch zwischen den Zollvereinsstaaten mit der Maaßgabe in Anwendung zu bringen, daß die Befreiung nur dann stattfindet, wenn die betreffenden Personen in dem Lande, welchem sie angehören, wohnen und von dort aus ihr Frachtfuhr- oder Schifffarthsgewerbe betreiben.

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, hiernach verfahren zu lassen. Bemerkt wird jedoch, daß die in Rede stehende Freilassung von der Gewerbesteuer auf Agenten und Kommissionaire von Frachtführern und Schiffern anderer Vereinsstaaten z. B. von Omnibus- und Dampfschifffahrts-Gesellschaften u. s. w., desgleichen auf solche Fuhrleute und Schiffer, welche zugleich einen Handel betreiben oder Waaren-Niederlagen halten, sich nicht erstreckt.

Berlin, den 25. Juli 1854.

Für den General-Direktor der Steuern. Henning.

Vorstehendes Reskript des Herrn General-Steuer-Direktors wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Die Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden haben darnach zu verfahren.

Breslau, den 9. August 1854. III. I.

---

Von den Behufs Ausreichung der Zinskoupons Serie II. an unsere Haupt-Kasse eingereichten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850 sind die von Nr. 87 bis incl. 122 des Journals von der Königlichen Kontrole der Staatspapiere zu Berlin zurückgekommen und können gegen das Duplikat-Verzeichniß, auf welchem der Rückempfang — wie vorgeschrieben — quittirt sein muß, von gedachter Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden bald wieder in Empfang genommen werden.

Breslau, den 10. August 1854. Pl.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Entfernung der Haltestellen zwischen Tannhausen und Waldenburg ist, wie folgt, festgestellt worden:

| | | |
|---|---|---|
| 1) von Tannhausen nach Charlottenbrunn . . . . . | 1/8 | Meile, |
| 2) von Charlottenbrunn nach Reussendorf . . . . . | 1/2 | " |
| 3) von Reussendorf nach Altwasser . . . . . | 1/4 | " |
| 4) von Altwasser nach Waldenburg . . . . . | 1/8 | " |
| | 1 3/4 | Meile, |

wovon das reisende Publikum, unter Bezugnahme auf die, in dem Amtsblatte Nr. 7 pro 1851 enthaltene Nachweisung, in Kenntniß gesetzt wird.

Breslau, den 4. August 1854.

Der Ober-Post-Direktor. Schulze.

---

In weiterer Ausführung der Verabredung im Artikel 8 des Handels- und Zollvertrages vom 19. Februar pr. ist das diesseitige Neben-Zoll-Amt II. zu Bleischwitz vom 1. August c. ab nach Jägerndorf verlegt, und wird dort mit dem k. k. österreichischen Neben-Zoll-Amte I. gemeinschaftlich fungiren.

Breslau, den 10. August 1854.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor. v. Bigeleben.

---

Digitized by Google

### Eröffnung der Brieg-Noldauer Chaussee.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß die von Brieg bis Gülchen seit 1849 erbaute Chaussee nunmehr um 2¼ Meilen, und zwar von Gülchen bis Noldau, zum Anschluß an die Oels-Namslau-Creutzburger Kunststraße weiter ausgebaut worden ist und vom 15. d. M. ab für Fuhrwerke jeder Art eröffnet sein wird, so daß von der an der Oder, der Eisenbahn und der Oberschlesischen Königlichen Kunststraße gelegenen Stadt Brieg aus auch nunmehr die 5meilige Chaussee bis Noldau für die wichtige Fracht-Passage in die Kreise Namslau, Creutzburg und weiterhin benutzt werden kann.

Brieg, den 6. August 1854.

Die Direktion des Brieg-Noldauer Chaussee-Bau-Vereins.

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

**Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.**

**Berufen:** Der bisherige Pfarrer von Kunzendorf, Kreis Glogau, Friedrich Wilhelm Hähnel, zum Pfarrer von Buchwald-Wiesau, desselben Kreises.

**Bestätigt:** Die Vokation des bisherigen Pfarr-Administrator in Grochwitz-Kuttlau, Kreis Freistadt, Bruno Rösler, als evangelischer Pfarrer daselbst.

**Königliche Ober-Post-Direktion.**

**Versetzt:** 1) Der Postmeister Voigt von Deutz nach Schweidnitz. 2) Der Posterpeditions-Gehilfe Seiffert in Namslau als Post-Expediteur nach Jordansmühl. 3) Der Post-Expediteur Herden in Jordansmühl als Posterpeditions-Gehilfe nach Breslau.

**Angestellt:** Der invalide Bombardier Klink als Bureaudiener in Breslau.

**Entlassen:** Der Posterpeditions-Gehilfe Birkner in Stoberau.

**Gestorben:** Der Briefträger Schücke und Posterpeditions-Gehilfe Böttcher in Breslau.

**Königliches Appellations-Gericht Breslau.**

A. Bei dem Appellations-Gerichte.

**Ernannt:** 1) Die Referendarien Eiteldinger, Fritsch II., Dr. Günsburg, v. Hülsen und Shedler zu Gerichts-Assessoren. 2) Die Auskultatoren Elsner, Lindner, Mehrländer, Menzel, Paur, Dr. Ploch und Walter zu Referendarien. 3) Die Rechtskandidaten Bartsch, Landsberger, Otte und Wäcker zu Auskultatoren. 4) Der Kreisgerichts-Sekretair Lindner zu Schweidnitz zum Appellations-Gerichts-Sekretair.

**Versetzt:** 1) Der Referendarius v. Lyskowski an das Appellations-Gericht zu Marienwerder. 2) Der Referendarius Schlieckmann an das Appellations-Gericht zu Halberstadt. 3) Der Appellationsgerichts-Sekretair Steiner als Sekretair an das Kreisgericht zu Schweidnitz.

**Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:** 1) Der Gerichts-Assessor Barretzki Behufs seines Uebertritts in den Königlichen Militair-Intendanturdienst. 2) Der Referendarius v. Mühlenfels und die Auskultatoren Kramer und Ravenstein Behufs Uebertritts zur Verwaltungs-Partie.

**Pensionirt:** Der Kanzlei-Sekretair Höhne.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

a. Bei dem Stadt-Gerichte zu Breslau.

**Ernannt:** 1) Die Hilfs-Exekutoren Linke und Zink, sowie der Ofenheizer und Aufwärter Pelz zu etatsmäßigen Boten und Exekutoren. 2) Der vormalige Waldhornist Gottwald, der Hautboist Kuschel und der Unteroffizier Wiedemann zu Hilfsboten und Exekutoren.

b. Bei dem Kreis-Gerichte zu Brieg.

**Allerhöchst ernannt:** Die Kreisrichter Paur und Staats zu Kreisgerichts Räthen.

**Seines Amtes entsetzt:** Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Hoffmann.

Digitized by Google

c. Bei dem Kreis-Gerichte zu Frankenstein.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: Die Hilfsboten und Exekutoren Gruhn und Langer.
Ernannt: Der vormalige Gefreite Hanke zum Hilfsboten und Exekutor.

d. Bei dem Kreis-Gerichte zu Habelschwerdt.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: Der Bureau-Diätarius Hahn zu Landeck.
Ernannt: Der Civil-Supernumerarius Hasser I. zum Bureau-Diätarius zu Landeck.

e. Bei dem Kreis-Gerichte zu Militsch.

Allerhöchst ernannt: Der Kreisrichter Schwarz zu Trachenberg zum Kreisgerichts-Rath.

f. Bei dem Kreis-Gerichte zu Münsterberg.

Verstorben: Der Kreisgerichts-Sekretair Hörmann.

g. Bei dem Kreis-Gerichte zu Ohlau.

Verstorben: Der Kreisgerichts-Sekretair Amend.

h. Bei dem Kreis-Gerichte zu Reichenbach.

Versetzt: Der Bureau-Diätarius Kinscher in gleicher Diensteigenschaft an die Kreisgerichts-Deputation zu Nimptsch.

i. Bei dem Kreis-Gerichte zu Schweidnitz.

Ernannt: Der Gerichts-Assessor Geisler zum Kreisrichter, mit der Bestimmung, als Gerichts-Kommissarius in Zobten zu fungiren.

k. Bei dem Kreis-Gerichte zu Strehlen.

Allerhöchst ernannt: Der Rechtsanwalt Vogel zu Strehlen zum Justizrath.
Versetzt: Der Bureau-Diätarius Woywod zu Nimptsch in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Reichenbach.
Verstorben: Der Bureau-Assistent Prochnow zu Strehlen.

l. Bei dem Kreis-Gerichte zu Trebnitz.

Allerhöchst ernannt: Der Kreisrichter Thiele zum Kreisgerichts-Rath.

m. Bei dem Kreis-Gerichte zu Waldenburg.

Allerhöchst ernannt: Der Rechts-Anwalt Stuckart zu Waldenburg zum Justizrath.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Befördert: Der bisherige Werkstattschreiber Karl Paul Gustav Adolph v. Brehmer zum Güter-Expeditions-Assistenten bei der Station Breslau.

Kontraktlich angestellt: 1) Der Schlosser Karl August Gustav Rhode zu Breslau seit dem 1. Juni 1854 als Lokomotivheizer, und 2) der Schlosser Heinrich Grützmacher zu Breslau seit dem 1. Juni 1854 als Lokomotivheizer.

## Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Der Wittwe S. Pappenheim in Berlin ist unter dem 3. August 1854 ein Einführungs-Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Handbohr-Maschine für Metalle, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Legat: Der zu Schweidnitz verstorbene pensionirte Rathsherr Theodor Langer hat der Armenkasse daselbst ein Legat von 30 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 34. Breslau, den 25. August. 1854.


### Bekanntmachung des Präklusiv-Termins zum Umtausch der Königlich Preußischen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber der Königlich preußischer Kassen-Anweisungen d. d. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassen-Anweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 31. Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich preußische Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassen-Anweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spätestens bis zum 31. Januar 1855, bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling

---

## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 32 der Gesetzsammlung pro 1854 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4057. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Rogasen über Obornik bis zur Kreisgränze in der Richtung auf Samter.

Nr. 4058. Das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Sektion I. des Gierzhagener Bachthales, Bürgermeisterei Dattenfeld, im Kreise Waldbroel des Regierungsbezirks Köln. Vom 17. Juli 1854.



Digitized by Google

Nr. 4059. Das Reglement für die Feuer-Sozietät des Markgrafthums Ober-Lausitz, preußischen Antheils. Vom 26. Juli 1854.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In Gemäßheit der Bestimmungen des § 94 des revidirten Reglements vom 1. September 1852, wird das Ergebniß der Rechnung über die Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Kasse pro 1853 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

| | Versicherungs-Summe in der | | | | | | in Summa. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | I. | II. | III. | IV. | V. | VI. | |
| | | | Klasse. | | | | |
| Ultimo Dezember 1852 betrug die Versicherung | Rthlr. 13,439,650 | Rthlr. 880,760 | Rthlr. 1,149,440 | Rthlr. 2,529,060 | Rthlr. 928,920 | Rthlr. 4,491,040 | Rthlr. 23,418,870 |
| Zugang pro 1853 | 955,900 | 50,070 | 88,120 | 61,610 | 44,570 | 204,380 | 1,404,650 |
| zusammen | 14,395,550 | 930,830 | 1,237,560 | 2,590,670 | 973,490 | 4,695,420 | 24,823,520 |
| Abgang pro 1853 | 933,990 | 97,990 | 114,500 | 257,450 | 83,440 | 370,310 | 1,857,680 |
| Mithin blieb ult. Dezember 1853 Versicherung | 13,461,560 | 832,840 | 1,123,060 | 2,333,220 | 890,050 | 4,325,110 | 22,965,840 |
| und zwar: | | | | | | | |
| in d. Regierungsbezirk Breslau | 5,305,930 | 351,160 | 561,860 | 993,930 | 507,220 | 1,837,580 | 9,557,680 |
| in d. Regierungsbezirk Liegnitz | 4,474,580 | 375,430 | 479,300 | 368,780 | 232,110 | 1,280,220 | 7,210,420 |
| in d. Regierungsbezirk Oppeln | 3,681,050 | 106,250 | 81,900 | 970,510 | 150,720 | 1,207,310 | 6,197,740 |
| Summa wie oben | 13,461,560 | 832,840 | 1,123,060 | 2,333,220 | 890,050 | 4,325,110 | 22,965,840 |

Nach der obigen Rechnung betrug:

### I. Die Solleinnahme pro 1853.

**A. Pro 1852 et retro.**

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1) | Uebertragener Bestand ex 1852 | 26,798 Rtl. | 10 Sg. | 11 Pf. |
| 2) | An Einnahme-Resten pro 1852 et retro | 475 " | 3 " | 8 " |

**B. Currente Einnahme pro 1853.**

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 3) | An ordentlichen Beiträgen | 77,577 " | 14 " | 2 " |
| 4) | An außerordentlichen Beiträgen | 9,663 " | 3 " | 10 " |
| 5) | An fixirten Jahres-Beiträgen | 917 " | 18 " | 10 " |
| 6) | An Strafbeiträgen | — " | — " | — " |
| 7) | An Ordnungsstrafen | 40 " | — " | — " |
| 8) | An Zinsengewinn | 1,217 " | 10 " | 5 " |
| 9) | An zurückerstatteten schiedsrichterlichen Kosten-Vorschüssen | 5 " | 7 " | 6 " |
| | Summa aller Einnahme | 116,694 Rtl. | 9 Sg. | 4 Pf. |

Digitized by Google

Transport 116,694 Rtl. 9 Sg. 4 Pf.

II. Die Sollausgabe betrug:

A. An Restausgaben aus den Vorjahren.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| a. | An Verwaltungskosten | 42 | Rtl. | 10 | Sg. 6 Pf. |
| b. | An Postporto | 8 | " | 21 | " — " |
| c. | An Brandschaden-Vergütigungen | 1,269 | " | 11 | " 8 " |
| d. | Für verloren gegangene resp. verbrannte Feuerlöschgeräthe | 66 | " | 29 | " — " |
| e. | An Spritzen-Prämien | 22 | " | 15 | " — " |

B. Currente Ausgaben pro 1853.

I. An Verwaltungskosten der Provinzial-Direktion:

| | | Rtl. | Sg. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| 1) | für Hilfsarbeiter, firirte Remunerationen ꝛc. | 745 | 23 | 6 |
| 2) | für Buchbinderarbeiten | 4 | 6 | 6 |
| 3) | für Druckformulare zu Gebäudebeschreibungen | 132 | 12 | 6 |
| 4) | an Diäten und Reisekosten an die Mitglieder des Provinzial-Landständischen Ausschusses Behufs Prüfung und Abnahme der Rechnung pro 1852 | 122 | — | — |
| 5) | An Beitrag zu den Kassen-Verwaltungskosten | 200 | — | — |
| 6) | an Baubeamte und Bauhandwerker-Meister, an Tax-, Revisions- und Brandschaden-Abschätzungsgebühren | 45 | 26 | 3 |
| 7) | an Postporto | 116 | 20 | 9 |
| 8) | an Einhebungsgebühren an die Magistrate (§ 75 des revidirten Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Reglements) | 1478 | 28 | 4 |
| | zusammen | 2,845 | " 27 | " 10 " |
| 9) | an Einrichtungskosten, die Behufs Ausführung des revidirten Reglements nothwendig geworden sind, und zwar: | Rtl. | Sg. | Pf. |
| | a. für Hilfsarbeiter | 225 | 25 | — |
| | und b. für Buchbinderarbeiten | 18 | 20 | — |
| | | 244 | " 15 | " — " |
| | zusammen | 4,500 | Rtl. 10 | Sg. — Pf. |
| II. | An Brandschaden-Vergütigungen | 56,645 | " 17 | " 6 " |
| III. | An Vergütigung für verloren gegangene resp. verbrannte Feuereimer | 281 | " 10 | " 6 " |
| IV. | An Spritzen-Prämien | 212 | " 15 | " — " |
| V. | An Prämien für besonders verdienstliche Handlungen einzelner Personen beim Feuerlöschen ꝛc. | 48 | " — | " — " |
| VI. | An schiedsrichterlichen Kosten-Vorschüssen ꝛc. | 12 | " 29 | " — " |
| VII. | An Agio-Verlust von 26,500 Rthlr. verwechselten Pfandbriefen (vide die Bekanntmachung in dem Amtsblatt pro 1852 und 1853 S. 244 und 262 in Bezug auf den dort ad Nr. 7 und 6 mit 877 Rthlr. 14 Sgr. 9 Pf. und resp. | | | |
| | Latus | 61,700 | Rtl. 22 | Sg. — Pf. | 116,694 Rtl. 9 Sg. 4 Pf. |



Digitized by Google

| | | |
|---|---|---|
| Transport | 61,700 Rtl. 22 Sg. — Pf. | 116,694 Rtl. 9 Sg. 4 Pf. |
| 108 Rthlr. 10 Sgr. in Einnahme nachgewiesenen Agio-Gewinn) | 706 = 20 = — = | |
| Summa aller Ausgabe | | 62,407 = 12 = — = |
| Hiernach sind am Rechnungs-Abschlusse pro 1853 verblieben | | 54,286 Rtl. 27 Sg. 4 Pf. |
| Hiervon kommen in Abzug die Einnahme-Reste (von welchen 9663 Rthlr. 3 Sgr. 10 Pf. erst im März d. J. fällig gewesen und bereits auch eingezahlt worden sind) mit | | 9,896 = 28 = 8 = |
| Es bleiben daher noch | | 44,389 Rtl. 28 Sg. 8 Pf. |
| Dagegen treten hinzu die verbliebenen Ausgabe-Reste | | 81 = 22 = 2 = |
| Es ist hiernach am Schlusse des Jahres 1853 ein Bestand verblieben im Betrage von | | 44,471 Rtl. 20 Sg. 10 Pf. |
| und zwar: | | |
| in Bank-Obligationen | | 44,000 = — = — = |
| und in baarem Gelde | | 471 = 20 = 10 = |
| Summa wie oben | | 44,471 Rtl. 20 Sg. 10 Pf. |
| Wird diesem Bestande zugerechnet der obige Einnahme-Rest mit | | 9,896 = 28 = 8 = |
| so ergiebt dies die Summa von | | 54,368 Rtl. 19 Sg. 6 Pf. |
| dagegen abgezogen der Ausgabe-Rest mit | | 81 = 22 = 2 = |
| so würde das Vermögen der Sozietät betragen | | 54,286 Rtl. 27 Sg. 4 Pf. |

Letzteres reducirt sich jedoch nach Abzug der noch zu zahlenden Rest-Ausgabe aus

| | | |
|---|---|---|
| der alten Städte-Feuer-Sozietäts-Kasse mit | 1,414 Rtl. 16 Sg. 3 Pf. | |
| und, des sogenannten Bombardements-Rück-erstattungs-Fonds im Betrage von | 7,971 = 17 = — = | |
| zusammen mit | | 9,386 = 3 = 3 = |
| auf die Summa von | | 44,900 Rtl. 24 Sg. 1 Pf. |

welche Letztere am Schlusse des Jahres 1853 als wirkliches Vermögen der Sozietät verblieben ist, und zugleich den eisernen Fonds der Sozietät bildet.

Es sind im Jahre 1853, und zwar:

| | | |
|---|---|---|
| im Regierungs-Bezirk | Breslau | 28, |
| = = = | Liegnitz | 23, |
| und = = = | Oppeln | 17, |

zusammen 68 Brandschäden zu vergütigen gewesen, wodurch

| | | | |
|---|---|---|---|
| 161 | Wohnhäuser, | 1 | Windmühle, |
| 59 | Stallungen, | 1 | Kirche, |
| 44 | Scheunen, | 5 | Fabrikgebäude |
| 1 | Brauerei, | und 1 | Rathhaus, |

zusammen 273 Gebäude größtentheils gänzlich zerstört worden.

Von den obigen Brandschäden sind deren 3, und zwar einer in der Stadt Ruhland und zwei in der Stadt Festenberg, ersterer durch einen Damnifikaten, und die letzteren beiden durch einen 12jährigen Knaben, aus vorsätzlicher Brandstiftung veranlaßt; ferner ist ein Brand in der Stadt Reichthal durch Fahrlässigkeit eines Knaben verursacht worden. — Die Entstehungs-Ursachen der übrigen Brände sind nicht zu ermitteln gewesen.

Die Ausschreibung eines außerordentlichen Beitrages hat nur im II. Semester, — wo allein für die beiden Brände in der Stadt Festenberg und den großen Brand in der Stadt Nimptsch, allein 13,180 Rthlr. 5 Sgr. und resp. 13,353 Rthlr. 9 Sgr. 11 Pf. zu vergütigen waren, — und zwar im Betrage eines Viertels des gewöhnlichen ordentlichen Beitrages, eintreten müssen.

Digitized by Google

Im Jahre 1853 sind pro Hundert an Versicherung, und zwar:

| | | | |
|---|---|---|---|
| in der ersten Klasse | . . . | 4 Sgr. | 6 Pf. |
| in der zweiten „ | . . . | 9 „ | — „ |
| in der dritten „ | . . . | 13 „ | 6 „ |
| in der vierten „ | . . . | 18 „ | — „ |
| in der fünften „ | . . . | 22 „ | 6 „ |
| und in der sechsten „ | . . . | 27 „ | — „ |

oder durchschnittlich 15 Sgr. 9 Pf. aufzubringen gewesen.

Breslau, den 12. August 1854. I.

---

Die mit Hilfe von Staats-Prämien auszuführenden Chaussee-Bauten und die in den nächsten Jahren dafür zu gewährenden Prämien-Zahlungen haben eine solche Ausdehnung genommen, daß es durch die Rücksicht auf die Fonds, welche unter den dermaligen Verhältnissen für den Chausseebau disponibel gemacht werden können, unabweislich geboten wird, für jetzt die Bewilligung neuer Chausseebau-Prämien, wenn nicht überhaupt aufzusetzen, doch jedenfalls zu beschränken.

Unter diesen Umständen kann ich, bei aller Theilnahme, die ich der Förderung des Prämien-Chausseebaues zuwende, nicht umhin, der Königlichen Regierung zu eröffnen, daß neue Prämien-Bewilligungen für Chausseebau-Unternehmungen vorerst in dem Betrage, mit welchem sie bisher stattgefunden haben, nicht weiter werden erfolgen können. Es werden daher die Betheiligten, wenn sie den Chausseebau nicht überhaupt einem günstigeren Zeitpunkte vorbehalten wollen, sich mit einer wesentlich geringeren Staats-Prämie begnügen müssen.

Berlin, den 1. August 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von der Heydt.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 9. August 1854. I.

---

Der Kaufmann H. Fehr in Habelschwerdt ist als Unteragent der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Versicherung zu Leipzig bestätigt worden, und hat der Kaufmann A. Sonnenfeld in Habelschwerdt die seither für diese Gesellschaft geführte Agentschaft niedergelegt.

Breslau, den 15. August 1854. I.

---

## Bekanntmachung wegen Ausreichung der Staatsschuldschein-Zins-Coupons Ser. XII.

Die Staats-Schuldschein-Zins-Coupons Ser. XII. über die Zinsen für die vier Jahre 1855 bis einschließlich 1858 werden von der Kontrole der Staatspapiere in Berlin, Oranienstraße Nr. 92 und 93, vom 1. September d. J. ab täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage eines jeden Monats, ausgereicht werden.

Mit den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern von Staatsschuldscheinen kann sich jedoch weder die gedachte Kontrole und eben so wenig die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden in einen Schriftwechsel einlassen, und es ist daher das Ausreichungsgeschäft für die bezeichneten Inhaber von Staatsschuldscheinen an die Königlichen Regierungs-Haupt Kassen übertragen worden.

Zu diesem Zwecke sind die Staatsschuldscheine — ohne Koupons — mit einem von dem Präsentanten nach dem nachstehenden Schema in doppelter Ausfertigung aufzustellenden, von demselben mit deutlicher Angabe der Wohnung, des Namens und Standes versehenen Verzeichnisse vom 3. September d. J. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und des 1. und 18. eines jeden Monats, an unsere Haupt-Kasse einzureichen. In dieses Verzeichniß sind die Staatsschuldscheine, mit den höheren Kapitalsbeträgen beginnend und den niederen schließend, nach Littern und Nummern, letztere mit der niederen Zahl anfangend und mit der höheren endend, einzutragen und aufzusummiren.

Digitized by Google

Die außerhalb Breslau wohnhaften Inhaber von Staatsschuldscheinen haben diese nach den vorstehenden Angaben, unter dem im Inlande portofreien Rubrum

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zins-Coupons,"

unmittelbar an unsere Haupt-Kasse einzusenden.

Die von uns nicht ressortirenden Institute und Kassen, welche im Besitze bedeutender Beträge von Staatsschuldscheinen sind, wollen diese, unter Beifügung eines Verzeichnisses, direkt an die Kontrole der Staatspapiere einsenden, welche dieselben mit den Coupons den Instituten und Kassen direkt zusenden wird.

Schema.

**Verzeichniß**

**über . . . . Stück Staatsschuldscheine zur Beifügung der 8 Coupons Series XII. Nr. 1—8 über die Zinsen der 4 Jahre von 1855 bis einschließlich 1858, eingereicht von N. N., wohnhaft in N. N., Kreis N. N. (Straße, Hausnummer).**

| Laufende Nr. | Der Staatsschuldscheine | | | | Laufende Nr. | Der Staatsschuldscheine | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Nummer. | Buchstabe. | Betrag Rthlr. | Summa jeder Klasse. Rthlr. | | Nummer. | Buchstabe. | Betrag. Rthlr. | Summa jeder Klasse. Rthlr. |
| | | | | | | | | Uebertrag | 4400 |
| 1 | 831 | A. | 1000 | | 9 | 7643 | E. | 200 | |
| 2 | 1214 | — | 1000 | 2000 | 10 | 20106 | — | 200 | 400 |
| 3 | 1423 | B. | 500 | | 11 | 11318 | F. | 100 | |
| 4 | 2314 | — | 500 | 1000 | 12 | 12405 | — | 100 | 200 |
| 5 | 3100 | C. | 400 | | 13 | 14810 | G. | 50 | |
| 6 | 4000 | — | 400 | 800 | 14 | 17203 | — | 50 | 100 |
| 7 | 5201 | D. | 300 | | 15 | 3504 | H. | 25 | |
| 8 | 6403 | — | 300 | 600 | 16 | 10150 | — | 25 | |
| | | | | | 17 | 11203 | — | 25 | 75 |
| | | Seitenbetrag | | 4400 | | | | Summa | 5175 |

Ort und Datum.

Breslau, den 16. August 1854.

Name und Stand.

Pl.

Das handeltreibende Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem allerhöchsten Erlasse vom 12. Juni d. J. die hiesige Martini-Messe auf einen späteren Tag verlegt worden ist, und nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 7. Juli c. (Gesetzsammlung Seite 400) nunmehr sich folgende Tage als Anfang der Messen ergeben.

Die Messe wird an den Montagen nach Reminiscere, vor Margarethe und nach Martini, wenn der Martinitag auf einen Montag fällt, an diesem, wenn der Margarethetag auf einen Montag fällt dagegen, an dem vorhergehenden Montage, Morgens um 7 Uhr eröffnet (eingeläutet), und am dritten Sonnabend nachher, Abends 7 Uhr, beendigt (ausgeläutet).

Frankfurt a. d. O., den 11. August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Digitized by Google

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zur Lehrerinnen-Prüfung am Seminar zu Steinau a. d. O. ist ein Termin auf den 2. und 3. Oktober d. J., zur Rektorats-Prüfung auf den 3. und 4. Oktober angesetzt. Die Gesuche um Theilnahme sind bis zum 18. September bei der unterzeichneten Behörde einzureichen, und den Gesuchen folgende Papiere anzuschließen:

1) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, 2) Nachweise und Zeugnisse über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere, 3) Zeugnisse der Ortsbehörde oder des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und die Qualifikation zum Schulamte, 4) ein Lebenslauf, auf dessen Titel kurz anzugeben ist: a. Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, b. Wohnort und Kreisstadt, c. wo und zu welcher Zeit die Lehrerin vorgebildet ist, resp. der Rektorats-Kandidat studirt hat, d. ob und welche pädagogische resp. theologische Prüfungen gemacht sind und zu welcher Zeit.

Die an der Lehrerinnen-Prüfung Theilnehmenden melden sich beim Seminar-Direktor Jungklaaß in Steinau am 1. Oktober, Nachmittags 5 Uhr, die Rektorats-Kandidaten am 2. Oktober, Nachmittags 4 Uhr.

Breslau, den 22. Juli 1854.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Schlesien. Graf Zedlitz-Trützschler.

---

**Lektions-Plan der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Wintersemester 1854/55.**

Die Vorlesungen an hiesiger Königlichen Akademie werden für das nächste Winterhalbjahr am 15. Oktober d. J. beginnen und sich auf nachbenannte Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; Staatswirthschaftslehre; Direktor Professor Dr. Baumstark. 2) Landwirthschaftliche Betriebslehre; Landwirthschaftliche Geräthekunde; Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium; Prof. Dr. Segnitz. 3) Rindvieh- und Schaafzucht; über den hiesigen Wirthschaftsbetrieb nebst praktischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe; Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen; Administrator Rhode. 4) Gemüsegartenbau; Garten-Inspektor Jühlke. 5) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere; Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 6) Landwirthschaftliche Technologie und praktische Demonstrationen in der Fabrik; Anorganische Experimental-Chemie; Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im Laboratorium; Professor Dr. Frommer. 7) Naturgeschichte der landwirthschaftlichen schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; Anatomie der Pflanzen; Uebungen in der Pflanzen-Anatomie; Dr. Jessen. 8) Landwirthschaftliche Baukunst, insbesondere Wege- und Wasserbau; Baumeister Müller. 9) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik; Mechanik und Maschinenlehre; Professor Dr. Grunert. 10) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Beseler.

Eldena, im August 1854.

Der Direktor der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie. E. Baumstark.

---

**Verzeichniß der Vorlesungen**
**für das Winter-Semester 1854/55 auf der Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau in Oberschlesien.**

| | | |
|---|---|---|
| 1) | Volkswirthschaftslehre | Geh. Reg.-Rath Heinrich. |
| 2) | Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau | Oekonomie-Rath Settegast. |
| 3) | Wollkunde | |
| 4) | Demonstrationen im Felde, oder in der Hofwirthschaft, Unterweisung im Klassifiziren der Schafe und Sortiren der Wolle | |
| 5) | Landwirthschaftliches Repetitorium | |

Digitized by Google

| | |
|---|---|
| 6) Allgemeine Thier- und Rindviehzucht | Lehrer der Landwirthschaft Pietrusky. |
| 7) Ueber landwirthschaftliche Geräthe mit Demonstrationen | |
| 8) Oryktognosie und Geognosie | Professor Dr. Heinzel. |
| 9) Anatomie und Physiologie der Pflanzen | |
| 10) Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde | |
| 11) Unorganische Chemie | Professor Dr. Krocker. |
| 12) Physik | |
| 13) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorio | |
| 14) Mathematik | Rendant Schneider. |
| 15) Landwirthschaftliche Buchführung | |
| 16) Forsttaxation und Benutzung | Oberförster Wagner. |
| 17) Landwirthschaftliche Baukunde | Bau-Inspektor Gottgetreu. |
| 18) Anatomie und Physiologie der Hausthiere | Depart.-Thierarzt Lüthens. |
| 19) Pferde- und Schweinezucht | |
| 20) Gemüse- und Weinbau. | |

Die Vorlesungen des Winter-Semesters beginnen mit dem 2. November c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender, oder sonstige die Lehr-Anstalt betreffende Anfragen sind entweder schriftlich oder mündlich an den Unterzeichneten zu richten.

Proskau, den 8. August 1854.

Der Direktor der Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt, Geheime Regierungs-Rath.
(gez.) Heinrich.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Berufen: Der bisherige Lehrer zu Dremling, Kreis Ohlau, Johann Gottlieb Kollmitz, zum evangelischen Schullehrer und Organisten zu Steinkirche, Kreis Strehlen.

Als wohl geeignet zur Vorbildung von Schulpräparanden werden im Regierungs-Bezirk Breslau die katholischen Lehrer a. Fabian Hoppe in Ebersdorf, Kreis Habelschwerdt, b. Franz Kober in Gleinitz, Kreis Nimptsch, und c. Johann Jersch in Glausche, Kreis Namslau, hiermit bezeichnet.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Angestellt: Der Civil-Inspektor an der Ritter-Akademie in Liegnitz, Oskar Beschorner, als ordentlicher Lehrer an dem Königl. katholischen Gymnasium in Glatz.

Berufen: Der bisherige Pfarrvikar Gustav Teuffisch zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Michelsdorf, Kreis Landeshut.

## Vermischte Nachrichten.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine sechste diesjährige Sitzung in der Zeit vom 4. Septbr. bis incl. 15. Septbr. d. J. im Schwurgerichtssaale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Die Eintrittskarten dazu können am Tage vor der jedesmaligen Sitzung, während der Amtsstunden, bei dem Botenmeister in Empfang genommen werden.

Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

2) Am 18. September d. J. beginnt eine neue Sitzung des Königlichen Schwurgerichts zu Brieg.

Redaktion des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 35. Breslau, den 1. September. 1854.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Kaufmann Koppe zu Brieg ist als Agent der Breslauer-Strom-Assecuranz-Kompagnie bestätigt worden.

Breslau, den 5. August 1854. I.

Der Zimmermeister Jerchel in Oels ist als Unteragent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck bestätigt worden.

Breslau, den 20. August 1854. I.

Der Kaufmann Louis Stern hierselbst ist als Agent der Londoner Phönix-Feuer-Assecuranz-Sozietät bestätigt worden, und hat der Kaufmann Emil Zisch von hier die von ihm seither geführte Agentschaft dieser Gesellschaft niedergelegt.

Breslau, den 20. August 1854. I.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. August (Amtsblatt Nr. 32, außerordentliche Beilage) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Termin zur Vorprüfung der Schulamtsaspirantinnen, welche Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig begehren, von uns auf Sonnabend den 9. September Nachmittags angesetzt worden ist. Diejenigen jungen Personen weiblichen Geschlechts, welche unter Beachtung unserer obengedachten Bekanntmachung an der Prüfung theilnehmen wollen, haben sich in den Morgenstunden des 9. September dem Herrn Consistorialrathe Bellmann (Heilige Geiststraße Nr. 18) persönlich vorzustellen und werden von diesem dann das Weitere erfahren.

Breslau, den 22. August 1854. II.

Neuerer Anordnung des Königlichen Finanz-Ministerii zufolge sollen die bis jetzt noch unabgelöst gebliebenen, event. noch in der Regulirung begriffenen Dominial-Prästationen der im ehemaligen Wohlauer Domainen-Amts-Bezirk belegenen Gemeinden von jetzt ab an die Königlichen Domainen-Pachtungen Krummwohlau und Buschen, Wohlauer Kreises, und Pronzendorf, Steinauer Kreises, und zwar in der Weise geleistet werden, daß die dem Domainen-Fiskus noch zu Natural- und Geldabgaben verpflichteten Einsassen:

a. der Stadt Wohlau, der Gemeinden Krummwohlau, Neudorf, Groß- und Klein-Kreidel, Heidau, Tannwald, Steindamm Wohlau, Dombsen und Althof, auch das Dominium Bschanz und die Birkmühle zu Polnischdorf,
an die Königliche Domainenpachtung Krummwohlau, zu Händen des Königlichen Domainenpächters Reissert,

b. der Stadt Winzig und der Gemeinde Buschen,
an die Königliche Domainenpachtung Buschen, zu Händen des Königlichen Domainenpächters Gadewoltz,

c. der Gemeinden Königlich Kreblau, Bautke, Schöneiche, Pronzendorf und Borschen,
an die Königliche Domainenpachtung Pronzendorf, zu Händen des Königlichen Domainenpächters Knoll,

die Abgaben abführen.



Digitized by Google

Indem wir die zu Domainen-Abgaben verpflichteten Einsassen der vorstehend zu a. b. und c. genannten Gemeinden hiervon in Kenntniß setzen, fordern wir dieselben hiermit auf, die noch rückständigen Abgaben sofort, die laufenden Abgaben aber in den bekannten Fälligkeitsterminen an die betreffenden Königlichen Domainenpächter einzuzahlen, und bemerken ausdrücklich, daß nur die von diesen Herren ausgestellten Quittungen für die Censiten dem Fiskus gegenüber Gültigkeit haben.

Breslau, den 19. August 1854. III.

Von den Behufs Ausreichung der Zinskoupons Serie II. an unsere Haupt-Kasse eingereichten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850 sind die von Nr. 123 bis incl. 147 des Journals von der Königlichen Kontrole der Staatspapiere zu Berlin zurückgekommen und können gegen das Duplikat-Verzeichniß, auf welchem der Rückempfang — wie vorgeschrieben — quittirt sein muß, von gedachter Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden bald wieder in Empfang genommen werden.

Breslau, den 25. August 1854. Pl.

In Folge der wolkenbruchartigen anhaltenden Regengüsse am 18., 19. und 20. d. M. ist der Klodnitz-Kanal in seiner ganzen Länge von Gleiwitz bis Kosel so bedeutend beschädigt worden, daß dessen Befahrung zur Zeit völlig unmöglich und daher eine totale Sperrung desselben eingetreten ist.

Dies wird den Kanalschiffern zur Beachtung bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß es sich bei dem gegenwärtig noch hohen Wasserstande des Kanals und dem Umfange der Beschädigungen, zur Zeit nicht bestimmen läßt, wann dessen unbehinderte Beschiffung wieder statthaft sein wird.

Wir werden dies seiner Zeit veröffentlichen.

Oppeln, den 23. August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Auf Veranlassung eines an uns ergangenen Justiz-Ministerial-Reskripts vom 14. d. M. wird den sämmtlichen Gerichten unseres Departements die genaue Beobachtung der allgemeinen Verfügungen vom 20. November 1851 (Justiz-Ministerialblatt S. 373) und 8. August 1853 (Justiz-Ministerialblatt Seite 334), betreffend die den rechtskräftig Verurtheilten abzunehmenden Ehrenzeichen und deren Einsendung an die Königliche General-Ordens-Kommission, hiermit in Erinnerung gebracht.

Breslau, den 18. August 1854.

Königliches Appellations-Gericht. Kriminal-Senat.

Die diesjährige Präparanden-Prüfung im hiesigen Königlichen Schullehrer-Seminare findet Donnerstag den 5. und Freitag den 6. Oktober c. statt. Diejenigen Präparanden, welche das vorschriftsmäßige Alter von 17 Jahren erreicht, der deutschen und polnischen, oder statt letzterer, der mährischen Sprache mächtig und die Prüfung abzulegen Willens sind, haben sich bei dem unterzeichneten Direktor bis spätestens den 1. Oktober c. schriftlich zu melden und folgende Zeugnisse einzureichen:

1) das Taufzeugniß;
2) Zeugnisse vom Ortspfarrer und Lehrer;
3) den Fähigkeitsnachweis von der betreffenden Kreis-Schulen-Inspektion;
4) ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Examinanden überhaupt und über die im letzten Jahre an ihm wirklich vollzogene Revaccination insbesondere;
5) einen von ihm selbst verfaßten Lebenslauf und
6) eine von den Eltern oder dem Vormunde ausgestellte Versicherung, daß der ins Seminar Aufzunehmende die nöthigen Subsistenzmittel durch 3 Jahre erhalten werde.

Auf dem Titelblatte des Lebenslaufes ist außerdem anzugeben: 1) der vollständige Name; 2) Tag, Jahr, Ort und Kreis; 3) Wohnort und Kreisstadt; 4) bei wem und wo der Aspirant vorgebildet worden ist.

Ober-Glogau, den 22. August 1854.

Der Seminar-Direktor. Jüttner.

Redaktion des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 36. Breslau, den 8. September. 1854.


## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 33 der Gesetzsammlung pro 1854 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4060. Das Statut des Dombrowka-Winower Deichverbandes. Vom 26. Juli 1854.

Nr. 4061. Das Statut des Bartsch-Weidischer Deichverbandes. Vom 26. Juli 1854.

Die erschienene Nr. 34 der Gesetzsammlung pro 1854 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4062. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Kattowitz über Domb nach Königshütte bis zum Anschluß an die Tarnowitz-Myslowitzer Chaussee.

Nr. 4063. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Beckum, im Fürstenthum Münster, über Ennigerloh und Westkirchen nach Warendorf.

Nr. 4064. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Bocholt-Dinxperloer Aktien-Chaussee bei Holtwicker Mühle im Fürstenthume Münster bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Aalten;

Nr. 4065. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Stendaler Kreises im Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 26. Juli 1854.

Nr. 4066. Das Statut für den Deichverband der Falkenauer Niederung Vom 4. August 1854.

Nr. 4067. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. August 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von Strasburg über Lautenburg nach der Neidenburger Kreisgränze, 2) von Strasburg nach Kowalewo, und 3) einer Zweig-Chaussee von der letztgenannten Straße nach Gollub.

Nr. 4068. Die Bekanntmachung über die unterm 17. Juli 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins zum Bau einer Chaussee von Kattowitz über Domb nach Königshütte bis zum Anschluß an die Tarnowitz-Myslowitzer Chaussee vom 12. Dezember 1853. Vom 9. August 1854.

Nr. 4069. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter der Firma: „Märkisch-Westfälischer Bergwerks-Verein" gebildeten Aktien-Gesellschaft zu Iserlohn. Vom 17. August 1854.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

In Folge der wolkenbruchartigen anhaltenden Regengüsse am 18., 19. und 20. d. M. ist der Klodnitz-Kanal in seiner ganzen Länge von Gleiwitz bis Kosel so bedeutend beschädigt worden, daß dessen Befahrung zur Zeit völlig unmöglich und daher eine totale Sperrung desselben eingetreten ist.

Dies wird den Kanalschiffern zur Beachtung bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß es sich bei dem gegenwärtig noch hohen Wasserstande des Kanals und dem Umfange der Beschädigungen, zur Zeit nicht bestimmen läßt, wann dessen unbehinderte Beschiffung wieder stattbaft sein wird.

Wir werden dies seiner Zeit veröffentlichen.

Oppeln, den 23. August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.



Digitized by Google

Die diesjährige Kommissions- (Nach- und Extra-) Prüfung an dem hiesigen Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar findet Montag den 9. und Dienstag den 10. Oktober d. J. statt.

In Gemäßheit der Hohen Ministerial-Verfügung vom 10. Mai 1850 und der Verfügung des Hochpreislichen Provinzial-Schul-Kollegiums vom 2. Juli 1850 Nr. 1685 haben diejenigen, welche sich dieser Kommissions-Prüfung unterziehen wollen, die Genehmigung zur Zulassung bei derjenigen Königlichen Regierung nachzusuchen, in deren Bezirk sie sich zur Zeit aufhalten.

Diese Genehmigung ist gleichzeitig mit der vorschriftsmäßigen Anmeldung zur Prüfung bis Montag den 2. Oktober d. J. bei der unterzeichneten Seminar-Direktion einzureichen. Einen Tag vor dem Beginn der Prüfung, also den 8. Oktober, haben sich die Betreffenden hier persönlich zu melden und das Weitere zu gewärtigen.

Peiskretscham, den 25. August 1854.

Die interimistische Seminar-Direktion. J. Preis.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den zeitherigen Kaplan Kalus zum Präfekten der katholischen Stadtschule in Münsterberg.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Pischkawe, Kreis Oels, Reinhold Krause, zum evangelischen Schullehrer in Leuchten, Kreis Oels.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Groß-Peiskerau, Friedrich Hugo Hiller, zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Brieg.

Berufen: 1) Der bisherige Schullehrer zu Nesselwitz, Kreis Militsch, Karl August Ziegler, zum evangelischen Schullehrer in Kniegnitz, Kreis Trebnitz.

2) Der bisherige Lehrer in Baldowitz, Kreis Polnisch-Wartenberg, Joseph Engelmeyer, zum katholischen Schullehrer und Organisten in Follmersdorf, Kreis Frankenstein.

3) Der bisherige Hilfslehrer in Briesnitz, Kreis Frankenstein, F. Fuhrmann, zum katholischen Schullehrer in Langen-Oels, Kreis Nimptsch.

4) Der Schullehrer in Langen-Oels, Kreis Nimptsch, Albert Kuhnert, zum katholischen Schullehrer und Organisten in Ober-Pomsdorf, Kreis Münsterberg.

Ertheilt: Dem Kandidaten der evangelischen Theologie Ludwig Wilhelm Ernst Schreiber, zur Zeit in Louisdorf, Kreis Strehlen, der Erlaubnißschein, als Hauslehrer oder Erzieher fungiren zu dürfen.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Berufen: Der bisherige Pfarrvikar Johann Karl Gottlieb Hoffmann, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Rabishau, Kreis Löwenberg.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Befördert: 1) Der Schaffner Schultes zum Zugführer. 2) Die Lokomotivheizer Ferdinand Herlth, Leopold Rößler, Friedrich Konstantin Völker, Heinrich August Kiese, Karl Reimann II., August Breest und Joseph Barthel, sämmtlich zu Breslau, zu Lokomotivführern.

Kontraktlich angestellt: Die Schlosser Georg Benjamin Bernhard Bode und Gotthilf Wilhelm Benkert, beide aus Breslau, seit dem 1. Juni 1854 als Lokomotivheizer.

## Vermischte Nachrichten.

Legate: Der Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau haben a. die zu Breslau verstorbene verwittwete Gastwirth Kärger, Johanne Christiane geb. Hielscher, 50 Rthlr., und b. die zu Breslau verstorbene verwittwete Kaufmann und Rittergutsbesitzer Korn, Christiane Dorothea geb. Weigel, 100 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 37. Breslau, den 15. September. 1854.


## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 35 der Gesetzsammlung pro 1854 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4070. Das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes evangelischer preußischer Unterthanen in außereuropäischen Ländern. Vom 3. April 1854.

Nr. 4071. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zu dem Statute der Bonn-Kölner-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 4. August 1854.

Nr. 4072. Das Privilegium wegen Ausgabe von 750,000 Rthlrn. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Bonn-Kölner Eisenbahngesellschaft. Vom 4. August 1854.

Nr. 4073. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den neunten Nachtrag zu dem Statute der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Vom 12. August 1854.

Nr. 4074. Das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Uerzig, im Kreise Wittlich des Regierungsbezirks Trier. Vom 12. August 1854.

---

Die erschienene Nr. 36 der Gesetzsammlung pro 1854 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4075. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Ahaus-Nienborger Straße im Fürstenthum Münster über Heek und Doots-Kotten nach Metelen mit einer Zweig-Chaussee von Doots-Kotten nach Schöppingen.

Nr. 4076. Das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Soldiner Kreis-Obligationen zum Betrage von 100,000 Rthlrn. Vom 26. Juli 1854.

Nr. 4077. Das Statut für die Meliorations-Sozietät des Neidenthales bei Soldau, Kreises Neidenburg. Vom 12. August 1854.

---

Die erschienene Nr. 37 der Gesetzsammlung pro 1854 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4078. Das Statut für die Sozietät zur Regulirung der Gewässer in dem nördlichen Theile des Kreises Lübbecke im Regierungs-Bezirk Minden. Vom 12. August 1854.

Nr. 4079. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. August 1854, betreffend den Uebergang der Bearbeitung der Standessachen von den Ministerien der Justiz und des Innern auf das Ministerium des Königlichen Hauses.

---

## Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nach Einsicht des Erkenntnisses des Königlichen Landgerichtes zu Köln vom 8. August d. J., wodurch die Beschlagnahme der Nummer 24 (167) der zu Wien erscheinenden Zeitung „Lloyd" vom 28. Juli d. J. bestätigt, und deren Vernichtung nach Maßgabe der Vorschriften des § 50 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 angeordnet worden ist, und auf den Grund des § 52 des vorangeführten Gesetzes wird die fernere Verbreitung der genannten Zeitung bei Vermeidung der in § 53 daselbst angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 4. September 1854.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

---



Digitized by Google

Der Herr Minister des Innern hat bei Seiner Majestät dem Könige die Ermächtigung zur Eröffnung des Provinziallandtages für die Provinz Schlesien und das Markgrafthum Ober-Lausitz auf Sonntag den 24. September d. J. beantragt und in Erwartung der Allerhöchsten Genehmigung mich beauftragt, wegen Einberufung der Herren Stände die erforderlichen Einleitungen zu treffen.

Die Eröffnung wird demnach in Breslau nach vorangegangenem feierlichen Gottesdienste in den noch zu bestimmenden evangelischen und katholischen Kirchen, im hiesigen Ständehause an gedachtem Tage um 12 Uhr Mittags erfolgen.

Breslau, den 9. September 1854.

Der Königliche Ober-Präsident der Provinz Schlesien. v. Schleinitz.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Stadt Habelschwerdt ein nach den gesetzlichen Bestimmungen eingerichtetes Eichungs-Amt vom 1. Oktober d. J. ab in Wirksamkeit treten wird.

Breslau, den 26. August 1854. I.

Auf der Aktien-Chaussee von Oels über Namslau nach Kreuzburg wird mit höherer Genehmigung die Erhebung des einmeiligen Chausseegeldes an der Hebestelle zu Böhmwitz vom 1. Oktober d. J. ab aufgehoben werden, dagegen von demselben Tage ab die Erhebung eines einmeiligen Chausseegeldes an der Hebestelle zu Gießdorf nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 für Rechnung des Aktien-Vereins stattfinden, was unter Aufhebung des für die Empfangs-Stelle zu Böhmwitz geltenden Theiles unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 22. Dezember v. J. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die für gewisses Fuhrwerk bewilligten Ermäßigungen an der Hebestelle zu ersehen sind.

Breslau, den 25. August 1854. I.

Der ꝛc. Joseph Klinkert in Frankenstein ist als Agent der Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha bestätigt worden, und hat der Stadtälteste Wache daselbst die von ihm seither geführte Agentschaft dieser Versicherungsbank niedergelegt.

Breslau, den 29. August 1854. I.

Der Zimmermeister Herrmann Jerchel in Oels ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden, und hat der Kaufmann C. A. Freitag daselbst die von ihm seither geführte Agentschaft dieser Gesellschaft niedergelegt.

Breslau, den 29. August 1854. I.

Der Zimmermeister Herrmann Jerchel in Oels ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden, und hat der Kaufmann Freitag daselbst die von ihm seither geführte Agentschaft dieser Gesellschaft niedergelegt.

Breslau, den 29. August 1854. I.

Der Kaufmann Samuel Beerel in Guhrau hat die von ihm seither geführte Agentschaft der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Breslau, den 30. August 1854. I.

Der Kaufmann Louis Sachs in Waldenburg ist als Unteragent der Aachener- und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Breslau, den 4. September 1854. I.

Digitized by Google

Der E. Patzke in Wohlau ist als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia bestätigt worden.
Breslau, den 5. September 1854. I.

Der Kaufmann Joseph Siegel in Glatz ist als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" bestätigt worden.
Breslau, den 9. September 1854. I.

Der Kaufmann A. Ratsch in Guhrau ist als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" bestätigt worden.
Breslau, den 9. September 1854. I.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

In weiterer Ausführung der Verabredung im Artikel 8 des zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zollvertrages vom 19. Februar pr. ist das diesseitige Neben-Zoll-Amt II. Deutsch-Rasselwitz, Hauptamtsbezirk Neustadt OS., vom 1. d. M. ab nach Hotzenplotz verlegt, und wird dort mit dem kaiserlich königlichen österreichischen Neben-Zoll-Amte gemeinschaftlich fungiren.
Breslau, den 5. September 1854.
Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor. gez. v. Bigeleben.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.
Bestätigt: 1) Die Berufung des bisherigen Predigtamts-Kandidaten Karl Gottfried Otto Reiche zum Subdiakonus an der herzoglichen Schloß- und Pfarrkirche in Oels, und ersten Lehrer am städtischen Mädchen-Institute daselbst.
2) Die Vokation für den Lehrer Herrmann Altmann aus Podewils, Kreis Oppeln, zum evangelischen Schullehrer in Saabe, Kreis Namslau.

Königliche Ober-Post-Direktion.
Gestorben: Der Wagenmeister Floske in Reichenbach.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.
Angestellt gegen Kündigung: 1) Der ehemalige Sergeant im 11. Infanterie-Regiment Karl Joseph Meja als Güter-Expeditions-Assistent. 2) Der invalide Gemeine August Jordan vom 1. Bataillon 7. Landwehr-Regiments, und 3) der invalide Unteroffizier Salinger vom fünften kombinirten Reserve-Bataillon als Schaffner.
Ausgeschieden: Der invalide Vice-Feldwebel Birke von der sechsten Pionnier-Abtheilung aus seinem bisherigen Dienstverhältniß als Schaffner.

Provinzialständische Verwaltungs-Kommission der Irren-Versorgungs-Anstalt in Brieg.
Verliehen: Dem früheren Bureau-Beamten König definitiv die seit dem 1. November v. J. provisorisch verwaltete Kontroleur-Stelle an der Irren-Versorgungs-Anstalt in Brieg.

## Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Fabrikbesitzer Hermann Friedländer zu Berlin ist unter dem 24. August 1854 ein Einführungs-Patent
auf ein Verfahren, baumwollene Waaren zu bleichen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter, zum Bleichprozeß benutzter Chemikalien zu behindern,

Digitized by Google

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Maschinenbauer Albert Fesca zu Berlin ist unter dem 29. August 1854 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum ununterbrochenen Waschen gewebter Zeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Techniker Robert Jakobi zu Hettstedt, im Mannsfeldischen, ist unter dem 7. September 1854 ein Patent

auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Macerations-Apparat für Runkelrüben-Brei, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Schreinermeister Heinrich Hackländer zu Kaiserswerth unterm 19. März 1853 ertheilte Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Vorrichtung an Drucktischen, um die Form richtig einzustellen,

ist aufgehoben.

2) Das dem Dr. Eduard Stolle zu Berlin unter dem 25. November 1853 ertheilte Patent

auf einen Apparat zum Mengen von Erzen mit Quecksilber in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Konstruktion

ist aufgehoben.

3) Das dem Premier-Lieutenant und Koaks-Inspektor Louis Rheinert zu Zabrze bei Gleiwitz unter dem 26. Juli 1852 ertheilte Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Verbindung von Koaksöfen mit einem gemeinschaftlichen Wärmebehälter

ist aufgehoben.

Schwurgerichts-Sitzung: Die 21ste Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Landeshut, Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 2. Oktober 1854. Der Eintritt in den Sitzungssaal ist wie früher nur gegen Einlaßkarten gestattet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 38. Breslau, den 22. September. 1854.


## Bekanntmachungen höherer Behörden.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 13. d. M. die von dem Herrn Minister des Innern bereits angeordnete Einberufung des Provinzial-Landtages für die Provinz Schlesien und das Markgrafthum Ober-Lausitz zum 24. d. M. zu genehmigen und den Herrn Fürsten von Pleß zum Landtags-Marschall, den Königlichen Geheimen Regierungs-Rath und Kredit-Instituts-Direktor Herrn Freiherrn v. Gaffron zum Stellvertreter desselben, mich aber zum Kommissarius des Landtages zu ernennen geruht, was ich mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 9. d. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Breslau, den 16. September 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien. v. Schleinitz.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Auf Veranlassung des Kaiserlich Französischen Gouvernements wird am 1. Mai k. J. eine allgemeine Ausstellung von Erzeugnissen des Ackerbaues und der Industrie in Paris eröffnet werden.

Mit Bezug hierauf machen wir die diesseitigen Herren Gewerbtreibenden darauf aufmerksam, daß diejenigen unter ihnen, welche Gegenstände für die Ausstellung einsenden wollen, dieselben bei Vermeidung der Präklusion bis zum 31. Oktober d. J. bei der hier in der Bildung begriffenen Bezirks-Kommission anzumelden haben. Dieser Anmeldung ist eine in deutscher und französischer Sprache abgefaßte Nachweisung beizufügen, welche folgende Punkte enthalten muß:

a. Vor- und Zunamen oder Firma, Stand und Wohnort des Anmeldenden;
b. Art und Stückzahl oder Quantität der auszustellenden Artikel;
c. den zur Aufstellung erforderlichen Flächenraum und die Höhe ꝛc., in französischen Metres ausgedrückt,
   (1 Metre ist fast genau gleich 1½ preußischen Ellen);
d. den Namen, die Firma und Wohnung des Bevollmächtigten, welcher den Aussteller während der Dauer der Ausstellung in Paris zu vertreten, namentlich das Auspacken und Wiederverpacken, die Aufbewahrung und Beschaffung der Kisten und des Verpackungs-Materials, die Aufstellung und Ausschmückung der auszustellenden Gegenstände, soweit dies nach dem Reglement nicht von der Ausstellungs-Kommission in Paris besorgt wird, und nach dem Ermessen des Ausstellers, auch die Versicherung und den Verkauf der ausgestellten Gegenstände zu besorgen hat;
e. die Erklärung ob eine Veröffentlichung des in diesem Falle speziell anzugebenden Verkaufspreises gewünscht wird (Artikel 30 des Reglements).

Die erforderlichen Formulare zu den Anmeldungen sind bei der hiesigen Bezirks-Kommission, so wie bei den betreffenden Herren Landräthen und dem hiesigen Königlichen Polizei-Präsidium zu erhalten. Anmeldungen, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden.

Da die sämmtlichen Ausstellungs-Gegenstände bis zum 15. März 1855 im Ausstellungs-Gebäude in Paris eingeliefert sein müssen (Artikel 17 des Reglements), so müssen die zur Ausstellung angemel-



Digitized by Google

deten Gegenstände wohl verpackt und zur Absendung bereit spätestens bis zum 15. Februar 1855 an die diesseitige Bezirks-Kommission, beziehungsweise an dem von derselben noch zu bestimmenden Versendungsorte, nebst den in triplo ausgefertigten Einsendungs-Deklarationen, in welchen auch die Preise der eingesendeten Gegenstände anzugeben, abgeliefert werden.

Nach einer zwischen den Regierungen des deutschen Zollvereins stattgefundenen Einigung, ist den zur Industrie-Ausstellung eingesendet gewesenen und von derselben zurückkommenden vereinsländischen Ausstellungs-Gegenständen beim Wiedereingange in den Zollverein die Zollfreiheit zugestanden. Ueber das Verfahren, welches nothwendig ist, um den zollfreien Wiedereingang zu sichern, wird der Erlaß näherer Bestimmungen vorbehalten. Bezüglich der von der Kaiserlich Französischen Regierung gewährten Zollbegünstigungen wird auf Art. 41—48 des Reglements verwiesen.

Zur Beförderung des Unternehmens hat die Kaiserlich Französische Regierung die Kosten des Transports der für die Ausstellung bestimmten Gegenstände von der französischen Grenze ab nach Paris und von da zurück bis zur Grenze auf Staatsfonds übernommen (Art. 20 des Reglements); die Kosten der Einsendung von dem Sitze der Bezirks-Ausstellungs-Kommission, beziehungsweise von der durch dieselbe festzusetzenden Versendungs-Station bis zur französischen Grenze, so wie die Kosten der Rücksendung nach dem Versendungsorte werden von der diesseitigen Regierung übernommen.

Die Kosten des Transports von dem Fabrikationsorte hieher nach dem Sitze der hiesigen Bezirks-Ausstellungs-Kommission, (beziehungsweise nach dem durch dieselbe bestimmten Versendungsorte), so wie die Kosten der Rücksendung von hier an den Aussteller fallen dem letzteren zur Last.

Die Kaiserlich Französische Ausstellungs-Kommission wird die erforderlichen Vorkehrungen treffen, um die ausgestellten Gegenstände vor Beschädigung zu bewahren, dieselben auch beaufsichtigen und bewachen lassen (Art. 35, 36 des Reglements). Eine Gewährleistung für etwaige Beschädigungen oder Entwendungen, mögen diese während der Dauer der Ausstellung oder während des Transports vorgekommen sein, wird Seitens der Staatsregierung nicht übernommen.

Indem wir diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir noch darauf aufmerksam, daß das hier in Bezug genommene Reglement sich in den Nrn. 208 und 209 des Staats-Anzeigers abgedruckt findet, dasselbe auch auf Veranlassung der hiesigen Handelskammer der Breslauer Zeitung in besonderem Abdrucke beigefügt ist.

Wir haben auch den betreffenden Landraths-Aemtern Exemplare zugefertigt, wo dasselbe auf Verlangen eingesehen werden kann.

Sollten einzelne der Herren Gewerbtreibenden ein Exemplar wünschen, so haben sie sich an die hiesige Bezirks-Kommission (abzugeben im hiesigen Regierungs-Gebäude) zu wenden.

Die Namen der Mitglieder der Kommission werden in einem der nächsten Stücke des Amtsblatts zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Breslau, den 8. September 1854. I.

---

Da das Bedürfniß, die durch das Hochwasser zerstörten oder beschädigten Dämme ꝛc. schleunig wieder herzustellen, an vielen Orten alle irgend disponiblen Arbeitskräfte in Anspruch nimmt, so findet sich gegenwärtig für jeden, welcher arbeiten kann und arbeiten will, hierdurch ausreichend Gelegenheit, sich Erwerb zu verschaffen.

Alle diejenigen, welche Arbeit suchen, haben sich dieserhalb an einen der Herren Landräthe der Kreise Brieg, Ohlau, Breslau, Neumarkt, Trebnitz, Wohlau, Steinau und Guhrau zu wenden, von welchen sie sofort das Nähere über Lokalität und Bedingungen erfahren können, um sodann ohne Verzug in Arbeit zu treten.

Breslau, den 15. September 1854. I.

---

Das Dorf Weigelsdorf im Kreise Münsterberg ist während der letztverflossenen zwei Jahre von auffallend häufigen Bränden heimgesucht worden.

Die bei den oft wiederkehrenden Bränden wahrgenommenen Erscheinungen haben außer Zweifel gesetzt, daß ruchlose Hand im Spiele sei. Wir sichern daher demjenigen, welcher uns oder den son-

Digitized by Google

stigen zuständigen Behörden den etwanigen Brandstifter dergestalt entdeckt, daß derselbe überführt und der Bestrafung unterworfen werden kann, eine Belohnung von fünfzig Thalern zu.

Breslau, den 13. September 1854. I.

---

Der Kaufmann C. G. Kolbe in Frankenstein ist als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" bestätigt worden.

Breslau, den 11. September 1854. I.

---

Der Kaufmann R. Schepp hierselbst ist als Unteragent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden, und hat der Kaufmann Ucko hier die von ihm zeither geführte Agentschaft dieser Gesellschaft niedergelegt.

Breslau, den 15. September 1854. I.

---

Der Kaufmann H. Mende in Schweidnitz ist als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" bestätigt worden.

Breslau, den 15. September 1854. I.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

In Gemäßheit des § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Kunstgärtner Eduard Kobliczeck in Ohlau der Staatsschuldschein

Nr. 38,782 Litt. G. über 50 Rthlr.

angeblich gestohlen worden ist.

Es wird daher Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrole der Staats-Papiere oder dem ꝛc. Kobliczeck anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation des qu. Dokumentes eingeleitet werden wird.

Berlin, den 13. September 1854.

Königliche Kontrole der Staats-Papiere.

---

### Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe.

Von denen durch unsere Bekanntmachung vom 14. Juli d. J. aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholentlich auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskupons, welche auf einen späteren als den Fälligkeitstermin Weihnachten d. J. lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Sollte aber die Einlieferung auch bis zum 6. Februar k. J. nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift des Regulativs vom 7. Dezember 1848 und vom 11. Mai 1849 (Ges.-S. 1849 S. 77, 182) mit dem Pfandbriefrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezial-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Breslau, den 13. September 1854. Schlesische Generallandschafts-Direktion.

---

Die außerordentliche Beilage zu Nr. 38 des Amts-Blattes, in welcher die Seitens der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern, hieselbst unterm 1. September 1854 erlassene „Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Schießpulver, abgedruckt ist, kann von der unterzeichneten Redaktion für den Kosten-Betrag von 1 Sgr. stets bezogen werden, worauf hiermit besonders aufmerksam gemacht wird.

Breslau, den 18. September 1854.

Königliche Amtsblatt-Redaktion.

---

Digitized by Google

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Nadlermeister und Kurzwaarenhändler Benjamin Gottlieb Lehmann in Guhrau zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf die gesetzliche Dauer von 6 Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Ertheilt: Dem Predigtamts-Kandidaten Hugo Benade, zur Zeit in Nieder-Salzbrunn, Kreis Waldenburg, der Erlaubnißschein, als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Erdmann Katterwe zum evangelischen Schullehrer für die Ortschaften Raspenau und Rosenau, Kreis Waldenburg.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Pastor zu Konradswaldau, Kreis Schönau, Karl Friedrich August Hain zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Niebusch, Kreis Freystadt.
2) Die Vokation für den bisherigen Subsenior Ulrich zum Senior und Archidiakonus an der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Maria Magdalena hierselbst.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

Bestätigt als Schiedsmänner: 1) Der Gerichtsschreiber Kammler zu Raspenau für die Ortschaften Raspenau und Rosenau, und 2) der Kaufmann Schubert zu Friedland für die Stadt Friedland, Kreis Waldenburg. 3) Der Lehrer Redlich zu Bautke für die Ortschaft Dahme, Kreis Wohlau.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt gegen Kündigung: 1) Der Schlosser Ferdinand Wilhelm Valentin Zapary zu Breslau seit 1. Juni c. als Lokomotivheizer. 2) Der invalide Unteroffizier vom 5. kombinirten Reserve-Bataillon Joseph Zugehör, 3) der invalide Bombardier Johann Escher vom 6. Artillerie-Regiment, und 4) der invalide Unteroffizier Kilian vom 6. Husaren-Regiment als Schaffner.

Entlassen: Am 15. September 1854 der Weichensteller Franzke zu Nimkau.

---

## Vermischte Nachrichten.

Schwurgerichts-Sitzung: Die vierte diesjährige Sitzungs-Periode des Schwurgerichts in Glatz für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein und Münsterberg beginnt Montag den 6. November 1854.

---

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

# Außerordentliche Beilage

## zu № 38 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1854.

### Polizei-Verordnung,

betreffend den Verkehr mit Schießpulver.

Die unterzeichnete Königliche Regierung verordnet hierdurch auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in Betreff des Verkaufs, der Aufbewahrung und des Transports von Schießpulver im Privatverkehr, wie folgt:

Verkauf und Aufbewahrung von Pulver.

§ 1. Niemand darf Schießpulver verkaufen, ohne dazu durch die vorschriftsmäßige polizeiliche Erlaubniß befugt zu sein. (§ 49 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Jan. 1845.) Ebenso darf Niemand Schießpulver in andern Betriebsstätten bereiten, als in den dazu ausdrücklich konzessionirten Anlagen. (§ 27 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.)

§ 2. Der Verkauf von Schießpulver bei Licht, sowie an Unbekannte und an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§ 3. Wer mit Schießpulver handelt, darf in seinen Kaufladen höchstens einen Vorrath von zwei Pfund und außerdem in seinem Hause höchstens einen Vorrath von zehn Pfund halten. Der letztgenannte Vorrath muß in einem abgesonderten, mit keinem Rauchfange in Verbindung stehenden und beständig unter Verschluß zu haltenden Lokal, welches sich im Bodenraum befindet, aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung selbst muß in festen, vollkommen dichten, hölzernen, stets mit einem Deckel versehenen Gefäßen erfolgen und beim Verkehr jedes Verstreuen sorgfältig vermieden werden.

Größere Mengen sind außerhalb der Ortschaften in einem Raume, von dessen Sicherheit die betreffende Polizei- resp Militair-Behörde, soweit dieselbe nach den bestehenden Vorschriften dabei konkurrirt, sich überzeugt hat, mit Genehmigung der Behörde aufzubewahren. Die Schlüssel zu diesem Raume bleiben in den Händen der betreffenden Behörde, und ist letzte für gehörige Vorsicht bei der Niederlegung und Herausnahme des Pulvers verantwortlich. Bei dem Betreten eines Pulvermagazins muß Jedermann seine gewöhnliche Fußbekleidung ab- oder Filzschuhe über dieselben anlegen.

§ 4. Privatpersonen dürfen ohne besondere polizeiliche Erlaubniß im Hause nicht mehr als höchstens zwei Pfund Pulver halten, welche in dichten, festen, unter Verschluß befindlichen Behältnissen, entfernt von Feuer und vor unbefugtem Zugange gesichert, aufzubewahren sind. In der auf vorgängigen Nachweis des Bedürfnisses zu ertheilenden polizeilichen Erlaubniß zur Aufbewahrung größerer Pulvervorräthe ist das ausnahmsweise gestattete höhere Gewichtsquantum, nebst den dabei für erforderlich erachteten besondern Anordnungen anzugeben, zu deren genauer Befolgung der Konzessionirte verpflichtet ist.

Transport von Schießpulver. Allgemeine Vorschriften.

§ 5. Bei der Verpackung und Verladung von Schießpulver ist die größte Vorsicht anzuwenden. Namentlich dürfen die Tonnen, welche Pulver enthalten, nicht geschoben und gerollt, sondern nur gehoben und getragen werden. Auch dürfen sie nicht auf die bloße Erde, sondern müssen stets auf Decken gelegt werden.

Das zu versendende Pulver muß bei Quantitäten über 10 Pfund in festschließende, mit hölzernen Nägeln wohl verzwickte Tonnen, und bei Versendungen zu Lande, zur See und auf Flüssen, wenn damit ein Landtransport von mehr als einem Tage in Verbindung steht, vorher in gute leinene Säcke verpackt werden. Die Versendung kleinerer Quantitäten ist auch in hölzernen Büchsen, welche gleichfalls mit hölzernen Nägeln zu verzwicken sind, gestattet.



Digitized by Google

Der Gebrauch eiserner Geräthschaften bei der Verpackung oder Verladung ist überhaupt verboten. Die beim Verpacken und Verladen beschäftigten Arbeiter müssen vor Beginn der Arbeit Tabakspfeifen, Cigarren und Feuerzeuge in gehöriger Entfernung ablegen.

§ 6. Wer Pulver in größerer Menge als 10 Pfund, oder Feuerwerkskörper, deren Ladungen zusammen mehr als 10 Pfund Pulver enthalten, versendet, muß der Polizeibehörde des Absendungsortes über die Zeit der Verladung und Absendung, so wie über den einzuschlagenden Weg Anzeige machen. Auch ist über jede solche Sendung ein Frachtschein auszustellen und der Polizeibehörde zur Visirung vorzulegen. Diesen Frachtschein muß der Führer des Pulver-Transportes einem jeden Polizeibeamten oder Gensdarmen auf Erfordern vorzeigen.

Beträgt die Versendung in einem und demselben Transport über einen Centner, so muß der Absender außerdem nicht allein jeder Regierung, deren Bezirk von dem Transport berührt wird, wenigstens acht Tage vorher, sondern auch jeder landräthlichen Behörde, durch deren Kreis der Transport geht, davon schriftliche Anzeige machen. Diese Benachrichtigung muß den Namen des Transportführers, die Menge des zu versendenden Pulvers, die Zahl der Wagen, resp. der Schiffsgefäße, die Marschroute, resp die Wasserstraße, und so viel als möglich, die Namen der Ortschaften, in denen übernachtet werden soll, enthalten.

§ 7. Zu jedem Pulvertransport über einen Centner ist die Bestellung eines Führers erforderlich. Die Qualifikation dieses Führers muß von der Polizeibehörde des Orts, von welchem aus die Absendung erfolgt, einer Prüfung hinsichtlich seiner Persönlichkeit unterworfen, und wenn sich dagegen nichts zu erinnern findet, demselben zur Legitimation, bei den Behörden, sowie für vorkommende Fälle ein Ausweis ertheilt werden. Der Transportführer muß diesen Ausweis, sowie ein Exemplar dieser Verordnung jederzeit bei sich führen. Bei größeren Transporten muß jeder Wagen oder jede Wagengruppe, welche über einen Centner Pulver führt, einen besonderen Begleiter haben.

Vorschriften für den Land-Transport.

§ 8. Die Tonnen, in welchen Pulver zu Lande versendet werden soll, müssen vor der Verladung mit Strohseilen umwickelt und so fest verpackt werden, daß sie sich nicht scheuern können. — Die Beschläge an den Leiterbäumen sind möglichst mit Stroh zu umwickeln. Wenn die ganze Verpackung vollendet ist, so ist noch eine dicke Strohlage über die Tonne zu legen und der Wagen mit einem guten Plautuch zu überziehen, welches auf beiden Seiten mit einem kenntlichen P. zu bezeichnen ist. Jeder Wagen ist außerdem mit einer kleinen schwarzen Flagge zu versehen, um dadurch die Beladung mit Pulver schon von fern Jedermann kenntlich zu machen.

§ 9. Kleine Quantitäten Pulver bis zu Einem Centner dürfen mit andern, jedoch nicht leicht entzündlichen Waaren zusammen auf einem und demselben Wagen verladen werden. Bei dieser gemeinschaftlichen Verladung müssen aber die Pulvertonnen oben aufgepackt und von den andern Waaren nicht allein durch die Strohumwickelung, sondern auch durch eine dichte hölzerne Zwischenlage getrennt werden. Quantitäten über Einen Centner sind stets auf einem besondern Fahrzeuge zu transportiren.

Kein Frachtwagen darf mehr als 40 Centner Pulver, kein Landwagen mehr als 12 Centner laden. — Die Versendung von Pulver durch die Post oder mittelst der Eisenbahn ist verboten.

§ 10. Pulverwagen müssen wenigstens 150 Schritt von einander entfernt bleiben. Besteht der Transport jedoch nur aus Landwagen, welche nur etwa 12 Centner ein jeder geladen haben, so ist es zur bessern Uebersicht des Transports gestattet, Gruppen von 2 bis 3 Wagen zu bilden, in welchen die einzelnen Wagen nur 10 bis 15 Schritt Abstand halten, die Gruppen jedoch 150 Schritt von einander entfernt bleiben müssen.

Es darf damit nur im Schritt gefahren werden.

Die Wagen müssen, besonders die hölzernen Achsen, jeden Tag geschmiert werden, und ist sorgfältig darauf zu sehen, daß die Achsen auch gut in der Schmiere gehen. Der Gebrauch eiserner Hemmschuhe bei dergleichen Wagen, sowie das Hemmen der Räder durch Ketten ist untersagt, und nur der Gebrauch hölzerner Hemmschuhe zulässig. Sollte die Ladung auf dem Transport lose geworden sein, oder das Pulver streuen, so ist nicht weiter zu fahren, bevor diesen Uebelständen abgeholfen worden ist.

Das Fahren darf nicht im Dunkeln, sondern nur bei Tage stattfinden.

§ 11. Steigt während des Fahrens ein Gewitter auf, so muß der Transport dasselbe wo möglich in einer ganz freien Gegend, von bewohnten Gebäuden wenigstens 150 Schritt entfernt, abwar-

Digitized by Google

ten und halten bleiben. Mehrere Pulverwagen müssen auch während des Gewitters in der vorgeschriebenen Entfernung von 150 Schritt von einander bleiben.

Unter keinen Umständen darf der Transport unter solchen Verhältnissen in einen Wald oder in einen bewohnten Ort einfahren und muß überhaupt die Nähe solcher hervorragender Gegenstände vermeiden, welche leicht vom Bliß getroffen werden können.

Befindet sich der Transport während des Zusammenziehens eines Gewitters bereits in einem Walde, so ist die Fahrt so lange ruhig fortzusetzen, bis sich ein freier Platz zum Anhalten vorfindet.

§ 12. Jeder, einem Pulverwagen begegnende oder denselben einholende Reiter oder Wagen muß in einer Entfernung von 10 Schritten von dem nächsten Pulverwagen in den Schritt fallen, und darin so lange verbleiben, bis er ausweichend den Pulverwagen passirt hat und wieder 10 Schritt von demselben entfernt ist, worauf er den Zwischenraum bis zum nächsten Pulverwagen und zwar wiederum bis auf eine Entfernung von 10 Schritten im Trabe zurücklegen kann. Ist jedoch ein Pulverwagen von einem andern Fuhrwerk oder einem Reiter bis auf 10 Schritt Entfernung eingeholt worden, so muß der Pulverwagen so lange Halt machen, bis das Fuhrwerk oder der Reiter ihn passirt hat und wieder 10 Schritte von ihm entfernt ist.

§ 13. Hinsichtlich der Postfuhrwerke ist durch den §. 42 der Dienst-Instruktion für Post-Kondukteure das Röthige vorgesehen, welcher in Abschrift hier beigefügt ist. Sollten die Führer der Postfuhrwerke den darin enthaltenen Weisungen nicht von selbst entsprechen, so werden der Transportführer resp. die den Wagen begleitenden Personen das erforderliche Ansuchen an sie zu stellen haben.

§ 14. Weder der Fuhrmann eines Pulverwagens, noch die außerdem dazu gehörigen Leute dürfen während des Transports Tabak rauchen. Ebenso hat sich ein Jeder, welcher einem Pulver-Transport begegnet, innerhalb einer Entfernung von 20 Schritten des Rauchens und Feuermachens zu enthalten.

§ 15. Kommt ein Pulvertransport an Festungen, Städte oder Dörfer, so ist mindestens 300 Schritt von den ersten Häusern Halt zu machen, der Polizeibehörde, welche sich sodann mit dem Kommandanten in Verbindung zu setzen hat, die Ankunft zu melden und von derselben die Bestimmung darüber einzuholen, ob durch den bewohnten Ort oder um denselben gefahren und was sonst für Vorsichtsmaaßregeln beobachtet werden sollen. Diesen Bestimmungen hat der Führer des Transports pünktlich nachzukommen.

Ist es irgend möglich, so muß der Transport nicht durch, sondern um den bewohnten Ort fahren.

Beim Durchfahren eines Pulvertransports durch einen Ort ist auf Anordnung der Polizei-Behörde in den Straßen, durch welche der Transport geht, die Passage ganz frei zu halten; ebenso müssen offne Feuerungen, von denen durch den Luftzug Funken fortgeführt werden können, innerhalb eines Rayons von 400 Schritten vom Wege ab auf Verlangen des Transportführers oder auf Anordnung der Polizeibehörde, völlig abgeschlossen, und wenn dies nicht angeht, soweit als thunlich ausgelöscht werden, vorausgesetzt, daß das Gewicht des zu versendenden Pulvers mehr als einen Centner beträgt.

Sollten Hindernisse aufstoßen, die einen längern Aufenthalt nothwendig machen, so dürfen die mit Pulver beladenen Wagen in dem Orte nicht halten bleiben, sondern müssen wieder umkehren und die Wegräumung des Hindernisses außerhalb abwarten.

§ 16. Nähert sich der Pulvertransport einer Eisenbahnlinie, welche er überschreiten muß, so muß derselbe 400 Schritt vor dem Eisenbahnwege Halt machen und der Führer des Transports bei dem nächsten Eisenbahnbeamten oder Bahnwärter genaue Erkundigung einziehen, um beurtheilen zu können, ob die Bahn sogleich ohne Gefahr passirt werden kann oder das Vorbeifahren des nächsten Zuges abzuwarten ist. Das letztere muß unbedingt geschehen, wenn der zu erwartende Zug nicht wenigstens noch ¼ Stunde ausbleibt.

Unter keinen Umständen darf die Eisenbahn passirt werden, ehe sich nicht der Transportführer überzeugt hat, daß alle Hindernisse und Gefahr drohende Umstände hinweggeräumt und insbesondere die etwa auf den Weg gefallenen Kohlen ausgelöscht und weggefegt sind.

Gehören mehrere Wagen zu dem Transport, so müssen dieselben beim Passiren der Eisenbahn aufschließen, d. h. unmittelbar hintereinander fahren, und erst 400 Schritt nachher den vorgeschriebenen Abstand von 150 Schritt wieder einnehmen. Kann die Bahn auf diese Weise nicht in ¼ Stunde passirt werden, so muß der Transport getheilt werden.



Digitized by Google

Nähert sich der Pulvertransport einer Eisenbahn auf mehr als 400 Schritt, ohne dieselbe zu durchschneiden, muß ihr aber in dieser gefährlichen Nähe eine kurze Strecke zur Seite bleiben, so muß der Transport ebenfalls 400 Schritt von der Bahn entfernt anhalten, und darf die gefährliche Stelle erst nach sorgfältiger Erkundigung über den Gang der Züge und dann passirt werden, wenn ein Zusammentreffen mit dem Zuge an der gefährlichen Stelle nicht zu erwarten ist.

Stößt dem Pulvertransport beim Passiren der Eisenbahn oder in gefährlicher Nähe derselben ein unerwartetes Hinderniß auf, z. B. Brechen eines Wagentheils, so muß der Führer des Pulvertransports den nächsten Bahnwärter davon sofort benachrichtigen und ihn ersuchen, das Haltsignal zu geben. Das Hinderniß ist sodann so schnell als möglich zu beseitigen und sobald der Pulverwagen die gefährliche Stelle verlassen hat, dem Wärter anzuzeigen, daß die Bahn wieder frei sei.

Befinden sich in der zulässigen Nähe von 400 Schritt da, wo der Transport die Bahn durchschneiden oder sie in gefährdender Nähe begleiten muß, Koaksöfen, Bahnhofgebäude u. s. w, so finden die Anordnungen des vorhergehenden Paragraphen auch hierauf Anwendung.

§ 17. Muß ein Pulvertransport einen Fluß mittelst Fähre passiren, so darf dieselbe in der Regel immer nur Einen Wagen desselben nebst dessen nothwendiger Begleitung, sonst aber nichts mitnehmen; nur in Fällen nothwendiger Eile und wenn die Fähre hinlänglich groß ist, dürfen Ausnahmen stattfinden, aber auch dann nicht leicht feuerfangende Gegenstände zugleich mit übergesetzt werden.

§ 18. Kommt während des Transports eine Reparatur an einem mit leichter Mühe vom Wagen zu trennenden Theile vor, z. B. an einem Rade, der Deichsel und dergl., so ist der beschädigte Theil mit Vorsicht abzunehmen und zum Handwerker zur Ausbesserung zu bringen. Ist die Reparatur aber der Art, daß der Wagen zur Schmiede gebracht werden muß, so muß das Pulver vorher abgeladen und außerhalb des Ortes so sicher und vorsichtig als möglich unter den in den folgenden Paragraphen näher bestimmten, allgemeinen Vorsichtsmaaßregeln aufbewahrt werden. Die Anweisung des Aufbewahrungs-Ortes ist bei der Orts-Polizeibehörde auf die Zeit, bis wohin der Transport fortgesetzt werden kann, nachzusuchen.

§ 19. Es darf kein Fuhrmann, welcher Pulver geladen hat, vor einer Schmiede halten bleiben, um etwa ein Pferd beschlagen oder einen Nagel anziehen zu lassen.

Ist dergleichen nothwendig, so muß der Wagen außerhalb des Ortes in gehöriger Entfernung halten bleiben und das Pferd ausgespannt und zur Schmiede geführt werden.

§ 20. Kein mit Pulver beladener Wagen darf auf dem Transporte vor einer Schenke, Schmiede oder einem andern Hause halten bleiben. Alles Anhalten ohne Ausspannung darf nur bei einer Entfernung von mindestens 300 Schritten vom nächsten Gebäude stattfinden.

Ist es nothwendig ein Pferd beschlagen oder den Beschlag anziehen zu lassen, so darf dies nicht am Wagen geschehen, vielmehr muß letzterer wenigstens 300 Schritte abwärts von der Straße und von Gebäulichkeiten aufgefahren, das Pferd abgespannt und zur Schmiede geführt werden. Eine gleich weite Entfernung abwärts von der Straße und von der nächsten Gebäulichkeit bleibt zu beachten, wenn anders als zur bloßen Tränkung oder bloßen Heu- oder Brotfütterung der Pferde oder mit Ausspannung angehalten wird.

In allen Fällen muß ein Wächter bei dem Wagen bestellt werden, dessen Weisungen zur Verhütung von Unglücksfällen Jedermann Folge zu leisten hat.

Gelangt der Pulvertransport in die Nähe des Nachtquartiers, so ist die betreffende Orts-Polizei-Behörde — welche sich in Festungen, Kriegsplätzen ꝛc. mit dem Militair-Kommandanten deshalb zu benehmen hat, — um Anweisung des Platzes zur Aufstellung für die Nacht anzugehen. Derselbe ist wenigstens 500 Schritt von den nächsten Gebäulichkeiten abwärts von der Straße und wo möglich auf derjenigen Seite des Orts zu wählen, wohinaus der Transport seine Reise fortsetzt. Mehrere Wagen müssen wenigstens 20 Schritte von einander aufgestellt und je nach Bedürfniß unter obenerwähnte Bewachung gestellt werden.

§ 21. Wenn Pulverwagen mehr als einen Centner geladen haben, so ist jedem derselben, außer dem Fuhrmanne, eine zweite Person beizugeben, welche wenigstens 25 Schritte vor dem Wagen vorauszugehen und alle demselben begegnenden Personen zur Beseitigung brennender Tabakspfeifen und Cigarren, so wie sonst zur Vorsicht aufzufordern hat.

Digitized by Google

Vorschriften für den Wasser-Transport.

§ 22. Den Einladeplatz kann der Schiffer wählen, derselbe muß jedoch wo möglich 1000 Schritt von bewohnten Gebäuden entfernt und so beschaffen sein, daß die Wassertiefe gestattet, die Kähne möglichst nahe ans Ufer zu stellen, daß das Einladen bequem erfolgen kann, und nahe am Ufer hinreichender Raum zum Aufstellen des nach § 5 verpackten Pulvers ist.

§ 23. Beim Verladen der Kähne und Schiffe ist den Pulvertonnen durch Unter- und Widerlagen eine feste Lage zu geben. Mehr als fünf Lagen Pulvertonnen dürfen nicht über einander gelegt werden.

Andere Güter dürfen nur mit verladen werden, wenn dieselben aus nicht leicht feuerfangenden Gegenständen bestehen, und muß für das Pulver ein besonderer Raum abgeschlagen oder dasselbe auf die Mitfracht obenauf gelegt werden.

Jedes der mit Pulver beladenen Fahrzeuge ist mit einer schwarzen Flagge zu versehen, und diese mit einem weißen P. von 1½ Fuß Höhe zu bezeichnen; auch muß dieselbe von solcher Größe sein und in solcher Höhe angebracht werden, daß die Ladung mit Pulver schon in der Ferne erkannt werden kann. Damit diese Flagge aber auch bei windstillem Wetter die volle Fläche zeige, ist sie durch angemessene Mittel stets ausgespannt zu erhalten.

§ 24. Auf den mit Pulver beladenen Fahrzeugen darf weder Feuer noch Licht angemacht, noch Tabak geraucht werden.

§ 25. Auf der Fahrt müssen die Kähne oder Schiffe, welche Pulver geladen haben, wenigstens 500 Schritte von einander entfernt bleiben. Entsteht bei einem oder dem andern Fahrzeuge ein Aufenthalt, so müssen die folgenden sogleich davon benachrichtigt werden und dürfen sich nur bis auf die genannte Entfernung jenem nähern.

§ 26. Begegnen dem Pulvertransport andere Schiffe oder Holzflöße, oder muß derselbe bei dergleichen am Ufer angelegten vorbei, so sind deren Führer (zwar schon) verpflichtet, beim Anblick der schwarzen Flagge alles Feuer, was sich auf denselben oder in ihrer Nähe befindet, sogleich auszulöschen. Zur sichern Ueberzeugung, daß dies auch geschehe, muß jedoch der Führer des Pulvertransports, wenn irgend möglich, die Annäherung des letztern, durch einen vorausgesandten Schiffer oder Boten den fremden Schiffsleuten anzeigen und diese zur Befolgung obiger Vorschriften auffordern lassen.

Fahren andere Schiffe, namentlich Dampfschiffe, bei einem Fahrzeuge, welches Pulver geladen hat, vorbei, so müssen jene sich unter dem Winde halten, d. h. an der entgegengesetzten Seite des Pulverschiffs passiren, als die woher der Wind kommt, es sei denn, daß das Fahrzeug über dem Winde getreidelt oder daß das Ausweichen windabwärts durch andere Umstände unmöglich gemacht werde.

§ 27. Bei Annäherung eines Gewitters müssen die mit Pulver beladenen Fahrzeuge sogleich in der Entfernung, in welcher sie sich auf der Fahrt gehalten haben, anlegen, und wenn es leicht und ohne Gefahr ausführbar ist, die Masten niederlassen. Das Anlegen darf aber weder in der Nähe von bewohnten Orten, noch von hohen Bäumen, sondern wo möglich in einer freien offenen Gegend geschehen. Nur erst wenn das Gewitter und die zu besorgende Gefahr vorüber ist, darf die Fahrt fortgesetzt werden.

§ 28. Muß der Pulvertransport durch eine Festung oder offene Stadt, so ist in Betreff der Anmeldung desselben, wie bei Landtransporten (§ 15) bestimmt ist, zu verfahren.

Beim Passiren des Pulverschiffs ist die Passage im Flusse von übrigen Schiffen möglichst frei zu machen, und muß jedenfalls das Feuer auf denselben und am Ufer nach Vorschrift des § 15 abgeschlossen resp. ausgelöscht werden.

Die Brücken, durch welche die Pulverschiffe fahren, müssen gesperrt werden, und darf sich auf denselben nichts befinden, während die Pulverschiffe durchfahren. Auch hier muß der Transport so lange in einer Entfernung von wenigstens 500 Schritten von dem Orte anhalten, bis die Meldung zurückgekommen, daß alle erforderliche Anordnungen getroffen sind und der Transport ohne Aufenthalt durchgehen kann.

§ 29. Sind Schleusen und Schiffbrücken zu passiren, muß ein Bote frühzeitig genug vorausgeschickt werden, um den Schleusen- oder Brückenmeister, mit Angabe der Anzahl der Fahrzeuge und ihrer ungefähren Größe, von der Ankunft des Pulvertransports zu benachrichtigen. Dieser muß dann sogleich Anstalt treffen, daß die Pulverschiffe ohne Aufenthalt und vorzugsweise durchgeschleust und geschifft werden.

Um den gefährlichen Transport in kürzester Zeit durch die Schleuse zu bringen, müssen gleich-

Digitized by Google

zeitig so viel Pulverschiffe, als die Schleuse aufnehmen kann, durchgeschleust werden. Es ist aber nicht zu gestatten, andere, mit Privatgütern beladene Schiffe, mit Pulverschiffen zugleich durchzuschleusen. Diejenigen Pulverschiffe, welche nicht gleichzeitig mit durchzubringen sind, müssen in einer Entfernung von 500 Schritt anhalten.

§ 30. Gelangt der Transport an eine Eisenbahnlinie, um diese zu durchschneiden, so muß derselbe in der Entfernung von 400 Schritt vom Durchschnittspunkte anhalten, damit die einzelnen Pulverschiffe aufschließen. Der Führer des Transports hat sich sodann, ganz wie im § 16 hinsichtlich des Landtransports bestimmt ist, zu verhalten, jedoch darf sich der Transport erst in Bewegung setzen, wenn bis zum nächsten Eisenbahnzuge ½ Stunde Zeit ist.

Nähert sich der Transport der Eisenbahn auf 400 Schritt und darunter, ohne sie zu durchschneiden, so findet, wenn nicht besondere Umstände dies erforderlich machen, weder ein Halten noch Aufschließen statt, sondern der Transport hat seinen Weg ohne Rücksicht auf die Länge der Annäherungsstrecke ohne Aufenthalt fortzusetzen.

Sind Koaksöfen in größerer Nähe als 400 Schritt zu passiren, so ist, wie § 16 vorgeschrieben, zu verfahren.

§ 31. Während der Nacht darf nicht gefahren werden.

Legen Pulverfahrzeuge am Ufer an, so müssen sie stets 100 bis 150 Schritt unter sich und nicht unter 1000 Schritt von bewohnten Gebäuden entfernt bleiben. Die Schiffsmannschaft darf nur windabwärts vom Fahrzeuge und mindestens 200 Schritt von demselben entfernt Feuer anmachen. Auf jedem Fahrzeuge muß ein Wächter zurückbleiben.

§ 32. Auf Dampfschiffen darf kein Pulver verladen und transportirt werden.

Allgemeine Schlußbestimmungen.

§ 33. Die mißbräuchliche Anwendung der im § 7 und im § 22 vorgeschriebenen Flaggen auf solchen Fuhrwerken oder Schiffen, welche nicht Pulver geladen haben, ist verboten.

§ 34. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften unterliegen, soweit sie nicht nach § 177 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 einer höheren Strafe unterliegen, nach § 345 Nr. 3 und 4 des Strafgesetzbuchs einer Geldbuße bis zu 50 Rthlr. oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen und der Konfiskation des Pulvers. In Fällen, wo der § 345 nicht anwendbar ist, tritt eine Geldstrafe bis zu 10 Rthlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen (§ 18 Gesetz vom 11. März 1850) ein. — Dieselbe Strafe trifft namentlich auch diejenigen, welche der an sie ergehenden Aufforderung (§ 15, § 16 und § 28) wegen der offenen Feuerungen nicht Folge leisten, sowie die Befrachter und Spediteure, welche die, die Verpackung und Einleitung des Transports betreffenden Vorschriften unbefolgt lassen.

§ 35. Alle Gewerbtreibenden, welche sich mit dem Verkauf oder der Versendung von Schießpulver befassen, sind gehalten, der Polizeibehörde des Wohnorts jederzeit diejenigen Bücher vorzulegen, aus denen sich der betreffende Handelsverkehr resp. die Versendung entnehmen läßt.

An den Anordnungen, welche in Betreff der Pulvertransporte unter militairischer Bedeckung erlassen worden sind, wird durch dieses Polizei-Reglement nichts geändert.

Breslau, den 1. September 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

## Abschrift des im § 13 dieser Polizei-Verordnung erwähnten § 42 der Dienst-Instruktion für Post-Kondukteure.

### § 42.

### Zusammentreffen der Posten mit Pulver-Transporten.

Beim Zusammentreffen der Postwagen mit Pulver-Transporten hat der Post-Kondukteur auf die genaue Befolgung der nachstehenden Regeln zu sehen.

1) Jedes, einem Pulver-Transporte begegnende oder denselben einholende Postfuhrwerk muß 10 Schritte von dem nächsten und von jedem folgenden Pulverwagen in den Schritt fallen, und darin so lange verbleiben, bis es den Pulverwagen passirt hat und wieder 10 Schritt von demselben entfernt ist.
2) Die Pulverwagen einerseits und sämmtliche Postfuhrwerke andererseits müssen sich gegenseitig

Digitized by Google

auf halbes Geleise ausweichen. Nur wenn der Weg so beschaffen ist, daß die Pulverwagen beim Ausbiegen leicht umwerfen können, müssen die Postfuhrwerke allein ganz ausweichen.

3) Jeder Pulverwagen muß, sobald ihn ein Postfuhrwerk bis auf 10 Schritt eingeholt hat, so lange Halt machen, bis letzteres ihn passirt hat, und wieder zehn Schritte von ihm entfernt ist.

4) Die Pulverwagen sind auf dem Transporte daran kenntlich, daß jeder derselben mit einer kleinen schwarzen Fahne versehen und auf beiden Seiten am Plau mit einem in die Augen fallenden P. bezeichnet ist.

5) Die den Pulverwagen begleitende Militair-Eskorte hat die Autorität einer Schildwache. Jeder Postillon muß der Aufforderung derselben, auszuweichen und langsam vorbeizufahren, unbedingt Folge leisten, worauf der Post-Kondukteur streng zu halten hat.

Wenn ein Postillon sich ungehorsam gegen diese Anordnung oder gar widersetzlich gegen die Militair-Eskorte zeigt, so hat der Post-Kondukteur ihn auf der nächsten Station zur Bestrafung anzuzeigen.

Vorstehende Bestimmungen finden jedoch auf solche Pulver-Transporte, welche in normalmäßig verpackten und eingerichteten, zu Batterien und Munitions-Kolonnen gehörigen Munitionswagen geschehen, keine Anwendung.

Derartigen Wagen können die Posten im Trabe vorbeifahren, wobei sie denselben zur Hälfte ausweichen müssen.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

**Königliches Appellations-Gericht Breslau.**

A. Bei dem Appellations-Gerichte.

**Ernannt:** 1) Die Referendarien Grauer und Schwarz I. zu Gerichts-Assessoren. 2) Die Auskultatoren Dr. Franklin, v. Oswiecimski, Schaffer und Volkmer zu Referendarien. 3) Die Rechtskandidaten Beling, Fuchs, Gaupp, Hensel, Kammler, Kintscher, Puff, Stiebler und Stockmann zu Auskultatoren. 4) Der Bureau-Diätarius Dober vom Kreisgericht zu Ohlau zum Appellations-Gerichts-Bureau-Diätarius. 5) Der vormalige Gefreite Danigel zum Hilfsboten und Wächter.

**Versetzt** von dem hiesigen Appellations-Gerichte: 1) Die Referendarien Korn und Meischeider an das Appellations-Gericht zu Frankfurt. 2) Der Referendarius Seibt und der Auskultator Beling an das Appellations-Gericht zu Glogau. 3) Der Referendarius Beer an das Appellations-Gericht zu Marienwerder. 4) Der Auskultator Jachmann an das Appellations-Gericht zu Königsberg. 5) Der Auskultator Stiebler an das Appellations-Gericht zu Posen.

**Versetzt** an das hiesige Appellations-Gericht: 1) Der Gerichts-Assessor Graf v. Zedlitz-Trützschler vom Kammergerichte. 2) Der Referendarius Baron v. Richthofen und der Auskultator Stuschke von dem Appellations-Gerichte zu Ratibor. 3) Der Referendarius Seidler von dem Appellations-Gerichte zu Naumburg. 4) Der Auskultator Schmidt von dem Appellations-Gerichte zu Hamm.

**Ausgeschieden** auf eigenes Ansuchen: 1) Der Referendarius Walter und der Auskultator Schaube Behufs Uebertritts zur Verwaltungs-Partie. 2) Der Hilfsbote und Exekutor Erner.

**Entlassen:** Der Auskultator Karl Graf Henckel von Donnersmark.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

a. Bei dem Kreis-Gerichte zu Breslau.

**Verstorben:** Der Gerichts-Assessor Domczikowsky und der Sekretair Fliegner.

b. Bei dem Kreis-Gerichte zu Glatz.

**Versetzt:** Der Bureau-Diätarius Rudolph in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Wohlau.

**Ernannt:** Der Appellations-Gerichts-Referendarius Fuhrmann zum Bureau-Diätarius.

c. Bei dem Kreis-Gerichte zu Hirschberg.

**Versetzt:** Der Bureau-Diätarius Mayer zu Hermsdorf in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Ohlau.

Digitized by Google

d. Bei dem Kreis-Gerichte zu Münsterberg.

Ernannt: 1) Der Bureau-Assistent Köhler vom Kreisgerichte zu Strehlen zum Kreisgerichts-Sekretair. 2) Der Hilfsbote Lindner zum Kreisgerichts-Boten und Exekutor.

Seines Amtes entsetzt: Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Kleiner.

e. Bei dem Kreis-Gerichte zu Neumarkt.

Versetzt: Der Kreisgerichts-Sekretair Weisker in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Ohlau.

Ernannt: Der Bureau-Assistent Hauptmann vom Kreisgericht zu Reichenbach zum Kreisgerichts-Sekretair.

f. Bei dem Kreis-Gerichte zu Reichenbach.

Versetzt: Der Kreisrichter Gravenhorst an das Stadtgericht zu Berlin.

Ernannt: Der Bureau-Diätarius v. Aigner vom Stadtgerichte zu Breslau zum Bureau-Assistenten.

g. Bei dem Kreis-Gerichte zu Strehlen.

Ernannt: Die Bureau-Diätarien Großmann und Müller vom Kreisgerichte zu Wohlau zu Bureau-Assistenten.

h. Bei dem Kreis-Gerichte zu Wohlau.

Ernannt: Der Civil-Supernumerarius Kube zum Bureau-Diätarius.

C. Im Schiedsrichter-Amte.

Bestätigt: 1) Der Kaufmann Ratzky zu Breslau für den Hinter-Dom-Bezirk, und 2) der Apotheker Kretschmer zu Breslau für den Nikolai-Bezirk, erste Abtheilung, der Stadt Breslau. 3) Der Wirthschafts-Inspektor Vogel zu Wirrwitz für die Ortschaften Groß-Sägewitz und Wirrwitz, 4) der Thierarzt und Kretschambesitzer Laschinsky zu Magnitz für die Ortschaft Magnitz, 5) der Bauergutsbesitzer Mittmann zu Dunkwitz für die Ortschaft Dunkwitz, und 6) der Lehrer Buckmann zu Jäschgüttel für die Ortschaften Poln.-Gandau, Jäschgüttel, Poln.-Neudorf, Sibischau und Niederhof, Kreis Breslau. 7) Der Lehrer Sagawe zu Taschenberg für die Ortschaft Taschenberg, Kreis Brieg. 8) Der Schullehrer Brauner zu Heinersdorf für die Ortschaft Heinersdorf, und 9) der Wirthschafts-Inspektor und Waikpächter Rätsch zu Reichenstein für die Ortschaft Reichenstein, Kreis Frankenstein. 10) Der Halbbauer Just zu Ober-Steine für die Ortschaft Ober-Steine, Kreis Glatz. 11) Der Bauer Franke zu Lauterbach für die Ortschaft Lauterbach, und 12) der Freirichter Schwarzer zu Stubsseiffen für die Ortschaft Stubseiffen, Kreis Habelschwerdt. 13) Der Gerichtsscholze Schulz zu Ziegelscheune für die Ortschaft Ziegelscheune, Kreis Militsch. 14) Der Stellenbesitzer Martin zu Poln.-Peterwitz für die Ortschaften Poln.-Peterwitz und Bölmsdorf, Kreis Münsterberg. 15) Der Lehrer Scheuner zu Proschau für die Ortschaft Proschau, und 16) der Lehrer Richter zu Groß-Butschkau für die Ortschaften Groß-Butschkau, Friedrichshülf und Charlottenthal, Kreis Namslau. 17) Der Freigutsbesitzer Seidel zu Wültschkau für die Ortschaft Wültschkau, 18) der Wirthschaftsbeamte Pantke zu Groß-Bresa für die Ortschaften Groß- und Klein-Bresa, 19) der Lehrer Schiedel zu Hausdorf für die Ortschaften Frankenthal und Buchwäldchen, und 20) der Wirthschafts-Inspektor Mundry zu Polkendorf für die Ortschaft Polkendorf, Kreis Neumarkt. 21) Der Major und Rittergutsbesitzer Ludz zu Görlitz für die Ortschaft Görlitz, Kreis Oels. 22) Der Stellenbesitzer und Gerichtsschreiber Woywode zu Würben für die Ortschaft Thomaskirch, und 23) der Schullehrer Graupe zu Dremling für die Ortschaft Sitzmannsdorf, Kreis Ohlau. 24) Der Schullehrer Knetsch zu Zedlitz für die Ortschaft Zedlitz, Kreis Schweidnitz. 25) Der Rittergutsbesitzer v. Berg zu Gurkau für die Ortschaft Nistlitz, Kreis Steinau. 26) Der Lieutenant und Gutspächter Fichtner zu Striegau für den 3ten und 4ten Bezirk der Stadt Striegau. 27) Der Schullehrer Schaube zu Konradswaldau für die Ortschaft Konradswaldau, 28) der Rittergutsbesitzer Gudeville zu Groß-Krutschen für die Ortschaft Groß-Krutschen, und 29) der Schullehrer Schach zu Krumpach für die Ortschaft Krumpach, Kreis Trebnitz.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 39. Breslau, den 29. September. 1854.


### Bekanntmachung des Präklusiv-Termins zum Umtausch der Königlich Preußischen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königlich preußischer Kassen-Anweisungen d. d. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassen-Anweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 31. Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich preußische Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassen-Anweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spätestens bis zum 31. Januar 1855, bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

---

## Bekanntmachungen höherer Behörden.

Auf Ihren Bericht vom 22. August d. J. will Ich dem von der „Schlesischen Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Zinkhütten-Betrieb" in der außerordentlichen General-Versammlung vom 27. April d. J. gefaßten, in dem anliegenden notariellen Akte von demselben Tage verlautbarten Beschlusse über die Vermehrung des Gesellschafts-Kapitals auf zehn Millionen Thaler auf Grund der Bestimmung des Artikels 11 der unterm 28. September 1853 von Mir bestätigten Gesellschafts-Statuten mit der Maaßgabe hierdurch Meine Genehmigung ertheilen, daß die neuen Aktien, welche nach Artikel 6 bis 9 und nach dem, den Statuten beigefügten Formular auszustellen und zu emittiren sind, erst



Digitized by Google

dann ausgegeben werden dürfen, wenn der Regierung zu Breslau der Nachweis darüber geführt sein wird, daß die gedachte Gesellschaft den Grubenbesitz der Gesellschaft George von Giesche's Erben rechtsgültig erworben hat. Die Regierung zu Breslau hat alsdann in ihrem Amtsblatt bekannt zu machen, daß dieser Nachweis geführt worden. Wird binnen sechs Monaten, von heute an gerechnet, der eben erwähnte Nachweis nicht geführt, so erlischt diese Genehmigung.

Putbus, den 29. August 1854.

gez. Friedrich Wilhelm.

Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gegengez. von Pommer-Esche.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

---

In Verfolg des Publikandums des Herrn Chefs der Bank vom 16. d. M. wird hiermit bekannt gemacht, daß die Bank-Kommandite in Glogau am 1. Oktober d. J. eröffnet werden und folgende Bankgeschäfte betreiben wird:

1) Diskontirung von Wechseln auf Glogau und Ankauf von Wechseln auf Berlin und andere inländische Bankplätze, woselbst sich Filial-Anstalten der Preußischen Bank befinden;
2) Ertheilung von Darlehnen gegen Verpfändung edler Metalle, inländischer Staats-, Kommunal-, Ständischer und anderer öffentlicher, auf jeden Inhaber lautender Papiere und dem Verderben nicht ausgesetzter, leicht verkäuflicher Landesprodukte und Waaren;
3) Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, so wie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die Bank-Kommandite;
4) Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
5) Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung;
6) Annahme der zur zinsbaren und unverzinsbaren Belegung bei dem Königlichen Bank-Direktorium in Breslau bestimmten Gelder von Behörden, Anstalten und Privat-Personen, worüber die Anträge auf Ausfertigung der Bank-Obligationen aber Seitens der Deponenten direkt an das Königliche Bank-Direktorium in Breslau zu richten sind.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Kommandite ist dem Buchhalterei-Assistenten Stock und dem Raths-Kalkulator, Sparkassen-Rendanten Jacoby gemeinschaftlich übertragen werden, und sind daher beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 22. September 1854.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

gez. v. Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mit Bezug auf die im Amtsblatte Stück 38 Seite 261 und 262 erlassene Bekanntmachung über die am 1. Mai k. J. stattfindende allgemeine Ausstellung von Erzeugnissen des Ackerbaues und der Industrie in Paris bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die für den hiesigen Bezirk gebildete Kommission, unter Vorsitz des Regierungs-Raths v. Tümpling, aus dem Rittergutsbesitzer Lübbert in Zweibrodt, dem Maschinenbaumeister Schmidt, den Kaufleuten Wilhelm Regner, Salomon Kauffmann, Isidor Friedenthal und Immerwahr, sämmtlich in Breslau, besteht.

Breslau, den 22. September 1854. I.

---

Die Schrift: „Die Polizei-Gesetze und Regierungs-Verordnungen für die Provinz Schlesien, von F. W. Pehl, Kreisgerichts-Sekretair in Schweidnitz, Breslau 1854" enthält in der Zusammenstellung ihrer Quellen ein schätzenswerthes Material für das betheiligte Publikum, weshalb wir Veranlassung nehmen, auf diese Schrift aufmerksam zu machen.

Breslau, den 20. September 1854. I.

---

Digitized by Google

# Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die von der hiesigen Königlichen Instituten-Haupt-Kasse für das Jahr 1853 gelegte Rechnung über die bei der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät im genannten Jahre stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben hat nachstehende Ergebnisse gewährt, welche zu Genügung der Vorschrift des § 92 des revidirten Reglements vom 1. September 1852 hiermit veröffentlicht werden.

Vom 1. Januar 1853 ab gelangten die Vorschriften des eben bemerkten revidirten Reglements zur Anwendung.

Das durch selbige veränderte frühere Klassen- und Beitrags-Verhältniß machte eine neue Aufnahme und Einschätzung der von diesem Zeitpunkte ab zu versichernden Gebäude nothwendig.

Die demzufolge im Laufe des ersten Semesters 1853 neu approbirten Versicherungen betrugen

| | in den Klassen | | | | Summa aller Klassen. |
|---|---|---|---|---|---|
| | I. Rthlr. | II. Rthlr. | III. Rthlr. | IV. Rthlr. | Rthlr. |
| im Regierungs-Bezirk Breslau . . | 3,105,190 | 1,147,790 | 1,534,250 | 8,751,750 | 14,538,980 |
| " " " Liegnitz . . | 1,163,000 | 530,060 | 507,860 | 2,727,440 | 4,928,360 |
| " " " Oppeln . . | 1,090,600 | 181,610 | 1,043,000 | 5,996,180 | 8,311,390 |
| Beisammen | 5,358,790 | 1,859,460 | 3,085,110 | 17,475,370 | 27,778,730 |
| Darunter für Dominial-Gehöfte . | 2,206,090 | 429,020 | 1,342,640 | 1,571,990 | 5,549,740 |

Diese Gesammt-Versicherungssumme per . . . . . 27,778,730 Rthlr.
hatte sich im zweiten Semester 1854 durch Abmeldungen auf . . . . 27,367,130 Rthlr.
vermindert, ist indessen im Laufe des ersten Semesters 1854 wiederum auf die Höhe von . . . . . 30,032,540 Rthlr.
gestiegen.

Die bemerkte Rechnung weiset nach

I. Soll-Einnahme pro 1853.

| | A. An Bestand und Rückständen aus Vorjahren. | Rthlr. | Sgr. | Pf. | Betrag. Rthlr. | Sgr. | Pf. | Einschließlich der am Jahresschlusse verbliebenen Reste von Rthlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1) | Uebertragener Bestand aus dem Jahre 1852 | — | — | — | 228,043 | 22 | — | — | — | — |
| 2) | Uebertragene Reste aus dem Jahre 1852 et retro: | | | | | | | | | |
| | a. Rückerstattung an Brandgeldern, Seitens später überführter Brandstifter . . | 290 | 15 | — | | | | | | |
| | davon sind ausgefallen . . . | 14 | — | — | | | | | | |
| | b. Zugang an zu viel in voriger Rechnung zum Ausgabe-Soll gestellter Tantieme . | — | — | — | 276 | 15 | — | 271 | 15 | — |
| | c. An Feuer-Sozietätsbeiträgen ex 1852 et retro | 118,766 | 28 | 2 | — | — | 2 | — | — | — |
| | Zugang nach Rückrechnung des Abgangs | 403 | 14 | 3 | | | | | | |
| | d. An zu erstattenden Gerichts- und Mandatarien Kosten . . . . . | 29 | 17 | 6 | 119,170 | 12 | 5 | 737 | 16 | 11 |
| | Abgang wegen Insolvenz eines Debenten | — | 18 | — | | | | | | |
| | B. An currenten Einnahmen. | | | | 28 | 29 | 6 | 23 | 13 | — |
| 3) | Ausgeschriebene Feuer-Sozietätsbeiträge pro 1853 | — | — | — | 149,470 | 27 | 7 | 67,347 | 7 | 1 |
| 4) | An Zinsen für den zinsbar untergebrachten Reservefonds, einschließlich von 585 Rthlr. 7 Sgr. | | | | | | | | | |
| | Latus | — | — | — | 496,990 | 16 | 8 | 68,379 | 22 | — |



Digitized by Google

| | Rthlr. | Sgr. | Pf. | Betrag. Rthlr. | Sgr. | Pf. | Einschließlich der am Jahresschlusse verbliebenen Reste von Rthlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Transport | — | — | — | 496,990 | 16 | 8 | 68,379 | 22 | — |
| 4 Pf., welche bei Acquisition von Staatspapieren mit erkauft worden | — | — | — | 9,957 | 20 | 11 | — | — | — |
| 5) Rechtskräftig erstrittene Zahlungen an zu erstattenden Brandgeldern aus dem Vermögen verurtheilter Brandstifter | — | — | — | 3,536 | 18 | 8 | 3,185 | 21 | 4 |
| 6) Zu erstattende Mandatarien- und Gerichtskosten-Vorschüsse | — | — | — | 58 | 2 | 3 | 20 | 17 | 6 |
| Summa aller Einnahmen | — | — | — | 510,542 | 28 | 6 | 71,586 | — | 10 |
| II. Soll-Ausgabe pro 1853. | | | | | | | | | |
| A. An Resten aus Vorjahren. | | | | | | | | | |
| 1) Uebertragene Reste an Brandbonifikationen pro 1852 | — | — | — | 49,940 | 8 | 8 | — | — | — |
| Zugang an dergleichen, welche nachträglich liquidirt und zur Zahlung festgestellt werden mußten: | | | | | | | | | |
| im Regierungs-Bezirk Breslau | 7,375 | — | — | | | | | | |
| " " " Liegnitz | 4,792 | 17 | 8 | | | | | | |
| " " " Oppeln | 2,959 | 28 | — | | | | | | |
| 2) Uebertragene Tantieme-Reste von noch einzuziehenden Feuer-Sozietätsbeiträgen | | | | 15,127 | 15 | 8 | — | — | — |
| pro 1851 et retro | 156 | 22 | 11 | | | | | | |
| pro 1852 | 1,505 | 27 | 8 | | | | | | |
| | 1,662 | 20 | 7 | | | | | | |
| Zugang | 4 | 1 | 7 | | | | | | |
| B. An currenten Ausgaben pro 1853. | | | | 1,666 | 22 | 2 | 48 | 1 | 5 |
| 3) An festgestellten Brandbonifikationen für das Jahr 1853 | | | | | | | | | |
| im Regierungs-Bezirk Breslau | 80,068 | 15 | 11 | | | | | | |
| " " " Liegnitz | 14,224 | 5 | — | | | | | | |
| " " " Oppeln | 45,725 | 16 | 5 | | | | | | |
| | | | | 140,018 | 7 | 4 | 33,885 | 18 | 10 |
| 4) An Prämien: | | | | | | | | | |
| a. für Spritzen und Wasserzufuhrwagen | 1,188 | 15 | — | | | | | | |
| b. für verdienstliche Handlungen beim Feuer löschen | 93 | — | — | | | | | | |
| c. für Entdeckung von Brandstiftern | 655 | — | — | | | | | | |
| d. Entschädigungen für beim Feuerlöschen verloren gegangene oder beschädigte Feuer-Eimer | 66 | 29 | — | | | | | | |
| | | | | 2,003 | 14 | — | — | — | — |
| 5) An Verwaltungskosten: | | | | | | | | | |
| I. Bei der Provinzial-Direktion. | | | | | | | | | |
| a. Gehälter der angestellten Beamten | 2,658 | 10 | — | | | | | | |
| b. Beitrag zum Pensionsfonds von unbesetzten Etatsstellen | 4 | 18 | 9 | | | | | | |
| c. für Arbeitsaushilfen und Kanzlei-Arbeiten | 562 | 23 | 10 | | | | | | |
| Latus | 3,225 | 22 | 7 | 208,756 | 7 | 10 | 33,933 | 20 | 3 |

Digitized by Google

| | Rthlr. | Sgr. | Pf. | Betrag. Rthlr. | Sgr. | Pf. | Einschließlich der am Jahresschlusse verbliebenen Reste von Rthlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Transport | 3,225 | 22 | 7 | 208,756 | 7 | 10 | 33,933 | 20 | 3 |
| d. Miethe für das Geschäfts-Lokal | 360 | — | — | | | | | | |
| e. für Beheizung desselben | 47 | 12 | 3 | | | | | | |
| f. für Beleuchtung | 23 | 18 | 4 | | | | | | |
| g. für Schreibmaterialien | 246 | 6 | 6 | | | | | | |
| h. für Drucksachen | 49 | 3 | 11 | | | | | | |
| i. für diverse Amtsbedürfnisse, Buchbinderarbeiten ꝛc. | 81 | 2 | 3 | | | | | | |
| | | | | 4,033 | 5 | 10 | — | — | — |
| II. Verwaltungskosten bei der Haupt-Kasse | — | — | — | 800 | — | — | — | — | — |
| III. Verwaltungskosten in den Kreisen: | | | | | | | | | |
| a. an 57 Landräthe, als Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktoren, Bureaukosten-Entschädigungen | 3,155 | — | — | | | | | | |
| b. an dieselben, und resp. an die Kreis-Feuer-Sozietäts-Kommissarien, Meilengelder für Reisen zu Aufnahme vorgewesener Brandschäden, und zu örtlicher Prüfung von Versicherungs-Declarationen | 692 | 8 | 8 | | | | | | |
| c. an Bau-Inspektoren für örtliche Tax-Revisionen | 61 | 22 | 6 | | | | | | |
| d. an Bauhandwerker-Gebühren und Reisekosten für örtliche Abschätzung partieller Brandschäden | 115 | 20 | 11 | | | | | | |
| e. an 57 Kreis-Steuer-Einnehmer Tantieme für Erhebung und Abführung der Feuer-Sozietäts-Beiträge, 2 Sgr. pro mille der am 1. Januar in jedem Kreise bestandenen Versicherungssumme nach § 68 des revidirten Reglements vom 1. September 1852 | 1,831 | 27 | 4 | | | | 5 | 17 | 1 |
| | | | | 5,876 | 19 | 5 | Tantieme | | |
| 6) Gerichts- und Mandatarienkosten resp. Vorschüsse | — | — | — | 237 | 21 | — | — | — | — |
| 7) Aus Rechts- und Billigkeitsgründen erstattete Feuer-Sozietäts-Beiträge ꝛc. | — | — | — | 80 | 4 | 3 | — | — | — |
| 8) Kosten, welche die anderweitige Einrichtung der Sozietät bei Einführung des revidirten Reglements vom 1. September 1852 verursacht hat | — | — | — | 2,619 | 5 | 3 | — | — | — |
| 9) Bei Anlegung baarer Geldbestände in zinstragende Staatspapiere wurden fällig gewordene Zinsen vergütigt resp. mit acquirirt | 585 | 7 | 4 | | | | | | |
| und an Coursdifferenz gegen den Nennwerth dieser Papiere gezahlt | 369 | 25 | — | | | | | | |
| | | | | 955 | 2 | 4 | — | — | — |
| Summa aller Ausgaben | — | — | — | 223,358 | 5 | 11 | 33,939 | 7 | 4 |

Digitized by Google

| Abschluß. | Betrag. Rthlr. | Sgr. | Pf. | Einschließlich der am Jahresschlusse verbliebenen Reste von Rthlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Die Gesammt-Einnahme beträgt . . . . . | 510,542 | 28 | 6 | 71,586 | — | 10 |
| Die Gesammt-Ausgabe beträgt . . . . . | 223,358 | 5 | 11 | 33,939 | 7 | 4 |
| Es verbleibt hiernach am Schlusse des Jahres 1853 ein Vermögen der Sozietät von . . . . . | 287,184 | 22 | 7 | 37,646 | 23 | 6 |
| Wird die Rest-Ausgabe von der Rest-Einnahme abgezogen, und die verbleibende Rest-Einnahme-Summe per . . . . . | 37,646 | 23 | 6 | | | |
| von dem Vermögens-Bestande abgerechnet, so stellt sich der am Schlusse des Jahres 1853 vorhanden gewesene Kassen-Bestand dar mit . . . . . | 249,537 | 29 | 1 | | | |

| | Rthlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| welcher in Hypotheken mit . . . | 116,123 | 10 | — |
| in schlesischen Pfandbriefen mit . . | 46,000 | — | — |
| in Rentenbriefen mit . . . . . | 18,000 | — | — |
| in oberschlesischen Eisenbahn-Prioritäts-Aktien | 57,000 | — | — |
| in Silbergeld mit . . . . . | 12,414 | 19 | 1 |
| sind | 249,537 | 29 | 1 |

nachgewiesen worden ist.

Aus dem oben nachgewiesenen Vermögens-Bestande von . 287,184 Rthlr. 22 Sgr. 7 Pf.
müssen jedoch noch die im Jahre 1854 erst nachträglich zur Liquidation gestellten und festgesetzten Brandbonifikationen aus dem Jahre 1853 mit . . . . . 4,896 Rthlr. 20 Sgr.
so wie die noch zu erwartenden Liquidate, deren Festsetzung wegen schwebender Untersuchungen einstweilen ausgesetzt worden, in Höhe von circa . . . . . 816 " 20 "
beisammen mit 5,713 " 10 " — "
berichtigt werden, nach deren Abzug das Vermögen der Sozietät Ende des Jahres 1853 nur eine Höhe von . . . . 281,471 Rthlr. 12 Sgr. 7 Pf.
erreicht.

Unter den gesammten Einnahme-Resten von 71,586 Rthlr. — Sgr. 10 Pf. sind rückständige Feuer-Sozietäts-Beiträge enthalten:

aus dem Jahre 1852 et retro . . . . . 737 Rthlr. 16 Sgr. 11 Pf.
aus der ersten Ausschreibung des Jahres 1853 . . 89 " 7 " 1 "
und der ganze Betrag der erst kurz vor dem Kassen-Abschlusse erfolgten zweiten Ausschreibung des Jahres 1853 von 67,258 " — " — "

Von diesen Restensummen stehen zur Zeit im Ganzen etwa noch aus 545 Rthlr. 3 Sgr. 1 Pf.

Brandschäden fanden statt, und mußten vergütigt werden
im Regierungs-Bezirk Breslau 134, durch welche 157 Wohn- und 231 Nebengebäude von 197 Besitzern,
" " " Liegnitz 28, " " 36 " " 49 " " 49 "
" " " Oppeln 100, " " 136 " " 235 " " 199 "
zusammen 262, durch welche 329 Wohn- und 535 Nebengebäude von 445 Besitzern

meist gänzlich zerstört wurden. Hierunter befinden sich 33 Dominial-Gebäude, welche von 12 Bränden eingeäschert und in Höhe von 23,177 Rthlr. vergütigt wurden, ferner

4 Kretscham-Gehöfte, 3 Wasser- und 3 Windmühlen, 1 Wollspinnerei, 1 Ziegelofen,

Digitized by Google

6 Schmieden, 2 Pfarr-, 2 Kirchen- und Thurm-Gebäude und 5 Schulgehöfte, 1 Brennerei, 2 Dörr- und Brechhäuser.

So weit hat ausgemittelt werden können, sind von den vorbemerkten Bränden, außer 4 Zerschmetterungsschäden durch kalten Blitzstrahl, 7 Brandfälle durch zündenden Blitz, 13 durch Flugfeuer aus nicht oder bei anderen Sozietäten versicherten Gebäuden, einer in Folge eines fehlerhaft konstruirt gewesenen neuen Backofens, einer muthmaßlich durch in Brand gerathenen Speck, einer durch Selbstentzündung von Wollen auf einer Wärme-Röhrenleitung, 7 muthmaßlich durch schadhafte Feuerungs-Anlagen, 4 von Kindern durch unverständigen Gebrauch von Streichzündhölzern entstanden, 11 wurden erwiesenermaaßen von böswilligen Individuen, worunter mehrere vagirende Bettelknaben, und 5 durch erwiesene Fahrlässigkeit gestiftet. In neun andern Fällen wurde die gerichtliche Anklage wegen vorsätzlicher Brandstiftung gegen bestimmte Individuen, worunter vier Dammifikaten, zwar erhoben, die Untersuchung endigte jedoch mit ihrer Freisprechung.

Um die im Jahre 1853 zu leisten gewesenen Ausgaben an Brandbonifikationen zu decken, mußten von den Assoziaten an Beiträgen aufgebracht werden pro Hundert Versicherung

| | | | |
|---|---|---|---|
| in der ersten Klasse . . . . . | 3 | Sgr. | 8 Pf. |
| in der zweiten = . . . . . | 7 | = | 4 = |
| in der dritten = . . . . . | 14 | = | 8 = |
| in der vierten = . . . . . | 22 | = | — = |

Breslau, den 21. September 1854.

Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor. v. Schleinitz.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahlen a. des Gastwirth Heinrich Hoffmann zum Beigeordneten, b. des Dr. med. Passow und c. des Schuhmachermeister Gottfried Mann als unbesoldete Rathmänner der Stadt Stroppen auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt gegen Kündigung: Der invalide Bombardier Thomas vom fünften Artillerie-Regiment als Schaffner.

Ausgeschieden: Der Lokomotivheizer Ferdinand Theodor Frey in Breslau.

## Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Mechaniker Gerhard Uhlhorn zu Grevenkroich bei Köln ist unter dem 17. September 1854 ein Patent

auf eine Kuppelung für verschiedene Motoren in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Kaufmann Adolph Schlesinger zu Berlin ist unter dem 20. September 1854 ein Patent

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Sicherheits-Steigbügel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Konstruktion,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine siebente diesjährige Sitzung in der Zeit vom 9. bis zum 20. Oktober dieses Jahres im Schwurgerichtssaale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Die Eintrittskarten dazu können am Tage vor der

Digitized by Google

jedesmaligen Sitzung, während der Amtsstunden, bei dem Botenmeister in Empfang genommen werden. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

## Bekanntmachungen.

Der Kaufmann Herrmann Gebhardt hierselbst ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle a. S. bestätigt worden.
Breslau, den 16. September 1854. I.

Der Kaufmann Herrmann Gebhardt hierselbst ist als Agent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland bestätigt worden, und hat der Kaufmann W. Otto hierselbst die von ihm zeither geführte Agentschaft dieser Gesellschaft niedergelegt.
Breslau, den 18. September 1854. I.

Der Kaufmann Gustav Schmotter in Glatz ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann D. Drescher, bestätigt worden.
Breslau, den 18. September 1854. I.

Der Kaufmann Gustav Schmotter in Glatz ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann D. Drescher, bestätigt worden.
Breslau, den 18. September 1854. I.

Der Kaufmann Eduard Hübner in Glatz ist als Unteragent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, an Stelle des zeitherigen Unteragenten C. Ardelt daselbst, bestätigt worden.
Breslau, den 14. September 1854. I.

Von den Behufs Ausreichung der Zinskoupons Serie II. an unsere Haupt-Kasse eingereichten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850 sind die von Nr. 148 bis incl. 179 des Journals von der Königlichen Kontrole der Staatspapiere zu Berlin zurückgekommen und können gegen das Duplikat-Verzeichniß, auf welchem der Rückempfang — wie vorgeschrieben — quittirt sein muß, von gedachter Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden bald wieder in Empfang genommen werden.
Breslau, den 23. September 1854. Pl.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 40. Breslau, den 6. Oktober. 1854.


## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 38 der Gesetzsammlung pro 1854 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4080. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. August 1854, enthaltend die Genehmigung der Ausdehnung des Unternehmens der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn auf die Anlage und Benutzung einer Eisenbahn von Königszelt über Striegau und Jauer nach Liegnitz.

Nr. 4081. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den sechsten Nachtrag zu dem Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 19. August 1854.

Nr. 4082. Das Privilegium wegen Ausgabe von 1,700,000 Rthlr. auf den Inhaber lautender Stamm-Aktien, und 600,000 Rthlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 19. August 1854.

Nr. 4083. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Falkenberg im Betrage von 181,225 Rthlr. Vom 26. August 1854.

Nr. 4084. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. August 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den vom Kreise Wongrowiec beabsichtigten Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Nakel-Posener Kunststraße unfern der Stadt Erin über Wapno, Janowice, Lopienno bis zur Gnesener Kreisgrenze in der Richtung auf Klecko, und von der Gnesener Kreisgrenze in der Richtung von Klecko über Mieszisko und Wongrowice bis zur Grenze des Chodziesener Kreises in der Richtung auf Margonin.

Nr. 4085. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. August 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Löbau über Neumark und Bischoffswerder bis Lossen.

Nr. 4086. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 30. August 1854.

## Bekanntmachungen höherer Behörden.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 24. Oktober v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer unter den Zollvereins-Staaten getroffenen Vereinbarung die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl daraus, und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, ingleichen gestampfte oder geschälte Hirse, bis Ende dieses Jahres fortdauert.

Breslau, den 23. September 1854.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. Bodelschwingh.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Kaufmann H. Fehr in Habelschwerdt ist als Unteragent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland bestätigt worden, und hat der Kaufmann Sonnenfeld in Mittelwalde die seither für diese Gesellschaft geführte Agentschaft niedergelegt.

Breslau, den 26. September 1854. I.



Digitized by Google

Der Kaufmann Fr. Humborg zu Glatz ist als Agent der Londoner Union-Assekuranz-Sozietät bestätigt worden.
Breslau, den 27. September 1854. I.

Der Kaufmann Herrmann Gebhardt hierselbst (in Firma H. Gebhardt et Comp.) ist als General-Agent der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin bestätigt worden.
Breslau, den 27. September 1854. I.

Der Kaufmann Julius Bartsch in Steinau a. d. O. ist als Unteragent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.
Breslau, den 28. September 1854. I.

Der Kaufmann Samuel Gerstenberg hierselbst ist als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" bestätigt worden.
Breslau, den 29. September 1854. I.

Von den Behufs Ausreichung der Zinskoupons Ser. XII. an unsere Haupt-Kasse eingereichten Staats-Schuldscheinen, sind die unter Nr. 1 bis incl. 190 im Journal verzeichneten von der Königlichen Kontrole der Staatspapiere in Berlin zurückgekommen und können gegen Rückgabe des Duplikat-Verzeichnisses — auf welchem der Rückempfang der gedachten Staatspapiere mit den Zinskoupons Ser. XII. bescheinigt sein muß — von der gedachten Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden bald wieder in Empfang genommen werden.
Breslau, den 29. September 1854. Pl.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Allerhöchst verliehen: Dem Rendanten der Regierungs-Haupt-Instituten-Kasse zu Breslau, Rechnungsrath Neugebauer, zu seinem fünfzigjährigen Dienst-Jubiläum der rothe Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des zeitherigen Kämmerer und Beigeordneten in Patschkau, Ernst Theodor Louis Frickel, zum Bürgermeister der Stadt Zobten auf die gesetzliche Dauer von 12 Jahren.

2) Die Wahlen des Apotheker Seibt und des Kaufmann und Züchnermeister Johann Gottlieb Nitschke als unbesoldete Rathmänner der Stadt Auras auf die gesetzliche Dauer von 6 Jahren.

Vereidet: Der Feldmesser Joseph Wehmann.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Angestellt: Der Schulamts-Kandidat Dr. Expedit. Baumgart als Kollaborator am katholischen Gymnasium zu Breslau.

## Vermischte Nachrichten.

Erledigte Pfarrstelle: Durch Berufung des Pastors Hain in Konradswaldau, Kreis Schönau, nach Niebusch, Kreis Freystadt, ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 350 Rthlr., und erfolgt die Wiederbesetzung desselben durch das Dominium.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 41. Breslau, den 13. Oktober. 1854.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Verkaufs-Preis der Blutegel in den Apotheken für die Zeit vom 1. Oktober c. bis ultimo März 1855 ist auf 2 Sgr. 10 Pf. pro Stück festgesetzt worden.

Breslau, den 5. Oktober 1854. I.

---

Von den Behufs Ausreichung der Zinskoupons Ser. XII. an unsere Haupt-Kasse eingereichten Staats-Schuldscheinen sind die unter Nr. 191 bis incl. 302 im Journal verzeichneten von der Königlichen Kontrole der Staatspapiere in Berlin zurückgekommen und können gegen Rückgabe des Duplikats-Verzeichnisses — auf welchem der Rückempfang der gedachten Staatspapiere mit den Zinskoupons Ser. XII. bescheinigt sein muß — von der gedachten Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden bald wieder in Empfang genommen werden.

Breslau, den 3. Oktober 1854. Pl.

---

In Gemäßheit des Gesetzes vom 13. Februar d. J. (Ges.-Samml. S. 86), betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, und damit die Interessen der Verwaltung bei dem Kompetenz-Gerichtshofe gehörig vertreten werden können, weisen wir sämmtliche Beamte unsers Ressorts hierdurch an, uns solche Civil-Klagen, welche gegen dieselben wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung im Wege des Civil-Prozesses eingeleitet worden sind, sofort nach deren Empfang einzureichen und zugleich die Gründe darzustellen, aus denen eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung oder Verletzung der Amtsbefugnisse nicht anzunehmen ist. Es wird demnächst unsrer Erwägung unterliegen, ob in Wahrung des Verwaltungs-Interesses und zum Schutze des Beamten der Kompetenz-Konflikt mit Erfolg zu erheben ist oder nicht.

Was dagegen derartige gerichtliche Verfolgungen im Wege des Strafprozesses anbelangt, so bedarf es Seitens der in Anklagestand versetzten Beamten keiner besondern Anzeige an uns, da solche nach höherer Anordnung durch die Königliche Ober-Staatsanwaltschaft von Amtswegen zu unsrer Kenntniß gebracht werden.

Breslau, den 7. Oktober 1854. Pl.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nachstehende ortspolizeiliche Vorschrift:

den Händlern und Aufkäufern zum Wiederverkaufe ist der Einkauf auf den hiesigen Märkten Dienstags und Sonnabends in den Monaten Juni und Juli vor 6 Uhr, und in den übrigen Monaten vor 7 Uhr des Morgens nicht gestattet. Zuwiderhandlungen sollen nach § 187 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und mit Bezug auf den § 5 der Verordnung vom 11. März 1850, mit einer Geldbuße bis zu drei Thalern, oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

Der Magistrat.



Digitized by Google

wird, nachdem sie von der Königlichen Regierung zu Breslau genehmigt worden ist, hiermit publizirt.
Reichenbach, den 29. September 1854. Der Magistrat.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

**Vereidet:** Der Königliche Feldjäger im reitenden Korps Heinrich v. Kujawa als Feldmesser.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

**Bestätigt:** Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Karl Otto Heiber zum Mittagsprediger der evangelischen Kirchengemeinde in Friedland und Rektor der dasigen Stadtschule.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

**Eingeführt** wurde am 25. September c. der Konsistorial-Direktor v. Röder in sein Amt, und hat derselbe die Geschäfte als Direktor des Konsistoriums für die Provinz Schlesien übernommen.

**Bestätigt:** 1) Die Vokation für den bisherigen Pastor Pudor in Wingendorf, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Haugsdorf, Kreis Lauban.

2) Die Vokation für den bisherigen Pfarr-Vikar Karl Adolph Heinrich Krügell in Gleiwitz, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Pommerswitz, Kreis Leobschütz.

Königliche Ober-Post-Direktion.

**Ernannt:** Der Post-Sekretär Genske in Breslau zum Ober-Post-Sekretair.

**Pensionirt:** Der Post-Sekretär Lehmann in Breslau.

**Uebertragen:** 1) Die Verwaltung der Post-Expedition in Lossen dem pensionirten Gensdarm Großmann. 2) Die Verwaltung der Post-Expedition in Reinerz dem Privat-Zoll-Einnehmer v. Lucke an Stelle des ausgeschiedenen Post-Expediteurs Freiherrn v. Reppert. 3) Die Verwaltung der Post-Expedition in Wartha dem Premier-Lieutenant a. D. von Aulock an Stelle des ausgeschiedenen Post-Expediteurs Scholz. 4) Die Verwaltung der Post-Expedition in Wüste-Giersdorf dem Post-Expeditions-Gehilfen Kretschmann an Stelle des ausgeschiedenen Post-Expediteurs Seydel.

**Angestellt:** Der invalide Postillon Thiel als Briefträger in Breslau.

**Versetzt:** Der Packbote Göppert von Breslau nach Reichenbach.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

**Angestellt gegen Kündigung:** 1) Der vormalige Unteroffizier des 6ten Artillerie-Regiments, Karl Lorenz, als Schaffner; 2) der Kupferschmied Martin Eduard Adolph Weymann, 3) der Büchsenmacher Wilhelm Theodor Gutsche, und 4) der Schlosser Eduard Friedrich Wilhelm Pietsch, sämmtlich zu Breslau, seit dem 1. Juni c. als Lokomotivheizer.

## Vermischte Nachrichten.

**Patent-Ertheilung:** Dem Maschinen-Fabrik-Direktor E. Hänel zu Magdeburg ist unter dem 24. September 1854 ein Patent

auf einen, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich befundenen Apparat zur Extraktion des Runkelrübensaftes, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

**Legat:** Der zu Hirschberg verstorbene Königliche Kreis-Chirurgus Karl Gottlob Güttler hat der Orts-Armen-Kasse in Gottsberg ein Legat von 100 Rthlr., und ebenso auch der Orts-Armen-Kasse in Reichenbach ein Legat von 100 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 42. Breslau, den 20. Oktober. 1854.


## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 39 der Gesetzsammlung pro 1854 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4087. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. August 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Hettstedt bis zur anhalt-dessau'schen Grenze in der Richtung auf Sandersleben.

Nr. 4088. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. September 1854, betreffend die den Kreisen Krotoschin und Pleschen bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee von Koczmin nach Jarocin und von Koczmin über Dobrzyce nach Pleschen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nr. 4089. Das Statut des Duisburger Sommer-Deichverbandes. Vom 6. September 1854.

Nr. 4090. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. September 1854, betreffend die Annahme der Schuldverschreibungen der zur Bestreitung der Kosten für den Bau der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn aufgenommenen Staats-Anleihe von Fünf Millionen Thaler und der in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. Mai 1854 (Gesetz-Samml. S. 313) aufgenommenen Staats-Anleihe von Fünfzehn Millionen Thaler als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit.

Nr. 4091. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Oktober 1854, betreffend die fernere Gültigkeit der Bestimmungen des § 36 der Instruktion vom 30. Mai 1820 über die Vertretung der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in Prozessen, so wie der Verordnung vom 3. Januar 1845 über die von den Häuptern der vormals reichsständischen Familien in Prozessen über ihre Domainen zu leistenden Eide.

---

Die erschienene Nr. 40 der Gesetzsammlung pro 1854 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4092. Die Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer. Vom 12. Oktober 1854.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Da die Begünstigung,

daß junge Männer katholischer Konfession, die auf Gymnasien, Universitäten und in den Priester-Seminarien sich für den Priesterstand vorbereiten, bei der Heeres-Ersatz-Aushebung bis zum vollendeten 25sten Lebensjahre zurückgestellt werden können,

mit Ende dieses Jahres abläuft, das Bedürfniß an katholischen Priestern, welches jene Begünstigung hervorgerufen hat, nach den gemachten Erfahrungen aber noch fortbesteht, so haben wir auf Antrag des Ober Präsidiums der Provinz Westphalen die in Rede stehende Begünstigung auf fernere 5 Jahre, und zwar auf die Jahre 1855, 1856, 1857, 1858 und 1859 verlängert.

Berlin, den 19. September 1854.

| Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. | Der Minister des Innern. | Der Kriegs-Minister. |
|---|---|---|
| gez. v. Raumer. | gez. v. Westphalen. | gez. Graf Waldersee. |

An das Königl. General-Kommando des 6ten Armee-Korps und
an das Königl. Ober-Präsidium der Provinz Schlesien zu Breslau.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 14. Oktober 1854. I.

---



Digitized by Google

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zur Anmeldung des diesjährigen Wein-Gewinns wird in Ausführung des § 5 des Gesetzes vom 25. September 1820 die Zeit vom 25. Oktober bis einschließlich den 15. November d. J. hierdurch bestimmt.

Breslau, den 11. Oktober 1854.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung: Der Ober-Regierungs-Rath Daniel.

---

Es ist Gelegenheit vorhanden, Militair-Invaliden, welche im Besitze des Civil-Versorgungsscheines sind, fertig lesen und schreiben können, und die erforderliche körperliche Rüstigkeit besitzen, bei der Post-Verwaltung als Landbriefträger, Stadtpost-Boten, Packetträger und Post-Fuß-Boten zu beschäftigen.

Mit der Uebernahme einer derartigen Beschäftigung ist die Verpflichtung verbunden, eine Kaution von 50 Rthlr. in inländischen Staatspapieren zu hinterlegen, welche im Unvermögens-Falle auch durch monatliche Löhnungs-Abzüge aufgebracht werden kann.

Die monatlichen Löhnungen sind je nach den verschiedenen Leistungen bemessen, übersteigen aber nur in seltenen Fällen die Höhe von 10 Rthlr. monatlich.

Individuen der bezeichneten Kategorie werden aufgefordert, sich wegen Uebernahme einer der genannten Beschäftigungen unter Vorlegung ihrer Militair-Papiere und Führungs-Zeugnisse bei der, ihnen zunächst gelegenen, Königlichen Post-Anstalt zu melden, und sollen, wenn sie qualificirt befunden werden, in der Reihe der Anmeldung nach Beschäftigung erhalten.

Namentlich bietet sich zum 1. k. M. Gelegenheit, mehrere Landbriefträger-Stellen zu besetzen.

Anmeldungen hierauf sind bis spätestens zum 20. d. M. bei den Königlichen Post-Anstalten einzureichen.

Breslau, den 10. Oktober 1854.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Braune.

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

**Bestätigt:** Die Wahlen a. des Kaufmann und Lotterie-Ober-Kollekteur Deutschmann, b. des Schuhmachermeister Fritz, und c. des Kaufmann Lück als unbesoldete Rathsherren der Stadt Oels, auf die gesetzliche Dauer von 6 Jahren.

**Verliehen:** Die Kreiswundarztstelle des Kreises Frankenstein dem praktischen Arzt Dr. Keller zu Frankenstein.

**Angestellt:** Der invalide Feldwebel Theodor Weigelt vom 23sten Infanterie-Regiment, als Bureaugehilfe an der Strafanstalt zu Brieg.

**Vereidet:** Der Feldjäger im reitenden Korps, Moritz v. Poser, als Feldmesser.

---

## Vermischte Nachrichten.

**Rühmliche Handlung:** Der evangelischen Kirche in Konradswaldau bei Stroppen sind zu ihrer am 30. August d. J. stattgehabten 200jährigen Jubelfeier folgende Liebesgaben dargebracht worden: 1) von dem Patronicium der Kirche sowie dem Gutsbesitzer Kießler auf Heinzendorf namhafte Material-Leistungen zur Restauration der Kirche; 2) von Baron v. Kökritz auf Groß-Sürchen 50 Rthlr.; 3) von Rittmeister v. Kökritz auf Thiergarten 15 Rthlr.; 4) von den Erben des verstorbenen Gutsbesitzers in Heinzendorf, Kannabeus 25 Rthlr.; ferner von den Gemeinden 5) Konradswaldau 61 Rthlr., 6) Thiergarten 45 Rthlr., 7) Heinzendorf 29 Rthlr., 8) Schönbrunn 8 Rthlr. 15 Sgr.

---

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 43. Breslau, den 27. Oktober. 1854.


## Bekanntmachungen höherer Behörden.

### Bekanntmachung

des Präklusivtermins zum Umtausch der Königlich Preußischen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassen-Anweisungen d. d. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassen-Anweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 31. Januar 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassen-Anweisungen werden, wo sie

### Bekanntmachung

des Präklusivtermins zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2. Dezember v. J., 2. März und 15. Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 15. Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehns-Kassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehns-Kassenscheine werden, wo sie etwa zum Vor-



Digitized by Google

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spätestens bis zum 31. Januar 1855, bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Jeder, welcher Darlehns-Kassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15. Mai 1855, bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen einzureichen.

Berlin, den 15. Oktober 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-schulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 43 der Gesetzsammlung pro 1854 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4105. Den Tarif, nach welchem die Strom- und Bohlwerks-Abgabe zu Elbing zu erheben ist. Vom 8. Februar 1853.

Nr. 4106. Den Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen wegen Uebertragung der Leitung der Gemeinheitstheilungen und mit denselben zusammenhängenden Geschäfte auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungs-Behörden. Vom 9. Oktober 1854.

Nr. 4107. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Oktober 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Pußleben im Kreise Nordhausen über Bleicherode nach Groß-Bodungen im Kreise Worbis.

Nr. 4108. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Oktober 1854, betreffend die Ermächtigung bei den Rheinfähren, das Fährgeld für das Uebersetzen eines Pferdes über den Satz des Normal-Fährtarifs vom 27. Mai 1829 zu erhöhen.

Nr. 4109. Die Verordnung, betreffend einige Abänderungen des Feuersozietäts-Reglements für das platte Land von Alt-Pommern vom 20. August 1841. Vom 23. Oktober 1854.

Nr. 4110. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Oktober 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Dingelstedt-Duderstädter Staats-Chaussee im Kreise Worbis durch Teistungen und Berlingerode bis zur Grenze des Kreises Heiligenstadt.

Nr. 4111. Die Verordnung wegen Einberufung der Kammern. Vom 14. November 1854.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Höherer Anordnung gemäß bestimmen wir hiermit auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1850 über die Polizei-Verwaltung und mit Rücksicht auf § 345 Nr. 12 des Strafgesetzes vom 14. April 1851, daß fortan bauliche Anlagen, mit welchen eine Veränderung der zur Zeit vorhandenen sogenannten Dorfauen verbunden ist, gleichviel ob es sich dabei um Gründung neuer Feuerstellen, oder um Errichtung von Wirthschaftsgebäuden, oder endlich um bloße Einfriedigung von Auenflecken handelt, nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung ausgeführt werden dürfen.

Darauf gerichtete Anträge sind unter Beifügung der nöthigen Bauzeichnungen und eines Situations-Planes bei den Orts-Polizeibehörden einzureichen und uns von diesen durch die Königlichen Landraths-Aemter mittelst gutachtlichen Berichts vorzulegen.

Breslau, den 13. November 1854. I.

Digitized by Google

Der Kaufmann Adolph Herrle in Freiburg ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hierselbst bestätigt worden.
Breslau, den 7. November 1854. I.

---

Der Kaufmann Samuel Bloch in Ohlau ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" zu Köln bestätigt worden.
Breslau, den 10. November 1854. I.

---

Der Maurermeister Hugo Günther in Waldenburg ist als Unter-Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck bestätigt worden.
Breslau, den 10. November 1854. I.

---

Der Kaufmann Alexander Orzensla in Waldenburg ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden, und hat der Kaufmann Louis Sachs daselbst die von ihm zeither geführte Agentschaft dieser Gesellschaft niedergelegt.
Breslau, den 11. November 1854. I.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Dem Königlichen Appellations-Gericht wird auf den Bericht vom 4. v. M.,
betreffend die Kosten für solche zu einer polizeilichen Gefängnißstrafe verurtheilten, außerhalb der Gefangenen-Anstalt von einer öffentlichen Behörde zur Arbeit verwendeten Individuen, welche sich selbst zu verpflegen außer Stande sind,
hierdurch Folgendes eröffnet:

Nach § 7 des Gesetzes vom 11. April d. J. sind die zu einer Polizeistrafe Verurtheilten, welche sich auf ihre Kosten zu verpflegen außer Stande sind, zur unentgeltlichen Verrichtung von Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, verbunden, d. h. diese Gefangenen haben keinen Anspruch auf einen Theil des Arbeitsverdienstes. Für die Verpflegung der Gefangenen muß in eben der Weise gesorgt werden, wie dies im § 20 der Instruktion vom 30. Mai c. hinsichtlich der zu längeren Strafen Verurtheilten, welche im Gefängnisse eingeschlossen sind, vorgeschrieben ist. Wenn demnach eine Gerichtsbehörde mit einer anderen öffentlichen Behörde über die Beschäftigung der in ihrem Bezirke zu Polizeistrafe Verurtheilten ein Abkommen trifft, ist jedesmal unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse zu erwägen, ob das Gericht oder die Arbeit gebende Behörde die Verpflegung zu liefern hat. Hiernach wird sich auch der Lohn richten, welchen die Behörde, z. B. ein Magistrat, für die Arbeit an das Gericht zu zahlen hat, wobei es nachgelassen wird, daß, wenn die Arbeit für eine Königliche Behörde geleistet, und auch die Verpflegung von dieser verabreicht wird, Zahlung oder Berechnung des Lohnes unterbleibt. In der Regel wird auch der Lohn nicht viel mehr betragen, als für die Beköstigung zu rechnen ist.

Da, wo die Städte subsidiarisch die Kriminalkosten zu tragen haben, sind die Verpflegungskosten für die zu polizeilicher Gefängnißstrafe Verurtheilten, welche arm sind und die Strafe abarbeiten, von den dazu verpflichteten Städten einzuziehen.

Die Verpflegung selbst ist übrigens, wenn der Verurtheilte den ganzen Tag arbeitet, auf 1½ Quart Suppe und 1½ Pfund Brot zu bestimmen, dauert die Arbeit nur einen halben Tag, so wird eine Portion Brot von 1 Pfd. genügen.

Hiernach hat das Königliche Appellations-Gericht zu verfahren und mit den Behörden, welchen

Digitized by Google

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Alle diejenigen, welche die Ausfertigung eines Attestes zum einjährigen Militairdienst zu beantragen sich für befugt erachten, haben die diesfälligen Gesuche schriftlich an das Bureau der unterzeichneten Departements-Prüfungs-Kommission (im Regierungsgebäude) gelangen zu lassen und gleichzeitig einzureichen:

1) ein Tauf- resp. Geburtszeugniß,
2) ein vollständiges Zeugniß, aus welchem erhellt, daß Bittsteller entweder in einer der 3 ersten Klassen eines Gymnasii oder der zwei ersten Klassen einer dazu berechtigten Realschule sich befindet und in allen Zweigen des Schulunterrichts einen solchen Grad von wissenschaftlicher Bildung bekundet hat, der erwarten läßt, daß er sich mit Nutzen den Wissenschaften widmen könne, oder sofern derselbe die Universität bezogen, das Zeugniß der Reife erhalten, weil sonst noch eine Prüfung vor uns erfolgen muß, die überhaupt nach Maaßgabe der Umstände von unserem Ermessen abhängt, insbesondere, wenn die Zeugnisse irgend ein Bedenken begründen. Die nun vor uns stattfindende Prüfung wird auf die deutsche, lateinische und französische Sprache, vaterländische und allgemeine Geschichte, Geographie und Mathematik gerichtet.

Wenn aus den Zeugnissen nicht auch zugleich die Führung erhellt, so ist

3) ein Führungs-Attest zu überreichen;
4) wird es zweckmäßig sein, wenn zur Feststellung des Gesundheitszustandes gleichzeitig ein ärztliches Attest mit eingesandt wird, welches die körperliche Befähigung außer Zweifel setzt, indem dann der Verpflichtete einer militair-oberärztlichen Untersuchung durch den Departements-Arzt hierorts enthoben wird, was namentlich auswärtigen Petenten bezüglich der Zeit und der Reisekosten von Wichtigkeit sein wird; auch können Leiden obwalten, die der Hausarzt kennt, die aber nicht ohne Weiteres von dem Departements-Arzt zu erkennen sind.
5) ein von dem betreffenden Königlichen Landraths-Amte oder dem Polizei-Präsidium der Wohn- oder Aufenthaltsorte ausgestelltes amtlich beglaubigtes Signalement.

Hierbei wird ausdrücklich bemerkt, daß Atteste über die Qualifikation zum einjährigen Militairdienste nur von den Königlichen Departements-Prüfungs-Kommissionen giltiger Weise ertheilt werden dürfen, und daher auf Bescheinigungen über Meldungen zu diesem Dienste, welche andere Militair- oder Civil-Behörden etwa irrthümlich ausgestellt haben, keine Rücksicht genommen werden kann.

Gleichzeitig wird auch darauf aufmerksam gemacht, daß nur bis zum 1. Mai desjenigen Jahres, in welchem der Militairpflichtige sein 20. Jahr erreicht, Anmeldungsgesuche zum einjährigen Militairdienste von der unterzeichneten Kommission berücksichtigt werden dürfen und der wirkliche Diensteintritt bei den Truppentheilen stets am 1. April oder 1. Oktober jeden Jahres erfolgen muß.

Für diejenigen, welche sich der oben gedachten Prüfung zu unterwerfen haben, sind für das Jahr 1855 folgende Termine angesetzt:

Mittwoch, den 28. Februar. Mittwoch, den 27. Juni. Mittwoch, den 7. November.

Die Anmeldungen werden geräumig vor diesen Terminen unter genauer Angabe der Wohnungen schriftlich erwartet, wonächst dann besondere Anweisung oder Vorladung geschieht.

Königliche Departements-Kommission
zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

---

Aufkündigung von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Vorschriften §§ 41 u. f. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Ver-

Digitized by Google

loosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1855 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 78,930 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

64 Stück Lit. A. zu 1000 Rthlr.

47. 105. 1548. 1826. 1887. 2001. 2367. 2435. 2650. 3010. 3479. 3633. 4232. 4353. 4425. 4587. 4738. 5310. 5869. 6227. 6461. 6511. 6571. 6595. 6718. 7209. 7233. 7367. 7963. 8178. 8304. 8626. 8682. 8898. 9158. 9508. 9726. 10,072. 10,173. 10,355. 10,486. 10,669. 10,752. 12,331. 12,656. 12,738. 12,839. 13,601. 13,604. 13,754. 14,325. 14,566. 14,917. 15,030. 15,072. 15,238. 15,391. 15,597. 15,659. 15,660. 16,162. 16,336. 16,382. 16,394.

17 Stück Lit. B. zu 500 Rthlr.

77. 172. 760. 1005. 1118. 1502. 2203. 2247. 2406. 2658. 2837. 2890. 3009. 3917. 4174. 4258. 4424.

50 Stück Lit. C. zu 100 Rthlr.

45. 390. 768. 849. 908. 1813. 1850. 1983. 2807. 2970. 3428. 3436. 3875. 4074. 4521. 4584. 4807. 4966. 5340. 5561. 5603. 5623. 5974. 6021. 6135. 6219. 6325. 6328. 6702. 6766. 6969. 7309. 7502. 7571. 7620. 7798. 8187. 8474. 8947. 8982. 9066. 9402. 9565. 10,681. 11,092. 11,494. 11,585. 11,710. 11,919. 11,947.

36 Stück Lit. D. zu 25 Rthlr.

90. 497. 874. 992. 1143. 1170. 1192. 1218. 1222. 1563. 2019. 2484. 2759. 2899. 3269. 3336. 3566. 3737. 3777. 4749. 4818. 5026. 5300. 5314. 5755. 5762. 5804. 5844. 6879. 6937. 7156. 7814. 8023. 8085. 8086. 8297.

53 Stück Lit. E. zu 10 Rthlr.

226. 765. 917. 1158. 1429. 1591. 1728. 1958. 1974. 2478. 2694. 3327. 3820. 4031. 4176. 4184. 4186. 4319. 4457. 4541. 4569. 4647. 4893. 5222. 5615. 5688. 5809. 5971. 6231. 6525. 7218. 7359. 7481. 7564. 7570. 7957. 8176. 8730. 8838. 8846. 9013. 9238. 9414. 9700. 10,827. 11,025. 11,080. 11,129. 11,167. 11,612. 11,619. 11,667. 11,680.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1855 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth dieser Rentenbriefe gegen Zurücklieferung der letztern nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I. Nr. 10 bis 16 incl., so wie gegen Quittung, in termino den 1. April 1855 und die folgenden Tage — jedoch mit Ausschluß der Sonn- und Festtage — bei unsrer Kasse

Sandstraße Nr. 10 hieselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Es wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die Rentenbank-Kasse, Privaten gegenüber, auf eine Uebersendung der Valuta gegen Einsendung der Rentenbriefe sich nicht einlassen kann, daß vielmehr die Einlösung bei der gedachten Kasse hier am Orte selbst erfolgen muß und daß der Empfänger der Valuta darüber besondere Quittung zu leisten hat.

Vom 1. April 1855 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie I. Nr. 10 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerth der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Noch wird hiermit bekannt gemacht, daß nach einer Anzeige des Mühlenbesitzers Anton Knapp zu Eisersdorf, Kreis Glatz, beim Mühlenbrande daselbst am 1. Juni c. folgende schlesische Rentenbriefe Lit. C. Nr. 3758 über 100 Rthlr., Lit. C. Nr. 9499 über 100 Rthlr., Lit. D. Nr. 1108 über 25 Rthlr., Lit. D. Nr. 1502 über 25 Rthlr., Lit. D. Nr. 6261 über 25 Rthlr., Lit. D. Nr. 6262 über 25 Rthlr., Lit. D. Nr. 6371 über 25 Rthlr.

mit verbrannt sein sollen.

Da dies überzeugend aber nicht hat dargethan werden können und die Rentenbriefe qu. auch anderweit abhanden gekommen sein können, so ergeht mit Bezug auf § 57 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 an alle diejenigen, welche sich etwa im Besitz dieser Rentenbriefe befinden und rechtmäßige Inhaber derselben zu sein behaupten, hiermit die Aufforderung, sich ohne Verzug bei der un-

Digitized by Google

terzeichneten Direktion zu melden, widrigenfalls über die gedachten, als verloren angemeldeten Rentenbriefe das gerichtliche Amortisations-Verfahren wird eingeleitet werden.

Breslau, den 18. November 1854.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

---

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. d. M. über die an jenem Tage ausgelosten, zum 1. April 1855 einzulösenden schlesischen Rentenbriefe, machen wir hiermit nachträglich bekannt, daß die Einlösung gedachter Rentenbriefe und die Empfangnahme der Valuta gegen Abzug von 4% Zinsen für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage den 1. April 1855, schon von jetzt ab bei unserer Kasse nach Maaßgabe der Bestände derselben, geschehen kann.

Diejenigen Inhaber verlooster schlesischer Rentenbriefe, welchen an einem baldigen Empfang der erst zum 1. April 1855 fälligen Valuta unter der oben angegebenen Bedingung, gelegen ist, mögen sich daher bei unserer Kasse, unter Vorlegung der verlooften Rentenbriefe nebst Coupons, melden.

Breslau, den 20. November 1854.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien.

---

Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Weihnachts-Fürstenthumstag den 15. Dezember c. eröffnet, und den 16. desselben Monats der gewöhnliche halbjährliche Depositaltag abgehalten werden. Zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen sind die Tage vom 18. bis 23. Dezember c., zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zinskoupons aber die Tage vom 27. Dezember 1854 bis 3. Januar 1855 (mit Ausschluß des Sonn- und Feiertages) von Vormittag 9 bis 1 Uhr bestimmt. Die Zinskoupons für Neue (Rustikal-) Pfandbriefe sind besonders zu verzeichnen.

Breslau, den 10. November 1854.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft.

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den Lehrer Joseph Kreutzer zum ersten Lehrer und Chorrektor bei der katholischen Stadtschule und Pfarrkirche zu Habelschwerdt.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Ferdinand Böse zum fünften Lehrer bei der katholischen Stadtschule in Habelschwerdt.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Uebertragen: Nach Versetzung des zeitherigen Domainen-Rentmeister Erblich von Herrnstadt als Kreis-Steuer-Einnehmer nach Militsch, die von demselben bisher verwaltete Rendantur der Forstkasse des Reviers Bobiele, vom 1. November d. J. ab, dem Forstkassen-Rendanten Kabisch zu Trebnitz. Zugleich ist dabei die Einrichtung getroffen worden, daß der Apotheker Walpert zu Herrnstadt als Unter-Erheber die Forstkassen-Geschäfte für das Revier Bobiele besorgen wird.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Versetzt: 1) Der Güter-Expedient Bandow von Maltsch nach Liegnitz. 2) Der Lademeister Kauffmann von Breslau nach Maltsch, unter Beförderung zum Güter-Expedienten.

Gegen Kündigung angestellt: Der Sergeant Alois Gebauer vom 6ten Artillerie-Regiment als Schaffner.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

A. Bei dem Appellations-Gerichte.

Allerhöchst ernannt: Der erste Präsident des Appellations-Gerichts, Staats-Minister Uhden, zum ersten Präsidenten des Ober-Tribunals.

Allerhöchst verliehen: Dem Appellations-Gerichts-Präsidenten, Geheimen Ober-Justiz Rath Dr. Hundrich zu seinem Amts-Jubiläum der rothe Adler-Orden 2. Klasse mit Eichenlaub und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit.

Digitized by Google

Ernannt: 1) Die Referendarien von Schlebrügge, Treutler und Otto Peter Zucker zu Gerichts-Assessoren. 2) Die Auskultatoren Adamczyk, Assig, Hoffmann, Lehne, Leutloff, Müller, Nolda, Seger, Weigelt und Wentzel zu Referendarien. 3) Die Rechts-Kandidaten Bernhard, Brauer, Brunsch, Engländer, Fuß, Geldner, Guttmann, Harrer, v. Hoffmann, Kollibag, Kolshorn, Martin, Meißner, Mohrenberg, Müller, Offenberg, Poppe, Ritter, Schenkemeyer, Scholz, Schubert, Trentin, Volkmann und Wiener zu Auskultatoren. 4) Der Hilfsbote Gottschlich zum etatsmäßigen Boten.

Versetzt von dem hiesigen Appellations-Gerichte: 1) Der Referendarius Nolten und der Auskultator Altsmann an das Appellationsgericht zu Hamm. 2) Die Auskultatoren Debis, Schuberth und Trentin an das Appellations-Gericht zu Ratibor. 3) Die Auskultatoren v. Hoffmann, Mohrenberg und Scholtz an das Appellationsgericht zu Glogau. 4) Der Auskultator Brunsch an das Appellations-Gericht zu Posen. 5) Der Auskultator Devens an das Appellations-Gericht zu Paderborn. 6) Der Auskultator Kolshorn an das Appellations-Gericht zu Frankfurt a. O.

Versetzt an das hiesige Appellations-Gericht: 1) Der Gerichts-Assessor Fiebig vom Kreis-Gerichte zu Erfurt. 2) Die Referendarien Friedländer und Selten vom Appellations-Gerichte zu Ratibor. 3) Der Auskultator Wysoczynski vom Appellationsgerichte zu Posen.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: 1) Der Referendarius Hoffmann IX. 2) Behufs Uebergangs zum Subalternen-Dienste die Auskultatoren Freiherr von Münchhausen und Patrunky.

B. Bei der Königl. Ober-Staatsanwaltschaft.

Zugeordnet: Der Gerichts-Assessor Koch vom Kreisgerichte zu Oppeln der Ober-Staatsanwaltschaft als Gehilfe.

C. Bei den Gerichten erster Instanz.

a. Bei dem Stadt-Gerichte zu Breslau.

Ernannt: Der Civil-Supernumerarius Artl zum Bureau-Diätarius.

Verstorben: Der Kanzlist Weiß.

b. Bei dem Kreis-Gerichte zu Breslau.

Ernannt: Der Bureau-Diätarius Helling von der Gerichts-Kommission zu Festenberg zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten.

c. Bei dem Kreis-Gerichte zu Brieg.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: Der Hilfs-Gefangenenwärter Kern.

Ernannt: Der Gefreite Gowin zum Hilfsboten und Exekutor.

d. Bei dem Kreis-Gerichte zu Frankenstein.

Seines Amts entsetzt: Der Bote und Exekutor Schmidt.

Ernannt: 1) Der interimistisch angestellte Gefangenen-Aufseher Wendland definitiv zum Gefangenen-Aufseher. 2) Der Hilfsbote Weltzel in Reichenstein zum etatsmäßigen Boten und Exekutor. 3) Der Unteroffizier Hanke zum Hilfsboten und Exekutor in Reichenstein.

e. Bei dem Kreis-Gerichte zu Glatz.

Nicht eingetreten: Der zum Bureau-Diätarius ernannte Referendarius Fuhrmann.

f. Bei dem Kreis-Gerichte zu Hirschberg.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: Der Hilfsbote und Exekutor Hertel zu Schmiedeberg.

Ernannt: Der Gefreite Tschander zum Hilfsboten und Exekutor zu Schmiedeberg.

g. Bei dem Kreis-Gerichte zu Jauer.

Pensionirt: Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Reimann.

h. Bei dem Kreis-Gerichte zu Münsterberg.

Nicht eingetreten: Der Kreisgerichts-Sekretair Köhler. Derselbe verbleibt als Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Strehlen.

Verstorben: Der Bureau-Diätarius Herrmann.

i. Bei dem Kreis-Gerichte zu Oels.

Pensionirt: Der Kreisrichter v. Berswordt.

Verstorben: Der Kreisgerichts-Sekretair Revius.

Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen: Der Gerichtsdiener und Gefangenenwärter Härtel.



Digitized by Google

Ernannt: 1) Der Hilfsbote und Hilfs-Exekutor Kula zum Kreisgerichts-Boten und Exekutor. 2) Der Gefreite Gade definitiv zum Hilfsboten und Exekutor. 3) Der Sergeant Demelt zum Hilfsboten.

k. Bei dem Kreis-Gerichte zu Ohlau.

Ernannt: 1) Der Rechtsanwalt Engelcke zu Ohlau zugleich zum Notar in dem Departement des Appellations-Gerichts. 2) Der Hilfsbote und Exekutor Hübner vom Kreisgerichte Brieg zum Kreisgerichts-Boten und Exekutor.

Pensionirt: Der Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Direktor Bernhardt.

l. Bei dem Kreis-Gerichte zu Reichenbach.

Ernannt: Der Gerichts-Assessor Lauterbach zum Kreisrichter.

m. Bei dem Kreis-Gerichte zu Strehlen.

Verstorben: Der Kreisgerichts-Sekretair Reimann.

Ernannt: 1) Der Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor Schönbrunn zugleich zum Kreisgerichts-Sekretair. 2) Der Civil-Supernumerarius Winke zum Bureau-Diätarius.

n. Bei dem Kreis-Gerichte zu Trebnitz.

Seines Amts entsetzt: Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Weiß.

Ernannt: 1) Der Hilfs-Gefangenenwärter Kunert zum Kreisgerichts-Boten und Exekutor. 2) Der Steueramts-Exekutor Ulbrich zum Hilfsboten und Gefangenenwärter. 3) Der Unteroffizier Schlanzke zum Hilfsboten und Gefangenenwärter.

o. Bei dem Kreis-Gerichte zu Waldenburg.

Verstorben: Der zum Kreisgerichts-Sekretair in Münsterberg ernannte Bureau-Assistent Fuchs.

Ernannt: Der Bureau-Diätarius Scholl vom Kreisgerichte zu Strehlen zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten.

p. Bei dem Kreis-Gerichte zu Wartenberg.

Verstorben: Der Kreisrichter Lorenz zu Festenberg.

Ernannt: Der vormalige Sergeant Engelmayer zum Bureau-Diätarius bei der Gerichts-Kommission zu Festenberg.

## Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Büchsenmachermeister Gustav Richter zu Breslau ist unter dem 10. November 1854 ein Patent

auf eine durch ein Modell nachgewiesene, in der ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Einrichtung an den Schlössern der Doppelgewehre, um mit einem Abzuge beide Hähne loszudrücken, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Schuhmachermeister Ludwig Ernst und dem Schlossermeister Rupprecht zu Berlin ist unter dem 18. November 1854 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene und in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Zuschneiden von Stiefeln

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung: Das dem Maler Rauh zu Bamberg unterm 18. November 1853 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung geknüpfter Teppiche,

ist erloschen.

Druckfehler-Berichtigung: In der in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 47 des Amtsblatts abgedruckten Bekanntmachung des Königlichen Kreisgerichts zu Strehlen vom 13. November 1854, betreffend die Abhaltung der Gerichtstage zu Prieborn, muß es statt des 16. und 17. Mai 1855 heißen: den 15. und 16. Mai 1855.

Redaktion des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 49. Breslau, den 8. Dezember. 1854.


## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 44 der Gesetzsammlung pro 1854 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4112. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Oktober 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Kreise Wanzleben, im Regierungs-Bezirk Magdeburg, anzulegenden Chausseen: 1) von Groß-Wanzleben über Schleibnitz nach Groß-Ottersleben bis zum Anschluß an die Magdeburg-Eislebener Kunststraße, 2) von der Grenze des Wanzlebener Kreises bei Schermke über Schermke nach Sethausen, 3) von Hadmersleben über Klein-Oschersleben, Groß-Germersleben, Ettgersleben und Bleckendorf bis zum Anschluß an die Magdeburg-Eislebener Kunststraße in der Nähe des Dorfes Bleckendorf.

Nr. 4113. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 16. Oktober 1854.

Nr. 4114. Die Verordnung vom 30. Oktober 1854, die Wiederherstellung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Paderborn verloren gegangenen Grundakten betreffend.

Nr. 4115. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Prüm über Büdesheim und Gerolstein nach Dockweiler.

---

Die erschienene Nr. 45 der Gesetzsammlung pro 1854 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4116. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. November 1854, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. Mai 1854 fernerweit aufzunehmende Staatsanleihe von funfzehn Millionen Thaler.

Nr. 4117. Die Bekanntmachung, betreffend das Statut der Spar- und Leihkasse für die hohenzollernschen Lande zu Sigmaringen. Vom 28. November 1854.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß für das Jahr 1854 in unserem Verwaltungs-Bezirke die Martini-Marktpreise

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| für einen Scheffel Weizen | . | . | . | . | . | 3 | Rthlr. | 14 | Sgr. | 1 Pf. |
| „ „ „ Roggen | . | . | . | . | . | 2 | „ | 24 | „ | 11 „ |
| „ „ „ Gerste | . | . | . | . | . | 2 | „ | 6 | „ | 11 „ |
| „ „ „ Hafer | . | . | . | . | . | 1 | „ | 7 | „ | 10 „ |
| „ „ Centner Heu | . | . | . | . | . | — | „ | 26 | „ | 3 „ |
| für ein Schock Stroh | . | . | . | . | . | 4 | „ | 18 | „ | 4 „ |

ermittelt worden sind.

Die betreffenden Behörden haben nach diesen Preisen bei Vergütigung der im hiesigen Regierungs-Bezirke vorkommenden Verpflegungen marschirender Truppen pro 1855 die jedesmaligen Liquidationen anzufertigen.

Breslau, den 2. Dezember 1854. I.

---



Digitized by Google

## Feuerlösch-Ordnung für den Ohlauer Landkreis.

§ 1.

Bei jedem in einem Dorfe ausbrechenden Feuer haben sich sämmtliche im Orte anwesende, unter 60 Jahr alte Wirthe und Einlieger, mit alleiniger Ausnahme der nächsten Nachbarn, auf der Brandstelle einzufinden.

§ 2.

Bei auswärtigen Feuern ist die Löschhilfe bis zur Entfernung von einer Meile zu leisten. Die Anordnung, ob im speziellen Falle die Löschhilfe geleistet resp. abgesendet werden soll, steht der Ortspolizeibehörde, oder, wo eine solche am Orte nicht anwesend ist, dem Gerichtsschulzen zu.

§ 3.

Bei auswärtigen Feuern leistet nur der vierte Theil der männlichen Wirthe die Löschhilfe. Deshalb sind die löschpflichtigen Einwohner in jedem Dorfe in 4 Abtheilungen zu theilen, und im Voraus ist zu bestimmen, welche Abtheilung bei dem nächsten auswärtigen Feuer die Löschhilfe leistet.

Der Gerichtsschulz oder ein Gerichtsmann muß die Löschhilfe stets zur Brandstelle begleiten, und dafür sorgen, daß mindestens die Hälfte der Mannschaften mit Wassereimern, die andere Hälfte mit Feuerhaken versehen ist.

§ 4.

Wird später Ablösungsmannschaft verlangt, so leistet die nächst folgende Abtheilung die nöthige Hilfe. — Einlieger können bei auswärtigen Feuern nur als Ablösungs-Mannschaft herangezogen werden.

§ 5.

Wo Spritzen und Wasserwagen vorhanden sind, müssen dieselben, erstere möglichst unter Leitung eines Schmieds, oder eines andern Sachverständigen zur Brandstelle entsendet werden.

In jedem Orte ist im Voraus zu bestimmen, von wem das nöthige Gespann herzugeben ist. Kommt der Verpflichtete dem nicht rechtzeitig nach, so hat die Ortspolizeibehörde, oder in deren Vertretung der Gerichtsschulz, das Recht und die Pflicht, das Gespann anderweit, wo es am bereitesten ist, auf Kosten des Säumigen zu entnehmen.

§ 6.

Zur Bespannung der Spritze und des Wasserwagens sind Dominium und Gemeinde — wo nicht besondere, das Verhältniß regelnde Abkommen bereits getroffen sind — der Reihe nach verpflichtet.

§ 7.

Die oberste Leitung und Anordnung bei dem Feuer selbst steht dem Landrathe und in dessen Vertretung dem Polizei-Distrikts-Kommissarius zu; bis zu seinem Eintreffen auf der Brandstelle hat der betreffende Ortspolizei-Verwalter, oder in dessen Vertretung der Ortsschulze die nöthigen Anordnungen zu geben.

§ 8.

Der Ortsschulze hat sich bei dem Ausbruche eines Feuers im Dorfe sofort mit der ihm zustehenden Amtsbinde zu versehen.

§ 9.

Die auf der Brandstelle erschienenen auswärtigen Löschmannschaften sind durch den sie begleitenden Schulzen oder Gerichtsmann bei dem Polizei-Distrikts-Kommissarius, Ortspolizei-Verwalter oder Ortsschulzen zu melden. Ohne Genehmigung desselben darf keine Löschmannschaft die Brandstelle verlassen.

§ 10.

Demjenigen, welcher nach § 7 die oberste Leitung bei dem Feuer führt, steht allein die Anordnung

Digitized by Google

über die Vertheilung der Löschmannschaften und Aufstellung der Spritzen zu. Er hat diejenigen Personen zu bestimmen, welche die Löschhilfe selbst leisten, oder bei der Rettung des Mobiliars u. s. w. hilfreich sein, oder die geretteten Sachen beaufsichtigen sollen.

Ihm liegt es ferner ob, zu prüfen, ob auswärtige, wo möglich nur von den Grenzdörfern zu beordernde, Ablösungs-Mannschaften nöthig sind, oder ob ein Theil der einheimischen Löschhilfe vorläufig entlassen werden kann, um später als Ablösungsmannschaft wieder einzutreten.

Seinen Befehlen ist unweigerlich Folge zu leisten.

§ 11.

Die Nichtbeachtung vorstehender Anordnungen wird gegen Beamte mit Ordnungsstrafen, und gegen andere Kontravenienten mit einer Polizei-Strafe bis 3 Rthlr. gerügt.

Ohlau, den 13. August 1854.

Der Königliche Landrath. v. Prittwitz.

Vorstehende Feuerlöschordnung für den Kreis Ohlau wird auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung hiemit bestätigt. Dieselbe tritt mit dem Tage der Publikation durch das Amts- und Kreisblatt in Wirksamkeit.

Breslau, den 23. November 1854. I.

---

Der Kaufmann Waldemar Müller in Köben ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Wirthschafts-Inspektor Horstig daselbst, bestätigt worden.

Breslau, den 25. November 1854. I.

---

Der Kaufmann Waldemar Müller in Köben ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Wirthschafts-Inspektor Horstig daselbst, bestätigt worden.

Breslau, den 25. November 1854. I.

---

Der Kaufmann H. Kobyletzky in Wohlau ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha bestätigt worden.

Breslau, den 28. November 1854. I.

---

Der Kaufmann E. Neuberg hierselbst ist als Agent der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden, und hat der Kaufmann Staats hierselbst die von ihm seither geführte Agentschaft dieser Gesellschaft niedergelegt.

Breslau, den 28. November 1854. I.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Das Verzeichniß der polnischen Pfandbriefe, welche in Folge der $\frac{\text{am } 20./21. \text{ September}}{\text{„ } 2./3. \text{ Oktober}}$ d. J. stattgehabten Ziehung im ersten Semester 1855 nach ihrem Nominal-Werthe in polnischen klingenden Courant eingelöst werden, ist von Warschau hier eingegangen, und kann bei dem Deposital-Rendanten des hiesigen Königlichen Stadtgerichts, Rechnungsrath Grauer und Deposital-Rendanten Lindner, eingesehen werden.

Breslau, den 30. November 1854.

Königliches Appellations-Gericht. Uhden.

---

### Aufforderung zu Bau-Terrain-Anerbieten.

Von dem eilften schlesischen Provinzial-Landtage mit der Errichtung einer neuen Irren-Versorgungs-Anstalt in der Provinz beauftragt, wünscht die unterzeichnete Kommission zunächst sich über die



Digitized by Google

für gedachten Zweck geeignetsten verfügbaren Oertlichkeiten in Niederschlesien näher zu unterrichten, um dann diejenige auszuwählen, welche die meisten Vorzüge darbietet. Sie veranlaßt und ersucht deshalb alle diejenigen, welche in Beziehung hierauf Anerbietungen machen wollen, solche an die Kommission (abzugeben an den General-Landschafts-Sekretair Rachner im Ständehause hierselbst) postfrei, spätestens bis den 23. Dezember d. J. gelangen zu lassen, und in den gedachten Anerbietungen folgende Fragen genau zu beantworten:

1) Wieviel inundationsfreies Terrain — zwischen 16 bis 30 Morgen — kann der zu errichtenden Anstalt zu freiem, unbeschränktem Eigenthume zugewiesen werden?
2) Wann und unter welchen Bedingungen bezüglich auf Kaufgeld und mit zu übernehmende Staats- und Kommunal-Lasten des Grundstückes könnte die Erwerbung dieses Terrains erfolgen?
3) Was kann auf und bei dem befraglichen Terrain an für die Anstalt ausreichendem gutem Quell-, desgleichen Flußwasser derselben zugewiesen werden?
4) Wie wird die gesunde und in sanitätspolizeilicher Rücksicht tadelfreie Lage des Terrains nachgewiesen?
5) Wie ist auf dem Terrain der Baugrund beschaffen?
6) Welches sind die kurrenten Preise der Bau-Materialien?
7) Wie hoch stehen die Arbeitslöhne der Bau-Handwerker und Bau-Tagelöhner?
8) Welche Preise werden für Brenn-Material bezahlt und welcherlei solchen Materials bedient man sich an dem Orte vorzugsweise?
9) In welcher Nähe befindet das Terrain sich bei einer Stadt, bei Eisenbahnen, bei Chausseen oder Landstraßen? Wie nahe liegt die Kreis-, wie nahe die Departements-Stadt?
10) Unter welchen Modalitäten würde die Orts-Kommune die Anstalt, und insbesondere das bei ihr fungirende Beamten-, Wärter- und sonstige Personale und dessen Familien, namentlich in Betreff der Kommunal-Abgaben, in den Gemeinde-Verband aufnehmen?
11) Welche Gelegenheit ist in Betreff der Seelsorge für die Pfleglinge und Beamten der Anstalt mit Berücksichtigung der einzelnen Confessionen vorhanden?
12) Welches ärztliche und wundärztliche Personal befindet sich an dem Orte?
13) Ist daselbst eine Apotheke?
14) Wie stellen sich zur Zeit die Preise der gewöhnlichen Nahrungsmittel, besonders Fleischarten und Brot?
15) Wie verhält es sich mit den Wochenmärkten?

Hierbei wird, um unnützen Anträgen zuvorzukommen, alsbald bemerkt, daß auf schon vorhandene Gebäude keine Rücksicht zu nehmen, und Anerbieten Seitens von Privaten nur dann zulässig sind, wenn darin nachgewiesen wird, daß und wie die Anstalt gleichzeitig einem passenden Gemeinde-Verbande einzureihen, keinen Anstand finde.

Breslau, den 24. November 1854.

Die Provinzialständische Kommission
für Errichtung einer Irren-Versorgungs-Anstalt.

---

### Aufkündigung von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Vorschriften §§ 41 u. f. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verlooſung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1855 einzulösenden Rentenbriefe

Digitized by Google

der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 78,930 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

64 Stück Lit. A. zu 1000 Rthlr.

47. 105. 1548. 1826. 1887. 2001. 2367. 2435. 2650. 3010. 3479. 3633. 4232. 4353. 4425. 4587. 4738. 5510. 5869. 6227. 6461. 6511. 6571. 6595. 6718. 7209. 7233. 7367. 7963. 8178. 8304. 8626. 8682. 8898. 9158. 9508. 9726. 10,072. 10,173. 10,355. 10,486. 10,669. 10,752. 12,331. 12,656. 12,738. 12,839. 13,601. 13,604. 13,754. 14,325. 14,566. 14,917. 15,030. 15,072. 15,238. 15,391. 15,597. 15,659. 15,660. 16,162. 16,336. 16,382. 16,394.

17 Stück Lit. B. zu 500 Rthlr.

77. 172. 760. 1005. 1118. 1502. 2203. 2247. 2406. 2658. 2837. 2890. 3009. 3917. 4174. 4258. 4424.

50 Stück Lit. C. zu 100 Rthlr.

45. 390. 768. 849. 908. 1813. 1850. 1983. 2807. 2970. 3428. 3436. 3875. 4074. 4521. 4584. 4807. 4966. 5340. 5561. 5603. 5623. 5974. 6021. 6135. 6219. 6325. 6328. 6702. 6766. 6969. 7309. 7502. 7571. 7620. 7798. 8187. 8474. 8947. 8982. 9066. 9402. 9565. 10,681. 11,092. 11,494. 11,585. 11,710. 11,919. 11,947.

36 Stück Lit. D. zu 25 Rthlr.

90. 497. 874. 992. 1143. 1170. 1192. 1218. 1222. 1563. 2019. 2484. 2759. 2899. 3269. 3336. 3566. 3737. 3777. 4749. 4818. 5026. 5300. 5314. 5755. 5762. 5804. 5844. 6879. 6937. 7156. 7814. 8023. 8085. 8086. 8297.

53 Stück Lit. E. zu 10 Rthlr.

226. 765. 917. 1158. 1429. 1591. 1728. 1958. 1974. 2478. 2694. 3327. 3820. 4031. 4176. 4184. 4186. 4349. 4457. 4541. 4569. 4617. 4893. 5222. 5615. 5688. 5809. 5971. 6231. 6525. 7218. 7359. 7481. 7564. 7570. 7957. 8176. 8730. 8838. 8846. 9013. 9238. 9414. 9700. 10,827. 11,025. 11,080. 11,129. 11,167. 11,612. 11,619. 11,667. 11,680.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1855 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth dieser Rentenbriefe gegen Zurücklieferung der letztern nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I. Nr. 10 bis 16 incl., so wie gegen Quittung, in termino den 1. April 1855 und die folgenden Tage — jedoch mit Ausschluß der Sonn- und Festtage — bei unsrer Kasse

Sandstraße Nr. 10 hieselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Es wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die Rentenbank-Kasse, Privaten gegenüber, auf eine Uebersendung der Valuta gegen Einsendung der Rentenbriefe sich nicht einlassen kann, daß vielmehr die Einlösung bei der gedachten Kasse hier am Orte selbst erfolgen muß und daß der Empfänger der Valuta darüber besondere Quittung zu leisten hat.

Vom 1. April 1855 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie I. Nr. 10 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerth der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Noch wird hiermit bekannt gemacht, daß nach einer Anzeige des Mühlenbesitzers Anton Knapp zu Eisersdorf, Kreis Glatz, beim Mühlenbrande daselbst am 1. Juni c. folgende schlesische Rentenbriefe

Lit. C. Nr. 3758 über 100 Rthlr., Lit. C. Nr. 9499 über 100 Rthlr., Lit. D. Nr. 1108 über 25 Rthlr., Lit. D. Nr. 1502 über 25 Rthlr., Lit. D. Nr. 6261 über 25 Rthlr., Lit. D. Nr. 6262 über 25 Rthlr., Lit. D. Nr. 6371 über 25 Rthlr.

mit verbrannt sein sollen.

Da dies überzeugend aber nicht hat dargethan werden können und die Rentenbriefe qu. auch anderweit abhanden gekommen sein können, so ergeht mit Bezug auf § 57 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 an alle diejenigen, welche sich etwa im Besitz dieser Rentenbriefe befinden und rechtmäßige Inhaber derselben zu sein behaupten, hiermit die Aufforderung, sich ohne Verzug bei der un-

Digitized by Google

terzeichneten Direktion zu melden, widrigenfalls über die gedachten, als verloren angemeldeten Rentenbriefe das gerichtliche Amortisations-Verfahren wird eingeleitet werden.

Breslau, den 18. November 1854.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

---

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. d. M. über die an jenem Tage ausgelosten, zum 1. April 1855 einzulösenden schlesischen Rentenbriefe, machen wir hiermit nachträglich bekannt, daß die Einlösung gedachter Rentenbriefe und die Empfangnahme der Valuta gegen Abzug von 4% Zinsen für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage den 1. April 1855, schon von jetzt ab bei unserer Kasse nach Maaßgabe der Bestände derselben, geschehen kann.

Diejenigen Inhaber verlooster schlesischer Rentenbriefe, welchen an einem baldigen Empfang der erst zum 1. April 1855 fälligen Valuta unter der oben angegebenen Bedingung, gelegen ist, mögen sich daher bei unserer Kasse, unter Vorlegung der verlooften Rentenbriefe nebst Coupons, melden.

Breslau, den 20. November 1854.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien.

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Versetzt: Der bisher in dem Königlichen Ministerio des Innern beschäftigt gewesene Regierungs-Assessor Freiherr v. Wolzogen zur hiesigen Regierung.

Kommissarisch ernannt: 1) Der Rathmann Bergmann zu Guhrau an Stelle des Bürgermeisters Bürkner zum Polizei-Anwalt für den Stadtbezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Guhrau.

2) Der Magistrats-Sekretair Loske zu Glatz zum Substituten des Polizei-Anwalts Bürgermeister Warnatsch, bei Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft des Stadtbezirks daselbst.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl des Rathsherrn Konstantin Leupold und die Wahl des Gasthofbesitzer und Tischlermeister Gottlieb Langer zu unbesoldeten Rathsherren der Stadt Freiburg auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

2) Die Wahl des zeitherigen Rathmann und Apotheker Karl Seidel in Gottesberg zum Beigeordneten daselbst auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

3) Die Wahlen des Königl. Justizraths und Rechtsanwalts Gustav Stuckart zum Beigeordneten, und des Schneidermeister August Hantke zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Waldenburg auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den pro rectoratu geprüften Kandidaten des Lehramts Ferdinand Scheffler zum Lehrer der zweiten Knabenklasse an der evangelischen Stadtschule in Strehlen.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Friedrich Wilhelm Reinhold Gotthold Kiefert zum evangelischen Schullehrer und Organisten zu Rützen, Kreis Guhrau.

3) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Benjamin Marke zum evangelischen Schullehrer zu Melochwitz, Kreis Militsch.

4) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Heinrich Adolph Kittner zum evangelischen Schullehrer in Pangau, Kreis Oels.

5) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Karl Friedrich Wilhelm Schwarz zum evangelischen Schullehrer zu Louisdorf, Kreis Strehlen.

6) Die Vokation für den bisherigen zweiten Lehrer in Massel Karl Gottlieb Stark zum evangelischen Schullehrer zu Klein-Albersdorf, Kreis Poln.-Wartenberg.

Digitized by Google

7) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Franz Maywald zum zweiten Lehrer an der katholischen Schule zu Reichthal, Kreis Namslau.

Ertheilt: Dem Kandidaten der Theologie Reinhold August Albrecht Klose aus Priedemost, Kreis Glogau, gegenwärtig in Ober-Stanowitz, Kreis Striegau, der Erlaubnißschein zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Versetzt: 1) Der Forstaufseher Speth aus Pronzendorf, Forstreviers Schöneiche, nach Deutsch-Hammer, Forstreviers Kuhbrücke.

2) Der Forstaufseher Pickel aus Groß-Lahse, Forstreviers Kuhbrücke, nach Teichhof, Forstreviers Schöneiche.

3) Der Forstaufseher Kienast aus Deutsch-Hammer nach Groß-Lahse, Forstreviers Kuhbrücke.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Ernannt: Der Pastor primarius Bornmann in Lauban zum Superintendenten der Diözese Lauban I.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Rudolph August Emil Schneider zum Pastor in Kunzendorf, Kreis Glogau.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Entlassen: Der Lokomotivheizer Theodor Haase.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

Im Schiedsrichter-Amte.

Bestätigt: 1) Der Wirthschafts-Inspektor v. Fehrentheil zu Schmolz für die Ortschaften Schmolz und Oberhof, 2) der Bauergutsbesitzer Weigelt zu Wiltschau für die Ortschaft Wiltschau, 3) der Bauergutsbesitzer Kretschmer zu Neukirch für die Ortschaft Neukirch, 4) der Wirthschafts-Inspektor Rückert zu Strachwitz für die Ortschaft Strachwitz und Kolonie Kaltasche, 5) der Wirthschafts-Inspektor v. Thadden zu Schmiedefeld für die Ortschaften Maria-Höfchen, Schmiedefeld und Klein-Mochbern, Kreis Breslau. 6) Der Gerichtsscholz Kuka zu Kauern für die Ortschaft Kauern, Kreis Brieg. 7) Der Töpfermeister Pradel zu Laubnitz für die Ortschaft Laubnitz, 8) der Amtmann Zimmermann zu Quickendorf für die Ortschaften Quickendorf und Scherrsgrund, 9) der Bauergutsbesitzer Tschacher zu Riegersdorf für die Ortschaft Riegersdorf, 10) der Bauergutsbesitzer Christoph zu Schrom für die Ortschaft Schrom, 11) der Erb- und Gerichtsscholz Schick zu Frankenberg für die Ortschaften Frankenberg, Banau und Sand, 12) der herrschaftliche Förster Schulze zu Gierichswalde für die Ortschaft Gierichswalde, 13) der Gärtner Wurm zu Herzogswalde für die Ortschaft Herzogswalde, 14) der Erbscholtiseibesitzer Kloas zu Kunzendorf für die Ortschaft Kunzendorf, Kreis Frankenstein. 15) Der Müller Zeh zu Verlorenwasser für die Ortschaft Verlorenwasser, 16) der Bauer Baumgarten zu Seitenberg für die Ortschaft Seitenberg, 17) der Gärtner und Leinwandhändler Reinsch zu Neundorf für die Ortschaft Neundorf, Kreis Habelschwerdt. 18) Der Rittergutsbesitzer Müller zu Bruckstein für die Ortschaften Ober-Pomsdorf und Bruckstein, 19) der Amtmann Hehr zu Rätsch für die Ortschaften Neumen und Rätsch, Kreis Münsterberg. 20) Der Schullehrer Welz zu Jerschendorf für die Ortschaft Jerschendorf, 21) der Schullehrer Schrodt zu Nieder-Tschammendorf für die Ortschaften Ober- und Nieder-Tschammendorf, Kreis Neumarkt. 22) Der Scholze Kunert zu Jackschönau für die Ortschaft Jackschönau, Kreis Oels. 23) Der Lehrer Holetschek zu Günthersdorf für die Ortschaft Günthersdorf, Kreis Ohlau. 24) Der Wirthschafts-Inspektor und Polizei-Verweser Schweingel zu Neudorf für die Ortschaft Neudorf, 25) der Häusler und Gerichts-Geschworne Wittner zu Stoschendorf für die Ortschaft Stoschendorf, Kreis Reichenbach. 26) Der Schullehrer Becker zu Halbendorf für die Ortschaften Halbendorf und Thomaswaldau, 27) der Rentmeister Hartwig zu Oelse für die Ortschaften Oelse und Teichau, 28) der Brauermeister Hartmann zu Pietschen für die Ortschaften Sasterhausen und Pietschen, Kreis Striegau. 29) Der Kaufmann Bartels zu Schweidnitz für die Stadt

Digitized by Google

Schweidnitz. 30) Der Wirthschafts-Inspektor Diebitz zu Zirlau für die Ortschaft Zirlau, Kreis Schweidnitz. 31) Der Lieutenant und Rittergutsbesitzer v. Scheliha zu Perschütz für die Ortschaft Perschütz, Kreis Trebnitz. 32) Der Bauergutsbesitzer Trautmann zu Michelsdorf für die Ortschaften Michelsdorf, Antheil Mühlbach und Heidelberg, 33) der Hausbesitzer und Schnittwaarenhändler Jäkel zu Heinrichau für die Ortschaft Heinrichau, Kreis Waldenburg. 34) Der Rittmeister a. D. v. Burgsdorf zu Polgsen für die Ortschaften Polgsen, Arnsdorf, Wilhelmsthal und Zychline, Kreis Wohlau.

## Vermischte Nachrichten.

**Patent-Ertheilung:** 1) Dem Baumeister Chr. Heyden zu Barmen ist unter dem 21. November 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kämm-Maschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Büchsenmachermeister Schulte zu Beeskow ist unterm 30. November 1854 ein Patent

auf ein vierläufiges Perkussionsgewehr, so weit dasselbe nach vorgelegtem Modell und der Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

**Patent-Verlängerung:** Das dem Medizinal-Rathe Friedrich Michaelis zu Magdeburg unter dem 21. November 1850 ertheilte Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mittel zur Läuterung des Rübensaftes, behufs Darstellung von Zucker aus demselben,

ist bis zum 21. November 1859 verlängert worden.

**Patent-Erlöschung:** Das dem Kommerzienrath Leopold Schöller zu Düren unterm 17. März 1852 ertheilte Patent

auf zwei Vorrichtungen zum Bedrucken von Teppichen und anderen Geweben

ist erloschen.

**Schwurgerichts-Eröffnung:** Die 22ste Sitzungs-Periode des Schwurgerichts in Schweidnitz für die Kreise Landeshut, Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 8. Januar 1855. Der Eintritt in den Sitzungssaal ist wie früher nur gegen Einlaßkarten gestattet.

**Erledigte Pfarrstelle:** Durch das Ableben des Archidiakonus bei der evangelischen Pfarrkirche in Strehlen und Pastors von Friedersdorf Guido Böhmer ist das dortige geistliche Amt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen zwischen 500 und 600 Rthlr. Die Stelle ist Königlichen Patronats.

**Erledigte Schullehrerstelle:** Durch den Tod des Schullehrers Schmidt in Leubel, Kreis Wohlau, ist die dortige katholische Schullehrerstelle erledigt. Dieselbe gewährt ein Einkommen von circa 110 Rthlr., und erfolgt die Wiederbesetzung derselben durch den Patron, den Grafen v. Pourtales auf Glumbowitz.

**Legate:** 1) Die zu Oels verstorbene verwittwete Kaufmann Charlotte Rosteutscher hat der dortigen Armenkasse ein Kapital von 20 Rthlr. letztwillig zugewendet.

2) Die zu Alt-Weistritz, Kreis Habelschwerdt, verstorbene Bauergutsbesitzerin Theresia Kriesten geborne Prause hat den Ortsarmen zu Alt-Weistritz testamentarisch eine Zuwendung von 100 Rthlr. gemacht, von welcher die Zinsen alljährlich zur Vertheilung kommen sollen.

**Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.**

**Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.**

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 50. Breslau, den 15. Dezember. 1854.


## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 46 der Gesetzsammlung pro 1854 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4118. Das Patent wegen Besitznahme des durch den Staatsvertrag vom 20. Juli 1853 und die dazu gehörige Nachtragsverhandlung vom 1. Dezember 1853 erworbenen Jade-Gebiets. Vom 5. November 1854.

Nr. 4119. Die Verordnung, betreffend die provisorische Verwaltung der Jade-Gebiete. Vom 5. November 1854.

---

Die erschienene Nr. 47 der Gesetzsammlung pro 1854 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4120. Das Privilegium zur Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Liegnitz zum Betrage von 90,000 Rthlr. Vom 30. Oktober 1854.

Nr. 4121. Das Statut des Dommitzscher Deichverbandes. Vom 13. November 1854.

Nr. 4122. Das Statut des Straduna-Zywodzeyter Deichverbandes. Vom 13. November 1854.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Güter-Negoziant A. Schummel in Schweidnitz ist als Unteragent der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin bestätigt worden.

Breslau, den 30. November 1854. I.

---

Der Kaufmann Robert Schepp hierselbst ist als Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar bestätigt worden.

Breslau, den 2. Dezember 1854. I.

---

Nachdem die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Haupt-Quittungen über die im 1. Quartal 1854 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien heute den betreffenden Rent- und Domainen-Aemtern zum Umtausch gegen die Interims-Quittungen übersendet worden sind, werden diejenigen Reluenten, welche in dem genannten Zeitraum Behufs der Ablösung von Domanial-Prästationen Kapitalien gezahlt und die darüber von der Regierungs-Haupt-Kasse ertheilten Interims-Quittungen in Händen haben, hierdurch aufgefordert, letztere bei den betreffenden Rent- und Domainen-Aemtern abzugeben und dagegen die Haupt-Bescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 1. Dezember 1854. III.

---

Von den Behufs Ausreichung der Zinskoupons Ser. II. an unsere Haupt-Kasse eingereichten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850 sind die von Nr. 219 bis incl. 256 des Journals von der Königlichen Kontrole der Staatspapiere zu Berlin zurückgekommen und können gegen das Duplikat-Verzeichniß, auf welchem der Rückempfang — wie vorgeschrieben — quittirt sein muß, von gedachter Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden bald wieder in Empfang genommen werden.

Breslau, den 5. Dezember 1854. Pl.

---



Digitized by Google

Auszahlung der Pfandbriefzinsen.

Die Einlösung der in Weihnachten d. J. fällig werdenden Zinskoupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraume vom 4. bis 23. Januar 1855 allwöchentlich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Generallandschafts-Kasse stattfinden. Wer mehr als fünf Coupons realisiren will, muß zugleich ein Verzeichniß derselben nach Littera, Nummer und Betrag übergeben. Die Coupons von altlandschaftlichen Pfandbriefen müssen für sich besonders, die zu Neuen-Pfandbriefen wieder besonders, und zwar unter Trennung der 3½prozentigen von den 4prozentigen, konsignirt werden.

Formulare zu solchen Verzeichnissen werden in unserer Kanzlei ausgereicht.

Die Einlösung der Pfandbriefrekognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe im letzten Johannistermine oder früher ausgereicht worden sind, wird vom 20. Dezember d. J. ab stattfinden.

Breslau, den 6. Dezember 1854. Schlesische General-Landschafts-Direktion.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch ernannt: Der Bürgermeister Köhler zu Medzibor zum Polizei-Anwalt für den Stadt- und Landbezirk der Königlichen Gerichtstags-Kommission zu Medzibor.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst ernannt: Der Landraths-Amtsverweser, Regierungs-Referendarius Freiherr Arnold Julius Anton v. Rosenberg zum Landrath des Kreises Waldenburg.

Bestätigt: Die Wahl des bisherigen Gemeinde-Einnehmers Jäckel zum Kämmerer der Stadt Juliusburg auf die gesetzliche Dauer von 12 Jahren.

Vereidet: Der Forst-Kandidat Franz Heinrich Piepersberg als Feldmesser.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Gustav Adolph Theodor Rohrmann zum evangelischen Schullehrer in Pischkawe, Kreis Oels.

Ertheilt: Dem Fräulein Auguste v. Knappe, zur Zeit in Grunwitz, Kreis Polnisch-Wartenberg, der Erlaubnißschein, als Gouvernante oder Erzieherin fungiren zu dürfen.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Pfarrvikar Julius Zobel zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Ober-Haselbach, Kreis Landeshut.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Entlassen: Der Briefträger Zesch in Breslau.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Gegen Kündigung angestellt: 1) Der invalide Sergeant Bernhard Meister, vom 4ten Dragoner-Regiment, und 2) der invalide Sergeant Adolph Wagner, vom 20sten Infanterie-Regiment, als Schaffner.

## Vermischte Nachrichten.

Legate: 1) Die Rothgerber Amand Obstschen Eheleute haben zur Anschaffung von Büchern für arme Schulkinder der katholischen Elementar-Schule zu Frankenstein 30 Rthlr., und der evangelischen Elementar-Schule daselbst 20 Rthlr. letztwillig zugewendet.

2) Die zu Winzig verstorbene verwittwete Frau Rothgerbermeister Tittler, Johanne geborne Fischer, hat der Armenkasse zu Winzig ein Legat von 40 Rthlrn. letztwillig vermacht, von welchem die Zinsen alljährlich an ihrem Todestage zur Vertheilung kommen sollen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 51. Breslau, den 22. Dezember. 1854.


## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 48 der Gesetzsammlung pro 1854 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter: Nr. 4123. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Dezember 1854, betreffend die Genehmigung der Statuten der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien.

## Bekanntmachungen höherer Behörden.

Von den Mitgliedern der Handelskammer zu Breslau sind in Gemäßheit des § 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Februar 1848 nach dreijähriger Amtirung ausgeschieden:

A. Von den Mitgliedern.

Die Herren Kaufleute: Präsident Theodor Molinari, Fr. Klocke, Stadtrath J. A. Frank, C. F. C. Credner, Königlicher Kommerzienrath Heimann.

B. Von den Stellvertretern.

Die Herren Kaufleute: A. Haase, H. Schlarbaum und Reinhold Sturm.

Es ist in Folge dessen von den Wahlberechtigten unterm 11. Oktober c. eine Neuwahl vorgenommen worden, gegen welche sich Nichts zu erinnern gefunden hat, und nach der die sämmtlichen obengenannten Herren wiederum für die nächsten drei Jahre gewählt worden sind, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Breslau, den 1. Dezember 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien. v. Schleinitz.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

### Wegen des Umtausches der mit dem 31. Januar 1835 präcludirten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835.

Unter Bezugnahme auf die in unserem Amtsblatte Stück Nr. 29. 34. 39. 43 und 47 enthaltene, sowie durch anderweite öffentliche Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebrachte Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 6. Juli d. J., wird in Betreff des Präclusiv-Termins für die Annahme und den Umtausch der alten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 Folgendes angeordnet:

Vom 1. Februar 1855 ab dürfen von keiner Königlichen Kasse alte Kassen-Anweisungen aus dem Jahre 1835 von Privat-Personen in Zahlung oder zum Umtausch mehr angenommen werden.

Demzufolge nehmen sämmtliche in unserem Verwaltungs-Bezirke befindlichen Kassen, ohne Unterschied, ob sie sonst mit unserer Haupt-Kasse in Verbindung stehen oder nicht, am 31. Januar k. J. Abends mit dem Schlusse der Amtsstunden — ihren etwanigen Vorrath an alten Kassen-Anweisungen auf, und senden selbige nebst einer, mit Datum und Unterschrift der Kasse versehenen Declaration oder Lieferzettel unfehlbar mit der ersten Post an unsere Haupt-Kasse ab, welche dafür Ersatz leistet.

Für Ablieferungen, welche nach dem 8. Februar k. J. bei der letztern eingehen, wird kein Ersatz gewährt.



Digitized by Google

Wenn nach Ablauf des Präclusiv-Termins vom 31. Januar k. J. noch alte Kassen-Anweisungen bei den Kassen präsentirt werden, so sind solche nach § 3 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 330) als werthlos und ungültig anzuhalten und an uns zur weiteren Abführung an die Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden einzusenden.

Indem wir diese Bestimmungen zur Kenntniß der betreffenden Kassen bringen, machen wir die letzteren darauf aufmerksam, daß sie sich bei Nichtbeachtung derselben den durch eine spätere Einsendung von alten Kassen-Anweisungen entstehenden Verlust selbst beizumessen haben würden.

Breslau, den 14. Dezember 1854. Pl.

---

Von den Behufs Ausreichung der Zinskoupons Ser. XII. an unsere Haupt-Kasse eingereichten Staats-Schuldscheinen sind die unter Nr. 1363 bis incl. 1520 im Journal verzeichneten von der Königlichen Kontrole der Staatspapiere in Berlin zurückgekommen und können gegen Rückgabe des Duplikat-Verzeichnisses — auf welchem der Rückempfang der gedachten Staatspapiere mit den Zinskoupons Ser. XII. bescheinigt sein muß — von der gedachten Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden bald wieder in Empfang genommen werden.

Breslau, den 11. Dezember 1854. Pl.

---

## Reglement, betreffend die Prämiirung von Sparkassen-Interessenten aus der schlesischen Provinzial-Hilfskasse.

§ 1. Die schlesische Provinzial-Hilfskasse hat nach § 20 des Statuts vom 24. Mai 1853 die Hälfte ihres jährlichen Zinsgewinnes zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten der Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz, zu verwenden.

§ 2. Zu Ausführung dieser Bestimmung sind zunächst die Verwaltungen der in der Provinz mit staatlicher Genehmigung bestehenden, und weiterhin der mit solcher zu errichtenden, Sparkassen-Institute zu ersuchen, die auf Gewährung von Prämien gerichteten Anträge ihrer Interessenten alljährlich aufzusammeln, selbige auf Grund ihrer Geschäftsbücher durch die erforderlichen Bescheinigungen zu substantiiren, und demnächst mit diesen an die Direktion der Provinzial-Hilfskasse einzusenden.

Eine unmittelbare Einsammlung von Anträgen bei der Hilfskasse findet nicht statt, und Antragsteller, welche nicht von einer Sparkassen-Verwaltung präsentirt worden, können regelmäßig keine Berücksichtigung finden.

§ 3. Zur Prämiirung berechtigte Sparkassen-Interessenten sind nur in der Provinz wohnende:

a. Handwerker ohne Gesellen, und nicht selbstständige Handwerks-Arbeiter,
b. Fabrik- oder Bergwerks-Arbeiter,
c. Tagelöhner,
d. Dienstboten,
e. Personen, welche zwar wegen Altersschwäche, Krankheit, Arbeitsmangel oder Dienstlosigkeit für eine kürzere oder längere Zeit nicht zu den vorbezeichneten gehören, gleichwohl ihren an und für sich zu einer der Kategorien b. und d. gehörigen Stand nicht verändert haben, insofern die unter a. und e. bezeichneten Personen:
   1) seit wenigstens drei Jahren bei der Sparkasse als Einleger interessirt sind und seit dieser Zeit ihr Sparkassen-Conto weder durch Erhebung eines Kapitals noch eines Zinsenbetrages verringert haben, und
   2) dieselben nicht aus sittlichen Gründen oder wegen notorischer Wohlhabenheit auszuschließen sind.

   Ein kleiner Grundbesitz allein berechtigt nicht zu einer solchen Art Ausschließung.

§ 4. Keinen Anspruch auf Prämiirung haben Personen, welche wegen Wuchers oder Betruges

Digitized by Google

in Untersuchung sich befunden haben und nicht freigesprochen sind, und zwar innerhalb fünf Jahren vom Tage des Ablaufs der vollstreckten Strafe.

Im Falle der Wiederholung des Vergehens sind die Personen für immer von der Prämiirung ausgeschlossen.

§ 5. Sobald die Jahresrechnung über den Zinsenfonds der Provinzial-Hilfskasse abgelegt und die zu Prämien zu verwendende Hälfte des Zinsengewinnes festgestellt ist, werden die Sparkassen-Interessenten durch öffentliche Blätter oder sonst in geeigneter Weise aufgefordert, ihre Anträge auf Gewährung von Prämien, insoweit sie solche nach den vorstehenden Vorschriften (§ 34) begründen zu können glauben, bei derjenigen Sparkassen-Verwaltung, bei welcher sich ihre Einlage befindet, binnen 4 Wochen anzubringen und zu begründen.

Wenn ein Interessent bei mehreren Sparkassen Einlagen gemacht hat, so bleibt ihm zwar überlassen, bei welcher derselben er seinen Prämiirungs-Antrag stellen will; er ist aber verpflichtet, mit dem Antrage zugleich die Anzeige zu verbinden, daß und mit welcher Einlage er bei anderen Sparkassen betheiligt sei. Verschweigt oder leugnet er die anderweite Betheiligung und wird solche anderweit ermittelt, so hat er seine Ausschließung von der Concurrenz zu gewärtigen.

§ 6. Die eingehenden Anträge werden von der Sparkassen-Verwaltung gesammelt und in einer nach bestimmtem Muster einzurichtenden Nachweisung zusammengestellt. In dieser werden auch bei jedem Antrage die nach den vorhin ertheilten Vorschriften (§§ 3. 4.) erforderlichen Angaben und Bescheinigungen auf Grund der bei der Sparkasse geführten Bücher und Akten, resp. der Notorietät und eventuell der von den Antragstellern beigebrachten Beweisstücke eingetragen. Sofern bei einem Interessenten ein Zweifel darüber entsteht, ob derselbe wegen Wuchers oder Betruges sich in Untersuchung befinde, oder befunden habe, und nicht freigesprochen sei, ist die Bescheinigung hierüber von der betreffenden Ortspolizei-Behörde durch Vorlegen der Nachweisung einzuholen.

Nachweisung, Anträge und Beweisstücke werden demnächst binnen anderweiter 4 Wochen an die Direktion der Provinzial-Hilfskasse eingesendet.

§ 7. Die Direktion der Provinzial-Hilfskasse prüft die von den Sparkassen-Verwaltungen nachgewiesenen Anträge nach Maaßgabe der bestehenden Vorschriften; sie veranlaßt nöthigenfalls die Ergänzung derselben, sondert die ungeeigneten aus und stellt schließlich die Summe der Einlagen fest, für deren Inhaber Prämien mit Recht beansprucht werden.

§ 8. Die also festgesetzte Summe der Einlagen, für welche Prämien beansprucht worden sind, wird sodann mit dem zu ertheilenden Betrage des Prämienfonds in Verhältniß gesetzt. Sollte der Prämienfonds 25% der zu prämiirenden Einlagen übersteigen, so ist derselbe auf diesen Höchstbetrag zu ermäßigen, und nur in diesem Betrage zur Vertheilung zu stellen. Der zu vertheilende Betrag ist sodann auf die zu prämiirenden Einlagen rechnungsmäßig zu vertheilen und so der Normalbetrag der Prämien zu ermitteln, welcher auf je 5 Rthlr., je 10 Rthlr. u. s. w. der Einlagen entfällt.

Dieser gefundene Normalbetrag, nachdem derselbe auf eine in Golde darstellbare und möglichst runde Zahl gebracht worden, bildet die Grundlage der Prämien-Vertheilung.

Nach Maaßgabe des Normalsatzes wird der Betrag der Prämie für jede Sparkassen-Verwaltung, d. i. für den Inbegriff der von ihr angemeldeten und zulässig befundenen Anträge resp. ihrer Einlagen berechnet.

§ 9. Der gefundene Betrag wird für jede Sparkassen-Verwaltung aus dem Zinsenfonds verausgabt, und einer jeden derselben unter Bezeichnung der prämiirten Interessenten resp. Einlagen und unter Angabe des Satzes, nach welchem der Betrag auf diese Interessenten resp. Einlagen zu vertheilen ist, übersendet, mit dem Ersuchen, die hiernach auf jeden Interessenten entfallende Prämie demselben auf seinem Sparkassen-Conto, weiterhin auch in seinem Sparkassen-Buche, gut zu schreiben, und daß

Digitized by Google

es geschehen sei, der Direktion der Provinzial-Hilfskasse kürzlich mitzutheilen. Eine sofortige Auszahlung von Prämien an die Interessenten findet nicht statt.

Bei dem Zinsenfonds werden die vertheilten Prämien unter besonderem Ausgabetitel verrechnet; zu Rechnungsbelägen genügen die Empfangsbekenntnisse der Sparkassen-Verwaltungen.

§ 10. Die erfolgte Vertheilung der Prämien wird von Seiten der Direktion der Provinzial-Hilfskasse durch öffentliche Blätter oder sonst in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 11. Die durch Ermäßigung des Prämienfonds und die durch Abrundung des Normalsatzes von der Vertheilung zurückbehaltenen Beträge werden in dem folgenden Jahre der alsdann zu Prämien bestimmten Hälfte des neuen Zinsgewinnes zugeschlagen und mit dieser zur Vertheilung nach Maaßgabe dieses Reglements gestellt.

§ 12. Die Abänderung dieses Reglements bleibt vorbehalten.

Berlin, den 22. Oktober 1854.

Der Minister des Innern. (gez.) von Westphalen.

Vorstehendes Reglement wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 11. Dezember 1854. I.

---

Nachdem die Münsterberg-Frankensteiner Kreis-Chaussee, im Münsterberger Kreise, von Reindörfel bis an die Frankensteiner Kreisgrenze bei Bärwalde, in einer Länge von 2165 Ruthen ausgebaut ist, wird vom 25. d. M. ab in Klein-Schlause das Chausseegeld interimistisch für eine Meile nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 für Rechnung des Münsterberger Kreis-Verbandes erhoben werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 13. Dezember 1854. I.

---

Nachdem die Ohlau-Strehlener Actien-Chaussee in ihrer ganzen Ausdehnung vollständig ausgebaut ist, wird vom 16. d. M. ab das Chausseegeld an den Empfangsstellen

zu Ultsche für eine Meile und

zu Gusten für eine und eine halbe Meile

nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 für Rechnung des Chaussee-Vereins erhoben werden, was hierdurch unter Aufhebung des für die Hebestelle zu Ultsche geltenden Theiles unserer Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die für gewisses Fuhrwerk bewilligten Ermäßigungen an den betreffenden Hebestellen zu ersehen sein werden.

Breslau, den 11. Dezember 1854. I.

---

Durch den Tod des Königlichen ersten Impf-Arzts Dr. Kruttge ist eine Stelle am Königlichen Impf-Institute hierselbst vacant geworden.

Wir fordern qualifizirte Aerzte auf, sich unter Einreichung ihrer Approbationen und sonstigen ihre Person betreffenden Atteste binnen vier Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 1. Dezember 1854. I.

---

Durch den Tod des Königlichen Kreis-Physikus Dr. Frenzel in Frankenstein ist das Physikat des Frankensteiner Kreises vacant geworden. Wir fordern daher qualificirte Aerzte auf, sich unter Einreichung ihrer Approbationen und sonstiger Sittenzeugnisse binnen vier Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 4. Dezember 1854. I.

---

Der Kaufmann Lorenz Salice hierselbst ist als Agent der niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft zu Wesel bestätigt worden.

Breslau, den 9. Dezember 1854. I.

---

Digitized by Google

Auf Grund des § 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und des § 64 desselben Gesetzes über die Anwendung der darin enthaltenen Bestimmungen auf Renten, welche dem Domainen-Fiskus zustehen, bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß die Versicherung der Gebäude auf Stellen, welche dem Domainen-Fiskus rentepflichtig sind, wo solche überhaupt von uns für nothwendig erachtet wird, für jetzt bei nachstehend bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften erfolgen darf, als:

1) Aachen-Münchener,
2) Borussia in Berlin,
3) Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt,
4) Colonia oder Cölner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
5) Vaterländische Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld,
6) Magdeburger Versicherungs-Anstalt,
7) desgl. für die Mühlenbesitzer,
8) Schlesische Provinzial-Land-Feuer-Sozietät,
9) Schlesische Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät,
10) Schlesische Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
11) Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin,
12) Glatzer Land-Gemeinden-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
13) Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
14) Gothaer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Breslau, den 29. November 1854. III.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. d. M. über die an jenem Tage ausgelosten, zum 1. April 1855 einzulösenden schlesischen Rentenbriefe, machen wir hiermit nachträglich bekannt, daß die Einlösung gedachter Rentenbriefe und die Empfangnahme der Valuta gegen Abzug von 4 % Zinsen für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage den 1. April 1855, schon von jetzt ab bei unserer Kasse nach Maaßgabe der Bestände derselben, geschehen kann.

Diejenigen Inhaber verlooster schlesischer Rentenbriefe, welchen an einem baldigen Empfang der erst zum 1. April 1855 fälligen Valuta unter der oben angegebenen Bedingung, gelegen ist, mögen sich daher bei unserer Kasse, unter Vorlegung der verlooften Rentenbriefe nebst Coupons, melden.

Breslau, den 20. November 1854.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien.

---

Die Inhaber von Rentenbriefen, Gerichts-Depositorien und landschaftlichen Kredit-Institute werden hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei zu Berlin ein Verzeichniß der bei den Provinzial-Rentenbanken ausgelooften Rentenbriefe erschienen und zu dem Preise von 2½ Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehen ist.

Breslau, den 13. Dezember 1854.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien.

---

Die Königliche Post-Expedition und Station in Mangschütz wird vom 1. Januar k. J. ab nach dem, eine Meile von Mangschütz entfernten Dorfe Schwirz verlegt werden.

Breslau, den 11. Dezember 1854.

Der Ober-Post-Direktor. Schultze.

---

Königlich Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Vom 1. Januar 1855 ab wird der Tarifsatz für die Beförderung der Reisenden in dritter Wagenklasse von 3 Sgr. 6 Pf. auf 3 Sgr. pro Person und Meile, und der Tarifsatz für die Tages-



Digitized by Google

billets dritter Wagenklasse von 2 Sgr. 4 Pf. auf 2 Sgr. pro Person und Meile, die Hin- und Rückfahrt besonders gerechnet, herabgesetzt.

Berlin, den 12. Dezember 1854.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

---

Oberschlesische und Neisse-Brieger Eisenbahn.

Mit Genehmigung des Herrn Handels-Ministers Excellenz tritt vom 1. Januar 1855 ab für die Oberschlesische und die Neisse-Brieger Eisenbahn

ein neues Betriebs-Reglement für den Personen- und Güter-Verkehr, und für die Oberschlesische Eisenbahn

ein neuer Tarif

in Wirksamkeit.

Vom 23. Dezember c. an sind in allen Güter-Expeditionen beider Bahnen Exemplare des Reglements zu 2½ Sgr. und des Tarifs zu 2½ Sgr. pro Stück zum Verkauf vorräthig.

Breslau, den 13. Dezember 1854.

Das Direktorium.

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch ernannt: Der Bürgermeister Herrmann zu Steinau, an Stelle des Kreis-Sekretairs Schmidt, zum Polizei-Anwalt für den Landbezirk der Königlichen Kreis-Gerichts-Deputation zu Steinau.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Uebertragen: Die dem hiesigen Königl. Rent-Amt zustehende Polizei-Verwaltung in dem Dorfe Eckersdorf, Kreis Breslau, an den Erbscholtiseibesitzer de Rege daselbst.

Bestätigt: Der Schornsteinfegermeister und Rathmann Hampel zu Nimptsch zum Vorsitzenden der dortigen neu gebildeten Kreis-Handwerker-Prüfungs-Kommission.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Ernannt: Der bisher interimistisch angestellt gewesene Ferdinand Heinze definitiv als Sakristan an der katholischen Kuratial-Kirche zu Glatz.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Karl Friedrich Georg Rieger zum Pfarrer in Kammerswaldau, Kreis Schönau.

---

## Vermischte Nachrichten.

Patent-Erlöschungen: 1) Das dem Mechaniker Brückenhaus zu Aachen unterm 15. Juli 1853 ertheilte Patent — auf eine Tuchpresse — ist erloschen.

2) Das den Fabrikanten E. und W. Schürmann zu Barmen unterm 6. März 1853 ertheilte Patent

auf eine durch Modelle und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung von überzogenen Knöpfen

ist erloschen.

Stiftung: Der Königliche Justizrath Steinmann in Baumgarten, Kreis Ohlau, hat der neu gegründeten höheren Bürgerschule in Ohlau eine Schenkung von 50 Rthlr. gemacht, welche unter dem Titel „Justizrath Steinmannsche Fundation" zum Besten der gedachten Lehranstalt verwaltet wird.

---

Redaktion des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 52. Breslau, den 29. Dezember. 1854.


### Bekanntmachung

des Präklusivtermins zum Umtausch der Königlich Preußischen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassen-Anweisungen d. d. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassen-Anweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 31. Januar 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassen-Anweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

### Bekanntmachung

des Präklusivtermins zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2. Dezember v. J., 2. März und 15. Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 15. Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehns-Kassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehns-Kassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.



Digitized by Google

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spätestens bis zum 31. Januar 1855, bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Jeder, welcher Darlehns-Kassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15. Mai 1855, bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen einzureichen.

Berlin, den 15. Oktober 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-schulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 49 der Gesetzsammlung pro 1854 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 4124. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Oktober 1854, betreffend die dem Kreise Münsterberg, im Regierungs-Bezirk Breslau, bezüglich des Baues und der Unterhaltung verschiedener Chausseen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nr. 4125. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. November 1854, betreffend die der Stadt Barmen mit Rücksicht auf die Beseitigung der bis dahin bestandenen Wege-, Pflaster- und Brückgeld-Hebungen auf den Nebenstraßen in dem Gemeinde-Bezirke verliehene Befugniß zur Erhebung von Chausseegeldern.

Nr. 4126. Das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer auf dem Banne der Gemeinde Badem im Kreise Bitburg des Regierungs-Bezirks Trier. Vom 13. November 1854.

Nr. 4127. Das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Section III. des Iserbachthales in den Bürgermeistereien Herchen, Hamm und Dattenfeld, der Kreise Sieg, Altenkirchen und Waldbroel, in den Regierungs-Bezirken Köln und Koblenz. Vom 13. November 1854.

Nr. 4128. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Aktien-Chaussee von Frankfurt an der Oder über Müllrose, Beeskow, Lübben, Luckau, Schlieben, Herzberg und Torgau nach Eilenburg.

Nr. 4129. Die Bekanntmachung über die unterm 20. November 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts des unter dem Namen „Frankfurt a. d. O.-Leipziger Chausseebau-Gesellschaft" zusammengetretenen, in Lübben domizilirenden Aktien-Vereins zum Bau einer Chaussee von Frankfurt a. d. O. über Müllrose, Beeskow, Lübben, Luckau, Schlieben, Herzberg und Torgau nach Eilenburg. Vom 1. Dezember 1854.

Nr. 4130. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter der Firma: „Aktien-Gesellschaft für Marmor-Industrie" mit dem Domizil im Neanderthale, Kreis Elberfeld, errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 6. Dezember 1854.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Auf Grund des § 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 18. d. M. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze (gegen das Zollvereins-Ausland) für den ganzen Umfang des Staats und nach jeder Richtung hin, unter Hinweis auf die

Digitized by Google

# Amts=Blatt

der

# Königlichen Regierung zu Breslau

für

das Jahr 1854.

**Fünfundvierzigster Band.**

**Breslau, 1854.**

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Oberschlesische und Neisse-Brieger Eisenbahn.

Mit Genehmigung des Herrn Handels-Ministers Excellenz tritt vom 1. Januar 1855 ab für die Oberschlesische und die Neisse-Brieger Eisenbahn

ein neues Betriebs-Reglement für den Personen- und Güter-Verkehr,

und für die Oberschlesische Eisenbahn

ein neuer Tarif

in Wirksamkeit.

Vom 23. Dezember c. an sind in allen Güter-Expeditionen beider Bahnen Exemplare des Reglements zu 2½ Sgr. und des Tarifs zu 2½ Sgr. pro Stück zum Verkauf vorräthig.

Breslau, den 13. Dezember 1854.

Das Direktorium.

---

Auf Befehl des Königlichen Kriegs-Ministeriums, Allgemeines Kriegs-Departement, vom 24. Juli 1854 ist die Militair-Strafabtheilung zu Cosel unterm 7. Dezember d. J. nach Glatz translocirt worden. Der Kommandantur zu Glatz sind gleichzeitig sämmtliche Personal-Akten von allen denjenigen Individuen überwiesen worden, welche jemals eine Festungsstrafe in der Militair-Straf-Abtheilung zu Cosel verbüßt haben.

Requisitionen um Aufschluß oder Personal-Akten von in Rede stehenden Militair-Sträflingen sind daher nur an die Königliche Kommandantur zu Glatz zu richten.

Cosel, den 22. Dezember 1854.

v. Lupinski, Generalmajor und Kommandant.

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

**Bereidet:** Der Regierungs-Referendarius Oskar Hahn.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

**Bestätigt:** 1) Der zeitherige Bürgermeister Liebich in Silberberg als Bürgermeister der Stadt Friedland auf die gesetzliche Dauer von 12 Jahren.

2) Die Wahlen des Kaufmann Franz Paul zum Beigeordneten, sowie des Tabak- und Eisenhändlers Karl Landscheck und des Braureibesitzer Franz Hirschmann zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Wansen auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

3) Der Bürgermeister Thilo zu Münsterberg als Vorsitzender der dortigen neu gebildeten Kreis-Handwerker-Prüfungs-Kommissionen.

4) Die Wahlen des Stadt-Aeltesten Glahel, des Schmiedemeister Amand Klapper, und des zeitherigen Rathmann Franz Türk zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Reichenstein auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

**Ertheilt:** Dem Prediger Dr. phil. Ramtour die Konzession zur Errichtung einer Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalt in Breslau.

**Bestätigt:** Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Karl Ernst Friedrich Strempel zum evangelischen Schullehrer in Bärsdorf, Kreis Waldenburg.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

**Allerhöchst genehmigt:** Die von dem Herzoglich Braunschweigschen Patronat des Gymnasiums zu Oels getroffene Wahl des Oberlehrers am Gymnasium zu Kreuznach Dr. Silber zum Direktor der vorgenannten Anstalt.



Digitized by Google

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Ertheilt: In Folge der zuletzt stattgehabten Prüfung pro ministerio nachbenannten Kandidaten des Predigt-Amts das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte: 1) Albert Otto Theodor Gramsch aus Modlau bei Bunzlau, 25½ Jahr alt. 2) Gustav Adolph Jentsch aus Lauban, 28 Jahr alt. 3) Ernst Heinrich Julius Kirschke aus Ebersdorf bei Sprottau, 31 Jahr alt. 4) Heinrich Wilhelm Müller aus Zülzendorf bei Nimptsch, 25 Jahr alt. 5) Gustav Eduard Richard Schmidt aus Reichenbach OL., 25½ Jahr alt.

## Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Den Gebrüdern J. F. und C. E. Bonardel in Berlin ist unter dem 15. Dezember 1854 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Jacquard-Maschine, so weit dieselbe für neu erkannt ist, und ohne Jemands in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Civil-Ingenieur R. W. Elsner hierselbst unterm 3. Mai 1853 ertheilte Patent
auf einen selbstthätig wirkenden Gaserzeugungs-Apparat
ist aufgehoben.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine erste Sitzung pro 1855 vom 8. bis 20. Januar künftigen Jahres im Schwurgerichtssaale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Die Eintrittskarten dazu können am Tage vor der jedesmaligen Sitzung, während der Amtsstunden, bei dem Botenmeister in Empfang genommen werden. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

2) Die erste Sitzungs-Periode des Schwurgerichtshofes in Glatz für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein und Münsterberg für das Jahr 1855 beginnt Montag den 29. Januar 1855.

Legate: 1) Der in Neurode verstorbene Pfefferküchler Ignatz Otto hat der Armenkasse daselbst ein Legat von 25 Rthlr. und ebenso der Schulkasse daselbst ein Legat von 25 Rthlr. letztwillig zugewendet.

2) Die zu Breslau verstorbene unverehelichte Marie Rosalie Schilk hat dem Claassenschen Siechhause und dem allgemeinen städtischen Armenhause ein Legat von 100 Rthlr. letztwillig vermacht.

3) Die Schuhmachermeister Ehrich, Eleonore geb. Klotz in Breslau, hat der städtischen Armen-Direktion daselbst ein Legat von 5 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

im § 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedrohten Strafen, verboten.

Berlin, den 18. Dezember 1854.

Der Minister des Innern. von Westphalen.

Der Finanz-Minister. von Bodelschwingh.

Vorstehendes Ministerial-Rescript vom 18. d. M. bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königl. Landraths-Aemter, so wie sämmtliche Polizei-Behörden darüber zu wachen haben, daß Uebertretungen dieses Verbots verhindert, beziehungsweise zur sofortigen Bestrafung angezeigt werden.

Breslau, den 23. Dezember 1854. I.

---

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 30. Dezember 1837 (Amtsblatt von 1838 S. 5) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, wie Fälle vorgekommen sind, daß Elbfahrzeuge aus der diesseitigen in die Rhederei eines andern Elbufer-Staates übergegangen oder unbrauchbar geworden, mithin die darauf ertheilten Schiffs-Patente in Gemäßheit der §§ 11 und 13 der Additional-Akte vom 13. April 1844 (Gesetz-Sammlung S. 461) ungültig geworden sind, ohne daß diejenigen Behörden, von welchen solche Patente ausgestellt sind, davon überhaupt oder rechtzeitig in Kenntniß gesetzt sind. Es sind solche Fahrzeuge oft noch längere Zeit, als bei der Rhederei ihres Bezirks vorhanden, fortgeführt, und es geben dann die nicht abgelieferten ungültigen Schiffs-Patente zu deren mißbräuchlicher Verwendung für Fahrzeuge, für welche sie nicht ausgefertigt sind, Veranlassung.

Um diesen Uebelständen entgegenzuwirken, ist von der dritten Elbschifffahrts-Revisions-Kommission die Vereinbarung getroffen:

daß in jedes Schiffspatent ein Vermerk aufgenommen werden soll, wodurch dem Schiffsführer unter Androhung einer Strafe bis zu 10 Rthlr. für den Fall eintretender Ungültigkeit des Patentes die Zurückgabe desselben binnen vier Wochen, vom Eintritt der Ungültigkeit an gerechnet, an die Ausstellungsbehörde zur Pflicht gemacht wird.

Die zur Ausstellung von Elbschifffahrts-Patenten kompetenten Behörden sind daher auf höhere Veranlassung von uns angewiesen, auf der Rückseite derselben den nachstehenden Vermerk aufzunehmen:

Verliert das Patent nach Maaßgabe der §§ 11 und 13 der Additionalakte vom 13. April 1844 (Gesetz-Sammlung S. 461) seine Gültigkeit, so ist der Schiffsführer verpflichtet, dasselbe binnen vier Wochen, vom Eintritt der Ungültigkeit an gerechnet, bei einer Strafe bis zu 10 Rthlr. an die unterzeichnete Behörde zurückzureichen.

Wir machen daher in Folge der vorstehenden Bestimmung und des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265) den Schiffsführern hiermit zur Pflicht, für den Fall eintretender Ungültigkeit des Patentes, dasselbe bei einer Strafe bis zu 10 Rthlr., binnen vier Wochen vom Eintritt der Ungültigkeit an gerechnet, an die Ausstellungs-Behörde zurückzureichen.

Breslau, den 9. Dezember 1854. I.

---

§ 116 des unterm 7. April 1853 Allerhöchst bestätigten Reglements über die Geld-Verpflegung der Truppen im Frieden:

Die noch im Truppen-Verbande stehenden, in Untersuchung befindlichen Arrestaten werden auf dem Marsche wie alle übrigen Mannschaften verpflegt und erhalten daher neben der Löhnung die volle Marschverpflegung.

Digitized by Google

Die im Truppen-Verbande stehenden übrigen Arrestaten (mit Ausschluß der zu einer Straf-Abtheilung abzuführenden Leute) empfangen neben dem Traktamente nur das Marschbrotgeld. Auf die Marschbeköstigung selbst, oder die Vergütigung dafür, haben sie keinen Anspruch.

Für die nicht mehr im Truppen-Verbande stehenden Arrestaten, als: Deserteure, Leute die zum Zuchthause oder zur Festungs-Baugefangenschaft abgeführt werden, desgleichen für die zur Einstellung in eine Straf-Abtheilung verurtheilten Individuen, so wie für versetzte Sträflinge und Baugefangene, wird während des Marsches zu ihrer gesammten Verpflegung (incl. Brot) eine Entschädigung von 2 Sgr. 6 Pf. pro Mann und Tag gewährt.

Vorstehende Bestimmung wird hierdurch höherer Anordnung gemäß zur Kenntniß der betheiligten Ortspolizei-Behörden gebracht, Behufs künftiger Beachtung.

Breslau, den 12. Dezember 1854. I.

---

Die Kaufleute Otto Wernhardt und Richard Rösler hierselbst sind als Unteragenten der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin bestätigt worden, und hat der Kaufmann Morgenthal hier die von ihm zeither geführte Agentschaft dieser Gesellschaft niedergelegt.

Breslau, den 12. Dezember 1854. I.

---

Der Rentmeister H. Schön in Wohlau ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" zu Köln bestätigt worden.

Breslau, den 12. Dezember 1854. I.

---

Der Rentmeister H. Schön in Wohlau ist als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Breslau, den 12. Dezember 1854. I.

---

Der Rentmeister Heinrich Schön in Wohlau hat die Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" zu Königsberg niedergelegt.

Breslau, den 12. Dezember 1854. I.

---

Der Rentmeister H. Schön in Wohlau ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" in Köln bestätigt worden.

Breslau, den 12. Dezember 1854. I.

---

Der Privat-Sekretair E. Patzke in Wohlau ist als Unteragent der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" in Berlin bestätigt worden.

Breslau, den 16. Dezember 1854. I.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Königlich Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Vom 1. Januar 1855 ab wird der Tarifsatz für die Beförderung der Reisenden in dritter Wagenklasse von 3 Sgr. 6 Pf. auf 3 Sgr. pro Person und Meile, und der Tarifsatz für die Tagesbillets dritter Wagenklasse von 2 Sgr. 4 Pf. auf 2 Sgr. pro Person und Meile, die Hin- und Rückfahrt besonders gerechnet, herabgesetzt.

Berlin, den 12. Dezember 1854.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Digitized by Google

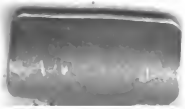

Digitized by Google

Digitized by Google